

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 1 · 25. JAHRGANG
München, 5. Januar 1970

B 1579 E

ZUM JAHRESBEGINN

Mit dem Jahr 1970 treten wir in ein neues Jahrzehnt. Schon existieren zahlreiche Prognosen, die sich mit den „70er Jahren“ beschäftigen, obwohl es selten so schwierig wie heute war, bei den verschiedenartigen Einflüssen gerade auch politischer Art auf unsere Volkswirtschaft exakte Aussagen für die Zukunft zu machen.

Das hinter uns liegende Jahr war wirtschaftlich mit Abstand das beste, das die Bundesrepublik je erlebt hat. Auch der Großhandel kann mit den Resultaten des Jahres 1969 zufrieden sein. Fast in allen Branchen ist ein beachtliches Umsatzwachstum von 9–12% feststellbar.

Als Unternehmer stellen wir uns wohl alle die Frage: „Wie wird das Jahr 1970?“

Die meisten Konjunkturforscher sind der Ansicht, daß auch 1970 ein gutes Jahr werden wird. Wahrscheinlich wird sich das Wachstum allerdings erheblich verlangsamen. Für das Sozialprodukt wird nur noch eine Steigerung um 4% erwartet. Die hohen Auftragsbestände am Beginn des Jahres 1970 sowie die steigenden Verbraucher-Einkommen lassen jedoch keine Gefahr für eine Stagnation erkennen. Die angespannte Arbeitsmarktlage sowie der Kostendruck auf den Großhandel wird jedoch auch im Jahr 1970 für die Unternehmer des Großhandels erhebliche weitere Belastungen mit sich bringen. Nicht nur die Erhöhung der Lohn- und Gehalts-Tarife ab 1. 1. 1970 werden sich für den bayerischen Groß- und Außenhandel auf der Kostenseite niederschlagen, sondern vor allem auch die steigenden Verpflichtungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen wie die Lohnfortzahlung, die Krankenkassenbeiträge und manch anderes mehr. Die steigenden Kosten für Material und Dienstleistungen werden ebenfalls gerade den Großhandel besonders belasten.

Der Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels wird auch im neuen Jahr mit mannigfaltigen Problemen sowohl auf dem sozialpolitischen, dem tariflichen wie dem arbeitsrechtlichen Gebiet befaßt sein. Nach außen wird unser Landesverband die berechtigten Interessen unseres Berufsstandes durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit sowohl in der Tages- und Wirtschaftspresse wie im politischen Raum vertreten müssen.

Für unsere Mitglieder wird ein breit gefächertes Dienstleistungsangebot zur Verfügung gestellt werden, von den aktuellen Informationen, über die Beratung durch Spezialisten bis zur Durchführung von berufsfördernden Veranstaltungen für Unternehmer und Angestellte unserer Mitgliedsfirmen und dem Ausbau der Selbsthilfeeinrichtungen unseres Landesverbandes.

Erhöhte Leistungsfähigkeit unseres Verbandes wird jedoch auch höhere Kosten mit sich bringen. Nur wenn das Vertrauen für die Tätigkeit unseres Verbandes zum Wohle der Gesamtheit unseres bayerischen Großhandels bei unseren Mitgliedern vorhanden ist, werden wir auch in Zukunft die von uns gesetzten Ziele erreichen.

Für den Beweis dieses Vertrauens während des zurückliegenden Jahres möchten wir gleichzeitig allen unseren Mitgliedern danken. Den zahlreichen Unternehmern im Vorstand und in den Ausschüssen unseres Landesverbandes gilt unser besonderer Dank für ihre aktive Mitarbeit, für die oft mühevollen Kleinarbeit und die hohen Zeitopfer.

An alle unsere Mitglieder möchten wir bei dieser Gelegenheit erneut appellieren, dafür Sorge zu tragen, daß die Großhändler, die noch nicht zu unserem Verband gehören, aber laufend von unserer Arbeit profitieren, diesem beitreten, denn die Wirksamkeit der Arbeit unserer Organisation und ihre Bedeutung wächst mit der Zahl ihrer Mitglieder.

Viel Glück, Erfolg und beste Gesundheit im neuen Jahr wünschen wir allen unseren Mitgliedern!

Der Vorsitzende:
Konsul Senator Walter Braun

Der Hauptgeschäftsführer:
Rolf Pfrang

Neue Lohn- und Gehaltstarife im Bayerischen Groß- und Außenhandel 3

Arbeitgeberfragen

Unfallversicherung — Aufstellung des Lohnnachweises für 1969 5

Reform des Betriebsverfassungsgesetzes 5

Sozialpolitische Aspekte der Regierungserklärung 5

Sozialversicherung

Neue Beitragssätze und Bemessungsgrenzen in der Sozialversicherung 5

Wettbewerbsrecht

Neue Preisauszeichnungs-Verordnung 5

Angebot in Form einer Rechnung 6

Allgemeine Rechtsfragen

Anordnungen der Behörden 6

Steuerfragen

Investitionszulagen 7

Reisekosten bei leitenden Angestellten 7

Berufsausbildung und -förderung

Lehrlingswerbung 1970 7

Anwendung neuer Methoden der Unternehmensführung
im Groß- und Außenhandel 8

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Konkurse und Vergleichsverfahren 8

Der Strukturwandel im deutschen Großhandel 8

Kooperation

Großhandel und vertikale Kooperation 10

Außenhandel

Die spanische Wirtschaft in Zahlen 10

Geringerer Ausfuhrüberschuß im Oktober 10

Stand der Handelsabkommen 11

Personalien 11

Buchbesprechung 12

Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 1/70
Programm des Berufsheims des Bayer. Handels.

Neue Lohn- und Gehaltstarife im Bayerischen Groß- und Außenhandel

Gehaltstafel ab 1. Januar 1970

(Laufzeit bis 31. Januar 1971)

Ortsklasse I (100%)

(Aschaffenburg, Augsburg mit Göggingen, Gersthofen, Haunstetten, Stadtbergen, Speppach; Bamberg, Bayreuth, Erlangen, Fürth, Ingolstadt, München mit Gräfelfing, Grünwald, Planegg, Pullach; Neu-Ulm, Nürnberg mit Stein bei Nürnberg; Regensburg, Schweinfurt, Würzburg)

	Gehaltsgruppe				
	I	II	III	IV	V
bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	376,-	—,-	—,-	—,-	Anfangs-
bis zum vollendeten 19. Lebensjahr	398,-	436,-	—,-	—,-	gehalt
bis zum vollendeten 21. Lebensjahr	431,-	474,-	583,-	—,-	mindestens
bis zum vollendeten 23. Lebensjahr	491,-	545,-	659,-	785,-	1226,-
bis zum vollendeten 25. Lebensjahr	572,-	627,-	758,-	921,-	
bis zum vollendeten 27. Lebensjahr	621,-	687,-	823,-	997,-	
ab dem vollendeten 27. Lebensjahr	665,-	752,-	932,-	1079,-	
ab dem vollendeten 29. Lebensjahr	—,-	—,-	—,-	1145,-	

Ortsklasse II (98%)

(Amberg, Ansbach, Bad Aibling, Bad Kissingen, Bad Reichenhall, Bad Tölz, Berchtesgaden, Coburg, Füssen, Garmisch-Partenkirchen, Hof, Immenstadt, Kaufbeuren, Kempten mit Kottern, Kulmbach, Landshut, Lauf, Lindau, Lindenberg mit Weiler, Memmingen, Mittenwald, Oberammergau, Oberstdorf, Passau, Prien, Rosenheim, Roth bei Nürnberg, Rothenburg o. T., Schliersee, Schwabach, Sonthofen, Starnberg, Straubing, Tegernsee, Weiden, Weißenburg, Zirndorf)

	Gehaltsgruppe				
	I	II	III	IV	V
bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	368,-	—,-	—,-	—,-	Anfangs-
bis zum vollendeten 19. Lebensjahr	390,-	427,-	—,-	—,-	gehalt
bis zum vollendeten 21. Lebensjahr	422,-	464,-	571,-	—,-	mindestens
bis zum vollendeten 23. Lebensjahr	481,-	534,-	646,-	770,-	1201,-
bis zum vollendeten 25. Lebensjahr	561,-	615,-	742,-	903,-	
bis zum vollendeten 27. Lebensjahr	609,-	673,-	807,-	978,-	
ab dem vollendeten 27. Lebensjahr	652,-	737,-	912,-	1057,-	
ab dem vollendeten 29. Lebensjahr	—,-	—,-	—,-	1122,-	

Ortsklasse III (96%)

Alle übrigen Orte.

	Gehaltsgruppe				
	I	II	III	IV	V
bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	361,-	—,-	—,-	—,-	Anfangs-
bis zum vollendeten 19. Lebensjahr	382,-	419,-	—,-	—,-	gehalt
bis zum vollendeten 21. Lebensjahr	414,-	456,-	560,-	—,-	mindestens
bis zum vollendeten 23. Lebensjahr	471,-	523,-	633,-	754,-	1177,-
bis zum vollendeten 25. Lebensjahr	549,-	602,-	728,-	884,-	
bis zum vollendeten 27. Lebensjahr	596,-	660,-	790,-	957,-	
ab dem vollendeten 27. Lebensjahr	639,-	722,-	895,-	1036,-	
ab dem vollendeten 29. Lebensjahr	—,-	—,-	—,-	1099,-	

Lohntafel

(ab der ersten im Januar 1970 beginnenden Lohnwoche) Laufzeit bis 31. Januar 1971

	A 1 Ortsklasse I (100%)	A 2 Ortsklasse II (98%)	A 3 Ortsklasse III (96%)
1. Arbeitnehmer mit schwerer körperlicher Arbeit oder besonderer Verantwortlichkeit, z. B. Schaffner, Packer, Lagerarbeiter, Rampenarbeiter, Kaffeeröster, Fahrstuhlführer . . .	3,82	3,75	3,67
2. Arbeitnehmer mit leichterer Arbeit und ohne besondere Verantwortlichkeit, z. B. Ausgeher, Wächter, Laufburschen, Hofarbeiter	3,54	3,47	3,40
3. Arbeitnehmer mit leichter Packarbeit, Sortier-, Anbruchs- und Zubringertätigkeit sowie ähnlichen Arbeiten, z. B. Kaffeeverlesen, Dosieren, Etikettieren, Mustermachen	3,16	3,10	3,03
4. a) Kraftfahrer- und Zugmaschinenfahrer, die eine abgeschlossene Lehrzeit als Kraftfahrzeughandwerker, Schlosser oder Mechaniker bzw. eine dreijährige Berufstätigkeit als Kraftfahrer nachweisen und selbständig allgemeine Reparaturen ausführen können, Lokführer, Kranführer	4,36	4,27	4,19
b) alle übrigen Kraftfahrer, Rangierer, Gabelstapelfahrer	3,98	3,90	3,82
5. Betriebshandwerker und Handwerker im Kundendienst	4,74	4,65	4,55
6. Betriebshandwerker, denen Anweisungsbefugnis über mehr als 3 ständig in handwerklicher Tätigkeit beschäftigte Arbeitnehmer übertragen ist, erhalten einen Zuschlag von 10% auf den Lohnsatz der Gruppe 5.			

Jugendliche Arbeitnehmer erhalten:

vom vollendeten 20. bis 21. Lebensjahr	95% der vorgenannten Löhne
vom vollendeten 18. bis 20. Lebensjahr	80% der vorgenannten Löhne
vom vollendeten 16. bis 18. Lebensjahr	70% der vorgenannten Löhne
bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	50% der vorgenannten Löhne

Urlaubsgeldabkommen

Jeder Arbeitnehmer erhält nach einer Beschäftigungsdauer von mehr als einem Jahr (Wartezeit) – beginnend mit dem Urlaubsjahr 1970 – ein zusätzliches Urlaubsgeld in folgender Staffelung:

Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	DM 75,-
Nach dem vollendeten 18. Lebensjahr für jeden tariflichen Urlaubstag	DM 10,-

Stichtag für die Feststellung des Lebensalters ist der 1. Januar des Urlaubsjahres. Für die Berechnung der Betriebszugehörigkeit gilt § 12 des Manteltarifvertrages.

Das ganze Urlaubsgeld ist vor Urlaubsantritt zu zahlen. Es wird fällig, wenn mindestens die Hälfte des dem Arbeitnehmer tariflich zustehenden Urlaubs gewährt und genommen wird. Durch Betriebsvereinbarung kann ein anderer Fälligkeitstermin vereinbart werden.

Bei Urlaubsabgeltung im Falle des Ausscheidens des Arbeitnehmers ist Urlaubsgeld anteilig zu zahlen ($\frac{1}{12}$ je vollen Kalendermonat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses).

Scheidet ein Arbeitnehmer vor Beendigung des Urlaubsjahres nach Auszahlung des Urlaubsgeldes aus, so hat er dem Arbeitgeber das zu viel gezahlte Urlaubsgeld anteilig, bei verschuldeter fristloser Entlassung oder bei vertragswidriger Lösung des Arbeitsverhältnisses in voller Höhe als Gehalts- bzw. Lohnvorschuß zurückzuzahlen, es sei denn, das Ausscheiden erfolgt wegen Invalidität. Eine Einbehaltung bei der Endabrechnung ist zulässig.

Teilzeitbeschäftigte erhalten ein Urlaubsgeld im Verhältnis ihrer tatsächlichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit.

§ 10 Ziffer 4 des Manteltarifvertrages für kaufmännische Angestellte bzw. die einschlägige Bestimmung für gewerbliche Arbeiter gilt entsprechend.

Für das Erlöschen des Anspruches auf zusätzliches Urlaubsgeld gelten dieselben Bestimmungen wie für das Erlöschen des Urlaubsanspruches.

Ausbildungsvergütung für Lehrlinge

	Lehrjahr		
	1.	2.	3.
Lehrbeginn vor Vollendung des 16. Lebensjahres	170,-	190,-	215,-
Lehrbeginn nach Vollendung des 16. Lebensjahres aber			
Lehrbeginn vor Vollendung des 18. Lebensjahres	180,-	200,-	240,-
Lehrbeginn nach Vollendung des 18. Lebensjahres	210,-	235,-	265,-

Arbeitgeberfragen

Unfallversicherung – Aufstellung des Lohnnachweises für 1969 (1)

(cp) Unseren Mitgliedern sind inzwischen Vordrucke für den Lohnnachweis 1969 von der Großhandels- und Lagereibereifungsgenossenschaft zugegangen. Der Lohnnachweis ist die Grundlage für eine zutreffende Beitragsveranlagung. Er ist bis zum 25. Januar 1970 – spätestens jedoch bis zum **11. Februar 1970**, dem gesetzlichen Schlußtermin – einzureichen. Bei Nichtabgabe können gegebenenfalls durch Festsetzung der Entgelte oder durch den Erlaß von Ordnungsstrafen Nachteile für unsere Mitglieder entstehen.

Aus diesem Grunde möchten wir unsere Mitglieder auch dieses Jahr sehr herzlich bitten, die Einreichung des Lohnnachweises für 1969 rechtzeitig vorzunehmen.

Reform des Betriebsverfassungsgesetzes (2)

(gr) Die Koalitionspartner SPD und FDP werden eine Arbeitsgruppe bilden, die die in der Regierungserklärung angekündigte Reform des Betriebsverfassungsgesetzes und des Personalvertretungsgesetzes vorbereiten soll. Formelle Grundlage der Bemühungen für Änderungen des Betriebsverfassungsgesetzes sind die in der 5. Legislaturperiode eingebrachten Gesetzentwürfe der SPD- und der FDP-Fraktion. Wie ein Initiativgesetzentwurf der neuen Koalition aussehen könnte, ist allerdings auch nach der Aussprache über die Regierungserklärung völlig offen.

Sozialpolitische Aspekte der Regierungserklärung (3)

(gr) Die abgegebene Regierungserklärung enthielt – in Stichworten – aus dem Bereich der Sozialpolitik folgende Gesichtspunkte:

1. Vermögensbildung: Erhöhung des 312,-DM-Betrages auf 624,- DM. Zwangssparen entspricht nicht unserer freiheitlichen Gesellschaftsordnung.
2. Zusammenfassung des Arbeitsrechts in einem Arbeitsgesetzbuch.
3. Aufnahme der Arbeiten zur Schaffung eines Sozialgesetzbuches.
4. Reform des Betriebsverfassungsgesetzes auf der Grundlage des in der vorigen Legislaturperiode eingebrachten SPD-Entwurfes.
5. Bekenntnis zur Wahrung und Stärkung der Tarifautonomie.
6. Rentenberechnung nach Punkten zwecks besserer Überschaubarkeit.
7. Prüfung eines schrittweisen Abbaus der festen Altersgrenzen in der Rentenversicherung mit dem Ziel der Schaffung eines Gesetzes über eine flexible Altersgrenze.
8. Öffnung der Rentenversicherung für weitere Gesellschaftsgruppen (Selbständige).
9. Weiterentwicklung der Krankenversicherung. Einsetzung einer Sachverständigenkommission. Dynamisierung der Krankenversicherungspflichtgrenze für Angestellte. Einführung des Arbeitgeberbeitrages für alle Angestellten oberhalb der Versicherungspflichtgrenze.
10. Bildungspolitik: Berufsauf- und -fortbildung nur am Rande angesprochen. Aufstellung eines langfristigen Bildungsplanes und eines langfristigen nationalen Bildungsbudgets. Einführung des 10. Schuljahres befürwortet.
11. Einführung eines Bildungsurlaubs. Frage der Bezahlung nicht angesprochen.

Sozialversicherung

Neue Beitragssätze und Bemessungsgrenzen in der Sozialversicherung (4)

(gr) Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick der ab 1. 1. 1970 in der Sozialversicherung geltenden Änderungen im Beitragssatz, der Bemessungsgrenze und Höchstbeiträge:

	Pflichtgrenze	Beitrags-satz	Bemessungs-grenze	Höchst-beitrag
	DM	%	DM	DM
Angestelltenversicherung	keine	17	1800	306
Krankenversicherung	1200	8*	1200	96
Arbeitslosenversicherung	keine	1,3	1800	23,40

* AOK Hamburg 7,5% = 90 DM

In die Rentenversicherungskarte werden nur Arbeitsverdienste eingetragen, für die auch Rentenversicherungsbeiträge abgeführt wurden. Unberücksichtigt bleiben also:

1. Weihnachtsgratifikation bis 100 DM,
2. Vermögenswirksame Anlagen nach dem 2. Vermögensbildungsgesetz,
3. 1800 DM monatlich übersteigende Arbeitsverdienste (Beitragsbemessungsgrenze).

Wettbewerbsrecht

Neue Preisauszeichnungs-Verordnung (5)

(sr) Mit Kurzinformation Nr. 10/69 hatten wir Ihnen einen ersten Hinweis auf die ab 1. 1. 1970 in Kraft tretende neue Preisauszeichnungsverordnung gegeben und mitgeteilt, daß Sie den Text bei uns abrufen können.

Die neue Preisauszeichnungsverordnung folgt der gleichen Zielsetzung wie die bisher gültige, nämlich dem Verbraucher eine möglichst klare Vergleichsmöglichkeit des Angebotes zu geben. Die neue Preisauszeichnungsverordnung ist also nur eine Anpassung an die dynamisch veränderten Verhältnisse auf dem Markt.

Auszeichnungspflichtig ist im Handel wie bisher jeder Gewerbetreibende, der dem Letztverbraucher Waren zum Kauf anbietet. Die Auszeichnungspflicht trifft demnach also auch Großhändler und Erzeuger, die, wenn auch in geringem Umfang, Letztverbraucher unmittelbar beliefern. Dem Schutz des legalen Unterkundengeschäftes dient allerdings die Vorschrift des § 10 Abs. 2, die eine Ausnahme von der Preisauszeichnungspflicht in den Fällen vorsieht, in denen die Direktbelieferung der Letztverbraucher ausschließlich im Namen oder für Rechnung anderer Gewerbetreibender erfolgt, die diese Waren nicht vorrätig haben und aus diesem Grunde die Letztverbraucher an den Unternehmer verweisen.

Von Bedeutung ist fernerhin, daß § 1 Abs. 2 der neuen Preisauszeichnungsverordnung grundsätzlich jede Aufgliederung des Preises verbietet. Das bedeutet, daß jeder, der zur Preisauszeichnung verpflichtet ist, die Mehrwertsteuer dem absoluten Betrag nach überhaupt nicht auszeichnen darf. Die einzige Ausnahme vom Verbot der Aufgliederung des Preises bezieht sich ausdrücklich nicht auf die Mehrwertsteuer, sondern auf die Ausklammerung des (Teil-) Prei-

ses für Waren oder Leistungen, die auch gesondert abgegeben bzw. erbracht werden. Diese Vorschrift ist insofern für den Großhandel gravierender, als die Preisauszeichnungspflicht wie bisher auch für Veräußerungen an gewerbliche Letztverbraucher gilt. § 10 Abs. 1 der neuen Verordnung läßt lediglich eine Ausnahme bei solchen Angeboten zu, die ausschließlich Letztverbraucher erreichen, welche die Ware (oder Leistung) in ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwerten. Es handelt sich hier also um solche Waren, die ausschließlich für berufliche oder gewerbliche Zwecke verwendet werden können, wie beispielsweise Registrierkassen, Baumaschinen, Lkw und dergleichen. Bei Waren, die sowohl für gewerbliche (berufliche) als auch für private Zwecke in Betracht kommen, wie z. B. Kraftfahrzeuge, Werkzeuge und dergleichen bedeutet das mit der Preisauszeichnungspflicht nunmehr verbundene Aufgliederungsverbot eine einschneidende Rechtsänderung.

Angebot in Form einer Rechnung

(6)

(sr) Es gehört zur gesicherten Rechtsprechung, daß ein Angebot, das in Form einer Rechnung aufgemacht ist, eine unlautere Werbung im Sinne des § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb darstellt. Der Anreiz, eine solche Art der Werbung durchzuführen, ist offenbar sehr groß. Anscheinend fallen eine große Zahl von Kunden aufgrund ungenügender Kontrolle auf dergleichen plumpe Tricks immer wieder herein, zumal sich die Angabe eines Nettopreises, Zuschlag für Mehrwertsteuer und der Ausweis des Gesamtpreises sehr schön in Art einer Rechnung aufmachen läßt. Wir haben in jüngster Zeit aus unserem Mitgliederkreis eine Vielzahl von Zuschriften bekommen, daß ein bekannter Verlag ein Anzeigenangebot für die Eintragung in einem Wirtschaftsbranchenverzeichnis in dieser Form aufgemacht hat. Wir haben diesen Fall sofort aufgegriffen und den Verlag aufgefordert, uns zu erklären, daß er auf diese Art der Werbung in Zukunft verzichten wird. Die Unterlassungserklärung ist prompt erfolgt, so daß dieser Fall für uns erledigt ist.

Bitte, achten Sie auch in Zukunft sorgfältig darauf, daß Wettbewerbsverstöße aufgegriffen werden. Schreiben Sie uns bitte an, wenn Sie einen Wettbewerbsverstoß feststellen. Wir kümmern uns natürlich auch um die Klärung zweifelhafter Fälle.

Allgemeine Rechtsfragen

Anordnungen der Behörden

(7)

(sr) Die Überschrift dieses Artikels ist etwas an den Haaren herbeigezogen. Wir haben das bewußt gemacht, um zu verhindern, daß Sie diesen wichtigen Hinweis überlesen. Diese folgenden Ausführungen gelten nämlich für eine ganze Reihe von Großhandelsbranchen, nicht nur für den Lebensmittelhandel, obgleich es sich hier um das soeben im Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 20/69 verkündete Gesetz über den Vollzug des Lebensmittelrechtes vom 2. Dezember 1969 handelt, das ab 1. 4. 1970 in Kraft tritt.

Das Gesetz gibt den zuständigen Behörden in Bayern im Einzelfall das Recht, eine Prüfung anzuordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß ein Lebensmittel, ein Gegenstand oder ein Bedarfsgegenstand entgegen den Vorschriften des Lebensmittelrechtes

- a) gewonnen, hergestellt, zubereitet, verpackt, aufbewahrt, befördert oder sonst behandelt wird oder behandelt worden ist;
- b) angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht wird.

Die Behörden können, um den Verbraucher vor Schäden an der Gesundheit oder vor Täuschung zu schützen, verbie-

ten, daß ein Lebensmittel, ein Gegenstand oder ein Bedarfsgegenstand, dessen Prüfung angeordnet ist, angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten oder sonst in den Verkehr gebracht wird. Darüber hinaus kann die Behörde sonstige Maßnahmen anordnen, die gewährleisten, daß die menschliche Gesundheit nicht geschädigt oder der Verbraucher nicht getäuscht werden kann. Schließlich steht den Behörden auch das Beschlagnahmerecht oder Verwahrungsrecht zu, wenn und so lange der dringende Verdacht besteht, daß die angeordnete Prüfung nicht durchgeführt wird und das betreffende Lebensmittel oder der betreffende Gegenstand weiterhin in den Verkehr gebracht wird.

Es dreht sich also hier um Lebensmittel, Gegenstände und Bedarfsgegenstände. Die Lebensmittel sind im § 1 des Lebensmittelgesetzes definiert. „Lebensmittel“ sind alle Stoffe, die dazu bestimmt sind, in unverändertem oder zubereitetem oder verarbeitetem Zustand von Menschen gegessen, gekaut oder getrunken zu werden, soweit sie nicht überwiegend zur Beseitigung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten bestimmt sind. Den Lebensmittel gleich stehen Tabak, tabakhaltige und tabakähnliche Erzeugnisse, die zum Rauchen, Kauen oder Schnupfen bestimmt sind.

Der Begriff „Gegenstände“ des vorliegenden Gesetzes zielt auf die Vorschrift des § 3 des Lebensmittelgesetzes ab, wonach es verboten ist, Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet sind, als Lebensmittel anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen. Es handelt sich also hier um Sachen, die zwar nicht Lebensmittel im Sinne der oben genannten Vorschrift sind, aber (verbotenerweise) als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden.

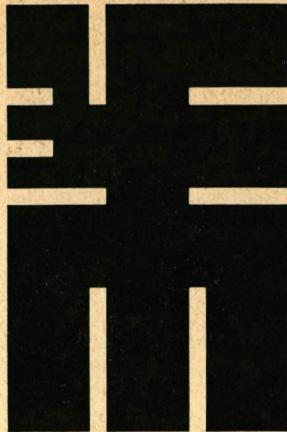
„Bedarfsgegenstände“ im Sinne des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittelrechtes sind

1. Eß-, Trink- und Kochgeschirr und andere Gegenstände, die dazu bestimmt sind, bei der Gewinnung, Herstellung, Zubereitung, Abmessung, Auswägung, Verpackung, Aufbewahrung, Beförderung oder dem Genuß von Lebensmitteln verwendet zu werden und dabei mit diesen unmittelbar in Berührung kommen;
2. Mittel zur Reinigung, Pflege, Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle;
3. Bekleidungsgegenstände, Spielwaren, Tapeten, Masken, Kerzen;
4. Petroleum;
5. Farben, soweit sie nicht zu den Lebensmitteln gehören.

Alle Großhändler, die in ihrem Sortiment Gegenstände haben, die unter die drei genannten Kategorien zu rechnen sind, sind damit von den Vorschriften des neuen Gesetzes betroffen. Wir würden Ihnen empfehlen, sich rechtzeitig mit der Materie bekannt zu machen. Wir haben den vollen Wortlaut des Gesetzes vorliegen, Sie können ihn bei uns abrufen.

Das neue Gesetz tritt erst am 1. 4. 1970 in Kraft. Wir erwähnen aber heute bereits vorsorglich, daß es uns sehr interessiert, wie das Gesetz in der Praxis gehandhabt werden wird. Wir wären Ihnen daher dankbar, wenn Sie uns einschalten, wenn Sie aufgrund der Vorschriften dieses Gesetzes in ein Verfahren verwickelt werden. Hierzu noch folgende abschließende Bemerkung: Das Gesetz enthält keine Vorschriften darüber, wer die Kosten eines solchen Prüfungsverfahrens (die ja recht erheblich sein können) zu tragen hat. Es gelten deshalb die allgemeinen Regeln des öffentlichen Rechtes, wonach der die Kosten zu tragen hat, der sie verursacht. Wenn nun ein Großhändler in ein Untersuchungsverfahren verwickelt ist, so läßt sich erst am Ende dieses Verfahrens absehen, ob der Großhändler diese Kosten verursacht hat, beispielsweise dadurch, daß er tatsächlich gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßen hat oder ob die Behörde die Kosten zu tragen hat, weil die Anordnungen zu Unrecht erfolgt sind. Das kann nun zu folgender grotesken Situation führen: Die Anordnung selber ist ein Verwaltungsakt. Gegen diesen Verwaltungsakt steht

Heimtextilien. Haustextilien. Andere Textilien und Accessoires, Schirme Musikinstrumente · Papier, Bürobedarf, Schreibwaren · Kunsthandwerk und Kunstgewerbe · Glaswaren, Steingut- und Steinzeugwaren, Porzellan · Bijouterie, Schmuck, Metallwaren, Geschenkartikel und Raucherbedarf · Haus- und Wohnbedarf (Klein- und Einzeilmöbel, Korb- und Rohrgeflechtwaren). Körperpflegemittel, Toiletteartikel, Feinbürsten und Pinsel · Laden- und Schaufenstereinrichtungen, Werbeartikel



internationale frankfurter messe

22.-26.2.1970

Verbilligte Messeausweise im Vorverkauf bei den Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und den meisten Großhandels-, Einzelhandels- und Handelsvertreterverbänden.

dem Betroffenen der Rechtsweg (Widerspruch) innerhalb eines Monats zu. Nun wird normalerweise innerhalb eines Monats die Prüfung noch nicht beendet sein, die Frage der Kosten also innerhalb der Rechtsmittelfrist nicht geklärt sein. Verzichtet der Betroffene auf die Einlegung des Rechtsmittels, dann kann er seine Kosten nicht mehr geltend machen, auch wenn sich später herausstellen sollte, daß ihn an dem Verfahren kein Verschulden trifft. Der zugrundeliegende Verwaltungsakt ist nämlich wegen der abgelaufenen Frist rechtskräftig geworden. Es wird sich also in all diesen Fällen empfehlen, gegen die zugrundeliegende Anordnung vorsorglich Widerspruch einzulegen und gleichzeitig das Ruhen des Verfahrens bis zur Beendigung des Prüfungsverfahrens zu beantragen, um keinen Rechtsverlust zu erleiden.

Wir beraten Sie gern im Einzelfall, bitten aber nochmals aus oben dargelegten Gründen um rechtzeitige Einschaltung.

Steuerfragen

Investitionszulagen

(8)

(sr) Wir hatten zuletzt in Art. 249 Heft 10/69 unserer Verbandszeitung über das Steueränderungs-Gesetz 1969 berichtet, wonach Investitionszulagen in Höhe von 10% für Erweiterungsinvestitionen im Zonenrandgebiet und anderen förderungsbedürftigen Gebieten und Investitionszulagen von 7,5% für grundlegende Rationalisierung von Betriebsstätten im Zonenrandgebiet auf Antrag gewährt werden.

Voraussetzung für die Gewährung von Investitionszulagen ist eine Bescheinigung über die Förderungswürdigkeit der Errichtung oder Rationalisierung. Diese Bescheinigung wird vom Bundeswirtschaftsministerium im Benehmen mit dem Bayer. Wirtschaftsministerium erteilt. Dem eigentlichen Antragsverfahren ist also ein sogenanntes Bescheinigungsverfahren vorgeschaltet. Die Bescheinigungen über Maßnahmen, die das Jahr 1969 betreffen, können schon heute beantragt werden. Für die Entgegennahme dieser Anträge sind die jeweiligen Bezirksregierungen zuständig. Die für die Bescheinigungen erforderlichen Formulare liegen ebenfalls bereits jetzt bei den zuständigen Regierungen auf.

Der eigentliche Antrag auf Gewährung von Investitionszulagen folgt dann als nächster Schritt. Die Anträge müssen für 1969 in den ersten 3 Monaten des Jahres 1970 gestellt werden. Die hierfür erforderlichen Formulare befinden sich derzeit im Druck, liegen also bei den Finanzämtern noch nicht auf. Wir empfehlen Ihnen, im Laufe des Monats Januar bei Ihren Betriebsfinanzämtern die entsprechenden Formulare anzufordern und die Anträge rechtzeitig **bis Ende März** bei Ihren Betriebsfinanzämtern zu stellen.

Reisekosten bei leitenden Angestellten

(9)

(sr) In Artikel 155 Heft 6/69 hatten wir Ihnen mitgeteilt, daß der Reisekostensatz für Angestellte in leitenden Stellungen (bis zu 150% der allgemeinen Pauschbeträge) gleichzeitig mit den am 1. 1. 1969 erhöhten Reisekosten-Pauschbeträgen durch Entschließung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen ebenfalls erhöht wurden. Leitende Angestellte (im allgemeinen versteht man hierunter Angestellte mit der Vollmacht, andere Arbeitskräfte anzustellen und zu entlassen) haben also die Möglichkeit, erhöhte Reisekosten-Pauschbeträge abzurechnen. Voraussetzung ist ein Antrag, den die betreffende Firma beim Betriebsfinanzamt zu stellen hat. Das Betriebsfinanzamt prüft dann, ob die tatsächlichen Reisekostenaufwendungen eine Erhöhung der Pauschbeträge rechtfertigen. Hierzu muß der betreffende leitende Angestellte etwa drei Monate lang seine tatsächlichen Reisekosten anhand der Originalbelege nachweisen, ferner muß sich aus den Unterlagen ergeben, daß die Reisetätigkeit einen erheblichen Umfang einnimmt.

Die Finanzämter prüfen die Anträge sehr sorgfältig und genehmigen den erhöhten Reisekostensatz nur in Ausnahmefällen, bei denen die oben geschilderten Voraussetzungen kumulativ gegeben sind.

Berufsausbildung und -förderung

Lehrlingswerbung 1970

(10)

(cp) Da im Jahr 1970 wieder die Schulabgänger der Volksschulen als Lehrlinge zur Verfügung stehen, möchten wir Ihnen empfehlen, bei Ihrer Lehrlingswerbung den von unserem Landesverband herausgegebenen Lehrlingsprospekt „Kaufmann im Groß- und Außenhandel“ erneut einzusetzen. Viele unserer Mitgliedsfirmen haben mit diesem Prospekt schon sehr gute Erfahrungen gemacht. Der Prospekt ist im 4-Farben-Druck, das Format entspricht der Größe eines normalen Briefumschlags. Er enthält eine fundierte Darstellung des Berufsbildes „Kaufmann im Groß- und Außenhandel“. Dabei sind Einzelberufe wie Lagerverwalter, Einkäufer, Reisender, Fakturistin anschaulich gewürdigt. Außerdem gibt der Prospekt einen Überblick über die Aufstiegsmöglichkeiten im Großhandel. Auf der Rückseite ist genügend freier Raum gelassen für Ihren Firmeneindruck. Bitte geben Sie Ihre Bestellungen bei der Hauptgeschäftsstelle unseres Landesverbandes, 8 München 2, Ottostraße 7/IV, auf. Der Preis beträgt bei einer Mindestabnahme von 10 Stück pro Stück DM -,35, bis 50 Stück DM -,30, ab 100 Stück DM -,25.

Anwendung neuer Methoden der Unternehmensführung im Groß- und Außenhandel (11)

Vortragsreihe für Unternehmer unseres Landesverbandes

(cp) Unser Landesverband plant im 1. Quartal 1970 die Durchführung einer Vortragsreihe mit dem Thema „Anwendung neuer Methoden der Unternehmensführung im Groß- und Außenhandel“. Diese Seminare sind in Form eines gemeinsamen Abendessens vorgesehen mit anschließendem 1stündigen Vortrag. Die Themen befassen sich einmal mit „Organisation im Großhandel“, als 2. Thema ist vorgesehen „Marketing-Praxis im Großhandel“ und schließlich das Thema „Management im Großhandel“.

Wir bitten interessierte Mitglieder, sich wegen näherer Einzelheiten mit der Hauptgeschäftsstelle unseres Landesverbandes, 8 München 2, Ottostraße 7, in Verbindung zu setzen.

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Konkurse und Vergleichsverfahren (12)

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden hat sich im Zuge des weiteren Konjunkturaufschwungs 1969 die bereits im Jahre 1968 eingetretene rückläufige Tendenz bei den gerichtlich angemeldeten Konkursen und Vergleichsverfahren fortgesetzt. Abgenommen haben vor allem die finanziellen Zusammenbrüche von gewerblichen Unternehmen, während die Nachlaßkonkurse gleich hoch geblieben sind und die Konkurse von Privatpersonen leicht zugenommen haben. Der starke wirtschaftliche Aufschwung spiegelt sich somit auch in dem Rückgang der Insolvenzen wider.

Insgesamt wurden im ersten Halbjahr 1969 durch die Gerichte des Bundesgebietes einschl. West-Berlin 1741 Konkurse (einschl. der mangels Masse abgelehnten Konkursanträge und der Anschlußkonkurse) gemeldet, d. s. 5% weniger als in der ersten Hälfte des Vorjahres.

Gliedert man die Konkurse nach der Höhe der von den Gläubigern bei Einleitung des Verfahrens schätzungsweise geltend gemachten Forderungen, dann zeigt sich gegenüber dem Ergebnis vom ersten Halbjahr 1968 folgendes Entwicklungsbild. Der Anteil der kleinen und kleinsten Verfahren hat sich stark erhöht, und zwar von 40,7 auf 44,6%. Diese Verfahren betreffen Forderungen unter 50 000 DM. Die Quote der mittleren Verfahren (Schuldenmasse 50 000 bis 100 000 DM) ist fast gleich geblieben, während mit 28,3% die großen und größeren Verfahren (mit Forderungen von 100 000 bis unter 1 Mio DM) erheblich geringer an allen Konkursen beteiligt waren als in der vergangenen vergleichbaren Vorjahreshälfte. Auch die Zahl der sog. „Millionenkonkurse“ ist stark zurückgegangen. Im Berichtshalbjahr gab es nur 77 solcher Fälle gegenüber 95 im ersten Halbjahr 1968.

Neben den Konkursen wurden im ersten Halbjahr 1969 151 gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet. Ihre Zahl hat damit gegenüber dem zweiten Halbjahr 1968 zwar um 16 Fälle zugenommen (+ 12%), gegenüber dem ersten Halbjahr 1968 blieb sie aber um 45 Fälle (- 23%) zurück.

Die Ziffern für den Großhandel lauten:

Konkurse 167

davon mangels Masse abgelehnt 64

Vergleichsverfahren 33

Insolvenzen 196.

Gegenüber dem ersten Halbjahr 1968 haben die Konkurse im Großhandel abgenommen, und zwar von 184 auf 167, ebenso die Insolvenzen von 207 auf 196, während die Vergleichsverfahren mit 33 konstant geblieben sind.

Andere Formen von Zahlungsschwierigkeiten

Insgesamt wurden im ersten Halbjahr 1969 im Bundesgebiet rd. 129 700 Wechsel über einen Gesamtbetrag von 248 Mio DM zu Protest gegeben. Damit lagen die Wechselproteste der Zahl nach zwar weit unter dem Ergebnis

aus der ersten Hälfte des Vorjahres (158 600 Stück), dem Betrage nach aber fast gleich hoch (253 Mio DM). Der Durchschnittsbetrag je protestierten Wechsel hat sich von 1595 DM im ersten Halbjahr 1968 auf 1912 DM erhöht. Bei den Scheckprotesten ist sowohl die Zahl als auch der Gesamtbetrag gestiegen, und zwar von 416 400 auf 421 100. Der Durchschnittsbetrag je ungedeckten Scheck erhöhte sich von 785 auf 867 DM.

Der Strukturwandel im deutschen Großhandel (13)

Das kräftige Wachstum der Gesamtwirtschaft und die seit über einem Jahrzehnt in der Bundesrepublik bestehende Käufermarktsituation haben auf der Nachfrageseite ein differenziertes Verbraucherverhalten hervorgerufen, das nach einem marktgerechten Angebot des Handels verlangt. Die Bildung wirtschaftlicher Großräume und die zunehmende Integration auf den Weltmärkten verändern die Beschaffungs- und Absatzmöglichkeiten des Großhandels und drängen nach größeren Umsatzen. Die Ergebnisse des technischen und wissenschaftlichen Fortschrittes finden in steigendem Maße Eingang in den Dienstleistungsbereich und tragen neben den bereits genannten Faktoren zur Dynamisierung der Absatzwirtschaft bei.

Das moderne Erscheinungsbild des Großhandels wird nicht nur durch die sich ständig ändernden Marktverhältnisse und die Strukturveränderungen in den vor- und nachgelagerten Stufen geprägt, sondern durch eine bisher nicht gekannte Wettbewerbsverschärfung. Diese verlangt von jedem Großhändler eine vorausschauende Unternehmenspolitik und damit mehr als nur eine laufende Anpassungsaktivität.

Die wettbewerbsbedingten Strukturwandlungen, die sich besonders im Großhandel als beschleunigter Prozeß vollziehen, lassen sich durch eine Reihe unterschiedlicher Tendenzen kennzeichnen, wobei auf sektorale, regionale und produktbezogene Differenzierungen verzichtet werden mußte.

Im gesamten Großhandelsbereich ist eine **Entwicklung zu größeren Unternehmenseinheiten** erkennbar, wobei die betrieblichen Wachstumsraten mit steigender Betriebsgröße zunehmen. Es stellt zwar heute noch einen Ausnahmefall dar, daß eine Selbstbedienungs-Großhandlung ihren Jahresumsatz von 750 Millionen DM werbemäßig herausstellt; ein Blick in die Statistik bekräftigt jedoch, daß Großhandelsbetriebe in der Absatzgrößenklasse „250 Mio DM und mehr“ von Jahr zu Jahr einen größeren Absatzanteil auf sich vereinigen. So setzten beispielsweise 1966 0,1% aller umsatzsteuerpflichtigen Großhandlungen in der Bundesrepublik 19% des Gesamtumsatzes im Großhandel um, während 44,9% aller Betriebe nur einen Absatzanteil von insgesamt 2,5% des Gesamtumsatzes auf sich vereinigen. Dieses Zahlenbild dürfte sich in den letzten Jahren noch mehr verdeutlicht haben. Es ist damit zu rechnen, daß sich in Zukunft die Entwicklung zu größeren Unternehmenseinheiten unter dem Druck des Wettbewerbs beschleunigt fortsetzt.

In dem vor kurzem veröffentlichten Mittelstandsbericht weist das Bundeswirtschaftsministerium darauf hin, daß im Großhandel nur solche Betriebe lebensfähig sind, die in bezug auf Umsatz und innerbetriebliche Organisation gewissen Mindestanforderungen genügen. Unternehmen mit Umsätzen von 12 500 DM bis 100 000 DM gehen zahlenmäßig relativ stark zurück, während Betriebe in der Größenklasse „5 Mio DM und mehr“ ein überdurchschnittliches Wachstum aufweisen.

Die Großbetriebe des Großhandels, die ihre Marktstellung weiter ausbauen konnten, sind infolge ihrer Kapital- und Finanzausstattung eher und schneller in der Lage, die Rationalisierungsmaßnahmen anzuwenden, welche die betriebliche Leistungsfähigkeit erhöhen und der mit wachsender Aufgabenstellung wachsenden Kostenbelastung entgegenwirken können. Die Klein- und Mittelbetriebe des Großhandels dagegen – damit 90% aller Großhandelsbetriebe – sind zur Durchführung der erforderlichen betrieblichen Rationalisierung auf zinsgünstiges Fremdkapital angewiesen, da die Finanz- und Steuerpolitik eine ausreichende Eigenkapitalbildung nicht zuläßt.

Der Ausbau herstellereigener Vertriebseinrichtungen der Industrie als Konkurrenten des selbständigen Großhandels (über den rund 40% des gesamten Inlandsabsatzes der Hersteller laufen), die Kundenselektion des Großhandels und Direktbezugssysteme des Einzelhandels haben vor allem den **Trend zur unternehmerischen Zusammenarbeit** verstärkt. Die Kooperation im Bereich des mittelständischen Großhandels und mit den vor- und nachgelagerten Wirtschaftsstufen beschränkt sich in der Regel auf bestimmte betriebliche Funktionsgebiete. Sie dient zur Rationalisierung der Wirtschaftstätigkeit, zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der beteiligten Unternehmen und primär zur Erhaltung der unternehmerischen Selbständigkeit durch Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit. Eine Gefahr für das selbständige Unternehmertum hat sich allerdings darin gezeigt, daß die individuelle Dispositionsfreiheit zugunsten eines kollektiven Entscheidungsgremiums entgleiten kann.

Von allen Kooperationspielarten steht im Großhandel der gemeinsame Einkauf zur Verbilligung des Warenbezuges im Vordergrund. Die Einkaufsgemeinschaften handeln mit den Lieferanten die Bezugsbedingungen aus und schließen Rahmenverträge ab. Die Zusammenarbeit beim Absatz bezieht sich vorwiegend auf Verkaufsförderungsmaßnahmen und die Schaffung warenzeichenrechtlich geschützter Eigenmarken. Im Bereich des Rechnungswesens gewinnt die gemeinschaftliche Nutzung von Datenverarbeitungsanlagen zunehmend an Bedeutung. Der Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung wird aber auch in steigendem Maße auf die Bereiche Organisation und Lagerhaltung übergreifen. Die städtebauliche und verkehrstechnische Entwicklung, die Teile des Großhandels aus der City an die Stadtrandzonen führt, läßt das Interesse an der Zusammenarbeit in Form von Handelszentren größer werden. Hierbei handelt es sich um Gemeinschaftsbauten mit gemeinsamen Einrichtungen (Telefon, Fernschreiber etc.), die den sich freiwillig zusammengefundenen Unternehmen neben Kosteneinsparungen bessere Absatzmöglichkeiten bringen können, da der Aufbau eines tiefen Sortiments „unter einem Dach“ den Abnehmern eine größere Auswahl bietet. In Osnabrück ist ein Projekt für Firmen des Konsumgütergroß- und Außenhandels in Vorbereitung. In Hamburg entstand ein vertikal ausgerichtetes Handelszentrum der Textilbranche. Bei Saarbrücken ist ein Großhandelszentrum geplant, das in deutsch-französischer Zusammenarbeit entstehen soll. Ob für Klein- und Mittelbetriebe die Beteiligung am Bau und Betrieb eines Handelszentrums kostengünstig tragbar ist, muß erst die Erfahrung zeigen. Im grenzüberschreitenden Verkehr überwiegt die vertikale Vertriebskooperation zwischen Industrie und Großhandel, während horizontale Kooperationsformen erst vereinzelt anzutreffen sind.

Das Bestreben, den veränderten Wettbewerbsbedingungen durch kooperative Gruppenbildung zu entsprechen, um dadurch einen höheren Marktanteil zu erzielen, führt im Großhandel zu einer Verschärfung des Wettbewerbs der Zusammenschlüsse untereinander. Der zunehmende Wettbewerb unter den Ketten, Gruppen und Ringen zeigt eine deutliche Tendenz zur Verschmelzung zu Großzusammenschlüssen oder zu einer Verzahnung der Gruppen. Vor allem im Konsumgüterbereich ergibt sich durch die Bildung von Einkaufsgemeinschaften eine Verringerung der Zahl der Großhandelsbetriebe. Zum Teil wird ein die Zusammenschlüsse verbindender „Überbau“ in Form gemeinsamer Einkaufseinrichtungen, Werbezentralen, Delkredere-Einrichtungen, gemeinsamer Benutzung einer zentralen EDV-Anlage usw. geschaffen. Die überregionalen Einkaufsgemeinschaften und die sonstigen Zusammenschlußformen haben entscheidend dazu beigetragen, daß sich im Großhandel der Individualwettbewerb zunehmend zum **Gruppenwettbewerb** verlagert.

Der verschärfte Kampf um Marktanteile und Kunden zwischen Konkurrenten aus der Großhandelsstufe und mit „eingelagerten“ Wettbewerbern aus den vor- und nachgelagerten Stufen hat Züge angenommen, die vor einer laute- ren und leistungsgerechteren Ausrichtung teilweise weit entfernt sind. Wettbewerbsverzerrungen sind insbesondere dadurch eingetreten, daß Großhandelsunternehmen mit niedrigst kalkulierten Angeboten solange am Markt agieren und

Die Kölner Messe-Termine



1. Halbjahr 1970

* Internationale Möbelmesse	Januar
Dienstag, 20. bis Sonntag, 25.	
* Internationale Hausrat- und Eisenwarenmesse	Februar
Sonntag, 15. bis Mittwoch, 18.	
* Internationales Modetreffen	Febr./März
Freitag, 27.2. bis Sonntag, 1.3.	
* Internationale Messe FÜR DAS KIND	April
Freitag, 17. bis Sonntag, 19.	
51. DLG-Ausstellung - Internationale Landwirtschaftsschau	Mal
Sonntag, 24. bis Sonntag, 31.	

* Nur für Fachbesucher

MESSE- UND AUSSTELLUNGS-GES. M.B.H. KÖLN

dabei die während einer Durststrecke entstehenden Verluste durch Gewinne aus anderen Funktionsbereichen abdecken, bis sie die angestrebte Umsatzverschiebung zu ihren Gunsten erreicht haben. Zur Eindämmung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht und zur Erhaltung eines funktionsfähigen Wettbewerbs soll die Novellierung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und die Verschärfung der Überwachung des Wettbewerbs durch das Bundeskartellamt beitragen.

Ein weiteres Kennzeichen des Strukturwandels sind die **Veränderungen im Leistungsangebot** des Großhändlers. Hinsichtlich der Sortimentsbildung ist vor allem im Konsumgütergroßhandel eine Tendenz zur **Sortimentsausweitung** seit längerer Zeit feststellbar. Die Änderung der Einkaufsgewohnheiten der Verbraucher, möglichst viel, möglichst bequem und in reicher Auswahl an einer Stelle kaufen zu können, hat auch die Mentalität des Einzelhändlers zu disponieren, gewandelt. Er verlangt nach marktbezogener Sortimentsgruppierung und weniger nach Fachsortimenten des Spezialgroßhandels. Die Nahrungsmittelgroßhandlungen sind dabei durch die Aufnahme von Non-Foods der in der Sortimentsbildung am weitesten umstrukturierte Bereich. Im Selbstbedienungsgroßhandel zum Beispiel, in dem der Lebensmittelsektor aus dem Abnehmerpreis (Gastronomie, Lebensmittel- und Gemischtwarengeschäfte, Ernährungsgewerbe) heraus den Schwerpunkt bildet, ist nicht nur ein Anwachsen der Non-food-Sortimente feststellbar, sondern auch eine Tendenz zur „qualitativen“ Änderung der Sortimentsstruktur durch Ausdehnung des Frischwaren- und Feinkost-Sortiments.

Die aufgezeigte Veränderung in der Sortimentsstruktur bedeutet für den traditionellen Großhändler infolge der Sortimentsüberschneidungen das Aufkommen neuer Konkurrenz aus den eigenen Reihen und damit eine weitere Verschärfung des Wettbewerbs. Dabei darf nicht übersehen werden, daß jede Sortimentsausweitung eine kostenerhöhende Ausweitung der Betriebskapazität in finanzieller und räumlicher Hinsicht voraussetzt, die vielen Großhandelsbetrieben, die ihre Selbständigkeit nicht angetastet wissen wollen, aus finanziellen Gründen Schwierigkeiten bereitet. Dem Bedarfssortiment wird zweifellos, vor allem im Konsumgüterbereich, gegenüber dem Fachsortiment die Zukunft gehören.

Auch in einzelnen Bereichen des Produktionsverbindungshandels machen sich Veränderungen in der Sortimentsstruktur bemerkbar. Die Tendenz geht in diesen Großhandelszweigen dahin, das klassische Sortiment auszudehnen und den Verkauf von Einzelartikeln auf das Angebot von Problemlösungen zu verlagern. Das bedeutet, daß zum Beispiel ein Baustoffhändler für den Bau eines Gebäudes nicht nur Sand und Zement liefert, sondern in weitgehend eigener Fertigung alle Produkte samt Arbeitskräften anbietet, die für die Erstellung des Rohbaus benötigt werden.

Zu den Veränderungen im Leistungsangebot des Großhandels zählt auch die **Ausweitung der Beratungs- und Betreuungsfunktionen** für die Einzelhandelskunden. Während bisher der Schwerpunkt der Betreuung in der Verkaufsförderung lag, übernimmt der Großhandel mehr und mehr Beratungsfunktionen, die durch die Differenzierung des Angebots vor allem im technischen Bereich vom Abnehmer gewünscht werden. Voraussetzung der Beratung sind technische und Materialkenntnisse des Verkäufers. Da der Großhandel im allgemeinen unter einem Mangel an qualifizierten Arbeitskräften leidet, bemühen sich die Verbände um Nachwuchs und Verkäuferschulung. Überdies bestehen Betreuungsgemeinschaften des Großhandels, die teilweise sowohl mit den Lieferanten als auch den Abnehmern eng zusammenarbeiten. In Zukunft wird sich die Beratung in starkem Maße auf die Probleme der Betriebsführung und die Unternehmenspolitik ausdehnen müssen.

Ein weiteres Merkmal des Strukturwandlungsprozesses im Großhandel ist die wettbewerbsbedingte **Funktionsvermischung**, die ihre bekannteste Ausprägung in der Verbindung von traditionellem Großhandel und Verbrauchermärkten findet. Nachdem sich in der Praxis gezeigt hat, daß dem Umsatzzuwachs der Cash-and-Carry-Betriebe (Selbstbedienungs-großhandel) Grenzen gesetzt sind, haben sich eine Reihe von C + C-Betrieben in Verbrauchermärkte umgewandelt. Diese Entwicklung, die keineswegs abgeschlossen ist, vollzieht sich allerdings in einem Umfang, der die Institution der Selbstbedienungs-Großhandlung nicht antastet.

Es gibt in der Bundesrepublik bereits Beispiele für eine „Koexistenz“ von Selbstbedienungs-Großhandel und Selbstbedienungs-Warenhaus (Verbrauchermarkt) auf einem Grundstück. Das gilt beispielsweise für ein Unternehmen in Mönchengladbach, das 40 000 Artikel aus 47 Branchen auf einer Verkaufsfläche von 15 000 qm anbietet. Daneben sind auf dem Gelände im Sinne des „Full-service“ für den Kunden eine Bankfiliale, eine Großtankstelle, eine Autowäscherei, ein Kindergarten und ein Restaurant untergebracht.

Durch die Schaffung von Verbrauchermärkten entsteht für den Großhandel das Problem der „Eigenkonkurrenz“, das z. B. durch Beteiligungen der Einzelhändler am Verbrauchermarkt gelöst wird. Zur Milderung der Einkommenseinbußen der Einzelhändler durch Verlust ihrer Marktanteile hat kürzlich ein bedeutendes Unternehmen des Lebensmittel-Großhandels 200 Einzelhändler mit 1,2 Mio DM an einer Verbrauchermarketgesellschaft beteiligt.

Die skizzierten Umschichtungen in der Struktur des Großhandels sind nicht nur auf den Konsumgüterbereich beschränkt, in dem sie sich besonders rasant vollziehen. Auch im Produktionsverbindungshandel lassen sich Funktionsvermischungen feststellen. Als Beispiel hierfür können die sog. Haus- und Hobby-Märkte genannt werden, die sich mit einem warenhausähnlichen Sortiment von Freizeit- und Bastlerbedarf an Letztverbraucher wenden. Es ist damit zu rechnen, daß steigende Löhne und kürzere Arbeitszeit den Bedarf an Material für Heimwerker und Bastler (do-it-yourself-Sortiment) erheblich steigern werden, zumal kostenlose Anleierungskurse abgehalten werden. Schon jetzt verfügt die Bundesrepublik nach den USA und Großbritannien über den drittgrößten do-it-yourself-Markt auf der Welt.

Der Wandlungsprozeß in der Struktur der Großhandelsbetriebe ist in vollem Gange und wird sich unter dem wachsenden Wettbewerbsdruck noch beschleunigen. Auch in der Zukunft wird das Erscheinungsbild des Großhandels in der Bundesrepublik durch eine zunehmende Gruppenbildung und ein weiteres Wachstum der Marktanteile der Großbetriebe gekennzeichnet sein.

Kooperation

Großhandel und vertikale Kooperation

(14)

(p) In der Zeitschrift „Der Markenartikel“ findet sich in Nr. 11/69 – neben einer Reihe von Stellungnahmen aus dem Handel – zu der Frage „Markenartikel als Musterknaben oder Störfaktoren im Sortiment des Handels?“ ein sehr bemerkenswerter Aufsatz von Dipl.-Kfm. Sölter „Der Großhandel in der kooperativen Absatzwirtschaft“. Darin heißt es u. a.:

„Wir meinen, daß der Großhandel dann die rationellste, zweckmäßigste und kostengünstigste Form des Vertriebs ist, wenn er funktionsgerecht in das Absatzsystem eingeordnet ist. Wann immer dies möglich ist, sollte daher der organischen Einordnung freier Großhändler in bestehende oder zu schaffende **vertikale Kooperationsysteme** der Vorzug vor dem Aufbau duplizierender oder triplizierender Ordnungssysteme gegeben werden. Je arbeitsteiliger, je differenzierter und je feinverästelter eine Absatzwirtschaft ist und erhalten werden soll, desto mehr bedarf sie des selbständigen Großhandels. Die Existenz einer optimalen Zahl freier und funktionsechter Großhändler verbürgt einerseits Abbau oder Verhinderung „eines grandiosen Durcheinanders von unrentablen Geschäftsbeziehungen und Verteilerwegen“; andererseits dient sie der Sicherung und Förderung vieler selbständiger Unternehmer auch auf den vor- und nachgelagerten Marktstufen. Besonders die Einzelhandelsstufe kann im Falle einer allein auf die Handelsstufen beschränkten vertikalen Kooperation leicht in eine zu starke Abhängigkeit von den „Zentralen“ gelangen. Der freie Großhandel ist damit ein wesentlicher Garant für die Erhaltung einer möglichst freiheitlichen Wirtschaftsordnung.“

Diese klaren und eindeutigen Hinweise erscheinen uns um so bemerkenswerter, als der Verfasser bekanntlich als ausgesprochener Industrie-Experte anzusehen ist und somit ganz bestimmt nicht im Verdacht steht, etwa einseitig die Interessen des Handels bzw. des Großhandels zu vertreten.

Außenhandel

Die spanische Wirtschaft in Zahlen

(15)

Die deutsche Handelskammer für Spanien hat eine kleine Broschüre „Die spanische Wirtschaft in Zahlen“, Stand 1968, veröffentlicht.

Interessenten können diese Broschüre bei unserer Abteilung Außenhandel anfordern.

Geringerer Ausfuhrüberschuß im Oktober

(16)

Die Einfuhr der Bundesrepublik erreichte nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes im Oktober 1969 einen Wert von 9520 Mill. DM und lag damit um 1684 Mill. DM oder 21% über dem Ergebnis des gleichen Vorjahresmonats. Die Ausfuhr stellte sich im Berichtsmonat auf 10 972 Mill. DM, das waren 1414 Mill. DM oder 15% mehr als im Oktober 1968.

Die Außenhandelsbilanz schloß im Oktober 1969 mit einem Ausfuhrüberschuß in Höhe von 1452 Mill. DM gegenüber einem Aktivsaldo von 1722 Mill. DM im Oktober 1968 und von 1325 Mill. DM im September 1969.

In den ersten zehn Monaten d. J. wurden von der Bundesrepublik Waren im Werte von 81,5 Mrd. DM eingeführt und für 93,6 Mrd. DM ausgeführt. Das entspricht einer Zunahme des Einfuhrwertes um 22% und des Ausfuhrwertes um 16% gegenüber der entsprechenden Vorjahreszeit. Die Außenhandelsbilanz ergab im Zeitabschnitt Januar/Oktober 1969

einen Ausfuhrüberschuß von 12,1 Mrd. DM gegenüber 13,6 Mrd. DM im Vorjahr.

Da die Durchschnittswerte im Zeitabschnitt Januar/Okttober 1969 bei der Einfuhr um fast 3% und bei der Ausfuhr um rd. 1% höher lagen als in der Vergleichszeit des Vorjahres, hat das Volumen auf Preisbasis 1962 in geringerem Maße zugenommen als die tatsächlichen Werte, nämlich um fast 19% bei den Importen und um fast 15% bei den Exporten.

Stand der Handelsabkommen

(17)

Die VWD – Vereinigte Wirtschaftsdienste GmbH, Frankfurt a. M., Unterlindau 21–29, hat eine Übersicht über den „Stand der Handelsabkommen“ vom 1. November 1969 veröffentlicht. Sie lag den NfA Nr. 259 vom 7. November 1969 bei.

In dieser nach dem Alphabet gegliederten Länderübersicht sind alle Vereinbarungen zwischen dem jeweiligen Land und der BRD bezüglich Doppelbesteuerung, Investitionsschutz, Waren- und Zahlungsverkehr, Finanzhilfe, technische und wirtschaftliche Hilfe etc. aufgeführt.

Zusätzlich wird ein exakter Überblick über die Beziehungen der betreffenden Länder zur EWG bzw. über den augenblicklichen Stand der Verhandlungen gegeben.

Diese Übersicht erscheint vierteljährlich.

Personalien

Wir gratulieren

Ludwig Rosa, Schweinfurt, 75 Jahre

Am 13. Dezember 1969 konnte das langjährige Mitglied unseres Vorstandes, Herr Ludwig Rosa, Mitinhaber der Firma Louis Rosa – Ernst Georgii, Sparzentrale Unterfranken, Schweinfurt, sein 75. Lebensjahr vollenden.

Herr Rosa ist in Schweinfurt geboren und stammt aus einer alten und angesehenen Schweinfurter Kaufmannsfamilie. Nach dem ersten Weltkrieg, den er als Offizier an der Front erlebte, trat er im Jahre 1919 in die von seinem Großvater 1856 gegründete Lebensmittelgroßhandlung ein. Gemeinsam mit seinem Bruder und seinem Vater verstand er es, in einer mehr als 50jährigen Tätigkeit das Unternehmen unter Wahrung der Tradition des Hauses zu einem der bekanntesten Großhandelsbetriebe seiner Art auszubauen. Diese Tätigkeit wurde nur durch den zweiten Weltkrieg unterbrochen, den er wiederum als Frontoffizier und zuletzt im wehrwirtschaftlichen Einsatz durchstand. Nach dem Krieg betrieb er mit großem Geschick und Weitblick den Wiederaufbau des bombengeschädigten Geschäftes, das sich 1960 mit der Schweinfurter Spar-Großhandlung Ernst Georgii verband, nachdem ein großzügiger Ausbau des Betriebsgebäudes in Gochsheim 1958 erfolgt war.

Herr Ludwig Rosa bekleidete und bekleidet heute noch viele Ehrenämter. Über 15 Jahre lang hatte er das Amt eines Handelsrichters inne, unserem Vorstand gehört er seit dem Jahre 1963 an. In der Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt gehörte er der Vollversammlung und später dem Präsidium an, wobei sein besonderes Interesse seiner Tätigkeit im Handelsausschuß und im Haushalts- und Beitragsausschuß der Kammer galt.

Alle die das Glück hatten, mit Herrn Rosa beruflich oder ehrenamtlich lange Jahre zusammenarbeiten zu können, werden erkannt haben, welch großartige Charakterzüge und welche ständige Hilfsbereitschaft und Liebenswürdigkeit Herrn Ludwig Rosa so besonders auszeichnen. Wir beglückwünschen Herrn Ludwig Rosa zu seinem 75. Geburtstag herzlichst.

R. M. Funk, Fa. Friedrich Traudt oHG, Nürnberg – 70 Jahre

Der geschäftsführende Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma Friedrich Traudt oHG, Nürnberg, Friedrich Traudt oHG, München und Bayerischer Fliesenhandel GmbH, München, Herr Funk, wurde am 11. Dezember 1969 70 Jahre alt. Bis zum letzten Jahr bekleidete er die Posten des 1. Vorsitzenden im Bund Deutscher Fliesengeschäfte, Mainz, sowie im bayerischen Landesverband Sitz München. Seit dieser Zeit ist er Ehrenvorsitzender beider Verbände.

Der Jubilar ist in der Fa. Friedrich Traudt oHG Nürnberg seit 50 Jahren tätig, davon 40 Jahre als geschäftsführender Gesellschafter ebenso wie in der Münchner Firma Traudt oHG.

Wir gratulieren Herrn Funk nachträglich zu seinem Jubeltag sehr herzlich und wünschen ihm für die kommenden Jahre Glück und Gesundheit.

Ludwig Oberweger, München – 60 Jahre

Herr Dipl.-Volksw. Ludwig Oberweger, Alleinhaber unserer Mitgliedsfirma Süddeutscher Röhrenvertrieb, München, feierte am 30. Dezember 1969 seinen 60. Geburtstag. Dem gebürtigen Münchner gelang es dank seiner gründlichen Ausbildung, seines gediegenen Fachwissens und seiner unternehmerischen Initiative, diese Firma in fast 25 Jahren von bescheidenen Anfängen zu ihrer heutigen Bedeutung zu führen. Seit vielen Jahren ist der Jubilar als Handelsrichter in München tätig.

Wir gratulieren Herrn Oberweger sehr herzlich zu seinem Ehrentag und wünschen ihm für das neue Jahrzehnt weiterhin Erfolg und Glück.

Fa. M. Schwarz KG, Eisengroßhandlung, Regensburg – 100jähriges Geschäftsjubiläum

Am 4. Dezember 1969 feierte unsere Mitgliedsfirma, die Eisengroßhandlung M. Schwarz KG, Regensburg, Äußere Wiener Straße 44, ihr 100jähriges Geschäftsjubiläum. Der Gründer der Firma, Herr Michael Schwarz, stammte aus Bayreuth und eröffnete im August 1869 im Alter von ungefähr 22 Jahren in Regensburg am Neupfarrplatz eine Eisenhandlung. Anfang der 80er Jahre des vergangenen Jahrhunderts kaufte er ein Haus, das die Firma beherbergte und heute ihr gehört. Herr Michael Schwarz starb 1896 im Alter von 59 Jahren und seine Ehefrau Charlotte führte daraufhin das Geschäft weiter. Der Sohn des Firmengründers übernahm dann im Jahre 1913 das Geschäft und erweiterte es zu einer Großhandlung und führte es bis 1935. Seine Ehefrau setzte einen Geschäftsführer ein, der später Komplementär wurde und bis 1964 im Betrieb tätig war, bis ein Wechsel in der Führungsspitze stattfand. Herr Heinz Hanemann wurde Komplementär sowie der Sohn des Geschäftsführers Joch. In der Zwischenzeit waren weitere Lagerhäuser dazu gekauft worden und im Jahr 1969 erfolgte dann der Umzug in die Äußere Wiener Straße in einen Neubau. In Straubing wurde im Jahre 1953 bereits eine Niederlassung gegründet. Die Firma Schwarz beging ihr 100jähriges Jubiläum in eindrucksvoller Form. Zahlreiche Gratulanten waren erschienen, Vertreter der Industrie- und Handelskammer Regensburg sowie der Oberbürgermeister der Stadt überbrachten Glückwünsche. Unser Vorstandsmitglied, Herr Wolf, Regensburg, gratulierte im Namen unseres Landesverbandes.

Wir sprechen unserer Mitgliedsfirma zu ihrem 100jährigen Geschäftsjubiläum noch nachträglich unsere Glückwünsche aus und wünschen ihr für die Zukunft weiterhin Erfolg und Wohlergehen.

50 Jahre Rudolf Schmidt Elektro- und Radiogroßhandlung in Kaufbeuren

Mit der Gründung des Unternehmens am 6. Dezember 1919 durch den Stuttgarter Großkaufmann Carl Schmidt etablierte sich die erste Elektrogroßhandlung im Allgäuer Raum.

Dadurch wurde dem Fachhandel die Möglichkeit gegeben, das gesamte Sortiment an Elektromaterial aus einer Hand zu beziehen.

Nach dem Ende des 1. Weltkrieges, als die Elektrotechnik einen ungeheuren Aufschwung nahm, begann für die Firma Rudolf Schmidt eine stetige Aufwärtsentwicklung.

Unter der umsichtigen Leitung und dem kaufmännischen Weitblick des Herrn Rudolf Schmidt ist das Unternehmen ständig gewachsen. Das umfangreiche Sortiment in Elektromaterial wurde durch eine erweiterte Beleuchtungskörper- und Rundfunk-Abteilung vergrößert.

Dies erweiterte Programm machte es notwendig, daß im Jahre 1949-50 eigene Geschäftsräume in der Kurat-Frank-Straße erstellt wurden. Doch auch die neuen Räume wurden durch die starke Aufwärtsentwicklung der Branche sehr bald zu klein, so daß ein weiterer Ausbau geplant wurde.

Herr Rudolf Schmidt hatte neben der Führung seines Betriebes verschiedene Ehrenämter inne, so war er lange Jahre Vorsitzender des Fachzweiges Elektro unseres Landesverbandes sowie Mitglied des Steuerausschusses im Bundesverband des Elektrogroßhandels. Inmitten seines Schaffens wurde er im August 1965 im Alter von erst 58 Jahren plötzlich aus dem Leben gerissen.

Seit dieser Zeit führt Frau Maria Schmidt den Betrieb ihres verstorbenen Gatten weiter, unterstützt von bewährten Mitarbeitern, von denen eine beachtliche Anzahl der Firma schon Jahrzehnte angehören.

Im Jahre 1969 ließ Frau Maria Schmidt nach den vorliegenden Plänen ihres verstorbenen Gatten den Erweiterungsbau durchführen, der genau zum 50jährigen Jubiläum fertiggestellt werden konnte. Übersichtliche Lagerräume zur rascheren Abwicklung des innerbetrieblichen Ablaufes stehen nun wieder zur Verfügung. Die Firma Rudolf Schmidt präsentiert sich heute ihren Kunden aus den Gebieten Schwaben, Oberbayern, Allgäu und Württemberg als modernes und fortschrittliches Großhandelsunternehmen mit 3700 qm Betriebsfläche unter einem Dach. Ansprechende Ausstellungsräume, bestückt mit Groß- und Kleingeräten, Beleuchtungskörpern, Rundfunk- und Fernsehgeräten mit angegliederter Stereoabteilung erleichtern den Kunden die Auswahl.

Wir gratulieren der Fa. Schmidt nachträglich zu ihrem Jubiläum und wünschen ihr weiterhin Glück und Erfolg.

Wir betrauern

Hermann Mumdey, Haßfurt/Main, †

Im 71. Lebensjahr verstarb nach kurzem Krankenlager Herr Hermann Mumdey, Inhaber der gleichnamigen Textilgroßhandelsfirma in Haßfurt/Main – zuvor Gera/Thüringen und Chemnitz.

Der Verstorbene leitete nach juristischem Studium seit 1925 die Geschicke des Unternehmens, das 1898 von seinem Vater gegründet worden war. Er stellte dem elterlichen Unternehmen seine ganze Schaffenskraft und Erfahrung in selbstlosem Einsatz zur Verfügung. Mit einem Stamm treuer Mitarbeiter, die mit ihm nach dem Kriege die thüringische Heimat verließen, gelang es ihm, die in Süddeutschland bekannte Fachgroßhandlung wieder aufzubauen und zu einem für die Branche maßgebenden Unternehmen zu entwickeln, das im Sinne des Verstorbenen nunmehr in der dritten Generation weitergeführt wird.

Herr Hermann Mumdey erfreute sich in weiten Kreisen, nicht zuletzt bei seinen Lieferanten und Kunden, nach oft jahrzehntelangen Geschäftsverbindungen großer Achtung, Anerkennung und Wertschätzung. Er wird in unserem Verbandsverband unvergessen bleiben.

Buchbesprechung

Informationsmaterial über Afrika

Die Weltforum Verlags GmbH, 8000 München 19, Hubertusstraße 22, hat folgende interessante Neuerscheinungen auf den Markt gebracht:

„Entwicklungsbanken und -gesellschaften in Afrika“
bearbeitet von H. Harlander und D. Mezger
Afrika-Studien-Sonderreihe: Information u. Dokumentation,
211 Seiten, flexibler Balacronband, DM 26,-

Es handelt sich hierbei um eine Neuerscheinung vom Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung, München. In dieser Veröffentlichung wird eine Übersicht über die Grunddaten in 95 afrikanischen Finanzierungsinstitutionen in allen unabhängigen afrikanischen Staaten, einschl. der beiden überregionalen Organisationen, der afrikanischen und der ostafrikanischen Entwicklungsbank.

Diese Unterlage wird als aktuelle Orientierungshilfe wertvolle Dienste leisten.

In derselben Reihe sind auch folgende Arbeiten erschienen:

„Das Bankwesen in Ostafrika“
von Ernst Josef Pauw
278 Seiten, 45 Tabellen, Streifband, DM 44,-

„Die Geld- und Banksysteme der Staaten Westafrikas“
von Heinz-Günther Geis
428 Seiten, 50 Tabellen, 2 Schaubilder, 1 Übersicht,
Streifband, DM 54,-

Diese Arbeiten gewähren einen vielfältigen Einblick in die komplexen Bankstrukturen, die sich aus den kolonialen Niederlassungen angelsächsischer und französischer Auslandsbanken herausgebildet haben.

Biedermann: Export – Import

(so) Die 44. Ausgabe 1969 des o. a. Werkes, ein unentbehrliches Handbuch für alle am Auslandsgeschäft interessierten Kreise, ist mit Einführung der HK Hamburg und Bremen erschienen.

Inhalt: Exporthandelshäuser, Importhandelshäuser und Import-Agenten und Makler in Hamburg und Bremen
Exportländer mit Angabe der Firmen
Exportartikel mit Angabe der Firmen
Importartikel mit Angabe der Firmen
Konsulate, ausländische Handelskammern
Wirtschaftsorganisationen und Banken in Hamburg und Bremen.

Das Werk ist weiter vervollständigt worden und enthält über 5000 Anschriften. Es kann zum Preis von 18 DM direkt vom Verlag Hamburg-Bremen and Foreign Trade Verlag d. Ed. Biedermann, 2 Hamburg 1, Meißberghof, bezogen werden.

INSERATE

in unserer Verbandszeitschrift bieten gute Chancen bei **Angebot** oder **Nachfrage** von Büroräumen, Maschinen usw.

Bitte Inseraten-Preisliste anfordern!

Mitarbeiter dieser Nummer:

cp = Dipl.-Volksw. Pozsgai

gr = RA Grasser

p = ORR Pfrang

sr = Dipl. Kfm. Sauter

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostraße 7. Gesellschafter: Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels e.V., München 2, Ottostr. 7. Verantwortlich für Herausgabe und Inhalt: R. Pfrang, Redaktion: Dipl.-Volkswirtin Pozsgai. Jede Entnahme von Text – auch aus den Beilagen – ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. • Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Riesenfeldstraße 56, Telefon 35 40 04.

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 2 · 25. JAHRGANG
München, 5. Februar 1970

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Betriebliche Maßnahmen zur Durchführung des Lohnfortzahlungsgesetzes	2
Betriebliche Maßnahmen zur Minderung von Fehlzeiten	2
Durchführung des Lohnfortzahlungsgesetzes	4
Neue Bayerische Feiertagsregelung	4
Kur- und Heilverfahren und Urlaub	4

Sozialversicherung

Entgeltgrenzen für Nebenbeschäftigten und Geringverdiener ab 1. 1. 1970	4
--	---

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Arbeitgeberdarlehen und fristlose Entlassung	4
Kündigung	5
Schichtmäßig freier Tag und gesetzlicher Feiertag	5
Kraftfahrer — Haftung für Unfallfolgen	5
Arbeitsverhältnis mit der Ehefrau	5
Fehlbeträge in der Kasse	5

Allgemeine Rechtsfragen

Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht	5
---	---

Berufsausbildung und -förderung

Lehrlingseinstellung Sommer 1970	6
Anwendung neuer Methoden der Unternehmensführung im Groß- und Außenhandel	
Vortragsreihe für Unternehmer unseres Landesverbandes	6
Telefonverkauf im Großhandel	6

Verkehr

Aktuelle Verkehrsprobleme und der Großhandel	6
--	---

Personalien	7
-----------------------	---

Buchbesprechung	8
---------------------------	---

Beilagen

Der Bayerische Großhandelslehrling, Nr. 2/70
Inhaltsverzeichnis 1969

Arbeitgeberfragen

Betriebliche Maßnahmen zur Durchführung des Lohnfortzahlungsgesetzes

(18)

(gr) Die Einführung der Lohnfortzahlung an Arbeiter im Krankheitsfalle ab 1.1.1970 macht eine Reihe betrieblicher Maßnahmen erforderlich. Vordringlich ist dabei die Information der Lohnempfänger über die für sie wichtigen Regelungen des Lohnfortzahlungsgesetzes, insbesondere die Anzeige- und Nachweispflichten nach § 3. Darüber hinaus haben die Betriebe Veranlassung, der künftigen Entwicklung der Fehlzeiten besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Zur Vorbereitung entsprechender betrieblicher Maßnahmen hat die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Muster für eine **betriebliche Information der Lohnempfänger** über das Lohnfortzahlungsgesetz und seine betrieblichen Auswirkungen erarbeitet, die wie folgt lautet:

An unsere gewerblichen Mitarbeiter!

Wie Ihnen sicherlich bereits bekannt ist, ist am 1. Januar 1970 das „Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle (Lohnfortzahlungsgesetz)“ in Kraft getreten. Nach diesem Gesetz haben alle Lohnempfänger bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts bis zur Dauer von sechs Wochen gegen ihren Arbeitgeber. Sie erhalten also im Krankheitsfalle von uns Ihren Lohn genauso wie die Angestellten ihr Gehalt.

Auf die folgenden Auswirkungen des Gesetzes möchten wir besonders hinweisen:

Wegen des Fortfalls der Krankengeldverpflichtung wird der Beitragssatz Ihrer Krankenkasse gesenkt; dadurch verringert sich Ihr Beitrag zur Krankenversicherung. Künftig werden auch bei der späteren Berechnung Ihrer Rente Krankheitszeiten voll als Beitragszeiten angerechnet. Andererseits entfällt bei Arbeitsunfähigkeit bis zu sechs Wochen die bisher mögliche Berücksichtigung beim Lohnsteuerjahresausgleich.

Für den Betrieb tritt demgegenüber eine erhebliche Kostenmehrbelastung ein, die bei uns im Jahre 1970 schätzungsweise v. H. der Lohnsumme betragen wird. Jeder Ausfall von Arbeitszeit und Arbeitskraft mindert wegen der damit verbundenen Kostenbelastung und Produktionseinbußen die Produktivität unseres Betriebes, beeinträchtigt seine Wettbewerbsfähigkeit auf dem Markt und gefährdet letztlich auch die Sicherheit der Arbeitsplätze. Wir bitten Sie deshalb, Fehlzeiten möglichst zu vermeiden und Krankentage nach dem Lohnfortzahlungsgesetz nur in den notwendigen Fällen in Anspruch zu nehmen.

Neben unserer Verpflichtung zur Fortzahlung des Lohnes hat der Gesetzgeber auch Ihnen bestimmte Pflichten auferlegt. Im einzelnen bitten wir folgendes zu beachten:

1. Jede Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer ist uns (hier kann ggfls. die zuständige betriebliche Stelle angegeben werden) so schnell wie möglich anzuzeigen. Unterrichten Sie uns daher bereits am 1. Tag der Arbeitsunfähigkeit mündlich, schriftlich, telefonisch, durch einen Arbeitskollegen, Familienangehörigen usw.
2. Vor Ablauf des 3. Kalendertages nach Beginn der Krankheit muß dem Betrieb eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für alle Tage der Erkrankung vorgelegt werden. Das gilt auch bei kurzen Erkrankungen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der ärztlichen Bescheinigung angegeben, so ist dem Betrieb spätestens mit ihrem Ablauf eine neue ärztliche Bescheinigung einzureichen.
3. Auch bei Erkrankung im Ausland gelten diese Anzeige- und Nachweispflichten. In diesem Fall müssen Sie außerdem der Krankenkasse die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer sogleich mitteilen.

Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam machen, daß bei Erkrankung während des Urlaubs die Urlaubsdauer nur nach Rücksprache mit uns verlängert werden kann.

4. Einer Aufforderung zur vertrauensärztlichen Begutachtung der Arbeitsunfähigkeit ist wie bisher Folge zu leisten; anderenfalls gefährden Sie Ihren Lohnfortzahlungsanspruch.
5. Ist Ihre Arbeitsunfähigkeit durch einen Dritten – z. B. bei einem Verkehrsunfall – verursacht worden, melden Sie diesen Vorfall bitte sofort dem Betrieb mit möglichst genauen Angaben über die Person des Schädigers und den Hergang des Unfalls. Der Betrieb benötigt diese Angaben, um den Schadensersatzanspruch gegen den Dritten in Höhe des fortgezahlten Lohnes geltend zu machen. Hieraus entstehen Ihnen keine Nachteile.
6. Auch bei Kuren der Sozialleistungsträger besteht unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Lohnfortzahlung. Über die näheren Einzelheiten unterrichtet Sie das Personalbüro. In jedem Fall bitten wir Sie, uns den Bescheid über die Bewilligung einer Kur, ggfls. auch über eine im Anschluß hieran ärztlich verordnete Schonungszeit, umgehend vorzulegen.

Die Inanspruchnahme der Lohnfortzahlung ist nach dem Gesetz daran geknüpft, daß die vorstehenden Anzeige- und Nachweispflichten von Ihnen erfüllt werden. Es liegt daher in Ihrem eigenen Interesse, sie gewissenhaft und pünktlich einzuhalten.

Bei Zweifelsfragen erteilt das Personalbüro gern Auskunft.

(19)

Betriebliche Maßnahmen zur Minderung von Fehlzeiten

(gr) Aufgrund des Lohnfortzahlungsgesetzes sind künftig im Betrieb die Fehlzeiten infolge Krankheit mit einer Erhöhung der direkten Arbeitskosten verbunden. Die Betriebe werden deshalb sowohl im eigenen wie auch im Interesse des einzelnen Mitarbeiters die Fehlzeiten aufmerksam beobachten und rechtzeitig geeignete Maßnahmen ergreifen müssen, um die Abwesenheitsquote so niedrig wie möglich zu halten. Hierzu gehören einmal Bemühungen, durch gesundheitsfördernde Vorkehrungen auf eine Verringerung der krankheits- und unfallbedingten Fehlzeiten hinzuwirken, zum anderen Maßnahmen, die ein unbegründetes Fehlen einzuschränken trachten. Im folgenden wird ein Überblick über mögliche betriebliche Vorkehrungen gegeben, mit deren Hilfe die Abwesenheitszeiten beeinflußt werden können.

1. Ermittlung der Ursachen der Fehlzeiten

Voraussetzung für wirkungsvolle Maßnahmen ist die laufende statistische Erfassung der Fehlzeiten, die Aufschluß über ihre Struktur gibt und Anhaltspunkte für ihre Ursachen vermittelt. Im einzelnen kann sie dahin ausgestaltet werden,

wer (Beruf, Aufgabe, Stellung, Lebensalter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Entgelthöhe, Entlohnungsform, Geschlecht, Familienstand, Kinderzahl, Wohnsitz)

warum (unentschuldigt, Krankheit, Unfall)

wo (Arbeitsplatz, Normalschicht, Wechselschicht, Betriebsabteilung, Teilbetrieb)

wann (Wochentag, Jahreszeit)

wie lange (im Einzelfall, im Durchschnitt)

wie häufig (Anzahl der Fälle)

gefehlt hat. Es empfiehlt sich, mit dieser statistischen Erfassung alsbald zu beginnen.

Die Schlußfolgerungen, die sich aus der Strukturanalyse ergeben, können durch mündliche Befragungen vertieft werden. Oft wird ein Gespräch mit dem Vorgesetzten weitere Anhaltspunkte für die Ursachen eines erhöhten Krankenstandes in einzelnen Betriebsabteilungen geben. Im Falle einer auffälligen Häufung von Fehlzeiten bei einzelnen Mitarbeitern kann sich auch ein Gespräch mit diesen empfehlen, um zur Klärung der oft vielfältigen Ursachen der Fehlzeiten beizutragen.

2. Information und Überwachung

Die Lohnempfänger in den Betrieben sollten über die neue gesetzliche Regelung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle in betriebsüblicher Weise unterrichtet werden. Das Muster einer derartigen betrieblichen Information ist beigefügt.

Die ausländischen Arbeitnehmer bedürfen einer gesonderten Unterrichtung über ihre speziellen Pflichten bei Erkrankung im Ausland, nach Möglichkeit unter Benutzung der bei den Krankenkassen erhältlichen Merkblätter der Deutschen Verbindungsstelle für zwischenstaatliche Sozialversicherungs-Abkommen.

Für Betriebe, die einen überdurchschnittlichen Krankenstand verzeichnen, empfiehlt es sich, diese Information mit einem Appell an die Mitarbeiter zu verbinden. Darin sollten die nachteiligen Folgen hoher Fehlzeiten für den Betrieb und für die Mitarbeiter aufgezeigt werden. Daneben sollte die sich aus dem Arbeitsvertrag ergebende Treuepflicht erneut betont werden, die eine ungerechtfertigte Geltendmachung des nunmehr arbeitsvertraglich begründeten Lohnfortzahlungsanspruchs verbietet.

Aufgabe der Unternehmensleitung ist es, dafür zu sorgen, daß durch alle Verantwortungsbereiche das Interesse an der Verringerung der Fehlzeiten geweckt wird. Bewährt hat sich die periodische Bekanntgabe der Fehlzeiten – gegliedert nach Betriebsabteilungen – an Werk- und Abteilungsleiter sowie Meister. Auf diese Weise wird den Vorgesetzten die Verantwortung für den Ausfall von Arbeitnehmern in ihren Abteilungen nahegebracht.

Allen Mitarbeitern sollte bekannt sein, daß jedes Fernbleiben vom Betrieb sofort erfaßt wird. Persönliche Erkundigungen oder briefliche Nachfragen bei Fehlenden unterstreichen das betriebliche Interesse. Von Mitarbeitern, die unbegründet fehlen und diesbezügliche Mahnungen unberücksichtigt lassen, sollte sich der Betrieb trennen.

3. Überprüfung der Einstellungsgrundsätze

Mit der Auswahl und Einstellung neuer Mitarbeiter wird bereits über die zukünftige Personalstruktur und damit auch über den Fehlzeitenstand entschieden. So ist Zurückhaltung bei der Einstellung von Arbeitnehmern am Platze, die ihren Arbeitsplatz bereits mehrmals nach kurzer Betriebszugehörigkeit gewechselt haben; den erfahrungsgemäß pflegen zur Fluktuation neigende Arbeitnehmer auch häufiger der Arbeit fernzubleiben.

Der bewährte Grundsatz, daß die fachlichen und persönlichen Fähigkeiten mit den Arbeitsanforderungen weitgehend abzustimmen sind, sollte auch in Zeiten eines geringen Arbeitskräfteangebots nicht durchbrochen werden. Praktische Erfahrungen zeigen, daß mit zunehmender Diskrepanz zwischen Anforderung und Eignung die Neigung zu Fehlzeiten wächst. Eine sorgfältige Auswahl der Bewerber aufgrund genauer Arbeitsplatzanalysen verhindert einerseits die Einstellung ungeeigneter Arbeitnehmer und fördert andererseits eine anforderungs- sowie eignungsgerechte Arbeitsplatzbesetzung. Über- oder Unterforderungen werden auf diese Weise vermieden und damit wesentliche Ursachen für Fehlzeiten ausgeräumt.

4. Werksärztliche Betreuung

Zur Verringerung des Krankenstandes tragen naturgemäß alle betrieblichen Bemühungen bei, die darauf gerichtet sind, gesundheitsschädliche Einflüsse der Arbeit auszuschalten und die Gesundheit der Belegschaft durch gesundheitsvorsorgende Maßnahmen zu erhalten. Hierzu kann ein Werksarzt wertvolle Hilfe leisten. Dieser beurteilt z. B. arbeitsmedizinisch den Einsatz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz. Durch regelmäßige Untersuchungen gesundheitsgefährdeter Beschäftigungsgruppen kann er zum rechtzeitigen Erkennen von Erkrankungen und altersbedingten Veränderungen der Leistungsfähigkeit beitragen. Dadurch wird eine rechtzeitige Behand-

lung ermöglicht und ein Arbeitsplatzwechsel ggfls. frühzeitig genug eingeleitet. Der Werksarzt ist für die Erste Hilfe verantwortlich und wirkt mit bei der Beseitigung von Unfallquellen. Er berät die Unternehmensleitung auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge und die Belegschaft in Fragen gesunder Lebensführung. Betriebe, für die wegen ihrer Art und Größe die Beschäftigung eines hauptberuflichen Werksarztes nicht in Betracht kommt, können sich eines nebenberuflichen Werksarztes bedienen.

5. Kontakte zur Ärzteschaft

Unabhängig davon ist es angezeigt, mit den behandelnden Ärzten im Einzugsbereich des Betriebes Kontakt zu pflegen, ggfls. unter Einschaltung des Arbeitgeberverbandes. Diese Ärzte sollten zur Arbeitsplatzbesichtigung in den Betrieben eingeladen werden, um ihnen einen Einblick in die Art des Betriebes und die unterschiedlichen Arbeitsanforderungen zu geben. Die Kenntnis der betrieblichen Arbeitsplatzbedingungen erleichtert den Ärzten die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und eines geeigneten Arbeitseinsatzes.

6. Zusammenarbeit mit der Krankenkasse

Nach Einführung der Lohnfortzahlung ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Betrieb und Krankenkasse wichtig. Die gesetzlichen Krankenkassen, die durch das Lohnfortzahlungsgesetz nicht unerheblich entlastet werden, sind nach wie vor für die Einschaltung des vertrauensärztlichen Dienstes zuständig. Auch der Betrieb kann über die Krankenkasse im Einzelfall eine Begutachtung der Arbeitsunfähigkeit anregen.

Darüber hinaus wird die Krankenkasse nicht selten Auskunft geben müssen, ob und inwieweit nach ihren Unterlagen eine Fortsetzungserkrankung vorliegt, die den Lohnfortzahlungsanspruch ausschließen kann. Das gleiche gilt für die Mitteilung, ob der Versicherte bei Erkrankung im Ausland der Krankenkasse seine Arbeitsunfähigkeit angezeigt hat.

Die Krankenkasse ist gesetzlich verpflichtet, die Betriebe von sich aus zu unterrichten, wenn das Gutachten des Vertrauensarztes mit dem des behandelnden Arztes im Ergebnis nicht übereinstimmt. Hierzu gehört auch der Fall, daß ein Versicherter der Vorladung zur vertrauensärztlichen Begutachtung nicht nachkommt.

7. Materielle Anreize

Verschiedentlich haben Betriebe den Versuch gemacht, hohe Fehlzeiten durch die Zahlung sog. „Anwesenheitsprämien“ zu senken. Der erwartete Erfolg dieser Zuwendungen hat sich langfristig in der Regel nicht eingestellt. Bei geringem finanziellen Anreiz verlieren diese Prämien bald ihre Wirkung. Sind sie dagegen relativ hoch, werden sie von den ernsthaft Kranken als ungerecht empfunden. Gegen die Anwesenheitsprämie spricht vor allem, daß sie lediglich die Tatsache der Anwesenheit im Betrieb – eine Selbstverständlichkeit – belohnt. Es ist einsichtiger, wenn bei der Berechnung besonderer Zuwendungen, die jährlich einmal geleistet werden, auch die regelmäßige Wahrnehmung der Arbeitspflichten berücksichtigt wird, als wenn die Anwesenheit am Arbeitsplatz die alleinige Grundlage eines Zulagensystems bildet.

8. Richtiges Führungsverhalten

Innerhalb der Bemühungen, überhöhte Fehlzeiten zu mindern, spielen auch die Führungskräfte (Abteilungsleiter, Meister) eine wichtige Rolle. Ihr Einfluß beschränkt sich dabei nicht auf die Beseitigung von Unfall- und Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz, sondern wird vor allem über ihr jeweiliges Führungsverhalten wirksam. Alle anerkannten Regeln, die für eine erfolgreiche Führung gelten, tragen auch zur Verringerung von Fehlzeiten bei. Angesichts der großen Bedeutung der Führungskräfte für die Entfaltung der Leistungsfähigkeit der

Mitarbeiter empfiehlt es sich, ihre Ausbildung in zeitgemäßen Führungsmethoden zu fördern.

Von Bedeutung ist der Zusammenhalt und die innere Geschlossenheit einer Arbeitsgruppe. Der Leiter der Gruppe kann nicht nur durch sein Verhalten, sondern auch durch eine richtige Zusammensetzung der Gruppe eine Atmosphäre schaffen, die die Arbeitsbereitschaft erhöht und ein Zusammengehörigkeitsgefühl auslöst, das die Neigung zu Fehlzeiten verringert. Kleinere Arbeitsgruppen bis zu 20 Personen weisen erfahrungsgemäß geringere Fehlzeiten auf als größere.

9. Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat

Erfahrungsgemäß kann der Betriebsrat den Erfolg von Maßnahmen zur Minderung der Fehlzeiten wesentlich beeinflussen. Eine enge Zusammenarbeit mit ihm im Rahmen der Bemühungen um eine Senkung der Fehlzeiten, die auch im Interesse der Arbeitnehmer liegt, ist daher – wo immer möglich – anzustreben.

10. Zwischenbetrieblicher Erfahrungsaustausch

Es empfiehlt sich, die Erfahrungen mit den betrieblichen Maßnahmen und ihre praktischen Auswirkungen zwischen den Betrieben auf örtlicher oder fachlicher Ebene auszutauschen.

Durchführung des Lohnfortzahlungsgesetzes (20)

(gr) Wie in Artikel 18 dieser Ausgabe berichtet, hat die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ein Muster für eine betriebliche Information der Lohnempfänger über das Lohnfortzahlungsgesetz und seine Auswirkungen erstellt.

Dieses Merkblatt kann unmittelbar vom Heider-Verlag, 507 Bergisch-Gladbach, Postfach 190 bezogen werden. Dabei gelten folgende Staffelpreise:

Einzelpreis bzw. bis 9 Stück je 0,35 DM, 10–24 Stück je 0,20 DM, 25–49 Stück je 0,15 DM und 50–199 Stück je 0,10 DM.

Neue Bayerische Feiertagsregelung (21)

(gr) Die neue bayerische Feiertagsregelung wird entgegen einem SPD-Antrag auf Ausdehnung der Feiertage Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen und Buß- und Bettag auf das gesamte bayerische Staatsgebiet die Abschaffung der 3 staatlich geschützten Feiertage Josefi (19. 3.), Peter und Paul (29. 6.) und Maria Empfängnis (8. 12.) bringen und im übrigen die Beibehaltung des Status quo beinhalten. In einer Aussprache wurde dieses Ergebnis von seiten der Staatsregierung und der Vertreter der CSU, vor allem auch mit den von der bayerischen Wirtschaft geltend gemachten Bedenken begründet.

Kur- und Heilverfahren und Urlaub (22)

(zi) Ab 1. 1. 1970 dürfen Kuren und Schonungszeiten nicht auf den Urlaub angerechnet werden, soweit ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts nach den gesetzlichen Vorschriften über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall besteht (§ 10 Bundesurlaubsgesetz neue Fassung).

Das Gesetz bezieht jetzt in seiner durch das Lohnfortzahlungsgesetz geänderten Fassung mit Wirkung vom 1. 1. 1970 auch die sogenannte Schonungszeit in die Regelung mit ein. In seiner neuen Fassung stellt § 10 klar, daß die an eine Kur und eine Schonungszeit entfallende Zeit nicht auf den Urlaub angerechnet werden darf, soweit ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts nach den gesetzlichen Vorschriften über Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall besteht. Es ist bedauerlich, daß der Gesetzgeber mit Schonungszeit wieder einen neuen Begriff geschaffen hat, obwohl es nahegelegen hätte, den Begriff Schonzeit zu übernehmen, der bisher in Rechtsprechung, Rechtswissenschaft und Praxis allgemein gebräuchlich war.

Sozialversicherung

Entgeltgrenzen für Nebenbeschäftigten und Geringverdiener ab 1. 1. 1970

(23)

(gr) Die von der Beitragsbemessungsgrenze abhängigen Entgeltgrenzen für Nebenbeschäftigten §§ 168 Abs. 2 Buchst. b, 1228 Abs. 2 Buchst. b RVO, § 4 Abs. 2 Buchst. b AVG) und für Geringverdiener (§ 1385 Abs. 4 Buchst. a RVO, § 112 Abs. 4 Buchst. a AVG und § 171 Abs. 1 Nr. 1 AFG) verändern sich durch die ab 1. 1. 1970 gültigen Beitragsbemessungsgrenzen.

Die Entgeltgrenze für versicherungsfreie Nebenbeschäftigten erhöht sich von 212,50 DM auf 225,- DM monatlich (= $\frac{1}{8}$ der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze). Sie gilt für Kranken- und Rentenversicherung.

Die Entgeltgrenze für Geringverdiener erhöht sich von 170 DM auf 180 DM (= $\frac{1}{10}$ der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze). Diese neue Entgeltgrenze, bis zu der die Sozialversicherungsbeiträge allein vom Arbeitgeber zu tragen sind, gilt in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten sowie in der Arbeitslosenversicherung. Bei der Krankenversicherung hat der Arbeitgeber – wie bisher – allein die Beiträge zu tragen, wenn das regelmäßige Entgelt 65 DM monatlich oder 15 DM wöchentlich nicht übersteigt (§ 381 Abs. 1 RVO).

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Arbeitgeberdarlehen und fristlose Entlassung (24)

(zi) Ein Arbeitgeber hatte einem seiner Arbeitnehmer ein Darlehen gewährt, welches in monatlichen Raten durch entsprechende Einbehaltung vom Gehalt zurückbezahlt werden sollte. Besondere Vereinbarungen für den Fall einer vorzeitigen Lösung des Dienstverhältnisses waren in dem Darlehensvertrag nicht getroffen worden. Als sich der Betrieb genötigt sah, aufgrund unliebsamer Vorkommnisse das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer fristlos zu lösen, erhob sich die Frage, ob der betreffende Arbeitnehmer nunmehr verpflichtet sein soll, das restliche Darlehen sofort zurückzubezahlen. Das LAG Mannheim hat in einem rechtskräftigen Urteil vom 15. 7. 1969 diese Frage verneint und dabei in den Gründen folgendes ausgeführt:

1. Ein Arbeitgeberdarlehen, welches in monatlichen Raten zurückzuzahlen ist, wird nicht ohne weiteres bei vorzeitigem Ausscheiden des Arbeitnehmers wegen Wegfall der Geschäftsgrundlage fällig.
2. Daß das Vertragsverhältnis hinsichtlich des Darlehens unter dem stillschweigenden Vorbehalt der Fälligkeit bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses gestanden hätte, was im Einzelfall durchaus möglich ist, mußte hier verneint werden.
3. Als nämlich die Parteien die Ratenzahlung vereinbarten, konnten sich die Parteien bereits so hinreichend, daß es zumutbar und auch zu erwarten gewesen wäre, die eventuelle vorzeitige Fälligkeit ausdrücklich zu vereinbaren.
4. Bei dieser Sachlage muß der Betrieb die Nachteile in Kauf nehmen, welche ihm dadurch entstehen, daß er sich für den vorhersehbaren Fall einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht besser abgesichert hat.

Auch das Arbeitsgericht München steht auf dem Standpunkt, daß ein Arbeitgeberdarlehen bei vorzeitiger Lösung des Arbeitsverhältnisses nicht ohne weiteres fällig wird. Wir empfehlen Ihnen, in jedem Fall im Darlehensvertrag die Fälligkeit bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus welchem Grund auch immer ausdrücklich zu vereinbaren.

Kündigung

(25)

(gr) Das Arbeitsgericht München hatte sich in einem Rechtsstreit mit der Frage zu befassen, ob ein Arbeitnehmer verpflichtet ist, sein Kopfbild für einen Werbebrief und für eine Werbung in der Zeitung zur Verfügung zu stellen und Testkäufe durchzuführen. Der Arbeitnehmer hatte beides abgelehnt.

Das Arbeitsgericht München stellte fest, daß der Arbeitnehmer weder verpflichtet sei, sein Kopfbild zu Werbezwecken zur Verfügung zu stellen, noch Testkäufe bei anderen Firmen durchzuführen, um die Einhaltung der Vorschriften des Rabattgesetzes zu überprüfen. Anlaß zu dieser Anweisung des Betriebsinhabers an den Arbeitnehmer war die Tatsache, daß vorher im eigenen Betrieb Testkäufe durchgeführt wurden.

Nachdem der Rechtsstreit von uns geführt wurde, haben wir wegen dieses Urteils Berufung zum Landesarbeitsgericht Bayern eingelegt, das die Ansicht des Arbeitsgerichts in vollem Umfange teilte. Obwohl diese Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind, hat das Landesarbeitsgericht die Revision zum Bundesarbeitsgericht nicht zugelassen.

Die Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist bedenklich, nachdem beinahe schon eine allgemeine Übung dahingehend besteht, daß mit Kopfbildern der Verkäufer in vielen Branchen geworben wird. Ferner gehört es zu den Pflichten und Aufgaben eines Verkäufers, sich nicht nur ausschließlich mit dem Verkauf zu beschäftigen, sondern auch über die Gesamtsituation und die Marktverhältnisse sowie die Verhaltensweise der Konkurrenten zu unterrichten.

Schichtmäßig freier Tag und gesetzlicher Feiertag

(26)

(zi) Der Anspruch des Arbeitnehmers auf arbeitsfreie Tage in einem an jedem Wochentag laufenden Betrieb wird auch dann erfüllt, wenn der schichtplanmäßig freie Tag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt. Der am Feiertag schichtplanmäßig nicht zur Arbeit eingeteilte Arbeitnehmer kann **nicht** daneben noch einen **zusätzlichen** freien Tag verlangen. Das gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber einen Teil derjenigen Arbeitnehmer, die nach dem Schichtplan an dem Feiertag zu arbeiten haben, wegen geringeren Arbeitsanfalls an diesem Tag von der Arbeit freistellt und diese Arbeitnehmergruppe dadurch einen freien Tag mehr erhält als die übrigen Arbeitnehmer. Wenn der Arbeitgeber diesem Teil seiner Arbeitnehmer aus vernünftigen Gründen den Vorteil einer Freistellung von der Arbeit einräumen will, so darf er daran nicht gehindert sein, weil dieser Vorteil anderen Arbeitnehmern nicht zugute kommt (BAG Urteil vom 20. 6. 1969).

Krafffahrer — Haftung für Unfallfolgen

(27)

(zi) In einem Urteil vom 1. 7. 1969 hat das Arbeitsgericht Marburg a. d. Lahn folgende Leitsätze aufgestellt:

1. Die **Vereinbarung** des Arbeitgebers mit einem in einem Arbeitsverhältnis stehenden Krafffahrer, nach der dieser — im Gegensatz zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Haftungsbeschränkung bei schadensgeneigter Tätigkeit — für Unfallschäden ohne Rücksicht auf den Grad seines Verschuldens haften soll, verstößt gegen die guten Sitten und ist deswegen nach § 138 BGB unwirksam.
2. Das gilt allenfalls dann nicht, wenn das von dem Krafffahrer übernommene außergewöhnliche Risiko durch eine besondere und angemessene Geldleistung des Arbeitgebers ausgeglichen wird.
3. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die in Rechtsprechung und Lehre entwickelten Grundsätze zur beschränkten Haftung des Arbeitnehmers bei der Ausübung schadensgeneigter Tätigkeit weithin bereits als Gewohnheitsrecht Anerkennung gefunden haben.

Arbeitsverhältnis mit der Ehefrau

(28)

(zi) Das Landesarbeitsgericht Bayern hat in einem Urteil vom 10. 7. 1968 folgende Leitsätze aufgestellt:

1. Aufgrund des Gleichheitssatzes besteht neben der Pflicht gegebenenfalls auch ein Recht des Ehegatten zur Mitarbeit.
2. Sofern die Ehefrau als Arbeitnehmerin ihres Ehemannes im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflicht zur Mitarbeit und innerhalb ihres räumlich geschützten Lebensbereiches tätig wird, kann dieses „Arbeitsverhältnis“ nicht **gekündigt** werden.

In den Gründen führte das Landesarbeitsgericht aus, daß die Ehefrau kraft ihrer Stellung und ihres Persönlichkeitsrechts ein Recht auf Mitarbeit habe. Sie muß nur aus diesem Teil ihres Lebensbereiches weichen, wenn sie ihrerseits einen berechtigten Grund zur Einschränkung ihres Lebensbereiches gegeben hat, indem sie sich selbst geschäftswidrig verhalten hat. Aber auch dann kann der Arbeitgeber als Ehemann nicht durch eine Kündigung der Mitarbeit sich seiner Ehefrau im Betrieb entledigen. Das würde eine Verquickung familienrechtlicher und arbeitsrechtlicher Regelungen bedeuten. Der Ehemann muß sich hier der im Familien- oder Ehescheidungsrecht vorgesehenen Mittel bedienen. Daran ändert auch nichts, daß zwischen den Parteien ein schriftlicher Arbeitsvertrag geschlossen wurde.

Fehlbeträge in der Kasse

(29)

(gr) Nimmt ein Arbeitgeber wegen eines Fehlbetrages in der Geschäftskasse einen Angestellten auf Ersatz des Fehlbetrages in Anspruch, so muß er beweisen, welche Beträge in die Hand des Arbeitnehmers gekommen sind. Der Arbeitnehmer, also der Kassierer, muß — wenn er allein die Zugriffsmöglichkeit zur Kasse hatte — beweisen, wo die Fehlbeträge verblieben sind und muß nicht nachgewiesene Beträge erstatten. Ist der Arbeitnehmer jedoch nicht allein Verfügungsberechtigt über den Kassenbestand, sondern haben auch andere Personen Zugang zur Kasse, so muß der Arbeitgeber beweisen, daß der in Anspruch genommene Arbeitnehmer den vom Arbeitgeber nachzuweisenden Fehlbetrag verursacht und verschuldet hat (Urteil des BAG vom 20. 5. 1969).

Allgemeine Rechtsfragen

Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht

(30)

(gr) Im Rahmen seines rechtspolitischen Sofortprogramms hat Bundesjustizminister Gerhard Jahn den Entwurf eines „Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht“ vorgelegt, den das Bundeskabinett in seiner Sitzung am 11. 12. 1969 gebilligt hat. Dieser Gesetzesentwurf enthält u. a.

1. Überstimmte Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts sollen ihre abweichende Meinung zu dem Entscheidungsergebnis oder zu dessen Begründung abgeben dürfen.
2. Die Amtszeit aller Verfassungsrichter soll einheitlich 12 Jahre, jedoch nicht über die Altersgrenze des 68. Lebensjahres hinaus dauern. Eine Wiederwahl soll ausgeschlossen sein. Damit soll die Verschiedenartigkeit des Standes der Bundesverfassungsrichter, die entweder als Bundesrichter für die Dauer ihres Amtes oder als Angehörige anderer Berufe für eine befristete Amtszeit von 8 Jahren berufen werden, beseitigt werden.
3. Wenn das Bundesverfassungsgericht eine Rechtsnorm für verfassungswidrig erklärt, soll diese Entscheidung wie bisher grundsätzlich rückwirkende Kraft haben. Die

Evangelisches Alumneum Weiden

8480 Weiden i. d. Opf.,
Sebastianstr. 18, Telefon 0961/3247

Günstige Lage – geregelte Studierzeit
– Bitte Prospekt anfordern –

Schülerheim für Jungen und Mädchen

Aufnahme zum Besuch folgender Schulen:

Human. Gymnasium mit neusprachl. Zweig
Naturw. und neusprachl. Gymnasium mit **Anschlußklasse** für begabte
Realschulabsolventen (ohne Zeitverlust zum Abitur).
Mädchengymnasium neusprachl. mit sozialw. Zweig
Realschulen für Jungen und Mädchen
Volksschulen (ab 4. Kl. zur Vorbereitung auf weiterführende Schulen)

rückwirkende Kraft soll jedoch wie bisher ihre Grenze an bereits unanfechtbaren Entscheidungen im Einzelfall (§ 79 Abs. 2 Satz 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz) finden. In Abweichung vom geltenden Recht soll jedoch das Bundesverfassungsgericht die Befugnis erhalten, aus schwerwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls einen späteren Zeitpunkt – spätestens den Zeitpunkt des Wirksamwerdens seiner Entscheidung – zu bestimmen, zu dem ein für nichtig erklärtes Gesetz als außer Kraft getreten gilt. In der vergangenen Legislaturperiode ist ein ähnlicher Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht eingebracht worden, der aber nicht mehr verabschiedet worden ist. Danach sollten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die ein Gesetz über die Begründung oder Erweiterung von Geldleistungspflichten für nichtig erklären, keine rückwirkende Kraft mehr haben. Unter bestimmten Voraussetzungen sollte das Bundesverfassungsgericht jedoch auch in diesen Fällen eine begrenzte Rückwirkung einführen können.

Der neue Gesetzentwurf verdient gegenüber dem der vergangenen Legislaturperiode in zwei Punkten den Vorzug. Einmal wird die Unterscheidung zwischen Gesetzen, die Geldleistungspflichten begründen oder erweitern, aufgegeben. Zum anderen verbleibt es grundsätzlich bei der Rückwirkung. Gegenüber dem bisherigen Rechtszustand tritt jedoch mit der Befugnis des Bundesverfassungsgerichts, die Rückwirkung einzuschränken, ein Unsicherheitsfaktor bei der Frage auf, ob man z. B. Steuerbescheide, die als verfassungswidrig angesehen werden, anfechten soll oder nicht.

Berufsausbildung und -förderung

Lehrlingseinstellung Sommer 1970

(31)

Nachdem durch die Einführung des 9. Schuljahres die Bewerbungen der Schulabgänger schon früher eingesetzt haben, möchten wir auf die Möglichkeit hinweisen, die jungen Leute in den Abgangsklassen der Volks- und Realschulen im Großraum München direkt anzusprechen.

Nach Verteilung der Zwischenzeugnisse im Februar erhalten die Letztkläßler kostenlos die Münchener Hefte zur Berufswahl WAS SOLL ICH WERDEN, in der auch der Beruf des Groß- und Außenhandelskaufmanns im redaktionellen Teil entsprechend beschrieben wird. Unmittelbar anschließend können alle Betriebe, die Lehrlinge ausbilden, mit einem Lehrstellenangebot die Schulabgänger ansprechen. Sonderpreis DM 18,- für $\frac{1}{8}$ Seite = 64 mm x 90 mm. Preis DM 180,- für $\frac{1}{8}$ Seite = 64 mm x 90 mm.

Der Anzeigenschluß ist der 16. 2. 1970, Texte direkt an den Verlag Herbert H. Balcke, München 15, Schillerstraße 39, Telefon 59 71 14 oder 84 50 42.

Anwendung neuer Methoden der Unternehmensführung im Groß- und Außenhandel

Vortragsreihe für Unternehmer unseres Landesverbandes

(32)

(cp) Wie bereits in der Januar-Ausgabe unserer Verbandszeitschrift angekündigt, führt unser Landesverband eine Vortragsreihe mit dem Thema „Anwendung neuer Methoden der Unternehmensführung im Groß- und Außenhandel“ durch. Die Referenten der vorgesehenen Themen sind Dipl.-Kfm. Sattel (Betriebsberater unseres Betriebsberatungsdienstes) – Organisation im Großhandel – Dr. Rühle v. Lilienstern (RKW Frankfurt) – Management im Großhandel – Hans-Georg Lettau (Marketingleiter) – Marketingpraxis im Großhandel –.

Termine: 18. 2., 25. 2., 11. 3. 1970 (jeweils mittwochs 19 Uhr)

Tagungsort: Hotel Königshof, München, Karlsplatz

Unkostenbeteiligung: DM 50,- pro Person.

Wir möchten Sie bitten, möglichst umgehend Ihre Anmeldung bei der Hauptgeschäftsstelle unseres Landesverbandes, 8 München 2, Ottostraße 7, vorzunehmen.

Bitte Gebühr erst **nach** Rechnungstellung bezahlen.

Telefonverkauf im Großhandel

(33)

(cp) Unser Landesverband veranstaltet ein ganztägiges Seminar mit dem Thema „Der Telefonverkehr im Großhandel“. Da heute der Einsatz des Telefons für den Verkauf, die Marktforschung und die Werbung nicht mehr aus dem Großhandelsbetrieb wegzudenken ist, möchten wir diese Veranstaltung allen Führungskräften im Verkauf empfehlen. Das Programm umfaßt folgende Punkte:

1. Neue Möglichkeiten und Grenzen des Telefons
2. Grundlagen des Telefonverkaufs
3. Das Telefon als aktives Verkaufsinstrument.

Termin: 20. März 1970.

Teilnehmergebühr: DM 80,- pro Person.

Tagungsort: Berufsheim des Bayerischen Handels, München, Briener Straße 47.

Bitte setzen Sie sich bei Interesse mit der Hauptgeschäftsstelle unseres Landesverbandes, 8 München 2, Ottostr. 7/IV, ins Benehmen.

Verkehr

Aktuelle Verkehrsprobleme und der Großhandel

(34)

(p) Wie nicht anders zu erwarten war, hat die im Vorjahr eingeführte **Straßengüterverkehrssteuer** zu einem Rückgang der Werkfernverkehrstransporte geführt, während andererseits der **gewerbliche Güterverkehr** zugenommen hat. Letzterer beförderte in den ersten 7 Monaten des Jahres 1969

56,6 Mio. t Güter (+ 9,1%) und leistete 15,5 Mrd. t/km (+ 9,6%). Im **Werkfernverkehr** war dagegen in den ersten 7 Monaten des Jahres 1969 ein Rückgang der Transportmengen um 8,4% auf 23,1 Mio t und der Transportleistungen um 7,3% auf 4,1 Mrd. t/km zu verzeichnen. Rückläufig waren vor allem die Beförderungen von Baustoffen im Werkfernverkehr.

Der **Großhandel** ist natürlich besonders betroffen. Denn aufgrund seiner Mittlerstellung zwischen Produktion und Verbrauch ist er mehr als jede andere Wirtschaftsstufe auf einen funktionsfähigen Verkehrsmarkt angewiesen.

Zur Erfüllung seiner Transportfunktion, die eine schnelle, pünktliche und preiswerte Belieferung des Einzelhandels, des Handwerks, der verarbeitenden Industrie, der Landwirtschaft und der Großverbraucher zum Inhalt hat, muß er sich **aller** Verkehrsträger bedienen. Jede verkehrspolitische Entscheidung berührt also den Großhandel ganz besonders. Eben deshalb **erwartet er sich vom neuen Bundestag:**

Freiheit der Unternehmen in der Wahl der Transportmittel. Keine Verkehrsteilung durch staatliche Lenkungsmaßnahmen. Gewährleistung einer übersichtlichen marktkonformen Tarifgestaltung.

Ablehnung aller Verkehrsverbote, soweit sie die volkswirtschaftliche Versorgungsaufgabe des Großhandels gefährden. Abschaffung aller Sonderbelastungen des gerade für den Großhandel unentbehrlichen Werkfernverkehrs und schließlich zügige Harmonisierung der EWG-Verkehrspolitik.

In diesem Rahmen sollte auch das Rückfrachtverbot aufgehoben werden, weil es volkswirtschaftlich wenig sinnvoll ist und mit dem Ziel einer möglichst optimalen Straßenentlastung nicht vereinbar ist, wenn die Lastkraftwagen des Werkfernverkehrs überwiegend leer zu ihren Standorten zurückkehren müssen.

Weiter sollte – unsere alte Forderung – die Begrenzung der Nahzone auf 50 km (die ja noch aus den 30er Jahren stammt und durch die dynamische Entwicklung der Wirtschaft überholt ist, ganz abgesehen davon, daß sie bei unserer bayerischen Wirtschaftsstruktur überhaupt nicht paßt) aufgehoben und die Nahverkehrszone auf mindestens 75 km ausgedehnt wird.

Was den **Güterverkehr der Bundesbahn** anlangt, so erscheinen folgende Verbesserungen – vom Standpunkt des Großhandels aus – notwendig:

- Förderung des Gleisanschlußverkehrs
- Verkürzung der Gesamttransportzeit
- Zulassung des Werkverkehrs zum Huckepackverkehr
- Weitere Verbesserung des Kundendienstes der Bundesbahn und
- übersichtliche marktkonforme Tarifgestaltung.

Personalien

Wir gratulieren

unserem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Dipl.-Kfm. Dr. Dieter Wolfrum, persönlich haftender Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma Wolfrum & Gerbeth oHG, Schuhwarengroßhandlung, 8 München 15, Lindwurmstraße 88, zu seiner ehrenvollen Berufung zum Handelsrichter beim Landgericht München I.

Fritz Götz, Aschaffenburg – 80 Jahre

Am Sonntag, 8. Februar, begeht der Seniorchef unserer Mitgliedsfirma Eisen-Götz, Aschaffenburg, seinen 80. Geburtstag.

Nichts spricht mehr für die Rüstigkeit des Jubilars als die Tatsache, daß er sich täglich, zusammen mit seinem Sohn Erich und Neffen Gerhart, die Führung der Firma angelegen sein läßt.

Fritz Götz, der in Aschaffenburg geboren wurde, unterzog sich nach dem Besuch der Oberrealschule, einer gediegenen Fachausbildung bei großen Firmen in Heidelberg, Mannheim und Stuttgart. Im ersten Weltkrieg leistete er Wehrdienst als junger Offizier und auch im zweiten Weltkrieg mußte er die Uniform nochmals anziehen und wurde als Major mit höheren Kommandos beauftragt.

Persönliche und geschäftliche Schicksalsschläge blieben Fritz Götz durch die Kriegsereignisse nicht erspart. Sein Bruder und der älteste Sohn kamen aus dem Krieg nicht mehr zurück. Die Bomben zerstörten das Anwesen in der Stadtmitte völlig.

Der Wiederaufbau, mit zähem Fleiß und Energie unter großen Schwierigkeiten unternommen, ermöglichte aber auch gleichzeitig eine Vergrößerung der alteingesessenen und bekannten Firma.

Mit großer Genugtuung kann nun heute der Seniorchef die weitere Entwicklung der Firma miterleben, denn durch die Planung der Junioren entsteht auf dem erworbenen Grundstück im Stockstädter Industriegebiet ein modernes Großeisenlager mit Krananlage, eine große Lagerhalle 85 x 20 m mit Büro- und Wohnungstrakt sowie eine Lagerhalle für Bauelemente und Grobeisenwaren. Dies geschieht alles um dem modernen Kundenservice gerecht zu werden. Die Anlage steht kurz vor ihrer Vollendung.

Der Jubilar hatte sich darüber hinaus stets um die Belange seines Berufsstandes mit großem Interesse angenommen: Als Beirat des Fachverbandes der deutschen Eisenwarenhändler, Handelsrichter bei der Kammer für Handelsachen des Landgerichtes Aschaffenburg. Gehörte seit Gründung der Industrie- und Handelskammer in Aschaffenburg dessen Beirat und später deren Vollversammlung an, um im Jahre 1964 zum Ehrenmitglied ernannt zu werden. Dem örtlichen Groß- und Einzelhandel stand er lange mit Rat und Tat zur Seite.

Als Anerkennung und Würdigung all seiner Verdienste verlieh ihm Herr Bundespräsident Lübke 1965 das Bundesverdienstkreuz I. Klasse.

Neben all diesen Aufgaben und Verpflichtungen findet der als Gesellschafter sehr geschätzte Geschäftsmann Zeit, regelmäßig auf die Jagd zu gehen und wurde 1964 Ehrenmitglied des Bayer. Jagdschutz- und Jägerverbandes. Selbst seinem geliebten Schießsport, bei der Kgl. Privilegierten Schützengesellschaft 1447, deren Ehrenschiitzenmeister er ist, huldigt er noch des öfteren.

Wir gratulieren Herrn Götz sehr herzlich zu seinem Jubeltag und wünschen ihm persönlich Gesundheit und Wohlergehen und seiner Firma weiterhin Erfolg und Aufwärtsentwicklung.

Friedolin Piller, Augsburg – 60 Jahre

Am 2. Januar 1970 vollendete der Gründer und Inhaber unserer Mitgliedsfirma F. Piller KG, Herr Friedolin Piller, Augsburg, sein 60. Lebensjahr. Piller war im Anschluß an eine fachliche und kaufmännische Ausbildung sowie Besuch einer Handelsschule noch einige Jahre in Lugau (Chemnitz), Duisburg und Hamburg in Stellung und begann 1932 als Jungreisender bei einer Münchner Hanfgroßhandlung seine selbständige Laufbahn. Aus kleinsten Anfängen einer Bindfaden-, Garn- und Gewebegroßhandlung entwickelte sich im Laufe der Jahre die Firma zu einem Unternehmen, das ganz besonders nach dem 2. Weltkrieg einen beachtlichen Aufschwung nahm. Einen wesentlichen Anteil an der starken Aufwärtsentwicklung hat der vor etwa 20 Jahren angegliederte Teppichgroß- und Einzelhandel. Bis weit über die Grenzen Bayerns hinaus hat sich damit die Firma Piller einen guten Namen gemacht. Seit 3 Jahren gehört Piller auch zu der Fachgroßhändlerfamilie der Firma Dynamit Nobel AG, Abteilung Bodenbeläge, in Troisdorf. Große eigene Verkaufs- und Lagerräume mitten in Augsburg präsentieren auch nach außen die Expansivität des Unternehmens.

Neben dem Handelsbetrieb wird auch eine Fertigung in Sportnetzen, Einkaufsnetzen und Einkaufstaschen betrieben,

die zu den bekanntesten in dieser Branche zählt. Hierzu kam die Herstellung von Netzknüpfmachines, welche im In- und Ausland großes Interesse finden.

Wir entbieten dem Jubilar nachträglich unsere herzlichsten Glückwünsche.

Hans Scharrer, Ebersberg — 50 Jahre

Am 16. 12. 1969 feierte Herr Hans Scharrer, persönlich haftender Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma Hans Scharrer, Landwirtschaftliches Lagerhaus, Ebersberg, seinen 50. Geburtstag. Herr Scharrer ist unserem Verband als besonders rühriger und aktiver Großhandelsunternehmer bekannt. Neben seiner Tätigkeit als Unternehmer ist Herr Scharrer für die Selbstverwaltung der Wirtschaft tätig. Er übt eine Reihe von Ehrenämtern aus, so z. B. ist er 1. stellvertretender Präsident des Bayer. Landhandelsverbandes, Vorstandsmitglied der Bundeslehranstalt Burgwarburg und im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Ebersberg, ebenso im Stadtrat in Ebersberg und im Kreisrat des Landratsamtes tätig. Herr Scharrer ist außerdem Mitglied der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern und ist ebenfalls im Handelsausschuß der oberbayerischen Wirtschaft tätig.

Nachträglich entbieten wir Herrn Scharrer die herzlichsten Glückwünsche zu seinem Geburtstag und wünschen ihm für das kommende Jahrzehnt persönliches Wohlergehen und Erfolg für seine Firma.

Wir betrauern

Großhandelskaufmann Franz Götz, Würzburg, †

Am 1. Weihnachtsfeiertag ist der Mitinhaber der Würzburger Schuh- und Textilgroßhandlung Gebr. Götz, Herr Franz Götz, plötzlich und unerwartet im Alter von 64 Jahren verstorben. Wir trauern mit seiner Familie um eine Unternehmerpersönlichkeit, die überall geachtet und geehrt war. Als Seniorchef führte er gemeinsam mit seinem Sohn Peter Götz, der dem Unternehmen nun allein vorstehen muß, seine Firma, die er im Jahre 1939 gegründet hatte. Der Verstorbene war ein geborener Unterfranke und erhielt seine Aus- und Weiterbildung in bekannten Würzburger Großhandelsunternehmen. Das zunächst nur auf Schuhe beschränkte Sortiment wurde bald schon auf Textilien, Teppiche und Lederwaren ausgedehnt. Der wirtschaftliche Aufschwung der Firma Gebr. Götz nach dem 2. Weltkrieg war sicherlich nicht zuletzt der persönlichen Initiative des Verstorbenen zuzuschreiben. Auch unserem Verband war er mit seiner klaren Meinung stets ein guter Berater. Seine Mitarbeiter hingen an ihm, weil er auch als Unternehmer vorbildlich sozial eingestellt war.

Wir werden Herrn Franz Götz, der trotz seiner beruflichen und geschäftlichen Erfolge immer ein bescheidener Mann geblieben ist, nicht vergessen.

Herr Rudolf Heilmann, Bayreuth, †

Am 12. Januar 1970 ist der Inhaber unserer Mitgliedsfirma Papierwarengroßhandlung Rudolf Heilmann, Bayreuth, Herr Rudolf Heilmann, im 71. Lebensjahr verstorben.

Wir betrauern in Herrn Rudolf Heilmann ein langjähriges treues Mitglied unseres Landesverbandes und unseres Fachzweiges des Schreib-, Papierwaren und Bürobedarfgroßhan-

dels. Seine Kollegen in unserem Landesverband und wir selbst werden ihm stets ein dankbares, ehrendes Andenken bewahren.

Georg Liebermann, Nürnberg, †

Der Gründer und Seniorchef unserer Mitgliedsfirma, Kunstverlag Liebermann & Co, Nürnberg, Merianstr. 36–38, ist am 3. Januar 1970 im Alter von 80 Jahren verstorben.

Wir betrauern in Herrn Liebermann nicht nur ein langjähriges treues Mitglied unseres Verbandes, sondern auch einen hervorragenden Fachmann der Bild-, Post- und Glückwunschkartenbranche, der viele Jahre in dem zuständigen Fachausschuß aktiv ehrenamtlich mitgewirkt hat.

Wir werden dem Verstorbenen stets ein dankbares ehrendes Andenken bewahren.

Buchbesprechung

Handelsgeschäfte mit Frankreich

Besonderheiten des französischen Wirtschafts-, Prozeß- und Steuerrechts, für den deutschen Handelspartner erläutert, mit Mustern für die Vertragsgestaltung von Rechtsanwalt Dr. Rolf Beisswingert, 1969, 190 Seiten, in flexiblem Plastik-einband, Preis: 19,50 DM.

Die Expansion der Wirtschaft im EWG-Bereich und die immer stärkere Verflechtung übernationaler wirtschaftlicher Beziehungen haben in den letzten Jahren für viele deutsche Unternehmer zu einer Erweiterung ihrer Handelsbeziehungen mit dem Ausland geführt. Wer immer in diesem Zusammenhang mit der Vorbereitung oder dem Abschluß von Verträgen befaßt ist, wird die Initiative des Richard Boorberg Verlags (Stuttgart, München, Hannover) begrüßen. In einer neuen, in ihrer Art bisher auf dem Buchmarkt einzigartigen Reihe werden jeweils für einzelne Länder die rechtlichen Grundlagen für die richtige unternehmerische Planung und Vertragsgestaltung zusammengestellt.

Der hier vorliegende erste Band behandelt aus dem Blickwinkel des Unternehmers die Grundzüge des französischen Rechtssystems und insbesondere die zahlreichen — häufig von der Praxis des deutschen Kaufmanns abweichenden — Handelsbräuche unseres wichtigsten Handelspartners. Der Verfasser klärt zahlreiche schwierige Fragen, die bei Export- und Importgeschäften aller Art, bei Abschluß von Lizenzverträgen, Beteiligung an einer französischen Firma oder beim Aufbau eines eigenen Vertriebsnetzes in Frankreich auftreten können. Auch die wichtigsten französischen Steuern werden erläutert.

Der Praktiker wird die Darstellung der Kreditsicherungsmöglichkeiten ebenso schätzen, wie den Exkurs in das Wettbewerbs- oder Transportrecht in Frankreich. Für ihn ist auch der Musterteil von besonderem Interesse, der beim Abschluß der gängigsten Verträge eine wertvolle Hilfe ist, auch wenn das Werk keineswegs beim Abschluß von Verträgen zwischen deutschen und französischen Handelspartnern von weitreichender wirtschaftlicher Bedeutung die Einschaltung eines Fachanwalts oder die Beratung durch die Handelskammern ausschließen will.

Eine ausführliche Darstellung des französischen Gesellschaftsrechts und ein Vergleich zwischen deutschem und französischem Zivilprozeßrecht wird auch dem Juristen wertvoll sein, der sich in das französische Handelsrecht einarbeiten will. Die den einzelnen Kapiteln vorangestellten Literaturangaben öffnen den Weg für eine Vertiefung des in diesem Werk aufgeführten Grundwissens.

Mitarbeiter dieser Nummer:

cp = Dipl.-Volksw. Pozsgai

gr = RA Grasser

p = ORR Pfrang

zi = RA Zirngibl

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostraße 7. Gesellschafter: Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels e.V., München 2, Ottostr. 7. Verantwortlich für Herausgabe und Inhalt: R. Pfrang, Redaktion: Dipl.-Volkswirtin Pozsgai. Jede Entnahme von Text — auch aus den Beilagen — ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. • Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Riesenfeldstraße 56, Telefon 35 40 04.

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 3 · 25. JAHRGANG
München, 5. März 1970

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Gehalts- und Lohntarifverträge	2
Kurantritt unmittelbar nach Beginn des Arbeitsverhältnisses	2
Versicherung gegen Lohnfortzahlung	2
Überbetriebliche Mitbestimmung	2
Lohnfortzahlung und Feiertage	2
Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes	2

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Zurückbehaltung von Unterlagen des Arbeitgebers durch Arbeitnehmer	2
Rechtswirksamer Zugang einer Kündigung	3
Feiertagsbezahlung bei unentschuldigter Arbeitsversäumnis	3
Schwarzfahrt — gefahrgeneigte Tätigkeit?	3
Lohnfortzahlungsanspruch Arbeitsunfähiger nach Entlassung aus dem Wehrdienst	3
Verfall des Anspruchs auf Urlaubsabgeltung	3
Wettbewerbsverbote	4
Ersatz von Vorstellungskosten	4

Allgemeine Rechtsfragen

Handelsvertreterausgleich	4
Verlängerter Eigentumsvorbehalt	4

Steuerfragen

Steuerfreie Zuschläge und Lohnfortzahlungsgesetz	4
--	---

Berufsausbildung und -förderung

Wiederholung — Verkaufsleiterseminar	5
--	---

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Finanzierungsfragen des Großhandels in der Praxis	5
---	---

Verkehr

Erleichterung des Ferienreiseverkehrs?	9
--	---

Konjunktur und Marktentwicklung

Großhandelsumsätze in Bayern	9
--	---

Versicherungsfragen

Bedingungen für Kraftverkehrsversicherung	9
Versicherungsschutz eines angestellten Kraftfahrers	10

Außenhandel

Der Außenhandel im Dezember und im Jahre 1969	10
---	----

Gemeinsamer Markt

EWG-Niederlassungsrichtlinien	10
---	----

Verschiedenes

Krankenlohnermittlungs-Tabelle	11
--	----

Personalien	11
-----------------------	----

Buchbesprechung	12
---------------------------	----

Beilagen

Gehalts- und Lohntarifverträge Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 3/70
--

Arbeitgeberfragen

Gehalts- und Lohn tarifverträge

(35)

(gr) Der Ausgabe dieser Nummer unserer Verbandszeitschrift liegen die ausgedruckten **Gehalts- und Lohn tarifverträge** für kaufmännische Angestellte und gewerbliche Arbeitnehmer in den bayerischen Betrieben des Groß- und Außenhandels, die zum 1. 1. 1970 in Kraft getreten sind, bei.

Die Mantel tarifverträge für kaufmännische Angestellte und gewerbliche Arbeitnehmer, die ebenfalls zum 1. 1. 1970 in Kraft getreten sind, werden demnächst nachgeliefert.

Kurantritt unmittelbar nach Beginn des Arbeitsverhältnisses

(36)

(zi) Bekanntlich erwarb ein erkrankter Arbeiter nach dem Arbeiterkrankengesetz einen Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuß zum Krankengeld erst nach 4wöchiger Dauer des Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber. Eine entsprechende Vorschrift ist in das Lohnfortzahlungsgesetz nicht aufgenommen worden. Nach diesem Gesetz entsteht der Anspruch auf **Lohnfortzahlung** bereits dann, wenn der Arbeiter nach Beginn der Beschäftigung infolge Krankheit arbeitsunfähig wird. Gemäß § 7 Abs. 1 Lohnfortzahlungsgesetz stehen gewisse Kuren einer Arbeitsunfähigkeit gleich (Fälle, in denen der Sozialleistungsträger die vollen Kosten seiner Kur übernimmt). Es ist daher denkbar, daß ein Arbeiter, der eine Kur beantragt hat bzw. dem bereits eine Kur bewilligt ist, einige Tage vor Antritt der Kur eine neue Stellung antritt und dann Lohnfortzahlung für die Dauer der Kur verlangt. Ob dieses Verlangen rechtsmißbräuchlich ist, ist zweifelhaft. Wir verweisen insoweit auf die Rechtsprechung zum Mutterschutzgesetz. Auch eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus Anlaß der Kur würde gemäß § 6 Lohnfortzahlungsgesetz den Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitentgelts bis zur Dauer von 6 Wochen nicht ausschließen. Um diese Rechtsfolge zu vermeiden, empfehlen wir allen neu einzustellenden Arbeitnehmern inhaltlich folgende Frage vorzulegen:

„Haben Sie eine Vorbeugungs-, Heil- oder Genesungskur bei einem Träger der Sozialversicherung, einer Verwaltungsbehörde der Kriegsoferversorgung oder einem sonstigen Sozialleistungsträger beantragt, bzw. ist Ihnen eine derartige Kur bereits bewilligt worden?“

Sollte der Arbeitnehmer hierzu falsche Angaben machen und sich später herausstellen, daß die Kur bereits vor der Einstellung beantragt war, besteht die Möglichkeit, den Arbeitsvertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten mit der Folge, daß das Arbeitsverhältnis beendet wird. Ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsvertrags hinaus besteht dann nicht.

Versicherung gegen Lohnfortzahlung

(37)

(zi) Private Krankenversicherungs-Unternehmen wollen den Arbeitgebern die Versicherung des Lohnfortzahlungsrisikos anbieten. Dabei geht es insbesondere um die mittleren Betriebe, die mit mehr als 20 Arbeitnehmern vom gesetzlichen Ausgleichsverfahren nicht erfaßt werden, aber doch nicht so viele Arbeitnehmer beschäftigen, daß die Lohnfortzahlungskosten als relativ konstante Größe kalkuliert werden könnten. Ein einheitliches Versicherungsmodell hat sich bisher noch nicht durchgesetzt. Die Beiträge werden nach Lebensalter und Geschlecht der Arbeitnehmer gestaffelt sein. Er wird prozentual nach der Lohn- und Gehaltssumme zuzüglich der Arbeitgeberanteile berechnet. Teils sollen die Versicherungsleistungen ebenfalls gestaffelt und nach Zeiträumen oder erst nach Ablauf einer bestimmten Karenzzeit in voller Höhe gezahlt werden.

Überbetriebliche Mitbestimmung

(38)

(zi) Unser Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels teilte mit, daß nach einer Auskunft von Staatssekretär Dr. Arndt vom Bundeswirtschaftsministerium von dieser Bundesregierung keine Initiative zu erwarten sei, durch die überbetriebliche Mitbestimmung ausgedehnt werden könnte, insbesondere soweit es die paritätische Besetzung der Industrie- und Handelskammern angehe. Die Bundesregierung wolle auch dann nichts unternehmen, wenn in einzelnen Ländern unterschiedliche Regelungen getroffen werden sollen, die spätere Vereinheitlichungen erschweren würden.

Lohnfortzahlung und Feiertage

(39)

(zi) Ist der Arbeitgeber an einem gesetzlichen Feiertag infolge Krankheit arbeitsunfähig, für den nach dem Feiertagslohnzahlungsgesetz Lohnzahlungspflicht bestehen würde, so erhält er für diesen Tag Entgeltfortzahlung nur nach dem Lohnfortzahlungsgesetz, da für ihn nicht der Feiertag, sondern die Arbeitsunfähigkeit die Ursache für den Arbeitsausfall ist.

Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes

(40)

(gr) Die Vertreterversammlung der Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft hat am 23. 1. 1970 Satzungsänderungen beschlossen, durch die die bisher in der Satzung festgelegte Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes von 48 000 auf 60 000 DM erhöht wurde. Dies hat zur Folge, daß auch Versicherte mit einem Einkommen über 48 000 bis 60 000 DM nach Eintritt unfallbedingter Minderung der Erwerbsfähigkeit ihren bisherigen Lebenszuschnitt wahren können und damit einen vollen Schadensausgleich erhalten. Die finanziellen Auswirkungen werden als unbedeutend angesehen, ebenso dürften die Mehrkosten am Beitrag kaum ins Gewicht fallen. Wir weisen die Unternehmer auf diese geänderte Situation hin, da es zumal die freiwillig Versicherten interessieren dürfte, aber auch für solche Unternehmer sicherlich nicht uninteressant ist, die bisher von einer freiwilligen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft noch keinen Gebrauch gemacht haben.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Zurückbehaltung von Unterlagen des Arbeitgebers durch Arbeitnehmer

(41)

(zi) Häufig legen Arbeitnehmer, die Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis gegen frühere Arbeitgeber geltend machen, als angebliche Beweismittel Unterlagen dem Gericht vor, die im Eigentum des früheren Betriebes stehen. Sie glauben sich hierzu berechtigt, weil sie die betreffenden Urkunden angeblich zum Zwecke der Prozeßführung benötigen. In einem rechtskräftigen Urteil hat das Arbeitsgericht Marburg am 5. 2. 1969 festgestellt, daß ein **Recht** des Arbeitnehmers zu einer derartigen Handlungsweise **nicht** besteht:

1. Wer als Arbeitnehmer Geschäfte seines Arbeitgebers besorgt und dadurch dessen Geschäftsunterlagen in die Hand bekommt, oder solche selbst erstellt und bearbeitet, ist wie jeder mit einer Geschäftsbesorgung Beauftragte nicht nur bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur vollständigen Rückgabe derselben, sondern sofern er dieser Pflicht nicht nachkommt, auch zur entsprechenden Auskunftserteilung gegenüber seinem Arbeitgeber verpflichtet.
2. Das ergibt sich aus den auch für Arbeitsverhältnisse anwendbaren Vorschriften der §§ 666 und 765 BGB.

3. Kommt der Arbeitnehmer seiner Rückgabepflicht nicht nach und bestehen Zweifel über das Ausmaß der in seinem Besitz befindlichen Geschäftsunterlagen, so hat der Arbeitgeber neben dem allgemeinen sachenrechtlichen Anspruch auf Herausgabe auch einen klagbaren Rechtsanspruch auf Auskunftserteilung und Leistung des Offenbarungseides.
4. Auch wenn der Arbeitnehmer zurückbehaltene Geschäftsunterlagen bei Behörden vorlegen oder als Beweisstücke vor dem Arbeitsgericht verwenden will, kann er keine eigenen Gegenrechte zum Besitz geltend machen.
5. Der Arbeitsvertrag rechtfertigt nämlich das Festhalten und Weitergeben der Geschäftsunterlagen schon deshalb nicht, weil selbst bei noch bestehendem Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmer kein Recht darauf hat, Geschäftsunterlagen des Arbeitnehmers in Eigenbesitz zu nehmen.
6. Der Arbeitnehmer kann sich auch nicht darauf berufen, die Geschäftsunterlagen deshalb nicht herauszugeben, weil der Arbeitgeber sich verschiedener Rechtsverstöße schuldig gemacht habe.
7. Mit dieser Begründung kann er sich nämlich seiner nach dem Arbeitsvertrag wie nach den Bestimmungen des Sachenrechts geschuldeten Herausgabepflicht gerade nicht entziehen."

Rechtswirksamer Zugang einer Kündigung

(zi) Entgegen einem weit verbreiteten Irrtum ist eine Kündigung des Arbeitgebers auch während der Krankheit des Arbeitnehmers zulässig. Oft treten hier aber **Zustellungsprobleme** auf. In einer rechtskräftigen Entscheidung des Arbeitsgerichts Ludwigshafen vom 27. 11. 1968 wurde zu der Frage Stellung genommen, wie die Situation zu beurteilen ist, wenn Mitteilungen des Arbeitgebers in die Wohnung des Arbeitnehmers geschickt werden, dieser sich aber dort nicht aufhält. In den Urteilsgründen hat das Gericht folgendes festgestellt:

- „1. Eine Angestellte, die sich während ihrer Krankheit aus der dem Arbeitgeber gemeldeten Wohnung entfernt, ohne ihm hiervon Kenntnis zu geben, kann sich nicht darauf berufen, daß ihr eine Kündigung nicht zugegangen sei.
2. Im heutigen Wirtschaftsleben muß ein Arbeitnehmer stets damit rechnen, daß ihm geschäftliche Mitteilungen zugehen.
3. Er hat deshalb Sorge zu tragen, daß ihn Mitteilungen dieser Art auch erreichen.
4. Eine ihm zugegangene Kündigung ist deshalb beim ersten Zustellungsversuch wirksam geworden.“

Feiertagsbezahlung bei unentschuldigter Arbeitsversäumnis

(43)

(zi) Nach § 1 Abs. 2 des Feiertagslohnzahlungsgesetzes haben Arbeitnehmer dann keinen Anspruch auf Bezahlung für den Feiertag, wenn sie am letzten Tag vor oder am ersten Arbeitstag nach dem Feiertag unentschuldigter der Arbeit fernbleiben.

Dazu hat das Bundesarbeitsgericht in einem Urteil vom 28. 10. 1966 ausgeführt, daß nach dem Sinn des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen auch ein Anspruch auf Feiertagsbezahlung entfällt, wenn der Arbeitnehmer zwar zur Arbeit erscheint, diese aber vorzeitig und unentschuldigter verläßt. In dem zu entscheidenden Fall hatte ein Maurer am Dienstag nach Pfingsten die Arbeit pünktlich aufgenommen, jedoch nach der Frühstückspause die Baustelle verlassen, ohne noch einmal an diesem Tage zu arbeiten. Das Gericht betonte, daß nur derjenige Arbeitnehmer Feiertagsbezahlung verlangen kann, der am Tage nach dem Feiertag seine Arbeit ordnungsgemäß aufnimmt und auch in erheblichem Umfang arbeitet.

Schwarzfahrt — gefahreneigete Tätigkeit?

(44)

(zi) Wiederholt haben wir auf die von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entwickelten Grundsätze zur Haftungsbeschränkung des Arbeitnehmers bei der sogenannten gefahreneigeten Tätigkeit hingewiesen. Diese Grundsätze gelten nur dann, wenn der Schaden in Ausübung einer Tätigkeit des Arbeitnehmers entstanden ist, welche sich auch wirklich auf der betrieblichen Ebene bewegt. Das hat das Arbeitsgericht Stade in einem Urteil vom 7. 3. 1969 bestätigt:

- „1. Derjenige Arbeitnehmer, der mit einem Fahrzeug des Arbeitgebers statt zu arbeiten in eine Gaststätte fährt um dort zu trinken und hierbei in einen Unfall verwickelt wird, ist in vollem Umfang schadenersatzpflichtig.
2. Denn ohne diese Pflichtverletzung wäre der Schaden nicht entstanden.
3. Die Grundsätze der schadeneigeten Arbeit finden keine Anwendung.“

Lohnfortzahlungsanspruch Arbeitsunfähiger nach Entlassung aus dem Wehrdienst

(45)

(zi) In Fällen der Entlassung erkrankter arbeitsunfähiger Arbeitnehmer aus dem Wehrdienst treten immer wieder zwei Probleme auf:

Die Frage, ob die 6-Wochen-Frist mit dem Eintritt der durch Erkrankung bedingten Arbeitsunfähigkeit oder mit dem Zeitpunkt des Wiederauflebens des Arbeitsverhältnisses nach der Entlassung aus dem Wehrdienst beginnt, hat das Bundesarbeitsgericht in einem Urteil vom 3. 3. 1961 entschieden. Danach beginnt die 6-Wochen-Frist erst mit dem Tag, der auf die Entlassung des Arbeitnehmers aus dem Wehrdienst folgt.

Das zweite Problem, ob die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Lohnfortzahlung auch dann besteht, wenn die Arbeitsunfähigkeit Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist, ist nunmehr gleichfalls höchstrichterlich entschieden worden. Nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 30. 10. 1969 hat der während einer Wehrdienstübung erkrankte Arbeiter nach seiner Rückkehr von der Bundeswehr in das alte Arbeitsverhältnis auch dann einen Anspruch auf Krankengeldzuschuß gegen seinen Arbeitgeber, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf einen während der Wehrdienstübung eingetretenen Körperschaden zurückzuführen ist.

Verfall des Anspruchs auf Urlaubsabgeltung

(46)

(zi) Nach § 7 Abs. 4 des Bundesurlaubsgesetzes ist der Urlaub abzugelten, der wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden kann (Satz 1). Das gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer durch eigenes Verschulden aus einem Grunde entlassen worden ist, der eine fristlose Kündigung rechtfertigt oder das Arbeitsverhältnis unberechtigt gelöst hat und in diesen Fällen eine grobe Verletzung der Treupflicht aus dem Arbeitsverhältnis vorliegt (Satz 2). In einem Urteil vom 18. 9. 1969 hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, daß in den Fällen von grober Treupflichtverletzung Verfall des Urlaubsentgeltsanspruchs nach § 7 Abs. 4 Satz 2 Bundesurlaubsgesetz sich auf den Urlaub des laufenden Kalenderjahres beschränkt. Der aus dem Vorjahr übertragene Urlaub bleibt davon unberührt, d. h. er ist auch in Fällen von grober Treupflichtverletzung abzugelten. Die Entscheidung wird damit begründet, daß der durch die Jahresarbeit erdiente Urlaub bzw. die an seine Stellung tretende Abgeltung durch außerhalb des laufenden Jahres liegende Umstände nicht in seinem Bestand berührt werden kann. Aus einem dem Arbeitnehmer zugefügten Nachteil — als ein solcher sei die Übertragung des Urlaubs nach dem Urlaubszweck anzusehen, würde für ihn der weitere folgen, daß der Verfalltatbestand des § 7 Abs. 4 Satz 2 Bundesurlaubsgesetz sich innerhalb eines längeren Zeitraums als im Normalfall verwirklichen könne.

Wettbewerbsverbote

(47)

(gr) Die für Wettbewerbsverbote mit kaufmännischen Angestellten geltenden Vorschriften (§§ 74 ff HGB) sind gem. Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 13. 9. 1969 nunmehr auf Wettbewerbsverbote mit sonstigen Arbeitnehmern entsprechend anzuwenden. Das bedeutet:

„Wettbewerbsverbote mit Arbeitnehmern jeder Art sind **ungültig, wenn sie keine Karenzentschädigung** für den Arbeitnehmer vorsehen. Sie sind unverbindlich, soweit die Karenzentschädigung für Wettbewerbsverbote mit kaufmännischen Angestellten, nämlich mindestens die Hälfte der zuletzt gezahlten Bezüge, nicht zugesagt worden ist. Soweit sich Wettbewerbsverbote mit Arbeitnehmern über eine längere Zeit als 2 Jahre von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses an erstrecken, sind sie ebenfalls unverbindlich.“

Ersatz von Vorstellungskosten

(42)

(zi) Aufgrund eines Zeitungsinserates bewarb sich eine Arbeitnehmerin bei einer Firma, die eine Stelle ausgeschrieben hatte. Sie schickte zunächst ihren Verlobten in den Betrieb, welcher mit der stellvertretenden Direktionssekretärin verhandelte, Zeugnisabschriften überreichte und die Gehaltswünsche der Bewerberin bezifferte. Kurze Zeit später wurde diese zu einer mündlichen Vorstellung aufgefordert. Als sich bei den Verhandlungen herausstellte, daß die zu erwartenden Vergütungen erheblich unter den Vorstellungen der Arbeitnehmerin bleiben würden, zerschlug sich die Sache, und es kam zu keinem Vertragschluß. Der Bewerberin wurde die Bahnfahrt sowie das Tagegeld bezahlt. Sie glaubte aber auch Anspruch auf Abgeltung des Urlaubsgeldes zu haben, den sie für den Tag der Vorstellung genommen hatte. Das Arbeitsgericht Marburg hat in einem Urteil vom 22. 7. 1969 diese weitergehende Forderung nicht anerkannt und in den Entscheidungsgründen folgendes ausgeführt:

1. Wenn sich nach einer Aufforderung des Arbeitgebers ein Stellenbewerber persönlich vorstellt, so kann er nach Auftragsgrundsätzen von dem Arbeitgeber Reisekosten, Zehrgeld und je nach den Umständen auch die Erstattung von Übernachtungskosten verlangen.
2. Irgendwelchen Verdienstausschlag kann nach den vorbezeichneten Rechtsgrundsätzen ein Stellenbewerber jedoch nicht ersetzt verlangen, und zwar deshalb nicht, weil er ja das Risiko beruflicher Veränderung stets selbst trägt und weil außerdem der Verdienstausschlag keine notwendige Aufwendung im Sinne von § 670 BGB ist.
3. Auch nach den Grundsätzen des Verschuldens bei Vertragsschluß kann die Bewerberin nicht den eingeklagten Verdienstausschlag von der Firma ersetzt verlangen.
4. Nach aller Erfahrung werden nämlich von Bewerbern bei der Stellungsuche Gehaltswünsche angegeben, welche überhöht sind, damit beim Verhandeln noch Spielraum nach unten bleibt.
5. Die Bewerberin konnte und durfte also nicht damit rechnen, daß die Firma mehr oder weniger unbedingt auf ihren konkreten Gehaltswunsch eingehen würde.
6. Wenn sie zu einem niedrigeren Gehalt nicht arbeiten wollte, so lag es an ihr, es der Firma vorher unmißverständlich mitzuteilen oder mitteilen zu lassen.“

Allgemeine Rechtsfragen

Handelsvertreterausgleich

(49)

(gr) Nach § 89 b Abs. 3 HGB entfällt der Anspruch des Handelsvertreeters auf Ausgleich, wenn der Handelsvertreter selbst das Vertragsverhältnis gekündigt hat und hierfür seitens des Unternehmers kein begründeter Anlaß gegeben

wurde. Deshalb kann kein Ausgleich verlangt werden, wenn der Vertreter z. B. wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit oder aus Altersgründen von sich aus kündigt. Anders soll die Rechtslage nach einer neuen Entscheidung des Oberlandesgerichts Nürnberg dann sein, wenn der Vertreter seine Tätigkeit für den Unternehmer wegen Arbeitsunfähigkeit einstellt, ohne das Vertragsverhältnis formell zu kündigen. Zur Begründung wurde angegeben, daß in diesem Fall das Vertragsverhältnis durch Eintritt der Arbeitsunfähigkeit endet. Die Ausnahmegesetzgebung des § 89 b Abs. 3 HGB (Wegfall des Ausgleichs bei eigener Kündigung) könne deshalb nicht zum Zuge kommen. Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesgerichtshof sich dieser Auffassung des OLG Nürnberg anschließt.

Verlängerter Eigentumsvorbehalt

(50)

(zi) In einem Urteil vom 5. 11. 1969 hat der Bundesgerichtshof zu der Frage Stellung genommen, ob ein Großhändler, der Ware unter Eigentumsvorbehalt gekauft hat, die Ware in ordnungsgemäßem Geschäftsgang veräußert, wenn er sie unter Einkaufspreis an einen anderen Großhändler veräußert, um mit dem Erlös dringende Wechselschulden zu bezahlen.

Regelmäßig wird in den Zahlungs- und Lieferungsbedingungen bezüglich des verlängerten Eigentumsvorbehalts vereinbart, daß eine Weiterveräußerung im normalen Geschäftsgang durch den Käufer erlaubt sei, wobei die Kaufpreisforderung des Käufers im voraus an den Verkäufer abgetreten wird.

Wenn der Vorbehaltsverkäufer in die Weiterveräußerung im normalen oder ordnungsgemäßen Geschäftsgang einwilligt, so dient diese Klausel dem Zweck, den Vorbehaltsverkäufer zu sichern. Der Bundesgerichtshof ist zu Recht der Auffassung, daß ein Weiterverkauf um 10 bis 15% unter dem eigenen Einkaufspreis nicht im normalen Geschäftsgang erfolge. Darüber hinaus sei nicht im normalen Geschäftsgang, sondern aus Not verkauft worden, um mit dem sofort zahlbaren Erlös andere Wechselverbindlichkeiten abzudecken. Unter solchen Umständen sei kein Lieferant mit der Veräußerung der ihm noch gehörenden Vorbehaltsware einverstanden. Der Bundesgerichtshof hat daraus den Schluß gezogen, daß der Vorbehaltsverkäufer zu dem Weiterverkauf nicht durch die vom Vorbehaltsverkäufer in den Lieferungsbedingungen vorweg erteilte Einwilligung zum Weiterverkauf gedeckt war.

Der Vertragspartner des Vorbehaltskäufers konnte auch nicht gutgläubig Eigentum erwerben. Er wußte nämlich, daß der Erlös aus den Notverkäufen nicht zur Bezahlung des Vorbehaltsverkäufers, sondern zur Abdeckung anderer Wechselverbindlichkeiten dienen sollte. Dann hatte er Anlaß, sich zu vergewissern, ob nicht noch ein Eigentumsvorbehalt bestehe. Bei der Frage der Bösgläubigkeit sind alle Umstände des Einzelfalles heranzuziehen.

Steuerfragen

(51)

Steuerfreie Zuschläge und Lohnfortzahlungsgesetz

(zi) Nach Auffassung der Finanzverwaltungen, insbesondere des Bundesfinanzministeriums, unterliegen dem Lohnsteuerausgleich die normalerweise steuerfreien **Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit** (§ 32 A LStDV), die im Krankheitsfalle nach § 2 LFZG als Arbeitsentgelt weiterzuzahlen sind. Die Finanzverwaltungen stehen seit jeher auf dem Standpunkt, daß die Steuerfreiheit der genannten Zuschläge nur dann in Betracht kommt, wenn tatsächlich Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit geleistet wird.

HANNOVER MESSE

1970 Sonnabend, 25. April –
Sonntag, 3. Mai



Auskünfte und Fachprospekte
durch die
Deutsche Messe- und Ausstellungs-AG
3000 Hannover-Messege­lände
Telefon: *(0511) 891

Eintrittsausweise im Vorverkauf
(ab 18. Februar 1970) sowie Messekatalog
(ab 13. April 1970) bei Industrie- und
Handelskammern und Handwerkskammern

Markt der Zukunft unserer Wirtschaft

In Verbindung mit der Hannover-Messe:

DEUTSCHE LUFTFAHRTSCHAU 1970 24. April-3. Mai-Flughafen Hannover

Berufsausbildung und -förderung

Wiederholung – Verkaufsleiterseminar (52)

(cp) Wegen der regen Nachfrage und der guten Resonanz des von unserem Landesverband im Januar veranstalteten Verkaufsleiterseminars ist eine Wiederholung vorgesehen.

Termin: 29./30. 4. 1970

Referent: Hans-Georg Lettau, Marketingleiter

Gebühr: DM 120,- pro Person

Tagungsort: Berufshaus des Bayer. Handels, München, Brienner Straße 47.

Um baldige Anmeldung wird gebeten; bitte Gebühr erst nach Rechnungstellung bezahlen.

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

(53)

Finanzierungsfragen des Großhandels in der Praxis

(p) Bei der letzten Sitzung des „Betriebswirtschaftlichen Ausschusses des Bundesverbands des deutschen Groß- und Außenhandels“ wurden einige interessante Referate gehalten. Vielleicht das für die Praxis wichtigste veröffentlichen wir nachstehend, da es u. E. vor allem klare Aussagen über die in neuer Zeit so viel gebrauchten Begriffe des Leasing, des Factoring, der Beteiligungsgesellschaften und der Kreditgemeinschaften bringt:

Nach den mehr grundsätzlichen Bemerkungen meines Vordrängers und den allgemeinen Untersuchungen Ihrer Branche gestatten Sie mir bitte, auf einige konkrete Fragen einzugehen, die sich für die Finanzierung des Groß- und Außenhandels aus der Sicht einer Bank heute stellen. Immerhin haben sich aus den Untersuchungen des IFO-Instituts doch einige grundlegende Änderungen der Finanzstruktur des Großhandels in den vergangenen Jahren ergeben, so daß mir scheint, es sei nötig, einige prinzipielle Bemerkungen vorzuschicken:

1. Trotz aller modernen und neueren Finanzierungsmethoden und der erheblichen Verbreiterung der Palette der zur Verfügung stehenden Quellen gibt es keinen Ersatz für den immer neu entstehenden Auftrag an den Finanzmann eines Unternehmens und insbesondere eines Handelsunternehmens, das finanzielle Gleichgewicht unter besonderer Beachtung der Fristigkeiten zu erhalten. Dabei ist es im einzelnen gar

nicht nötig, ja häufig nicht einmal möglich, einzelne Zuordnungen von Passivposten der Bilanz zu bestimmten Aktivposten vorzunehmen. Vielmehr gilt es, die Fälligkeitsstruktur der Vermögenswerte so einzurichten, daß sie – gemessen an den Fälligkeiten der Schulden – einen ausreichenden Sicherheitsfaktor einschließen. Die Liquidität eines Unternehmens ist ja doch gleichbedeutend mit seiner Existenz – nicht in gleichem Maße die Rentabilität. Dabei sollte man sich darüber klar sein, daß keineswegs nur die statisch in der Bilanz dargestellten Verhältnisse eine endgültige Auskunft über die Liquiditätsverhältnisse geben, sondern ebenso sehr, oder sogar mehr als diese, die fest abgeschlossenen noch abzuwickelnden Kontrakte: Eine Betrachtung, die gerade für Handelsunternehmen von besonderer Bedeutung ist, und zwar mit besonderem Blick auf Leasing und Factoring, worauf ich noch eingehen werde. Falls es nämlich für solche Kontrakte nicht gelingt, eine Finanzierung von angemessener Kongruenz herzustellen, werden diese die Existenz des Unternehmens wie unbefriedigende bilanzstatische Relationen bedrohen können.

2. Natürlich hat das Eigenkapital des Unternehmens den Charakter eines Refinanzierungsmittels. Und es ist auch nichts gegen die bekannte These einzuwenden, daß das Eigenkapital das Anlagevermögen decken und in das Umlaufvermögen hineinragen soll. Immerhin sollte es wenigstens den unverzichtbaren Mindestbestand an Vorräten, sowie darüber hinaus möglichst noch einen Teil der typischen Kundenkredite decken. Aber ebenso wichtig ist die Garantiefunktion des Kapitals. Der Fremdgeldgeber wird sich immer die Frage stellen, wie weitgehend denn die Inhaber bereit sind, sich mit Haftungskapital an ihrem eigenen Unternehmen zu beteiligen, gemessen an dem Umsatzvolumen, das bewältigt werden soll und das ja Risiko einschließt. Diese Frage wird vor allem dann von Bedeutung sein, wenn die Haftung auf den Kapitalanteil beschränkt ist. Kapitalanteile, die als noch nicht ausgeschüttete Gewinne im Unternehmen stehen, werden dabei anders zu beurteilen sein, als langfristig zur Verfügung stehendes Eigenkapital. Es ist für die Bewegungsfreiheit eines Unternehmens keineswegs gleichgültig, ob das gleiche Kapital für ein größeres oder kleineres Umsatzvolumen die Basis hergeben muß. Der Unternehmer merkt das spätestens bei seinem Gespräch mit der Bank, wenn es um die Finanzierung seines Umsatzes geht. Die modernen Finanzierungsmethoden wie das Leasing etwa oder das Factoring sind dabei ja nur bedingt geeignet, Eigenkapital zu ersetzen. Sie haben – zumal unter dem letztgenannten Gesichtspunkt – dann, wenn sie ohne Unterrichtung des oder der sonstigen Financiers betrieben werden, eher einen gegenteiligen Effekt, was ihre übrige Bedeutung als Instrument zur Verbesserung der Liquidität des Unternehmens keineswegs schmälert.

3. Die Finanzierung des Großhandels sollte nicht zuletzt aus Gründen der Rentabilität im Bereich der Fremdfinanzierung so weitgehend wie möglich aus Bankkrediten und nicht aus Lieferantenkrediten erfolgen. Die Tatsache, daß der

Bonitätsmaßstab des Lieferanten großzügiger ist und eine erhebliche Verbreiterung der Basis für ein größeres Umsatzvolumen bietet, wird außerordentlich teuer bezahlt. Die Kosten hierfür erreichen in der Regel eine Höhe, die bei weitem ausreichen würde, auch neue Gesellschafter zu befriedigen. Die Verschuldungsgrenze, die allerdings von Banken als kaum überschreitbar betrachtet wird, liegt bei etwa 60% der Warenforderungen und des Warenlagers, wodurch dem Umsatzvolumen eine natürliche Grenze gesetzt ist. Der Großhandel selbst allerdings sollte und muß die eigene aktive Finanzierungskapazität voll nutzbar machen und einsetzen für die Förderung des eigenen Warenabsatzes. Insofern nimmt er durchaus eine Bankenfunktion wahr. Es ist nicht zu bezweifeln, daß bei dieser Finanzierungsregel ein Risikogefälle entsteht, das zu Lasten des Unternehmens geht. Aber jeder objektive Beobachter wird zugeben, daß diese Risikoübernahme angemessen ist und vom Unternehmen her als Hilfe für den Umsatz verstanden werden und gezielt so eingesetzt werden muß. Lassen Sie mich nun zu einigen speziellen Finanzierungsfragen kommen und über einige neuere Methoden sprechen, die in den letzten Jahren entwickelt worden sind und zum Teil aus anderen Ländern, so insbesondere aus den USA, zu uns gekommen sind. Zunächst zum

Factoring

Im engeren Sinne versteht man unter „Factoring“ den Ankauf und Einzug von kurzfristigen Warenforderungen durch einen Factor, bei gleichzeitiger Übernahme des vollen Delcredere Risikos. In der Praxis hat sich diese eigentliche Tätigkeit des Factors ausgeweitet zu einem breiten Angebot von weiteren Dienstleistungen.

Der Factor prüft bei Eintritt in das Geschäft insbesondere die Kreditwürdigkeit der Abnehmer seines Kunden, denn diese werden im Rahmen des abzuschließenden Vertrages seine direkten Schuldner. Er prüft aber auch die Fähigkeit seines Kunden, seine Kontrakte abzuwickeln und die in seinem Gewerbe üblichen Zahlungsziele. Der Verkauf der im einzelnen zu finanzierenden Lieferungen muß nachgewiesen werden. Meist werden Rechnungen vorgelegt. Die Rechnungsbeträge werden in der Regel bis zu 90% gutgeschrieben und ggf. bevorschusst. Die restlichen 10% des Rechnungsbetrages werden vom Factor einbehalten zur Sicherung gegen Einreden aus dem Grundgeschäft und darüber hinaus zur Verbesserung seiner Rentabilität. Die Geldforderung wird dem Factor offen oder auch still abgetreten, wobei die stille Zession eine untergeordnete Rolle spielt, sofern tatsächlich die Delcredere-Funktion übernommen wird, wie sich aus der Natur dieses Geschäfts ergibt. Es sei an dieser Stelle auf die Problematik der Kollision von Globalzessionen, die es in diesem aber auch in anderen Finanzierungszusammenhängen gibt, mit den in neuerdings steigendem Umfang vereinbarten verlängerten Eigentums-Vorhalten der Lieferanten von Waren hingewiesen, wobei keineswegs das eine oder das andere Recht ohne weiteres gewichtiger ist und vorgeht, sondern wie Gerichtsurteile zeigen, gelegentlich der wirtschaftliche Zusammenhang oder auch die zeitliche Aufeinanderfolge von Bedeutung sein kann. Die Banken neigen in der Regel dazu, den verlängerten Eigentumsvorbehalt für durchschlagend zu halten und Waren, die damit belastet sind, nicht als Basis für eine Sicherheit anzuerkennen.

Über diesen engen Rahmen hinaus bietet der Factor, wie erwähnt – Dienstleistungen an, die umfassen können beispielsweise: die Ausfertigung von Rechnungen, Führung einer Debitorenbuchhaltung, Einzug von Forderungen, Mahnwesen, usw. Im einzelnen wird es auf den abgeschlossenen Kontrakt ankommen. Obschon in derartigen Verträgen Grundregeln eingehalten werden, sind die Factorgesellschaften flexibel in der Einzelvereinbarung.

Wir beobachten, daß die eigentliche Funktion des Factors in der Bundesrepublik, nämlich die Übernahme des Delcredere-Risikos, im Grunde nur selten vereinbart werden. Der Grund hierfür ist offensichtlich. Abgesehen von der Scheu deutscher Kaufleute, offene Zessionen zu verein-

baren, eine im Grunde unabdingbare Voraussetzung für den Ankauf ohne Regreß, ist aber auch das Auskunfts-wesen hier nicht so, daß es eine ausreichende Information über die Beteiligten liefert. Das liegt unter anderem auch an der hier mangelnden Publizitätsfreudigkeit der Unternehmen. Schließlich fehlt es in Deutschland an einer befriedigenden gesetzlichen Regelung für den Übergang von Rechten an der Ware auf den Factor. In den USA, wo das Factoring eine sehr große Bedeutung hat, steht dem Factor gesetzlich z. B. ein Pfandrecht an der Ware seines Klienten zu, was die Übernahme des Delcredere-Risikos natürlich sehr erleichtert.

Stattdessen werden die organisatorisch wichtigen Tätigkeiten des Factors hier stärker in den Vordergrund gerückt. Es ist nicht zu bezweifeln, daß es aus organisatorischen Gründen von beachtlichem Vorteil sein kann, Rechnungserteilung, Einzug von Forderungen, Debitorenbuchhaltung usw. von einem Factor durchführen zu lassen und ihm dabei selbst zu etwas erhöhten Kosten auch die Finanzierung zu überlassen, selbst wenn dafür das Delcredere-Risiko beim Verkäufer der Ware bleibt. Eine generell anwendbare Regel gibt es allerdings nicht. Man wird immer im Einzelfall prüfen müssen, ob es sinnvoll ist, einen vorhandenen organisatorischen Apparat auszunutzen, der die Abwicklung des Geschäftes betreiben kann und dann Bankkredit aufzunehmen, oder ob man eine Factoringvereinbarung trifft. Firmen mit gut entwickelter Kundenbuchhaltung werden für Factoring nicht in Frage kommen, wenn sie über eine ausreichende Kapitalbasis verfügen.

Zusammenfassend gibt es also ohne Zweifel eine Reihe von Vorteilen für den Klienten:

- Die Verbesserung der Liquidität durch die sofortige Zahlung der Rechnungsbeträge – selbst bei Selbstbehalt des Bonitätsrisikos.
- Fortfall der Kosten für die Debitoren-Buchhaltung, die durch den Einsatz von Computern beim Factor rationeller gestaltet werden kann, als im mittelständischen Betrieb;
- An sich auch der Wegfall des Forderungsrisikos, das aber in Deutschland vom Factor häufig nicht mitgenommen wird;

Die Gebühren, die für die Dienstleistungen berechnet werden, liegen je nach Umfang und Inhalt nach unseren Beobachtungen zwischen $\frac{1}{2}\%$ und $2\frac{1}{2}\%$ des Umsatzes. Wenn gelegentlich das Delcredere mit übernommen wird, kommen zu den üblichen Finanzierungskosten, die wiederum nach unserer Kenntnis auf dem üblichen Zinsniveau der Kreditinstitute liegen, etwa $1\frac{1}{4}\%$ bis $2\frac{3}{4}\%$ p. a., hinzu.

Die Schwierigkeiten des Factoring sind angedeutet.

Sie liegen vor allem im Mangel an befriedigenden Rechtsformen zur Übertragung der Sicherheiten. Ich erinnere an das Pfandrecht des Factors in den USA, dem in Deutschland Erschwernisse gegenüberstehen, wie etwa der Ausschluß von Zessionen durch den Schuldner oder auch die Institution des Eigentumsvorbehaltes und besonders des verlängerten Eigentumsvorbehalts.

In der Bundesrepublik gibt es eine Reihe von Factoring Gesellschaften kleiner und mittlerer Größenordnung mit und ohne Beteiligung von Banken.

Lassen Sie mich an dieser Stelle einen Exkurs ins Auslandsgeschäft machen.

Seit einigen Jahren hat sich international ein Markt zum Verkauf von Exportforderungen ohne Regreß entwickelt. An diesem Markt werden bestehende und abstrakte Forderungen aus Exportgeschäften gehandelt zu Sätzen, die sowohl ein Entgelt für die Finanzierung als auch einen Ersatz für die wirkliche Übernahme des Delcredere enthalten. In aller Regel werden solche Forderungen nur dann verkäuflich sein, wenn sie durch einen Wechsel mobilisiert sind, denn nur so kann sichergestellt werden, daß Einreden aus dem Grundgeschäft nicht mehr möglich sind. Die Wechsel sollten nicht gezogen sein, denn dann kann wechselrechtlich das Ausstellerrisiko nicht ausgeschlossen werden. Sie sollten Sola-Wechsel sein und das Aval einer international bekannten Bank tragen.

Bei der Kalkulation des Delcredere wird der Käufer solcher Wechsel folgende Gesichtspunkte berücksichtigen:

- Wirtschaftliches Risiko der Wechselverbundenen;
- Politisch-wirtschaftliches Risiko des Landes, in dem der bonitätsmäßig beste Wechselverbundene sitzt;
- Laufzeit des Papiers und langfristige wirtschaftlich-politische Tendenzen des Schuldnerlandes;
- Währung, auf die das Papier lautet.

Beispiel:

Kreditgarantiegemeinschaften

Ausgangspunkt der Entstehung dieser Institute war der Mangel an banküblichen Sicherheiten im mittelständischen Unternehmensbereich. Inzwischen existieren zahlreiche Gemeinschaften dieser Art, spezialisiert auf Teilbereiche der mittelständischen Unternehmen, darunter für den Einzelhandel und den Großhandel. Bekanntlich übernehmen sie Ausfallbürgschaften für mittel- und langfristige Bankkredite, die der Finanzierung von Modernisierungs- und Rationalisierungsvorhaben dienen. Verbürgt werden auch Erweiterungsvorhaben, Anpassungsmaßnahmen, Geschäftsübernahmen, Betriebsverlegungen, Niederlassungen in neuen Wohngebieten (Aufzählung, ohne vollständig sein zu wollen). Aber auch kürzer laufende Kredite werden verbürgt, wenn sich im Zusammenhang mit den genannten Investitionen Bedarf an Betriebsmitteln ergibt, etwa wegen höherer Lagerhaltung. Refinanzierung bleibt hierbei Angelegenheit der Kreditwirtschaft, die Garantiegemeinschaften beteiligen sich hieran nicht.

Organisiert sind die Institute auf Landesebene in der Rechtsform der GmbH. Sie sind als gemeinnützig anerkannt. Entscheidendes Gremium für das praktische Geschäft ist der Bürgschaftsausschuß, der über die vorliegenden Anträge entscheidet und dem Vertreter der Fachverbände, der Kammern, der Kreditinstitute und der öffentlichen Hand, die ja die Rückbürgschaft übernimmt, angehören.

Anmerkung:

Die Kreditgarantiegemeinschaft des Bayer. Handels ist bekanntlich eine Gemeinschaftsgründung unseres Landesverbandes und des Landesverbands des Bayer. Einzelhandels unter Beteiligung einer Reihe von Geschäftsbanken. Ihr Bürgschaftsausschuß setzt sich ausschl. aus Vertretern der beiden genannten Landesverbände sowie der Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (als Vertreterin der gesamten Öffentlichen Hand) zusammen, während die Kreditinstitute auf eine Vertretung im Bürgschaftsausschuß verzichtet haben.

Grundregel für die Gewährung einer Bürgschaft ist, daß nicht mehr als 80% der Darlehnsforderung verbürgt werden, für die restlichen 20% tritt die Hausbank ein. Die Laufzeit soll im Handel 10 Jahre nicht überschreiten. Es gibt Ausnahmen. Die Höhe der Kredite ist auf mittelständischen Bedarf abgestellt: unter DM 100 000,- in der Regel.

Anmerkung:

Bei der Kreditgarantiegemeinschaft des Bayer. Handels wurde im Vorjahr der Regelhöchstbetrag für Großhandelsfirmen auf DM 500 000,- hinaufgesetzt.

Kosten für die Bürgschaft = $\frac{1}{2}\%$ bis 1% p. a. der ausstehenden Bürgschaft zuzüglich $\frac{1}{2}$ -1% einmalige Provision.

Den Banken ist natürlich eine derartige Bürgschaft willkommen und wird als vollwertige Sicherheit akzeptiert. Die Hausbank übernimmt die Überwachung der Bürgschaft und leitet Anträge hierauf weiter.

Als Bank sehen wir in der Tätigkeit dieser Kreditgarantiegemeinschaften eine bedeutsame Möglichkeit zu langfristiger Verbesserung der finanziellen Basis unseres Kunden. Für Sie im Großhandel ergibt sich ein doppelter Gesichtspunkt: Einmal offensichtlich für Betriebe ihres Verbandes selbst als verbürgte Firmen und zum anderen die Verbesserung der Struktur ihrer Abnehmer - der Einzelhändler -. Ich möchte annehmen, daß der zweite bedeutsamer ist, denn die Finanzierungsaufgabe des Großhandels scheint mir - wie erwähnt - ein wesentlicher Teil der Umsatzförderung.

.... Wenn Sie mich fragen

Sehr geehrter Herr Braun!

Zu Ihrem Januar-Rundschreiben 1970 möchte ich einige Worte sagen:

Zuerst möchte ich feststellen, daß unter Ihrer Leitung immer wieder wertvolle Arbeit in der Hinsicht geleistet wurde, die Organisation des Bayerischen Großhandels der modernen Entwicklung anzupassen.

Dafür möchte ich Ihnen danken und ich bin überzeugt, daß Ihnen auch die Mitglieder dafür herzlich dankbar sein werden.

Wenn ich von dem Nutzen unseres Verbandes sprechen darf, so möchte ich dies mit dem modernen Fernsehlogan sagen: „Noch nie war er so wertvoll wie heute“.

Ich bin überzeugt, daß die Mitglieder unserer Organisation schon in ihrem eigenen Interesse dafür sorgen werden, daß Vorstandschaft und Geschäftsführung die Mittel in die Hand bekommen, um den fortschrittlichen Trend unserer Organisation weiterzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr F. R.

Damit muß der Großhandel an solcher Finanzierung des Einzelhandels interessiert sein. Die fristgerechte Finanzierung von Investitionen dort, die Möglichkeit einer soliden Refinanzierung zusätzlichen Lagers in diesem Zusammenhang, schafft Ihren Firmen größeren Spielraum für den Einsatz eigener Mittel in Form von Debitorenfinanzierung und zusätzlich die allgemeine Sicherheit, daß sich einige Finanzfachleute - Bank- und Kreditgarantiegemeinschaft - zusätzlich um den Kunden kümmern. Das erfordert von seiten des Großhandels zusätzlichen Kontakt auch zur Bank des Einzelhändlers.

Leasing

Seit Jahren wird Leasing als Zauberformel für die Finanzierung von Investitionen angepriesen mit seinen sagenhaften Steuermöglichkeiten und der hier gebotenen Verbesserung der Liquidität des Unternehmens. Die Großbanken hatten sich lange Zeit zurückgehalten in diesem Geschäft und sind erst seit einigen Monaten mit eigenen Tochtergesellschaften eingestiegen - übrigens nicht mit wirklich vollem Herzen. Nicht so, als ob wir die Vorteile nicht sehen, aber es gibt eine Reihe von Nachteilen und vorläufig ungeklärte Fragen und nicht voll übersehbarer Probleme.

Zunächst einige prinzipielle Bemerkungen:

to lease = vermieten, verpachten.

Mietverträge auch von Produktionsmitteln hat es in Deutschland immer schon gegeben, nicht aber in der vor einigen Jahren aus den USA zu uns gekommenen Form, daß - wie früher üblich - vom Produzenten vermietet wird, sondern von einer Firma, die sich gewerbsmäßig und ausschließlich damit befaßt, einer Finanzierungsgesellschaft, der „Leasing Gesellschaft“, die auf eigene Rechnung nach entsprechender Vereinbarung mit einem Mietinteressenten Investitionsgüter erwirbt, den Produzenten sofort bezahlt und das Gut dem Leasingnehmer auf eine feste Laufzeit unkündbar mietweise überläßt. Wie bei jedem Mietvertrag haftet der Mieter für Schäden an der Mietsache, muß Reparaturen ausführen und das gemietete Gut versichern. Gelegentlich wird in einer späteren Vereinbarung nach Ablauf der 3- bis 5jährigen Mietzeit das Gut dem Mieter gegen eine Abschlußvergütung überlassen. Hier wird gelegentlich die geleistete Miete auf den Kaufpreis angerechnet, was die Steuerbehörden in der Regel dazu veranlaßt, einen Teilzahlungsverkauf zu vermuten. Damit ist der gewünschte steuer-

AUSLIEFERUNGSLAGER

Lager, Lieferwagen 1 t VW Transporter mit Fahrer steht für den Raum Mittelfranken zur Verfügung.

J. Wörler · 8505 Röthenbach / P · Schützenstr. 6 · Tel. 0911 / 57 71 51

liche Effekt des Leasing natürlich verloren. Dieser Effekt besteht ja bekanntlich darin, daß man noch davon ausgehen kann, daß der Leaser der wirtschaftliche Eigentümer des Gutes bleibt, ihm also die Abschreibung zusteht, während der Leasingnehmer die Mietaufwendung wie absetzbare Unkosten behandeln kann. Diese Frage ist endgültig allerdings noch nicht geklärt. Zur Zeit ist meines Wissens bei einem Obergericht ein Prozeß anhängig, der Teilbereiche dieser Frage beantworten soll. Hier liegt zum Beispiel ein Grund für die bisherige Zurückhaltung der Großbanken.

Zu den Nachteilen: Die Mietaufwendungen liegen in der Kalkulation der Leasinggesellschaften nicht unbeträchtlich höher als der Anschaffungswert des Gutes und erreichen meist 130 bis 140%. Hinzu kommt, daß am Ende der Laufzeit das Gut nicht dem Mieter, sondern dem Leaser gehört. Dieser allerdings vermietet sie meist nicht ein zweites Mal, sondern verkauft oder verschrottet sie. Der Vorteil, vor allem bei kürzer laufenden Leasingverträgen liegt in der Möglichkeit, evtl. höhere Mietaufwendungen geltend zu machen als Abschreibung steuerlich möglich wäre. Die Grenze zwischen dem einen und anderen liegt in der Bereitschaft des Finanzamtes, mitzumachen. Wirtschaftlich liegt ein gewisser Vorteil für den Leasingnehmer in der Möglichkeit, sich schnell dem neuesten Stand der Technologie anzupassen, gewissermaßen auf sich selbst Zwang auszuüben, das oft in mittleren Betrieben vorhandene Zögern zu überwinden, an sich noch gebrauchsfähige aber unrationelle Investitionsgüter abzusetzen.

Auch in stark von modischen Einflüssen abhängigen Produktionen läßt sich ein sinnvoller Einsatz von Leasingverträgen denken. Vor allem aber sind es die schnell im Umsatz und Ertrag wachsenden Unternehmen, die hierfür in Frage kommen mit geringem Eigenkapital und nicht ausreichenden sonstigen Sicherheiten. Im übrigen ist natürlich eine Leasinggesellschaft immer in Gefahr, überwiegend solche Kunden zu bekommen, deren Kreditspielraum an anderer Stelle ausgenutzt ist.

Für bedeutsamer als diese Vorteile, die ohnehin nur schwer abzuwägen sind und im Einzelfall geprüft und erkannt werden müssen, werden die finanziellen Nutzeffekte gehalten, die man sich vom Leasing verspricht:

- Steuererleichterung, wie erwähnt;
- Liquiditätsverbesserung, Erweiterung des Finanzierungsspielraumes;
- Möglichkeit zu größerem Umsatz bei unzureichendem Kapital;
- Bilanzoptik.

Der eigentliche Liquiditätsvorteil liegt im Grunde nur darin, daß der Kaufpreis für das Anlagegut nicht sofort aufgewandt werden muß und in der Bilanz das Gut nicht die Eigenkapitalquote belastet, weil es ja nicht aktiviert zu werden braucht. Bei dynamischer Betrachtung sieht das allerdings etwas anders aus. Und hier komme ich auf das zurück, was ich eingangs erwähnte, daß nämlich abgeschlossene, noch abzuwickelnde Verträge die Liquidität auf Dauer sehr belasten können und von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung des Unternehmens und seiner längerfristigen Liquidität sind.

Durch Mietzahlungen werden dem Unternehmen fortwährend Mittel entzogen, während ja Abschreibungen dem Unternehmen für die Selbstfinanzierung verbleiben. Und darüber hinaus sind die hohen und vor allem festen Mietraten auch bei rückläufigen Gewinnen zu zahlen.

So sinnvoll also Leasing sein kann bei hohen Gewinnen, geringem Kapital und hohem Umsatz, so sehr muß man einen bestehenden Leasingvertrag als potentielle Belastung

des Unternehmens bei der Bilanzbeurteilung berücksichtigen. Der cash flow, einer der modernen Bewertungsmaßstäbe für die Finanzierung eines Unternehmens wird durch einen Leasingvertrag direkt belastet, so daß der Spielraum für andere, neue Finanzierungen ebenso direkt eingeschränkt wird. Hinsichtlich der Bilanzoptik ist die Gefahr der Verschleierung der tatsächlichen Verhältnisse besonders groß, was Banken bekanntlich gar nicht schätzen.

Manches, wofür Leasing heute angeboten wird, läßt sich durch klassische Finanzierungsmethoden auch erreichen. Ein eigentliches Interesse am Leasing haben natürlich – außer den genannten möglichen Leasingnehmer – die Produzenten, die so am schnellsten aus der Finanzierungshaftung herauskommen. Nicht umsonst haben sich einige Industriefirmen an solchen Gesellschaften beteiligt. Die Förderung des Absatzes ihrer Güter stand dabei durchaus im Vordergrund.

Beteiligungsgesellschaften

Zu Beginn meiner Ausführungen habe ich auf die Notwendigkeit einer ausreichenden Kapitalausstattung hingewiesen. Dieser Notwendigkeit vor allem im mittelständischen Bereich tragen neuerdings gegründete, in Gründung befindliche oder geplante Beteiligungsgesellschaften Rechnung, die bereit und in der Lage sind, haftendes Eigenkapital herzugeben.

Anmerkung:

Über die bayerische Kapitalbeteiligungsgesellschaft gibt unser Landesverband – Hauptgeschäftsstelle – gerne auf Anfrage nähere Auskunft.

Lassen Sie mich am Beispiel der geplanten ERP Beteiligungsgesellschaft einiges zur Problematik sagen.

Im September 1969 hat das Bundesschatzministerium bekanntgegeben, es plane aus Mitteln des ERP Sondervermögens, der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Lastenausgleichsbank eine Gesellschaft zu gründen, deren Aufgabe es sein soll, die Kapitalbasis mittelständischer Unternehmen zu verstärken. Das Kapital soll zunächst 5 Mio DM betragen und ihren Sitz bei der KfW in Frankfurt haben. 50% des Kapitals sollen liegen beim ERP Sondervermögen, je 25% bei den beiden Banken.

Die Gesellschaft soll Unternehmen, deren Eigenmittel unzureichend sind, haftendes Kapital zur Verfügung stellen. Damit soll unter anderem die Basis für Finanzierung erweitert werden, damit die notwendigen Investitionen zur Rationalisierung, Betriebserweiterung etc. vorgenommen werden können.

Folgende Konditionen sind geplant:

- Die Beteiligungsgesellschaft erhält eine Grundvergütung von 6% p. a. sowie eine gewinnabhängige Vergütung von bis zu 3% p. a. Sie beteiligt sich an den Verlusten.
- Der Beteiligungsvertrag läuft mindestens 5 Jahre bei etwa 50 000 bis 200 000 DM Kapitalanteil.
- Kündigung vor Vertragsablauf nur aus wichtigem Grund.
- Beteiligung soll Minderheit bleiben.

So wichtig das Anliegen einer solchen Gesellschaft mit derartiger Tätigkeit ist, so wenig kann man von tatsächlicher Verbreiterung der Eigenkapitalbasis in diesem Zusammenhang sprechen. Sowohl die Verzinsungsvereinbarung und der Ausschluß einer Verlustbeteiligung als auch die Begrenzung der Beteiligung auf fünf Jahre mit dann vereinbarter Rückzahlung nimmt solchen Beträgen im Grunde den Eigenkapitalcharakter und macht die Operation zu einem Darlehen mit einem gewissen Kapitalcharakter. Es wird selbstverständlich sein, daß auf einer so hergestellten größeren Eigenkapitalbasis Finanzierungen sicher nicht über die Dauer des Beteiligungsverhältnisses hinaus vereinbart werden können. Einige bestehende private Beteiligungsgesellschaften denken in diesem Punkt anders: Es gibt meistens keine von vornherein begrenzte Laufzeit der Beteiligung, dafür aber eine volle Gewinn- und Verlustbeteiligung. Es ist auch nicht einzusehen, warum solche Kapitaleinschüsse nicht voll am Gewinn beteiligt sein sollen, wenn das volle Unternehmerrisiko mit getragen wird.

Die Diskussion über derartige Gründungen, Gesellschaften und die Tätigkeit solcher Gesellschaften ist allerdings noch nicht abgeschlossen. Man wird abwarten, was die Zukunft hier bringt.

Ich habe mich heute bewußt auf einige wenige Finanzierungsfragen beschränkt, die mir von besonderer Bedeutung zu sein scheinen und bewußt auch überwiegend gesprochen von Inlandsproblemen. Falls Interesse hierzu besteht, bin ich zur Diskussion – insbesondere über Auslandsfinanzierungsfragen – gern bereit.

Verkehr

Erleichterung des Ferienreiseverkehrs?

(54)

(sr) Eine Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße im Jahre 1970 wird derzeit im Bundesverkehrsministerium vorbereitet. Der uns vorliegende Entwurf enthält die Sperrung der Bundesautobahnen an 9 Wochenenden (im Jahre 1969 an 5 Wochenenden), beginnend mit Samstag, dem 27. Juni 1970 und endend mit Sonntag, dem 6. September 1970, und zwar jeweils samstags von 7.00 Uhr bis sonntags 22.00 Uhr. An 3 Freitagen (17. 7., 24. 7. und 31. 7. 1970) soll die Sperrung auch jeweils von 15.00 bis 22.00 Uhr gelten. Neben den Bundesautobahnen sollen auch einige wichtige Bundesstraßen außerhalb der geschlossenen Ortschaften an den gleichen Tagen gesperrt sein, und zwar in Süddeutschland

die B 2 von Starnberg nach Garmisch-Partenkirchen;

die B 19 von Neu-Ulm nach Oberstdorf;

die B 30 von Ulm nach Weingarten;

die B 31 von Freiburg nach Lindau sowie

die B 10 von Ulm bis Anschlußstelle Autobahn Ulm-West;

die B 27 von Donaueschingen bis Bundesbahnanschlußstelle Stuttgart-Degerloch;

die B 471 von der Bundesbahnanschlußstelle Dachau bis zur Bundesbahnanschlußstelle Schleißheim.

Das Parken der unter das Verkehrsverbot fallenden Kraftfahrzeuge ist am Freitag, dem 17. Juli, Freitag, dem 24. Juli und Freitag, dem 31. Juli jeweils von 15.00 bis 22.00 Uhr verboten.

In einer Presseerklärung in den entsprechenden Eingaben beim Bundeswirtschaftsministerium und beim Bayer. Innenministerium haben wir uns entschieden dagegen gewandt, das Lkw-Parkverbot auf 9 Wochenenden auszudehnen. Die Regelung an 5 Wochenenden, ähnlich wie im Jahre 1969, höchstens aber an 6 Wochenenden, sollte nach unserer Auffassung genügen.

Besonders haben wir uns auch gegen das Freitags-Fahrverbot gewandt, da das Freitags-Fahrverbot zu besonderen Dispositionsschwierigkeiten unserer Firmen führt. Zudem erreicht die große Reisewelle den süddeutschen Raum jeweils mit Verzögerung, so daß das Freitags-Fahrverbot für den süddeutschen Raum überflüssig ist.

Wir setzen uns ferner dafür ein, daß das Lkw-Fahrverbot flexibler gehandhabt wird und die Autobahnen zu Beginn der Ferienreisezeit jeweils nur in den Nord-/Südrelationen zu sperren, während am Ende der Reisezeit umgekehrt nur die Fahrspuren von Süden nach Norden gesperrt werden sollen. Erfahrungen aus dem vergangenen Jahr haben bewiesen, daß eine solche Maßnahme voll ausreichen würde, den Ferienreiseverkehr zu erleichtern, da erfahrungsgemäß zu Beginn der Reisezeit immer nur die Nord-/Südrichtung verstopft ist, während für das Ende der Ferienreisezeit eine Umkehrung der Verhältnisse eintritt. Störungen im Wirtschaftsverkehr könnten auf diese Weise auf das Mindestmaß beschränkt werden. Für den bayerischen

Bereich schließlich würde eine Sperrung der Hauptdurchgangsrouten genügen, das sind die Autobahnen aus Richtung Frankfurt und Kassel über Nürnberg nach München und Salzburg sowie die Strecke München/Garmisch. Das übrige Netz der Bundesautobahnen und Bundesstraßen wird vom Ferienreiseverkehr nicht stark betroffen und sollte ausgenommen werden.

Wir berichten über die endgültige Fassung der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße im Jahre 1970 sofort nach dem Erlaß.

Konjunktur und Marktentwicklung

Großhandelsumsätze in Bayern

(55)

(p) Nunmehr liegen die Ergebnisse der Umsatzsteuer-Statistik 1968, bekanntlich dem ersten Jahr der Mehrwertsteuer, vor. Darnach hatte 1968 wiederum in Bayern der Großhandel den zweitgrößten Umsatz aller Wirtschaftsgruppen, nämlich fast **32 Mrd. DM**, nach der Industrie mit 74,5 Mrd., aber weit vor dem Einzelhandel mit fast 20 Mrd. und dem Handwerk mit 16,5 Mrd.

Am Gesamtgroßhandelsumsatz in Bayern hatte den größten Anteil naturgemäß der Großhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln (8,2 Mrd.), unmittelbar gefolgt vom Großhandel mit Getreide, Saaten, Futter- und Düngemitteln mit fast 5,3 Mrd. Die weitere Reihenfolge der bayerischen Großhandelsumsätze in den Hauptbranchengruppen ist:

Großhandel mit Fahrzeugen und Maschinen	(2,9 Mrd.)
Großhandel mit Holz, Baustoffen und Installationsbedarf	(2,35 Mrd.)
Großhandel mit Brennstoffen und Mineralölherzeugung	(2,26 Mrd.)
Großhandel mit Bekleidung, Wäsche u. Schuhen	(1,87 Mrd.)
Großhandel mit Eisenwaren, Glas und Feinkeramik	(1,47 Mrd.)
Großhandel mit technischem Bedarf und Spezialbedarf	(1,09 Mrd.)
Großhandel mit pharmazeutischen, kosmetischen u. ä. Erzeugnissen	(1,08 Mrd.)
Großhandel mit Erzen, Eisen, NE-Metall und -Halberzeugnissen	(0,96 Mrd.)
Großhandel mit Papier, Papierwaren und Druckereierzeugnissen	(0,66 Mrd.)

Versicherungsfragen

Bedingungen für Kraftverkehrsversicherung

(56)

(gr) Die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung (AKB) sollen materiell verbessert und modernisiert werden. Entsprechende Vorschläge wurden von der Arbeitsgemeinschaft von Versicherungsnehmern in Fragen der Kraftfahrversicherung, Köln, in der der Großhandel mitarbeitet, den Versicherern gemacht. Auf den ersten beiden Sitzungen konnte die gemischte Kommission aus Versicherungsnehmern und Versicherern über eine Reihe von Punkten gegenseitiges Einvernehmen erzielen. Eine weitere Sitzung zwischen den Herren der Arbeitsgemeinschaft und den Vertretern des HUK-Verbandes ist für den 4. März 1970 in Hannover vorgesehen. Im wesentlichen geht es bei der Bedeutung der AKB für alle Bevölkerungskreise um eine verständliche und klare Formulierung, vor allem hinsichtlich

des Versicherungsumfanges, der Obliegenheiten und der Ausschlüsse, wobei entscheidende materielle Verbesserungen seitens der Arbeitsgemeinschaft angestrebt werden.

(57)

Versicherungsschutz eines angestellten Kraftfahrers

(zi) Der Bundesgerichtshof hatte in einem Urteil vom 11. 11. 1969 Anlaß zu der Frage Stellung zu nehmen, inwieweit es die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers und Kraftfahrzeughalters gebietet, einen angestellten Fahrer gegen Haftpflichtansprüche wegen Tötung oder Verletzung des ständig im Fahrzeug mitfahrenden Halters und Haftpflichtversicherungnehmers zu sichern.

In dem zu entscheidenden Fall verursachte der Beklagte, der den Wagen des Arbeitgebers steuerte, einen Unfall. Die Kläger erhoben Schadensersatzansprüche gegen den Arbeitnehmer.

Der Bundesgerichtshof wendet zunächst die Grundsätze an, die im Arbeitsrecht für die Haftung des Arbeitnehmers entwickelt worden sind, der bei der Ausführung schadensgeneigter Arbeit Schäden verursacht. Soweit also dem Kraftfahrer nicht leichteste Schuld, sondern normale oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werde, habe er grundsätzlich teilweise oder zum überwiegenden Teil den Schaden zu ersetzen. Bei der zu entscheidenden Frage, ob nach § 611 der Arbeitgeber aus seiner Fürsorgepflicht heraus verpflichtet war, um einen angemessenen Versicherungsschutz des Arbeitnehmers besorgt zu sein, ging der Bundesgerichtshof davon aus, daß der Kraftfahrer für seine Geschäftsfahrten versicherungsrechtlich in einer sehr ungünstigen Lage war. Der Arbeitnehmer, der ständig auf Geschäftsfahrten den Wagen seines Arbeitgebers fuhr, trug ein Risiko, das kein verständiger Kraftfahrer ohne besonderen Versicherungsschutz übernehmen sollte. Nach § 14 Ziff. 3 AKB hat die Haftpflichtversicherung nämlich gegenüber dem Arbeitnehmer als mitversichertem berechtigtem Fahrer für Ansprüche des Versicherungsnehmers und Halters nicht einzustehen. In dieser Lage – fuhr der Bundesgerichtshof fort – konnte es die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers nahelegen, daß er das ihm zumutbare unternehme, um den Arbeitnehmer vor diesem besonderen Risiko zu bewahren. Es kam z. B. in Frage, daß er dem Arbeitnehmer insoweit zu einem angemessenen Versicherungsschutz verhelfen mußte oder doch ihn zur Beschaffung eines solchen hätte anhalten müssen. Einmal konnte für den Arbeitnehmer eine besondere Berufshaftpflichtversicherung eingegangen werden, darüber hinaus konnte der Arbeitgeber eine Insassenunfallversicherung abschließen.

Eine aus der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht entspringende Verpflichtung des Arbeitgebers, um einen angemessenen Versicherungsschutz des Arbeitnehmers besorgt zu sein, konnte sich allerdings, soweit nur die eigenen Ersatzansprüche in Frage standen, nur ergeben, wenn der Arbeitgeber gesonnen war, gegebenenfalls gegen den Arbeitnehmer auch Ersatzansprüche zu erheben, die dieser Versicherungsschutz gedeckt hätte. Hatte nämlich der Arbeitgeber diese Absicht zunächst nicht, dann setzte er sich unzulässigerweise in Widerspruch zu seinem früheren Verhalten, wenn er später gleichwohl Ersatzansprüche gegen den Arbeitnehmer erhob, gegen die dieser gegebenenfalls durch den sonst zu veranlassenden Versicherungsschutz gedeckt gewesen wäre.

Außenhandel

(58)

Der Außenhandel im Dezember und im Jahre 1969

(so) Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes erreichte die Einfuhr der Bundesrepublik Deutschland im Dezember 1969 einen Wert von 8316 Mill. DM und lag damit um 1098 Mill. DM oder 15% höher als im gleichen Vorjahres-

monat. Der Wert der Ausfuhr stellte sich im Berichtsmonat auf 10329 Mill. DM und übertraf das Ergebnis für Dezember 1968 um 424 Mill. DM oder 4%.

Gegenüber dem Vormonat haben die Importe um 163 Mill. DM oder 2% und die Exporte um 730 Mill. DM oder 8% zugenommen.

Die Außenhandelsbilanz ergab im Dezember 1969 einen Aktivsaldo von 2013 Mill. DM gegenüber einem Ausfuhrüberschuß von 2688 Mill. DM im Dezember 1968 und von 1445 Mill. DM im November 1969.

Im gesamten Jahr 1969 wurden im grenzüberschreitenden Verkehr Waren im Werte von 98,0 Mrd. DM eingeführt und für 113,6 Mrd. DM ausgeführt. Das entspricht einer Steigerung des Einfuhrwertes um 21% und einer Zunahme des Ausfuhrwertes um 14% gegenüber 1968. Die Außenhandelsbilanz schloß im Jahre 1969 mit einem Ausfuhrüberschuß von 15,6 Mrd. DM ab, gegenüber 18,4 Mrd. DM im Vorjahr.

Da die Durchschnittswerte im Jahre 1969 bei der Einfuhr um fast 3% und bei der Ausfuhr um rund 2% höher waren als im Vorjahr, hat das Volumen auf Preisbasis 1962 in geringerem Maße zugenommen als die tatsächlichen Werte, nämlich um rund 18% bei den Importen und um etwa 12% bei den Exporten.

Gemeinsamer Markt

EWG-Niederlassungsrichtlinien

(59)

(so) Wie aus einem in den Nachrichten für den Außenhandel vom 10. 2. 1970 veröffentlichten Bericht hervorgeht, sind die bisher vom EWG-Ministerrat erlassenen Richtlinien zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs in der Gemeinschaft im allgemeinen in zufriedenstellender Weise von den Regierungen der Mitgliedstaaten der EWG durchgeführt worden. Allerdings sei die im allgemeinen festgesetzte Frist von 6 Monaten nur in einigen Fällen eingehalten worden. Die in einzelnen Ländern eingetretenen Verspätungen führt die Kommission darauf zurück, daß in den Mitgliedstaaten zum Teil umfangreiche Vorarbeiten notwendig waren, um die Bestimmungen der EWG-Richtlinien in nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften umzusetzen.

Bis zum 30. 9. 1969 sind hierzu in der EWG insgesamt 32 Richtlinien erlassen worden, die vor allem die selbständigen Erwerbstätigkeiten der produzierenden Gewerbe, der Industrie, des Handels und des Handwerks, sowie der Landwirtschaft betrafen.

Die EWG-Kommission beurteilt die Durchführung der Niederlassungsrichtlinien in den einzelnen EWG-Ländern wie folgt:

Belgien hat seine Verpflichtungen zufriedenstellend erfüllt.

Die **Bundesrepublik Deutschland** hat die Richtlinien ebenfalls im allgemeinen zufriedenstellend durchgeführt, doch entspricht das deutsche Gesetz über Einreise und Aufenthalt von EWG-Staatsangehörigen nicht in allen Punkten der EWG-Richtlinie über Aufhebung der Beschränkungen für Einreise und Aufenthalt. Die Kommission prüft daher, ob ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesregierung eingeleitet werden sollte.

Frankreich ist seinen EWG-Verpflichtungen im großen und ganzen zufriedenstellend nachgekommen. Die Kommission bemängelt jedoch, daß das Erfordernis der französischen Staatsangehörigkeit als Voraussetzung für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit oder die Verpflichtung, daß bestimmte Gesellschaften nach französischem Recht gegründet sein müssen, noch nicht beseitigt worden sei. Auch die Richtlinie über Einreise und Aufenthalt in Frankreich sei noch nicht entsprechend den EWG-Vorschriften erfüllt worden, doch habe die französische Regierung mitgeteilt, daß ein entsprechendes Dekret dem Staatsrat vorliege.

Personalien

Wir gratulieren

Herrn Erich Götz, persönlich haftender Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma Carl Götz oHG, Eisengroßhandlung, Aschaffenburg, Sandgasse 5, zu seiner ehrenvollen Berufung zum Handelsrichter beim Landgericht Aschaffenburg.

Herrn Hans Kreiling, Geschäftsführer unserer Mitgliedsfirma A. Kreiling GmbH, Groß- und Kleinhandel mit Eisenwaren, Haus- und Küchengeräten und Kurzwaren, Passau, Rosengasse 4, zu seiner Wiederwahl zum Handelsrichter beim Landgericht Passau.

Herrn Emil Seidl, persönlich haftender Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma Keller & Kalmbach, Eisenwarengroßhandlung, München 15, Schwanthalerstraße 14, zu seiner ehrenvollen Berufung zum Handelsrichter beim Landgericht München I.

Fa. Nägele & Völkel, Nürnberg – 70jähriges Firmenjubiläum

Im Januar 1970 feierte unsere Mitgliedsfirma Elektrogroßhandlung Nägele & Völkel, Nürnberg, Fürtherstraße 42, ihr 70jähriges Firmenjubiläum. Der Gründer, Herr Carl Nägele, stammte aus Cannstadt. Im März 1945 wurde das Betriebsgebäude der Firma völlig zerstört. Seit 1942 führte dann Herr Walter Nägele die Firma, wobei ihn seine Gattin, Frau Käthe Nägele, unterstützte. Das Unternehmen ging im Jahr 1953 in den alleinigen Besitz von Herrn Walter Nägele über. Nach seinem Tode im Mai 1961 führte seine Frau allein die Firma. Im Mai 1968 trat der Sohn von Frau Käthe Nägele, Herr Dipl.-Kfm. Gerhard Nägele, in die Firma ein. Zu seinen Tätigkeitsbereichen gehören vor allem das Personalwesen und die Werbung. Seine Schwester, Fräulein Annelore Nägele, trat ebenfalls, nach Abschluß des Wirtschaftsabiturs, in die Firma ein. Ihr wurde die Leitung der Leuchten-Abteilung übertragen. Alleinige Inhaberin der Firma ist jedoch nach wie vor Frau Käthe Nägele, deren rastlosem Schaffen der Erfolg der Firma zu verdanken ist.

Nachträglich entbieten wir unserer Mitgliedsfirma die herzlichsten Glückwünsche zu ihrem Jubiläum.

Fa. Georg Fürst, Kitzingen – 50jähriges Firmenjubiläum

Unsere Mitgliedsfirma Georg Fürst, Flaschengroßhandlung und Kellereiartikel, Kitzingen, feierte im Februar ihr 50jähriges Firmenjubiläum. Die Firma wurde im Jahre 1920 von dem Vater des heutigen Inhabers, Fritz Fürst, Büttnermeister, gegründet. Nach dem Tode der Eltern übernahm Georg Fürst im Jahre 1939 die Führung der Firma, die er im Laufe der Zeit entsprechend erweiterte. Gleich bei Ausbruch des Zweiten Weltkrieges wurde Georg Fürst zum Wehrdienst eingezogen und schied erst nach Kriegsende wieder aus. Da im Februar 1945 die Geschäftsgebäude und das Wohnhaus durch Bomben völlig zerstört waren, mußte Herr Georg Fürst das Geschäft von neuem aufbauen. Nur durch harte Arbeit und großen Fleiß des Inhabers und seiner Familie konnte das Unternehmen seine heutige Größe erreichen.

Wir gratulieren unserer Mitgliedsfirma sehr herzlich zu ihrem Jubiläum und wünschen ihr für die Zukunft Glück und Erfolg.

Fa. Zwissler + Krebs, Aschaffenburg, im neuen Betrieb

Die Vorgeschichte unserer Mitgliedsfirma Zwissler + Krebs begann mit dem Lehreintritt von Herrn Zwissler im Jahre 1923 und Herrn Krebs im Jahre 1927 in die Vorgängerfirma Gebr. Michel, Aschaffenburg, die 1884 gegründet wurde.

Italien hat seine Verpflichtungen ebenfalls zufriedenstellend erfüllt. Ein Verstoß ergibt sich jedoch bei den Richtlinien über die Niederlassungsfreiheit im Bergbau und im Erdöl- und Erdgasbereich. Hier hat die Kommission inzwischen Vertragsverletzungsverfahren gegen die italienische Regierung eingeleitet.

Luxemburg hat dagegen seine gesetzlichen Vorschriften bisher nur in wenigen Fällen an die EWG-Bestimmungen angeglichen. Die seit 1962 bestehenden Beschränkungen bei der Ausübung bestimmter Tätigkeiten in Luxemburg seien bisher nicht durch gesetzliche Vorschriften beseitigt worden. Die Kommission hat deshalb eine Reihe Vertragsverletzungsverfahren gegen Luxemburg in die Wege geleitet.

Die **Niederlande** haben die bisher erlassenen EWG-Richtlinien korrekt durchgeführt; ein großer Teil der EWG-Bestimmungen erforderte allerdings keine Änderung der niederländischen Rechtsvorschriften. Die Kommission hat allerdings gegen den niederländischen Erlaß über die Ausstellung von Reisepässen an EWG-Angehörige ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

Die in den Mitgliedstaaten gültigen EWG-Sozialvorschriften über die Niederlassungsfreiheit betreffen in erster Linie die Aufhebung von Ausländerbeschränkungen für bestimmte selbständige Erwerbstätigkeiten.

Die Niederlassungsfreiheit müßte hier nach dem EWG-Vertrag mit Vorrang realisiert werden, da sonst die Entwicklung von Produktion und Handel nicht genügend gefördert werden könnte.

In einem späteren Bericht der EWG-Kommission soll ein vollständiges Verzeichnis der diesbezüglichen Rechtsvorschriften veröffentlicht werden.

Verschiedenes

Krankenlohnermittlungs-Tabelle

(60)

(zi) Im Presto-Tabellen-Verlag, 3 Hannover 1, Postfach 4846, ist eine Krankenlohnermittlungstabelle nach dem neuen Lohnfortzahlungsgesetz mit ausführlichen Erläuterungen der Arbeitgeberpflichten erschienen. Die Tabelle (Ausgabe F 70) kostet DM 14,80 inkl. Mehrwertsteuer.

Diese Stundenlohn- und Tageslohntabellen ersparen Ihnen alle Multiplikationen und Divisionen.

Die Stundenlohntabelle ist dann anzuwenden, wenn der Lohn bzw. das fortzuzahlende Arbeitsentgelt ausschließlich nach einer Anzahl von Arbeitsstunden zu ermitteln ist.

In allen anderen Fällen, z. B. bei festem Monatslohn, Wochenlohn, Akkord- und Stücklohn wird grundsätzlich die Tageslohntabelle angewandt.

Sie stellen zunächst den Zeitraum fest, für den das Arbeitsentgelt fortzuzahlen ist (Arbeitsstunden oder Arbeitstage) und lesen bei ebenfalls gegebenem Stundenlohn bzw. Tageslohn das fortzuzahlende Arbeitsentgelt einfach in der Tabelle ab.

Im Anhang enthält die Tabelle wichtige Erläuterungen zum Lohnfortzahlungsgesetz. Praktiker haben hier das Lohnfortzahlungsgesetz verständlich dargestellt.

Auch das Ausgleichsverfahren für Mittel- und Kleinbetriebe wird behandelt.

Schließlich sind insgesamt 32 Berechnungsbeispiele aufgeführt. Auch komplizierte Sachverhalte, wie z. B. unregelmäßige Überstundenleistung, ungleichmäßige Arbeitszeit, Berücksichtigung von Mehr- und Nachtarbeitszuschlägen, Berücksichtigung von Sachbezügen, Akkordlohn usw. werden verständlich mit Zahlenbeispielen behandelt.

Wir halten die Krankenlohnermittlungstabelle des Presto-Verlags für die Praxis sehr geeignet und können unseren Mitgliedern deshalb dieses Merkheft nur empfehlen.

1938 wurde die Firma übernommen, und die Schwierigkeiten und Schäden der folgenden Kriegsjahre drängten die Firma in einen kleineren Umfang.

Mit dem Wiederaufbau seit 1948 nahm die Firma einen sprunghaften Aufstieg bei einigen Raumveränderungen und -vergrößerungen im Zentrum der Stadt, und das Domizil war stets die Frohsinnstraße. Die heutigen Raumverhältnisse von ca. 1500 qm mit ca. 80 Beschäftigten, einschl. Lehrlingen, wurden im neuen und modernen Flachbau an der Grossostheimer Straße auf über 3000 qm erweitert. Der Neubau wurde Mitte Februar bezogen und Ende Februar eröffnet. Er macht den Anfang in einem neuerschlossenen Baugelände der Stadt Aschaffenburg im Ortsteil Nilkheim.

Neben einem Kurzwaren- und Großsortiment in Textilwaren wird ein umfangreiches Heimtextilien-Sortiment geführt. Mit dem gepflegten und starkmodischen Gesamtortiment dürfte die Firma Zwissler + Krebs im nordwestbayerischen Raum und am Untermain an Größe und Bedeutung mit an erster Stelle stehen.

Der Kundenkreis setzt sich in der Hauptsache aus Textilfachhändlern zusammen und die Schwerpunkte der Spezialsortimente liegen auf den Warengruppen Maschen- und Miederwaren, Schürzen, Wäsche, Damen-Blusen und -Röcke und -Hosen, Arbeitskleidung, Herren- und Knaben-Hemden, Babyartikel und alle Strumpfwaren sowie Frottierwaren, Tischwäsche, Bett- und Raumausstattungsartikel.

Als Anschlußhaus der leistungsstarken Einkaufsgemeinschaft KUTEGRO mit dem Sitz in Hildesheim hat die Firma eine gute Basis zur weiteren Entwicklung.

Herr Zwissler ist im Jahre 1966 an den Folgen eines Verkehrsunfalles leider verstorben, und Herr Krebs ist heute Alleininhaber.

Wir wünschen der Firma in ihren neuen Räumen weiterhin Glück und Erfolg.

Wir betrauern

Walter Jäger, Fa. Carl Quehl, Nürnberg, †

Der Mitinhaber und Seniorchef unserer Mitgliedsfirma Carl Quehl oHG, Nürnberg, Bauerngasse 30, Herr Walter Jäger, ist am 25. Januar 1970 im 71. Lebensjahr verstorben.

Herr Jäger, der nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges unter schwierigsten Umständen die Firma Carl Quehl mit aufgebaut hat, war auch entscheidend daran beteiligt, daß diese Firma ihre frühere Weltgeltung sehr rasch zurückgewonnen hat.

Die hervorragenden menschlichen und kaufmännischen Fähigkeiten von Herrn Walter Jäger haben wesentlich zu dem hohen Ansehen der Firma Carl Quehl beigetragen.

Wir betrauern in Herrn Walter Jäger nicht nur ein langjähriges treues Mitglied unseres Landesverbandes, sondern auch einen vorbildlichen Unternehmer unseres Berufsstandes. Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Gerta Probst, Kaufbeuren, †

An den Folgen eines tragischen Verkehrsunfalls starb am 6. Februar 1970 Fräulein Gerta Probst, Geschäftsführerin unserer Mitgliedsfirma J. J. Probst, Lebensmittelgroßhandlung, Kaufbeuren.

Fräulein Gerta Probst entstammte einem alteingesessenen angesehenen Kaufbeurer Kaufmannsgeschlecht. Nach Abschluß ihres Studiums erweiterte sie ihre beruflichen Kennt-

nisse durch ihre Tätigkeit bei führenden Firmen in der Bundesrepublik, in England und in der Schweiz. 1961 trat sie dann als älteste von drei Töchtern in den elterlichen Großhandelsbetrieb. Dipl.-Kaufmann Gerta Probst, die von allen Mitarbeitern geschätzt und anerkannt wurde, war in allen Bereichen der Geschäftsleitung tätig. Besonders aber nahm sie sich um die Lehrlingsausbildung und Förderung der Jugend innerhalb der eigenen Firma an. Darüber hinaus stellte sie sich lange Zeit als Referentin für die Schülerseminare der Industrie- und Handelskammer Augsburg zur Verfügung, wobei sie sich speziell mit Fragen der Unternehmerin sowie mit volkswirtschaftlichen Grundlagen beschäftigte. Als Vorsitzende des Volkswirtschaftlichen Arbeitskreises beim Industrie- und Handelsgremium Kaufbeuren in der Industrie- und Handelskammer Augsburg – sie hatte dieses Amt drei Jahre lang inne – trat sie mit dem Juniorenkreis erfolgreich an die Öffentlichkeit. Auch unserem Landesverband war die Verstorbene eng verbunden. Als stellvertretende Vorsitzende unseres Berufsförderungsausschusses war sie aktiv für die Belange unseres Berufsstandes tätig. Alle, die Fr. Gerta Probst persönlich kannten, schätzten ihre Aufgeschlossenheit für die Probleme unserer Verbandsarbeit. Ihr tragischer Tod bedeutet für weite Kreise, besonders aber für die Familie Probst, einen schmerzlichen Verlust.

Buchbesprechung

Theorie des wirtschaftlichen Wachstums

(Vahlens Handbücher der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) von Dr. Winfried Vogt, ord. Prof. an der Universität Regensburg. Verlag Franz Vahlen GmbH, Berlin und Frankfurt a. M., 1968, 212 Seiten 8°, flexibel geb., 24,50 DM.

Die Theorie des wirtschaftlichen Wachstums hat in den letzten 20 Jahren einen gewaltigen Aufschwung erlebt. Die relativ kurze Zeit dieser stürmischen Entwicklung und die scheinbare Uneinheitlichkeit der vielen verschiedenen Ansätze haben dazu geführt, daß die Wachstumstheorie vielfach nicht ganz übersehen und nicht richtig in das Gesamtgebäude der Wirtschaftstheorie eingeordnet wird.

Das Hauptanliegen des Buches ist es, in einer systematischen Darstellung den wirklichen Standort der Wachstumstheorie aufzuzeigen. Diese wird als eine Theorie des allgemeinen Gleichgewichts mit variablen Produktionsfaktoren verstanden. Es wird nach der Existenz und Stabilität von sogenannten Wachstumsgleichgewichten gefragt; außerdem wird mit Hilfe der Methode der komparativen Dynamik deren Abhängigkeit von den Daten der Theorie untersucht. Der Verfasser hat sich dabei vor allem darum bemüht, den ökonomischen Gehalt der Grundlagen und Aussagen der Theorie herauszuarbeiten.

INSERATE

in unserer Verbandszeitschrift bieten gute Chancen bei **Angebot** oder **Nachfrage** von Büroräumen, Maschinen usw.

BITTE INSERATEN-PREISLISTE ANFORDERN!

Mitarbeiter dieser Nummer:

cp = Dipl.-Volksw. Pozsgai

gr = RA Grasser

p = ORR Pfrang

so = Dr. Schobert

sr = Dipl. Kfm. Sauter zi = RA Zirngibl

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostraße 7. Gesellschafter: Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels e.V., München 2, Ottostr. 7. Verantwortlich für Herausgabe und Inhalt: R. Pfrang, Redaktion: Dipl.-Volkswirtin Pozsgai. Jede Entnahme von Text – auch aus den Beilagen – ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. • Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Riesenfeldstraße 56, Telefon 35 40 04.

Der Bayerische **GROSS- UND AUSSENHANDEL**

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 4 · 25. JAHRGANG
München, 5. April 1970

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Bundesbank zur Lohnentwicklung	2
Gratifikationen für Wehrpflichtige	2
Was bringt das neue 624-DM-Gesetz?	3
Lohnzuschüsse bei Einstellung älterer Arbeitnehmer	3
Bundesarbeitsminister kündigt umfassendes Aktionsprogramm an	3

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Arbeitsentgelt bei mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverboten	3
Rückzahlungsklauseln für Weihnachtsgratifikationen	4
Wettbewerbsverbote ohne Zusage einer Karenzentschädigung	4
Ausgleichsquittung	4
Urlaubsdauer bei Arbeitsplatzwechsel	4
Urlaubsanspruch bei langdauernder Arbeitsunfähigkeit	5

Allgemeine Rechtsfragen

Gutgläubiger Eigentumserwerb an sicherungsübereigneter Ware	5
Verzögerte Auszahlung der Enteignungsentschädigung	5
Herstellungsanschrift auf Automaten	5

Steuerfragen

Steuerreform	6
Steuerliche Auswirkung der neuen Einheitswerte	6
Übersicht über die steuerlich bedeutsamen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht	6
Anpassung der Steuervorauszahlungen	8

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Der Großhandel wird nicht sterben	8
Frühjahrsbilanz 1970 des deutschen Groß- und Außenhandels	8

Verkehr

Telexverbindungen nach Griechenland	9
Neuordnung des Stückgutverkehrs	9

Versicherungsfragen

Sachversicherungen	9
------------------------------	---

Außenhandel

Übersee-Importmesse in Berlin	9
Der Außenhandel mit den USA im Jahre 1969	10
Der Außenhandel mit Kanada im Jahre 1969	10
Der Außenhandel im Januar 1970	10
Die Zahlungsbilanz im Januar 1970	10
Der Warenverkehr mit der arabischen Welt im Jahre 1969	10
Deutsch-spanischer Niederlassungsvertrag	11

Verschiedenes

Skandinavien-Studienreise unseres Landesverbandes	11
---	----

Personalien	11
------------------------------	----

Buchbesprechung	12
----------------------------------	----

Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 4/70
Prospekt: Eduard Neumann, München · „EKA“
Programm Skandinavien-Studienreise

Arbeitgeberfragen

Bundesbank zur Lohnentwicklung

(61)

Der Februarbericht der Deutschen Bundesbank enthält u. a. eine ausführliche Darstellung der Lohnentwicklung seit den wilden Streiks im September vorigen Jahres. Wir geben sie nachstehend auszugsweise wieder:

Die Lohnentwicklung stand im vierten Quartal im Zeichen der seit September, teilweise unter dem Druck wilder Streiks, in Gang gekommenen Welle von Tariflohnerhöhungen. Nachdem die Lohnsteigerungen sich zunächst auf einige wichtige Bereiche der Industrie konzentriert hatten, griffen sie im weiteren Verlauf des Berichtszeitraumes erwartungsgemäß rasch auf andere Bereiche über. Vielfach wurden sogar erst kurz vorher vereinbarte Tariflohnerhöhungen kräftig nach oben revidiert, so u. a. in der Chemischen Industrie, im Grafischen Gewerbe und im Bauhauptgewerbe des gesamten Bundesgebietes. Auch wurden laufende Verträge vorzeitig durch Neuabkommen abgelöst (z. B. im Einzel- und Großhandel mehrerer Bundesländer). Dabei wurden Erhöhungen vereinbart, die oft weit über 10% hinausgingen. Infolge der umfangreichen Verbesserungen, die in der Berichtszeit nahezu ein Drittel aller Arbeitnehmer erfaßten, **stieg das Tariflohn- und -gehaltsniveau im letzten Quartal des vergangenen Jahres sprunghaft; der Abstand zum Vorjahr vergrößerte sich in der Gesamtwirtschaft auf fast 9% (Stundenbasis), verglichen mit 6% im Vorquartal.** Hierbei sind die einmaligen Ausgleichszahlungen in einigen wichtigen Wirtschaftsbereichen im vierten Quartal 1969 noch nicht eingerechnet. (Dies deshalb, weil derartige Zuschläge in der Regel zeitlich nicht exakt zugerechnet werden können; sie erscheinen deshalb statistisch in der Differenz zwischen Tarif- und Effektivverdiensten, der sog. Lohndrift). Tariflohnerhöhungen dieses Ausmaßes wurden seit sieben Jahren nicht mehr registriert. Auch nach Jahresbeginn läßt sich noch keine Beruhigung der Tarifverdienstentwicklung beobachten. Kennzeichnend dafür sind die kürzlich beschlossenen und ab 1. 1. 1970 wirksamen Lohn- und Gehaltserhöhungen im gesamten öffentlichen Dienst, die sich — nach vorläufigen Berechnungen — einschließlich der umfangreichen strukturellen Verbesserungen sowie der vermögenswirksamen Leistungen für die Angehörigen der unteren Lohn- und Gehaltsgruppen auf durchschnittlich 12% belaufen, bezogen auf das Ende 1969 erreichte Niveau der Tarifverdienste, also ohne die einmaligen, im vierten Quartal gewährten Überbrückungszulagen.

Die **Effektivverdienste** hatten infolge des stürmischen Anstiegs der Tarifverdienste, aber auch wegen vermehrter übertariflicher Zahlungen und Überstundenzuschläge einen ungewöhnlich starken konjunkturellen Auftrieb zu verzeichnen. Nach Ausschaltung von Saisonschwankungen **erhöhten sie sich im Durchschnitt der letzten drei Monate von 1969 gegenüber dem Vorquartal um fast 5%, und den gleichen Vorjahreszeitraum übertrafen sie um 12½%, verglichen mit 8½% im dritten Quartal des letzten Jahres.**

Die Lohndrift — der relative Abstand zwischen den Jahressteigerungsraten der effektiven und der tariflichen Verdienste — erweiterte sich damit auf gut 4 Prozentpunkte, was allerdings im wesentlichen auf die einmaligen Ausgleichszahlungen im öffentlichen Dienst und im Grafischen Gewerbe zurückzuführen war (ohne diese hätte die Lohndrift ebenso wie im dritten Quartal knapp 3 Prozentpunkte betragen).

Mit einer Zunahme der Arbeitsverdienste in diesem Umfang konnte die Produktivitätsentwicklung weder in der Industrie noch in den anderen Wirtschaftsbereichen Schritt halten, so daß sich die Lohnkostenbelastung je Produkt-einheit im Berichtszeitraum erheblich verstärkte, und zwar in der Industrie im Durchschnitt der Monate Oktober/November gegenüber dem dritten Vierteljahr saisonbereinigt um 4%. **So starke Kostensteigerungen konnten bei der allgemeinen Hochkonjunktur nicht ohne Folgen für die Preis-**

entwicklung im letzten Quartal bleiben. In der näheren Zukunft dürfte sich der Lohnkostendruck noch weiter verstärken, da sich zunächst ein Nachlassen der Tariflohnexpansion nicht abzeichnet und außerdem die Einführung der Lohnfortzahlung für erkrankte Arbeiter sowie die — freilich zur Sicherung der Finanzen der Rentenversicherung notwendige — Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge ab 1. Januar 1970 die Wirtschaft zusätzlich belastet.

Gratifikationen für Wehrpflichtige

(62)

(gr) Der Bundestag hatte gegen Ende der letzten Legislaturperiode am 27. 6. 1969 folgenden Entschließungsantrag angenommen:

„Die Bundesregierung soll gesetzgeberische Maßnahmen vorschlagen, durch die sichergestellt wird, daß Wehrpflichtige auch dann von dem Arbeitgeber ein ungekürztes Weihnachtsgeld erhalten müssen, wenn sie in dem fraglichen Jahr teilweise Wehrdienst abgeleistet haben. Darüber hinaus sollten auch Wehrpflichtige vom Bund ein Weihnachtsgeld erhalten. Beide Maßnahmen wären ein Beitrag zur besseren Wehrgerechtigkeit.“

Nunmehr hat der Bundesverteidigungsminister gegenüber dem Bundestag dazu folgende Stellungnahme abgegeben (Drucksache VI/260):

„1. Nach den einschlägigen Vorschriften führen Zeiten des Wehrdienstes in der Regel dazu, daß das vom Arbeitgeber gezahlte Weihnachtsgeld im Entlassungsjahr für jeden vollen Wehrdienstmonat um $\frac{1}{12}$ gekürzt wird. Die Beseitigung dieser Kürzung mußte gesetzessystematisch durch eine entsprechende Regelung im Arbeitsplatzschutzgesetz herbeigeführt werden. Hiergegen bestehen jedoch Bedenken:

— Das Weihnachtsgeld ist eine Sonderleistung, die der Arbeitgeber aus Fürsorgegründen erbringt. In die hier gegebene Gestaltungsfreiheit auf sozialem Gebiet sollte nicht durch gesetzliche Regelungen eingegriffen werden. Andernfalls müßte damit gerechnet werden, daß der Arbeitgeber bezüglich weiterer Sonderleistungen künftig zurückhaltender sein wird. Das gilt umso mehr, als die gesetzliche Maßnahme nicht nur das Weihnachtsgeld, sondern auch die übrigen, außerordentlich zahlreichen Gratifikationen (Erfolgsprämien, Sachleistungen usw.) erfassen müßte.

— Soweit das Weihnachtsgeld Gegenstand tarifvertraglicher Vereinbarungen ist, verbietet darüber hinaus die Tarifautonomie, die fester Bestandteil unserer Wirtschaftsordnung ist, einen gesetzgeberischen Eingriff.

— Dem Weihnachtsgeld ist nach herrschender Meinung Entgeltcharakter beizumessen. Nach der angestrebten Gesetzesänderung wäre der Arbeitgeber gezwungen, eine dem Arbeitsentgelt gleichzusetzende Leistung für einen Zeitraum zu gewähren, in dem der Arbeitnehmer nicht gearbeitet hat. Damit würde der wichtigste Grundsatz des Arbeitsplatzschutzgesetzes aufgegeben werden, daß die wechselseitigen Leistungspflichten während des Wehrdienstes ruhen.

— Im Vergleich zu dem Arbeitsentgelt selbst stellt das Weihnachtsgeld nur eine Zugabe dar. Es erscheint nicht folgerichtig, daß der Entzug dieser Zugabe als Härte beseitigt werden soll, während der Fortfall des Arbeitsentgelts (so in der Regel beim Grundwehrdienst) durch aus zugemutet wird.

— Für viele Arbeitgeber in der freien Wirtschaft wäre die finanzielle Belastung erheblich. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen der Wehrpflichtige gegen Jahresende aus dem Grundwehrdienst zurückkehrt. Der Arbeitgeber müßte hier für die Wehrdienstzeit im Entlassungsjahr fast den vollen Weihnachtsgeldbetrag, d. h. möglicherweise einen ganzen Monatslohn oder mehr, aufbringen, obwohl der Arbeitnehmer nur kurze Zeit ge-

arbeitet hat. Mit erheblichem Widerstand von Seiten der Arbeitgeber wäre zu rechnen.

- Vielfach geht der Wehrpflichtige nach Beendigung des Wehrdienstes ein neues Arbeitsverhältnis ein. Der Arbeitgeber wäre daher gehalten, auch neuereinstellten Gedienten ein ungekürztes Weihnachtsgeld zu zahlen. Dies kann dem Arbeitgeber — vor allem bei Einstellung gegen Jahresende — jedoch nicht zugemutet werden. Zudem würde sich eine so weitgehende Verpflichtung des Arbeitgebers bei der Bewerbung um einen neuen Arbeitsplatz zum Nachteil des Wehrpflichtigen auswirken.
- Für Wehrübungen ist eine solche Maßnahme überdies nicht erforderlich. Wehrübende erhalten nämlich eine Verdienstausfallentschädigung, bei deren Bemessung das im Jahr vor der Einberufung erhaltene Weihnachtsgeld bereits — leistungssteigernd — berücksichtigt ist.

2. Die Zahlung eines Weihnachtsgeldes durch den Bund wird dagegen von der Bundesregierung befürwortet. Sie hat am 13. November 1969 den diesbezüglichen Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Wehrgeldgesetzes verabschiedet, der für 1969 die Zahlung einer besonderen Zuwendung von 70 DM vorsieht. Im Zusammenhang mit den Beratungen eines Initiativgesetzentwurfs der CDU/CSU — Bundestagsdrucksache VI/8 — haben der Innenausschuß und der Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages den Entwurf der Bundesregierung inhaltlich übernommen. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in der 21. Sitzung am 12. Dezember 1969 in zweiter und dritter Lesung verabschiedet. Die Zuwendung für 1969 ist bereits mit dem Wehrgeld für die erste Dezemberhälfte gezahlt worden. Im Rahmen der eingeleiteten Bestandsaufnahme der Probleme des Wehrgeldausgleichs wird auch die Gewährung eines Weihnachtsgeldes für die kommenden Jahre einer abschließenden Regelung zugeführt werden."

Diese sachlich gebotene und rechtlich zutreffende Klärung durch die Bundesregierung verdient u. E. Ihr Interesse.

Was bringt das neue 624-DM-Gesetz?

(63)

(gr) Das Kabinett hat den von Bundesarbeitsminister Arendt vorgelegten Entwurf eines Dritten Vermögensbildungsgesetzes verabschiedet. Damit liegt nunmehr ein Regierungsentwurf vor, der noch von Bundesrat und Bundestag beraten werden muß. Mit der Verkündung des Gesetzes rechnet man im Frühsommer. Das Gesetz bringt rückwirkend ab 1. 1. 1970 folgende Änderung:

Der bisher auf 312 DM (bei 3 oder mehr Kindern 468 DM) begrenzte Betrag wird verdoppelt. Er beträgt also künftig 624 DM (bei 3 oder mehr Kindern 936 DM). Diese Erhöhung gilt sowohl für vermögenswirksame Leistungen, die durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Einzelvertrag zusätzlich zum Barlohn vereinbart werden, als auch für die vermögenswirksame Anlage von Teilen des laufenden Arbeitslohnes auf Wunsch des Arbeitnehmers. Außer der Erhöhung des anlagefähigen Betrages ergibt sich für das Jahr 1970 voraussichtlich keine weitere Änderung der Rechtslage.

Ab 1. 1. 1971 tritt zusätzlich folgende Neuerung in Kraft:

Die bisherige Lohnsteuer- und Sozialabgabenfreiheit für die vermögenswirksamen Beiträge wird durch ein Zulagen-system ersetzt. Das bedeutet, daß diese Lohnanteile zwar mit den normalen Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen belastet, zum Ausgleich aber durch die Gewährung einer staatlichen Sparzulage von 30 Prozent begünstigt werden. Die Zulage wird vom Arbeitgeber ausgezahlt und von ihm mit der für die Gesamtheit der Arbeitnehmer abzuführenden Lohnsteuer verrechnet.

Die Änderung des Vergütungssystems bringt Vorteile insbesondere für die Bezieher kleinerer Einkommen und beseitigt mögliche Nachteile in der Sozialversicherung. Für

den Arbeitgeber ist sie hingegen mit dem Nachteil verbunden, daß die Ersparnis des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, die zum Ausgleich für den mit der vermögenswirksamen Anlage verbundenen Verwaltungsaufwand dienen, ab 1971 entfallen soll.

Mit der Erhöhung des begünstigten Höchstbetrages wird dem Argument begegnet, mit 312 DM im Jahr lohne die Vermögensbildung nicht. Die Bundesregierung weist darauf hin, daß die Ausschöpfung von 624 DM in Verbindung mit der Sparzulage, den Prämien nach dem Sparprämien-gesetz und den Zusatzprämien nunmehr einen Sparbetrag von rund 1000 DM im Jahr ergibt.

Die Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände hat sich bereits im Rahmen der konzertierten Aktion **positiv** zu den Zielen des Entwurfs geäußert. Sie geht davon aus, daß ein 624-DM-Gesetz vor dem Hintergrund einer wachsenden Bereitschaft zur tariflichen Vereinbarung vermögenswirksamer Leistungen der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand neue Impulse zu geben vermag.

(64)

Lohnzuschüsse bei Einstellung älterer Arbeitnehmer

(gr) Unternehmen, die ältere Arbeitslose **zusätzlich** einstellen, können von der Bundesanstalt für Arbeit Zuschüsse zu den Lohnkosten erhalten, wenn die Arbeitslosigkeit der einzustellenden älteren Arbeitnehmer in absehbarer Zeit auch mit Hilfe von Leistungen nach dem zweiten Abschnitt des Arbeitsförderungsgesetzes nicht beendet werden kann und das arbeitsmarktpolitische Interesse überwiegt.

Eine Grenze für das Lebensalter der älteren Arbeitnehmer ist nicht gesetzt. Es heißt lediglich, älterer Arbeitnehmer ist, wer aufgrund seines fortgeschrittenen Alters und sonstiger in seiner Person begründeter Umstände oder sich verändernder Anforderungen der Wirtschaft oder des Arbeitslebens nicht mehr in der Lage ist, ohne die Hilfen nach dieser neuen Anordnung den Wettbewerb mit den übrigen Arbeitnehmern zu bestehen.

Firmen, die hieran interessiert sind, müssen sich mit dem für sie zuständigen örtlichen Arbeitsamt in Verbindung setzen.

Bundesarbeitsminister kündigt umfassendes Aktionsprogramm an

(65)

(gr) Anlässlich der Einweihung des Berufsförderungswerkes in Berlin, mit dem 260 neue Ausbildungs- und Internatsplätze zur Umschulung von Behinderten geschaffen worden sind, hat Bundesminister Walter Arendt ein umfassendes Aktionsprogramm zur Koordinierung und Förderung aller Bemühungen um die Ein- und Rückgliederung behinderter Menschen in Gesellschaft und Arbeit angekündigt. Wie es heißt, soll es in der Bundesrepublik etwa 4 Mill. körperlich, geistig oder seelisch Behinderte geben. Allein durch Verkehrs- oder Arbeitsunfälle scheiden jährlich 200 000 Menschen vorzeitig aus der Arbeitswelt aus.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Arbeitsentgelt bei mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverboten

(66)

(zi) Zu der bedeutenden Frage der Weiterzahlung während Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz hat das Landesarbeitsgericht Rheinland/Pfalz, Mainz, in einem Urteil vom 20. 8. 1969 folgenden Leitsatz aufgestellt:

Eine Pflicht des Arbeitgebers zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts besteht in den Fällen des Beschäftigungsver-

botes nach § 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz während der Schutzfristen nicht. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die Voraussetzungen für ein in § 11 Abs. 1 aufgeführtes Beschäftigungsverbot während der Schutzfristen gegeben sind und die werdende Mutter keinen Anspruch auf Mutterschutzgeld hat.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Arbeitgeber zahlte während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz an die Arbeitnehmerin kein Gehalt. Er meinte, eine Verpflichtung zur Weitergewährung des Entgelts bei den Beschäftigungsverboten während der Schutzfristen bestehe nicht. Für die Dauer der Schutzfristen könne nur ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld gegen die Krankenkasse in Betracht kommen. Das Landesarbeitsgericht Rheinland/Pfalz gab ihm recht und wies die Klage der Arbeitnehmerin ab. In den Gründen wurde betont, daß das Aussetzen mit der Arbeit nur dann einen Anspruch gegen den Arbeitgeber auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts begründet, wenn der Verdienstaustausch durch Beschäftigungsverbote und Beschränkungen eintrete, die in § 11 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes ausdrücklich aufgeführt seien (das sind Sonderunterstützungen für Hausgehilfinnen). Nicht erfaßt seien von der Bestimmung des § 11 Mutterschutzgesetz die Beschäftigungsverbote während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung (§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz). Bei diesen Beschäftigungsverboten bestehe daher keine Leistungspflicht des Arbeitgebers. Es könne auch dahingestellt bleiben, ob die Klägerin im Anspruchszeitraum bei der gesetzlichen Krankenversicherung versichert gewesen sei. Selbst wenn das nicht der Fall war, habe sie keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts. Auch der Sinn der gesetzlichen Regelung führe zu diesem Ergebnis. Der vom Mutterschutzgesetz verfolgte Grundsatz, daß der gesetzliche Mutterschutz nicht zu Verdienstminderungen führen dürfe, werde vom Gesetz nicht uneingeschränkt zu Lasten des Arbeitgebers durchgeführt. Als Fälle in denen es als zumutbar angesehen werde, den Arbeitgeber heranzuziehen, sehe der Gesetzgeber lediglich die in § 11 Abs. 1 Mutterschutzgesetz genannten Beschäftigungsverbote an.

(67)

Rückzahlungsklauseln für Weihnachtsgratifikationen

(gr) Das Bundesarbeitsgericht hatte sich in seiner Entscheidung vom 13. 11. 1969 mit der Frage zu befassen, **welche Bindungsdauer bei** Gewährung einer Weihnachtsgratifikation in Höhe von zwei Monatsgehältern zulässig ist. Es kam zu folgendem Ergebnis:

Eine Rückzahlungsklausel ist zulässig, nach der bei Ausscheiden bis zum 31. 3. des folgenden Jahres $1\frac{1}{2}$ Monatsgehälter, bis zum 31. 6. 1 Monatsgehalt und zum 30. 9. $\frac{1}{2}$ Monatsgehalt zurückzahlen sind. Das Urteil ist auszugswise in der Zeitschrift „Der Betrieb“ 1970 Seite 352 veröffentlicht.

Wettbewerbsverbote ohne Zusage einer Karenzentschädigung

(68)

(zi) Zu der Frage von Wettbewerbsverboten mit Arbeitnehmern, die nicht kaufmännische Angestellte sind, hat das Bundesarbeitsgericht in einem Urteil vom 13. 9. 1969 folgende Leitsätze aufgestellt:

„Die für Wettbewerbsverbote mit kaufmännischen Angestellten geltenden Vorschriften des § 74 Abs. 2 HGB und § 74 Abs. 1 Satz 3 HGB sind auch auf Wettbewerbsverbote mit sonstigen Arbeitnehmern, die nicht kaufmännische Angestellte sind, entsprechend anzuwenden.“

Das bedeutet, daß Wettbewerbsverbote mit Arbeitnehmern jeder Art **ungültig** sind, wenn sie keine Karenzentschädigung für den Arbeitnehmer vorsehen. Sie sind unverbindlich, soweit die Entschädigung nicht dem entspricht, was § 74 Abs. 2 dringend als Karenzentschädigung für das

Wettbewerbsverbot vorschreibt. Soweit die Verbote mit Arbeitnehmern sich über eine längere Zeit als zwei Jahre von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses an erstreckt, sind sie unverbindlich. Wir empfehlen Ihnen unser Vertragsmuster.

Ausgleichsquittung

(69)

(zi) Klagt ein Arbeitnehmer vor dem Arbeitsgericht gegen seinen früheren Betrieb noch angebliche Ansprüche ein und legt der Arbeitgeber im Verfahren dann eine sogenannte Ausgleichsquittung vor, wonach der Arbeitnehmer bei seinem Ausscheiden aus dem Betrieb durch seine Unterschrift bestätigt hat, daß er keinerlei Ansprüche mehr gegen die Firma zu stellen habe, so wird einer derartigen Urkunde gerne entgegengehalten, der Arbeitnehmer habe seinerzeit nur deshalb unterzeichnet, um sein restliches Geld und seine Arbeitspapiere zu erhalten, die man ihm im Falle der Weigerung sonst vorenthalten hätte. Wenngleich sich bei der entsprechenden Beweisaufnahme derartige Behauptungen meistens als unrichtig herausstellen, so kann ein derartiger Fall doch einmal denkbar sein und es ist deshalb sehr interessant, daß das Arbeitsgericht Ludwigshafen in einem rechtskräftigen Urteil vom 30. 4. 1969 klargestellt hat, daß in diesem Falle eine **Anfechtung** der seinerzeit unterschriebenen Ausgleichsquittung **wegen Drohung nicht** zulässig ist:

- „1. Eine Ausgleichsquittung kann von einem Arbeitnehmer nicht mit der Begründung angefochten werden, es sei ihm angedroht worden, kein Geld zu bekommen, wenn er die Quittung nicht unterzeichnet.
2. Gegenüber einer solchen Drohung stellt ihm die Rechtsordnung einen mehrfachen Schutz zur Verfügung.
3. Er kann entweder einen Zahlungsbefehl beantragen oder eine Klage erheben. Außerdem bleibt ihm die Möglichkeit im Wege einer einstweiligen Verfügung einen bereits fälligen Gehaltsanspruch geltend zu machen.
4. Er ist daher an eine von ihm trotzdem unterzeichnete Ausgleichsquittung gebunden.“

Urlaubsdauer bei Arbeitsplatzwechsel

(70)

(zi) § 6 des Bundesurlaubsgesetzes bestimmt, daß der Urlaubsanspruch dann nicht besteht, soweit dem Arbeitnehmer für das laufende Kalenderjahr bereits von einem früheren Arbeitgeber Urlaub gewährt worden ist. Überschneidungen können sich dann ergeben, wenn im späteren Arbeitsverhältnis ein höherer Jahresurlaub gewährt wird als im früheren Arbeitsverhältnis. Hierzu hat das Bundesarbeitsgericht in einem Urteil vom 6. 11. 1969 folgendes festgestellt:

§ 6 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz (s. oben) ist im Grundsatz auch dann anzuwenden, wenn Urlaubsansprüche aus aufeinander folgenden Arbeitsverhältnissen auf verschiedenen Rechtsquellen beruhen (z. B. verschiedene Tarifverträge oder Tarifvertrag und Gesetz) und in der Höhe voneinander abweichen.

Hat der Arbeitnehmer im früheren Arbeitsverhältnis den vollen gesetzlichen Jahresurlaub erhalten und im folgenden Arbeitsverhältnis des **gleichen Kalenderjahres** noch einen Teilurlaubsanspruch auf der Grundlage eines höheren Jahresurlaubs erworben, so entfällt der letztere Anspruch insoweit, als beide Urlaubsansprüche sich auf einander überdeckende Teile des Kalenderjahres beziehen.

Im gegenständlichen Fall hatte der klagende Arbeitnehmer in seinem 2. Arbeitsverhältnis (Eintritt 9. 10.) bei einer Beschäftigungsdauer von zwei vollen Monaten des Bestehens des Arbeitsverhältnisses einen Urlaubsanspruch von 4 Tagen. Jedoch waren die beiden vollen Monate mit November und Dezember bereits durch die Urlaubsgewährung aus dem früheren Arbeitsverhältnis erfaßt, und zwar mit dem rechnerischen Anteil von $\frac{2}{12}$ des gesetzlichen

Urlaubs von 18 Tagen = 3 Tage. Dieser Teilabschnitt des Kalenderjahres wird nun, obwohl nur von dem späteren der beiden aufeinander folgenden Arbeitsverhältnisse ausgefüllt, urlaubsmäßig doppelt abgedeckt, einmal durch den erhaltenen Urlaub von 3 Tagen aus dem ersten und ferner durch den 4-tägigen Urlaubsanspruch aus dem späteren Arbeitsverhältnis. Damit liegt ein Fall der doppelten Urlaubsgewährung vor, die durch § 6 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz verhindert werden soll. Auf den Teilurlaubsanspruch von 4 Tagen müssen deshalb 3 Tage des früher erhaltenen Urlaubs angerechnet werden.

(71)

Urlaubsanspruch bei langdauernder Arbeitsunfähigkeit

(zi) Zu der Frage, ob die auf Krankheitsgründen beruhende Unmöglichkeit der Urlaubsverwirklichung ein zeitgerechtes Urlaubsverlangen entbehrlich macht, hat das Bundesarbeitsgericht in einem Urteil vom 13. 11. 1969 folgende Leitsätze aufgestellt:

Der Urlaubsanspruch **verfällt** im Falle **nicht** zeitgerechter Geltendmachung dann nicht, wenn der Arbeitnehmer infolge langdauernder Arbeitsunfähigkeit daran gehindert war, den Urlaub vor Ablauf des Kalenderjahres bzw. des Übertragungszeitraumes nach § 7 Abs. 3 Satz 3 Bundesurlaubsgesetz (innerhalb der ersten 3 Monate des folgenden Kalenderjahres) durchzuführen.

Der vorstehende Grundsatz gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer die Arbeitsunfähigkeit selbst verschuldet hat.

Im Falle der Unmöglichkeit der Urlaubsverwirklichung im Kalenderjahr infolge langdauernder Arbeitsunfähigkeit geht der Urlaub auf das folgende Kalenderjahr ohne Beschränkung auf die 3-Monatsfrist des § 7 Abs. 3 Satz 3 Bundesurlaubsgesetz über.

In dem Selbstmordversuch eines Arbeitnehmers und der daraufhin langandauernden Arbeitsunfähigkeit liegt keine grobe Verletzung der Treuepflicht aus dem Arbeitsverhältnis im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 2 Bundesurlaubsgesetz.

Allgemeine Rechtsfragen

Gutgläubiger Eigentumserwerb an sicherungsübereigneter Ware

(72)

(zi) Mit der Frage, ob sich im Geschäftsverkehr der Erwerber einer Sache zur Vermeidung der Bösgläubigkeit danach erkundigen muß, ob der Veräußerer die Sache schon einem Dritten zur Sicherung übereignet hat, hatte sich der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 17. 12. 1969 zu befassen, dem folgender Sachverhalt zugrunde lag:

Die Klägerin hat den Firmen Albert S. Eduard S. und der Firma K. Kredit gewährt und sich von den Kreditnehmerinnen Forderungen abtreten und Warenbestände zur Sicherung übereignen lassen. Aus diesen Vereinbarungen macht sie Ansprüche gegen die Beklagte geltend. Diese hat von der Firma K. Waren im Werte von über DM 40 000,— zum Weiterverkauf übersandt erhalten und sich zur Sicherung übereignen lassen. Die Beklagte hat die Waren sodann zum größten Teil veräußert und den Erlös behalten. Die Klägerin vertrat die Auffassung, die Beklagte habe nicht Eigentum erlangen können, weil sie gewußt habe, oder ihr nur infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben sei, daß der Firma K. Eigentum nicht zugestanden habe, die Beklagte also böswillig gewesen sei. Die Klage hatte keinen Erfolg. Im einzelnen führte der Bundesgerichtshof folgendes aus:

Die überaus weite Verbreitung des Eigentumsvorbehalts gibt beim Erwerb einer Ware von einem zahlungsschwachen Verkäufer Anlaß für den Verdacht, daß dem Vorlieferanten noch ein Vorbehaltseigentum zustehe. Aus diesem Grunde ist die Rechtsprechung der Auffassung, der Erwerber dürfe

sich im allgemeinen nicht auf die bloßen Angaben des Verkäufers verlassen, sondern müsse weitere Erkundigungen einholen. So aber liegt der Sachverhalt hier nicht. Soweit die Klägerin Ansprüche aus ihren Rechtsbeziehungen zu der Firma K. herleitet, handelt es sich nicht um Vorbehaltseigentum eines Vorlieferanten, sondern um eine Sicherungsübereignung als Anlaß von Kreditgewährung. Bereits früher hat der Bundesgerichtshof ausgeführt, daß die Auffassung Grundsatz nicht vertretbar sei, daß ein Erwerber sich erkundigen müsse, ob der Verkäufer die Ware vor der Veräußerung etwa schon einem Dritten zur Sicherung übereignet habe. Sie würde eine Überspannung der an den Erwerber zu stellenden Anforderungen bedeuten. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß es anders als bei Vorbehaltsware keinen Erfahrungssatz gebe, daß gewisse Warenarten normalerweise als Kreditunterlagen den Sicherungsübereignungen dienen. Nur bei besonderen Verdachtsgründen treffe den Sicherungsnehmer eine besondere Nachforschungspflicht.

(73)

Verzögerte Auszahlung der Enteignungsschädigung

(gr) Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hat in Zeiten steigender Preise bei der **Bewertung** des enteigneten Objektes hinsichtlich der Preis- und Währungsverhältnisse, um dem Betroffenen einen vollen Ausgleich zu geben, dann, wenn die Entschädigung nicht unwesentlich zu niedrig festgesetzt worden ist, nicht der Zeitpunkt der Zustimmung des Entschädigungsfeststellungsbeschlusses maßgebend zu sein, sondern ein späterer **Zeitpunkt**. Dies hat je nach den Umständen des einzelnen Falles der Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung und/oder der der letzten Verhandlung vor dem Tatrichter zu sein. Nach den gleichen Grundsätzen muß sich, wenn und solange der Betroffene den Grund der Enteignung nicht anfecht, in Zeiten steigender Preise der Bewertungsstichtag für die Preis- und Währungsverhältnisse verschieben, falls die festgesetzte Entschädigung nicht oder unangemessen verzögert bezahlt wird. Denn auch in diesen Fällen enthält der Enteignete bei späterer Bezahlung der — richtig oder unrichtig — festgesetzten Entschädigung nicht mehr den vollen Ausgleich für das ihm Genommene. Dieser Rechtssatz gilt auch für eine Enteignung nach dem Bundesbaugesetz (Urteil des Bundesgerichtshofes vom 30. 9. 1969).

Herstelleranschrift auf Automaten

(74)

(gr) Nach § 15a Abs. 5 der Gewerbeordnung haben Automatenaufsteller ihre Anschrift am Automaten anzubringen. Das Amtsgericht Berlin hatte sich in seiner Entscheidung vom 9. 1. 1969 mit der Frage zu beschäftigen, in welchen Zeitabständen Automatenaufstellfirmen verpflichtet sind, die von ihnen aufgestellten Automaten bezüglich des Vorhandenseins der Namensschilder zu überprüfen. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung wird mit Geldstrafe von 5,— bis zu 500,— DM bzw. mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Das Amtsgericht Berlin hat festgestellt, daß es genügt, wenn der Automatenaufsteller jede Woche einmal bei der Füllung der Automaten auf das Vorhandensein der Schilder achte und somit der Sorgfaltspflicht genüge. Wenn daher in der Zwischenzeit das Namensschild aus irgendwelchen Gründen entfernt werde oder sonst abhanden komme, kann ein Automatenaufsteller mangels Schuld nicht bestraft werden.

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt bei:

Eduard Neumann, München

„EKA“ Elektrische Ketten-Absperrung

Wir bitten die Leser um freundliche Beachtung.

Steuerfragen

Steuerreform

(75)

(sr) Die in der Regierungserklärung der neuen Koalition enthaltene Absichtserklärung, in dieser Legislaturperiode die Steuerreform zu vollenden, wird in einem Bericht konkretisiert, den der Bundesfinanzminister dem Finanzausschuß des Bundestages gegeben hat. Die Reform soll gesetzgeberisch durch drei Steuerreform-Gesetze verwirklicht werden, die nach folgendem Stufenplan abgewickelt werden:

Erstes Steuerreform-Gesetz:

Reform der Abgabenordnung. Das Gesetz soll noch 1970 vom Kabinett verabschiedet und Anfang 1971 im Bundestag beraten werden.

Zweites Steuerreform-Gesetz:

Reform der Einkommen-, Lohn-, Körperschaft-, Vermögen-, Erbschaft- und Grundsteuer sowie der Prämien-Gesetze zur Sparförderung. Auch die Grundkonzeption der Gewerbesteuerreform soll hier bearbeitet werden. Dieses zweite Steuerreform-Gesetz wird die Lösungsvorschläge der Steuerreform-Kommission berücksichtigen. Es soll im Frühjahr 1971 vom Kabinett beraten und bis Ende 1972 parlamentarisch verabschiedet werden.

Drittes Steuerreform-Gesetz:

Reform der Kraftfahrzeug- und der kleinen Verkehrs- und Verbrauchsteuern sowie Abschluß der Reform der Gewerbesteuer. Diese Steuern sind deshalb im letzten Reformgesetz zusammengefaßt, weil sie durch die Überlegungen zur Vereinheitlichung der Steuern in der EWG beeinflußt werden. Auch dieses dritte Gesetz soll in der laufenden Legislaturperiode bearbeitet werden, die Verabschiedung ist aber noch unbestimmt.

Die Steuerreform soll laut Zeitplan des Bundesfinanzministers am 1.1.1974 in Kraft treten. Die Mitglieder der Steuerreform-Kommission wollen den Inhalt ihrer Beratungen über die Steuerreform erst gegen Ende dieses Jahres veröffentlichen. Trotzdem sind schon einige Teilergebnisse aus verschiedenen Unterausschüssen bekannt geworden. Inwieweit diese Teilergebnisse die Billigung der Gesamtkommission gefunden haben, ist ungewiß. Wir geben Ihnen trotzdem einen Überblick über diese Teilergebnisse, weil sich hieran deutlich ablesen läßt, mit welchen speziellen Problemen sich die Kommission beschäftigt.

1. Unterausschuß Einkommensteuer

- a) Das Ehegattensplitting bleibt unverändert (ein Familiensplitting wäre verwaltungstechnisch zu schwierig).
- b) Das System der Kinderermäßigung bleibt ebenfalls unverändert.
- c) Veräußerungsgewinne bei Grundstücken sollen in den Vermögensvergleich mit aufgenommen werden. Der Veräußerungsgewinn wird nach dem Teilwert der Grundstücke per 1.1.1964 ermittelt. Grundlage des Teilwertes ist der Einheitswert vom 1.1.1964 mit gewissen Zuschlägen. Spekulationsgewinne werden weiter versteuert. Die Spekulationsfrist bei Grundstücken soll von zwei auf sieben Jahre erhöht werden (bei Einfamilienhäusern eventuell kürzer).
- d) Die Bestimmungen des § 6b EStG sollen im wesentlichen erhalten bleiben. Bei der Veräußerung und dem Erwerb von Kapitalanteilen muß die Förderungswürdigkeit durch die zuständigen Behörden anerkannt werden, und zwar nicht nur die Übertragung der Gewinne, sondern auch die Veräußerung der alten Anteile förderungswürdig sein.
- e) Die Beträge für Sonderausgaben sollen auf 4000,—/8000,— DM erhöht werden, wobei diese Höchstbeträge

unter Umständen ohne Nachweis als Freibeträge gewährt werden.

- f) Das Lohnsteuersystem soll grundsätzlich in der jetzigen Form erhalten bleiben.
- g) Die steuerliche Anerkennung von Basisgesellschaften im Ausland soll eingeschränkt und im wesentlichen nach dem Oasenerlaß geregelt werden.

2. Unterausschuß Gemeindesteuern

Die Gemeindesteuern sollen grundsätzlich in der jetzigen Form erhalten bleiben.

- a) Fortfall der Bagatellsteuern.
- b) Das Schicksal der Gewerbesteuer ist umstritten. Bei Beibehaltung ist folgende veränderte Bemessungsgrundlage im Gespräch:

Gewerbeertragsteuer	25%	(bisher 77%)
Gewerbekapitalsteuer	50%	(bisher 14,7%)
Lohnsummensteuer	25%	(bisher 8,3%)
- c) Die Grundsteuer soll auf der Basis der Einheitswerte per 1.1.1964 angemessen erhöht werden.

3. Unterausschuß Körperschaftsteuer

Das im Gespräch befindliche System der Einführung einer sogenannten Teilhabersteuer hat kaum Aussicht von der Kommission empfohlen zu werden. Es wird deshalb wahrscheinlich im wesentlichen über das Steueranrechnungsverfahren und das Verfahren des gespaltenen Körperschaftsteuergesetzes diskutiert werden.

Steuerliche Auswirkung der neuen Einheitswerte (76)

(sr) In Beantwortung einer kleinen Anfrage der CDU/CSU Bundestagsfraktion erklärte der parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, daß es im Interesse der notwendigen Verbesserung der Finanz Ausstattung der Gemeinden nicht mehr möglich sein wird, bei der Anwendung der neuen Einheitswerte als Besteuerungsgrundlage für die Grundsteuer grundsätzlich auf eine Erhöhung des Aufkommens aus dieser Steuer zu verzichten. Allerdings soll sich die Anhebung der Grundsteuer darauf beschränken, das Volumen der Steuermeßbeträge teilweise der wirtschaftlichen Entwicklung der besteuerten Vermögenswerte anzupassen. Über das Ausmaß der nach diesen Grundsätzen angemessenen Erhöhung kann die Bundesregierung erst nach Auswertung der Bewertungsergebnisse entscheiden. Eine Anhebung der Grundsteuer um 100%, wie sie vom wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium der Finanzen vorgeschlagen worden ist, zieht die Bundesregierung nicht in Betracht.

So erfreulich es ist zu hören, daß man nun auch endlich offiziell von der Version des wissenschaftlichen Beirates abrückt, so sehr befürchten wir, daß im Einzelfall „die teilweise Anpassung des Volumens der Steuermeßbeträge an die wirtschaftliche Entwicklung der besteuerten Vermögenswerte“ doch eine im Einzelfalle empfindliche Erhöhung der Grundsteuer signalisiert. Wir meinen, daß eine Steuererhöhung — sei sie auch nur gering und in teilweiser Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung — bei der in der Bundesrepublik erreichten Steuerlastquote untragbar ist.

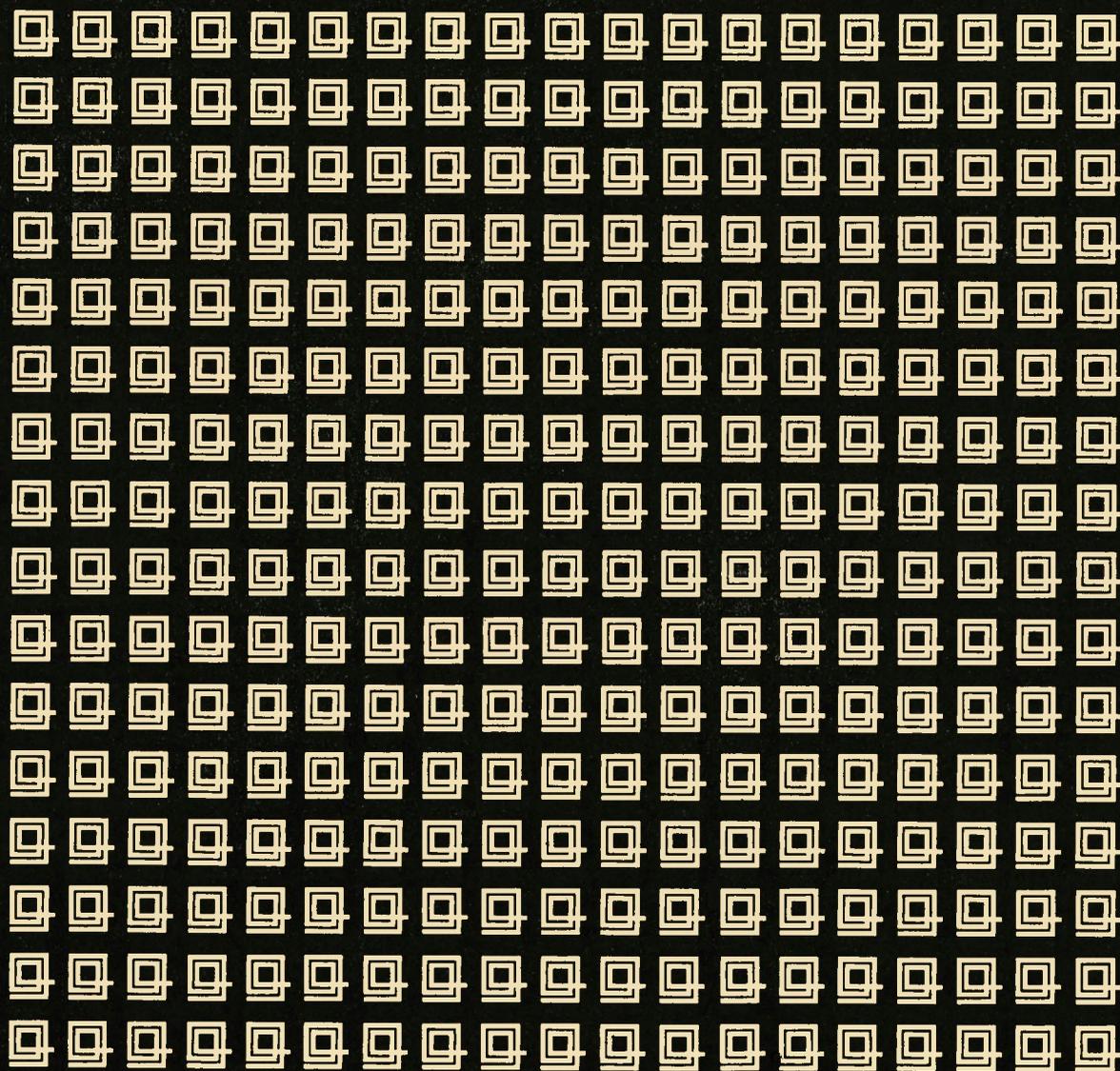
Übersicht über die steuerlich bedeutsamen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (77)

(sr) Die Deutsche Steuerzeitung, Ausgabe A Nr. 5/1970, vom 1. März 1970, bringt auf Seite 72 ff. eine Übersicht über die steuerlich bedeutsamen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht mit dem Stand per 31.12.1969. Wir weisen auf die Veröffentlichung im Hinblick auf § 79 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichts-Gesetzes hin, der besagt, daß ein Spruch des Bundesverfassungsgerichtes, der eine Norm für verfassungswidrig erklärt, nicht rückwirkend gilt. Nicht mehr anfechtbare (rechtskräftige) Veranlagungen bleiben von der

olivetti in Ihrer Nähe - überall in der Welt



Sie möchten die neueste Rechenmaschine ausprobieren? Sie denken an Untersuchungen über die Möglichkeiten von Rationalisierung und Organisation in Ihrem Unternehmen? Sie würden gern sämtliche Schriftarten kennenlernen, die für unsere neuen elektrischen Schreibmaschinen entworfen wurden? - Rufen Sie doch einfach an! Ein Berater der Olivetti steht zu Ihrer Verfügung. Er macht Sie nicht nur mit Maschinen vertraut, sondern auch mit dem Service des technischen Kundendienstes, hilft Ihnen bei der zweckmässigen Ausstattung Ihrer Büros. Olivetti ist überall in Ihrer Nähe. Überzeugen Sie sich durch ein Telefonat! In der ganzen Welt sprechen Olivetti-Maschinen von Wirtschaftlichkeit und Rationalisierung. Werfen Sie nur einen Blick auf Ihre Eingangspost: Auch auf den Briefen Ihrer entferntesten Korrespondenten können Sie leicht die unverwechselbaren Olivetti-Schriftzeichen erkennen.



Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes also unberührt. Diese Vorschrift, die aus Gründen der Rechtssicherheit in das Gesetz aufgenommen wurde, hat für den Steuerpflichtigen die Folgen, daß Steuern, die aufgrund eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens bezahlt worden sind, auch dann nicht zurückgefordert werden können, wenn später die betreffende Norm vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben wird.

Aus diesem Grunde ist es für den Steuerpflichtigen wesentlich zu wissen, welche steuerlich bedeutsamen Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig sind, weil in all diesen Fällen zu entscheiden ist, ob der Eintritt der Rechtskraft eines Steuerbescheides gegebenenfalls durch Einlegen eines Rechtsmittels verhindert werden soll.

Weisen Sie Ihre Steuerberater auf diese Übersicht hin. In Einzelfällen geben wir auf Anfragen auch gerne Auskunft.

Anpassung der Steuervorauszahlungen (78)

(sr) Der Bundesfinanzminister hat unter Hinweis auf die einschlägigen Vorschriften des Einkommensteuer-Gesetzes, des Körperschaftsteuer-Gesetzes und des Gewerbesteuer-Gesetzes die Finanzminister der Länder gebeten, dafür zu sorgen, daß im Hinblick auf die Konjunkturlage die Vorauszahlungen der Unternehmer bei diesen Steuerarten in allen Fällen vom Gewicht möglichst rasch nachträglich an die gestiegenen Gewinne des Jahres 1969 angepaßt werden. Es soll zudem überprüft werden, ob die Vorauszahlungen 1970 unter Berücksichtigung der zu erwartenden Gewinnentwicklung nicht zusätzlich angehoben werden müssen.

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Der Großhandel wird nicht sterben (79)

Die GfK hält Mittlerfunktion in vielen Branchen für unersetzlich

NÜRNBERG, 11.2. — An Hand von neuesten Statistiken aus den Vereinigten Staaten widerlegt die GfK Nürnberg (Gesellschaft für Konsummarkt und Absatzforschung) die Prophezeiung, daß dem Großhandel im Alter des Massenvertriebs und des modernen Marketings ein baldiger Ruin drohe.

Eine Handelsstufe, die ihre Umsätze zwischen 1958 und 1968 von 121 Mrd. auf 220 Mrd. \$ also um 80% steigern konnte, sei nicht als gefährdet zu bezeichnen, sagt die GfK. Eine entsprechende Sonderveröffentlichung, die eine Auswertung ausländischer Fachzeitschriften und Fachbücher darstellt, führt auch die Gründe dieses „Großhandelswunders“ der sechziger Jahre an. Es habe sich inzwischen gezeigt, daß die Mittlerfunktion des Großhandels in vielen Branchen einfach unersetzlich sei. Produzenten, die das ignorierten und diese Funktion an sich zu ziehen trachteten, mußten dafür hohes Lehrgeld zahlen. Der Umschwung wäre dennoch undenkbar, heißt es, hätte sich im Großhandel nicht in den vergangenen Jahren ein langsamer aber stetiger Prozeß der Anpassung an die veränderte Struktur des Marktes vollzogen. Konservative Familienbetriebe mauserten sich zu komplexen Unternehmen, die streng nach Rentabilitätsprinzipien geführt werden. Hinsichtlich der Betriebsführung und des operativen Verhaltens werden die Grossisten andere Wirtschaftssektoren bald überholt haben.

Wie der amerikanische Großhandel seine lebensentscheidenden Probleme meistert, die durch technologische Weiterentwicklungen, Sortimentsausweitung, sich laufend ändernde Einzelhandelsstrukturen, Umschichtungen des sozialen Bereichs usw. hervorgerufen werden, schildert mit zahlreichen Fallbeispielen ein neues Doppelheft des „GfK-Sonderdienst“.

Frühjahrsbilanz 1970 des deutschen Groß- und Außenhandels (80)

Eine Frühjahrsbilanz des deutschen Groß- und Außenhandels legte der Präsident des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels, Fritz Dietz, am 16. März 1970 in Essen vor. Im vergangenen Jahr hat der Brutto-Umsatz des deutschen Großhandels nach Berechnung des Ifo-Instituts 328 Mrd. DM betragen. Das sind 38 Mrd. DM mehr als 1968. Die höchsten Zuwachsraten erzielte der Produktionsverbindungshandel. Der Außenhandel überstieg 1969 erstmals den Wert von 200 Mrd. DM.

Dietz unterstrich, daß die Produktion der Wirtschaft technisch keine Sorgen mehr macht. Problematisch sei der Absatz, und dafür sei eine intakte Handelsfunktion auf allen Ebenen notwendig. Deshalb sei es bedenklich, wenn das Ifo-Institut konstatiert hätte, daß der Produktivitätszuwachs im Großhandel 1969 nicht ausgereicht habe, um die Lohnsteigerungen zu decken. Hinzu kämen die Kapitalkosten, die für den Groß- und Außenhandel besonders gravierend seien. Dennoch zeichnete Dietz langfristig ein positives Bild für diese Stufe. Die Zukunft sei aussichtsreich für den deutschen Groß- und Außenhandel, und zwar für die Unternehmer wie für deren Mitarbeiter. Das Zeitalter des Handels sei eingeläutet, und die Unternehmen des deutschen Groß- und Außenhandels seien mit der Vielfalt ihres Sortiments, dem Zugang zu allen erdenklichen Einkaufsquellen praktisch der größte Einkaufskorb Europas.

Die vom Zentralbankrat beschlossene drastische Diskonterhöhung bezeichnete Dietz als um so unverständlicher, als sie nicht nur den Export, sondern gleichzeitig auch den Import erschwert. „Wir werden bei der Einfuhr jetzt von der Hand in den Mund leben“, sagte der BGA-Präsident. Kurzfristige Disposition sei das Motto der Stunde. Die hohen Kreditkosten zwingen zu einem Abbau der Läger und bewirken damit eine verringerte Zunahme der Einfuhr. Es sei nicht vorstellbar, daß der Zentralbankrat das habe erreichen wollen. „Allmählich fühlt sich der Außenhandel in der Rolle des bevorzugten Prügelknaben.“ 1967 sei der Export dazu angehalten worden, die ausgefallene Inlandsnachfrage durch ein intensives Auslandsgeschäft auszugleichen. Die Langfristigkeit der Dispositionen im Außenhandel lasse es nicht zu, bei Quasi-Aufwertung und endgültiger Wechselkursänderung die unter hohem Aufwand eingeleiteten Kontakte auf null zurückzuschrauben. Die hohen Kreditzinsen würden das deutsche Exportgeschäft weiter erschweren, und zwar ungebührlich. Denn diese deutsche Maßnahme stehe vor dem Hintergrund einer Diskontsenkung in Großbritannien und der Maßnahmen in Frankreich, mit denen der Export durch niedrige Sonderzinsen begünstigt wird. Hinzu komme der Zwang für die USA, ihren Export zum Ausgleich von Wachstumsverlusten zu mobilisieren, und die Japaner hielten sich parat, jede nur mögliche Lücke aufzuspüren.

Mit Nachdruck unterstrich der BGA-Präsident, daß die Bundesrepublik ihrer Rolle als Handelsnation besser gerecht werden müsse. Diese Welt lasse sich gerade für diejenigen nicht teilen, die den freiheitlichen Zugang zu allen Märkten brauchten. Die Bundesregierung solle ihr Credo liberaler Handelspolitik durch politische Aktionen realisieren. „Es könnte dabei nicht schaden, wenn in die klimatisierten Amtsstuben ein wenig mehr von dem frischen Wind kaufmännischer Dynamik Einlaß fände.“

Das gilt nach Dietz auch für die EWG-Agrarpolitik und für die Osthandelspolitik. „Wir stellen uns selbst ein Bein, wenn wir einerseits mit allem Nachdruck die Aufnahme Großbritanniens in die EWG betreiben und andererseits uns in Streitigkeiten darüber einlassen, wie wir unsere kleinkarierte Agrarkonzeption noch maschensicherer machen können.“

In der Ostpolitik müßten wir uns darüber klar werden, daß eine Einbahnstraße für den Ostexport nie funktionieren könne. Auch mit einer ausgebauten Kreditgewährung sei auf die Dauer nichts zu machen. „Wir müssen bereit sein, den Import zu erhöhen.“ Der BGA-Präsident betonte, ein wirklicher Schritt nach vorn würde die Ostblockländer

auch am besten davon überzeugen können, daß sie sich stärker als bisher an die Marktgegebenheiten in der Bundesrepublik anpassen müssen.

Politik und Wirtschaft, so meinte Dietz, lassen sich nicht trennen. Europäische Politik sowohl im Westen wie gegenüber dem Osten sei heute noch überwiegend Wirtschaftspolitik. „Je realistischer wie sie verfolgen, desto eher werden wir auch zu politischen Ergebnissen kommen, die unserem Kontinent eine Zukunft in Freiheit und Fortschritt sichern.“

Verkehr

Telexverbindungen nach Griechenland

(81)

(so) Am 1. Dezember 1969 wurde die Teilnehmerselbstwahl im Telexverkehr nach Griechenland aufgenommen. Nach Wahl der Zugangskennzahl /00 und anschließender Wahl der Netzkennzahl 67 können die griechischen Telexteilnehmer unter ihrer Rufnummer erreicht werden. Die Gebühr für die in Selbstwahl hergestellten Verbindungen wird in Einheiten zu 0,10 DM berechnet. Dieser Betrag entspricht einer Verbindungsdauer von 4 Sekunden. Sofern von der Selbstwahl kein Gebrauch gemacht wird, sind die Verbindungen bei der Telexvermittlungsstelle Frankfurt am Main unter der Rufnummer 04087 anzumelden. Hierbei wird vom obengenannten Zeitpunkt an für eine Verbindung von drei Minuten Dauer eine Gebühr von 4,50 DM berechnet. Für jede weitere Minute oder Teile davon wird ein Drittel dieser Gebühr berechnet.

Neuordnung des Stückgutverkehrs

(82)

(sr) Der Stückgutverkehr ist ein stark defizitärer Teil der Gesamtrechnung der Deutschen Bundesbahn. Schon im Brandgutachten war im Jahre 1958 die Unwirtschaftlichkeit des Stückgutverkehrs dargestellt und das Defizit im Jahre 1968 mit 375 Mill. DM beziffert worden. Seitdem ist die Bahn bemüht, diesen Teil ihres Verkehrs in den Griff zu bekommen.

Diesem Ziele dienten Tarifmaßnahmen, der Abbau der gegenwärtig ca. 6000 Stückgutabfertigungen auf etwa 3000, eine Straffung der Organisation und eine verstärkte Zusammenarbeit mit Nahverkehrsunternehmen. Eine grundlegende Sanierung des Stückgutverkehrs ist dagegen der DB bis heute nicht gelungen. Vor diesem Hintergrund versucht die Deutsche Bundesbahn nun wieder mit einer Neuordnung des Stückgutverkehrs aus dem Defizit in diesem wichtigen Teilbereich herauszukommen. Ab 1.6.1960 soll eine grundlegende Umgestaltung des Stückgutverkehrs durchgeführt werden, an der natürlich schon längst intensiv gearbeitet wird. Als erste Maßnahme sollen die Bahnhöfe mit Stückgutabfertigungsbefugnis noch einmal drastisch auf etwa 1000 reduziert werden. Durch diese Konzentration ergibt sich für die Bahn eine Verringerung der Zahl der Umladestellen von bisher 41 auf künftig 21, was zu einer Einsparung von Manipulationskosten und zur Beschleunigung der Beförderungsdauer zwischen den Stückgutbahnhöfen führen soll.

Im gleichen Zug soll eine erhebliche Verstärkung der Flächenbedienung durch den Einsatz von Nahverkehrsunternehmen, die von der DB unter Vertrag genommen werden, per Lkw erfolgen. Von jedem der verbleibenden Stückgutbahnhöfe sollen die umliegenden Gemeinden, soweit sie ein nennenswertes Stückgutaufkommen haben, regelmäßig oder bedarfsweise angefahren werden. Man will auf diese Weise erreichen, daß ca. 12000 Ortschaften (Stückgutorte) an den Abhol- und Zustelldienst angeschlossen werden.

Für den Verkehr zwischen Stückgutbahnhöfen ändert sich für den Bahnkunden im Vergleich zum bisherigen Verfahren

nichts. Der Kunde an einem Stückgutort, dessen Stückgutsendungen von einem Nahverkehrsunternehmer abgeholt oder zugeführt werden, schließt mit der Bahn einen Beförderungsvertrag mit durchgehender Abfertigung bis zu dem Bestimmungsort. Für diesen Vorgang wird der übliche EVO-Frachtbrief als einziges Beförderungspapier verwendet.

Die Fracht wird nach dem neuen System aus zwei oder drei Entgeltteilen bestehen, nämlich aus der Fracht für den Schienenanteil und aus dem Entgelt für die Flächenbedienung, sei es im Vorlauf oder im Nachlauf oder im Vor- und Nachlauf. Für den Transport auf der Schiene ändert sich gegenüber der seitherigen Regelung nichts, für die Flächenfracht dagegen wird eine Preistafel mit 28 Ortsklassen und 16 Gewichtsklassen (von 50 kg bis 2500 kg) geschaffen. Die einzelnen Entgeltteile werden im Frachtbrief gesondert eingetragen, addiert und in einer Summe in der Rechnungsspalte ausgewiesen.

Die Stückgutbahnhöfe und -orte werden in einem alphabetischen Ortsverzeichnis aufgeführt, das die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Gesamtfracht enthalten wird.

Im Interesse der verladenden Wirtschaft können wir nur hoffen, daß das großangelegte Experiment der Deutschen Bundesbahn von Erfolg gekrönt sein wird und die von der Bundesbahn erhofften und angekündigten Verbesserungen im Stückgutverkehr für den Verloader tatsächlich zum Tragen kommen.

Versicherungsfragen

Sachversicherungen

(83)

(sr) Der Haftpflichtverband der Deutschen Industrie, mit dem wir seit Jahren im Sektor Kfz-Versicherungen zusammenarbeiten, weist darauf hin, daß er auch andere Sachversicherungen, insbesondere Feuer- und Einbruchdiebstahl-Versicherungen günstig anbietet. Unsere nordbayerischen Mitglieder wenden sich im Bedarfsfall an die Geschäftsstelle Nürnberg des Haftpflichtverbandes, Steinbühlstr. 22, Rufnummer 0911/203145, für Südbayern ist die Geschäftsstelle 8 München 86, Innstr. 15, Rufnummer 0811/482045, zuständig.

Außenhandel

Übersee-Importmesse in Berlin

(84)

(so) Wir weisen darauf hin, daß vom 25.—31. August 1970 in Berlin die 8. Übersee-Importmesse „Partner des Fortschritts“ abgehalten wird. Dabei erscheinen folgende Einzelheiten und Neuerungen bemerkenswert:

- Die ersten drei Messtage sind ausschließlich Einkäufern vorbehalten; an den letzten vier Tagen wird auch dem Publikum Zutritt gegeben. Der Eintritt kostet DM 5,—.
- Japan konnte als neuer Aussteller gewonnen werden. Auch Australien, Neuseeland und Hongkong werden vertreten sein. Die Teilnahme von Korea und Taiwan ist so gut wie sicher. Brasilien und Columbien haben fest zugesagt; bei Mexiko und Peru beträgt die Wahrscheinlichkeit 80%.
- Im Gegensatz zu den vergangenen Jahren sind diesmal auch die Vertreter überseeischer Firmen in der BRD zugelassen. Der ADB-Ausstellungsdienst Berlin hofft auf eine rege Beteiligung der auf diesem Gebiet tätigen Firmen.
- Ausländische Firmen, die schon eine Vertretung in der BRD haben, sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

- Messekontingente werden in diesem Jahr nur für die tatsächlich ausstellenden Firmen eingeräumt. Es besteht also keine Umschichtungsmöglichkeit mehr, d. h. der Lieferant kann nicht mehr beliebig gewechselt werden, wenn bei einer der ausstellenden Firmen geordert worden ist.
- Das Bundesamt für Gewerbliche Wirtschaft wird in den ersten vier Messetagen ein Büro auf dem Gelände unterhalten, um die Einhaltung der Vorschriften für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen aus Messekontingenten zu überwachen.

Der Außenhandel mit den USA im Jahre 1969 (85)

Im Warenverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika hat sich 1969 die Einfuhr um 18,7 v.H., und die Ausfuhr um 0,7 v.H. ausgeweitet. Die USA nahmen bei den Ausfuhren der Bundesrepublik Deutschland mit 2,728 Mrd. \$ die 3. Stelle — hinter Frankreich mit 3,871 Mrd. \$, und den Niederlanden mit 2,955 Mrd. \$ — und bei den Einfuhren der Bundesrepublik Deutschland mit 2,626 Mrd. \$ den 3. Rang — hinter Frankreich mit 3,252 Mrd. \$ und den Niederlanden mit 2,885 Mrd. \$ — ein.

Mit der Steigerungsrate bei den Importen liegen die Amerikaner etwas unter der Durchschnittsrate der Bundesrepublik Deutschland (20,7 v.H.), während die Exporte erheblich unter der Durchschnittsrate der Bundesrepublik Deutschland (14,1 v.H.) blieben. Aus amerikanischer Sicht liegen die Ausfuhren nach Deutschland beträchtlich über der US-Durchschnittsrate von 10 v.H. Die Einfuhren aus der Bundesrepublik Deutschland sind geringer als die durchschnittliche amerikanische Steigerungsrate von 9 v.H. Die geringe Steigerung der deutschen Ausfuhr war eine Folge der vorweggenommenen Exporte im Dezember 1968 unter Ausnutzung der Übergangsregelung des Absicherungsgesetzes und des Streiks amerikanischer Hafentarbeiter an der Ost- und Golfküste der USA zum Beginn des Jahres 1969.

Der Saldo zugunsten der Bundesrepublik Deutschland hat sich — auf Jahresbasis — von 497 Mill. \$ im Jahre 1968 auf 102 Mill. \$ im Berichtszeitraum verringert. (Auszug aus einer Mitteilung des Bundeswirtschaftsministeriums.)

Der Außenhandel mit Kanada im Jahre 1969 (86)

Das Bundesministerium für Wirtschaft gibt bekannt:

Im Jahre 1969 hat gegenüber dem Vorjahr der Wert der deutschen Einfuhr aus Kanada um 12,5%, der Wert der deutschen Ausfuhr nach Kanada um 16,7% zugenommen. Die entsprechenden Zuwachsraten des Jahres 1968 gegenüber dem Jahre 1967 betragen 18,8% und 19,6%. Beim Vergleich mit dem gesamten deutschen Außenhandel des Jahres 1969 ergibt sich folgende Gegenüberstellung: Einfuhr aus Kanada +12,5% / Gesamteinfuhr +20,7%, Ausfuhr nach Kanada +16,7% / Gesamtausfuhr +14,1%.

Die deutsche Einfuhr aus Kanada (als Herstellungsland) erhöhte sich im Jahre 1969 gegenüber dem Vorjahr von 280,9 Mill. \$ auf 316,2 Mill. \$. Mehr eingeführt wurden insbesondere NE-Metalle (+14,7 Mill. \$), Holzmasse/Zellstoff (+9,5 Mill. \$), Erze (+4,8 Mill. \$) und Ölfrüchte für technische Öle (+3,2 Mill. \$). Der Import von Weizen ging um 6,4 Mill. \$ zurück.

Die deutsche Ausfuhr nach Kanada (als Verbrauchsland) erhöhte sich von 277 Mill. \$ auf 323,4 Mill. \$. Die Ausfuhrsteigerung entfiel hauptsächlich auf folgende Waren: Maschinen (+18,8 Mill. \$), Kraft- und Luftfahrzeuge (+5,1 Mill. \$), chemische Vorerzeugnisse (+4,8 Mill. \$), Walzwerkserzeugnisse (+4,4 Mill. \$) und elektrotechnische Erzeugnisse (+2,3 Mill. \$).

Die Handelsbilanz mit Kanada schloß im Jahre 1969 für die Bundesrepublik Deutschland mit einem Aktivsaldo von 7,2 Mill. \$. Im Vorjahr hatte sich ein Passivsaldo von 3,9 Mill. \$ ergeben.

Der Außenhandel im Januar 1970 (87)

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes wurden im Januar 1970 von der Bundesrepublik Deutschland im grenzüberschreitenden Verkehr Waren im Werte von 8600 Mill. DM eingeführt und für 8734 Mill. DM ausgeführt. Das entspricht einer Steigerung des Einfuhrwertes um 835 Mill. DM oder 11% und einer Zunahme des Ausfuhrwertes um 854 Mill. DM oder 11% gegenüber Januar 1969.

Im Vergleich zum Vormonat sind die Importe um 284 Mill. DM oder um 3% gestiegen, während die Exporte — vorwiegend jahreszeitlich bedingt — um 1595 Mill. DM oder 15% abgenommen haben.

Die Außenhandelsbilanz ergab im Januar 1970 einen Ausfuhrüberschuß in Höhe von 134 Mill. DM gegenüber einem Aktivsaldo von 115 Mill. DM im Januar 1969 und von 2013 Mill. DM im Dezember 1969.

Die Zahlungsbilanz im Januar 1970 (88)

Der Zahlungsverkehr der Bundesrepublik mit dem Ausland war im Januar 1970 durch ein noch immer sehr hohes Defizit in der Grundbilanz (3 Mrd. DM) auf der einen und durch relativ großen Rückgriff der Unternehmen auf kurzfristige Auslandskredite (2,8 Mrd. DM) auf der anderen Seite gekennzeichnet.

Im Warenverkehr sind die Importe im Januar 1970 im Vergleich zum Vormonat um 0,3 Mrd. DM oder 3% auf 8,6 Mrd. DM gestiegen, während die Exporte — überwiegend aus saisonalen Gründen — um 1,6 Mrd. DM oder 15% auf 8,7 Mrd. DM abgenommen haben. Infolge dieser gegenläufigen Entwicklung hat sich der Außenhandelsüberschuß im Januar auf 134 Mill. DM verringert gegen 2,0 Mrd. im Dezember 1969. Die Dienstleistungsbilanz wies im Januar mit 290 Mill. DM einen etwas größeren Fehlbetrag als im Dezember auf. Dagegen hat sich das Defizit der Übertragungsbilanz, das im Dezember wegen hoher Zuweisungen des Bundes für den EWG-Agrarfonds auf 1,6 Mrd. DM angeschwollen war, im Januar auf 0,7 Mrd. DM zurückgebildet.

Insgesamt schlossen die Transaktionen in laufender Rechnung im Januar 1970 mit einem Passivsaldo von rund 850 Mill. DM ab, verglichen mit einem Überschuß von rund 140 Mill. DM im Dezember und einem ebenfalls relativ hohen Defizit vor Jahresfrist (730 Mill. DM im Januar 1969). (Fundstelle: Bericht der Deutschen Bundesbank.)

Der Warenverkehr mit der arabischen Welt im Jahre 1969 (89)

(so) Wie eine Übersicht, die im Bundesanzeiger vom 6. 3. 07 veröffentlicht ist, zeigt, hat sich die Ausfuhr der Bundesrepublik Deutschland nach den arabischen Ländern im Jahre 1969 um 345,8 Mill. DM oder 17,8% auf 2291,0 Mill. DM gegenüber dem Jahre 1968 ausgeweitet. Der Anteil an der Gesamtausfuhr der Bundesrepublik Deutschland ist in den letzten Jahren mit jeweils rund 2% unverändert gleich geblieben.

Die deutsche Einfuhr aus den Ländern des arabischen Raumes lag mit 5,4 Mrd. DM im vergangenen Jahr nur geringfügig (—0,8%) unter der des Jahres 1968, in dem eine beachtliche Steigerungsrate von 30,4% gegenüber 1967 erzielt wurde. Der Anteil an der Gesamteinfuhr der Bundesrepublik Deutschland ist im Jahre 1969 mit 5,5% etwas geringer als in den Jahren 1968 und 1967, in denen er 6,7% bzw. 6,0% betragen hat.

Das Erdöl ist nach wie vor das wichtigste Einfuhrprodukt aus den Staaten der arabischen Welt. Sein Anteil an unserer Gesamteinfuhr aus diesen Gebieten hat sich von 85,1% im Jahre 1967 über 86,9% im Jahre 1968 auf 88,1% im Jahre 1969 erhöht. — Für die Versorgung der Bundesrepublik Deutschland ist das Erdöl arabischer Provenienz, dessen Einfuhr sich von Jahr zu Jahr gesteigert hat, von über-

ragender Bedeutung. Von dem im Jahre 1969 in Höhe von 89,6 Mill. t eingeführten Erdöl wurden 74,3 Mill. t oder 82,9% in arabischen Territorien gefördert.

Deutsch-spanischer Niederlassungsvertrag (90)

Das Auswärtige Amt und das Bundesministerium für Wirtschaft geben bekannt:

In der Zeit vom 4. bis 12. März 1970 verhandelten eine deutsche und eine spanische Delegation in Bonn über den Abschluß eines deutsch-spanischen Niederlassungsvertrages. Die Delegationen sind hinsichtlich der wesentlichen Bestimmungen des Vertrages zu gemeinsamen Formulierungen gekommen, wie sie auch in anderen von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Niederlassungsverträgen enthalten sind.

Die von den Delegationsleitern paraphierten Entwürfe bedürfen vor Unterzeichnung des Vertrages hinsichtlich einiger Artikel, die unter Vorbehalt paraphiert wurden, noch einer abschließenden Prüfung.

Verschiedenes

(91)

Skandinavien-Studienreise unseres Landesverbandes

(p) In unseren „Kurzinformationen“ Nr. 3/70 hatten wir die Durchführung einer Skandinavien-Reise unseres Landesverbandes angekündigt. Nunmehr ist in Zusammenarbeit mit dem schwedischen Grossisten-Verband das genaue Programm ausgearbeitet, das diesem Heft als Anlage beiliegt. Wie Sie daraus ersehen, sind Besuche bei sehr modernen und instruktiven schwedischen Großhandelsfirmen folgender Branchen vorgesehen:

Textil	Elektro
Papier und Pappe	Eisenwaren
Lebensmittel	Chemie und
Möbel	Baustoffe.

Zum Abschluß findet eine Aussprache mit dem schwedischen Grossisten-Verband und dem schwedischen Arbeitgeberverband statt.

Der Gesamtpreis beträgt DM 1335,— (bei Einzelzimmer Zuschlag von DM 88,—).

Da es sich um eine ausgesprochene und ausschließliche Studienreise handelt, sind die Kosten bei der Einkommenssteuer absetzbar.

Verbindliche Anmeldungen ersuchen wir baldmöglichst mittels des anliegenden Formblattes an die Hauptgeschäftsstelle des Landesverbandes, 8 München 2, Ottostraße 7, zu senden. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Von getätigten und berücksichtigten Anmeldungen ist ein Rücktritt bis zum 10. Mai 1970 möglich. In diesem Fall wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von DM 33,— pro Person erhoben. Bei einem späteren, auch unverschuldeten Rücktritt müßten dagegen die durch die Anmeldung und die darauf eingegangenen Verpflichtungen entstandenen Kosten berechnet werden.

Personalien

Wir gratulieren

Dipl. Agr. Christian Klughardt, Nürnberg — 65 Jahre

Am 25. 2. 1970 feierte Herr Christian Klughardt, Seniorchef unserer Mitgliedsfirma M. Klughardt, Nürnberg, Breslauer Straße 280, seinen 65. Geburtstag im Kreise seiner Mitarbeiter.

Nach dem Studium an der Techn. Hochschule in München trat er 1928 in das von seinem Vater 1901 gegründete Unternehmen ein, dem er nach mehr als 40jähriger Berufstätigkeit unbeirrt seine ganze Schaffenskraft zur Verfügung stellt.

Unterstützt von 60 Mitarbeitern leitet Herr Christian Klughardt eine Fachgroßhandlung in Haushalt- und Küchengeräten, Glas und Porzellan, Eisenwaren und Werkzeugen. Die Firmenentwicklung, besonders in den letzten Jahren, spiegelt ein beredtes Bild dieser Unternehmerpersönlichkeit. Im Jahre 1966 erfolgte der Neubau des Betriebsgebäudes in Nürnberg-Langwasser und im Jahre 1969 erfolgte ein Zusammenschluß mit der Firma Walter Loch, Großhandlung in Glas, Porzellan, Keramik und Geschenkartikeln. Schließlich erfolgte dann im letzten Jahr noch die Eröffnung des Einzelhandelsgeschäftes in Nürnberg-Langwasser.

Trotz der unermüdlichen Anstrengungen des Jubilars im Dienst an seinen Kunden verschließt er sich nicht den Aufgaben, die im Dienst der Öffentlichkeit an ihn gestellt werden. So ist er Mitglied der Vollversammlung der IHK, Vorsitzender der Lehrlingsprüfungs-Kommission und Mitglied des Verwaltungsrates des Arbeitsamtes. Auch der Arbeit unseres Verbandes steht Herr Klughardt stets sehr aufgeschlossen und loyal gegenüber.

Nachträglich gratulieren wir dem Jubilar zu seinem 65. Geburtstag sehr herzlich und wünschen ihm auch in den kommenden Jahren Gesundheit und für seine Firma Erfolg.

Firma Denscheilmann & Wellein KG, Bamberg — im neuen Lager- und Bürogebäude

Am 21. 2. 1970 hat unsere Mitgliedsfirma Denscheilmann & Wellein KG, Gemüse und Südfrüchte, Importgroßhandel, ihr neues Lager- und Bürogebäude im Bamberger Hafen, Lagerhausstr. 2, eingeweiht. In einer eindrucksvollen Feier erfolgte die Begrüßung durch den Komplementär, Herrn Alfred Wellein. Es sprachen sodann der Bamberger Oberbürgermeister, Dr. Theodor Mathieu. Der Leiter unserer Geschäftsstelle Nürnberg, Herr Rechtsanwalt Waimann, gratulierte im Namen des Landesverbandes in einer Ansprache den Familien Denscheilmann und Wellein zu dem imposanten Bau. Anschließend wurde die kirchliche Weihe durch Herrn Prof. Zillig, Bamberg, vorgenommen.

Die Firma wurde bereits im Jahre 1934 durch die Herren Denscheilmann und Wellein gegründet. Damals wurden die Kundenbesuche noch mit dem Motorrad durchgeführt. Heute jedoch verfügt die Firma über einen Fuhrpark mit neun Lastwagen und zwei Lieferwagen. Vor 15 Jahren wurden nur zehn Eisenbahnwaggons mit Gemüse und Obst bezogen, während im Jahre 1969 die Zahl sich auf 170 Waggons belief. Mit den in dem neuen Lagerhaus vorhandenen Einrichtungen kann die Firma Denscheilmann & Wellein auf Jahre hinaus allen Anforderungen gerecht werden. Auf 1600 qm Lagerfläche kann von Kartoffeln über Gemüse und Obst bis zu Südfrüchten alles gelagert werden. Besonders vorteilhaft ist die temperierte Garagenanlage, in der Lastwagen bei tiefen Temperaturen eingestellt werden können, ohne vorher entladen werden zu müssen. Außerdem verfügt die Anlage über neuartige Vakuumkammern, in denen besonders empfindliches Obst bis zum Verkauf untergebracht wird.

Wir gratulieren unserer Mitgliedsfirma nachträglich zu ihrem Neubau und wünschen ihr auch in den neuen Räumen Glück und Erfolg.

Eröffnung des Weilerhauses — München

Kürzlich eröffnete unsere Mitgliedsfirma Gebr. Weiler, Bayer. Radiovertriebsgesellschaft, im Euro-Industriepark, im Norden Münchens, ein Großhandelshaus. Man zog hierbei die Konsequenz aus den ständig wachsenden Standortproblemen in den großen Städten, die besonders den Großhandel bedrängen. Wer Einzelhandel und Handwerk gut und fachgerecht bedienen will, braucht dazu sowohl Raum

im eigenen Haus als auch Raum für Parkplätze. Die günstige Verkehrslage des neuen Weilerhauses und die großzügigen Ausstellungsräume sollen dem Kunden den Einkauf im neuen Großhandelshaus bei fachkundiger Beratung reizvoll machen.

Der Neubau des Verwaltungs-, Ausstellungs- und Lagergebäudes der Firma Gebr. Weiler, in München, auf einem Grundstück von 6300 qm ist somit der Abschluß einer Entwicklung, die eng mit dem Wachstum der Stadt München und des Raumes Oberbayern verbunden ist. Für die Firma Weiler war die Neueröffnung wiederum ein Schritt in dem Wirtschaftsprozeß, in dem sich seit 45 Jahren die Weilergruppe in München und Nürnberg mit ihren Filialbetrieben in Landshut und Regensburg befindet. Unter den noch immer aktiven Firmengründern und Inhabern, Herrn Oberingenieur Friedrich Weiler und Herrn Dipl.-Kfm. Hermann Weiler, entwickelten sich zunächst in Nürnberg mit nur wenigen — heute noch dem Hause Weiler verbundenen — Mitarbeitern, die Firma stetig und erfolgreich. Sie machte sich bald einen Namen in der Branche. Als funktionsechte und leistungsfähige Großhandlung sehen die Weiler-Unternehmen im Fachhändler ihren natürlichen Partner. Sie wünschen, daß er in seinem harten Ringen auf dem Markt wettbewerbsfähig bleibt. Nicht zuletzt waren auch bei der Wahl des Platzes für den Bau des neuen Weilerhauses ausschlaggebend:

Die unmittelbare Nähe der Münchner Innenstadt, neue Straßenbauvorhaben für das nahegelegene olympische Baugeschehen und nicht zuletzt ideale Parkmöglichkeiten, die dem motorisierten Besucher Rechnung tragen.

Das Motto des Hauses Weiler und der Firmeninhaber lautet: „Die Gegenwart zu gestalten und für die Zukunft zu sorgen.“ Die Firmenleitung glaubt, mit der Eröffnung des Weilerhauses den steigenden Ansprüchen gegenüber Fachhandel und Fachhandwerk gerecht werden zu können.

Im Hause Weiler weiß man, daß zum befriedigenden Kundendienst des Fachgroßhandels auch eine Reparaturwerkstätte gehört. Der Großhandelsbetrieb, der sich nicht nur erfolgreichen Verkauf und fachgerechte Beratung zur Aufgabe macht, sondern auch den Service für die gelieferte Ware groß schreibt, wird eine Reparaturwerkstatt unterhalten. Hier werden nach dem neuesten Stand der Technik von erfahrenen und geübten Rundfunk- und Fernstechnikern Reparaturen durchgeführt, die an den gelieferten Geräten notwendig werden. Gerade die Fa. Gebr. Weiler legt auf die Unterhaltung einer Kundendienst-Meisterwerkstätte besonders großen Wert.

Zur Zeit wird das Rechnungswesen in der Firma Weiler auf elektronische Datenverarbeitung umgestellt, um auch von der Seite der Kunden-Anfragen und Aufträge ohne Zeitverlust arbeiten zu können. In einem modernen Konferenzraum treffen sich die Führungskräfte und Vertreter der Weiler-Gruppe zu Diskussionen und Gesprächen mit der Firmenleitung. Hier wird Gegenwart und Zukunft des Hauses gestaltet. Der Name Weiler hat nicht nur in der Rundfunk-, Fernseh- und Phono-Branche Klang, man kennt ihn seit Jahrzehnten auch in der Metallverarbeitung und im Maschinenbau. Was die Senioren des Weiler-Hauses, Herr Oberingenieur Friedrich Weiler und Herr Dipl.-Kfm. Hermann Weiler, geschaffen haben, wird sich weiter entwickeln. Junioren, die in die Geschäftsleitung hineinwachsen, werden die bewährten Grundsätze der erfolgreichen Firmengründer aufnehmen und fortführen.

Der Landesverband des Bayer. Groß- und Außenhandels entbietet seiner Mitgliedsfirma die herzlichsten Glückwünsche zu der Neueröffnung und wünscht für die Zukunft Erfolg und Glück.

Wir betrauern

Willy Gerbeth, München †

Am 10. März 1970 verstarb Herr Willy Gerbeth, Seniorchef unserer Mitgliedsfirma Wolfrum & Gerbeth, München.

Ein Leben lang wirkte Herr Gerbeth als hervorragender Fachmann und Kaufmann in der Schuhbranche. Seit Gründung der Fa. Wolfrum & Gerbeth war er als Teilhaber mit Herrn Karl Wolfrum unermüdlich tätig und hatte entscheidenden Anteil an der heutigen Bedeutung des Unternehmens. Das Ergebnis seiner Arbeit ist umso höher einzuschätzen, weil es trotz totaler Kriegsschäden und großer Benachteiligungen in den ersten Jahren der Nachkriegszeit erzielt worden ist.

Wir werden dem Verstorbenen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Buchbesprechung

„Theorie der Außenwirtschaft“

von Dr. K. Rose, ord. Professor der Volkswirtschaftslehre an der Universität Mainz (Erscheint in der Sammlung „Vahlers Handbücher der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“)

1970, 3. erweiterte und revidierte Auflage, 492 Seiten 8^o und 1 Tafel, geb. 49,50 DM

Verlag Franz Vahlen GmbH, Berlin und Frankfurt/M.

Die 3. Auflage unterscheidet sich von der 2. Auflage durch eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen. Neu eingeführt wurden Abschnitte, die folgende Probleme behandeln: Überschüsse und Defizite der Zahlungsbilanz — Der internationale Preiszusammenhang — Arbitrage, Spekulation und Devisenterminmärkte — Ursachen des Außenhandels — Eine alternative Darstellung des Faktorpreisausgleichstheorems. Auch das Literaturverzeichnis wurde auf den neuesten Stand gebracht.

Regenhardt-Handbuch für den Weltverkehr und die direkte Auskunftserteilung

1700 Seiten, DM 62,—

C. Regenhardt GmbH, Verlag, Hamburg 1, Spitalerstr. 12.

Dieses vielseitige Nachschlagewerk für die kaufmännische Praxis erscheint nunmehr im 85. Jahrgang. Es enthält allein im deutschen Teil für etwa 25000 Gemeinden Angaben über Postleit- und Einwohnerzahlen, Banken, Verkehrsverbindungen, Speditionen, Kreise, Gerichte sowie Auskunftsstellen. Solche Hinweise enthält das Werk auch im Auslandsteil für viele Orte in europäischen und überseeischen Ländern. Anschriften von amtlichen und halbamtlichen Stellen sowie Organisationen der Wirtschaft im In- und Ausland runden dieses Werk ab.

Mitarbeiter dieser Nummer:

gr = RA Grasser

p = ORR Pfrang

so = Dr. Schobert

sr = Dipl. Kfm. Sauter

zi = RA Zirngibl

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostraße 7. Gesellschafter: Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels e.V., München 2, Ottostr. 7. Verantwortlich für Herausgabe und Inhalt: R. Pfrang, Redaktion: Dipl.-Volkswirtin Pozsgai. Jede Entnahme von Text — auch aus den Beilagen — ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. • Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Riesenfeldstraße 56, Telefon 354004.

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 5 · 25. JAHRGANG
München, 5. Mai 1970

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Kündigung und Kündigungsfristen	2
Regierung für flexible Altersgrenze	2

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Fristlose Entlassung wegen Abwerbung	2
Wie weit geht die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers?	2
Wettbewerbsverbot für sogenannte hochbesoldete Angestellte	3
Zustellung bei Ausschlussfristen	3
Beginn des Laufs der 3-Wochenfrist bei Kündigung von Schwerbeschädigten	3
Bindende Festsetzungen „vor dem Bundesverfassungsgericht“	4

Wettbewerbsrecht

Reform des Kartellrechtes	4
Preisunterschiede bei Konsumgütern	4
Preisauszeichnung	5

Allgemeine Rechtsfragen

Einheitswertbescheide	5
---------------------------------	---

Steuerfragen

Investitionszulagen	5
-------------------------------	---

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Motive, Anregungen, Erwartungen des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels e.V. für die VI. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages	6
---	---

Verkehr

Pakete nach der Schweiz	7
Satellitenfernsprechverbindung nach Thailand in Betrieb genommen	7
Pakete in die USA	7
Gebührenermäßigung für Telexverbindungen nach den USA	8
Gebührenermäßigung im Auslandstelegrammverkehr und im Telexverkehr nach Übersee	8

Kreditwesen

Förderung von Direktinvestitionen in den USA	8
--	---

Konjunktur und Marktentwicklung

Der Großhandel im Jahre 1969	8
--	---

Außenhandel

Ergebnisse des Osthandels der Bundesrepublik im Jahre 1969	9
Außenhandel 1969 nach Warengruppen	9
Der Interzonenhandel im Jahre 1970	9
Einfuhrbeschränkung für dänische Butter aufgehoben	10
Der Außenhandel mit Neuseeland im Jahre 1969	10
Der Außenhandel mit dem Australischen Bund im Jahre 1969	10
Der Außenhandel im Februar 1970	10

Verschiedenes

Abkürzung der Bundesbehörden	10
Telefongebühren	11

Personalien	11
-----------------------	----

Buchbesprechung	12
---------------------------	----

Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 5/70

Arbeitgeberfragen

Kündigung und Kündigungsfristen

(92)

(gr) Das Merkblatt „Kündigung und Kündigungsfristen“ bedarf, wie wir im Nachgang feststellen, einer Ergänzung. Es heißt unter der Rubrik „Arbeiter“ zu Ziffer 5 „Aushilfsarbeitsverhältnis“ auf Seite 3 wie folgt: „Es gilt das gleiche wie bei Angestellten. Die vereinbarte Kündigungsfrist gilt auch über den Zeitraum von 3 Monaten hinaus.“

Dieser letzte Satz muß wie folgt ergänzt werden:

„... sofern sie im ersten Jahr mindestens 1 Woche, und anschließend 2 Wochen beträgt (§ 622 Abs. 2 Satz 1 BGB in Verbindung mit dem Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer).“

Wir bitten höflichst, diesen Nachsatz handschriftlich auf dem Merkblatt vorzunehmen, damit keine Irrtümer entstehen.

Regierung für flexible Altersgrenze

(93)

(gr) Vor der Mitgliederversammlung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger wies der Bundesarbeitsminister auf die Absicht der Bundesregierung hin, die flexible Altersgrenze in der Rentenversicherung einzuführen. Beabsichtigt sei, bis Ende 1970 eine gründliche Analyse der rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen einer flexiblen Altersgrenze vorzulegen. Vorläufige Vorstellungen sehen vor, entweder allen Arbeitnehmern in einer ersten Stufe zwischen dem 63. und 67. Lebensjahr die Wahl zwischen Arbeit und Rente zu eröffnen oder Arbeitnehmern bestimmter Gruppen – Schwerbeschädigte, berufsunfähige Arbeitnehmer in gesundheitlich belastenden Berufen – vom 60. bis 68. Lebensjahr die Wahlmöglichkeit einzuräumen. Ferner bestünde die Möglichkeit, die Vorziehung des Altersruhegeldes auf weitere Arbeitnehmergruppen auszudehnen. Im übrigen soll eine demoskopische Umfrage die Einstellung der Bevölkerung zu dieser Frage klären.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Fristlose Entlassung wegen Abwerbung

(94)

(gr) Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hatte im Rahmen seines Urteils vom 15. 10. 1969 über einen Fall zu entscheiden, welchem folgender Sachverhalt zugrunde lag:

Eine Arbeitnehmerin hatte sich im Betrieb bei ihren Kolleginnen erkundigt, ob diese nicht Lust hätten, zusammen mit ihr bei einem Konkurrenzunternehmen anzufangen. Da die Beweisaufnahme nicht eindeutig ergab, ob die betreffende Arbeitnehmerin im Auftrag des Konkurrenten gehandelt hatte, stellte die Kammer fest, daß die gegenüber der Arbeitnehmerin ausgesprochene fristlose Entlassung nicht rechtswirksam sei. Da sich das Gericht jedoch sehr eingehend mit der einschlägigen Materie befaßt hat, möchten wir nicht versäumen, ihnen die wichtigsten Stellen dieses Urteils bekanntzugeben:

1. Es ist davon auszugehen, daß es einem Arbeitnehmer an sich nicht verwehrt werden kann, sich mit seinen Kollegen über seine beruflichen Pläne zu unterhalten, sie auf bessere Verdienstmöglichkeiten hinzuweisen und sich mit ihnen gegebenenfalls darüber zu verständigen, gemeinsam in einen anderen Betrieb hinüber zu wechseln.
2. Die Treuepflicht aus dem Arbeitsverhältnis bietet keine Grundlage, dem Arbeitnehmer derartige Unterhaltungen zu verbieten.
3. Es ist nicht angängig, derartige Gespräche als Abwerbung zu qualifizieren.

4. Bei einer rechtswidrigen und damit unzulässigen Abwerbung kann vielmehr erst dann gesprochen werden, wenn ein Arbeitnehmer versucht, seine Mitarbeiter in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise zu veranlassen, sich von ihrem bisherigen Arbeitgeber zu trennen.
5. Ein Verstoß gegen die guten Sitten liegt vor, wenn entweder die bei dem Vorgehen angewandten Mittel oder der verfolgte Zweck sittenwidrig sind.
6. So würde es als sittenwidrig angesehen werden, wenn der Arbeitnehmer seine Mitarbeiter zu verleiten versucht, unter Vertragsbruch auszuschleichen, wenn er im Auftrag eines Konkurrenzunternehmens zu Zwecken des Wettbewerbs handelt oder sich für seine Dienste bezahlen läßt oder wenn er die Abwerbung planmäßig und zielbewußt verfolgt, um seinen Arbeitgeber zu schädigen.
7. Daß in Fällen dieser Art ein erheblicher Verstoß gegen die Treuepflicht vorliegt, der zur fristlosen Entlassung berechtigt, bedarf keiner Frage.
8. Bei der Prüfung der Begründetheit einer fristlosen Entlassung ist entscheidend darauf abzustellen, ob dem Arbeitgeber eine Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist zugemutet werden kann.
9. Dabei ist zu berücksichtigen, daß eine fristlose Entlassung für einen Arbeitnehmer auch in Zeiten der Hochkonjunktur eine sehr einschneidende, mit erheblichen Härten verbundene Maßnahme darstellt.
10. Es geht nicht an, daß der Arbeitgeber bei der erstbesten Gelegenheit sofort zum schärfsten Mittel einer fristlosen Entlassung greift.
11. Es wäre dem Arbeitgeber durchaus zuzumuten gewesen, die Arbeitnehmerin zur Rede zu stellen, nachdem ihm der Vorfall gemeldet worden war, sie nachdrücklich auf ihre arbeitsvertraglichen Pflichten hinzuweisen und ihr gegebenenfalls eine fristlose Entlassung anzudrohen, falls sie weiterhin versuchen sollte, ihre Mitarbeiter zum Übertritt in ein Konkurrenzunternehmen zu verleiten, zumal durch die Handlungsweise der Arbeitnehmerin noch keine Schädigung oder auch nur nennenswerte Gefährdung seiner Interessen eingetreten war.

(95)

Wie weit geht die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers?

Nach langer Zeit wieder einmal hatte sich ein Gericht für Arbeitsachen mit der Frage zu befassen, wie weit die Fürsorgepflicht des Arbeitnehmers bei der Sicherung des Eigentums des Arbeitnehmers in bezug auf die in den Betrieb mitgebrachten Gegenstände geht; es handelt sich im vorliegenden Falle um ein Fahrrad, welches einem Belegschaftsmitglied gestohlen worden war. Den sehr interessanten Ausführungen in den Entscheidungsgründen des rechtskräftigen Urteils des Landesarbeitsgerichts Hamm (Westf.) vom 2. 7. 1969 – 5 Sa 55/69 – (DB 1969 S. 2282) entnehmen wir folgende Sätze:

- „1. Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber nur diejenigen Fürsorgemaßnahmen verlangen, die ihm aufgrund des Treuegedankens und unter Berücksichtigung der besonderen betrieblichen und örtlichen Verhältnisse, also der beruflichen und betrieblichen Übung, der Verkehrssitte und des Ortsgebrauchs, zumutbar sind und ihn bei eigenem Zutun in die Lage versetzen, sein eingebrachtes Eigentum entsprechend der betrieblichen Situation möglichst vor Verlust zu schützen.“
2. Denn auch der im Arbeitsrecht geltende Grundsatz, daß zunächst jeder selbst für die Sicherheit seines Eigentums sorgen muß, ist insoweit nur durchbrochen, aber nicht aufgehoben.
3. Eine ständige Bewachung der Fahrradeinstellplätze ist bei der überwiegenden Zahl von Betrieben nicht üblich.“

4. Durch fest eingebaute Fahrradständer wird jedoch den Arbeitnehmern die Möglichkeit geboten, durch Verwendung eines Ketten- oder Drahtschlosses die eingestellten Fahrräder an den Ständer anzuschließen und so ihr Eigentum gegen Diebstahl zu sichern.
5. Derartige Schlösser sind, wie gerichtsbekannt ist, billig und ihre Anschaffung ist einem Arbeitnehmer durchaus zuzumuten; der Arbeitgeber braucht für diese Kosten nicht aufzukommen."

Im vorliegenden Falle hatte der betreffende Arbeitnehmer sein Fahrrad lediglich mit einem sog. Speichenschloß gesichert, welches bekanntlich sehr leicht beseitigt werden kann und keine wirksame Abwehr gegen einen Diebstahl darstellt. Das Gericht wies abschließend darauf hin, daß es im übrigen dem Arbeitnehmer zumutbar gewesen wäre, eine Diebstahlversicherung abzuschließen, welche ihn nur mit einer Jahresprämie in Höhe von DM 1,20 belastet hätte, während er als Versicherungssumme im Fall des Diebstahls einen Betrag von DM 130,- erhalten haben würde.

Wettbewerbsverbot für sogenannte hochbesoldete Angestellte

(96)

(gr) Nach zweimaliger Ankündigung hat das Bundesarbeitsgericht sich nunmehr in seinem Urteil vom 5. 12. 1969 – 3 AZ R 514/68 – konkret mit der Frage der Verfassungswidrigkeit des § 75 b Satz 2 HGB befaßt. Über den derzeitigen Inhalt – der nach bisheriger Auslegung maßgeblichen Verdienstgrenze – hält das Gericht die Vorschrift im wesentlichen aus zwei Gründen für unwirksam:

Die komplizierte Anrechnung der jeweils geltenden Verdienstgrenze genüge nicht den Anforderungen der Rechtsstaatlichkeit. Das Gesetzesgebot sei in seinen Voraussetzungen und seinem Inhalt nicht so klar formuliert, daß alle davon Betroffenen die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten danach bestimmen können. Außerdem entspreche der Angestellte, der mit seinem Gehalt heute unter § 75 b Satz 2 HGB falle, nicht mehr dem Leitbild des „hochbesoldeten Angestellten“, von dem der Gesetzgeber 1914 ausging. Damals war ein Jahresverdienst von DM 8000,- das Vierfache des Durchschnittsverdienstes der kaufmännischen Angestellten.

Das BAG läßt die Frage offen, ob ein entschädigungsloses Wettbewerbsverbot überhaupt noch als wirksam angesehen werden kann. Für den Fall der Aufrechterhaltung der Norm regt der Senat im Hinblick auf das Verfassungsgebot der Gesetzesklarheit eine Anlehnung an die allgemeine Bemessungsgrundlage und an die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Bezüglich der Höhe hält er einen Beitrag für angemessen und praktikabel, der jedenfalls nicht unter der doppelten Beitragsbemessungsgrenze (DM 3600,-) liegt.

Für ein Wettbewerbsverbot ohne Karenzentschädigung, das vor Bekanntwerden dieses Urteils vereinbart worden ist, obwohl der Angestellte weniger verdient als nach § 75 b Satz 2 HGB, ist verfassungskonforme Auslegung erforderlich (doppelte Beitragsbemessungsgrenze), will das Bundesarbeitsgericht folgende Übergangsregelung anwenden:

Der Angestellte soll die Zahlung der Karenzentschädigung verlangen können, wenn er das Wettbewerbsverbot einhält. Er wird frei, wenn der Arbeitgeber sich dazu nicht bereit erklärt. Der Arbeitgeber kann die Einhaltung nur fordern, wenn er eine Entschädigung anbietet. Eine endgültige Bereinigung der Rechtsunsicherheit bleibt dem Gesetzgeber vorbehalten, der sich dieser Aufgabe alsbald unterziehen sollte.

Zustellung bei Ausschlußfristen

(97)

(gr) Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 4. 11. 1969 eine für die arbeitsrechtliche Praxis äußerst bedeutende Entscheidung gefällt. Es ging dabei um die Anwendung der Vorschriften der §§ 261 b Abs. 3 und 496 Abs. 2 der ZPO. Dort wird bestimmt, daß, wenn durch die Zustellung eine Frist

gewahrt werden soll, diese Wirkung bereits mit der Einreichung oder Anbringung des Antrags oder der Erklärung bei Gericht eintritt, sofern die Zustellung demnächst erfolgt. Im vorliegenden Fall ging es nunmehr um die Wahrung einer Ausschlußfrist aus einem Tarifvertrag, wonach Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer bestimmten Frist beim Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. Nun hatte zwar der Arbeitnehmer die Klage noch gerade rechtzeitig vor Ablauf dieser Ausschlußfrist beim Arbeitsgericht eingereicht, die Zustellung an den Arbeitgeber war jedoch erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu welchem die Ausschlußfrist bereits abgelaufen war. Der Arbeitnehmer berief sich nunmehr auf die oben genannten Vorschriften, mußte sich jedoch von der letzten Instanz folgendes entgegenhalten lassen:

1. Die in den Vorschriften der §§ 261 Abs. 3 und 496 Abs. 2 der ZPO enthaltene Regelung soll denjenigen begünstigen, der darauf angewiesen ist, sich der Mitwirkung der Gerichte zu bedienen, um bestimmte Fristen zu wahren.
2. Die Regelung findet ihre Berechtigung darin, daß die klagende Partei auf die Zustellung durch das Gericht keinen Einfluß hat.
3. Die klagende Partei soll deshalb vor Schäden bewahrt bleiben, die infolge einer Verzögerung innerhalb des gerichtlichen Geschäftsbetriebes eintreten, welche sie nicht verhindern kann.
4. Derjenige, der die Form der Klage wählt, obwohl er die fragliche Frist auch in anderer Form, z. B. auf ein einfaches Schreiben, hätte wahren können, bedarf jedoch dieses Schutzes nicht. Ihm kommt deshalb die Erleichterung des Gesetzes nicht zugute.

Die oben zitierte Entscheidung ist – wie bereits erwähnt – von größter praktischer Bedeutung in allen Fällen, in denen Arbeitnehmer (ohne sich vorher irgendwie an den früheren Arbeitgeber gewandt zu haben) eine Klage einreichen, welche zwar noch rechtzeitig innerhalb der Ausschlußfrist bei Gericht eingegangen oder aufgenommen worden ist, dem Arbeitgeber jedoch erst nach Ablauf dieser Frist zugestellt wurde.

Beginn des Laufs der 3-Wochenfrist bei Kündigung von Schwerbeschädigten

(98)

(gr) Bei Bestehen des Kündigungsschutzes ist eine Klage gegen eine Kündigung innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der Kündigung beim Arbeitsgericht einzureichen, wenn die Unwirksamkeit durch Kündigungsfeststellungsklage festgestellt werden soll. Bei Schwerbeschädigten ist bekanntlich eine Kündigung von der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle abhängig. Es ergibt sich somit die Frage, ab wann in diesen Fällen die 3-Wochenfrist zu laufen beginnt.

Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg hatte sich in einer Entscheidung auf den Standpunkt gestellt, daß die Frist zur Einreichung einer Kündigungsschutzklage nach der Kündigung eines schwerbeschädigten Arbeitnehmers erst dann zu laufen beginnt, wenn dieser den Bescheid des Widerspruchsausschusses in Händen hat. Anderer Auffassung ist offensichtlich nun das Arbeitsgericht Hamburg, denn es hat in einem rechtskräftigen Urteil am 2. 10. 1969 folgendes festgestellt:

1. Die Kündigung ist deshalb nicht sozialwidrig, weil der Kläger die Kündigungsschutzklage nicht innerhalb der 3-Wochenfrist des § 3 des Kündigungsschutzgesetzes erhoben hat.
2. Die Frist zur Anrufung des Arbeitsgerichts läuft allerdings nicht vom Zugang der Kündigung ab, sondern von der Bekanntgabe der Entscheidung der Hauptfürsorgestelle an den Arbeitnehmer; dies entspricht der herrschenden Meinung.
3. Bei den Beratungen des ersten Arbeitsrechtsbereinigungsgesetzes war zwar erörtert worden, die Klagefrist nach der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zu einer Kündigung Schwerbeschädigter bei Einlegung eines Widerspruchs erst

mit der Zustellung des Widerspruchsbescheides beginnen zu lassen.

4. Wegen der Auswirkung auf andere zustimmungsbedürftige Kündigungen und der besonderen Problematik der doppelten Rechtswege gegen die Kündigung und Zustimmung ist diese Regelung jedoch unterblieben.

Eine endgültige Klärung dieser Frage wird also erst eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts bringen können; bis dahin besteht wieder einmal – wie so oft – eine große Rechtsunsicherheit in einer doch so wichtigen Frage der arbeitsrechtlichen Alltagspraxis.

Bindende Festsetzungen „vor dem Bundesverfassungsgericht“

(99)

(gr) Erstmals hat ein Gericht die Verfassungsmäßigkeit des Erlasses bindender Festsetzungen durch staatliche Heimarbeitsausschüsse in Frage gestellt und das „Bundesverfassungsgericht“ angerufen. Das Arbeitsgericht Gießen hat in einem Rechtsstreit wegen Nachzahlung von Minderentgelten aufgrund bindender Festsetzungen folgenden Beschluß verkündet:

Der Rechtsstreit wird gemäß Art. 100 GG bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Frage, ob die Ermächtigung von Heimarbeitsausschüssen gem. § 19 Heimarbeitsgesetz zur Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen verfassungswidrig ist, ausgesetzt.

Da im Augenblick noch nicht zu übersehen ist, welche Entscheidung das Bundesverfassungsgericht treffen wird, bitten wir alle Firmen, die Heimarbeit vergeben, sich nach wie vor an die erlassenen bindenden Festsetzungen zu halten. Das Bundesarbeitsministerium mißt diesem Prozeß nicht unbedingt eine entscheidende Rolle zu, sondern geht vielmehr, zufolge der Anregungen aus verschiedenen Kreisen, auf eine eventuelle Novellierung des Heimarbeitsgesetzes zu.

Solange also keine weiteren Informationen erfolgen, empfehlen wir unseren Mitgliedsfirmen, sich in ihrem eigenen Interesse an die derzeitigen rechtlichen Grundlagen zu halten.

Wettbewerbsrecht

Reform des Kartellrechtes

(100)

(sr) Bereits in der vergangenen Legislaturperiode wurden Vorarbeiten zur Reform des Kartell-Gesetzes vorgenommen. Die Arbeiten wurden in dieser Legislaturperiode intensiv fortgeführt und sind inzwischen soweit fortgeschritten, daß allgemein damit gerechnet wird, daß noch in dieser Legislaturperiode ein neues Kartellrecht in Kraft treten wird.

Das Kartellrecht ist das Grundgesetz unserer Wirtschaft. Die in diesem Gesetz niedergelegten Grundprinzipien und -tendenzen sind deshalb für die weitere Entwicklung unseres gesamten wirtschaftlichen Lebens von entscheidender Bedeutung. Der Arbeitskreis Kartellrecht des Bundesverbandes, in dem unser Landesverband vertreten ist, arbeitet deshalb von Anfang an aktiv an der Novelle mit.

Das Bundesministerium für Wirtschaft hat unter dem 20. März 1970 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kartell-Gesetzes vorgelegt, der das Ergebnis der Überlegungen der Referenten des Bundeswirtschaftsministeriums zu diesem komplexen Thema ist.

Dieser Referentenentwurf wird sicher nicht in der vorliegenden Form zum Gesetz werden, schon weil er den Widerstand der gesamten Wirtschaft finden wird und darüber hinaus auch Kritik aus den Reihen der SPD-Bundestagsfraktion erfährt. Trotzdem muß dieser Entwurf natürlich in allen seinen Auswirkungen durchdacht und entsprechende Stellungnahmen formuliert werden. Unser Landesverband setzt sich seit Jahren für eine Weiterentwicklung der Wettbewerbsordnung mit dem

Ziel der Förderung eines lautereren und fairen Leistungswettbewerbes ein. Deshalb reagieren wir auch besonders empfindlich auf dirigistische Tendenzen, durch die sich nach unserer Auffassung der Referentenentwurf in starkem Maße auszeichnet. Hierfür für heute nur 2 Beispiele:

Der § 1 des Gesetzes erklärt Verträge von Unternehmern oder Unternehmervereinigungen für unwirksam, soweit sie wettbewerbsbeschränkend wirken. Im Grundsatz verboten (mit den Ausnahmen, die das Gesetz in späteren §§ zuläßt) sind also kartellmäßige Absprachen. Dieser § 1 soll nun durch einen Absatz ergänzt werden, der als Beschränkung des Wettbewerbes auch jede mittelbare und unmittelbare Beeinträchtigung der Freiheit der Marktbetätigung ansieht. Eine solche Gummibestimmung muß nach unserer Auffassung zur extensiven Auslegung anreizen. Wir befürchten, daß verschiedene bewährte Kooperationsformen im Großhandel damit unter das Verbotsprinzip des Kartellgesetzes fallen und daß hier ein Instrument geschaffen werden soll, das ein dirigistisches Hineinregieren in die Wirtschaft bis hin zur Preiskontrolle ermöglicht.

Die gleiche Tendenz zur Verschärfung der Bestimmungen zugunsten der Wirtschaft und zur Erweiterung der Eingriffsmöglichkeiten der Kartellbehörden zieht sich wie ein roter Faden durch den Entwurf. So halten wir z. B. eine Fusionskontrolle an sich für wettbewerbspolitisch richtig, aber eine eng begrenzte nationale Fusionskontrolle bei uns für verfehlt, zumal in anderen Staaten gerade umgekehrt, vom Staat die Konzentration gefördert wird. Die einschlägige Bestimmung im Kartellgesetz unterwirft der Fusionskontrolle bereits Unternehmen, die durch den Zusammenschluß für eine bestimmte Art von Waren oder gewerblichen Leistungen einen Marktanteil von mindestens 20% erreichen. Eine Erklärung der Begriffe „bestimmte Art von Waren“ oder „Marktanteil“ steht aus. Unter einem Markt kann ein regionaler Markt verstanden werden, unter einer bestimmten Art von Waren einzelne Artikel. Würde die Bestimmung so Gesetz werden, würden die Kartellbehörden möglicherweise in den kleinsten Regionalmarkt eingreifen können.

Wir glauben nicht an die Verabschiedung des Gesetzes in dieser Form. Wir werden nach Kräften eine vernünftige Lösung anstreben. In entsprechenden Abständen werden wir Sie über den Fortgang des Gesetzgebungs-Verfahrens auf dem laufenden halten.

Preisunterschiede bei Konsumgütern

(101)

(sr) Die Forschungsstelle für den Handel hat im Auftrag des Bundeskartellamtes Anfang diesen Jahres für 26 ausgewählte Warenarten in Westberliner Einzelhandelsgeschäften unterschiedlichen Betriebstyps die Verkaufspreise ermittelt. In den FfH Mitteilungen nimmt Dr. Hans-Otto Schenk diesen Vorgang kritisch unter die Lupe. Einige seiner Ergebnisse skizzieren wir wie folgt:

1. Die Untersuchung ist nicht repräsentativ, weil der Berliner Markt zu eng ist;
2. die Preise sind eine Woche vor dem Winterschlußverkauf ermittelt worden, zu einer Zeit also, die sowieso von einer gewissen Preisruhe gekennzeichnet ist;
3. ein Preisvergleich ist als solcher nicht aussagefähig und für den Verbraucher auch nicht ausschlaggebend, denn es kommt keineswegs allein auf den Preis an, sondern auf den Preis und die gebotenen Leistungen. Der wirklich kritische Verbraucher bezieht neben dem Preis auch die Qualität und die Leistung des Absatzweges in seine Wahlentscheidung ein;
4. die Entscheidung nach der besten Ware kann nur individuell der einzelne Verbraucher treffen, niemals aber eine Organisation oder eine Behörde;
5. das einzige, was aus wettbewerbspolitischer Sicht von freikalkulierenden Unternehmern zu erwarten ist, sind unterschiedliche Preise. Werden unterschiedliche Preise für einzelne Waren ohne Angaben über die unterschiedlichen Voraussetzungen der Kalkulationen veröffentlicht, so ist

das keine sachliche Information, sondern eine Emotionalisierung der Verbraucher und damit eine Diskriminierung des Handels.

Wir haben dem nichts hinzuzufügen. Wir meinen allerdings darüber hinaus, daß sich das Bundeskartellamt hier selbst eine Aufgabe stellt, für die es keine gesetzliche Legitimation hat und die darüber hinaus nicht nur nicht notwendig, sondern gesamtwirtschaftlich auch schädlich ist.

Schuster bleibt bei deinem Leisten!

Preisauszeichnung

(102)

(sr) In Artikel 5 Heft 1/70 unserer Verbandszeitung hatten wir Ihnen erste Einzelheiten zu der am 1. 1. 1970 in Kraft getretenen Preisauszeichnungsverordnung bekannt gegeben. Inzwischen hat unser Bundesverband in mehreren Gesprächen offene Fragen der Preisauszeichnungs-Verordnung mit dem Bundeswirtschaftsministerium zu klären versucht. Der Bundeswirtschaftsminister faßt nunmehr seine Meinung zu den besprochenen Fragen wie folgt zusammen:

1. Werden Gewerbetreibenden Waren angeboten, die diese weiterveräußern oder verarbeiten, so besteht keine Pflicht zur Preisauszeichnung (§ 2 Abs. 1, § 10 Abs. 1).
2. Werden privaten Letztverbrauchern Waren angeboten, so sind diese mit den Bruttopreisen auszuzeichnen (§ 2 Abs. 1, § 1 Abs. 1, 2).
3. Werden gewerblichen Letztverbrauchern Waren angeboten, so entfällt die Pflicht zur Preisauszeichnung, wenn die Angebote ausschließlich Letztverbraucher erreichen, die die Ware in ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwerten (§ 10 Abs. 1).

Die Fassung des § 10 Abs. 1 bringt Auslegungsschwierigkeiten mit sich. Diese Vorschrift besagt, daß die Preisauszeichnungsverordnung keine Anwendung findet, wenn Angebote oder Werbung **ausschließlich** Letztverbraucher **erreichen**, die die Ware oder Leistung in ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwerten. Die Auslegungsprobleme betreffen vor allem die Worte „ausschließlich“ und „erreichen“ im oben zitierten Text.

a) Ein Großhändler bietet seine Waren Gewerbetreibenden an, die diese sowohl in ihrer gewerblichen Tätigkeit als auch privat verwerten (Schreiner benutzt die Säge zu privaten Zwecken). In diesem Fall greift der Befreiungstatbestand des § 10 Abs. 1 ein, denn das Wort „ausschließlich“ bezieht sich nicht auf den letzten Halbsatz des § 10 Abs. 1, sondern auf das Wort „Letztverbraucher“. Diese Auslegung vom Wortlaut her wird unterstützt durch die Erwägung, daß die Absicht der (auch) privaten Verwertung häufig beim Kauf der Ware noch nicht vorliegt.

b) Ein Großhändler bietet seinen gewerblichen Kunden jeweils nur die Waren an, die ihren Gewerbebetrieb betreffen.

Eine Auszeichnungspflicht des Großhändlers besteht nicht. Dabei ist unerheblich, ob im Einzelfall der Gewerbetreibende die Ware tatsächlich im Rahmen seines Gewerbebetriebes verwertet. Eine enge Auslegung des § 10 Abs. 1 würde den Großhandel wegen der Größe seiner Spezialsortimente, die umfangmäßig häufig erheblich über die vom einzelnen Gewerbetreibenden konkret benötigten Gerätschaften hinausgehen, praktisch in jedem Fall zur Preisauszeichnung zwingen. Dies ist aber durch die Preisauszeichnungsverordnung nicht beabsichtigt. Ziel ist es vielmehr, den Großhändler mit dem Wort „erreichen“ in § 10 Abs. 1 die volle Verantwortung für die Auswahl seiner Kunden aufzuerlegen. Der Großhändler ist also nicht zur Preisauszeichnung verpflichtet, wenn er organisatorisch sicherstellt, daß seine Kunden nur Waren erhalten, die ihren Gewerbebetrieb betreffen.

c) Ein Großhändler bietet seine Waren zwar ausschließlich Gewerbetreibenden an, stellt aber organisatorisch nicht sicher, daß seine Kunden nur Waren erhalten, die ihren Gewerbebetrieb betreffen.

Hier greift § 10 Abs. 1 nicht ein. Der Großhändler ist preisauszeichnungspflichtig.

Der Bundeswirtschaftsminister stellt abschließend fest, daß er sich bei den für die Überwachung der Einhaltung der Preisauszeichnungsverordnung zuständigen Ländern nicht für eine Verlängerung der dem C & C-Handel bis zum 30. Juni 1970 zugebilligten Übergangsfrist einsetzen werde.

Allgemeine Rechtsfragen

Einheitswertbescheide

(103)

(sr) Eine Reihe von Institutionen hatten seinerzeit empfohlen, gegen die am 1. 1. 1964 ergangenen Einheitswertbescheide Einspruch zu erheben. Der Grund war der, daß bei der Einheitsbewertung des Grundvermögens am 1. 1. 1964 bebaute Grundstücke nach der Regelung des Gesetzes entweder im Sachwertverfahren oder im Ertragswertverfahren bewertet wurden. Bei der Bewertung im Ertragswertverfahren durfte nach dem geltenden Recht das bebaute Grundstück nicht mit dem geringeren Wert angesetzt werden, als der Grund und Boden allein als unbebautes Grundstück zu bewerten wäre (§ 77 Bewertungsgesetz 1965).

Diese Vorschrift hat vor allen Dingen im Bereich des städtischen Haus- und Grundbesitzes zu Unzuträglichkeiten geführt. Auf Empfehlung des Finanzausschusses des deutschen Bundestages wurde daher in das Steueränderungs-Gesetz 1969 eine Ermäßigung des Mindestwertes auf 50% des Bodenwertes eingeführt. Die Vorschrift findet sich im Gesetz über die Anwendung und Änderung bewertungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Aug. 1969, dessen § 1 lautet: „Bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes auf den 1. Jan. 1964 sowie bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen der Einheitswerte des Grundbesitzes, bei denen die Wertverhältnisse vom 1. Jan. 1964 zugrunde zu legen sind, ist § 77 des Bewertungsgesetzes in folgender Fassung anzuwenden: Der für ein bebautes Grundstück anzusetzende Wert darf nicht geringer sein als 50% des Wertes, mit dem der Grund und Boden allein als unbebautes Grundstück zu bewerten wäre.“

Ist noch keine Hauptfeststellung des Einheitswertes per 1. 1. 1964 erfolgt, so wird der § 77 in alter Fassung angewendet. Der Grund für die seinerzeitige Empfehlung, die Einheitswertbescheide per 1. 1. 1964 anzufechten, ist damit nach unserer Auffassung weggefallen. Wir würden schon aus Kostengründen empfehlen, den Einspruch zurückzunehmen.

Steuerfragen

Investitionszulagen

(104)

(sr) Das Investitionszulagen-Gesetz, über das wir zuletzt in Artikel 8 Heft 1/70 berichteten, führt in der Praxis für den Handel zu erheblichen Schwierigkeiten. Voraussetzung für die Gewährung der Investitionszulagen ist bekanntlich eine Bescheinigung über die Förderungswürdigkeit der vorgenommenen Investitionen, die das Bundeswirtschaftsministerium im Benehmen mit dem Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verlassen oder Richtlinien. Das Bundeswirtschaftsministerium hat vielmehr sogenannte Hinweise zum Bescheinigungsverfahren nach § 1 Abs. 4 des Investitionszulagen-Gesetzes gegeben, die Orientierungshilfen für die Beurteilung der Anträge enthalten. Diese Maßstäbe wiederum sind den „Richtlinien über die Verwendung der Bundeshaushaltsmittel für das regionale Förderungsprogramm der Bundesregierung entlehnt, wie seitens der Wirtschaftsbehörden die Neigung zu bestehen scheint, die in diesen Richtlinien festgelegten Maßstäbe weitgehend

Alt eingeführter, sehr ausbaufähiger
Parfümerie- u. Waschmittelgroßhandel
im Raum Südbayern zu verkaufen.

Angebote unter Chiffre 70 an die Geschäftsstelle in München

auch bei der Erteilung der Bescheinigung nach § 1 Abs. 4 des Investitionszulagen-Gesetzes anzuwenden. Was uns hier besonders stört, ist die Tatsache, daß die Mittel des regionalen Förderungsprogrammes und auf diesem Umwege auch die Investitionszulagen im wesentlichen nur in industriellen Investitionen in den begünstigten Gebieten zugute kommen, weil ihnen ein sogenannter Primäreffekt automatisch unterstellt wird. Ein solcher Primäreffekt entsteht aber in erster Linie nur bei der Industrie, beim Handwerk und beim Fremdenverkehrsgewerbe, die Voraussetzung der Förderungswürdigkeit bei Handelsbetrieben ist dagegen nur ausnahmsweise gegeben.

Die Auslegung des Sachverhaltes durch das Bundeswirtschaftsministerium folgt einer nun schon Tradition gewordenen Kette von Diskriminierungen des Handels. Es geistert hier immer noch die Vorstellung von der Produktivität des Produktionssektors im Gegensatz zur Unproduktivität des Handels; jedenfalls aber von der Vordringlichkeit der Förderungswürdigkeit der Industrie gegenüber dem volkswirtschaftlich minder zu veranschlagenden Tertiärsektor. Hierzu schreibt Dipl.-Volksw. Wilfried Rometsch in der Wochenzeitschrift „Der Betrieb“ unter anderem: „Diese Theorie muß zumindest in einer hochentwickelten Wirtschaft wie der unseren als verfehlt gelten, in der die Zahl der Beschäftigten im tertiären Sektor, vor allen Dingen im Handel und im Dienstleistungshandwerk, in diesem Zeitraum erheblich zugenommen hat und weiter wächst. Es kann auch angenommen werden, daß der Gesetzgeber die Strukturverbesserungen in den förderungsbedürftigen Gebieten auf breiterer Basis als bislang fördern wollte, denn entgegen dem Vorschlag der Bundesregierung hat der Bundestag den Anspruch auf die Investitionszulagen nicht auf Steuerpflichtige beschränkt, die den Gewinn nach § 5 EStG ermitteln, sondern den Kreis der Anspruchsberechtigten auf Unternehmer erweitert, die den Gewinn nach § 4 EStG ermitteln.“

Wann wird sich die, nun bereits nicht mehr neue, Erkenntnis allgemein durchsetzen, daß der tertiäre Sektor stets an Wichtigkeit zunimmt, daß die Distribution immer schwieriger, die Produktion aber im Prinzip immer einfacher wird?

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Motive, Anregungen, Erwartungen des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels e.V. für die VI. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages ⁽¹⁰⁵⁾

Wirtschaftspolitik

Die wirtschaftspolitische Gesamtkonzeption unserer Marktwirtschaft hat sich bewährt. Ihre konsequente Weiterführung wird vom BGA gefordert. Zu den wichtigsten Aufgaben der Wirtschaftspolitik gehört die Sicherung des Geldwertes der DM. Die im Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft angesprochenen Ziele der Wirtschaftspolitik sichern auch den Unternehmen des Groß- und Außenhandels die kontinuierliche Aufgaben- und Funktionserfüllung innerhalb der Volkswirtschaft.

Eine Quantifizierung wirtschaftspolitischer Ziele erscheint sinnvoll. Vor einer Überschätzung von generalisierenden Zielprojektionen und ihrer vorzeitigen öffentlichen Diskussion wird jedoch gewarnt. Der tatsächliche Wirtschaftsablauf kann wegen der Beeinflussung von innen wie von außen ganz andere Wege nehmen. Die wirtschaftliche Entwicklung

wird von unzähligen unternehmerischen Einzelentscheidungen getragen.

Eine Weiterentwicklung der Wettbewerbsordnung mit dem Ziel der Förderung eines fairen und lautereren Leistungswettbewerbs wird erwartet.

Leistungsfremde Vorteile bestimmter Unternehmensformen müssen abgebaut werden. Der Mißbrauch wirtschaftlicher Macht sollte in stärkerem Maße als bisher verhindert werden. Die Entwicklung der Wettbewerbspolitik verlangt, daß die Regeln des Leistungswettbewerbs für alle Wirtschaftsbereiche gelten.

Die Beratungen über die Novelisierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit folgenden Schwerpunkten sollten unverzüglich wieder aufgenommen werden:

1. Förderung der Kooperation durch Lockerung des in § 1 GWB ausgesprochenen allgemeinen Kartellverbots (Bagatellregelung)
2. Verschärfung der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen
3. Bessere Gestaltung der Bestimmungen über die Zulässigkeit von vereinbarten Wettbewerbsregeln
4. Generelle Zulassung vertikaler Preisempfehlungen mit Unverbindlichkeitszusatz bei Mißbrauchsaufsicht ohne Anmeldung beim BKartA.

Die gesellschaftspolitisch erwünschte Vielfalt von kleinen, mittleren und großen Unternehmen sollte durch Erleichterung der Kooperationsmöglichkeiten gefördert werden.

Durch strukturpolitische Maßnahmen muß die Leistungsfähigkeit auch der Unternehmen des Groß- und Außenhandels gestärkt werden. Ein ausgewogenes Verhältnis der Sektoren, Regionen und Unternehmensgrößen muß durch eine die Konjunkturpolitik ergänzende systematische und in ihren Ergebnissen überprüfbare Strukturpolitik erreicht werden. Die bisherigen Maßnahmen der Gewerbeförderung und Produktivitätssteigerung haben sich im Groß- und Außenhandel bewährt und sollten weiter ausgebaut werden.

Hierbei verdienen vor allem folgende Aufgaben die besondere Unterstützung der öffentlichen Hand:

1. Ausbau der Schulungs- und Fortbildungseinrichtungen
2. Stärkung der Beratungsdienste
3. Intensivierung der Rationalisierungsarbeit in Forschung, Lehre und Praxis.

Eine Fortsetzung der zweckgebundenen ERP-Kreditprogramme und die Stärkung der Kreditgarantiegemeinschaften werden begrüßt. Eine Erhöhung der ERP-Mittel und eine Anhebung der oberen Kreditgrenzen sowie der Bürgschaftsbeträge für das einzelne Unternehmen sind notwendig.

Handelspolitik

Eine liberale Handelspolitik auf nationaler und der Ebene der Europäischen Gemeinschaften muß die Richtschnur politischer und wirtschaftspolitischer Aktivität sein. Die EWG-Agrarpolitik darf nicht Vorbild für eine gemeinsame Handelspolitik auf dem gewerblichen Sektor werden. Kein Mitgliedsstaat sollte gezwungen werden, bereits liberalisierte Warenpositionen im Zuge der Verwirklichung einer gemeinschaftlichen Handelspolitik – weil GATT-widrig – wieder zu entliberalisieren. Vielmehr sollten in einem Stufenplan die noch kontingentierten Erzeugnisse in allen EWG-Mitgliedsstaaten liberalisiert werden.

Dringend warnt der Handel vor einer EWG-Handelspolitik, die hinsichtlich des gemeinschaftlichen Liberalisierungsgrades lediglich auf das arithmetische Mittel der nationalen Liberalisierungsprozentsätze abstellt. Eine derartige Konzeption würde nicht nur dem Art. 110 EWGV widersprechen, sondern wäre ein Verstoß gegen die GATT-Statuten, da die Voraussetzungen für eine Entliberalisierung nicht gegeben sind.

Auf nationaler Ebene sollten die Reste des Krisenprotektionismus (Krisen-Kontingente) insbesondere gegenüber Entwicklungsländern, Ländern der Länderliste B und Ost-

blockstaaten im Zeichen der konjunkturellen Booms so schnell wie möglich beseitigt werden. Für eine Anzahl von Kontingenten gegenüber den Ländern der Länderliste B hat die Bundesregierung keinen Waiver beantragt. Um diese GATT-Widrigkeit zu heilen, müssen die mengenmäßigen Beschränkungen in die Liberalisierung überführt werden.

Neue Exportselbstbeschränkungsabkommen auf nationaler wie auf EWG-Ebene lehnt der Außenhandel ab, da sie die eingegangenen GATT-Verpflichtungen unterlaufen. In den bilateralen Warenvereinbarungen mit den osteuropäischen Ländern existieren nach wie vor sogenannte Zwergkontingente, die dem wirtschaftlichen Bedürfnis im größeren Markt nicht mehr entsprechen. Ihre Beseitigung und die Anpassung der Kontingentshöhen an die inländische Nachfrage sind vordringlich.

Ex- und Importhandel sprechen sich gegen erneute abrupte und überraschende einseitige Paritätsänderungen aus. Wechselkurskorrekturen sollten nach Möglichkeit in Form eines weltweiten Realignments erfolgen. Die verschiedenen Vorschläge einer gleitenden Anpassung an Disparitäten sollten einer eingehenden Prüfung unterzogen werden, um festzustellen, ob die Ex- und Importwirtschaft mit einem solchen System kalkulieren kann.

Der Außenhandel erwartet von der Bundesregierung die feste Zusage, das Mehrwertsteuersystem im grenzüberschreitenden Warenverkehr als währungspolitische Ersatzmaßnahme wegen der damit verbundenen dirigistischen Eingriffe nicht erneut zu manipulieren.

Wie ein roter Faden zieht sich die Honorierung der sogenannten Altverträge durch alle wirtschaftspolitischen Maßnahmen. Gerade die Erfahrungen auf nationaler Ebene, wie sie durch das Absicherungsgesetz vom November 1968, durch seine Suspendierung sowie durch die Ausgleichsabgaben-Verordnung für Marktordnungswaren gesammelt werden konnten, lassen es dringend geboten erscheinen, gesetzliche Voraussetzungen für die Export- und Importwirtschaft zu schaffen, damit sie auch bei Eingriffen in den grenzüberschreitenden Warenverkehr in die Lage versetzt wird, abgeschlossene Verträge erfüllen zu können.

Die bisherigen Entwürfe der EG-Kommission für eine gemeinsame Handelspolitik auf dem gewerblichen wie auf dem Agrar-Sektor berücksichtigen das Problem der Altverträge nur unzureichend. Die Bundesregierung ist aber verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, Ex- und Importeure in die Lage zu versetzen, daß sie eingegangene Verpflichtungen auch erfüllen können. Bei Eingriffen in den grenzüberschreitenden Warenverkehr muß sonst mit einer Schädigung des nationalen Ansehens – wie die Erfahrung lehrt – gerechnet werden.

Als flankierende Maßnahme zu der erfolgten DM-Aufwertung schlägt der Außenhandel vor, die Zollsensenkungsraten aus der Kennedy-Runde asymmetrisch auf einen früheren Zeitpunkt vorzuziehen. Daneben darf durch die EWG-Zollrechtsharmonisierung keine weitere Verböserung des deutschen Zollrechts auch in bezug auf den Rechtsschutz des Importhandels erfolgen.

Zu Beginn der zweiten Dekade der Entwicklungshilfe fordert der BGA in Verfolg des Beschlusses der 2. Welthandelskonferenz von New Delhi ein allgemeines, nicht diskriminierendes Zollpräferenzsystem für die Entwicklungsländer zu verwirklichen. Eine derartige Begünstigung der jungen Nationalstaaten scheint nicht nur angesichts deren Verschuldungssituation geboten, sondern verhindert gleichzeitig die Aufteilung der dritten Welt in Regionalpräferenzräume. Sie hätte darüber hinaus den Vorteil, daß die bisherigen Regionalpräferenzen der EWG und des Commonwealth wieder abgebaut würden.

Der Außenhandel warnt erneut vor internationalen Rohstoff-Abkommen und verweist auf die Überschußproblematik der EWG-Agrarpolitik.

Darüber hinaus hat sich gezeigt, daß alle internationalen Rohstoff-Abkommen bisher nicht funktionierten. Z. B. ist das Weizen-Abkommen der Kennedy-Runde mittlerweile von allen Zeichnerstaaten gebrochen worden.

Aus volkswirtschaftlichen Gründen ist die Förderung der Einfuhr von Rohstoffen und Halbwaren dringend geboten. Als Maßnahme bieten sich die Absicherung des politischen Risikos für Einfuhrvorauszahlungen wie die Förderung der Bildung von Krisenlagern beim Einfuhrhandel an. Der Importhandel geht davon aus, daß seine Mitwirkung bei etwaiger Anlegung von Krisenlagern sichergestellt ist.

Der Außenhandel tritt für eine Förderung des Kapital- und Investitionsgüter-Exports nach Übersee, insbesondere nach Entwicklungsländern, ein und regt an, derartige Investitionen fiskalpolitisch zu begünstigen.

Auch die Aufgaben und Kompetenzen der deutschen Entwicklungsgesellschaft sollten erweitert werden, um die Industrialisierung in Entwicklungsländern voranzutreiben.

Um das erreichte Außenhandelsvolumen zu sichern, bedarf es einer Verbesserung der Absicherungsmöglichkeiten und Rückstellungen für die außergewöhnlichen und speziellen Risiken im Außenhandel.

Nach der erfolgten DM-Aufwertung gilt es, die Position deutscher Exportfirmen auf den Auslandsmärkten zu stärken. Hierfür bietet sich eine Modifizierung des Garantie- und Bürgschaftsystems für den mittel- und langfristigen Export an, insbesondere durch die Anerkennung des Nichtzahlungsbestandes.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob nicht der Zeitpunkt gekommen ist, durch eine Erleichterung der Ausfuhrfinanzierung wie durch Umwandlung der bisherigen Quasi-Fortfaitierung in eine echte Fortfaitierung den wirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

Der Außenhandel verlangt Beachtung der Reziprozität bei der Gewährung der Niederlassungsfreiheit und der Erteilung von Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen.

Der Außenhandel begrüßt die von der EG-Kommission und vom GATT ergriffenen Initiativen, nichttarifäre Handelshemmnisse zu katalogisieren und abzubauen.

Der Außenhandel erwartet von der Bundesregierung, daß er nicht nur bei einschlägigen Gesetzen angehört wird, sondern daß ihm auch rechtzeitig die Entwürfe der Ausführungsbestimmungen der Verwaltung zwecks Mitberatung vorgelegt werden.

Verkehr

Pakete nach der Schweiz

(106)

(so) Beim Versand von Paketen in die Schweiz ist darauf zu achten, daß solche Postpakete, die mit einem Metallband verschlossen sind, zusätzlich mit einem Handgriff oder einer dem Gewicht der Sendung entsprechenden Hanfbandumschnürung mit Schnürschlaufen versehen sein müssen.

Bei den mit Klebestreifen verschlossenen Paketen bittet die Schweizer Post um eine zusätzliche Umschnürung mit Bindfaden.

Satellitenfernsprechverbindung nach Thailand in Betrieb genommen

(107)

Das Bundespostministerium für das Post- und Fernmeldewesen gibt bekannt:

Am 1. April 1970 ist die erste Satellitenfernsprechverbindung von der Bundesrepublik Deutschland nach Thailand in Betrieb genommen worden. Diese Fernsprechverbindung, die ganztägig betriebsbereit ist, ersetzt die nur zeitweise betriebsbereite Kurzwellenverbindung und bringt damit eine erhebliche Verbesserung des Fernsprechverkehrs mit Thailand.

Pakete in die USA

(108)

(so) Im Postpaketverkehr mit den USA auf dem Luft- und Seeweg wird für Verlust, Beraubung oder Beschädigung von gewöhnlichen Paketen kein Ersatz geleistet. Diese Pakete können jedoch gegen Zahlung eines verhältnismäßig geringen

Konjunktur und Marktentwicklung

Der Großhandel im Jahre 1969

(112)

Das Statistische Bundesamt führt monatlich bekanntlich die Repräsentativ-Befragung von mehr als 8000 Großhandelsunternehmen im ganzen Bundesgebiet und unterschiedlicher Größe durch. Die Ergebnisse für 1969 liegen nunmehr vor. Danach setzen die gesamten — nicht nur die befragten — Großhandelsunternehmen im Bundesgebiet in diesem Jahre ohne in Rechnung gestellte Umsatz-(Mehrwert-)steuer zu jeweiligen Preisen 13,1% mehr um als im Jahre 1968. Unter Berücksichtigung des im Berichtsjahr um 2,5% gestiegenen Index der Großhandelsverkaufspreise betrug die Umsatzzunahme 10,2%. Diese höheren Umsätze wurden von einer um 2,4% gestiegenen Anzahl der Beschäftigten erreicht.

Während der Umsatz des gesamten Großhandels im Jahre 1966 noch 240,7 Mrd. DM betrug, so bezifferte er sich 1969 auf rd. 280 Mrd. DM (ohne Mehrwertsteuer).

Die Umsatzentwicklung des vergangenen Jahres ist gekennzeichnet durch recht unterschiedliche Preiseinflüsse in den einzelnen Fachbereichen. Während sich im Großhandel mit Rohstoffen und Halbwaren sowie mit „sonstigen“ Fertigwaren stärkere Preiserrhöhungen auf das Umsatzvolumen auswirkten, waren im Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln sowie im Textilgroßhandel geringere Preiserrhöhungen und im Großhandel mit Getreide, Futtermittel und Düngemitteln insgesamt sogar gewisse Abschwüchungen erkennbar.

Wie die Entwicklung im einzelnen verlief, läßt sich am besten aus folgender Aufstellung entnehmen, bei der wir uns allerdings auf die wichtigsten, für uns einschlägigen, Fachbereiche beschränken:

Großhandel mit:	Umsatz			Veränderung 1969 gegen 1968 %
	1967	1968	1969	
		einschl./ohne Mehrwertsteuer		
		Mehrzahlen		
		1962 = 100		

Getreide und Futtermittel (auch mit Düngemitteln)	114	119	114	128	+12,9
einzelwirtschaftlich	135	137	128	143	+11,6
genossenschaftlich	115	126	123	129	+ 5,1
Häuten und Fellern techn., Chemikalien und Rohdrogen	159	172	162	164	+14,2
Mineralerzeugnisse	129	157	144	146	+ 2,9
Eisen (o. Roh Eisen), Stahl und -halbzeug	115	136	126	157	+24,9
Baustoffen	119	131	119	132	+10,7
Flachglas	150	161	147	161	+ 9,3
Installationsbedarf für Gas und Wasser	133	142	128	157	+22,2
Nahrungs- und Genussmitteln	160	177	167	184	+10,5
einzelwirtschaftlich	160	177	166	182	+ 9,5
genossenschaftlich	125	135	122	129	+ 5,1
Tabakwaren	119	139	127	132	+ 4,0
Textilwaren versch. Art	197	197	153	145	+ 3,9
einzelwirtschaftlich	93	99	90	93	+ 2,3
genossenschaftlich	111	125	114	127	+11,5
Werk- und Schneidereibedarf	126	129	118	128	+ 9,1
Heimtextilien und Kurzwaren	141	155	141	163	+15,7
Schuhen- und Schuhwaren	120	139	127	150	+18,2
einzelwirtschaftlich	126	146	133	157	+18,3
genossenschaftlich	134	153	140	167	+19,5
Rundfunk-, Fernseh- und Elektroerzeugnisse	123	152	138	169	+22,2
einzelwirtschaftlich	139	162	146	165	+12,9
genossenschaftlich	83	95	88	121	+38,3
Kraftfahrzeugteilen	73	83	81	108	+45,9
Werkzeugmaschinen	116	134	122	144	+14,4
Baummaschinen	141	150	137	155	+13,6
Lecken, Farben, Tapeten u. ä.	157	188	173	186	+13,5
pharmazeutischen Erzeugnissen	125	156	142	160	+12,6
Papier und Pappe	141	156	142	158	+11,8
Papierwaren, Schul- und Büro- bedarf	124	136	128	145	+13,1

GROSSHANDEL INSGESAMT

Aufschlags zu den Paketgebühren bis zum Höchstbetrag von DM 590,— als unversiegeltes Wertpaket aufgegeben werden. Die Behandlungsgebühr beträgt DM 0,60; die Versicherungsgebühr für je DM 200,— DM 0,50. Derartige Sendungen werden von der Einlieferung bis zur Aushändigung in den USA wie versiegelte Wertpakete behandelt.

Gebührenermäßigung für Telexverbindungen nach den USA

(109)

Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen gibt bekannt.

Ab 1. April 1970 wurden die Gebühren für Telexverbindungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika von 36,00 DM auf 25,20 DM für 3 Minuten ermäßigt. Die bisherige Zählmethode nach Minuten wird von diesem Zeitpunkt an durch die Impulszählung ersetzt. Die Gebühren werden in Einheiten zu 0,10 DM berechnet. Dieser Betrag entspricht einer Verbindungsdauer von 0,714 Sekunden. Ein Beleg über die in Selbstwahl hergestellten Verbindungen kann nicht mehr hergestellt werden.

Gebührenermäßigung im Auslandstelegrammverkehr und im Telexverkehr nach Übersee

(110)

Das Bundespostministerium für das Post- und Fernmeldewesen gibt bekannt:

Ab 1. April 1970 wurden die Gebühren im Telegrammverkehr mit fast allen Ländern außerhalb Europas um rund 10% gesenkt.

Hierzu einige Beispiele:

	Gebühren	
	künftig	bisher
Argentinien	2,40 DM	2,70 DM
Indien	1,50 DM	1,80 DM
Israel	1,20 DM	1,20 DM
Japan	2,70 DM	3,00 DM
Südafrika	0,90 DM	1,20 DM
Kamerun	2,10 DM	2,40 DM
USA:		
New York	1,00 DM	1,00 DM
übrige Orte	1,00 DM	1,20 DM

Vom gleichen Zeitpunkt ab wurden auch die Gebühren im Telexdienst nach Übersee geringer.

Eine Verbindung von 3 Minuten

	kostet künftig	kostete bisher
	54,90 DM	60,— DM
	44,10 DM	48,— DM
	33,— DM	36,— DM

Kreditwesen

Förderung von Direktinvestitionen in den USA

(111)

Vorussichtlich ab Mitte 1970 wird die Kreditanstalt für Wiederaufbau in geeigneten Fällen in der Lage sein, durch die Umwandlung von Mitteln aus der im Rahmen des deutsch-amerikanischen Devisenausgleichsabkommens vorgesehenen 600 Mio.-DM-Anlage in US-Stadtspapieren die Finanzierung bedürftiger deutscher Direktinvestitionen in den USA zu erleichtern, und zwar durch vorübergehende Übernahme eines Teils der deutschen Beteiligung an dem Partnerunternehmen des deutschen Investors in den USA und/oder durch Gewährung beteiligungsähnlicher, in besonderen Fällen auch anderer als beteiligungsdähnlicher Darlehen an das Partnerunternehmen. Im Einzelfall dürfen die Beteiligungen bzw. das Darlehen 50% des Gesamtbetrages der Neuinvestition nicht übersteigen.

Interessierte Firmen können sich mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau, 6 Frankfurt a. M., Palmengartenstraße 5—9, in Verbindung setzen.

Interessant dürfte auch der Überblick über die unterschiedliche Entwicklung in den einzelnen Größenklassen sein. Hierbei ist allerdings nicht eine Ausscheidung auf alle vorgenannten Fachbereiche erfolgt, sondern sind jeweils – z. T. – verschiedene Fachbereiche in einem Sammelbegriff zusammengefaßt:

Großhandel mit:	Veränderungen 1969 gegenüber 1968 in % (ohne Mehrwertsteuer)		
	Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis unter DM		
	unter 1 000 000	1 000 000 bis unter 5 000 000	5 000 000 und mehr
Getreide-, Futter- und Düngemitteln	+32,3	+10,8	+11,4
Rohstoffen und Halbwaren	+ 3,8	+12,5	+17,2
Nahrungs- und Genußmitteln	+ 1,9	+ 3,2	+11,4
Textilwaren, Heimtextilien und Schuhen	+ 0,0	+13,0	+ 4,9
„sonstigen“ Fertigwaren	+11,0	+13,0	+21,5
	unter 1 000 000	1 000 000 bis unter 10 000 000	10 000 000 und mehr
Mineralerzeugnissen	+29,7	+ 0,6	+11,1
Eisen (o. Roheisen), Stahl und -halbzeug	-10,0	+38,3	+25,3
	unter 500 000	500 000 bis unter 5 000 000	5 000 000 und mehr
Baustoffen	+36,9	+ 6,5	+11,1
Nahrungs- und Genuß- mitteln versch. Art	+ 1,8	- 1,9	+12,8
Tabakwaren	+15,3	+ 6,1	+ 0,9
Metall- und Kunststoffwaren	-15,6	+15,0	+22,7
Elektroerzeugnissen	+ 9,4	+ 5,3	+32,1
Kraftfahrzeugteilen	+22,6	+10,6	+ 4,3

Außenhandel

Ergebnisse des Osthandels der Bundesrepublik im Jahre 1969

(113)

(so) Verglichen mit dem Vorjahr, hat der Osthandel der Bundesrepublik im Jahre 1969 in beiden Richtungen – verhältnismäßig gleichmäßig – zugenommen. Im einzelnen ergab sich folgendes Bild:

Das Gesamtvolumen nach Herstellungs- und Verbrauchsländern belief sich auf 9053 Mill. DM gegenüber 7922 Mill. DM im Jahr vorher. Die Zunahme betrug somit 1131 Mill. DM oder 14%. Der Osthandels-Anteil am Gesamtaußenhandel der BRD hat mit 4,25% gegenüber dem Vorjahr (4,4%) etwas abgenommen.

Die Ost-Einfuhren der BRD stiegen von 3410 Mill. DM auf 3971 Mill. DM, d. h. um 561 Mill. DM oder 16,4%. Sie konnten mit der Zunahme des Gesamtimports der BRD (20,7%) nicht Schritt halten.

Die Ausfuhren nach dem Osten stiegen von 4512 Mill. DM auf 5082 Mill. DM, d. h. um 570 Mill. DM oder 12,6%. Sie erreichten damit ebenfalls nicht das Wachstum des deutschen Gesamtexports (14,1%).

Die Handelsbilanz zugunsten der BRD hat sich aufgrund dieser Entwicklung kaum verändert; sie war mit 1111 Mill. DM nur 18 Mill. DM höher als 1968. Von der Bilanzsumme entfielen über 800 Mill. DM allein auf die drei Länder Sowjetunion, VR China und Rumänien.

In ländermäßiger Betrachtung ergibt sich, daß die Einfuhren von Erzeugnissen aus sämtlichen östlichen Partnerländern (mit Ausnahme Albaniens und Bulgariens) zugenommen haben. Die Ausfuhren sind nach Albanien, Polen, der Sowjetunion, der Tschechoslowakei, Ungarn und Nord-Korea gestiegen, nach Bulgarien, Rumänien und der VR China etwas gesunken. Besonders bemerkenswert waren die Steigerungen des Handels mit der Sowjetunion auf 2888 Mill. DM (2264 Mill. DM), mit der Tschechoslowakei auf 1512 Mill. DM (1168 Mill. DM) und mit Nord-Korea auf 132 Mill. DM (39 Mill. DM).

Der Direkthandel mit dem Osten, d. h. der Handel nach Einkaufs- und Käuferländern, erhöhte sich von 6868 Mill. DM auf 7761 Mill. DM, d. h. um 893 Mill. DM oder 13%. Die Zunahme betrug auf der Einfuhrseite 504 Mill. DM und auf der Ausfuhrseite 390 Mill. DM. – Die Handelsbilanz im Direktverkehr wies einen Saldo von 733 Mill. DM aus (gegenüber 847 Mill. DM im Vorjahr), von denen noch nicht einmal die Hälfte, nämlich 356 Mill. DM, auf den Handel mit den osteuropäischen Ländern entfielen. Mit dieser Staatengruppe hat sich die Bilanz gegenüber dem Vorjahr um annähernd 100 Mill. DM verringert. Bemerkenswert erscheint, daß die Direkthandelsbilanz 1969 seit Jahren erstmals mit der Sowjetunion einen Aktiv-Saldo (115 Mill. DM) und mit Ungarn einen Passiv-Saldo von 57 Mill. DM zeigte. – Gegenüber der VR China betrug die deutsche Aktivbilanz im vergangenen Jahr 273 Mill. DM und gegenüber Nord-Korea 105 Mill. DM.

Der indirekte Handel mit dem Osten, d. h. der Handel über Drittländer, stieg um 238 Mill. DM von 1054 Mill. DM auf 1292 Mill. DM. Auf der Einfuhrseite kamen Waren im Wert von 457 Mill. DM indirekt herein, davon 401 Mill. DM allein aus der UdSSR und der VR China. Die indirekten Ausfuhren machten 835 Mill. DM aus, von denen 810 Mill. DM auf die Länder Polen, Rumänien, Sowjetunion, Tschechoslowakei und VR China entfielen.

Außenhandel 1969 nach Warengruppen

(114)

(so) Eine Untersuchung des Außenhandels nach Waren im Jahre 1969 zeigt, daß die neun Warengruppen NE-Metalle und -Metallhalbzeug, verarbeitende Nahrungs- und Genußmittel, chemische Erzeugnisse, Maschinenbauerzeugnisse, Textilien, Erdöl, Eisen und Stahl, elektrotechnische Erzeugnisse und Straßenfahrzeuge, die – mit Ausnahme des Erdöls – auch bei der Ausfuhr eine wichtige Rolle spielen, zusammen 57% und einschließlich landwirtschaftlichen Erzeugnissen 72% aller Einfuhren auf sich vereinigen.

Bei der Ausfuhr entfielen allein auf Maschinenbauerzeugnisse, Straßenfahrzeuge, chemische Erzeugnisse und elektrotechnische Erzeugnisse 58,5% aller Exporte. Zusammen mit vier weiteren Warengruppen, nämlich Eisen und Stahl, Eisen-, Blech- und Metall-Waren, Textilien und verarbeitenden Nahrungs- und Genußmitteln waren diese acht Warengruppen mit rund 75% an der Gesamtausfuhr beteiligt.

Nähere Einzelheiten sind aus Tabellen zu ersehen, die bei der Geschäftsstelle der Abteilung Außenhandel, 8500 Nürnberg, Sandstraße 29/IV, angefordert werden können.

Der Interzonenhandel im Jahre 1970

(115)

Wie aus einem Bericht des Bundesministers für Wirtschaft über den innerdeutschen Handel im Jahre 1969 (BA Nr. 38 vom 25. 2. 1970) hervorgeht, betrug der Gesamtumsatz des innerdeutschen Handels im Jahre 1969 3653,5 Mio VE (Zunahme gegenüber 1968: 25,6%). Die Warenlieferungen und

Dynamisch - zielstrebig **GROSSHANDELSKAUFMANN**, Endvierziger, Münchner, aus familiären Gründen 10-jährige Geschäftsführertätigkeit in mittlerer Elektro-Großhandels-gesellschaft (All-round-Programm: Inst.-Mat., Leuchten, Haus- und Küchengeräte, Radio, Fernsehen und Phono) aufgegeben, sucht neuen, **VERANTWORTUNGSVOLLEN WIRKUNGSKREIS** fundierte Kenntnisse in Einkauf, Verkauf, Verwaltung und Organisation. Großraum München bevorzugt, Kontaktaufnahme erbeten unter Chiffre 50 an typobierl, 8 München 13, Postfach 544

Geboten werden

Dienstleistungen der Bundesrepublik Deutschland beliefen sich auf 2077,8 Mio VE und die Warenbezüge einschließlich Dienstleistungen auf 1575,7 Mio VE. Die Warenlieferungen (einschließlich Dienstleistungen) erhöhten sich gegenüber dem Vergleichszeitraum 1968 um 619,3 Mio VE (= 42,5%) und die Warenbezüge (einschließlich Dienstleistungen) um 125,2 Mio VE (= 8,6%).

Die Umsatzausweitung von 1967 bis 1969 ist aus der nachfolgenden Übersicht zu ersehen:

Gesamtumsätze	(in Mio VE)		
	1967	1968	1969
Lieferungen	1490,6	1458,5	2077,8
Bezüge	1254,8	1450,5	1575,7
	2745,4	2909,0	3653,5

Die hauptsächlichsten Lieferungen aus der Bundesrepublik im Jahre 1969 erstreckten sich auf folgende Lieferungen (ohne Dienstleistungen)

Eisen- und Stahl-, Ziehereien- und Kaltwalzwerkserzeugnisse	11,8%
NE-Metall	11,2%
Maschinen und elektrotechnische Erzeugnisse	22,5%
Landwirtschaftliche Erzeugnisse	13,9%
Chemische Erzeugnisse	18,9%
Textilien	5,3%

Die Bezüge aus der Ostzone erstreckten sich (ohne Dienstleistungen) im wesentlichen auf folgende Warenbereiche:

Maschinen und elektrotechnische Erzeugnisse	11,8%
Landwirtschaftliche Erzeugnisse	23,9%
Chemische Erzeugnisse	6,7%
Textilien	11,8%
Bekleidung	8,5%

Nach den zur Warenliste 1969 erteilten Bezugsgenehmigungen (rund 1,9 Mio VE) wäre mit besserer Ausgeglichenheit zu rechnen gewesen. Die Bezugsgenehmigungen wurden bis zum 31. 12. 1969 aber nur zu 67,4% beliefert, während der Ausnutzungsgrad unserer Liefergenehmigungen zur gleichen Zeit 90,2% betrug.

Unterstellt man die Lieferbereitschaft der DDR, so bleiben ihre Liefermöglichkeiten ersichtlich hinter unserer Abnahmebereitschaft zurück.

Die administrativen Möglichkeiten zur Erleichterung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs auf unserer Seite, die die Bemühungen um die Normalisierung und Entkrampfung des Interzonenhandels einschließen, dürften weitgehend ausgeschöpft sein. Der Swing, der für das laufende Jahr auf 380 Mio VE festgesetzt ist, kann seine Funktion, den Wirtschaftsaufbau trotz des bilateralen Verrechnungsverkehrs beweglich zu halten, nur erfüllen, wenn seine Inanspruchnahme dieser Funktion untergeordnet wird. Da der Einräumung kommerzieller Kredite verständliche Grenzen gesetzt sind, wird es die vordringliche Aufgabe beider Seiten sein, ein besseres Gleichgewicht zwischen Lieferungen und Bezügen zu erzielen und das aus dem Berichtsjahr übernommene Ungleichgewicht abzubauen.

(116)

Einfuhrbeschränkung für dänische Butter aufgehoben

(so) Deutsche Reisende können jetzt mehr Butter aus Dänemark mitbringen. Am 1. 4. 1970 wurde, wie das Hauptzollamt Flensburg am 6. 4. 1970 auf Anfrage bestätigte, die Einfuhrbeschränkung für dänische Butter nach Deutschland aufgehoben. Damit kann jeder Reisende Butter für den persönlichen Gebrauch in unbeschränkter Menge einführen.

Die einzige Begrenzung besteht in der Einschränkung, „zum persönlichen Gebrauch“. Wie dieser Passus ausgelegt wird, steht im Ermessen der Abfertigungsbehörden an der Grenze.

Der Außenhandel mit Neuseeland im Jahre 1969 (117)

Das Bundesministerium für Wirtschaft gibt bekannt:

Der Wert der deutschen Einfuhr aus Neuseeland (als Herstellungsland) stieg im Berichtszeitraum gegenüber dem Vorjahr um 35,3% von 119,1 Mio DM auf 161,2 Mio DM. Mehr

importiert wurden insbesondere Wolle (+ 19,1 Mio DM), chemische Halbwaren (+ 6,6 Mio DM), roher Kakao (+ 3,5 Mio DM) und Kupfer (+ 3,5 Mio DM).

Der Wert der deutschen Ausfuhr nach Neuseeland (als Verbraucherland) erhöhte sich im Berichtszeitraum um 15% von 121,5 Mio DM auf 139,7 Mio DM. An der Ausfuhrsteigerung nahmen hauptsächlich folgende Waren teil: Maschinen (+ 6,1 Mio DM), Kraft- und Luftfahrzeuge (+ 5,7 Mio DM) und elektrotechnische Erzeugnisse (+ 3 Mio DM).

Die Handelsbilanz mit Neuseeland im Jahre 1969 schloß für die Bundesrepublik Deutschland mit einem Passivsaldo von 21,5 Mio DM ab. Im Vorjahr hatte sich ein Aktivsaldo von 2,4 Mio DM ergeben.

Der Außenhandel mit dem Australischen Bund im Jahre 1969 (118)

Das Bundesministerium für Wirtschaft gibt bekannt:

Der Wert der deutschen Einfuhr aus Australien (als Herstellungsland) erhöhte sich im Berichtszeitraum gegenüber dem Vorjahr um 17,6% von 552,5 Mio DM auf 649,8 Mio DM. Mehr eingeführt wurden insbesondere NE-Metalle (+ 40,4 Mio DM), Wolle (+ 33 Mio DM), Erze (+ 22,7 Mio DM), roher Kakao (+ 15,1 Mio DM) und Getreide (+ 12,1 Mio DM). Weniger importiert wurden vor allem gewerbliche Enderzeugnisse (- 23,3 Mio DM) und Gemüse-/Obstkonserven (- 20,8 Mio DM).

Der Wert der deutschen Ausfuhr nach Australien (als Verbraucherland) erhöhte sich im Berichtszeitraum um 12,4% von 880,7 Mio DM auf 989,9 Mio DM. Die Ausfuhrsteigerung entfiel hauptsächlich auf folgende Waren: Wasserfahrzeuge (+ 43,3 Mio DM), Kraft- und Luftfahrzeuge (+ 16,8 Mio DM), Maschinen (+ 12,6 Mio DM), pharmazeutische Erzeugnisse (+ 11,7 Mio DM) und elektrotechnische Erzeugnisse (+ 8 Mio DM).

Die Handelsbilanz mit Australien schloß im Jahre 1969 mit einem Aktivsaldo von 340 Mio DM zugunsten der Bundesrepublik Deutschland ab. Im Vorjahr hatte sich ein Überschuß von 328,2 Mio DM ergeben.

Der Außenhandel im Februar 1970 (119)

(so) Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes wurden von der Bundesrepublik Deutschland im Februar 1970 Waren im Werte von 8109 Mill. DM importiert und für 9417 Mill. DM exportiert. Der Einfuhrwert war damit um 1255 Mill. DM oder 18% und der Ausfuhrwert um 1503 Mill. DM oder 19% höher als im Februar des Vorjahres.

Im Vergleich zum Vormonat hat der Wert der Einfuhr um 491 Mill. DM oder 6% abgenommen, während der Wert der Ausfuhr um 683 Mill. DM oder 8% gewachsen ist.

Die Außenhandelsbilanz ergab im Februar 1970 einen Ausfuhrüberschuß von 1308 Mill. DM gegenüber einem Aktivsaldo von 1060 Mill. DM im Februar 1969 und 134 Mill. DM im Januar 1970.

In den ersten beiden Monaten dieses Jahres zusammen erreichte die Einfuhr einen Wert von 16,7 Mrd. DM und lag damit um 14% höher als in der entsprechenden Vorjahreszeit. Der Wert der Ausfuhr belief sich im Zeitabschnitt Januar/Februar 1970 auf 18,1 Mrd. DM und übertraf den entsprechenden Vorjahreswert um 15%. Der Aktivsaldo der Außenhandelsbilanz stellte sich in den ersten beiden Monaten 1970 auf 1442 Mill. DM gegenüber 1175 Mill. DM in der vorjährigen Vergleichszeit.

Verschiedenes

Abkürzung der Bundesbehörden (120)

Der Bundesminister des Innern hat für die Bundesministerien die neuen folgenden Abkürzungen festgelegt:

Auswärtiges Amt – AA
 Bundesminister des Innern – BMI
 Bundesminister der Justiz – BMJ
 Bundesminister der Finanzen – BMF

Bundesminister für Wirtschaft – BMWi
 Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – BML
 Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung – BMA
 Bundesminister der Verteidigung – BMVg
 Bundesminister für Jugend, Familien und Gesundheit – BMJFG
 Bundesminister für Verkehr – BMV
 Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen – BMP
 Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen – BMSt
 Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen – BMB
 Bundesminister für Bildung und Wissenschaft – BMBW
 Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit – BMZ
 für das Bundespräsidialamt lautet die Abkürzung – BPrA
 für das Bundeskanzleramt – BK

Telefongebühren

(121)

(sr) Seit langem ist die Frage der Neuorganisation der Telefongebühren im Gespräch. Im fernmeldetechnischen Zentralamt, Darmstadt, ein Institut der Deutschen Bundespost, werden gegenwärtig verschiedene Möglichkeiten für eine neue Abgrenzung der Ortsbereiche und eine entsprechende Gebühreneränderung anhand bestimmter Modelle untersucht. Alle diese Modelle laufen auf eine Kombination zwischen den in der Zeit begrenzten Ortsgesprächen mit dem Zählimpulsverfahren des Selbstwählerdienstes hinaus. Je nach Ausdehnung der Bereiche käme nach ersten Angaben der Deutschen Bundespost ein Zeittakt von 3,5 bis 10 Minuten in Frage. Bei diesen Untersuchungen hat sich selbst die für Experten überraschende Feststellung ergeben, daß im Durchschnitt ein Ortsgespräch nur 140 Sek. und ein Ferngespräch 165 Sek. dauert. Bei der Einrichtung eines Zeittaktes von 3,5 Minuten als Mittelzeittakt wäre somit die durchschnittliche Telefondauer noch überschritten.

Eine ganze Reihe von Branchen des Großhandels sind außerordentlich telefongebührenintensiv. Es ist sichergestellt, daß unser Bundesverband frühzeitig in die Erörterungen bei der Deutschen Bundespost eingeschalten wird, wenn die Untersuchungen beim fernmeldetechnischen Zentralamt abgeschlossen sind.

Personalien

Wir gratulieren

Herrn Dr. Hans Huber

zu seiner ehrenvollen Berufung zum Sozialrichter beim Sozialgericht Regensburg (Sitzungsorte Weiden und Amberg).

Herrn Bruno Baumeister, Inhaber der Fa. E. Weyland, Passau, Bahnhofstr. 6

zu seiner ehrenvollen Berufung zum Handelsrichter beim Landgericht Passau.

Doppeljubiläum bei Firma Tillmann & Witz, München

Frau Elisabeth Oberdorfer feiert am 28. Mai 1970 ein seltenes Doppeljubiläum. Sie kann am gleichen Tag ihren 70. Geburtstag und ihr 50jähriges Berufsjubiläum feiern.

In all den Jahren nahm sie mit einer besonderen Energie am Geschäftsleben teil und hat nach dem Tod ihres Mannes die Geschicke der Firma Tillmann & Witz selbst in die Hände genommen. Mit ihrer aufopferungsvollen Hingabe in den schlechten Jahren der Nachkriegszeit konnte sie die Firma nicht nur erhalten, sondern sogar weiter ausbauen.

Nachdem im Jahre 1952 die Firma in eine OHG umgewandelt wurde, ist Frau Oberdorfer trotz ihres hohen Alters weiter im Betrieb von früh bis spät aktiv tätig. Eine fortschrittliche Managerin.

Der Landesverband entbietet seine herzlichsten Glückwünsche.

Friedrich Häberlein, Nürnberg, 70 Jahre

Am 9. 5. 1970 vollendet Herr Friedrich Häberlein sein 70. Lebensjahr. Er ist seit 1924 Alleininhaber unserer gleichnamigen Mitgliedsfirma in Nürnberg. Die Anfänge der Firma reichen sogar bis ins Gründungsjahr 1860 zurück.

Durch seinen tatkräftigen und unermüdlischen Einsatz schaffte und vergrößerte Friedrich Häberlein sein 110 Jahre bestehendes Unternehmen, das heute weit über die Grenzen Bayerns hinaus bei Kunden, Lieferanten und Behörden wohl bekannt und angesehen ist. Nach wie vor leitet er seinen Betrieb mit Geschick und Umsicht, unterstützt von seinen einsatzfreudigen und treuen Mitarbeitern, um seinen großen Kundenkreis in traditionsverbundener Weise zu betreuen.

Durch seine gezielte, zukunftsweisende Geschäftsplanung verfügt die Firma heute über ein breitgefächertes Warensortiment, von Arbeitsschutzbekleidung jeglicher Art, textilen Reinigungsmaterialien aller Sorten, Gummi- und Asbestzeugnissen, über Holzwolle und andere Verpackungsmaterialien bis zu den heute modernen Kunststoffen.

Wir gratulieren Herrn Friedrich Häberlein herzlich und wünschen ihm persönlich Gesundheit und Wohlergehen und seiner Firma weiterhin Erfolg und Aufwärtsentwicklung.

Vinzenz Dauner, Fa. Gurriss KG, München – 65 Jahre

Der Geschäftsführer unserer Mitgliedsfirma Gurriss KG, München, Eisen- und Metallwaren, Herr Vinzenz Dauner, feierte am 29. April seinen 65. Geburtstag. Der Jubilar wurde in Memmingen geboren, nach seiner Lehrzeit von 1918–1921 trat er im Jahr 1927 in die Fa. Gurriss KG ein. Schon im Jahr 1938 erfolgte die Übernahme der Niederlassung München als Geschäftsführer. Damals beschäftigte die Firma 15 Mitarbeiter, heute sind es 65. Herr Dauner erhielt im Jahr 1950 die Prokura. Die Entwicklung und der Ausbau der Firma Gurriss KG ist seinem unermüdlischen Einsatz zu danken, er verstand es zusammen mit einem treuen Mitarbeiterstab, die Firma zu ihrer heutigen Bedeutung zu bringen.

Nachträglich gratulieren wir Herrn Dauner sehr herzlich zu seinem Geburtstag und wünschen ihm für die kommenden Jahre Glück und Erfolg.

Fa. Bayer. Holz- und Furnierindustrie GmbH, München – im neuen Betrieb

Die 1952 gegründete Firma gab ihr 22 000 qm großes Gelände an der Leopoldstraße 212 auf und übersiedelte einige Kilometer nördlich nach Garching bei München, Schleißheimer Straße 104.

Auf dem dortigen Industriegelände, einige 100 Meter von der Autobahn entfernt, wurden neben einem Holzlagerplatz etwa 8000 große moderne Flachbauten errichtet, an die sich ein mehrgeschossiger Bürobau anschließt.

Die Bayho gehört zu den führenden bayerischen Holzhandlungen, ihr Sortiment umfaßt Blockwaren europäischer und überseeischer Holzartenfurniere, Sperrhölzer aller Art, Span- und Hartplatten, Profildreher, Hohltüren, Kunststoffe und dergleichen mehr. Filialen werden in Augsburg und Wasserburg (Bodensee) unterhalten.

Wir wünschen unserer Mitgliedsfirma in ihrem Gebäude viel Glück und Erfolg.

Erich Dambacher, Fa. F. B. Silbermann, Augsburg – 40jähriges Dienstjubiläum

Im Mai begehrt Herr Erich Dambacher, Prokurist in unserer Mitgliedsfirma F. B. Silbermann, Chemische Fabriken, sein 40jähriges Dienstjubiläum. Schon seine kaufmännische Lehre absolvierte Herr Dambacher in der Fa. F. B. Silbermann, von 1932–1939 war der Jubilar kaufmännischer und technischer Angestellter bei FSB, 1939–1947 war er bei der Wehrmacht und anschließend in Kriegsgefangenschaft. Nachdem Herr

Dambacher von 1947–1962 technischer Betriebsleiter bei FBS gewesen war, wurde er dann am 1. 1. 1963 zum Gesamtleiter der Chemikalien-Abteilung. Herr Dambacher, der schon während seiner Lehrzeit sehr großes technisches Interesse zeigte, erhielt und erwarb sich vor allem auch während seiner vierjährigen Gefangenschaft gediegene chemische und technische Kenntnisse. Viele der Ideen, die bei FBS verwirklicht und der Produkte, die aufgenommen wurden, beruhen auf seiner Mitarbeit. Er hat vor allem auch beim Wiederaufbau des total zerstörten Augsburgs Betriebes entscheidend mitgewirkt. Als Leiter der Chemikalien-Abteilung erfuhr besonders die Großhandelsabteilung eine erhebliche Umsatzsteigerung, nicht zuletzt durch Aufnahme neuer Produkte, wie zuletzt der Lösungsmittelgruppen.

Unser Landesverband gratuliert Herrn Dambacher sehr herzlich zu seinem Jubiläum und wünscht ihm weiterhin beruflichen Erfolg und persönliches Wohlergehen.

Fa. Schiessl oHG, München – 125jähriges Geschäftsjubiläum

Unsere Mitgliedsfirma Schiessl-Stoffe oHG, München 2, Maximiliansplatz 12, feierte im April ihr 125jähriges Firmenjubiläum. Die Gründung der Firma reicht wahrscheinlich bis in napoleonische Zeit zurück, nachweisbar ist sie auf jeden Fall seit 1845 durch ein Bilanzbuch dieses Jahres. Im Jahr 1862 übersiedelte die Firma nach München, Prannerstr. 45, 1899 erfolgte dann der Umzug zum Maximiliansplatz 12 bis zur Zerstörung im Jahr 1945. In Mailand und Lyon wurden im Jahr 1888 Filialen gegründet, die jedoch im 1. Weltkrieg verloren gingen. Nach Wiederaufbau des Anwesens am Maximiliansplatz erfolgte Umzug in die alten, gänzlich gewandelten Geschäftsräume.

Wir gratulieren unserer Mitgliedsfirma nachträglich sehr herzlich zu ihrem Firmenjubiläum und wünschen ihr weiterhin Erfolg und Aufwärtsentwicklung.

Fa. Anton Reichherzer, München – im neuen Betriebsgebäude

Im April weihte unsere Mitgliedsfirma Anton Reichherzer, Fachgroßhandlung für Heizungsbauelemente, ihre neuen Betriebsgebäude in Taufkirchen b. München ein. Die Firma wurde bereits im Jahr 1938 gegründet und gehört zu den angesehensten Großhandlungen ihrer Branche. Heute gliedert sich die Firma in die Abteilungen Großhandel, Regeltechnik, Gastechnik und ab Mai 1970 in die neue Abteilung Wartungstechnik; letztere befaßt sich vorwiegend mit dem Service für die von der Firma vertriebenen Erzeugnisse. Seit 1955 besteht die gesonderte Abteilung „ISTA“, die sich mit dem Vertrieb und der Wartung von Heizkosten und Warmwasserkosten befaßt. Es werden ca. 50 000 Wohnungen betreut. Der heutige Personalstand der Fa. Reichherzer umfaßt 29 Angestellte, 7 Arbeiter sowie 1 kaufm. Lehrling. Der Notwendigkeit der Verkehrsentwicklung folgend und um eine moderne Betriebsorganisation und die Zusammenlegung einiger Außenstellen zu ermöglichen, wurde in Taufkirchen b. München, Ortsteil Potzham, Bergstraße 7, ein eigenes modernes Geschäftshaus errichtet. Das Gelände des neuen Gebäudes beträgt 3 300 qm, die Lagerhalle hat ca. 6 000 cbm umbauten Raum und das Gebäude ca. 2 000 cbm. Modernste Hilfsmittel stehen für Verladezwecke zur Verfügung. Ein Kreisverkehr für Ent- und Beladung ermöglicht den raschen Durchgang der Güter.

Nachträglich entbieten wir unserer Mitgliedsfirma die herzlichsten Glückwünsche zu ihrem Neubau und wünschen ihr weiterhin Erfolg.

Fa. Friedrich Römer OHG, München – neue Gesellschafter

In unsere Mitgliedsfirma Friedrich Römer OHG, Pappen- und Papiergroßhandlung in München, wurden die beiden Schwiegersöhne der derzeitigen Teilhaber, die Herren Willi Haslbeck und Hartmut Güntner, als persönlich haftende Gesellschafter aufgenommen.

Damit hat diese Spezialgroßhandlung, die längst zu der bedeutendsten Pappengroßhandlung im südbayerischen Raum geworden ist, einen weiteren wichtigen Schritt zu ihrer künftigen Weiterentwicklung getan.

Von Fritz Römer im Jahre 1911 gegründet, von den 1935 aufgenommenen Söhnen Franz und Hugo Römer bis jetzt gemeinsam auf die beachtliche wirtschaftliche Höhe geführt, soll durch die Mitwirkung der neuen Gesellschafter die Kontinuität dieses Familienbetriebes weiter gefestigt werden.

Diese Pappenspezialfirma will ihre große Leistungsfähigkeit auch in Zukunft zum Besten aller Pappenverarbeiter einsetzen.

Fa. Zigeuner & Co., Nürnberg – 50jähriges Geschäftsjubiläum

Unsere Mitgliedsfirma Zigeuner & Co. beging am 1. 4. ihr 50jähriges Geschäftsjubiläum. Die Firma wurde im April 1920 von Herrn Willy Zigeuner gegründet und nach dessen Ableben von Herrn Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Manfred Zigeuner übernommen. Obwohl durch den zweiten Weltkrieg und seine Folgen ungefähr 75% des Firmenvermögens verloren ging, konnte durch unermüdlichen und zielbewußten Einsatz im Laufe der Jahre wieder eine bedeutende Marktstellung erreicht werden und die Firma zählt heute wieder mit zu den angesehensten und größten Unternehmen des Verpackungsmittel-Großhandels der Bundesrepublik.

Wir gratulieren der Fa. Zigeuner nachträglich zu ihrem Geschäftsjubiläum und wünschen ihr weiterhin Erfolg.

Buchbesprechung

„Rechtsvorschriften über das gemeinschaftliche Versandverfahren“, broschiert, Verlag Purschke & Hensel,

1 Berlin 30, Potsdamer Str. 58, DIN A 5, 176 Seiten, DM 14,90. Die Broschüre verfolgt den Zweck, alle beteiligten Kreise mit den mannigfaltigen Neuerungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren eingehend vertraut zu machen und Sie über die betriebliche Abwicklung von Aus- und Einführen gründlich zu informieren. Die Broschüre enthält die Grundverordnung, die betreffenden Vorschriften des Zollgesetzes, der allgemeinen Zollordnung und der Zolldienstweisung, ferner die ausfuhrrechtlichen Vorschriften der AVW und der Ausführungsanweisung hierzu, Erlaßregelungen des Bundesministers der Finanzen und die Anleitungen über den Gebrauch der zu verwendenden Vordrucke. Zur Vervollständigung des Komplexes sind noch einige ergänzende Vorschriften enthalten, die seit Inkrafttreten des gemeinschaftlichen Versandverfahrens erlassen wurden. Auch nicht veröffentlichte Verordnungen des Bundesministers der Finanzen sind abgedruckt, die aber für die Zollabfertigung für das gemeinschaftliche Versandverfahren von großer Bedeutung sind.

Mitarbeiter dieser Nummer:

gr = RA Grasser

so = Dr. Schobert

sr = Dipl. Kfm. Sauter

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostraße 7. Gesellschafter: Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels e.V., München 2, Ottostr. 7. Verantwortlich für Herausgabe und Inhalt: R. Pfrang, Redaktion: Dipl.-Volkswirtin Pozsgai. Jede Entnahme von Text — auch aus den Beilagen — ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. • Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Riesenfeldstraße 56, Telefon 35 40 04.

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 6 · 25. JAHRGANG
München, 5. Juni 1970

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

17. Juni — Feiertag	2
Lohnfortzahlungsgesetz	2
Lohnfortzahlungsgesetz — Fortsetzungskrankheiten	2
Lohnfortzahlung bei Kündigungen	3
Lohnfortzahlungsgesetz — Arbeitsunfall	3
Vermögensbildung	3
DGB weiterhin für paritätische Mitbestimmung	4
Mitbestimmung	4
Arbeitgeberzuschuß zur Krankenversicherung	4
Krankenversicherung	5
Beitragsbescheide der Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft für 1969	5
Fluktuation	5
Lohn-Preisspirale?	7

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Ist Abhören von Telefongesprächen im Betrieb zulässig?	7
--	---

Allgemeine Rechtsfragen

Zurückstellung vom Wehrdienst	7
---	---

Steuerfragen

Neue Lohnsteuerrichtlinien	7
Neue Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	9
Absicherungsgesetz — Bemessungsgrundlage	9
Zur steuerlichen Behandlung von Leasing-Verträgen	9

Verbandsnachrichten

Sozialpolitischer Ausschuß des Bundesverbandes	9
Tagung des Farben- und Lack-Großhandels	9
Bezirksversammlung unseres Landesverbandes	10
Mitgliederversammlung des Textilgroßhandels	10
Fachversammlung des Fachzweiges 28	10

Versicherungsfragen

Kfz-Versicherungen	11
------------------------------	----

Außenhandel

Der Außenhandel im März und im ersten Vierteljahr 1970	11
--	----

Personalien	11
-----------------------	----

Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 6/70
Prospekt: Versicherungsstelle des Deutschen Groß- und Außenhandels GmbH

Arbeitgeberfragen

17. Juni – Feiertag

(122)

(gr) Der 17. Juni wird auch in diesem Jahr gesetzlicher Feiertag bleiben. Eine Änderung könnte nur durch Gesetz herbeigeführt werden, sie ist jedoch in der bis zum 17. 6. zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchzuführen.

Lohnfortzahlungsgesetz

(123)

(gr) In der Frage, ob die Krankenkasse den Arbeitgeber davon zu unterrichten hat, wenn der Versicherte einer Aufforderung zur Begutachtung durch den Vertrauensarzt ohne ausreichende Erklärung keine Folge leistet, wurde von den Arbeitgeberverbänden stets die Auffassung vertreten, daß sich diese Verpflichtung der Krankenkasse aus § 369 b Abs. 43 Satz a RVO ergibt (vgl. auch Doetsch-Schnabel-Paulsdorff „Lohnfortzahlungsgesetz“ Kommentar, 2. Aufl., Anm. 29 zu § 3 Lohnfortzahlungsgesetz/369 b RVO).

Auf Anfrage hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Bescheid vom 1. April 1970 diese Ansicht in vollem Umfang bestätigt. Der Bescheid ist an sämtliche Spitzenverbände der Krankenversicherung, der Kassenärzte, der Unfall- und Rentenversicherungsträger sowie der Sozialpartner gerichtet.

Wir wollten nicht versäumen, Sie davon zu unterrichten.

Der Bescheid des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung hat folgenden Wortlaut:

„Zu Ihrer Frage, ob die Mitteilungspflicht der Kasse gemäß § 369 b Abs. 3 Satz 1 RVO gegenüber dem Arbeitgeber auch dann besteht, wenn ein Versicherter die von der Krankenkasse veranlaßte Begutachtung der in Rede stehenden Art ohne wichtigen Grund ablehnt und sich zu ihr nicht einfindet, vertritt ich – vorbehaltlich einer Entscheidung durch die Gerichte – folgende Auffassung:

Nach § 369 b Abs. 3 Satz 1 RVO hat die Kasse, so lange ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts besteht, dem Arbeitgeber das Ergebnis der Begutachtung über die Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen, wenn das Gutachten des Vertrauensarztes mit der Bescheinigung des Kassenarztes im Ergebnis nicht übereinstimmt.

Ihrer Fragestellung könnte die Meinung entnommen werden, daß es in dem von Ihnen dargestellten Fall durch das Nichterscheinen des Versicherten bei dem vertrauensärztlichen Dienst nicht zu einem „Ergebnis der Begutachtung“ komme und es daher an einer Voraussetzung der Mitteilungspflicht mangle. Eine solche Auffassung würde weder dem Wortlaut noch dem Sinn des Gesetzes entsprechen. So enthält der Gesetzeswortlaut keine Aussage darüber, welche Beurteilungsgrundlagen dem Vertrauensarzt notwendigerweise vor der Erstellung seines Gutachtens vorliegen müssen. Insbesondere ist nicht vorgeschrieben, daß die Begutachtung aufgrund einer körperlichen Untersuchung des Versicherten erfolgen müsse oder daß das Ergebnis der Begutachtung von einer durchgeführten körperlichen Untersuchung abhängig sei. Mit Ergebnis der Begutachtung im Sinne des § 369 b Abs. 3 Satz 1 ist vielmehr die Schlußfolgerung gemeint, die der Vertrauensarzt nach einem ordnungsgemäß eingeleiteten Begutachtungsverfahren hinsichtlich der Arbeitsunfähigkeit des Versicherten zu ziehen hat. Hierbei wird der Vertrauensarzt in dem von Ihnen dargelegten Fall zu dem Ergebnis kommen, daß die ihm bekannten Unterlagen und sonstigen Umstände zu einer Bestätigung der kassenärztlichen Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit nicht ausreichen. Mit diesem Ergebnis ist das Begutachtungsverfahren abzuschließen, wenn der Versicherte ohne wichtigen Grund nicht beim Vertrauensarzt erschienen ist. Durch eine derartige Feststellung stimmt „das Gutachten des Vertrauensarztes mit der Bescheinigung des Kassenarztes im Ergebnis nicht überein“. Dieses Ergebnis ist nach dem Gesetz dem Arbeitgeber mitzuteilen. Eine solche Lösung entspricht auch dem Sinn des Gesetzes. Es wäre nicht einzusehen, daß eine Mittei-

lungspflicht nur dann bestehen soll, wenn das abweichende Ergebnis einer Begutachtung auf einer körperlichen Untersuchung beruht, nicht aber dann, wenn der Versicherte durch Fernbleiben ohne wichtigen Grund die für notwendig gehaltene körperliche Untersuchung verhindert.

(124)

Lohnfortzahlungsgesetz – Fortsetzungskrankheiten

(zi) Hinsichtlich der Anrechnung von Vorerkrankungen im Jahre 1969 bei Fortsetzungskrankheiten gehen die Meinungen der Krankenkassen und Arbeitgeber auseinander. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß eine solche Anrechnung vorgenommen werden soll. Innerhalb der 12- bzw. 6-Monatsfrist nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (§ 1 Abs. 1 Satz 2 LFZG) entsteht daher unserer Meinung nach wegen ein und derselben Krankheit, auch wenn Teile dieser Krankheit im alten Jahr liegen, nur einmal ein Anspruch auf Lohnfortzahlung bis zu 6 Wochen.

Nachdem die gesetzlichen Kassen den gegenteiligen Standpunkt vertreten, muß die Frage in einem Musterprozeß geklärt werden. Um zu verhindern, daß hierbei ein jeder Einzelfall gerichtlich geklärt wird, wurde mit dem Landesverband der bayer. Ortskrankenkassen eine Absprache getroffen, derzufolge die AOKs von ihren eventuell bestehenden Regreßansprüchen solange Abstand nehmen werden, bis die Streitfrage höchst richterlich geklärt ist.

Der Landesverband der bayer. Ortskrankenkassen hat uns dazu mitgeteilt:

„Zwischen den Arbeitgebern und Krankenkassen bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber, ob Arbeitsunfähigkeitszeiten wegen derselben Krankheit, für die der Krankengeldzuschuß nach § 1 Arbeiterkrankheitsgesetz gezahlt wurde, auf die Dauer des Anspruchs auf Lohnfortzahlung nach § 1 Abs. 1 Lohnfortzahlungsgesetz angerechnet werden dürfen.

Im Gegensatz zu den Krankenkassen vertreten die Arbeitgeber die Auffassung, daß eine Anrechnung der Vorerkrankungszeit zu erfolgen hat. Dies führt dazu, daß die Krankenkassen gezwungen sind, bereits ab einem früheren Zeitpunkt Krankengeld zu gewähren. In Höhe des für den streitigen Zeitraum von der Krankenkasse gezahlten Krankengeldes steht nach § 182 Abs. 7 RVO der von der Krankenkasse behauptete Anspruch des Versicherten auf Lohnfortzahlung gegen den Arbeitgeber auf die Krankenkasse über.

Die Krankenkassen wären gezwungen, in jedem Einzelfall den Anspruch des Versicherten auf Lohnfortzahlung im arbeitsgerichtlichen Verfahren klären zu lassen. Um eine Vielzahl von Streitverfahren zu vermeiden, erscheint es zweckmäßig, die streitige Rechtsfrage in einem Musterprozeß klären zu lassen. Ein solcher Streitfall ist bereits beim Arbeitsgericht Dortmund, unter dem Aktenzeichen 1 Ca 99:70 anhängig. In diesem Verfahren soll eine Entscheidung durch das Bundesarbeitsgericht herbeigeführt werden.

Der Bundesverband der Ortskrankenkassen hat in Übereinstimmung mit der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände empfohlen, mit den einzelnen Arbeitgebern zu vereinbaren, daß die Abwicklung der von den Krankenkassen behaupteten, auf sie nach § 182 Abs. 7 RVO übergegangenen Entgeltansprüche in den vorerwähnten Fällen solange zurückgestellt wird, bis die streitige Frage höchst richterlich geklärt ist. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte auch auf die Geltendmachung von Ausschluß- und Verjährungsfristen verzichtet werden.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn sich die Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern dafür einsetzen würde, daß sich die Arbeitgeber mit einer entsprechenden Abwicklung der streitigen Fälle einverstanden erklären. Wir beabsichtigen, unseren Mitgliedskassen für die Abgabe einer Erklärung des Arbeitgebers für den Verzicht auf die Geltendmachung von Ausschluß- und Verjährungsfristen, den von uns entworfenen Vordruck zur Verwendung zu empfehlen.

Wir wären ihnen dankbar, wenn sie uns in unserem Bemühen um eine Vielzahl von Streitverfahren in der vorerwähnten Angelegenheit zu vermeiden, unterstützen würden.“

Wir empfehlen ihnen, nach dieser Absprache zu verfahren. Sollte in ihrem Betrieb ein Streitfall dieser Art auftreten, bitten wir höflich um Mitteilung. Wir werden ihnen dann das entsprechende Formular zusenden.

Lohnfortzahlung bei Kündigungen

(125)

(gr) Eine Kündigung während der Krankheit ist grundsätzlich möglich, nur nicht in jedem Falle wegen der Krankheit; außerdem können einer solchen Kündigung besondere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Wird einem Arbeiter während der Krankheit gekündigt, so muß der Lohn für die Dauer der Krankheit, längstens für 6 Wochen, weiter gezahlt werden, **wenn die Kündigung wegen dieser Krankheit ausgesprochen wurde**. Das wird nur selten der Fall sein.

Die Krankenkassen gehen in letzter Zeit dazu über und stellen Ermittlungen bei den Arbeitgebern an, wenn während einer Krankheit des Arbeiters aus anderen Gründen gekündigt wurde oder wenn der Arbeiter nach Ausspruch der Kündigung sich krank meldet mit der Behauptung, die Kündigung sei aus Gründen der Krankheit erfolgt.

Wir empfehlen unseren Mitgliedern, in solchen Fällen bei Auskünften gegenüber der Krankenkasse zurückhaltend zu sein, denn es ist ausschließlich Sache der Arbeitsgerichte festzustellen, ob eine ausgesprochene Kündigung berechtigt war oder nicht, ob sie wegen einer Krankheit erfolgte oder anderweitig begründet war.

Die Krankenkassen mögen in solchen Fällen ihrem Mitglied Krankengeld zahlen und sich dessen Ansprüche gegen den Arbeitgeber abtreten lassen.

Es kommt immer wieder vor, daß Angestellte der Krankenkassen bei den Firmen in einer Weise auftreten, die nicht gebilligt werden kann. Gegebenenfalls bitten wir um Rückfrage.

Lohnfortzahlungsgesetz – Arbeitsunfall

(126)

(zi) Die Bestimmungen des Lohnfortzahlungsgesetzes sind auch dann anzuwenden, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch Arbeitsunfall verursacht ist. Das bisher von der Krankenkasse bzw. von der Berufsgenossenschaft gewährte Verletztengeld entfällt daher für die Zeit, für die Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nach dem Lohnfortzahlungsgesetz besteht. Der Arbeitgeber hat jedoch die Möglichkeit nicht, den von der Berufsgenossenschaft ersparten Betrag des Verletztengeldes von dieser zurückzuverlangen. Die bei den Berufsgenossenschaften durch das Lohnfortzahlungsgesetz eingetretenen Einsparungen werden jedoch bei der Festsetzung der Umlage berücksichtigt.

Nach wie vor ist jedoch jeder Arbeitsunfall der zuständigen Berufsgenossenschaft binnen 3 Tagen anzuzeigen (§ 1552 RVO).

Vermögensbildung:

(127)

Gegenwärtiger Stand der vermögenspolitischen Diskussion

1. Die Ziele der gegenwärtigen Aktivität:

(zi) In der letzten Zeit wurde die Vermögensbildung immer mehr zum Zentrum der sozialpolitischen Bemühungen der großen politischen Parteien. Hierauf dürften die in mehreren Bundesländern bevorstehenden Landtagswahlen nicht ohne Einfluß gewesen sein. Die Bemühungen der Koalition sind darüber hinaus sicher auch konjunkturpolitisch motiviert. Mit Hilfe einer stärkeren Sparförderung soll ein Teil des aus den kräftigen Lohnerhöhungen resultierenden Kaufkraftzuwachses neutralisiert werden. Diese konjunkturpolitische Motivierung der Vermögensbildungspolitik ist zu bedauern, da sie ihrem gesellschaftspolitischen Gewicht kaum zuträglich sein dürfte.

2. Die Gesetzesvorlagen:

In Verfolgung dieser Zielsetzung brachte die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf zur Änderung des zweiten Vermögensbildungsgesetzes, die Opposition dagegen den in ihren

Reihen seit längerem erörterten Burgbacher Plan im Parlament ein. Da der Regierungsentwurf nur einen ersten Schritt darstellt, der Antrag der CDU-CSU dagegen die endgültige Lösung eines Problems zum Ziele hat, sind beide Entwürfe politisch nicht vergleichbar.

a) Die Änderung des 312,-DM-Gesetzes:

Obwohl die Bundesregierung ihren neuen großen Bericht über die Vermögensbildung, d. h. Bestandsaufnahme, Bilanz und Zielsetzung der weiteren Vermögenspolitik, erst für den Herbst ankündigt, will sie noch vor den Parlamentsferien eine Verdoppelung des 312,-DM-Gesetzes über die Bühne bringen.

Ab 1971 soll außerdem die Lohnsteuer- und Sozialversicherungsfreiheit der nach diesem Gesetz gesparten Beiträge durch eine Zulagenregelung in Höhe von 30% der Sparbeträge abgelöst werden. Hierin liegt eine Belastung der Arbeitgeber. Es würde nämlich auch die Freiheit für den Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen entfallen. Selbst auf der bisherigen Basis von 312,- DM und des bisherigen Sparvolumens bedeutet dies eine Belastung von mindestens 150 000 000,- DM. Mit einem Widerspruch der Opposition kann nicht gerechnet werden, da die Zulagenregelung ihre Wurzel im Burgbacher-Plan hat.

Die Aufstockung des 312,-DM-Gesetzes stellt wiederum eine Sparförderung und keine Lösung des Vermögensbildungsproblems dar. Sie widerspricht insoweit dem in der Regierungserklärung angekündigten Konzept der Bundesregierung über die Vermögensbildung. Hierdurch wird die Vermögensbildung nämlich nicht so gestaltet, daß gleichzeitig die Kapitalbildung in der Wirtschaft und die Anlage in Beteiligungswerten erleichtert wird. Diese gesetzliche Regelung führt auch nicht dazu, daß das Sparen im eigenen Betrieb in die allgemeine Sparförderung einbezogen wird. Das für die Unternehmen auftretende Liquiditätsproblem wird nicht gelöst.

b) Der Burgbacher-Plan der Opposition:

Im Gegensatz zum Regierungsentwurf zielt der Gesetzesentwurf der CDU-CSU auf eine Beteiligung breiter Bevölkerungsschichten am Zuwachs des Produktivvermögens der Wirtschaft. Insoweit entspricht er der von der Bundesregierung in der Regierungserklärung entwickelten Vorstellung.

Der Gesetzesentwurf der CDU-CSU sieht vor, daß der Arbeitnehmer gesetzlich festgelegt 20,- DM monatlich (240,- DM jährlich) an Geldleistungen des Arbeitgebers erhält. Diese sind an ein vom Arbeitnehmer genanntes Kreditinstitut abzuführen (Liquiditätsproblem!), das dafür nach der Entscheidung des Arbeitnehmers Beteiligungspapiere erwirbt, die einer Sperrfrist von 6 Jahren unterliegen. Die dabei entstehenden Erträge sind kapitalertrags- und einkommensteuerfrei. Die gesetzliche Verpflichtung kann durch eine mindest gleich hohe tarifliche ersetzt werden. Höhere tarifliche Verpflichtungen genießen steuerliche Vorteile. Zum Ausgleich für die der Besteuerung und der Beitragsbemessung unterliegenden Zuwendungen des Arbeitgebers erhält der Arbeitnehmer eine Vermögensbildungs-Zulage von 30%. Da vorläufig das Aufkommen an Beteiligungswerten nicht ausreichen dürfte, ist vorgesehen, daß festverzinsliche Schuldverschreibungen der Gebietskörperschaften in den Anlagenkatalog des Gesetzes aufgenommen werden.

Dem Burgbacher-Plan wird man im Parlament aber keine großen Realisierungschancen einräumen können.

3. Die langfristigen Vorstellungen der SPD:

Während die Opposition im Burgbacher-Plan ihre langfristigen Vorstellungen zur Vermögensbildungspolitik bereits konkretisiert hat, ist seitens der Bundesregierung damit erst im für den Herbst vorgesehenen Bericht über die Vermögensbildung zu rechnen. In welcher Richtung diese Vorstellung geht, steht bereits heute fest. Es ist hierbei nur zu begrüßen, daß sich die Koalition – sicher auf Drängen der FDP – in der Regierungserklärung bereits darauf festgelegt hat, daß ein gesetzliches Zwangssparen nicht unserer freiheitlichen Gesellschaftsordnung entspreche.

Die SPD neigt unter Führung des Arbeitsministers Ahrend den Vorstellungen von Prof. Grelle zu, die wiederum auf den

gewerkschaftlichen Gleitzeplan zurückgehen. Es handelt sich hierbei um die Gewinnbeteiligungspläne. Bei dem Grelle-Plan sollen z. B. Unternehmen mit mehr als 100 Beschäftigten pro Jahr 10% oder höchstens 20% des Bruttogewinns in Form von übertragenen Schuldverpflichtungen, Kapitalanteilen oder Bargeld an einen oder mehrere überbetrieblich angelegte Fonds abführen. Die Arbeitnehmer werden durch Ausgabe verzinslicher Anteilscheine an diesem Fond beteiligt, der Fond selbst hat keine Rückkaufverpflichtung. Die Anteilscheine sind 5 bis 10 Jahre gesperrt. Dem Fond steht das Stimmrecht entsprechend dem Kapitalanteil in den einzelnen Unternehmen zu. Um den Einfluß der bisherigen Eigentümer nicht zu stark einzuzengen, soll die Gewinnabführung an den Fond 50% bis 60% nicht übersteigen.

Für die Arbeitgeber und ihre Verbände liegt die Problematik der Vorwegnahme der Verdoppelung des 312,-DM-Gesetzes darin, daß weitere sogenannte endgültige vermögenspolitische Konzeptionen u. U. auf dieses neue 624,-DM-Gesetz aufgestockt und nicht im Rahmen der sich aus diesem Gesetz ergebenden Belastungen gehalten werden. Das gilt um so mehr, als sie von der Bundesregierung zu dem Abschluß von Tarifverträgen im Rahmen dieses Gesetzes gedrängt werden.

4. Die unterschiedlichen Grundvorstellungen der Tarifpartner:

Die Arbeitgeber und ihre Verbände sehen in der Förderung in der Vermögensbildung die Möglichkeit, die Arbeitnehmer in unsere bestehende gesellschaftliche Ordnung zu integrieren. Mit dieser Zielsetzung stoßen sie offensichtlich auf den Widerstand der Gewerkschaften, die durch die Mitbestimmung diese gesellschaftliche Ordnung ändern wollen. Die gleichzeitige Förderung der Vermögensbildung und Ausdehnung der Mitbestimmung im Sinne der paritätischen Mitbestimmung schließen sich aber als gesellschaftspolitische Zielsetzungen logisch aus. Durch die Förderung der Vermögensbildung am Produktivvermögen werden die Eigentumsrechte gestreut, d. h. bisherige Nichteigentümer erhalten zusätzliche Eigentumsrechte, während durch die paritätische Mitbestimmung diese Eigentumsrechte ausgehöhlt werden.

Um diese gesellschaftspolitische Konsequenz zu vermeiden, bemühen sich die Gewerkschaften, die Bedeutung der Vermögensbildung herabzuspielen. Sie sehen in ihr weitgehend nur eine Sparfördererung, die auf dem Wege über tarifvertragliche Nebenleistungen bewirkt werden soll.

DGB weiterhin für paritätische Mitbestimmung (128)

(gr) Mit „noch größerem Nachdruck“ wollen Heinz Oskar Vetter und der DGB künftig die paritätische Mitbestimmung fordern. So steht es im Maiaufruf des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Unverdrossen erheben die DGB-Verantwortlichen damit eine Forderung, von der sie genau wissen, daß sie bei ihren Mitgliedern damit keineswegs Begeisterungstürme entfachen können.

Seit geraumer Zeit liegt ihnen das Ergebnis einer Meinungsumfrage vor, die sie im Herbst vorigen Jahres selbst durchführen ließen und die zum xten Male ergab:

Auf der Wunschliste der arbeitenden Bevölkerung rangiert die Forderung nach Mitbestimmung für die Arbeitnehmer erst unter „ferner liefern“ ...

Was die Arbeitnehmer sich wirklich wünschen, fanden die Interviewer sehr genau heraus:

- a) Sichere Arbeitsplätze;
- b) bessere Altersversorgung;
- c) höhere Löhne;
- d) bessere Vermögensbildung.

Erst dann folgt der Wunsch nach mehr Mitbestimmung. Aber auch damit verbinden die Bundesbürger andere Vorstellungen als der DGB:

Nur 17 von hundert Bundesbürgern, die nicht der Gewerkschaft angehören, sind der Meinung, die Mitbestimmung sollte auf die Ebene der Unternehmensleitung ausgedehnt werden. Fast zwei Drittel dagegen meinen: wir wollen in unseren Betrieben auf dem sozialen Sektor etwas zu sagen haben, sowie es das Betriebsverfassungsgesetz regelt.

Selbst die meisten Gewerkschaftsmitglieder sind der Ansicht, daß ihre Chefs sich lieber allein den Kopf über Produktion und Absatz, Preise und Kosten zerbrechen sollten. Nicht einmal $\frac{2}{5}$ waren für die Mitbestimmung auf der Ebene der Unternehmensleitung.

Auch auf diese erneute, eindeutige Absage der berufstätigen Bundesbürger in Sachen DGB-Mitbestimmung hat der Gewerkschaftsbund unverdrossen reagiert:

Die Aufklärungsarbeit soll verstärkt werden.

Merkwürdig ist dies, nachdem doch der DGB selbst gerade so überzeugend aufgeklärt worden ist.

Mitbestimmung

(129)

(zi) Anfang Mai hat der Bundesvorstand des DGB seine Vorschläge für die Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes vorgelegt. Die Forderungen, die eine Abkehr von dem bisher geltenden System der Partnerschaft zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat bedeuten und den Betrieb voll in das Spannungsfeld zwischen den sozialen Gegenspielern einbeziehen wollen, stellen den Kern einer totalen Umgestaltung des geltenden Betriebsverfassungsrechts dar. Folgende Grundsatzforderungen sind enthalten:

Erweiterte Kataloge für die Mitbestimmung des Betriebsrats in den sozialen Fragen;

umfassende Mitbestimmung der Betriebsvertretung in allen personellen Fragen, wie Einstellung, Entlassung, Versetzung und Umgruppierung;

Wegfall des Wirtschaftsausschusses, dafür direkte Information des Betriebsrats über die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebs durch die Geschäftsleitung;

Einengung des Kreises der Angestellten, die kein passives und aktives Wahlrecht für den Betriebsrat haben (leitende Angestellte);

engere Zusammenarbeit zwischen Betriebsrat und Gewerkschaft mit dem Recht der Teilnahme des Gewerkschaftsvertreters an den Betriebsratssitzungen, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder der Betriebsvertretungen dieser Gewerkschaft angehört;

erweiterte Mitbestimmung des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz, Einsicht in die Personalakte, Anspruch auf Ergänzungen, Gruppenversammlungen im Betrieb unter Leitung des Betriebsrats, aber keine besonderen Arbeitsgruppensprecher.

In dem DGB-Entwurf ist im übrigen die Frage der Mitbestimmung in den Unternehmensorganen ausgeklammert.

Der DGB-Entwurf stellt eine Überarbeitung und Ergänzung des früheren Entwurfs aus dem Jahre 1967 dar. Wir haben bereits früher darauf hingewiesen, daß die Gesetzesvorschläge der DAG, des DGB sowie der SPD zur Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes für den gesamten Bereich des Großhandels einschneidende Änderungen bringen würden.

Auch die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände wird einen eigenen Gesetzesentwurf zur Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes vorlegen.

Arbeitgeberzuschuß zur Krankenversicherung

(130)

(gr) Angestellte, die wegen Überschreitens der Versicherungspflichtgrenze von 1200,- DM monatlich nicht mehr versicherungspflichtig sind oder sich anläßlich der Heraufsetzung der Versicherungspflichtgrenze zum 1.1.1970 durch Abschluß einer privaten Krankenversicherung befreien ließen, haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Arbeitgeberzuschuß. Wird dieser freiwillig gewährt, besteht Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit, wenn

- a) die Befreiung anläßlich der Heraufsetzung der Krankenversicherungspflichtgrenze durch Abschluß einer privaten Krankenversicherung erfolgt ist, der Zuschuß nicht mehr als die Hälfte der Gesamtaufwendungen des Arbeitnehmers beträgt und nicht höher ist als der wegfallende Pflichtbeitrag des Arbeitgebers zur gesetzlichen Krankenversicherung (AOK-Sätze);

b) bis monatlich 26,- DM (312,- DM jährlich) im Rahmen der Zukunftssicherung.

Bei Gewährung der Zuschüsse empfiehlt sich eine klare Vereinbarung hinsichtlich der Freiwilligkeit und des jederzeitigen Widerrufs, da andernfalls ein Anspruch bei vorbehaltloser Zahlung entstehen würde.

Krankenversicherung

(131)

(gr) a) Kabinettsbeschluß zur Krankenversicherung

Das Bundeskabinett hat kürzlich über den Gesetzentwurf zur Änderung des Krankenversicherungsrechts beraten und sich für folgende Lösungen entschieden:

1. Heraufsetzung und Dynamisierung der Versicherungspflichtgrenze für Angestellte bei 75% der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung zum 1. Januar 1971. Das bedeutet: ab 1. 1. 1971 eine Pflicht- und Beitragsbemessungsgrenze von 1425,- DM.
2. Anhebung und Dynamisierung der Versicherungsberechtigungs-grenze für die Selbständigen gemäß § 176 RVO im gleichen Maßstab.
3. Eine einmalige Öffnungsfrist der gesetzlichen Krankenversicherung für alle nicht versicherungspflichtigen Angestellten über einen Zeitraum von 3 Monaten.

Damit wurde gegenüber dem Entwurf des Bundesarbeitsministeriums die Öffnungsfrist für die nicht versicherungspflichtigen Angestellten (Vorschlag 1 Jahr) verringert und gegenüber dem CDU/CSU-Entwurf (siehe unten) der Kreis der Betroffenen erweitert (CDU/CSU: nur Berufsanfänger, die mit ihren Gehältern oberhalb der Versicherungspflichtgrenze liegen, sollen in die gesetzliche Krankenversicherung eintreten können).

Übernommen wurde von der Bundesregierung die vom Arbeitsministerium nicht vorgesehene, jedoch von der CDU/CSU vorgeschlagene Behandlung der Versicherungsberechtigungs-Grenze nach § 176 RVO: Die Berechtigungs-grenze für die Selbständigen wird mit der Pflichtgrenze dynamisiert.

b) Gesetzentwurf der CDU/CSU:

Seit kurzem liegen die Einzelheiten des Gesetzentwurfs der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zur Krankenversicherung fest. Der CDU/CSU-Entwurf unterscheidet sich vor allem dadurch von dem des Bundesarbeitsministeriums, daß die gesetzliche Krankenversicherung nicht generell auch für die höchstverdienenden Kreise der Angestellten geöffnet wird. Motiviert wird das damit, daß bei einer solchen Ausdehnung der Versicherungsberechtigung mit gleichzeitigem Aufnahmewang für die Kassen Nachteile für den Kreis der Pflichtversicherten entstehen können. Der CDU/CSU-Entwurf sieht im einzelnen vor:

1. Erhöhung aller Einkommensgrenzen (Pflichtgrenze für Angestellte, Beitragsbemessungsgrenze, Versicherungsberechtigungs-grenze für Selbständige) von 1200,- DM monatlich auf 1425,- DM zum 1. Januar 1971 und dann Dynamisierung bei 75% der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (das sind 1425,- DM im Jahre 1971). – Das Bundesarbeitsministerium hatte eine Dynamisierung der Versicherungsberechtigungs-grenze für Selbständige nicht vorgesehen; in der CDU nimmt man an, daß damit das Problem der Krankenversicherung für die kleinen und mittleren Landwirte gelöst wird.
2. Die von der Erhöhung der Pflichtgrenze betroffenen Privatversicherten Angestellten haben 3 Monate (SPD-Vorstellung: 1 Monat) Zeit, sich für den Verbleib in ihrer privaten Versicherungsgemeinschaft zu entscheiden und ihre Befreiung von der Versicherungspflicht zu beantragen.
3. Berufsanfänger mit Gehältern oberhalb der neuen Pflichtgrenze können binnen eines halben Jahres (SPD-Vorstellung binnen eines Jahres) der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beitreten.
4. Arbeitgeberanteil für alle in der gesetzlichen oder der privaten Krankenversicherung versicherten Angestellten (wie Bundesarbeitsministerium).

Im Gegensatz zum Bundesarbeitsministerium will die CDU/CSU mehrere Verbesserungen im Leistungsrecht einführen:

- a) gezielte Vorsorgeuntersuchungen;
- b) Anspruch auf Krankenbehandlung im Ausland, falls eine Krankenbehandlung in der Bundesrepublik nicht möglich ist (bei bestimmten schweren Erkrankungen);
- c) nach 6 Wochen stationärer Behandlung soll von der Krankenkasse statt des niederen Hausgeldes das höhere Krankengeld gezahlt werden.

Nicht ist im CDU/CSU-Entwurf vorgesehen (wie es das Bundesarbeitsministerium vorschlägt), die gesetzliche Krankenversicherung für den freiwilligen Beitritt aller Angestellten mit Gehältern oberhalb der Versicherungspflichtgrenze zu öffnen und die Krankenkassen unter Verzicht auf eine Risikoprüfung zu einer Aufnahme zu zwingen.

Beitragsbescheide der Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft für 1969

(132)

(gr) Die Mitglieder der Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft haben vor kurzem die Beitragsbescheide für 1969 erhalten.

Zur Beitragshöhe gestatten wir uns folgende Hinweise:

- a) Der Beitragsfuß für die Umlage der Berufsgenossenschaft ist 0,0033 DM, d. h. der Beitrag beträgt bei Gefahrenklasse 1 für 1,- DM Lohnsumme 0,0033 DM (1968: 0,0036 DM).
- b) Der Beitragssatz für die Umlage der Ausgleichslast ist 0,00296 DM für 1,- DM anrechnungsfähige Lohnsumme (1968: 0,00339 DM – Senkung 12,68%).
Von der Lohnsumme 1969 bleibt ein Betrag von 46 000,- DM (1968: 43 000,- DM) je Mitglied außer Ansatz.

Eine Senkung des Beitragsfußes im Jahre 1969 von 0,0036 DM auf 0,0033 DM war nur möglich mit Rücksicht auf die gestiegene Lohnsumme.

Die Senkung des Beitragssatzes geht auf eine etwas geringere Ausgleichslast und die höhere Lohnsumme zurück.

Die Beiträge sind nach gesetzlicher Regelung spätestens innerhalb zweier Wochen nach Erhalt des Beitragsbescheides zu zahlen. Bei nicht termingerechter Zahlung wird die Einziehung veranlaßt, wodurch zusätzliche Kosten durch Mahn- und Einziehunggebühren sowie durch Säumniszuschläge entstehen. Außerdem können Ordnungsstrafen verhängt werden.

Wir empfehlen unseren Mitgliedern im eigenen Interesse die fristgerechte Begleichung der Rechnungen.

Fluktuation

(133)

(gr) Bei Vollbeschäftigung wechseln erfahrungsgemäß die Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz häufiger. In bestimmten Grenzen ist ein Arbeitsplatzwechsel wünschenswert, den er fördert die berufliche Entwicklung und trägt betrieblich und gesamtwirtschaftlich zur Leistungssteigerung bei. Eine überhöhte Fluktuation hingegen wirkt sich in jeder Weise nachteilig aus: Sie verschärft die bereits bestehende Übernachfrage nach Arbeitskräften und treibt damit das Lohn- und Gehaltsniveau weiter in die Höhe. Arbeitsplatzwechsler bringen Unruhe in den Betrieb und stören das Betriebsklima. Darüber hinaus verursachen vermehrte Ersatz Einstellungen erhebliche zusätzliche finanzielle Belastungen. So kostet zum Beispiel die Einstellung eines Maschinenschlossers rund 2500,- DM. Um einen mittleren Angestellten anzuwerben und einzuarbeiten, muß der Betrieb 9000,- DM aufwenden, bei einem qualifizierten Angestellten rund 14 000,- DM. Diese zusätzlichen Kosten erhöhen sich zwangsläufig mit steigendem Verdienstniveau und fortschreitender Mechanisierung.

Fluktuationszahlen zeigen mögliche Diskrepanzen zwischen den Arbeitsbedingungen des Betriebes und den Erwartungen der im Betrieb Tätigen auf. Sie sind daher für den Betrieb ein wertvoller Gradmesser seines personellen Images, das bei der Gewinnung leistungsfähiger Mitarbeiter heute ein immer größeres Gewicht erhält.

Aus mehrfachen Gründen ist es folglich für die Betriebe wichtig, die Fluktuation ihrer Mitarbeiter aufmerksam zu beobachten. Eine die Grenzen des Normalen überschreitende Entwicklung sollte Anlaß sein, den Ursachen der häufigen Kündigungen verstärkt nachzugehen und geeignete Maßnahmen zu ihrer Minderung¹⁾ zu ergreifen.

¹⁾ Maßnahmen zur Minderung der Fluktuation hat der Ausschuß für Soziale Betriebsgestaltung bei der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände in seinem Arbeitsbericht Nr. 9 veröffentlicht.

I. Normale und überhöhte Fluktuation

Wann ist eine Fluktuation noch normal und wann muß sie als überhöht angesehen werden? Diese Frage läßt sich nicht anhand von Standardwerten beantworten. Denn je nach der Art und dem Standort des Betriebes, seiner altersmäßigen Zusammensetzung und der Beliebtheit des Berufs- und Gewerbezweiges ist die Neigung der Arbeitnehmer, Arbeitsplatz und Betrieb zu wechseln, unterschiedlich verbreitet. Anhaltspunkte für die Beurteilung der eigenen Lage kann der Betrieb nur aus einem Vergleich mit anderen Betrieben gleicher oder verwandter Branche und auf gleicher örtlicher Ebene gewinnen. Es empfiehlt sich daher für jeden größeren Betrieb, Fluktuationsquotenvergleiche systematisch durchzuführen, um damit ein Kontrollinstrument in der Hand zu haben, das nicht nur über Kostenerhöhungen, sondern vor allem auch über die personelle Situation des Betriebes Auskunft gibt.

II. Zwischenbetrieblicher Vergleich der Fluktuationsquoten

1. Organisation

Bei der Organisation zwischenbetrieblicher Vergleiche sollten sich die Betriebe zweckmäßigerweise der Hilfe des zuständigen Arbeitgeberverbandes bedienen, der über sachliche Erfahrungen verfügt und einen guten Überblick über die für einen solchen Vergleich geeigneten Betriebe besitzt. Wesentlich ist, daß der Vergleich unter Verwendung einer einheitlichen Berechnungsmethode durchgeführt wird. Alle Beteiligten müssen sich darüber einigen, ob sie die Fluktuationsquoten nach der sog. Schlüter-Formel (Anlage 1, Zeilen 6 bis 8) oder nach der sog. BDA-Formel (Anlage 8, Zeilen 6 bis 8) berechnen wollen.

2. Praktisches Beispiel

a) Messung der Fluktuation

Eine Reihe von Betrieben der Metall- und Elektroindustrie im Raum Frankfurt führt seit einigen Jahren einen zwischenbetrieblichen Vergleich der Fluktuationsquoten durch, dessen Ergebnisse ausschnitthaft in den Anlagen 1 bis 7 wiedergegeben sind. Die Frankfurter Betriebe erfassen die Fluktuation ihrer Arbeitnehmer regelmäßig in Quartalsabständen, und zwar nach einem Berechnungsschema, dem die Schlüter-Formel zugrundeliegt. Folgende drei Fluktuationsquoten werden dabei ermittelt:

Quote der **Gesamtluktuation**:

Ersatzpflichtige Abgänge x 100

Belegschaftszahl am Quartalsanfang zuzügl.
Neueinstellungen im Quartal

Quote der **natürlich bedingten Fluktuation**:

Ersatzpflichtige Abgänge wegen Heirat (bei Frauen), Wehrdienst, Invalidität, Überschreitung der Altersgrenze, Tod, Vertragsablauf x 100

Belegschaftszahl am Quartalsanfang zuzügl.
Neueinstellungen im Quartal

Quote der **spezifischen Fluktuation**:

Ersatzpflichtige Abgänge, die nicht natürlich bedingt sind x 100

Belegschaftszahl am Quartalsanfang zuzügl.
Neueinstellungen im Quartal

Um einschneidende konjunkturelle Schwankungen auszuschalten, die das Bild verfälschen würden, werden Abgänge wegen Produktionseinschränkung oder Betriebsstillegung und Neueinstellungen wegen Betriebserweiterung in jedem Fall unberücksichtigt gelassen (vgl. Anlage 1).

Die Quote der Gesamtluktuation ist eine Globalgröße, die Aufschluß über den Umfang der Ersatzeinstellungen insgesamt und den damit verbundenen zusätzlichen Kosten gibt. Die Quote der natürlich bedingten Fluktuation zeigt lediglich die Veränderungen des Personalbestandes auf, die sich aus der alters- und geschlechtsmäßigen Zusammensetzung der Belegschaft ergeben.

Die Quote der spezifischen Fluktuation ist für die Betriebe am aufschlußreichsten, denn sie erfaßt nur diejenigen Arbeitnehmer, die aus dem Betrieb ausgeschieden sind, um in einen anderen überzuwechseln. Sie ist die Größe, die als Gradmesser des personellen Images des Betriebes oder einzelner Betriebsabteilungen besondere Beachtung verdient. Während die Betriebe die natürlich bedingte Fluktuation kaum beeinflussen können, haben sie es in der Hand, die spezifische Fluktuationsquote zu verändern.

b) Größenordnung der Fluktuationsquoten

Die Quote der **Gesamtluktuation** der **männlichen Lohnempfänger** in den erfaßten Betrieben lag 1969 vierteljährlich zwischen 3,2% und 11,6%, im Durchschnitt der Betriebe bei etwa 8%. Bezogen auf das volle Jahr 1969 zeigt sie eine Schwankungsbreite von 14,4% bis 33%. Im Durchschnitt der Betriebe lag sie bei 26,7% (vgl. Anlagen 2 und 5).

Die **natürlich bedingten Abgänge** haben mit ca. 1/3% den geringsten Anteil an der Gesamtluktuation. 1969 erreichte ihre Quote bei den männlichen Lohnempfängern der erfaßten Betriebe vierteljährlich 0,4% bis 8,6%, im Durchschnitt etwa 2,7% (vgl. Anlage 2).

Die **spezifische**, d. h. die um die natürlich bedingten Abgänge bereinigte Fluktuationsquote bestimmt weitgehend die Quote der Gesamtluktuation. In den untersuchten Betrieben lag sie 1969 bei männlichen Lohnempfängern vierteljährlich zwischen 1,9% und 10%, im Durchschnitt der Betriebe bei 5,6%. Bezogen auf das volle Jahr 1969 betrug sie durchschnittlich 18% (vgl. Anlagen 4 und 6).

Für **weibliche Lohnempfänger** ergibt sich aufgrund des vorliegenden Erhebungsmaterials für das Jahr 1969 eine weitgehende Übereinstimmung ihrer Fluktuationsquoten mit denen der männlichen Lohnempfänger. Diese Übereinstimmung ist jedoch nicht typisch. In den Jahren 1965 bis 1968 hingegen weisen sowohl die natürlich bedingten als auch die spezifischen Fluktuationsquoten der weiblichen Lohnempfänger einen bedeutend höheren Stand auf. Die vierteljährlichen Quoten ihrer Gesamtluktuation lagen in diesen Jahren durchschnittlich um 11% bis 23% höher als die entsprechenden Quoten der Männer (vgl. Anlagen 3 und 4). Damit wird die Erfahrungstatsache, daß Frauen dazu neigen, den Betrieb öfter zu wechseln als Männer, erneut statistisch untermauert.

c) Entwicklung der Fluktuationsquoten im Zeitverlauf

Es zeigt sich ein deutlicher Rückgang der Fluktuation der männlichen Lohnempfänger in dem Rezessionsjahr 1967. Die Quote der Gesamtluktuation verringerte sich vom I. Quartal 1966 auf das I. Quartal 1967 um durchschnittlich 49%. Diese Entwicklung wurde ausschließlich von der spezifischen Fluktuation bestimmt. Aus der grafischen Darstellung in der Anlage 7 wird ersichtlich, daß die Neigung der Arbeitnehmer, den Betrieb zu wechseln, ab III. Quartal 1966 auf breiter Front abrupt zurückging. Mit beginnendem konjunkturellem Aufschwung im Laufe des Jahres 1968 ist wieder ein leichtes Ansteigen der spezifischen Fluktuationsquoten zu verzeichnen, das sich 1969 weiter fortsetzt, aber nicht wieder den Stand von

1965 erreicht. Interessant ist, daß die spezifischen Fluktuationsquoten Ende 1969 gegenüber den früheren Jahren eine besonders große Streubreite aufweisen, die vierteljährlich zwischen 2% und 10% liegt.

Die Fluktuation der weiblichen Lohnempfänger weist einen im großen und ganzen ähnlichen zeitlichen Verlauf wie die der Männer auf. Auch hier ist wieder bemerkenswert, daß die spezifischen Fluktuationsquoten Ende 1969 trotz Vollbeschäftigung nicht den Höchststand von 1965 erreichen.

III. Schlußfolgerungen

1. Infolge des hohen Anteils, den die spezifische Fluktuation an der Gesamtfuktuation hat, ist der Spielraum, den die Betriebe für die Bekämpfung eines überhöhten Arbeitsplatzwechsels besitzen, verhältnismäßig groß.
2. Die beachtlichen Unterschiede, die in der Höhe der spezifischen Fluktuationsquote zwischen den einzelnen Betrieben ermittelt werden konnten, zeigen, daß die spezifische Fluktuation recht elastisch und daher durch die Betriebe beeinflussbar ist.
3. Das Erhebungsmaterial macht ferner offensichtlich (Anlage 7), daß zwischen Fluktuationsneigung und konjunktureller Entwicklung ein enger Zusammenhang besteht, der jedoch nicht eine zwangsläufige Parallelentwicklung zur Folge zu haben braucht. Vielmehr ergibt sich gerade aus den vergleichenden Zahlen des Jahres 1969, daß es den Betrieben möglich ist, dem fluktuationsfördernden Trend in Zeiten der Vollbeschäftigung mit Erfolg entgegenzuwirken.

Lohn-Preisspirale?

(134)

(gr) Zu einem Verzicht auf Lohnerhöhungen erklärten sich 85% der befragten Männer und 86% der Frauen bereit, wenn dadurch die Preise stabil bleiben würden. Dies ergab eine Blitzumfrage der Tübinger Wickert-Institute in der Bundesrepublik bei insgesamt 1112 Personen. 53% der Männer und 58% der Frauen sehen ferner die Lohnforderungen als Grund für die Preissteigerungen an. 37% der Männer und 28% der Frauen machten die Preispolitik der Unternehmer für die Preissteigerungen verantwortlich. 10% der Männer und 14% der Frauen gaben beiden Faktoren gleichermaßen die Schuld.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

(135)

Ist Abhören von Telefongesprächen im Betrieb zulässig?

(zi) Ein etwas heißes Eisen mußte das Arbeitsgericht Essen in seinem Urteil vom 21. 8. 1969 anfassen. Es ging um die Frage, ob der Arbeitgeber berechtigt ist, selbst oder durch Beauftragte Telefongespräche seiner Mitarbeiter mitzuhören oder sogar auf Tonträger aufzunehmen, bzw. deren Inhalt sonstwie festzuhalten, wenn er das Führen von privaten Telefongesprächen im Betrieb ausdrücklich untersagt hat und er sich auf die geschilderte Weise von der Einhaltung oder Mißachtung seiner Anordnung überzeugen möchte.

Im vorliegenden Falle hatte ein Arbeitnehmer während der Probezeit trotz Verbots ein privates Telefongespräch während der Arbeitszeit mit dem Arbeitsamt geführt, wobei es um die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe ging. Im Verlauf des Gesprächs hatte er Zweifel an der Liquidität des Unternehmens geäußert. Er wußte nicht, daß sich die Telefonistin in das Gespräch eingeschaltet und dessen Inhalt mitstenographiert hatte. Als der Chef von der Sache erfuhr, sprach er eine fristlose Entlassung aus, welche vom Arbeitsgericht jedoch nicht gebilligt wurde, da dieses zwar auf dem Standpunkt stand, daß das Verbot des Führens privater Telefongespräche im Betrieb nicht nur zulässig, sondern auch zweckmäßig sei, daß aber der Inhalt der Unterredung des Arbeitnehmers mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Arbeitsamts nicht ausreiche, um eine fristlose Entlassung zu rechtfertigen. Ausführlich hat

STELLENGESUCH

Der Prokurist einer der bedeutendsten Münchner Großhandelsfirmen ihrer Branche, der u.a. auch bereits mit bestem Erfolg Zweigniederlassungen von Großhandelsbetrieben eingerichtet und selbständig geleitet hat, wünscht sich aus persönlichen Gründen in gleichartige o. ä. Stellung, möglichst im Raum München oder Augsburg, zu verändern.

Angebote bitten wir an die Hauptgeschäftsstelle unseres Landesverbandes zu richten.

dann die Kammer in den Gründen der Entscheidung zur Verwertung der Aussage der Telefonistin als Zeugin Stellung genommen und dabei folgendes ausgeführt:

1. Dem Arbeitgeber war bekannt, daß ein derartiges Eindringen in den Intimbereich eines Arbeitnehmers unzulässig ist.
2. Der Arbeitgeber hat sich sittenwidrig ein Beweismittel beschafft und es ausnützen wollen.
3. Die Verwertung dieses Beweismittels ist jedoch unzulässig, so daß auch der Beweis für die Rechtfertigung der fristlosen Entlassung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber als nicht geführt gelten muß, wenn man der Auffassung ist, daß der objektive Sachverhalt an sich eine fristlose Entlassung des Arbeitnehmers rechtfertigen würde.

Allgemeine Rechtsfragen

Zurückstellung vom Wehrdienst

(136)

(gr) Besitzen Eltern des Wehrpflichtigen zwei verschiedene Gewerbebetriebe, so genügt es für eine Zurückstellung vom Wehrdienst, wenn der Wehrpflichtige in einem dieser Gewerbebetriebe unentbehrlich ist, jedenfalls dann, wenn dieser Gewerbebetrieb allem Anschein nach dafür vorgesehen ist, später vom Wehrpflichtigen übernommen zu werden. (Urteil des Verwaltungsgerichts Münster vom 4. 12. 1969.)

Steuerfragen

Neue Lohnsteuerrichtlinien

(137)

(sr) Die Lohnsteuerergänzungsrichtlinien 1970, durch die die Lohnsteuerrichtlinien 1968 geändert und ergänzt werden, liegen nunmehr vor. Die neuen Vorschriften werden durch die Verwaltung grundsätzlich ab 1970 angewendet. Die für uns wichtigsten Punkte stellen wir Ihnen wie folgt dar:

Kittelgeld

Berufskleidung, die vom Arbeitgeber gestellt wird, ist grundsätzlich lohnsteuerfrei. Es muß sich aber um typische Berufskleidung, insbesondere Arbeitsschutzkleidung handeln, z. B. Arbeitskittel, die dem Arbeitnehmer nur während des Dienstes zur Verfügung stehen. Löst der Arbeitgeber diesen Anspruch auf Gestellung von Arbeitskleidung in bar ab, so ist dieser Betrag nunmehr ebenfalls lohnsteuerfrei, wenn der Barablösung ein etwa gleich hoher Aufwand des Arbeitnehmers gegenübersteht, der die Berufskleidung selbst zu stellen hat (Abschnitt 2 Ziffer 1 Lohnsteuerrichtlinien LStR).

Überlassung möblierter Zimmer an Mitarbeiter

Das kostenlose oder verbilligte Überlassen von dem Betrieb gehörenden Werks- und Dienstwohnungen ist bekanntlich steuerfrei, wenn der Unterschied zwischen dem örtlichen Mietpreis den Betrag von 40,- DM nicht übersteigt. Beispiel:

Örtlicher Mittelpreis einer überlassenen Dienstwohnung 240,- DM, für die der Arbeitnehmer nur 200,- DM zu zahlen hat. Die Verbilligung von 40,- DM ist steuerfrei. Würde der Arbeitnehmer die Wohnung dagegen zu einem unter 200,- DM liegenden Preis erhalten, ist die ganze Verbilligung steuerpflichtig, da es sich bei dem steuerfreien Betrag von 40,- DM nur um eine Freigrenze handelt.

Für die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises ist der objektive Mietpreis maßgebend; subjektive Merkmale, z. B. daß die Wohnung gemessen an den persönlichen Bedürfnissen des Arbeitnehmers zu groß ist, sind nicht zu berücksichtigen.

Auch bei einem dem Arbeitgeber gehörenden möblierten Zimmer kann die steuerliche Vergünstigung von 40,- DM für einen entsprechenden Preisnachlaß in Anspruch genommen werden. Die Finanzverwaltung ist darüber hinaus bereit, die erwähnte Freigrenze noch zuzugestehen, wenn es sich um ein an den Arbeitnehmer weitervermietetes möbliertes Zimmer in einer vom Arbeitgeber selbst bewohnten Mietwohnung handelt. Das gleiche gilt für eine zu einem gepachteten Geschäft gehörende Wohnung, die unmöbliert oder möbliert im ganzen oder teilweise einem oder mehreren Mitarbeitern verbilligt überlassen wird. Für angemietete möblierte Zimmer in fremden bzw. vom Arbeitgeber nicht selbst bewohnten Mietwohnungen oder zu einem Geschäft gehörenden Wohnungen kommt die Freigrenze von 40,- DM nicht zum Zuge (Abschnitt 2 Absatz 2 Ziffer 3 LStR).

Beihilfen an Mitarbeiter

Unterstützungen bis zu 600,- DM im Kalenderjahr, die ein Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält, sind steuerfrei, wenn sie dem Anlaß nach gerechtfertigt sind, z. B. in Krankheits- und Unglücksfällen. Hierunter fallen auch Sachschäden und Erkrankungen naher Angehöriger. Voraussetzung ist, daß dem Arbeitnehmer hierdurch finanzielle Aufwendungen entstanden sind.

Beträgt die vom Arbeitgeber gewährte Unterstützung mehr als 600,- DM im Kalenderjahr, so ist der übersteigende Betrag steuerpflichtig. Liegt ein besonderer Notfall vor, ist jedoch auch eine Beihilfe von mehr als 600,- DM noch steuerfrei. Bei der Beurteilung für das Vorliegen eines besonderen Notfalles sind auch die Einkommensverhältnisse und der Familienstand des Arbeitnehmers zu berücksichtigen (Abschnitt 10 Absatz 2 LStR).

Im übrigen können die Beihilfen an Arbeitnehmer wie bisher nur in den folgenden drei Fällen steuerfrei gewährt werden:

- Die Unterstützung wird von einer Unterstützungskasse gewährt, die aus Mitteln des Arbeitgebers gespeist wird, auf die dieser aber keinen maßgebenden Einfluß hat.
- Der Arbeitgeber gibt an den Betriebsrat oder sonstigen Vertreter der Arbeitnehmer bestimmte Beträge, die ohne maßgebenden Einfluß des Arbeitgebers als Unterstützung an Arbeitnehmer weitergegeben wird.
- Der Arbeitgeber selbst gewährt nach Anhörung des Betriebsrates oder sonstigen Vertreters des Arbeitnehmers eine Beihilfe.

Firmenjubiläen

Geschenke anläßlich eines Geschäfts- oder Firmenjubiläums sind steuerfrei, soweit sie bei den einzelnen Arbeitnehmern einen Monatslohn, höchstens 1200,- DM nicht übersteigen und gegeben werden, weil das Geschäft 25 Jahre oder Mehrfaches von 25 Jahren, also 50, 75 oder 100 Jahre usw. besteht.

Nunmehr können auch wegen Erreichen der Altersgrenze oder wegen Berufsunfähigkeit ausgeschiedene ehemalige Arbeitnehmer sowie solche Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnis durch den Grundwehrdienst unterbrochen ist, im selben Umfang wie die aktiven Mitarbeiter Zuwendungen aus Anlaß eines Firmenjubiläums steuerfrei erhalten. Das gleiche gilt für die Hinterbliebenen früherer Betriebsangehöriger (Abschnitt 10a Absatz 1 LStR).

Betriebsveranstaltungen

Sachzuwendungen des Arbeitgebers für Betriebsveranstaltungen (Weihnachtsfeiern, Betriebsausflüge) sind im allgemeinen steuerfrei, wenn der Wert aller in einem Kalenderjahr ge-

machten Sachzuwendungen 50,- DM je Arbeitnehmer nicht übersteigt. Dem einzelnen Arbeitnehmer sind dabei Kosten für die Miete eines Saales oder einer Kapelle nicht anzurechnen. Die auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallenden Fahrtkosten anläßlich eines Betriebsausfluges sind dagegen als individuelle Sachzuwendungen zu berücksichtigen.

Barleistungen für betriebliche Veranstaltungen sind mit Ausnahme der an Stelle von Sachzuwendungen aus Anlaß des 1. Mai bis zu 8,- DM je Arbeitnehmer gewährten Beträge steuerpflichtig.

Gewährt ein Arbeitgeber bei einem Betriebsausflug aber statt Sachzuwendungen Barleistungen in einem solchen Rahmen, daß die daran teilnehmenden Arbeitnehmer sich dafür nur das verschaffen können (Essen, Getränke, Rauchwaren), was ihnen sonst als Sachzuwendungen steuerfrei hätte gegeben werden können, so sind diese Barleistungen wie Sachzuwendungen zu behandeln.

Nehmen Angehörige des Arbeitnehmers an Betriebsveranstaltungen teil, müssen neuerdings die Leistungen an die Angehörigen auf die Freigrenze von 50,- DM für den einzelnen Arbeitnehmer angerechnet werden. Wird die Freigrenze auch nur geringfügig überschritten, so ist die gesamte Zuwendung steuerpflichtig.

Abfindungen

Abfindungen bei sozial ungerechtfertigter Kündigung durch den Arbeitgeber sind in Anpassung an die Änderung des Kündigungsschutzgesetzes ab 1.1.1969 nunmehr bis zu 18 Monatsverdienste steuerfrei. Die Steuerfreiheit erstreckt sich jetzt auch auf Entlassungsentscheidungen leitender Angestellter, die zur Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind. Die steuerliche Vergünstigung gilt nicht nur bei rechtskräftigem Urteil, sondern auch bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen (Abschnitt 12 LStR).

Essenszuschuß

Sofern der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber verpflegt wird und diese Bezüge nach den Sachwertrichtlinien versteuert werden, darf der Freibetrag von 1,50 DM für den arbeitstäglichen Essenszuschuß nicht berücksichtigt werden (Abschnitt 15 Absatz 2 LStR).

Kleinstkraftwagen

Auch Benutzer von Kleinstkraftwagen (bis zu 500 ccm Hubraum) können jetzt bei Benutzung ihres Fahrzeugs auf Dienstreisen für jeden Kilometer 0,25 DM als Werbungskosten vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt bekommen. Die für Kleinstkraftwagen bisher geltende Pauschale von 0,18 DM ist damit beseitigt worden.

Arbeitsverhältnisse mit Ehegatten

Unter Berücksichtigung der inzwischen ergangenen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs wurden zu diesem Fragenkomplex einige Ergänzungen und Abänderungen der bisherigen Richtlinien vorgenommen. So gehört zur Ernsthaftigkeit eines auch steuerlich anzuerkennenden Arbeitsvertrages zwischen Eheleuten, daß der Arbeitsvertrag durchführbar sein muß. Das ist unter Hinweis auf das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 26. 2. 1969 dann nicht der Fall, wenn sich Ehegatten, die beide einen Betrieb unterhalten, wechselseitig verpflichten, mit ihrer vollen Arbeitskraft jeweils im Betrieb des anderen tätig zu sein.

Ferner wird auf das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 9. 4. 1968 verwiesen, wonach die Überweisung des Gehalts auf ein Konto, über das beide Ehegatten gemeinsam verfügen können, gegen die Ernsthaftigkeit der getroffenen Vereinbarung spricht. In diesem Zusammenhang wird eine klare Trennung der sich für die Ehegatten aus der Ehe als Wirtschaftsgemeinschaft ergebenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse von den sich aus dem Arbeitsvertrag ergebenden Rechtsbeziehungen gefordert.

Zu der immer noch umstrittenen Frage, inwieweit die darlehensweise Zurverfügungstellung des Gehalts an den Arbeitnehmerehgatten die steuerliche Anerkennung des Arbeitsverhältnisses beeinträchtigt, wird unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 25. 4. 1968 eine steuerunschädliche Verwendung dann angenommen, wenn der Arbeitneh-

merehegatte lediglich einen für seine Lebensführung unerheblichen Teil seiner Bezüge dem Arbeitgeber-Ehegatten als Darlehen unter der Vereinbarung einer angemessenen Verzinsung und mit der Maßgabe überläßt, über die Darlehenssumme tatsächlich jederzeit frei verfügen zu können. Die Darlehensgewährung muß außerdem alle Merkmale aufweisen, wie sie auch bei ernsthaften Verträgen mit fremden Arbeitnehmern vorkommen können.

Schließlich wird die Ernsthaftigkeit der Vereinbarungen zwischen Ehegatten auch dann nicht infrage gestellt, wenn gemäß dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 21. 10. 1966 schon mehrere Jahre vor der Ehe ein Arbeitsvertrag bestanden hat, an dem sich nach der Eheschließung nichts änderte und insbesondere auch die Auszahlung des Lohnes mit Stehenlassen eines Teils als Darlehen vor und nach der Ehe in gleicher Weise gehandhabt wurde.

Vorschüsse und Nachzahlungen

Anstelle der bisherigen etwas komplizierten Bestimmungen bei der Ermittlung der Lohnsteuer für Vorschüsse und Nachzahlungen kann jetzt in diesen Fällen die Besteuerung wie bei sonstigen Bezügen vorgenommen werden (z. B. Weihnachtsgartifikation, Urlaubsgeld).

Neue Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (138)

(sr) Eine Reihe für den Großhandel wichtiger Punkte enthält die nunmehr in Kraft getretene neue EStDV, die wir in Stichworten wie folgt zusammenfassen:

Der Bewertungsabschlag für Importwaren nach § 80 EStDV kann noch bis Ende 1971 in Anspruch genommen werden. Der Katalog der begünstigten Wirtschaftsgüter wurde erweitert (z. B. Silber). Die Bewertungsfreiheit im Kohle- und Erzbergbau (§ 81 EStDV) wird bis zum 31. 12. 1972 verlängert. Die Bewertungsfreiheit für Abwässeranlagen (§ 79 EStDV) ist bis Ende 1974 zulässig. Für die erhöhten Absetzungen von Modernisierungsaufwand für Wohngebäude (§ 82a EStDV) tritt eine Verlagerung bis Ende 1973 ein.

Absicherungsgesetz — Bemessungsgrundlage (139)

(sr) Der Bundesfinanzminister hat in einem Erlaß IV A/3 S 7707 — 2/70 nochmals zur Frage der Verpackungskosten Stellung genommen.

Nach § 3 Abs. 2 des Absicherungsgesetzes gehören die mit der Ausfuhr verbundenen Kosten einschließlich der mit der Beförderung zusammenhängenden Nebenkosten nicht zur Bemessungsgrundlage. Im letzten Absatz des BdF-Erlasses vom 22. Dezember 1969 hatte sich der BdF damit einverstanden erklärt, daß unter bestimmten Voraussetzungen auch die über eine normale Verpackung hinausgehenden Kosten für eine Sonderverpackung zu den Nebenkosten im Sinne dieser Vorschrift gehören. Dieser Absatz des BdF-Erlasses wird nun verschiedentlich dahin ausgelegt, daß nicht nur die Kosten für eine Sonderverpackung, sondern auch die Kosten für eine normale Verpackung zu dem zum Zwecke der Beförderung aufgewendeten Nebenkosten gehören. Eine solche Auslegung wird jedoch durch den BdF-Erlaß nicht gedeckt.

Es bleibt also dabei, daß Beförderungskosten und mit dieser Beförderung zusammenhängende Nebenkosten, also auch die Kosten für Sonderverpackung, nicht zur Bemessungsgrundlage zählen und damit nicht der Sonderumsatzsteuer unterworfen sind, wohl aber die Kosten für die Normalverpackung.

Zur steuerlichen Behandlung von Leasing-Verträgen (140)

(sr) Mit Urteil vom 26. 1. 1970 IV R 144/66 hat der Bundesfinanzhof eine Grundsatzentscheidung über die Behandlung des sogenannten Leasing getroffen und dabei folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Leasing-Verträge sind nach der wirtschaftlichen Betrachtungsweise zu beurteilen;
2. ob Wirtschaftsgüter steuerlich dem Leasinggeber oder dem Leasingnehmer zuzurechnen sind, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab;

3. beim Finanzierungsleasing sind die Gegenstände in der Regel dem Nehmer zuzurechnen, wenn ihre betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer erheblich länger ist, als die Grundmietzeit und der Nehmer ein Recht auf Verlängerung oder eine Kaufoption hat, bei deren Ausübung er nur wesentlich weniger zu zahlen hat, als bei einer üblichen Miete oder Kauf;
4. dasselbe gilt auch — ohne Optionsrecht —, wenn Nutzungsdauer und Grundmietzeit sich annähernd decken;
5. dasselbe gilt ferner — auch ohne Rücksicht auf Grundmietzeit und Nutzungsdauer —, wenn die Gegenstände speziell auf den Nehmer zugeschnitten sind und nur dieser nach Ablauf der Grundmietzeit die Gegenstände noch wirtschaftlich sinnvoll verwenden kann;
6. Zurechnung beim Nehmer bedeutet, daß nur dem Nehmer, nicht dem Geber als wirtschaftlichem Eigentümer (Investor), die Investitionszulage zusteht.

Den vollen Wortlaut dieser bedeutsamen Entscheidung finden Sie in DB 1970 Seite 424 ff. Sie können diesen Text auf Anforderung von uns erhalten und in Zweifelsfällen bei uns anfragen.

Verbandsnachrichten

Sozialpolitischer Ausschuß des Bundesverbandes (141)

(gr) Der Sozialpolitische Ausschuß des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels tagte vor einiger Zeit in Mannheim unter dem Vorsitz von Dr. Wilhelm Imhof (Hamburg) und unter Teilnahme des Hauptgeschäftsführers unseres Landesverbandes, H. Pfrang.

Nach einem einleitenden Referat von Dr. Doetsch (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände), der Fragen der sozialen Sicherung unter Berücksichtigung des Arbeitgeberanteiles für nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte behandelte, referierte Geschäftsführer Günther (Bonn) über die Vermögensbildungspläne von Regierung und Opposition sowie über das Mitbestimmungsgutachten der Biedenkopf-Kommission. Wie immer nahm die Diskussion über die tarifpolitische Lage einen breiten Raum ein. Der Vorsitzende des Berufsbildungsausschusses des Bundesverbandes, Herr Alfred Willems, berichtete über Möglichkeiten der Stufenausbildung sowie der Fortbildung zu gehobenen Berufen im Großhandel. Probleme des Lohnfortzahlungsgesetzes und aktuelle Fragen aus der Tagesarbeit der Verbände vervollständigten die Tagesordnung.

Am Spätnachmittag des ersten Sitzungstages empfing der Oberbürgermeister der Stadt Mannheim die Teilnehmer im Rathaus. Nach einer Pressekonferenz berichtete die Tagespresse über die Sitzung. Rundfunk und Fernsehen brachten Interviews mit Dr. Imhof sowie Aufnahmen aus der Sitzung.

Tagung des Farben- und Lack-Großhandels (142)

(p) Unter der Leitung seines Vorsitzenden, Herrn Zelle, München, gelangte die sehr gut besuchte Mitgliederversammlung des Fachzweigs Farben und Lacke des Landesverbandes im Hotel Tiergarten in Nürnberg zur Durchführung.

Zunächst referierte der als Gast anwesende Direktor der Deutschen Bank, Nürnberg, Dr. Moritz, über **Diskonterhöhung und Kreditrestriktionen**. Nach dem beifällig aufgenommenen Referat setzte eine lebhaft diskutierte Diskussion über die sich aus dieser Lage für den Farbengroßhandel ergebenden Folgen ein, die sich insbesondere auch mit seinem Verhalten gegenüber der **Kundschaft** befaßte. Man war sich darüber einig, daß unter diesen Umständen die Einräumung allzu langer **Ziele** nach kaufmännischen Grundsätzen nicht mehr vertretbar wäre.

Der anwesende Geschäftsführer des Bundesverbandes des Deutschen Farbengroßhandels, Herr Dr. Sequenz, Düsseldorf, berichtete über **aktuelle Probleme des Lack- und Farbengroßhandels**. Hierbei wurde bes. die strukturelle Umgliederung des Farbengroßhandels angesprochen. In diesem Zusammenhang

wurde die Notwendigkeit einer noch viel besseren Ausbildung des Nachwuchses bzw. der Mitarbeiter des Farbengroßhandels betont.

In seinem Referat befaßte sich Dr. Sequenz weiter mit dem Preisauszeichnungsgesetz und dem Eichgesetz. Schließlich gab er bekannt, daß erfreulicherweise nunmehr das Bundeskartellamt die neuen **Wettbewerbsregeln** des Farbengroßhandels anerkannt hat (für die nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger selbstverständlich noch eine 3monatige Einspruchsfrist läuft).

Nach dem gemeinsamen Mittagessen behandelte der Leiter der G'st. Nürnberg des Landesverbandes, RA Waimann, Fragen des neuen **Kündigungsrechts** und der **Lohnfortzahlung** für gewerbliche Arbeitnehmer. Seine Ausführungen fanden großes Interesse und führten zu einer lebhaften Diskussion.

Daran schloß sich die **Neuwahl des Fachausschusses** an (die Neuwahl des Vorsitzenden erübrigte sich, da dieser erst im Vorjahr – für 4 Jahre – gewählt worden war). In den Fachausschuß wurden die Herren Finkbeiner, Augsburg; Ernst Lindner, Schweinfurt; Schaumann, Rothenburg; Simon, Neustadt b. Coburg; Zenger, München-Aubing; gewählt. Anschließend erläuterte der Geschäftsführer des Fachzweigs, Herr Pfrang, noch die in anderen Fachzweigen des Landesverbandes sehr bewährte **Kreditschutzeinrichtung**, und es wurde beschlossen, auch im Fachzweig Farben und Lacke einen solchen Kredit-schutz einzurichten.

Bezirksversammlung unseres Landesverbandes (143)

(cp) Auch heuer wiederum führte unser Landesverband an verschiedenen Plätzen in Bayern Bezirksversammlungen durch, da diese stets besonders geeignet sind, um den Kontakt zwischen den Mitgliedern und unserem Verband aufrechtzuerhalten und zu intensivieren. In Aschaffenburg, Augsburg, Regensburg und Coburg waren die jeweils ortsansässigen Mitgliedsfirmen der Einladung unseres Landesverbandes gefolgt. Die Leitung dieser Versammlungen hatten Mitglieder des Vorstandes übernommen: In Aschaffenburg führte Herr Westphal die Diskussion, in Augsburg hatte der stellvertretende Vorsitzende, Herr Kolb, sich für die Leitung der Bezirksversammlung zur Verfügung gestellt, in Coburg Herr Greif und in Regensburg Herr Wolf. Der Hauptgeschäftsführer unseres Landesverbandes, Herr Pfrang, stellte vor den Anwesenden noch einmal die Aufgaben und Ziele unseres Landesverbandes, insbesondere die Problematik einer modernen und auch in der Zukunft bestehenden Interessenvertretung heraus. Der Steuerreferent unseres Landesverbandes, Herr Dipl.-Kfm. Sauter, gab einen Überblick über die zu erwartenden Änderungen im Steuerbereich und löste mit den angeschnittenen Problemen bei unseren Mitgliedsfirmen eine lebhafte Diskussion aus. Herr RA Waimann hatte es in Aschaffenburg und Coburg übernommen, über die Bedeutung des seit 1. 1. 1970 in Kraft getretenen Lohnfortzahlungsgesetzes und die daraus entstehenden Fragen zu sprechen, in Augsburg und Regensburg wurden diese Fragen von Herrn RA Zirngibl von der Hauptgeschäftsstelle unseres Landesverbandes beantwortet. Außerdem wurden Kurzreferate von Herrn Dipl.-Kfm. Sattel, Leiter unseres Betriebsberatungsdienstes, über das Thema „Wege zur rationalen Unternehmensführung“ sowie von Frau Dipl.-Volkswirtin Pozsgai über das Thema „Moderne Berufsförderung im Großhandel“ gehalten.

Die angeregten Diskussionen nach den Referaten haben erneut gezeigt, daß unsere Mitgliedsfirmen mit dem Besuch der Bezirksversammlungen wertvolle Hinweise für die tägliche betriebliche Praxis erhalten können.

Mitgliederversammlung des Textilgroßhandels (144)

(p) Der Fachzweig Textil unseres Landesverbandes hielt kürzlich seine gut besuchte Mitgliederversammlung im Hotel Excelsior in München unter Leitung des Fachzweig-Vorsitzenden, Herrn Dr. Kuttner, München, in Anwesenheit des Vorsitzenden und des 1. stellvertr. Vorsitzenden des Landesverbandes, der Herren Konsul Senator Walter Braun und Otto Kolb.

Zunächst wurden die **Strukturwandlungen des Textilgroßhandels** und die damit zusammenhängenden Probleme besprochen. Anschließend gab der ebenfalls anwesende Vorsitzende des Tarifausschusses des Landesverbandes, Herr Scheu-erle, Nürnberg, einen Überblick über die rPaxis und die Zusammenhänge der Tarifverhandlungen und die **Arbeit des Tarifausschusses**, woran sich eine lebhafte Diskussion anschloß.

Der gleichfalls der Versammlung beiwohnende Geschäftsführer des Gesamtverbandes des Deutschen Textilgroßhandels, Herr Schmidt-Clever, Köln, berichtete über die **Verhandlungen** der einschlägigen Kommissionen des Gesamtverbandes mit den verschiedenen Sparten der **Textilindustrie**. Die darnach folgende Aussprache befaßte sich auch mit dem **Verhältnis** des Textilgroßhandels zu seiner **Kundschaft** und besonders mit der **Konditionengestaltung**.

Hierbei ergab sich der einhellige Wunsch, möglichst Tuch-fühlung untereinander zu halten, um gerade gegenüber der Kundschaft zu große Abweichungen zu vermeiden. In dieser Richtung wurde die vorbildliche Zusammenarbeit der **Nürnberg- und Fürther Mitglieder** des Fachzweigs, ausgelöst durch regelmäßige **örtliche Zusammenkünfte**, festgestellt. Es wurde beschlossen, zunächst auch in **München bzw. Augsburg** solche einzurichten. Der Termin für die 1. Münchner Zusammenkunft wurde festgelegt.

Den Abschluß der Versammlung bildete eine Erörterung der künftigen **Organisation des Gesamtverbandes des Deutschen Textilgroßhandels**.

An die Sitzung, die rege Anteilnahme fand, schloß sich noch ein gemeinsames Mittagessen an.

Fachversammlung des Fachzweiges 28 (145)

(so) Am Donnerstag, dem 30. 4. 1970, fand in Nürnberg die ordentliche Mitgliederversammlung des Fachzweiges 28 (Schreib-, Papierwaren- und Bürobedarfs-Großhandel) statt.

Der Fachausschuß-Vorsitzende, Herr Otto Taffel, München, wies nach einer kurzen Begrüßung auf die allgemeine Lage in der Branche hin, die sich Umsatzmäßig durchaus günstig entwickelt habe. Er unterstrich jedoch im Hinblick auf die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung fairer Wettbewerbsverhältnisse die dringende Notwendigkeit der Zusammenarbeit und forderte vor allem die Junioren der Mitgliedsfirmen auf, aktiver bei der Verbandsarbeit mitzumachen. Anschließend gab der Geschäftsführer einen kurzen Bericht über die wichtigsten Ereignisse des abgelaufenen Jahres. Es wurde vor allem festgestellt, daß die Gespräche am Runden Tisch großen Wert haben und daß daher alle Mitglieder hieran teilnehmen sollten.

Besonders hervorgehoben wurde auch die Feststellung der gemeinsamen Verpackungs- und Etikettenfibel für die Schreibwaren- und Spielwaren-Branche.

Der Geschäftsführer des Bundesfachverbandes, Herr Menzel, berichtete über die wichtigsten Punkte der Bundestagung in Freudenstadt, die erstmals zusammen mit einer Branchentagung und einer Sitzung der Union Européenne anlässlich des 10jährigen Bestehens der Fördergemeinschaft der Schreibwaren-Branche durchgeführt wurde.

Die Branchentagung brachte wertvolle Aufschlüsse über die Verhältnisse und die Zukunftsaussichten in der gesamten Branche. Auf Grund der dabei gemachten Erfahrungen wurde festgestellt, daß die Vorträge bei solchen Veranstaltungen möglichst durch neuestes Zahlenmaterial untermauert werden sollten.

Die neue Musterpräsentation durch Farbfotografien in Plastikhüllen wurde allgemein als eine Erleichterung der Reise-tätigkeit gutgeheißen.

Es wurde auch noch einmal auf die Dringlichkeit der Sammelverträge für die Preisbindung hingewiesen und betont, daß alle Großhändler unbedingt mitmachen müssen, weil nur dann die vom BKA, Berlin, geforderte Lückenlosigkeit erreicht und nachgewiesen werden kann.

Zu den Arbeitgeberfragen wurde von Herrn Dr. eine progressive Lohnpolitik im eigenen Betrieb empfohlen, um die Er-

haltung guten eigenen Personals zu sichern, da gutes neues Personal kaum noch zu finden sei.

Die Geschäftsführung wurde gebeten, sich erneut um die Klärung folgender Fragen zu kümmern:

- I. Verkaufstätigkeit in den Schulen
- II. Verkaufszeiten für pyrotechnische Artikel.

Der Vorsitzende konnte die Fachversammlung nach über 4stündiger lebhafter Debatte um 14 Uhr mit dem Dank an alle Erschienenen beenden.

Versicherungsfragen

Kfz-Versicherungen

(146)

(sr) Ab 1. 1. 1971 planen die Kraftfahrversicherungen risikogerechtere Tarife. Hierüber wurde die Arbeitsgemeinschaft von Versicherungsnehmern für Fragen der Kraftfahrtversicherung, deren Vorstand unser Bundesvorstand angehört, unmittelbar nach einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Verbandes der Haftpflicht-, Unfall- und Kraftverkehrversicherer (HUK-Verband), unterrichtet.

Die Bundesrepublik soll in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung für Personen- und Kombiwagen in zwei große Tarifbereiche mit unterschiedlichem Beitragsniveau unterteilt werden. Eine Durchleuchtung der Schadenfälle der vergangenen Jahre hat gezeigt, daß der Schadenbedarf im norddeutschen Raum geringer ist als im süddeutschen. Neben den neuen Risikozonen planen die Kraftfahrtversicherer eine Differenzierung der Tarifstruktur. Die Verschiebung der Schadenanfälligkeit soll sich in einer Neueinteilung der PS-Gruppen niederschlagen. Die bisherige Gliederung der Tariffbücher nach Orten über 100 000 Einwohnern (G), Orten von 5000–100 000 Einwohnern (M) und Orten unter 5000 Einwohnern (L) wird weiter aufgeteilt. Eine Untersuchung nach Zulassungsbezirken ergab, daß Fahrzeuge in Standorten mit unter 2000 Einwohnern weniger schadenträchtig sind. Es wird deshalb die Tarifgruppe für Orte von 2000–5000 Einwohnern hinzukommen. Außerdem ist für sogenannte Supergroßstädte und ihre Einzugsgebiete eine Neuregelung vorgesehen, die letztlich speziell für diesen Kreis grundsätzlich eine stärkere Anhebung des Beitragsniveaus im nächsten Jahr erwarten läßt. Die subjektiven Risikomerkmale, wie Schadenfreiheitsrabatt und Malusklassen, werden beibehalten und unter Umständen noch weiter differenziert. Dabei überlegen die Versicherer, ob „alte Hasen“, die mehr als fünf Jahre keinen Schaden verursacht haben, praktisch von einer Beitragserhöhung ausgeschlossen bleiben.

Insgesamt hat das Kalenderjahr 1969 für die 101 Kfz-Versicherer einen Verlust von rund 400 Millionen DM in der gesamten Kraftfahrsparte gebracht. Wenn auch sogenannte Abwicklungsgewinne aus noch nicht abgewickelten Schäden erzielt worden sein dürften, wird der ständig wachsende Schadendruck seine Spuren in dem Kfz-Tarif der neuen Zeitrechnung ab 1. Januar 1971 spürbar hinterlassen.

Zwar waren Angaben über die Beitragserhöhungen im einzelnen noch nicht zu bekommen, aber im Durchschnitt dürfte die unterste Grenze bei 10% liegen. Es darf dabei jedoch nicht übersehen werden, daß der langjährig schadenfreie Autofahrer – mehr als die Hälfte – heute niedrigere Beiträge als vor 15 Jahren zahlt, was in Anbetracht der Geldentwertung zu Lasten der Schadenverursacher gehen muß.

Sobald die Gesamtschadenstatistik des HUK-Verbandes vorliegt, dürfte mehr über die tatsächliche Verteuerung der Autoversicherung zu erfahren sein. Die versicherungsnehmende Wirtschaft, und so auch unser Bundesverband, bleiben über die Arbeitsgemeinschaft und den Beirat für Tariffragen in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung beim BMWi in die weiteren Verhandlungen eingeschaltet. Mit der Genehmigung der Tarife ist erst in einigen Monaten zu rechnen.

Außenhandel

(147)

Der Außenhandel im März und im ersten Vierteljahr 1970

(so) Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes erreichte die Einfuhr der Bundesrepublik Deutschland im März 1970 einen Wert von 9058 DM und lag damit um 840 Mill. DM oder 10% höher als im entsprechenden Vorjahresmonat. Die Ausfuhr übertraf mit einem Wert von 10 557 Mill. DM das Ergebnis vom März des Vorjahres um 744 Mill. DM oder 8%.

Gegenüber dem Vormonat haben die Außenhandelswerte – vorwiegend jahreszeitlich bedingt – ebenfalls zugenommen, und zwar bei den Importen um 949 Mill. DM oder 12% und bei den Exporten um 1140 Mill. DM oder 12%.

Die Außenhandelsbilanz ergab im März 1970 einen Aktivsaldo in Höhe von 1499 Mill. DM gegenüber einem Ausfuhrüberschuß von 1596 Mill. DM im März 1969 und von 1308 Mill. DM im Februar 1970.

In den ersten drei Monaten 1970 wurden von der Bundesrepublik Deutschland Waren im Werte von 25,8 Mrd. DM importiert und für 28,7 Mrd. DM exportiert. Die Einfuhrwerte haben damit um 13% und die Ausfuhrwerte um 12% zugenommen. Die Außenhandelsbilanz schloß im ersten Vierteljahr 1970 mit einem Ausfuhrüberschuß von 2941 Mill. DM ab, gegenüber 2771 Mill. DM in der vorjährigen Vergleichszeit.

Personalien

Wir gratulieren

dem Mitinhaber unserer Mitgliedsfirma Brüder Schaefer, Textilgroßhandlung in Augsburg, Herrn **August Schaefer**, zur Verleihung des **Bundesverdienstkreuzes** am Bande, das ihm in Anerkennung seiner besonderen Verdienste, die er sich in der Nachkriegszeit durch die Förderung vieler kleiner Großhandelsbetriebe, als langjähriger Prüfungsvorsitzender und als besonderer Förderer, vor allem des Jugendsportes, erworben hat.

Herrn Hans-Werner **Liebrich**, dem Inhaber unserer gleichnamigen Mitgliedsfirma (Elektro-Großhandlung in München), zu seiner ehrenvollen Ernennung zum Handelsrichter beim Landgericht München I.

Rudolf Pfahler, Nürnberg – 75 Jahre

Am 27. Mai vollendete Herr Rudolf Pfahler Gesellschafter-Geschäftsführer unserer Mitgliedsfirma Ludwig Pfahler Söhne, Nürnberg, Bärenschanzstr. 34 sein 75. Lebensjahr.

Vor 50 Jahren übernahm er gemeinsam mit seinem Bruder die vom Vater 1889 gegründete Firma. Nach dem letzten Weltkrieg und nach dem Ausscheiden seines Bruders im Jahre 1948 baute der Jubilar die total geschädigte Firma aus dem Nichts wieder auf. Durch Fleiß und Tatkraft wurde aus ihr ein bedeutendes Großhandelsunternehmen der Verpackungsbranche in Nordbayern. Zusammen mit seinen treuen Mitarbeitern betreut Herr Pfahler heute noch den ständig wachsenden Kundenkreis.

Das Unternehmen, vor 2 Jahren von einer Einzelfirma in eine GmbH u. Co. umgewandelt, führt ein breitgefächertes Sortiment von Verpackungspapieren, Pappen, Wellpappe-erzeugnissen und anderen Verpackungsmitteln.

Unser Landesverband entbietet dem Jubilar seine herzlichsten Glückwünsche.

Carl Wieninger, München — 65 Jahre

Im April feierte der Inhaber unserer Mitgliedsfirma G. Wieninger, Glas- und Porzellangroßhandel, Carl Wieninger, seinen 65. Geburtstag. Carl Wieninger hat als gebürtiger Münchner die 1879 gegründete Firma im Jahr 1942 als Alleininhaber von seinen Eltern übernommen. Neben seiner unternehmerischen Tätigkeit, die ihm in Fachkreisen hohes Ansehen erbrachte, übernahm Herr Wieninger zahlreiche politische Aufgaben. 1946 wurde er in den Münchner Stadtrat gewählt. Bis 1952 hat er sich in diesem Amt speziell auf sozialpolitischem Gebiet betätigt. 1953–1969 war er Mitglied des deutschen Bundestages, davon 8 Jahre Vorsitzender des Bundestagsausschusses für Mittelstandsfragen. Die Verdienste des Jubilars wurden durch die Verleihung des Bayerischen Verdienstordens und des Großen Verdienstkreuzes mit Stern des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland anerkannt und gewürdigt.

Der Landesverband entbietet nachträglich dem Jubilar die herzlichsten Glückwünsche zu seinem Geburtstag.

Fa. F. W. Brügelmann Söhne, München — 150jähriges Geschäftsjubiläum

Am 22. Mai feierte unsere Mitgliedsfirma F. W. Brügelmann Söhne, Textilgroßsortimenter, München, Schwanthalerstr. 31, ihr 150jähriges Geschäftsjubiläum. Die Geschichte des Hauses Brügelmann läßt sich über viele Jahrhunderte zurückverfolgen. Nachdem bereits im Jahr 1466 Baumwollgarne in Lohnarbeit durch die Weberzunft hergestellt wurden, errichtete Johann Gottfried Brügelmann im Jahr 1783 die erste mechanische Baumwollspinnerei auf dem europäischen Kontinent. Im Jahr 1820 gründete dann sein Neffe in Köln eine Baumwoll- und Wollspinnerei. Aus dieser Spinnerei entwickelte sich nach 1860 mehr und mehr ein Textilgroßhandelsunternehmen. Nach dem 1. Weltkrieg stand man vor leeren Lägern. Mühsam wurde in den 20er Jahren unter dem Druck der Inflation und anderer wirtschaftlicher Schwierigkeiten das Geschäft wieder aufgebaut. Organisationsideen holte man sich von den großen Versendern aus Amerika. Die Zweigniederlassungen in Dortmund, Frankfurt, Wesel und München wurden gegründet. Nach dem 2. Weltkrieg mußten fast alle Gebäude der Firma von Grund auf neu errichtet werden. Im Laufe der Jahre traten weitere Zweigniederlassungen in Saarbrücken, Nürnberg und Reutlingen hinzu, als letzte im Jahr 1969 Hamburg; ferner Verkaufslager in Koblenz und Niederhof b. Säckingen.

Der hohe Personalstand von 2841 Personen im Jahre 1939 wurde nicht wieder erreicht. Am 31. 12. 1969 arbeiteten bei Brügelmann nur noch 1764 Personen einschl. der Tochterfirma Breuer & Co. Diese Zahl beruht auf der Einschränkung der Eigenfabrikation, der Anwendung rationeller Verkaufs- und Transportmethoden sowie der Ausnutzung einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage.

Das Unternehmen befindet sich seit 1820 lückenlos in den Händen der Familie Brügelmann und wird heute von 3 Vettern der 5. Generation geleitet. Die Gesellschaftsform ist nach wie vor eine offene Handelsgesellschaft, so daß die aktiven Teilhaber voll haften und für ihre Entscheidungen die volle Verantwortung übernehmen. Dennoch wird schon seit Jahrzehnten viel Verantwortung delegiert, z. B. an die Spezialisten des Einkaufs, heutzutage systematisch nach dem Harzburger Modell. Nicht gerade Mitbestimmung, aber Mitberatung wird großgeschrieben, denn wie sollte in einem so weitverzweigten Betriebe die Geschäftsleitung Entscheidungen treffen, ohne nicht die Meinung der zuständigen Sachbearbeiter zu kennen?

Stolz auf das Erreichte und in dem Bewußtsein des eigenen Könnens aufgrund langer Erfahrungen — „Aus Tradition der Zeit voraus“ — blickt man in die Zukunft. Mit wachen Sinnen registriert man die Veränderungen der Handelsmethoden,

wohlbewußt, daß der Großhändler sich immer wieder auf seine Kunden einstellen muß, um sie im Daseinskampf mit der richtigen Ware und den richtigen Ideen zu unterstützen. Die gerade im Familienbetrieb mögliche Wendigkeit kommt hier voll zur Geltung. Man hofft, auf diese Weise allen Überraschungen der 70er Jahre gewachsen zu sein.

Wir gratulieren der Firma Brügelmann nachträglich sehr herzlich zu ihrem Geschäftsjubiläum und wünschen ihr für die Zukunft Glück und Erfolg.

Fa. Bayer. Holz- und Furnierindustrie GmbH, München — in neuen Räumen

Die 1922 gegründete Firma gab ihr 22000 qm großes Gelände an der Leopoldstr. 212 auf und übersiedelte einige Kilometer nördlich nach Garching bei München, Schleißheimer Str. 104.

Auf dem dortigen Industriegelände, einige 100 Meter von der Autobahn entfernt, wurden neben einem Holzlagerplatz etwa 8000 qm große moderne Flachbauten errichtet, an die sich ein mehrgeschoßiger Bürobau anschließt.

Die Bayho gehört zu den führenden bayerischen Holzhandlungen, ihr Sortiment umfaßt Blockwaren europäischer und überseeischer Holzarten, Furniere, Sperrhölzer aller Art, Span- und Hartplatten, Profilbretter, Hohltüren, Kunststoffe und dergleichen mehr. Filialen werden in Augsburg und Wasserburg (Bodensee) unterhalten.

Wir wünschen unserer Mitgliedsfirma an ihrem neuen Sitz viel Glück und Erfolg.

Firma Kind Nürnberg im eigenen Haus

Unsere Nürnberger Mitgliedsfirma Albrecht Kind, bisher Spittlertorgraben 47, konnte am 18. 4. 1970 nach etwas über einjähriger Bauzeit ihr eigenes Büro- und Lagerhaus Hans-Bunte-Straße 45 einweihen.

Die im Jahre 1853 gegründete Stammfirma in Hunstig/Rheinland ist die älteste Großhandlung für Waffen und Munition, Jagd- und Schützenbedarf im Bundesgebiet und nicht nur allen Einzelhändlern sondern auch Jägern und Schützen durch ihre Qualitätserzeugnisse „Akah“ bestens bekannt.

Die seit 1899 bestehende Nürnberger Niederlassung, die ganz Süddeutschland betreut, konnte nun in einem nach modernsten Gesichtspunkten erstellten Neubau geräumige Büro- und Lagerräume beziehen, die es ermöglichen, eine den Zeitverhältnissen entsprechende Lagerhaltung zu betreiben und den schon bekannten Kundendienst durch schnelle Auftragsbearbeitung zu verstärken.

Dabei wurden entsprechende Aufenthaltsräume mit Küche für das Personal nicht vergessen.

Wir wünschen unserer Mitgliedsfirma in ihren eigenen Räumen viel Glück und Erfolg.

Wir betrauern

Georg Maier, Nürnberg †

Am 24. 4. 1970 verstarb der Inhaber unserer Mitgliedsfirma Georg Maier, optische Großhandlung, 85 Nürnberg, Dagobertstr. 4, Herr Georg Maier.

Herr Georg Maier war stets sehr verbandstreu und Stellvertreter von Herrn Brendel, Fürth, des inzwischen inaktiven Fachzweigs. Der Betrieb wird von der Witwe Frau Evi Maier, geb. Forster, fortgeführt.

Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Mitarbeiter dieser Nummer:

cp = Dipl.-Volksw. Pozsgai

gr = RA Grasser

p = ORR Pfrang

so = Dr. Schobert

sr = Dipl. Kfm. Sauter

zi = RA Zirngibl

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostraße 7. Gesellschafter: Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels e.V., München 2, Ottostr. 7. Verantwortlich für Herausgabe und Inhalt: R. Pfrang, Redaktion: Dipl.-Volkswirtin Pozsgai. Jede Entnahme von Text — auch aus den Beilagen — ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. • Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Riesenfeldstraße 56, Telefon 35 4004.

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 7 · 25. JAHRGANG
München, 5. Juli 1970

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Lohnfortzahlung bei Fortsetzungserkrankung	2
Meldepflicht bei Entlassungen und Umsetzungen	2
Klares Votum für Privateigentum und Unternehmerinitiative	2
Wieviel darf ein Rentner hinzuverdienen?	2

Allgemeine Rechtsfragen

Ersetzungsbefugnis in Lieferungsbedingungen	4
Zum Abschluß des Alleinvertretervertrages	4

Steuerfragen

Berlinförderungs-Gesetz verabschiedet	6
Kraftfahrzeugreparaturrechnungen	6

Berufsausbildung und -förderung

Beendigung von Berufsausbildungsverhältnissen	7
---	---

Verbandsnachrichten

Kontaktgespräch mit der CSU	7
Tagung des Papiergroßhandels	9
Münchner Textilgroßhandel trifft sich	9

Rationalisierung

Bayern fördert Kurzberatungen	10
---	----

Außenhandel

Spanien — Erläuterung zum Doppelbesteuerungsabkommen	10
Irak — Afghanistan Schutzmachtvertretung	10
Der mittelbare Außenhandel im Jahr 1969	10
Israel — Neue Anschrift der Israelisch-Deutschen Industrie- und Handelskammer in Tel Aviv	10
Belgien — Mehrwertsteuer endgültig ab 1. 1. 1971	10
Der Außenhandel im April und von Januar bis April 1970	10

Gemeinsamer Markt

Kartellähnliche Vereinbarungen innerhalb der EWG	11
--	----

Personalien	11
-----------------------	----

Buchbesprechung	12
---------------------------	----

Beilagen

Der bayerische Großhandelslehrling, Nr. 7/1970
Prospekt: FRAMA Frankiermaschinen Gesellschaft mbH

Arbeitgeberfragen

Lohnfortzahlung bei Fortsetzungserkrankung

(148)

(gr) Bekanntlich ist bei einer Fortsetzungserkrankung kein Lohn fortzubezahlen, wenn der Arbeiter nach dem Ende der letzten Erkrankung keine 6 Monate im Betrieb gearbeitet hat und für die erste Erkrankung bereits 6 Wochen seine Bezüge fortbezahlt erhielt. Für die Betriebe ist jedoch kaum festzustellen, ob eine solche Fortsetzungserkrankung vorliegt, nachdem sich dies nicht aus dem ärztlichen Attest ergibt.

Der Bundesverband der Ortskrankenkassen, der Bundesverband der Landkrankenkassen und der Bundesverband der Innungskrankenkassen haben die ihnen angeschlossenen Krankenkassen angewiesen, im Sinne einer vernünftigen Praktizierung des Lohnfortzahlungsgesetzes dem Arbeitgeber Mitteilung darüber zu machen, ob eine Fortsetzungserkrankung vorliegt oder nicht, wenn der Tatbestand der Krankenkasse bekannt wird oder wenn der Arbeitgeber bei ihr anfragt.

Wir nehmen an, daß die Krankenkassen dementsprechend verfahren und bitten bei Schwierigkeiten uns zu unterrichten.

Meldepflicht bei Entlassungen und Umsetzungen

(149)

(gr) § 8 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) verpflichtet die Arbeitgeber über § 15 des Kündigungsschutzgesetzes hinaus der Arbeitsverwaltung bestimmte personelle Entwicklungen im Betrieb anzuzeigen. Eine frühzeitige Unterrichtung soll der Arbeitsverwaltung ermöglichen, die Vermittlung später freigesetzter Arbeitnehmer in andere Arbeitsstellen sowie Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen vorzubereiten.

Der Arbeitgeber hat unverzüglich eine schriftliche Anzeige zu erstatten, wenn erkennbare Veränderungen des Betriebes innerhalb der nächsten 12 Monate dazu führen, daß Arbeitnehmer in der in § 15 Abs. 1 Buchst. a des Kündigungsschutzgesetzes bezeichneten Zahl entlassen oder auf eine andere Tätigkeit umgesetzt werden, für die das Arbeitsentgelt geringer ist. Die maßgebliche Zahl für die von den betrieblichen Maßnahmen betroffenen Arbeitnehmer liegt in Betrieben mit einer regelmäßigen Belegschaftsstärke von

- 21— 49 Arbeitnehmern bei mehr als 5 Arbeitnehmern,
- 50—499 Arbeitnehmern bei 10% der regelmäßig im Betrieb Beschäftigten oder aber bei mehr als 25 Arbeitnehmern,
- ab 500 Arbeitnehmern bei mindestens 50 Arbeitnehmern.

Die Anzeige ist unmittelbar an den Präsidenten des zuständigen Landesarbeitsamtes zu richten. Eine Stellungnahme des Betriebsrats ist beizufügen.

Kommt ein Arbeitgeber der Anzeigepflicht nicht nach, so kann dies bei später notwendig werdenden Massenentlassungen zu Nachteilen für ihn führen. Nach dem durch § 248 AFG in das Kündigungsschutzgesetz eingefügten § 16 Abs. 2 a hat das Landesarbeitsamt — also der Massenentlassungsausschuß — vor seinen Entscheidungen über die Wirksamkeit der angezeigten Entlassungen zu prüfen, ob der Arbeitgeber diese personellen Maßnahmen auch rechtzeitig nach § 8 AFG gemeldet oder aus welchen Gründen er die Meldung unterlassen hat. Das Ergebnis dieser Prüfung soll vom Landesarbeitsamt bei seinen Entscheidungen berücksichtigt werden. Wird die Meldung ohne triftigen Grund unterlassen, so kann das somit dazu führen, daß die Sperrfrist für die Wirksamkeit der Entlassungen entweder nicht abgekürzt (§ 16 Abs. 1 KSchG) oder aber um bis zu einem Monat verlängert wird (§ 16 Abs. 2 KSchG).

Eine weitere Sanktion ist in § 8 Abs. 3 AFG vorgesehen. Wenn der Arbeitgeber die Mitteilung vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassen hat, kann die Arbeitsverwaltung verlangen, daß er ihr die Aufwendungen erstattet, die durch die

Umschulung der entlassenen oder auf eine andere Tätigkeit umgesetzten Arbeitnehmer für die Dauer von 6 Monaten entstehen. Dabei kommt es nach der bereits erwähnten Gesetzesbegründung auf die Schwere des Falles — d. h. auf das Gewicht des Verschuldens und das Ausmaß der Folgen — sowie auf die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers an, ob ihm die erheblichen Kosten für 6 Monate Umschulung voll oder nur teilweise aufzuerlegen sind. Inwieweit diese Vorschrift praktische Bedeutung erlangen wird, bleibt abzuwarten.

Klares Votum für Privateigentum und Unternehmerinitiative

(150)

(gr) Ein klares Votum für Privateigentum und Unternehmerinitiative ergab eine vom ZDF-Magazin beim Institut für Demoskopie in Allensbach in Auftrag gegebene Meinungsumfrage. Dabei wurden u. a. folgende Fragen gestellt:

„Solange große Betriebe einigen wenigen reichen Leuten gehören, kann man von Gerechtigkeit bei uns nicht sprechen. Ich bin dafür, daß der Staat diese Betriebe erwirbt, weil wir dann alle an diesem Reichtum beteiligt sind.“

Auf diese Frage reagierten 26% der Interviewten positiv.

Dagegen reagierten auf die Frage „Ich finde es besser, wenn die Großbetriebe Privateigentum sind. Nur so können sich die besten unternehmerischen Ideen durchsetzen und die tüchtigsten Leute an die Spitze kommen. Es zeigt sich doch immer wieder, daß Privatunternehmen erfolgreicher arbeiten als staatliche Betriebe“, 51% der Befragten positiv.

In dem gleichen Test war aus insgesamt 14 Fragen ein Prioritätenkatalog aufzustellen. Hierbei verwiesen die Befragten — ein repräsentativer Querschnitt der Bevölkerung — die Gewerkschaftsforderung nach Ausweitung der Mitbestimmung an die letzte Stelle. 86% der Interviewten hielten die Preisstabilität für besonders wichtig; 69% den Bau von Schulen. 67% ein gutes Verhältnis zur DDR. 64% die Vereinigung Europas; 64% eine wirksame Verbrechensbekämpfung; 62% die weitere Aufwärtsentwicklung der Wirtschaft; 58% die Wiedervereinigung Deutschlands; 57% Lösung der Studentenprobleme; 56% den Abschluß eines Friedensvertrages; 54% die Beseitigung des Verkehrschaos und einen verstärkten Straßenbau; 52% die Vermögensbildung der Arbeitnehmer; 50% die Sicherung vor einem militärischen Überfall aus dem Osten und 48% die Herstellung eines guten Verhältnisses zu Rußland.

Die Frage, „Ich bin für die Ausweitung der Mitbestimmung für alle Großbetriebe, damit die Arbeiter genauso viel zu sagen haben wie die Unternehmer“ hielten nur 29% der Befragten für besonders wichtig.

Wieviel darf ein Rentner hinzuverdienen?

(151)

(gr) Bei der gegenwärtigen Hochkonjunktur ist in vielen Betrieben der Wirtschaft ein drückender Mangel an Arbeitskräften eingetreten. So ist es verständlich, wenn die Unternehmungen versuchen, die letzten Reserven am Arbeitsmarkt auszuschöpfen. Selbst Rentnern werden Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten. Dabei erhebt sich regelmäßig die Frage, ob sich deren Rente vermindert, wenn sie eine Beschäftigung aufnehmen. Zu dieser Frage ergeben sich folgende Gesichtspunkte:

1. **Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres**
Ein Rentner, der nach volldem 65. Lebensjahr ein Altersruhegeld bezieht, darf ohne weiteres eine Beschäftigung aufnehmen oder fortführen. Er braucht sich wegen des Umfangs seiner Beschäftigung und wegen des dabei erzielten Arbeitsentgelts keine Sorgen zu machen. Sie bleiben ohne Einfluß auf sein Altersruhegeld.
2. **Altersruhegeld wegen Vollendung des 60. Lebensjahres und einjähriger Arbeitslosigkeit**

Anders verhält es sich bei einem Versicherten, der ein sog. vorgezogenes Altersruhegeld bezieht, Solange der Berechtigte das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, fällt

dieses vorgezogene Altersruhegeld kraft Gesetzes weg, wenn er eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt oder wenn er eine selbständige Tätigkeit ausübt und damit nicht mehr arbeitslos ist. Hingegen wirkt es sich in keiner Weise auf den Rentenanspruch aus, wenn der Rentner nur gelegentlich aushilft oder eine Tätigkeit ausübt, die nach der Natur der Sache für eine Dauer bis längstens 3 Monate oder insgesamt 75 Arbeitstage im Laufe eines Jahres seit ihrem Beginn beschränkt ist. Die Höhe des hierbei erzielten Entgelts spielt dabei keine Rolle. Bei einem Entgelt von weniger als $\frac{1}{8}$ der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (für 1970 = monatlich 225,—), fällt nur dann die Rente weg, wenn die Beschäftigung regelmäßig für mehr als 20 Stunden wöchentlich ausgeübt wird oder wenn bei geringerer Beschäftigungszeit der Arbeitslose sich als Arbeitsuchender nicht mehr zur Verfügung hält.

3. Altersruhegeld wegen Vollendung des 60. Lebensjahres an weibliche Versicherte.

Das vorgezogene Altersruhegeld an weibliche Versicherte wird nicht mehr gezahlt, wenn die Versicherte vor Vollendung des 65. Lebensjahres wieder eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufnimmt. Geht eine Beschäftigung oder Tätigkeit über eine gelegentliche Aushilfe nicht hinaus oder wird sie nur als Nebenbeschäftigung oder Nebentätigkeit verrichtet, so hat das auf das vorgezogene Altersruhegeld für Frauen keinen Einfluß. Unter geringfügigen Beschäftigungen versteht das Gesetz solche, die ausgeübt werden:

- a) „nur gelegentlich, insbesondere zur Aushilfe, für eine Zeitdauer, die im Laufe des Jahres seit ihrem Beginn auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 75 Arbeitstage nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch Vertrag beschränkt ist, oder
- b) zwar laufend oder in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur gegen ein Entgelt, das durchschnittlich im Monat $\frac{1}{8}$ der für die Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze, das sind im Jahre 1970 225,— DM oder bei höherem Entgelt oder Arbeitseinkommen $\frac{1}{5}$ des Gesamteinkommens, nicht überschreitet.“

Vom vollendeten 65. Lebensjahr an kann wieder jede beliebige rentenversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen werden, ohne daß sie sich auf die Höhe des Altersruhegeldes auswirken würde.

4. Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU-Rente)

Bezieht ein Versicherter eine Rente wegen Berufsunfähigkeit, so widerspricht die Ausübung einer Erwerbstätigkeit solange nicht den Leistungsvoraussetzungen, als das erzielte Entgelt unter der Hälfte dessen liegt, was ein gesunder Versicherter mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Fähigkeiten und Kenntnissen durchschnittlich verdient. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll der BU-Rentner die ihm verbliebene Erwerbsfähigkeit in solchem Umfang nutzbar machen. Deshalb erhält er auch nur $\frac{2}{3}$ der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.

Ohne Einfluß auf die Beurteilung der Rentenberechtigung bleibt dabei ein Verdienst,

- a) der aus sozialem Entgegenkommen gewährt wird, also nicht der tatsächlichen Arbeitsleistung entspricht,
- b) der aus einer Tätigkeit erzielt wird, die nach ärztlicher Beurteilung auf Kosten der Gesundheit verrichtet wird,
- c) der für eine Tätigkeit gewährt wird, auf die der Versicherte nicht verwiesen werden kann.

Maßgebend für die Beurteilung der weiteren Rentenberechtigung ist jedoch nicht allein ein tatsächlich erzielter Verdienst, sondern die noch vorhandene oder wiedererlangte Leistungsfähigkeit. Die Rente kann deshalb auch dann entzogen werden, wenn der Rentner nicht arbeitet, jedoch wieder mehr als die Hälfte eines gesunden Versicherten verdienen könnte.

5. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit

Erwerbsunfähig ist ein Versicherter, wenn er wegen seines schlechten Gesundheitszustandes auf nicht absehbare Zeit

Die Kölner Messe-Termine



2. Halbjahr 1970

August	Freitag, 28., bis Sonntag, 30.	<input type="checkbox"/> Internationale Herren-Mode-Woche
September	Sonntag, 13., bis Dienstag, 15.	<input type="checkbox"/> Internationale Hausrat- und Eisenwarenmesse
September	Donnerstag, 17., bis Sonntag, 20.	<input type="checkbox"/> Internationaler Wäsche- und Mieder-Salon mit Badebekleidung
September	Samstag, 26., bis Dienstag, 29.	IFMA – Internationale Fahrrad- und Motorrad-Ausstellung
Oktober	Samstag, 3., bis Sonntag, 11.	„photokina“ – Internationale Photo- und Kino-Ausstellung
Oktober	Freitag, 16., bis Sonntag, 18.	<input type="checkbox"/> Internationale Messe FÜR DAS KIND
Oktober	Sonntag, 25., bis Dienstag, 27.	<input type="checkbox"/> SPOGA – Internationale Fachmesse für Sportartikel, Campingbedarf und Gartenmöbel
November	Samstag, 7., bis Mittwoch, 11.	EuroSnack – Internationale Fachausstellung für Grill- und Imbissbetriebe

Nur für Fachbesucher

MESSE- UND AUSSTELLUNGS-GES.M.B.H. KÖLN

eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit nicht mehr ausüben kann oder wenn er auch bei regelmäßiger Beschäftigung durch eine Erwerbstätigkeit nur noch geringfügige Einkünfte zu erzielen vermag. Da Erwerbsunfähigkeitsrente praktisch auf den gesamten Arbeitsmarkt verwiesen werden, muß die Aufnahme irgendeiner regelmäßigen Erwerbstätigkeit zum Entzug der Rente, mindestens jedoch zur Umwandlung der Erwerbsunfähigkeitsrente in eine Rente wegen Berufsunfähigkeit führen, wenn diese Tätigkeit nach ärztlicher Beurteilung nicht nur auf Kosten der Gesundheit ausgeübt wird.

Maßgebend für die Beurteilung der weiteren Rentenberechtigung ist jedoch auch hier nicht allein eine tatsächlich ausgeübte Tätigkeit oder der erzielte Verdienst, sondern die vorhandene oder wiedererlangte Leistungsfähigkeit des Versicherten.

Beim Bezug eines vorgezogenen Altersruhegeldes ist der Rentner verpflichtet, die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung vor Vollendung des 65. Lebensjahres dem Träger der Rentenversicherung mitzuteilen. Zu Unrecht erhaltene Renten müssen zurückgezahlt werden. Im übrigen führt der Versicherungsträger bei Empfängern von vorgezogenen Altersruhegeldern, von BU- und EU-Renten in regelmäßigen Zeitabständen sog. Rentenkontrollen durch.

- 6. Der Anspruch auf Hinterbliebenenrenten wird von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht beeinflusst.

Die Witwe eines ehemaligen Mitgliedes unseres Verbandes bietet die Vermietung von Büro- u. Lagerräumen in verkehrsgünstiger Lage in Nürnberg, Adam-Klein-Straße 114, an. Das Pachtobjekt umfaßt je 60 qm Büro- und Lagerräume sowie 2 Garagen.

Anfragen unter Telefon 0911 / 59 12 27

Allgemeine Rechtsfragen

Ersetzungsbefugnis in Lieferungsbedingungen (152)

BGH zur Geltung in Außenhandelsgeschäften

In einem Urteil vom 9. 2. 1970 — VIII ZR 97/68 — befaßt sich der BGH mit Fragen, die die Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen im Verkehr mit dem Ausland zum Gegenstand haben. Im besonderen geht es dabei um die sog. Ersetzungsbefugnis.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerinnen, indische Handelsgesellschaften, bestellten bei dem Beklagten, einem deutschen Exporteur, 577 SKF-Kugellager. Der Beklagte dankte für die Bestellung und schloß mit dem Satz: „I herewith confirm this order subject to my conditions of sale“. Daß die Lieferbedingungen dem Schreiben beigelegt haben, konnte nicht festgestellt werden.

In diesen Lieferbedingungen, die in deutscher Sprache abgefaßt sind, heißt es: „Wird vom Besteller eine bestimmte Fabrikmarke vorgeschrieben, so bemühen wir uns, diese zu liefern, haben aber das Recht, ohne besondere Benachrichtigung eine gleichwertige andere Marke zu liefern.“ Darauf eröffnete eine indische Bank im Auftrag der Klägerinnen zugunsten des Beklagten bei einer Hamburger Bank Akkreditive. Die Urkunden lauteten auf SKF-Kugellager.

Etwas später ließ der Beklagte den Klägerinnen mitteilen, die SKF-Werke seien nicht in der Lage, die Kugellager noch im gleichen Jahre zu liefern, er werde daher Kugellager der Marke FAG liefern. Die Klägerinnen weigerten sich, diese abzunehmen und forderten Schadenersatz. Ihre Klage hatte in allen Instanzen dem Grunde nach Erfolg.

Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Es kann schon fraglich sein, ob den Klägerinnen, obwohl die Korrespondenz auf englisch geführt worden ist, zuzumuten gewesen wäre, die Geschäftsbedingungen des Beklagten anzufordern und gegebenenfalls in die englische Sprache übersetzen zu lassen. Einer Entscheidung hierüber bedarf es nicht.

Bei der Auslegung allgemeiner Geschäftsbedingungen in Kaufverträgen ist nicht auf die individuellen Belange der in dem Einzelfall an dem konkreten Vertrag gerade beteiligten Vertragspartner abzustellen, sondern auf die Besonderheiten des in Betracht kommenden Warenkaufs sowie auf die Interessen der an einem solchen Kauf üblicherweise beteiligten Verkäuferschicht und Käuferschicht. Dabei ist von dem Willen verständlicher und redlicher Vertragspartner auszugehen, die ihrem Geschäftsverkehr eine allgemeine Grundlage geben wollen.

Genügend ist zwar die Einigung dahin, daß die von einem Vertragspartner aufgestellten Geschäftsbedingungen gelten sollen, ohne daß der andere Vertragsteil sie im einzelnen zu kennen braucht, der Unterwerfungswille des anderen Teils bezieht sich aber gemäß § 242 BGB nur auf solche Bedingungen, mit deren Aufstellung er billiger- und gerechterweise rechnen kann.

Akkreditiv und Ersatzbefugnis

Konnossemente und Rechnungen, in denen Waren anderer Herkunft als die „SKF-Kugellager“ aufgeführt waren, hätten angesichts des Grundsatzes der sogenannten Dokumentenstrenge vom Beklagten nicht angefordert werden können. Bei Lieferung eines anderen Fabrikats wäre die akkreditierende Bank, weil sie keine ausreichenden Warenkenntnisse besitzt und die näheren Vereinbarungen zwischen dem Akkreditivbesteller und dem Akkreditierten nicht übersieht, zweifelsohne verpflichtet gewesen, Zahlung auf Grund des gestellten Akkreditivs zu verweigern. Die Klausel über die Ersetzungsbefugnis paßt mithin für ein Akkreditivgeschäft nicht, wenn im Akkreditiv eine bestimmte Fabrikmarke bezeichnet ist.

Unbeachtlichkeit seltener und einschneidender Klauseln

Der Beklagte mußte erkennen, daß die Klägerinnen ausschließlich die Lieferung von SKF-Fabrikaten wünschten und

nur für eine Lieferung solcher Waren Akkreditive gestellt hatten. Es mußte ihm als Exportkaufmann klar sein, daß er, wie es in der hier in Frage stehenden Klausel heißt, „ohne besondere Benachrichtigung des Käufers“ durch Lieferung einer anderen als die im Kaufvertrag und in den Akkreditiven bestimmte Marke den Kaufvertrag überhaupt nicht abwickeln konnte, weil die angewiesene Bank ohne Einverständnis der Klägerin an ihn keine Zahlung leistete.

Es liegt auf der Hand, daß die Klägerinnen mit einer so seltenen und einschneidenden Klausel, die den von ihnen geäußerten Wünschen widersprach und mit den Akkreditiven unvereinbar war, nicht gerechnet haben können. Unter den hier vorliegenden Umständen brauchten sie es auch nicht.

Ausübung der Ersetzungsbefugnis

Im übrigen hätte für den Fall, daß die Klausel Vertragsbestandteil geworden sein sollte, der Beklagte seine Ersetzungsbefugnis nicht wirksam ausgeübt. Die Ersetzungsbefugnis ist ein Gestaltungsrecht. Von diesem Recht macht der Berechtigte durch einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung Gebrauch.

Bei der hier vorliegenden Sachgestaltung mußte die Erklärung, die geschuldete Leistung durch eine andere zu ersetzen, unzweideutig erfolgen. Die Klägerinnen sind Händlerfirmen. Sie müssen Klarheit haben, welche Leistungen sie ihren Abnehmern erbringen können. Die Ersetzung der Leistung des Verkäufers durch eine andere greift in besonders starkem Maße in die Vermögensinteressen eines Zwischenhändlers ein. Damit verträgt sich eine Unsicherheit, ob der Verkäufer von seiner Ersetzungsbefugnis Gebrauch gemacht hat, nicht. Die Ersetzung der geschuldeten Leistung war schon für sich eine Maßnahme, mit der die Klägerinnen nicht rechneten und die sie überraschen mußte.

Hinzu kommt, daß die Lieferfrist abgelaufen war. Da es sich um Akkreditivkäufe handelte, mußten, wenn der Beklagte andere Kugellager liefern wollte, die Akkreditive „umgestellt“ werden. Das Schreiben des Beklagten enthielt keinerlei Aufforderung hierzu. Es läßt jeden Hinweis auf die Lieferbedingungen vermissen.

Der Beklagte hat auch nicht erwähnt, daß die angebotene Ware der FAG-Marke gleichwertig der SKF-Marke seien. Die Klägerinnen mußten deshalb annehmen, der Beklagte wolle ihnen Angebote zur Abänderung der geschlossenen Kaufverträge unterbreiten, die sie annehmen oder auch ablehnen könnten.

Zum Abschluß des Alleinvertragsvertrages (153)

(gr) Der Alleinvertragsvertrag ist im Gegensatz zum Handelsvertretervertrag gesetzlich nicht geregelt. Die Gerichtsentscheidungen darüber sind spärlich. Deshalb sind die Hinweise wertvoll, die der BGH in seinem Urteil vom 18. 3. 1970 zum Abschluß des Alleinvertragsvertrages gegeben hat. Daneben erörtert der BGH noch die Frage, wann die Vorschriften des HGB über die Bezirksvertreterprovision auf den Alleinvertragsvertrag entsprechend angewandt werden können.

In dem zur Entscheidung stehenden Fall ging es darum, ob dem Kläger ein Alleinvertriebsrecht für ein bestimmtes Gebiet eingeräumt wurde.

In der Regel werden Unternehmer und Vertragshändler ihre Rechtsbeziehungen in einem schriftlichen Vertrag niederlegen und darin alle Einzelheiten, die einer Regelung bedürfen, festlegen. Indes schließt dies nicht aus, daß ein Alleinvertriebsvertrag auch mündlich abgeschlossen wird oder durch schlüssiges Verhalten beider Teile zustande kommt. Eine solche mündliche Einigung und damit ein Vertragsschluß im Sinne eines Alleinvertriebsrechts kann dann angenommen werden, wenn sich Unternehmer und Händler in allen Punkten so verhalten, als wenn sie sich im Sinne eines Alleinvertriebsrechts gebunden hätten, ein solches Verhalten jahrelang beibehalten und sich der Händler dabei in seinem Betrieb auf ein Alleinvertriebsrecht in einem bestimmten Bezirk einrichtet. Ob dieser Schluß gezogen werden kann, muß unter Berücksichtigung aller Einzelumstände von Fall zu Fall untersucht werden.

Für die in dieser Form erteilten Rechnungen gelten die gleichen Grundsätze. Der Empfänger der Rechnung ist deshalb im Rahmen der üblichen Voraussetzungen zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Berufsausbildung und -förderung

Beendigung von Berufsausbildungsverhältnissen (156)

(gr) Nach Abs. 1 des § 14 des Berufsausbildungsgesetzes endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit. Sie betrifft alle die Auszubildenden, die ihre Prüfung nach Ende der im Lehrvertrag vereinbarten Ausbildungszeit bestehen.

Werden Abschlußprüfungen jedoch vor Ablauf der im Lehrvertrag vereinbarten Ausbildungszeit bestanden, endet das Ausbildungsverhältnis mit dem Bestehen der Abschlußprüfung (§ 14 Abs. 2 Berufsausbildungsgesetz).

Im Gegensatz zu dieser Vorschrift enthält der vor dem 1. 9. 1969 gültige Musterlehrvertrag der Industrie- und Handelskammer die Bestimmung, daß das Ausbildungsverhältnis bei vorzeitiger Lehrabschlußprüfung mit Ablauf des Monats endet, in dem die Prüfung bestanden wurde.

Es wurde nunmehr die Frage gestellt, ob Ausbildungsverträge, die vor dem 1. 9. 1969 abgeschlossen wurden, für den Fall einer vorzeitig bestandenen Abschlußprüfung mit dem Bestehen oder mit Ablauf des Monats, in dem die Prüfung bestanden wurde, enden. Letzteres trifft zu. Nach § 111 Abs. 3 Berufsausbildungsgesetz gelten für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten des Berufsausbildungsgesetzes am 1. 9. 1969 bestanden, die bisher im Lehrvertrag vereinbarten vertraglichen Bedingungen weiter. Das bedeutet, daß Lehrverhältnisse, die vor dem 1. 9. 1969 aufgrund des alten Musterlehrvertrages abgeschlossen wurden, im Falle vorzeitiger Prüfung mit Ablauf des Monats enden, in dem die Prüfung bestanden wurde (so auch § 6 Ziffer 1 a des Lehrlingsanhangs unseres Manteltarifvertrages für kaufmännische Angestellte vom 27. Nov. 1969). Bestanden ist eine Lehrabschlußprüfung mit schriftlicher Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch die Industrie- und Handelskammer.

Für nach dem 1. 9. 1969 abgeschlossene Ausbildungsverträge werden die neuen Prüfungsordnungen nach § 41 des Berufsausbildungsgesetzes maßgebend sein müssen. Es ist anzunehmen, daß bei der Neuregelung als Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses das Bestehen der Abschlußprüfung (Aushändigen des Zeugnisses) festgesetzt wird. Solange die neue Prüfungsordnung noch nicht erlassen ist, gelten unseres Erachtens die alten Bestimmungen gem. § 108 Berufsausbildungsgesetz weiter.

Verbandsnachrichten

Kontaktgespräch mit der CSU (157) „Aktionsgemeinschaft Bayerischer Gesamthandel“ tritt zum ersten Mal an die Öffentlichkeit

(cp) Unser Landesverband gründete — wie bereits berichtet — zusammen mit dem Landesverband des Bayerischen Einzelhandels und dem Verband der Handelsvertreter die Aktionsgemeinschaft Bayerischer Gesamthandel. Ziel dieser Gründung ist es, die Öffentlichkeitsarbeit für den Handel zu verstärken.

Am 12. 6. 1970 traf man sich zu einem ersten Kontaktgespräch mit Spitzenpolitikern der CSU, darunter Bundesminister Dr. Hermann Dollinger, CSU-Generalsekretär Max Streibl und Staatssekretär Walter Jaumann vom Bayer. Finanzministerium. Bei dieser Gelegenheit wurde beschlos-

sen, in Zukunft noch enger in Fragen der Gesetzgebung zusammenzuarbeiten, d. h. den Sachverstand der Wirtschaft vor Verabschiedung neuer Gesetze zu hören. Es ist geplant, Gespräche mit anderen politischen Parteien folgen zu lassen. Nachstehend geben wir den Auszug der Eröffnungsrede wider, die der Vorsitzende unseres Landesverbandes, Konsul Senator Walter Braun, hielt:

Es kann nicht Aufgabe von parteipolitisch neutralen Verbänden des Handels sein, darüber zu meditieren, ob die Christliche Demokratie nach der Entwicklung in Italien, Frankreich und zuletzt in Österreich in einer gewissen Krise steckt. Auf einem ganz anderen Blatt aber steht die Frage, warum die großen Parteien CDU und CSU so wenig Wert darauf legen, dem Wähler ihren grundsätzlichen Standpunkt klar zu machen, von dem sie an alle Probleme herangehen. Unsere Mitglieder fragen, wenn ich den Kernpunkt von oft interessanten, aber auch oft unfruchtbaren Diskussionen zusammenfasse, ungefähr folgendes:

Wir wissen, daß der Sozialismus die **Gemeinschaft** des Menschen in den Mittelpunkt seines Weltbildes stellt und von diesem Standort aus Gesellschaft und Staat formen will; ist die CDU/CSU bei ihrem christlichen Weltbild eindeutig geblieben? Will sie die Gesellschaft, wie es ihre bisherigen Grundsätze waren, vom **Menschen** her organisieren oder hat sie diesen Grundsatz in wichtigen Punkten verlassen. **Individuum** oder **Kollektiv** heißt die Frage schlagwortartig ausgedrückt, wobei ich mich jeder Wertung enthalte, aber nochmals betone, daß unsere Mitglieder auf eine klare Profilierung der Parteien und ihrer Grundsätze Wert legen. Dabei spielt der **Eigentumsbegriff** gerade im mittelständischen Bereich eine sehr wichtige Rolle.

Wenn Sie mich fragen, wie es zu dieser Aktionsgemeinschaft „Bayerischer Gesamthandel“ gekommen ist, so muß ich Ihnen offen bekennen, daß die Vorstände dieser großen Verbände immer wieder zu dem Ergebnis kamen, daß in Politik und Verwaltung der Bedeutung, dem Einfluß, der Leistung und dem Können der von den Handelsverbänden vertretenen Mitglieder nicht genügend Rechnung getragen wird. Vor allem aber finden auch die **Handelsverbände selbst** — trotz ihres Einflusses und ihres bedeutenden Sachverstandes und vor allem trotz ihres immer wieder bekundeten guten Willens — nicht die Berücksichtigung, auf die sie einen Anspruch hätten.

Sie mögen es nun anerkennen oder nicht, wir haben jedenfalls den Eindruck, daß auch in der CSU, aber auch im behördlichen Bereich Bayerns der grundlegende Strukturwandel in unserer Wirtschaft noch nicht eindeutig erkannt wurde. Ich darf, ohne mich hier in eine lange Begründung zu verlieren, feststellen, daß **der Handel in allen seinen Erscheinungsformen gleichberechtigt neben die Industrie getreten ist.**

Die technisch immer mehr vervollkommenen Produktionsmöglichkeiten lassen das Ausmaß der Produktion ungeheuer anwachsen. Hinzu kommen die Importe, die im Hinblick auf die ständige Verbesserung der Verkehrswirtschaft und die Verflechtung der Volkswirtschaften über die nationalen Grenzen hinaus in gleicher Weise anschwellen. Damit hat aber die große Stunde der Distribution bereits begonnen. Der Handel allein ist in der Lage, diesen ungeheueren Güterstrom auf dem billigsten Weg einer produktiven Verwendung zuzuführen. In den letzten hundert Jahren hat es keineswegs, insbesondere seitens der Hersteller oder der Verbraucher, an Versuchen gefehlt, dem Handel diesen Rang streitig zu machen. Es hat sich aber immer wieder und gerade auch in den letzten zehn Jahren des erhöhten Fortschritts erwiesen, daß der rationelle, zielsichere und preisgünstigste Handelsweg nicht zu ersetzen ist.

Angesichts dieser Feststellungen muß es erstaunlich erscheinen, daß immer wieder in der Landwirtschaft der Begriff der Selbstvermarktung auftaucht, mit dem man dem Bauern potemkinsche Dörfer vorgaukelt, während die Lösung allein in einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Landwirtschaft und des Lebensmittelhandels bestehen kann.

In diesem Zusammenhang erscheint es mir bedauerlich, daß der **Lebensmitteleinzelhandel**, ganz abgesehen von der

menschlichen Seite — wir warten immer noch auf die Altersversorgung — geradezu dezimiert wird. Wir sind nunmehr in einem Stadium angelangt, in dem **leistungsfähige, mittelständische Betriebe einem überzogenen, verzerrten Wettbewerb nicht mehr gewachsen sind**. Hier liegt zugleich die Begründung für die gerade auf diesem Gebiet bedrohliche Konzentration, die nur durch eine Steuerung im Sinne des Leistungswettbewerbs verlangsamt werden kann.

Aber schauen wir uns den Handel in Bayern einmal näher an, und zwar einige Zahlen, die auf Bayern abgestimmt sind:

Groß- und Außenhandel

Umsatz in Bayern:	34 Milliarden
Zahl der Betriebe:	ca. 23 000
Zahl der Beschäftigten:	ca. 180 000

Einzelhandel

Umsatz in Bayern:	30 Milliarden
Zahl der Betriebe:	ca. 71 000
Zahl der Beschäftigten:	ca. 430 000

Handelsmakler und Handelsvertreter

Umsatz in Bayern:	14 Milliarden
Zahl der Betriebe:	6 000
Zahl der Beschäftigten:	16 000

Lassen Sie mich, gerade weil ich aus dem Großhandel stamme, diese Zahlen für den Bereich des Einzelhandels noch etwas unterstreichen. Mit einem Umsatz von 166 Milliarden in der Bundesrepublik ist allein der Einzelhandel am Bruttoinlandsprodukt mit 6,5% beteiligt. Der Beitrag zum Bruttoinlandsprodukt von seiten des Bergbaues und der Energiewirtschaft zusammen beträgt 4% und der Anteil der Landwirtschaft sogar nur 3,6%. Im übrigen sind in der Bundesrepublik 8,4% aller Erwerbstätigen nur im Einzelhandel tätig.

Wir sind im übrigen mit der CSU bei der Beurteilung der Konjunktur mit ihren für den gewerblichen Mittelstand verheerenden, inflationistischen Tendenzen völlig einig. Die Regierung hat auch noch nicht erkannt, in welchem Ausmaß der Handel zu seinen Lasten Preissteigerungen, insbesondere zu Beginn des Jahres aufgefangen hat. Hierüber gibt ein Vergleich der verschiedenen Indices eindeutigen Aufschluß. Das zweite Halbjahr 1970 wird nach unserer Meinung, entgegen der Auffassung der Regierung, keine Abschwächung des Preisauftriebs bringen, sondern dessen ganzes Ausmaß erst erweisen, wenn man die Zügel wie bisher schleifen läßt.

Bei den augenblicklichen Auseinandersetzungen im gesellschaftlichen Bereich darf ich Ihnen versichern, daß dieser fortschrittliche bayerische Handel durchaus für eine Neuformung unserer Gesellschaft aufgeschlossen ist, wenn gewisse Grundprinzipien nicht verlassen werden und man neben dem Arbeitnehmer auch diesen großen Gruppen der Selbständigen Gerechtigkeit andeihen läßt. Sie haben im Handel eine Vielzahl von leistungswilligen und leistungsfähigen mittleren und kleineren Unternehmern vor sich, die den demokratischen Staat vorbehaltlos bejahen, in seinem Rahmen eigenverantwortlich arbeiten und von ihm nicht unbillig profitieren wollen.

Diese breiten Schichten, die nach ihrer Grundeinstellung ihrer Partei und ihren Zielen besonderes Interesse entgegenbringen, fühlen sich vernachlässigt und geraten bei einem Wettbewerb, bei dem immer mehr anstelle der echten Leistung die Kapitalkraft tritt, in die Gefahr, bei ihrer Ohnmacht politischen Extremen zuzuneigen.

In einer Zeit, in der für die Sicherung des Arbeitsplatzes von Angestellten und Arbeitern vom Gesetzgeber vieles getan wird, unterliegen die mittelständischen Schichten des Handels einem erbarmungslosen Strukturwandel und Wettbewerb, der zu einer jetzt schon sichtbaren erheblichen Dezimierung geführt hat. Diese Kaufleute sind während dieses schmerzhaften Prozesses, der sich auch weiter fortsetzen wird, nicht etwa wie in Italien und in Frankreich auf die Straße gegangen, womit die politische Unruhe erheb-

lich angeheizt worden wäre. Hier liegt aber auch ein entscheidendes Verdienst der Verbände, die es als ihre Hauptaufgabe mit betrachtet haben, radikale Strömungen zu kanalisieren, unrealen Vorstellungen zu korrigieren, um den Weg frei zu machen für ruhiges sachliches Überdenken der Vielfalt von Problemen. Auf diesem langwierigen, jahrelangen Erziehungsprozeß aufbauend, ist es den Verbänden gelungen, mit einer Vielfalt von Selbsthilfeeinrichtungen dem notwendigen Strukturwandel den Weg zu bahnen und den bayerischen Handel zu einem der fortschrittlichsten, nicht nur in der EWG, sondern in Europa zu machen.

Nicht allein unsere Mitglieder, sondern wir, die demokratisch gewählten, die Verbände tragenden Männer haben das Gefühl, **daß dieses Wohlverhalten, das im Sinne des Allgemeinwohls sich als eine außerordentliche Leistung darstellt, keine ausreichende Würdigung findet**. Wir sind selbst in den Industrie- und Handelskammern und in den Arbeitgeberverbänden maßgebend tätig, so daß wir die sicherlich bedeutenden Aufgaben der Kammern und der Arbeitgeberverbände kennen und achten. Andererseits ist es die legitime Aufgabe der Verbände, sich einzuschalten, wenn es um echte Interessenvertretung geht.

Lassen Sie mich als Beispiel aus der jüngsten Zeit die **Arbeitnehmerkammern** anführen. Bis heute wurde es nicht für notwendig gehalten, die Auffassung der Handelsverbände festzustellen. Ähnlich verhält es sich mit dem **Landesbildungsausschuß**, der beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge gebildet wird. Es ist geradezu eine Selbstverständlichkeit, daß der Landesverband der Bayerischen Industrie, die Kammern und die Arbeitgeberverbände in diesem Ausschuß repräsentieren. Wenn der Handel kommt, sind die Plätze vergeben und selbst das Argument, daß der Einzelhandel allein die meisten weiblichen Lehrlinge von allen Wirtschaftsstufen beschäftigt, schlägt nicht durch. So könnte ich noch manches Beispiel anführen, bei denen die Existenz des Landesverbandes der Industrie, der Kammern und der Arbeitgeberverbände anerkannt wird und eine Anhörung erfolgt, während die großen Handelsverbände mit ihren Zehntausenden von Mitgliedern allzu leicht übersehen werden mit der berühmten Entschuldigung, die wir keineswegs hinnehmen: sie werden ja durch die Kammern bzw. Arbeitgeberverbände vertreten. Wir möchten, ohne die Rechte und die Bedeutung einer anderen Institution antasten zu wollen, gehört werden, wenn es um unsere Interessen geht. Das glauben wir geradezu erdient zu haben.

Es ist nicht unsere Absicht, heute auf Einzelpunkte einzugehen, oder vielleicht sogar das Programm festzulegen. Es kommt uns vielmehr allein darauf an, uns mit Ihnen auszusprechen und Ihnen in großen Zügen vorzutragen, welchen Schwierigkeiten wir gegenüberstehen. Vor allem soll es auch eine Stunde des Kennenlernens sein. Denn dieses Zusammentreffen soll ja vor allem den Zweck haben, daß wir uns in Zukunft bei den Einzelfragen, die bei Ihnen und bei uns auftauchen, zusammensetzen, um zu konkreteren Ergebnissen zu kommen. Wir stellen Ihnen vorbehaltlos unseren Sachverstand zur Verfügung. Sie dürfen auch davon ausgehen, daß wir guten Willens sind und niemals die realen Gegebenheiten verkennen.

In der nächsten Zukunft wird es nach meiner Meinung um einige größere Komplexe gehen. Zum Beispiel: Einschränkung des schrankenlosen Liberalismus.

Diese Erkenntnis wird vor allem im **Kartellgesetz** bei der Frage der **Wettbewerbsregeln** und auch im Rahmen der **Landesplanung und Raumordnung** ihren Niederschlag finden müssen. Hierüber wird in der Diskussion sicherlich noch einiges zu sagen sein.

Sie dürfen, um einen zweiten Komplex anzusprechen, überzeugt sein, daß wir bei aller Ablehnung der Mitbestimmung im Betrieb bereit sind, der **Partnerschaft** ein weites Feld einräumen. Auch das Wort von der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand findet bei uns Anklang, wenn man die **Vermögensbildung der Selbständigen** in gleicher Weise ins Auge faßt. Vor allem darf der mittlere und kleinere Betrieb in den sozialen Leistungen hinter dem Groß-

Mitgliedschaft zum Verein für Berufsförderung Ehrensache!

Sind Ausgaben für berufliche Weiterbildung nur unproduktive Kosten nachrangiger Art oder haben Sie mit uns längst erkannt, daß berufliche Ausbildung und Weiterbildung zur notwendigen Voraussetzung für die weitere Existenz unseres gesamten Berufsstandes wurde. Sie nützen doch für sich und Ihre Mitarbeiter die von uns gebotenen Möglichkeiten zu beruflicher Weiterbildung in Lehrgängen, Abendschulungen, Seminaren und Vorträgen in ganz Bayern.

Dazu wurde der Verein für Berufsförderung im Handel e. V. als Gemeinschafts- und Selbsthilfeeinrichtung geschaffen, dessen Zwecke als gemeinnützig und besonders förderungswürdig öffentlich anerkannt sind. Seine Bildungsmaßnahmen mit Schwerpunkten in München, Nürnberg und Ingolstadt werden überdies auch vom bayerischen Staat gefördert. Die Bildungsaufgaben des Vereins werden immer größer, wenn nicht der Anschluß an die Weiterentwicklung im Handel verloren gehen soll. Dies erfordert gleichzeitig, daß aber auch der Kreis derer immer größer wird, die mit ihrem z.Zt. wirklich niedrigen jährlichen Mindestmitgliedsbeitrag die Ziele und Bestrebungen des Vereins, nämlich: „Die Förderung aller Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung der Lehrlinge, zur Fortbildung der Angestellten und Unternehmer im Handel“ unterstützen.

Sie helfen damit sich selbst und letzten Endes Ihrem gesamten Berufsstand.

Werden Sie darum Mitglied des Vereins für Berufsförderung

Bitte, fordern Sie Anmeldeunterlagen an!

betrieb nicht zwangsläufig zurückbleiben, weil andernfalls der ohnehin schwache Arbeitsmarkt eine Domäne für den Großbetrieb mit besonderen Anziehungspunkten auf sozialem Gebiet werden wird, wozu bedenkliche Anzeichen vorhanden sind.

Steuerliche Gerechtigkeit und Möglichkeiten zur Stärkung des Eigenkapitals sind gerechtfertigte Anliegen. Hier werden die Gewerbesteuer, die steuerliche Schonung des nicht entnommenen Gewinns und das sogenannte Sparen im Betrieb eine Rolle spielen — ein weiterer Diskussionspunkt.

Die **Altersversorgung**, die über die Angestelltenversicherung erfolgen soll, und viele Jahre diskutiert wird, vermag ich nur noch als ein Trauerspiel zu bezeichnen.

Besondere Verdienste könnte sich die Bayerische Staatsregierung erwerben, wenn sie das bedeutsame **Refinanzierungsprogramm** gerade für den Handel im Hinblick auf seine steigende Anlageintensität verstärken würde. Das gleiche gilt für die **Gewerbeförderungsmittel**, die in unseren ausgezeichneten Selbsthilfeeinrichtungen im Interesse des Gemeinwohls in der Vergangenheit viele Früchte getragen haben.

Tagung des Papiergroßhandels

(158)

(p) Im Hotel Excelsior in München fand unter der Leitung des Fachzweig-Vorsitzenden die Mitgliederversammlung des Fachzweigs Papier und Pappe im Landesverband statt. Der Versammlungsleiter gab in der sehr gut besuchten Versammlung in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Fachabteilung Feinpapier einen Überblick über die Lage am Sektor Feinpapier, worauf sich eine lebhaft Diskussionsanschloß. Darauf berichtete der Vorsitzende der Fachabteilung Pappe, Herr Franz Römer, über die Situation bei Pappe. Auch dessen Ausführungen lösten eine anregende Aussprache aus.

Nach Beendigung des fachlichen Teils gab der Leiter der Rechtsabteilung des Landesverbandes, RA Graßer, Hinweise aus der Praxis des Lohnfortzahlungsgesetzes, zum neu eingeführten Urlaubsgeld und zu anderen sozialpolitischen Fragen.

Anschließend erklärte der Fachzweig-Vorsitzende, Herr Helmut Hartmann, seinen Rücktritt als Leiter des Fachzweigs und war trotz aller Bitten zu einer Änderung seines Entschlusses nicht zu bewegen. Er verwies auf die sinnvolle Regelung beim Bundesfachverband, wo es satzungsmäßig ausgeschlossen ist, ein derartiges Amt länger als 3 Amtsperioden (= 6 Jahre) inne zu haben. Er habe nun mehr als 6 Jahre den Vorsitz im Fachzweig geführt und er vertrete die Auffassung, daß ein „Führungswechsel“ nur der Sache dienen könne. In der anschließend durchgeführten geheimen Wahl wurde Fräulein Schmid (Fa. Bauer & Co. Nürnberg) zur Vorsitzenden des Fachzweigs gewählt und zu ihrem Stellvertreter Herr Landes (Fa. Kaut-Bullinger & Co. München) bestimmt. Auch an dieser Stelle möchten wir Fräulein Schmid zu dem damit ihr gegebenen besonderen Vertrauensbeweis herzlich gratulieren.

An die sehr anregend verlaufene Versammlung schloß sich noch ein gemeinsames Mittagessen an.

Münchener Textilgroßhandel trifft sich

(159)

(p) Die **erste örtliche Zusammenkunft der Münchener Textilgroßhändler** im Rahmen des Fachzweigs Textil unseres Landesverbandes, die unter Leitung von Herrn Geyer (Fa. Brügelmann Söhne) stand, fand am 26. Mai statt und nahm nach Ansicht aller Beteiligten einen sehr zufriedenstellenden Verlauf. Ein mehrstündiger, sehr reger und sehr offener Erfahrungsaustausch befaßte sich schwergewichtig mit Fragen des Personalwesens. Bei der nächsten Zusammenkunft, die auf **14. Juli** festgelegt wurde, sollen vor allem Probleme des Außendienstes sowie, soweit die Zeit reicht, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen behandelt werden. An diesen Zusammenkünften interessierte weitere Münchner und Augsburger Mitglieder des Fachzweigs bitten wir, sich an den Verband zu wenden. (Übrigens: auch innerhalb anderer Fachzweige des Landesverbandes können derartige örtliche Zusammenkünfte bei genügender Beteiligung eingerichtet werden!)

Rationalisierung

Bayern fördert Kurzberatungen

(160)

Auch 1970 werden wieder Landeszuschüsse für die Durchführung von Kurzberatungen gewährt. Insgesamt stehen DM 30 000,— für den Großhandel zur Verfügung, wovon ein Teilbetrag für Begehungen im 1. Halbjahr bereits verbraucht ist.

Der Teilnehmerkreis wurde auf Großhandelsunternehmen bis zu einem Jahresumsatz von DM 8 Millionen erweitert (bisher DM 5 Mill.). Dabei soll vor allen Dingen getestet werden, ob in dem erweiterten Kreis der Mittelbetriebe ein steigendes Interesse an Systemvergleichen oder Grundsatzbeurteilungen für die Anwendung der Datenverarbeitung festgestellt werden kann.

Falls Betriebe mit einem Jahresumsatz **über DM 8 Millionen** die Beanspruchung von **EDV-Kurzanalysen** für wünschenswert halten, so sollten sich diese Firmen schon heute melden. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr hat in Aussicht gestellt, bei großer Nachfrage speziell für EDV-Kurzanalysen, 1971 die Umsatzgrenze für den Kreis der begünstigten Großhandelsunternehmen erneut zu erhöhen.

Die nach Abzug der Erstattung verbleibenden Kosten für eine 1- bis 1½tägige Kurzberatung im Betrieb und einen Kurzbericht (½ Tag zusätzlich) betragen DM 150,— (bis DM 5 Millionen Jahresumsatz) bzw. DM 275,— (DM 5 bis 8 Millionen Jahresumsatz) pro Tag zuzüglich MwSt.

Auskünfte und Terminvereinbarungen

Bayerischer Großhandels-Beratungsdienst GmbH.

8 München 2, Ottostr. 7, Tel. 08 11/55 77 01, 55 30 82

Außenhandel

Spanien — Erläuterung zum Doppelbesteuerungsabkommen

(161)

Die Deutsche Handelskammer für Spanien in Madrid hat jetzt in erster Auflage die „Erläuterung zum deutsch-spanischen Doppelbesteuerungsabkommen“ vorgelegt.

Sie enthält eine leicht faßliche Darstellung der sehr komplizierten Vorschriften des Abkommens und gibt eine kurze Zusammenfassung seiner Auswirkung auf die einzelnen Einkunftsarten. Die Ausarbeitung kann bei der Hauptgeschäftsstelle der Kammer in Madrid, Barquillo 17, und bei der Bundesstelle für Außenhandelsinformation, 5 Köln — 1, Braubach 13, gegen einen Unkostenbeitrag von DM 15,— zuzüglich Porto bezogen werden.

Irak — Afghanistan Schutzmachtvertretung

(162)

(so) Die Interessen der Republik Irak werden nicht mehr von der Schweizerischen Botschaft, sondern, wie aus dem Auswärtigen Amt verlautet, seit dem 1. 4. 1970 von der Königlich-Afghanischen Botschaft in der BRD wahrgenommen. Die Anschrift lautet Königlich-Afghanische Botschaft, Abteilung für die Wahrnehmung der Interessen der Republik Irak in der BRD, 83 Bonn-1, Coburgerstr. 19, Telefon (0 22 21) 22 00 11, Bürostunden: Montag bis Freitag 9—15 Uhr.

Der mittelbare Außenhandel im Jahre 1969

(163)

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes hat die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1969 bei einer Gesamteinfuhr von 98,0 Mrd. DM und einer Gesamtausfuhr von 113,6

Mrd. DM Waren für 18,0 Mrd. DM von anderen als den Herstellungsländern gekauft bzw. Waren für 4,0 Mrd. DM an andere Länder als die Verbrauchsländer verkauft. Der Anteil des mittelbaren Außenhandels ist damit gegenüber dem Vorjahr wiederum leicht zurückgegangen, und zwar bei den Einfuhren von 20,1 auf 18,4% und bei den Ausfuhr von 3,9 auf 3,5%.

Die wichtigsten Mittelländer waren im Jahre 1969 in der Einfuhr, Großbritannien, die Vereinigten Staaten, die Schweiz, die Niederlande, Belgien-Luxemburg und Frankreich, auf die zusammen 90% der mittelbaren Einfuhr entfielen. In der Ausfuhr vereinigten die sechs wichtigsten Käuferländer als Mittelländer rund vier Fünftel aller mittelbaren Exporte auf sich. Zu ihnen gehörten in der Reihenfolge ihrer Bedeutung die Schweiz, Großbritannien, Niederlande, Österreich, Belgien-Luxemburg und Frankreich. Die Bundesrepublik kaufte im Jahre 1969 insbesondere Erdöl, Kupfer, Kraftstoffe und Schmieröle, Ölfrüchte zur Ernährung, Kakao und Maschinen über dritte Länder ein. Die wichtigsten Güter der mittelbaren Ausfuhr waren im Berichtsjahr Maschinen, Eisenwaren, elektrotechnische Erzeugnisse, Kupfer und chemische Vorerzeugnisse.

Israel — Neue Anschrift der Israelisch-Deutschen Industrie- und Handelskammer Tel Aviv

(164)

Das Büro der Israelisch-Deutschen Handelskammer in Tel Aviv ist umgezogen. Die neue Anschrift lautet: Chamber of Commerce & Industry Israel-Germany, P.O.B. 29 169, Independence Bank Building, 39 Montefione St. Tel-Aviv, Telefon 61 41 97.

Belgien — Mehrwertsteuer endgültig ab 1. 1. 1971

(165)

Die Mehrwertsteuer wird in Belgien endgültig am 1. 1. 1971 eingeführt, gab der belgische Premierminister bekannt. Die Ausführungsbestimmungen zum Mehrwertsteuergesetz werden noch vor Juli d. J. erlassen.

Italien wird die Mehrwertsteuer erst am 1. 1. 1972 zum letztmöglichen Termin in der EWG einführen.

Der Außenhandel im April und von Januar bis April 1970

(166)

Der Wert der Einfuhr der Bundesrepublik belief sich nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes im April 1970 auf 9 645 Mill. DM und lag damit um 1 333 Mill. DM oder 16% höher als im April 1969. Die Ausfuhr erreichte im Berichtsmoat einen Wert von 10 757 Mill. DM und übertraf den Wert für April 1969 um 1 132 Mill. DM oder 12 Prozent.

Die Außenhandelsbilanz ergab im Berichtsmoat einen Aktivsaldo von 1 112 Mill. DM gegenüber einem Ausfuhrüberschuß von 1 313 Mill. DM im April 1969 und 1 499 Mill. DM im März 1970.

In den ersten vier Monaten 1970 zusammen hat die Bundesrepublik Waren im Werte von 35,4 Mrd. DM eingeführt und für 39,5 Mrd. DM ausgeführt. Die Einfuhrwerte haben damit

um 14% und die Ausfuhrwerte um 12% zugenommen. Die Außenhandelsbilanz schloß im Zeitabschnitt Januar/April 1970 mit einem Ausfuhrüberschuß von 4 053 Mill. DM ab, gegenüber 4 084 Mill. DM in der entsprechenden Vorjahreszeit.

BEILAGENHINWEIS

Wir bitten um Beachtung des beiliegenden Prospektes der **FRAMA Frankiermaschinen Gesellschaft mbH**

Werbung durch Kaut-Bullinger & Co. KG München 2

Gemeinsamer Markt

Kartellähnliche Vereinbarungen innerhalb der EWG ⁽¹⁶⁹⁾

Hierzu heißt es in einer Bekanntmachung der Kommission vom 27. Mai 1970 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 64 vom 2. 6. 1970):

„Nach Auffassung der Kommission fallen Vereinbarungen, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten und den Wettbewerb nur geringfügig beeinträchtigen, nicht unter das Kartellverbot des Artikels 85 Absatz 1 des EWG-Vertrages. Vereinbarungen sind vielmehr nur verboten, wenn sie spürbare Auswirkungen auf die Marktverhältnisse haben, d. h. wenn die Marktstellung dritter Unternehmen und der Verbraucher, also deren Absatz- und Versorgungsmöglichkeiten spürbar verändert werden.

Die Kommission ist der Auffassung, daß Vereinbarungen zwischen Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb auf die Erzeugung oder Verteilung von Waren gerichtet ist, nicht unter das Verbot des Artikels 85 Absatz 1 des EWG-Vertrags fallen,

— wenn die Erzeugnisse, die Gegenstand der Vereinbarung sind, in dem Gebiet des Gemeinsamen Marktes, auf das sich die Vereinbarung auswirkt, nicht mehr als 5 vom Hundert des Umsatzes mit gleichen Erzeugnissen oder solchen, die für den Verbraucher auf Grund ihrer Eigenschaften, ihres Verwendungszwecks oder ihrer Preislage als gleichartig anzusehen sind, ausmachen und

— wenn der gesamte jährliche Umsatz der an der Vereinbarung beteiligten Unternehmen 15 Millionen Rechnungseinheiten oder, soweit es sich um Vereinbarungen zwischen Handelsunternehmen handelt, 20 Millionen Rechnungseinheiten nicht überschreitet.

Die Kommission ist auch der Auffassung, daß die vorgenannten Vereinbarungen selbst dann nicht unter das Verbot des Artikels 85 Absatz 1 fallen, wenn die vorgenannten Marktanteile und Umsätze innerhalb von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren bis zu 10 vom Hundert überschritten werden.“

Nach der Auffassung der Kommission dürften die meisten Alleinverkaufsvereinbarungen der Mitgliedsfirmen zulässig sein und nicht unter Art. 85 Abs. 1 des EWG-Vertrags fallen.

Personalien



Am 27. Mai 1970 gab der bayerische Ministerpräsident für Repräsentanten des bayerischen Mittelstandes einen Empfang. Unser Bild zeigt von links nach rechts Geschäftsführer RA Grasser, Ministerpräsident Goppel, Vorstandsmitglied Dr. Egerer, Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Sauter.

Wir gratulieren

Bayerischer Verdienstorden für den Vorsitzenden unseres Landesverbandes

Der Vorsitzende unseres Landesverbandes, Konsul Senator Walter Braun, Nürnberg, wurde am Montag, den 8. 6. 1970, mit dem Bayerischen Verdienstorden ausgezeichnet. Während einer Feierstunde im Plenarsaal des Landtags überreichte Ministerpräsident Goppel Senator Braun den Verdienstorden. Hiermit wurden die hohen öffentlichen Verdienste von Konsul Senator Braun gewürdigt. Konsul Senator Braun stellt seit Jahren den großen Wirtschaftsorganisationen seine Dienste, Erfahrungen und Kenntnisse zur Vertüfung. Seit 10 Jahren leitet Konsul Senator Braun die Geschnicke unseres bayerischen Groß- und Außenhandels und genießt nicht nur in Kreisen des Großhandels sondern weit darüber hinaus großes Ansehen. Außerdem betätigt sich Senator Braun in Gremien der Industrie- und Handelskammer Nürnberg, deren Vollversammlung er seit 7 Jahren angehört. Seit 3 Jahren ist Konsul Senator Braun Vizepräsident der Industrie- und Handelskammer Nürnberg sowie Vorsitzender ihres Handelsausschusses. Wegen seines hohen Ansehens wurde er im Jahr 1966 in den Bayerischen Senat gewählt, 2 Jahre später wurde er vom österreichischen Bundespräsidenten zum Honorarkonsul für Österreich ernannt.

Die herzlichsten Glückwünsche zu seiner hohen Auszeichnung mit dem Bayerischen Verdienstorden entbietet unser Landesverband.

Anton Zumstein, München — 95 Jahre

Der Gründer unserer Mitgliedsfirma Zumsteins Landkartenhaus, München, Liebherrstr. 5, feierte am 18. 6. 1970 seinen 95. Geburtstag. Aufgrund ausgedehnter Reisen bereits in jungen Jahren hatte er den Wert von Landkarten und Reiseführern schätzen gelernt und aus einem Sammlerhobby entstand ein umfangreiches Archiv. Aus dem daraus resultierenden Wissen wurde im Jahre 1909 die erste Großhandlung für Landkarten und Reiseführer in Deutschland von ihm gegründet und aufgebaut. Seiner Initiative, zusammen mit seinen Söhnen, die seit 1940 leitend in der Firma tätig sind, ist es zu danken, daß sich die Fa. Zumstein auf dem Spezialgebiet „Landkarten, Stadtpläne, Reiseführer, amtliche Kartenwerke aus allen Ländern der Welt“ zum heutigen Umfang entwickelt hat und weltweite Beziehungen unterhält. Die Firma beschäftigt heute 65 Mitarbeiter. 3 Auslieferungslager befinden sich in Deutschland, und zwar in Düsseldorf, Hannover und Berlin. In Österreich ist Zumsteins Landkartenhaus durch eine eigene Firma in Innsbruck und in Italien durch ein Auslieferungslager in Bozen vertreten.

Der große ZUMSTEIN KATALOG über Landkarten und Reiseführer, der jedes Jahr mit ca. 580 Seiten neu erscheint, weist über 50 000 Titel aus aller Welt nach, die zum größten Teil ab Lager geliefert werden.

So kann der Jubilar befriedigt Rückschau halten, und wenn man ihn fragt, wie er so alt geworden ist, so meint er „immer tätig und in Bewegung sein“.

Diesem Grundsatz ist er sein Leben lang, bis ins hohe Alter, treu geblieben. Auch heute noch interessiert er sich für die Vorgänge in der Firma, liest die Zeitungen und geht täglich 1—2 Stunden spazieren.

Auch der Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels entsendet dem Jubilar die herzlichsten Glückwünsche zu seinem hohen Ehrentag.

Hans Dolpp, Augsburg, 60 Jahre

Am 26. 5. 1970 vollendete Hans Dolpp — Inhaber unserer gleichnamigen Mitgliedsfirma Radio-Fernseh-Elektrogroßhandlung in Augsburg / Ingolstadt / Straubing sein 60. Lebensjahr.

Aus einer kinderreichen Augsburger Familie stammend, wurde Hans Dolpp am 26. 5. 1910 geboren. Nach der Schulbildung begann er eine Lehre als Elektrokaufmann und betätigte sich bei verschiedenen Firmen.

Im Jahre 1931 erfolgte die Gründung der Firma Hans Dolpp im Rahmen einer selbständigen Handelsvertretung. Weitere Jahre des Aufbaues und der Vergrößerung der Firma folgten. Den 2. Weltkrieg erlebte Hans Dolpp als Soldat, während seine Frau Anni Dolpp die Firma in diesen schweren Jahren weiterführte. Im Februar 1944 wurde das mit viel Mühe aufgebaute Unternehmen total durch Bombenangriff zerstört. Bereits im Oktober 1945 wurde mit einer Radio-Elektrogroßhandlung neu begonnen.

Trotz eines schweren Kriegsleidens entwickelte Hans Dolpp in dieser Zeit eine unternehmerische Initiative — verbunden mit dem Spürsinn der Möglichkeiten des Marktes seiner Branche.

Seiner Umsicht, Tatendrang und vorausschauenden kaufmännischen Denken ist der schnelle Aufschwung der Firma zu verdanken — die heute zu den führenden bayerischen Großhandelshäusern zählt.

Auch die Erstellung der Niederlassungen Ingolstadt und Straubing sind sein Werk.

Die zur Zeit durchzuführenden Rationalisierungsmaßnahmen und auch Neubauten zeigen die weitere Expansion der Firma — wobei nach wie vor der nun 60jährige Hans Dolpp stark beteiligt ist.

Im Privatleben ist Hans Dolpp als einer der erfolgreichsten Ballonführer der Nachkriegszeit weit über die Grenzen der Bundesrepublik bekannt.

Seine Sportlichkeit und Können fanden bei Langstreckenrekorden und schwierigen Alpenüberquerungen, durch hohe luftsportliche Auszeichnungen ihre Würdigung.

Nachträglich gratulieren wir Herrn Dolpp sehr herzlich zu seinem Geburtstag.

Wir betrauern

Dipl.-Kfm. Franz Kallmünzer, Amberg

Der Inhaber unserer weltbekannten Mitgliedsfirma Franz Kallmünzer, Baustoff- und Kohlen Großhandlung in Amberg, Herr Franz Kallmünzer, verstarb am 27. Juni 1970. Herr Kallmünzer gehörte von 1954 bis 1967 dem Vorstand unseres Landesverbandes an. Wie kaum ein anderer hat der Verstorbene stets mit großer Aktivität sich für unseren Berufsstand eingesetzt. Der tüchtige und erfahrene Unternehmer wurde in allen Wirtschaftskreisen hoch geschätzt. Seinem unermüdlichen Bemühen ist es gelungen, zahlreiche Großhändler als Mitglieder unserer Organisation zuzuführen. Herr Kallmünzer übernahm die ihm übertragenen Ämter stets mit großem Ernst und alle übernommenen Aufgaben erfüllte er ganz. Das trifft nicht nur für den Wiederaufbau und den Ausbau seines bedeutenden Unternehmens nach dem Kriege zu. Außerdem war er ein leidenschaftlicher Verfechter des lautereren Wettbewerbs und ein ebenso leidenschaftlicher Bekämpfer aller unsauberen Wettbewerbsmethoden.

Der Verstorbene scheute keine Mühen und Kosten, um den einmal beschrittenen Weg zu Ende zu gehen. Unser Landesverband wird dem Verstorbenen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Buchbesprechung

Industrielle Vertriebseinrichtungen und ihr Verhältnis zum selbständigen Großhandel, DM 15,—

Bedeutung des Vertragsvertriebs zwischen Industrie und Großhandel, DM 12,—

Beide Schriften stellen das Ergebnis von zweijährigen Arbeiten des Ifo-Institutes für Wirtschaftsforschung dar, die im Auftrag des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels mit finanzieller Unterstützung durch das Bundeswirtschaftsministerium durchgeführt wurden. Die erstere Untersuchung stellt sich die Aufgabe, die folgenden Fragen zu klären:

In welchem Ausmaß sind ausgegliederte herstellereigene, bzw. im Herstellerauftrag tätige Vertriebseinrichtungen in den Distributionsprozeß eingeschaltet;

in welchem Ausmaß ist der einzelwirtschaftliche Großhandel in den Inlandsabsatz eingeschaltet;

welche tendenziellen Veränderungen finden hinsichtlich dieser beiden Vertriebswege statt;

in welchem funktionellen Verhältnis stehen einzelwirtschaftlicher Großhandel und industrieller Vertrieb zueinander.

Die Analyse hat sich nicht auf eine diskriptive Darstellung der Istsituation beschränkt, es wurde vielmehr auch versucht, eine kritische Beurteilung der verschiedenen Konzeptionen zur Erfüllung der Großhandelsleistung vorzunehmen.

Die letztere Untersuchung geht davon aus, daß die Industrieunternehmen — vor allem die größeren Firmen — sich um eine bessere Steuerbarkeit des Vertriebswegs bemühen. Sie versuchen teilweise ganz neue absatzpolitische Konzeptionen zu entwickeln und durchzusetzen. Hersteller-eigene Vertriebsorgane spielen hierbei eine wesentliche Rolle. Da der Absatz über eigene Vertriebsorganisationen aus verschiedenen Gründen für die Mehrzahl der Hersteller jedoch nicht gangbar ist, versucht man, durch Vertragsvereinbarungen mit dem Großhandel zur Straffung und besseren Steuerbarkeit des Vertriebes zu gelangen.

In Folge der erheblichen Auswirkungen die der Vertragsvertrieb auf das Leistungsbild und die Selbständigkeit des Großhandels hat, ist es notwendig, sich intensiv mit diesem Problemkreis zu befassen.

Beide Publikationen können Sie bei der Bundesbetriebsberatungsstelle für den Deutschen Groß- und Außenhandel GmbH, 53 Bonn, Kaiser-Friedrich-Str. 13, bestellen.

Inserieren Sie in unserer Verbandszeitschrift

Bitte fordern Sie Inseraten-Preisliste an!

Mitarbeiter dieser Nummer:

cp = Dipl.-Volksw. Pozsgai

gr = RA Grasser

p = ORR Pfrang

so = Dr. Schobert

sr = Dipl. Kfm. Sauter

zi = RA Zirngibl

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostraße 7. Gesellschafter: Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels e.V., München 2, Ottostr. 7. Verantwortlich für Herausgabe und Inhalt: R. Pfrang, Redaktion: Dipl.-Volkswirtin Pozsgai. Jede Entnahme von Text — auch aus den Beilagen — ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Riesenfeldstraße 56, Telefon 35 40 04.

Der Bayerische **GROSS- UND
AUSSENHANDEL**

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 8 · 25. JAHRGANG
München, 5. August 1970

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

624-DM-Gesetz 2

Allgemeine Rechtsfragen

Änderung der Zivilprozeßordnung 2

Steuerfragen

Steuerausgleichsabgabe der DDR 3

Straßengüterverkehrssteuer — Jahressteuerbescheid 3

Verbandsnachrichten

Arbeit unseres Steuerausschusses 3

Verkehr

250-Millionen-DM-Fonds 4

Lkw-Besteuerung im Italienverkehr 4

Luftpostsendungen nach Israel 4

Neue Gebühren im europäischen Fernmeldedienst 4

Kreditwesen

Der Großhandel und das Kreditproblem 4

Refi-Programm 1970 5

Konjunktur und Marktentwicklung

Konjunkturdämpfende Maßnahmen 5

Außenhandel

Der Außenhandel im Mai und von Januar bis Mai 1970 6

Die Preise für Außenhandelsgüter im Mai 1970 6

Die Einfuhr nach Grenzabschnitten und Verkehrszweigen im Jahre 1969 6

Verschiedenes

Was kostet mein Auto? 7

Auslandsmesseprogramm der Bundesrepublik Deutschland 1971 7

Personalien 7

Beilagen

Der Großhandelskaufmann in der Ausbildung, 8/70

Arbeitgeberfragen

624-DM-Gesetz

(171)

(gr) Der Bundestag hat den Regierungsentwurf zur Abänderung des 2. Vermögensbildungsgesetzes (Drittes Vermögensbildungsgesetz, 624-DM-Gesetz) am 4. 6. 1970 in 2. und 3. Lesung einstimmig verabschiedet. Der Bundesrat hat zwischenzeitlich auch zugestimmt.

a) Für das Jahr 1970 gelten die Vorschriften des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes in der am 1. Januar 1970 geltenden Fassung mit der Maßgabe, daß in § 12 Abs. 1 Satz 1 der Betrag von 624 DM an die Stelle von 312 DM tritt. Ferner wird § 12 Abs. 1 Satz 2 aufgehoben. Das bedeutet, daß Arbeitnehmern mit 3 oder mehr Kindern der gleiche Betrag von 624 DM zusteht wie den übrigen Arbeitnehmern.

b) Ab 1. Januar 1971 gelten folgende Vorschriften: In den Anlagekatalog des § 2 wird unter Absatz 1 Buchstabe a eine weitere Vertragsform eingefügt. Es handelt sich um den sogenannten „Sparvertrag über vermögenswirksame Leistungen“, der einen Sparratenvertrag darstellt, auf den ausschließlich vermögenswirksame Leistungen eingezahlt werden können.

In § 2 Abs. 1 wird als neuer Buchstabe f ein bestimmter Typ von Lebensversicherungsverträgen eingefügt. Dieser Vertrag weist folgende Besonderheiten auf:

Die Mindestvertragsdauer beträgt 12 Jahre.

Während dieser Sperrfrist darf die Versicherungssumme weder ganz oder zum Teil ausgezahlt noch dürfen Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden.

Die Versicherungsbeiträge dürfen keine Anteile für Zusatzleistungen, wie Unfall, Invalidität oder Krankheit enthalten.

Die Gewinnanteile dürfen nur zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet werden.

Der jährliche Beitragsaufwand darf die nach dem Vermögensbildungsgesetz zulässigen Höchstbeträge nicht überschreiten.

Die Steuer- und Sozialabgabenfreiheit für vermögenswirksame Leistungen bzw. vermögenswirksam angelegte Lohnanteile entfällt. Statt dessen wird eine sogenannte Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von 30% der vermögenswirksamen Leistungen gewährt. Erhält der Arbeitnehmer einen Kinderfreibetrag für 3 oder mehr Kinder, so erhöht sich die Arbeitnehmer-Sparzulage auf 40%.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird nur gewährt, wenn der zu versteuernde Einkommensbetrag (§ 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) im Kalenderjahr der vermögenswirksamen Leistung 24 000 DM oder bei einer Zusammenveranlagung von Eheleuten 48 000 DM nicht übersteigt.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage gilt weder als steuerpflichtige Einnahme im Sinne des Einkommensteuergesetzes noch als Einkommen, Verdienst oder Entgelt im Sinne der Sozialversicherung. Arbeitsrechtlich gilt sie nicht als Bestandteil des Lohnes oder Gehalts. Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer-Sparzulage zu errechnen, auszuführen und dem Betrag zu entnehmen, den er für seine Arbeitnehmer insgesamt an Lohnsteuer einzuhalten hat. Dem Arbeitgeber obliegt nicht die Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 1 (Einkommensgrenze) vorliegen.

Vermögenswirksame Leistungen sind steuerpflichtige Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und Einnahmen, Verdienst oder Entgelt im Sinne der Sozialversicherung und des Arbeitsförderungsgesetzes.

Der Höchstbetrag der Steuervergünstigung für Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten (§ 14) wird von 3000 DM auf 6000 DM verdoppelt.

Das Gesetz ist zwischenzeitlich in Kraft getreten.

Allgemeine Rechtsfragen

Änderung der Zivilprozeßordnung

(172)

(gr) Die Bayer. Staatsregierung hat jüngst auf Antrag des Justizministeriums eine Gesetzgebungsinitiative zur Änderung der Zivilprozeßordnung beschlossen, die über den Bundesrat eingebracht werden soll. Dieser Entwurf sieht insbesondere vor, daß Gerichtsstandsvereinbarungen grundsätzlich nur noch unter Kaufleuten zulässig sind, die ins Handelsregister eingetragen sind. Wir halten gerade diese Regelung, würde sie Gesetz, für den Groß- und Außenhandel sehr einschneidend und nicht akzeptabel, weshalb wir unsere Bedenken der Bayer. Staatsregierung mit folgendem Schreiben zur Kenntnis gebracht haben:

„Sehr verehrter Herr Ministerpräsident!

Die Bayer. Staatsregierung hat kürzlich, wie uns bekannt wurde, eine Gesetzgebungsinitiative zur Änderung der Zivilprozeßordnung beschlossen, die im Bundesrat in Kürze eingebracht werden soll. Die Änderung sieht vor, daß Gerichtsstandsvereinbarungen grundsätzlich nur noch unter Kaufleuten zulässig sind, die im Handelsregister eingetragen sind.

Diese beabsichtigte Änderung wäre für den Bereich des Bayerischen Groß- und Außenhandels sehr einschneidend und nicht akzeptabel. Abgesehen davon, daß der im Schuldrecht geltende Grundsatz der Vertragsfreiheit immer weiter eingeeengt, eine Verteuerung der Verfahren durch Beiziehung von Anwälten auf der Klägerseite eintreten und die Berechtigung des Säumnisverfahrens in Zweifel gezogen würde, trifft es vor allen Dingen nicht zu, daß die Geschäftsgewandtheit der nicht im Handelsregister eingetragenen Personen, die sich kaufmännisch oder gewerblich betätigen, eine solche Schutzbestimmung erfordern würde.

Die Kunden des Großhandels sind in der überwiegenden Zahl Betriebe des Einzelhandels und des Handwerks, die im Handelsregister nicht eingetragen sind. In einigen Bereichen sind Abnehmer auch Industriebetriebe, die aber hier wohl ausgeklammert bleiben können, da diese fast ausnahmslos im Handelsregister eingetragen sind. Mit den zuerst genannten und aufgezeigten Abnehmergruppen, die wohl ausschließlich Minderkaufmannseigenschaft besitzen, aber nicht im Handelsregister eingetragen sind, könnte, würde der Entwurf Gesetz, eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung nicht mehr getroffen werden, obwohl nicht von deren Geschäftsgewandtheit ausgegangen werden kann. Die Ausbildung der Inhaber von Handwerks- und Einzelhandelsbetrieben bringt kaufmännische Kenntnisse und Praxis, insbesondere auch Erfahrungen mit sich. Es können daher diese Kenntnisse und Fähigkeiten ohne weiteres vorausgesetzt werden.

Daß dieser Gesetzentwurf, soweit hier angesprochen, keine sachliche Berechtigung hat, ergibt sich u. a. auch daraus, daß dieser Personenkreis, der nicht im Handelsregister eingetragen ist, aber sich möglicherweise schon Jahrzehnte kaufmännisch betätigt, den Abzahlungskäufern dadurch gleichgestellt würde. Völlig unterschiedliche Tatbestände rechtfertigen daher nicht denselben Schutzzweck. Außerdem genießen Minderkaufleute, wenn auf Abzahlung gekauft wird, ohnehin den Schutz des Abzahlungsgesetzes.

Wir bitten daher um Überprüfung dieses Entwurfs unter Berücksichtigung unserer Argumente und schlagen vor, daß generell jegliche unternehmerische Betätigung von diesem Gesetzentwurf, gleich ob ein Handelsregistereintrag vorliegt oder nicht, ausgenommen bleibt.“

Auslieferungslager

am westlichen Rand Münchens frei.

Verfügbar ganz oder teilweise 570 qm trockene Halle, 950 qm Freigelände, Büros, PKWs, LKW, Lieferwagen, Hubgerät, Bahngleis

Angebote unter Chiffre 20 an typobieri, 8 München 13, Postfach 544

Steuerfragen

Steuerausgleichsabgabe der DDR

(173)

(sr) Bekanntlich erheben die Behörden der DDR Gebühren für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im Westberlin-Verkehr durch die DDR. Diese Gebühren wurden mit Wirkung vom 1. 4. 1970 an um ca. 20 bis 30% erhöht. Die Formulare für die Gebührensatzung sind ab sofort in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Neben der Unterschrift des Fahrers wird künftig auch der Namenszug des Unternehmers verlangt.

Sie können davon ausgehen, daß auch die erhöhten Abgaben im vollen Umfang wie bisher den Unternehmern von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr erstattet werden.

Straßengüterverkehrssteuer – Jahressteuerbescheid

(174)

(sr) Einen zusammengefaßten Jahressteuerbescheid für das Jahr 1969 erhalten Unternehmen, welche aufgrund der Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs gegen die monatlichen Steuerfestsetzungen Einsprüche eingelegt haben. Da ein Urteil in dieser Sache noch nicht ergangen ist, muß jedes betroffene Unternehmen nunmehr prüfen, ob es gegen den zusammengefaßten Steuerbescheid Einspruch einlegen will, um seine Rechtskraft zu vermeiden. Soweit die monatlichen Steuererklärungen rechtskräftig sind, wird ein zusammengefaßter Steuerbescheid nicht erteilt.

Verbandsnachrichten

Arbeit unseres Steuerausschusses

(175)

(sr) Für die Mitglieder unseres Steuerausschusses, die seit vielen Jahren an die souveräne Leitung ihres nie erlahmenden, humorvollen Vorsitzenden gewöhnt waren, war der Gedanke an einen Rücktritt von Franz Rauh in seiner Funktion als Vorsitzender des Steuerausschusses unseres Landesverbandes schwer vorstellbar. Wenn man aber wie Herr Rauh das 82. Lebensjahr vollendet hat und fast 60 Jahre lang als selbständiger Großhandelskaufmann tätig war und in dieser Zeit seit über 50 Jahren die Last, aber auch die damit verbundene persönliche und berufliche Anerkennung von Ehrenämtern ge-

tragen hat, ist es verständlich, daß der Senior wie in der eigenen Firma so auch in seinem ehrenamtlichen Wirkungsbereich das Ruder jüngeren Kräften überläßt. In unserer Verbandszeitung wie in einer Vielzahl von Fachpublikationen sind von Herrn Rauh in den letzten Jahrzehnten viele Beiträge abgedruckt worden. Manches stand auch über Herrn Rauh in unserer Verbandszeitung zu lesen, so zu seinem 80. Geburtstag im Jahre 1968. Wir glauben nicht, daß es in Zukunft anders werden wird, denn Herr Rauh hat uns versprochen, auch in Zukunft als Mitglied des Steuerausschusses uns mit seiner Erfahrung zur Verfügung zu stehen.

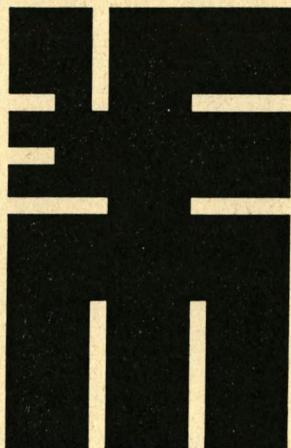
Der Steuerausschuß wählte zu seinem neuen Vorsitzenden Herrn Dipl.-Kfm. Rudolf Schmidt, Generalbevollmächtigter der Firma Wilhelm Kehr, Augsburg. Herr Schmidt kommt ursprünglich aus dem Steuerberatungsfach, er ist heute noch neben seiner Unternehmertätigkeit mehr aus Freude an der Sache aktiv steuerberatend tätig. Das einführende Referat, das Herr Schmidt über Aspekte der Steuerreform hielt, zeigt, daß sich der Steuerausschuß keinen würdigeren Nachfolger für Herrn Rauh erwählen konnte.

Der gesamte Groß- und Außenhandel, nicht nur der Bayerische (Herr Rauh gehörte viele Jahre auch dem Steuerausschuß seines Bundesfachverbandes an) schulden Herrn Rauh Dank. Und das nicht nur für seine Arbeit innerhalb der Organisationen des Großhandels, sondern für die ehrenamtliche Tätigkeit in unzähligen Gremien der Industrie- und Handelskammern, des Bundes für Steuerzahler, des Ausschusses für rechnungstechnische Fragen der Mehrwertsteuer als Finanzrichter, um nur einige zu nennen. Überall hat Herr Rauh sich als vorbildlicher Großhandelskaufmann bewährt und dem Stand des Großhändlers zur Ehre gereicht. Wir verbinden diese wenigen Worte des Dankes mit einer herzlichen Gratulation an den neuen Vorsitzenden, Herrn Schmidt, dem wir ein erfolgreiches Wirken im Dienste des selbständigen Unternehmertums von Herzen wünschen.

In einer vielstündigen Sitzung diskutierten die Mitglieder unseres Steuerausschusses unser Gesamtkonzept zur Steuerreform, das wir in Gesprächen mit Vertretern aller politischer Parteien vertreten werden.

Das erste Fachgespräch dieser Art fand am 6. 7. 1970 mit Herrn Staatssekretär Jaumann vom Bayer. Staatsministerium für Finanzen und Herren aus seinem Hause statt. Unseren Landesverband vertrat Herr Schmidt als Vorsitzender des Steuerausschusses, Herr Dr. Levermann und Herr Sauter als Steuerreferent. Herr Schmidt legte bei seinem Vortrag besonderen Wert auf die Darstellung der kumulativen Belastung des Unternehmereinkommens, das er einmal losgelöst von der üblichen punktuellen Betrachtungsweise in ihrer Kumulation darstellte. Herr Schmidt verfolgte bei seiner Darstellung 2 Zielrichtungen. Einmal sollte die zusammengefaßte Darstellung der kumulativen Besteuerung des Unternehmers

Glaswaren, Steingut- und Steinzeugwaren, Porzellan · Bijouterie, Schmuck, Metallwaren, Geschenkartikel und Raucherbedarf · Kunsthandwerk und Kunstgewerbe · Papier, Bürobedarf, Schreibwaren · Laden- und Schaufenstereinrichtungen, Werbeartikel · Körperpflegemittel, Toilettenartikel, Feinbürsten und Pinsel · Haus- und Wohnbedarf (Klein- und Einzeilmöbel, Korb- und Rohrgeflechtwaren) · Textilien und Accessoires, Schirme · Fachmesse für Raumausstatter und Bodenleger



internationale
frankfurter
messe

30.8.-2.9.1970

Verbilligte Messeausweise im Vorverkauf bei den Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und den meisten Großhandels-, Einzelhandels- und Handelsvertreterverbänden.

einkommens auch mit Ausblicken auf die Besteuerungsmodalitäten vergleichbarer westlicher Auslandsstaaten klarmachen, daß die Steuerlastquote insgesamt bereits an der Grenze des wirtschaftlich Tragbaren liegt, wobei auch auf die verschiedenen möglichen Folgen einer Überhöhung der Steuerlastquote hingewiesen wurde. Andererseits stellte Herr Schmidt an diesem Modell die ungeheuer unrationelle Art der Erhebung der Steuer aus derselben Quelle zur Diskussion.

Daneben trugen die Vertreter unseres Verbandes Einzelheiten mit Änderungsvorschlägen aus verschiedenen Steuerbereichen vor. Bei der Einkommenssteuer kommt es uns auf die Verbesserung der Bewertungsvorschriften für das Warenlager, die Einführung eines modifizierten Carry-back-Verfahrens in Verbindung mit einer Durchschnittsbesteuerung an, ferner einer dem früheren § 10 ESTG entsprechenden Begünstigung des nicht entnommenen Gewinnes, schließlich vertraten wir ein absolutes Festhalten am außerordentlich bewährten § 6 b ESTG, der die Übertragung stiller Reserven beispielsweise beim Verkauf von Stadtgrundstücken zur Umsiedlung unserer Firmen an die Peripherie der Städte möglich macht. Auch der Teilwertbegriff, der in der letzten Zeit durch Verwaltungspraxis und Rechtssprechung ausgehöhlt wird, sollte unverändert bleiben. Schließlich suchen wir nach Möglichkeiten, den Firmenwert abschreibungsfähig zu machen, was im Hinblick auf die wirtschaftlich notwendige Konzentration auch im Mittelstand bedeutsam ist.

Viel Gesprächsstoff lieferten schließlich der Großkomplex Gewerbesteuer mit seinen spezifischen Problemen der Dauerschulden und der unterschiedlichen Anwendung der Hebesätze durch die Gemeinden. Abschließend wurden noch Probleme der Diskriminierung des Handels bei steuerlichen Maßnahmen und bei Förderungsmaßnahmen im Zonenrandgebiet angeschnitten.

Wir können in diesem Rahmen einzelne konkrete Gesprächsergebnisse oder Gesprächstendenzen verständlicherweise nicht darstellen. Wir werden die Gespräche in diesem und in anderen Gremien fortführen.

Verkehr

250-Millionen-DM-Fonds

(176)

(sr) Eine Übersicht aus dem BVM per 31. Mai 1970 ergibt, daß bis Anfang Juni knapp 2000 Anträge mit einem Volumen von rund 1,5 Mia. DM in BVM eingegangen sind. Die beantragte Summe auf Bewilligung von Zuwendungen überschreitet damit die insgesamt dem Ministerium zur Verfügung stehenden Mittel von 1 Mia. DM um 50%. In der letzten Sitzung des „Beratenden Ausschusses“ wurden bereits Erörterungen darüber geführt, wenn ein Schlußtermin für den Antragseingang gesetzt werden kann. Aus der Sicht der Mittelverwertung besteht hierfür kein Anlaß, weil die zur Verfügung stehenden Mittel von 1 Mia. DM bereits in Kürze ausgegeben sein werden. Die Frage nach einer Festsetzung eines Schlußtermins macht man im BVM vielmehr im wesentlichen von der Notwendigkeit der rechtzeitigen organisatorischen und technischen Abwicklung der eingegangenen Anträge abhängig, die bis zum 31. 12. 1972 abgeschlossen sein muß. Ein evtl. Schlußtermin könnte Ende 1971 bzw. Anfang 1972 liegen.

Nach der anfangs erwähnten Übersicht der verwendeten Mittel per 31. 5. 1970 wurden bisher rund 380 Mio. DM bewilligt, davon als Zuschuß 312 Mio. und als Darlehen 65 Mio. Nach den Darlegungen der Antragsteller führen die bewilligten Mittel zu einer Verlagerung von Transportgut von der Straße auf die Schiene in Höhe von 7,5 Mia. tkm.

Die Bearbeitungsfrist der Anträge im BVM dauert gegenwärtig etwa 4—6 Monate, wobei man hofft, diese Frist durch Personalausweitung in Kürze herabsetzen zu können. Im BVM wird die Zahl der Anträge, die bis 1972 eingehen, auf etwa 4500 geschätzt, so daß man ab gegenwärtigen Zeitpunkt noch mit einem Antragseingang von rund 2500 rechnet.

Die Deutsche Bundesbahn unternimmt zur Zeit den Versuch, durch Befragen und Untersuchungen über ihre Generalvertretungen in Erfahrung zu bringen, ob noch Interesse seitens der Verladerschaft besteht, im kombinierten Verkehr bzw. Gleisanschlußverkehr Investitionen vorzunehmen.

Die per 31. 5. 1970 vorgenommene Aufstellung zeigt weiterhin, daß das Schwergewicht der beantragten und verwendeten Mittel weiterhin im Gleisanschlußverkehr liegt. Von den rund 1900 registrierten Anträgen beziehen sich rund 1600 auf Förderung von Gleisanschlüssen, während sich der Rest auf den kombinierten Verkehr und die Errichtung von Stammgleisen verteilt.

Abgelehnt wurden bis 31. 5. 1970 84 Anträge mit einer beantragten Summe von 49 Mio. DM.

Lkw-Besteuerung im Italienverkehr

(177)

Die in den zurückliegenden Wochen in Rom geführten Verhandlungen der Finanz- und Verkehrsministerien Deutschlands und Italiens über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs führten noch zu keinem Ergebnis. Es geht bekanntlich um den Anschluß einer steuerlichen Gegenseitigkeitsvereinbarung im Deutsch-Italienischen Güterverkehr auf der Straße. Die Bundesrepublik will dabei auf die Erhebung der Kfz-Tagessätze für italienische Fahrzeuge verzichten, wenn die deutschen Unternehmen endgültig von der Zahlung der sog. „Diretto fisso“ und der „Tassa di circolazione“ befreit werden. Es zeichnet sich ab, daß die italienischen Partner voraussichtlich auf die Anwendung der *Diretto fisso* auf deutsch Lkw verzichten.

Luftpostsendungen nach Israel

(178)

Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen teilt uns mit, daß die am 27. Mai 1970 verfügten Beschränkungen in der Annahme von Luftpostsendungen nach Israel aufgehoben worden sind. Sendungen über 100 g und Pakete werden damit wieder auf dem Luftweg befördert.

Neue Gebühren im europäischen Fernmeldedienst

(179)

Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen gibt bekannt:

Ab 1. Juli 1970 traten für eine große Anzahl von Fernsprech- und Telexverbindungen zum Teil erhebliche Gebührensenkungen in Kraft. Damit wird ein Beschluß realisiert, der von den Mitgliedern der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post- und Fernmeldewesen (CEPT) 1968 in Interlaken gefaßt worden war. Gleichzeitig werden auch die Gebühren nach Ländern, die nicht der CEPT angehören, teilweise gesenkt. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um osteuropäische Länder.

Im vollautomatischen Fernsprechdienst werden von 33 Gebührensätzen 29 verbilligt, nur 4 bleiben unverändert. Die praktische Auswirkung der Gebührensenkung besteht auf diesem Sektor für den Kunden darin, daß er künftig für eine Gebühreneinheit (0,18 DM) länger telefonieren kann. Hierzu sind im Bundesanzeiger Nr. 118 vom 3. 7. 1970 einige Beispiele veröffentlicht.

Evtl. Nähere Einzelheiten auch durch unsere Geschäftsstelle.

Kreditwesen

Der Großhandel und das Kreditproblem

(180)

(p) Der Großhandel hat fast durchwegs viel zu wenig Eigenkapital. Er ist auf Fremdgeld angewiesen, wenn er die gerade für ihn sehr wichtigen Rationalisierungsmaßnahmen seines Betriebes durchführen will. Gerade deshalb trifft den Großhandel die derzeitige Kreditrestriktion besonders hart

und erst recht die hohen Kreditkosten. Diese kann ihm auch unsere **Kreditgarantiegemeinschaft** für den Handel in Bayern nicht verbilligen (wenn er nicht an dem bayerischen Refinanzierungsprogramm 1970, das demnächst anläuft, partizipieren kann).

Aber die Kreditgarantiegemeinschaft kann einem kreditstuchenden Großhandelsunternehmen wenigstens für die Spitzenfinanzierung die Frage der **Absicherung** abnehmen, was um so wichtiger erscheint, als ja jetzt auf diese Weise durch unsere Kreditgarantiegemeinschaft einem Großhandelsbetrieb Kredite bis zu DM 625 000,— (evtl. auch mehr) verbürgt werden können.

Daß der Großhandel, wie schon bisher der Einzelhandel, immer mehr von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, beweist der Bericht der Bundes-Kreditgarantiegemeinschaft des Handels GmbH (die Zusammenfassung aller Länderkreditgarantiegemeinschaften für den Handel) für 1969. Darnach beliefen sich beim Großhandel die verbürgten Kredite 1969 auf 18,2 Millionen DM und wiesen gegenüber 1968 mit 11,6 Millionen DM eine Zunahme von 56,2% aus, während beim Einzelhandel die Kredite zwar von 35,3 Millionen DM auf 41 Millionen DM stiegen, aber damit nur um 16,2% zunahmen. Die Zuwachszahlen beim Großhandel sind um so bemerkenswerter, als im größten Bundesland Nordrhein-Westfalen der Großhandel der Kreditgarantiegemeinschaft — wie in den übrigen Bundesländern — nicht angeschlossen ist.

Das Vordringen des Großhandels wird auch dadurch gekennzeichnet, daß er seinen Anteil an den insgesamt übernommenen Bürgschaften verstärkt hat, und zwar auf 29,1% zu 70,9% des Einzelhandels. Damit ist das traditionelle Verhältnis von $\frac{1}{4}$ (Großhandel) : $\frac{3}{4}$ (Einzelhandel) durchbrochen.

Damit ist der Beweis erbracht, daß auch für den Großhandel die Inanspruchnahme der Kreditgarantiegemeinschaft immer „interessanter“ und notwendiger wird, worauf wir unsere Mitglieder ganz besonders hinweisen möchten.

Refi-Programm 1970

(181)

(sr) Wie in unserer Verbandszeitung Heft 7/70 angekündigt, wurde das Refi-Programm 1970 Mitte Juli eröffnet. Die „Richtlinien zur Durchführung des Bayer. Refinanzierungsprogrammes 1970 für die Förderung des gewerblichen Mittelstandes“ sind im Amtsblatt des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr Nr. 8/70 vom 10. Juli 1970 veröffentlicht. Demnach kann die Landesanstalt für Aufbaufinanzierung den Hausbanken auf Antrag Refinanzierungsmittel zur Gewährung von zinsgünstigen Darlehen an mittelständische Betriebe zur Verfügung stellen, wenn die Darlehen an mittelständige Betriebe zur Verfügung stellen, wenn die Darlehen beim Handel für Investitionen zur Rationalisierung oder Modernisierung, sondern zur Errichtung mittelstandspolitisch erwünschter Geschäftsgründungen oder Geschäftsübernahmen, vor allem in neuen Wohngebieten verwendet werden. Bei den zu fördernden Vorhaben darf es sich nicht lediglich um Investitionen handeln, die der Ersatzbeschaffung von Anlagen aufgrund normaler technischer Abnutzung dienen. Ferner muß die Gesamtfinanzierung gesichert sein und der Antragsteller entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage für die Finanzierung im angemessenen Umfang Eigenmittel oder Fremdmittel einsetzen, die nicht durch öffentliche Finanzierungshilfe zinsverbilligt sind.

Antragsteller, bei deren Vermögens- und Ertragslage die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht berücksichtigt werden. Unternehmen, denen nach dem 1. 1. 1968 aus einem öffentlichen Kredit- oder Zinszuschußprogramm eine Finanzierungshilfe bereits bewilligt wurde, kann ein Darlehen nur in begründeten Fällen gewährt werden.

Für Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antragseinganges bei der LFA bereits begonnen wurde, werden Mittel des Programmes nicht bewilligt. Die Gewährung von Mitteln zur Ablösung von Bankkrediten (Umschuldung) und zur Sanierung sind ausgeschlossen. Der Abruf der Refinanzierungs-

ZU VERKAUFEN

Elektro-mechanische
Fakturiermaschine
„Rheinmetall“
mit FM - Schreibmaschine und
Rechen- und Konstantwerk
in gutem Zustand
(von Fachfirma gewartet)
wegen Umstellung zu verkaufen

Angebote unter Chiffre 30 an typobierl, 8 München 13, Postfach 544

mittel spätestens 6 Monate nach ihrer Zusage soll gewährleistet sein.

Darlehensbedingungen: Mindestens DM 10 000,—, höchstens DM 100 000,—; Auszahlung zum Nennwert; Zinssatz für den Letztkreditnehmer 5%.

Zur Abgeltung der Geldbeschaffungskosten kann die LFA eine einmalige Gebühr von 4% des Darlehensbetrages berechnen. Die einmalige Bearbeitungsgebühr der Hausbank beträgt 0,1%.

Laufzeit: bis zu 10 Jahren (davon bis zu 2 Jahren tilgungsfrei).

Die Darlehen sind in gleichen Halbjahresraten zu tilgen. Der Darlehensnehmer ist zur vorzeitigen Rückzahlung berechtigt.

Die Absicherung erfolgt nach bankmäßigen Grundsätzen.

Kann ein Darlehen nach bankmäßigen Gesichtspunkten nicht ausreichend abgesichert werden, so kann der Antrag mit einer Bürgschaft der Kreditgarantiegemeinschaft für den Handel gekoppelt werden.

Der Antrag ist über die Hausbank auf besonderen Formblättern (bei den Hausbanken vorrätig) in 4facher Fertigung (bei Kopplung mit Bürgschaft durch KGG 5fache Fertigung) einzureichen. Wenn die Antragsformulare bei Ihrer Hausbank nicht vorrätig sind, fordern Sie sie bitte bei uns an.

Wir würden Ihnen empfehlen, Ihre Anträge nunmehr beschleunigt Ihrer Hausbank einzureichen. Zu Auskünften stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Konjunktur und Marktentwicklung

Konjunkturdämpfende Maßnahmen

(182)

(sr) Die Bundesregierung hat sich nun doch noch zur Aktion aufgegriffen. Die Anwendung des wirtschaftspolitischen Instrumentariums ist sicher durch den hektischen Verlauf der Konjunktur gerechtfertigt, wobei wir allerdings der Auffassung sind, daß die Maßnahmen viel zu spät kommen. Es bleibt zu hoffen, daß die hinter uns liegende konjunkturelle Entwicklung ein konjunkturpolitisches Lehrstück wird, das zukünftigen Regierungen, gleich welcher Richtung, zu Hilfe kommt. Offenbar ist es nämlich viel schwerer zu erkennen, welche Maßnahme zu welchem Zeitpunkt getroffen werden sollte, als die richtige Erkenntnis im politischen Kräftespiel durchzusetzen.

Man wird also noch lange über die Richtigkeit und Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen streiten. Eine Maßnahme erscheint uns allerdings unstrittig falsch zu sein, die Aussetzung der degressiven Afa für bewegliche Wirtschafts-

güter des Anlagevermögens und für zum Anlagevermögen gehörende Gebäude, über die wir Ihnen in unseren Kurznachrichten Nr. 9/70 berichteten. Einmal wirkt nämlich die Aussetzung der degressiven Afa nur über die Erhöhung der Gewinne aus Abschreibungsverkürzungen, frühestens also nach eineinhalb bis zwei Jahren, und trifft deshalb mit Sicherheit auf eine konjunkturelle Situation mit völlig anderen Daten, möglicherweise setzt die Wirkung der konjunkturdämpfenden Maßnahme also genau in der nächsten Rezessionsphase ein. Eine unmittelbare Konjunkturbeeinflussung durch die Aussetzung der degressiven Afa ist nur insoweit denkbar, als die Investitionsneigung der Unternehmer im Hinblick auf die Aussetzung der degressiven Afa abnimmt, eine erfahrungsgemäß sehr fragwürdige Annahme.

Gegen die Aussetzung der degressiven Abschreibung spricht ferner die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit und Richtigkeit der degressiven Abschreibung, die ein Gegenstück zum immer rascher fortschreitenden technischen Fortschritt ist und damit der wirtschaftlichen Notwendigkeit zu immer schnelleren Investitionen Rechnung trägt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in anderen westlichen Ländern die Abschreibungsmodalitäten für den Unternehmer noch günstiger sind, wobei z. B. Abschreibungen über 100% hinaus gestattet werden. Schließlich nährt die Manipulation mit der degressiven Abschreibung die Meinung, es handele sich hier nur um den Abbau einer Sondervergünstigung. Genau das aber liegt nicht vor, wie wir bereits ausführten. Es bleibt zu hoffen, daß die Maßnahme sobald als möglich wieder aufgehoben wird.

Außenhandel

Der Außenhandel im Mai und von Januar bis Mai 1970 ⁽¹⁸³⁾

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes belief sich der Wert der Einfuhr der Bundesrepublik Deutschland im Mai 1970 auf 8607 Mill. DM und übertraf damit das Ergebnis des entsprechenden Vorjahresmonats um 511 Mill. DM oder 6%. Die Ausfuhr erreichte im Berichtsmonat einen Wert von 9706 Mill. DM und lag um 177 Mill. DM oder 2% höher als im Mai 1969.

Im Vergleich zum Vormonat haben die Außenhandelswerte abgenommen, und zwar bei den Einfuhren um 1038 Mill. DM oder 11% und bei den Ausfuhren um 1051 Mill. DM oder 10%.

Die Außenhandelsbilanz ergab im Mai 1970 einen Ausfuhrüberschuß von 1099 Mill. DM gegenüber einem Aktivsaldo von 1433 Mill. DM im Mai 1969 und von 1112 Mill. DM im April 1970.

In den ersten fünf Monaten dieses Jahres zusammen wurden von der Bundesrepublik Deutschland Waren im Werte von 44,0 Mrd. DM importiert und für 49,2 Mrd. DM exportiert. Die Einfuhrwerte haben damit um 12% und die Ausfuhrwerte um 10% zugenommen. Die Außenhandelsbilanz schloß im Zeitabschnitt Januar/Mai 1970 mit einem Aktivsaldo von 5152 Mill. DM, gegenüber 5517 Mill. DM in der entsprechenden Vorjahreszeit.

Da die Durchschnittswerte der Einfuhr im Zeitraum Januar/Mai 1970 um fast 2% niedriger lagen als im Vorjahr, ist das Einfuhrvolumen (70 auf Preisbasis 1962) um rund 14% gestie-

gen. Die Durchschnittswerte der Ausfuhr waren demgegenüber um fast 2% höher als im Vorjahr. Das Ausfuhrvolumen hat demzufolge nur um rund 8% zugenommen.

Die Preise für Außenhandelsgüter im Mai 1970 ⁽¹⁸⁴⁾

Wie das Statistische Bundesamt mitteilt, ging der Index der Einkaufspreise für Auslandsgüter (Einfuhrpreise) von April zu Mai 1970 um 0,8% auf 107,8 (1962 = 100) zurück und lag damit um ebenfalls 0,8% unter dem Stand von Mai 1969. Die Güter der Ernährungswirtschaft verbilligten sich von April auf Mai im Durchschnitt um 1,3%. Aber auch die Preise für Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft waren — erstmals seit der Aufwertung der DM im Oktober 1969 — rückläufig. Insgesamt belief sich hier der Preisrückgang auf 0,8%. Er wurde maßgeblich beeinflusst von Preisermäßigungen bei den gewerblichen Grundstoffen (— 1,3%), während die Preise für gewerbliche Fertigwaren (— 0,1%) im Durchschnitt fast unverändert waren.

Der Index der Verkaufspreise für Ausfuhrgüter (Ausfuhrpreise) lag im Mai bei 116,1 (1962 = 100) und damit um 0,1% höher als im April 1970 und um 5,3% höher als im Mai 1969. Gegenüber September 1969, dem letzten Monat vor der DM-Aufwertung, ist der Ausfuhrpreisindex um 2,6% gestiegen. Bei dem Vergleich mit Mai 1969 und September 1969 ist allerdings zu berücksichtigen, daß in den Ausfuhrpreisen seinerzeit noch die Exportsteuer von 4% bzw. 2% enthalten war, die ab Mitte Oktober 1969 nicht mehr erhoben wurde. Von April auf Mai haben sich vor allem Kohle und Gießereiprodukte verteuert. Billiger wurden in erster Linie NE-Metalle und Edelmetalle.

Die Einfuhr nach Grenzabschnitten und Verkehrszweigen im Jahre 1969 ⁽¹⁸⁵⁾

Wie das Statistische Bundesamt mitteilt, liegen nunmehr ausführliche Angaben über die Einfuhr der Bundesrepublik nach Grenzabschnitten und Verkehrszweigen im Jahre 1969 vor. In diesem Zeitabschnitt wurden von der Bundesrepublik im grenzüberschreitenden Verkehr *(Generalhandel) insgesamt Waren im Gewicht von 268,9 Mill. t und im Werte von 98,8 Mrd. DM eingeführt. Von der Gesamtmenge der importierten Waren entfielen rund ein Drittel auf Eingänge über die deutsch-niederländische Grenze, 14% auf die deutsch-französische, 9% auf die deutsch-österreichische und 4% auf die deutsch-schweizerische Grenze. Die Güterströme der unmittelbaren Einfuhr über See gingen der Menge nach zu rund 9% über Hamburg, zu 5% über Bremen, zu 16% über die übrigen deutschen Nordseehäfen und zu 2% über die Ostseehäfen der Bundesrepublik ein. Relativ geringe Einfuhrmengen verteilten sich schließlich noch auf die deutsch-belgisch-luxemburgische Grenze (3%), die deutsch-tschechische Grenze (1%), die Demarkationslinie zur DDR (1%) und Berlin (0,2%).

In der Gliederung der deutschen Einfuhr nach Verkehrszweigen war der unmittelbare Seeverkehr mengenmäßig mit rund einem Drittel an der Gesamteinfuhr beteiligt, gefolgt vom Binnenschiffsverkehr (25%) und Rohrleitungsverkehr (23%). Im Eisenbahnverkehr gelangten 10% und im Straßenverkehr 9% der Einfuhren über die Grenze. Von relativ geringer Bedeutung waren die im Luftverkehr und mit der Post beförderten Einfuhrmengen.

Dynamisch - zielstrebig **GROSSHANDELSKAUFMANN**, Endvierziger, Münchner, aus familiären Gründen 10-jährige Geschäftsführertätigkeit in mittlerer, regional bedeutender Großhandels-gesellschaft aufgegeben, sucht neuen, **VERANTWORTUNGSVOLLEN WIRKUNGSKREIS** Geboten werden fundierte Kenntnisse in Einkauf, Verkauf, Verwaltung und Organisation. Großraum München bevorzugt, Kontaktaufnahme erbeten unter Chiffre 50 an typobierl, 8 München 13, Postfach 544

Verschiedenes

Was kostet mein Auto?

(186)

Im ADAC-Verlag München ist eine interessante Broschüre unter vorstehendem Titel erschienen (173 Seiten). Sie enthält vollständige und übersichtliche Kostentabellen für alle inländischen und bei uns gebräuchlichen Autotypen von Personen-, Kombi- und Lieferwagen, und zwar auch für jeden Spezialtyp (beispielsweise für 24 verschiedene Opel-Rekord-Typen!). Besonders wertvoll erscheint, daß daneben die Broschüre aus berufener Feder einen vollständigen Überblick über die steuerrechtliche Behandlung der Autokosten bringt. Außerdem beinhaltet sie einen Tarifauszug für Kraftverkehrsversicherungen und weitere sonstige wichtige Erläuterungen.

Die handliche und sehr gut lesbare Broschüre kann somit gerade unseren Großhandelsbetrieben sehr empfohlen werden.

Auslandsmesseprogramm der Bundesrepublik Deutschland 1971

(187)

Um der deutschen Wirtschaft möglichst frühzeitig einen Überblick über die amtlichen deutschen Beteiligungen an Internationalen Messen und Ausstellungen im Jahre 1971 zu geben, wurde das Auslandsmesseprogramm der Bundesrepublik Deutschland für das kommende Jahr in einer Sitzung des „Arbeitskreis für Auslandsmessebeteiligungen beim AUMA“ im Juni 1970 beraten.

Vorbehaltlich der Entscheidung durch die zuständigen Bundesministerien und der im Bundeshaushalt für diese Zwecke im Jahre 1971 zur Verfügung stehenden Mittel, sind die nachstehend aufgeführten Veranstaltungen für eine amtliche Beteiligung vorgesehen.

EUROPA ohne sozialistische Länder

- Kopenhagen — Herrenmodewoche, 15.—17. 2. R
- Helsinki — Int. Messe, 14.—18. 9. R oder G
- Bordeaux — Oceanoexpo, 9.—14. 3. G
- Paris — Salon de la Maille, 13.—16. 2. G
- Paris — SEHM, 13.—16. 2. R
- Paris — Salon Intl. du Cuir, 10.—15. 9. G
- Paris — Pret-a-Porter, 17.—22. 4. G
- Saloniki — Int. Messe, 29. 8.—19. 9. I
- London — Intl. Hardware Trades Fair, 25.—29. 1. G
- London — CARPEX, 1.—5. 3. R
- Bologna — Int. Ausstellung der Schuhmode, März. G
- Mailand — Int. Messe, April. I/HK
- Graz — Int. Herbstmesse, 2.—10. 10. I
- Wien — Int. Herbstmesse, 5.—12. 9. R
- Lissabon — Int. Messe, 9.—23. 6. I
- Göteborg — Int. Schwedische Messe, 7.—16. 5. R
- Stockholm — Techn. Messe, 29. 9.—5. 10. I
- Barcelona — Int. Messe, 3.—14. 6. R
- Bilbao — Int. Messe, 1.—12. 7. I/HK
- Izmir — Int. Messe, 20. 8.—20. 9. I

Ldw

- Brüssel — Salon de l'Alimentation, Oktober. Ldw
- Paris — Salon Int. de l'Agriculture, März. Ldw
- London — Ideal Home Exhibition, 2.—27. 3. Ldw
- Cagliari — Int. Messe Sardinien, März. Ldw
- Bari — Levante Messe, 7.—20. 9. Ldw
- Foggia — Int. Landwirtschaftsmesse, Mai. Ldw
- Verona — Int. Landwirtschaftsmesse, 14.—22. 3. Ldw
- Santarem — Int. Messe, 6.—20. 6. Ldw
- Jönköping — ELMIA, 3.—9. 6. Ldw

EUROPA, sozialistische Länder

- Plovdiv — Int. Messe, 19.—28. 9. G
- Belgrad — Techn. Messe, 14.—23. 5. I
- Zagreb — Int. Herbstmesse, 9.—19. 9. G
- Posen — Int. Messe, 13.—22. 6. G

- Brünn — Konsumgütermesse, 18.—27. 4. R
- Brünn — Int. Techn. Messe, 5.—14. 9. I
- Budapest — Int. Messe, 21.—31. 5. R
- Budapest — Weltjagdtausstellung, 27. 8.—30. 9. R/G
- Moskau — INTORGMASCH, 26. 5.—9. 6. G
- Moskau — STROJMATERIALY, 8.—22. 9. G

Ldw

- Novi Sad — Int. Landwirtschaftsmesse, 14.—24. 5. Ldw
- Prag — AGRO PRAHA, April/Mai. Ldw

AFRIKA

- Algier — Int. Messe, 3.—19. 9. R
- Accra — Int. Messe, 1.—14. 2. G
- Kinshasa — Int. Messe, 24. 6.—11. 7. G
- Casablanca — Int. Messe, 29. 4.—16. 5. R
- Lourenco Marques — Int. Ldw.- u. Industriemesse — FACIM, Juni. R
- Johannesburg — Rand Easter Show, 30. 3.—12. 4. G
- Tunis — Int. Messe, 21. 5.—6. 6. R
- Kairo — Int. Messe, März. G
- Dar es Salaam — Agricultural and Trade Fair, Juli. R

Ldw

- Addis Abeba — Int. Ldw.-Ausstellung, Aug./Sept. Ldw
- Nairobi — Nairobi Show, 24. 6.—11. 7. Ldw

AMERIKA

- Toronto — Sportsmen Show, 12.—21. 3. R
- Vancouver — IMPO EXPO, 2.—12. 6. R
- Atlantic City — China + Glass Show, 4.—8. 1. G
- Chicago — Sporting Goods Show, 7.—11. 2. G
- New York — Toy + Trade Fair, 7.—10. 3. G
- New York — Leather Goods Fair, Mai. G
- New York — Jewelry Trade Show, August. G
- New York — NAMSB, 17.—20. 10. G

Ldw

- Los Angeles — Pacific Fine Food and Beverage Fair, 11.—14. 7. Ldw

MITTEL- UND SÜDAMERIKA

- Santiago — Int. Messe — FISA, Okt./Nov. G
- Lima — Int. Messe des Pazifik, 12.—28. 11. G

ASIEN

- Nicosia — Int. Cyprien-Messe, September. G
- Djakarta — Int. Messe, Juli. G
- Tel Aviv — Int. Messe, 7.—17. 6. G
- Tokio — Int. Handelsmesse, 16. 4.—5. 5. R
- Osaka — Japan Electronics Show, 1.—10. 10. G

AUSTRALIEN / NEUSEELAND

- Brisbane — AANZAAS, 24.—28. 5. R
- Wellington — Int. Handelsmesse, 18. 8.—4. 9. R

Zeichenerklärungen: I = Informationsstände der gewerblichen Wirtschaft mit dekorativer Ausstattung. R = Repräsentativausstellungen der gewerblichen Wirtschaft mit Schaustücken, Mustern und Modellen. G = Gemeinschaftsbeteiligung der gewerblichen Wirtschaft. F = Fachveranstaltungen der gewerblichen Wirtschaft. Ldw = Beteiligung der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft.

Personalien

Wir gratulieren

dem Vorsitzenden unseres Landesverbandes, Herrn Konsul Senator Walter Braun, zu seiner ehrenvollen Wiederberufung zum **Handelsrichter** beim Landgericht Nürnberg/Fürth.

Johannes Wolf, Regensburg — 70 Jahre

Am 3. August feiert unser Vorstandsmitglied Johannes Wolf, Inhaber unserer gleichnamigen Mitgliedsfirma Johs. Wolf vorm. Christian Abeken Nchf., Lack-, Farben-, Drogen- und Chemikaliengroßhandel in Regensburg, Wöhrdstr. 11, seinen 70. Geburtstag.

Im elterlichen Betrieb, einem angesehenen Lack- und Farben-Groß- und Einzelhandelsunternehmen, erwarb der Jubilar seine breite kaufmännische und fachliche Ausbildung. Im Jahr 1922 wurde er geschäftsführender Mitinhaber und erwarb 6 Jahre später die seit über 100 Jahren bestehende Dresdner Drogen- und Spezialitätengroßhandlung Christian Abeken Nchf. Durch seine Initiative und kaufmännische Erfahrung gelang es, den Ausbau des Unternehmens und die Bedeutung der Firma zu vergrößern. Das Ende des Krieges brachte auch für Herrn Wolf wie für viele andere die Zerstörung seiner jahrelangen Aufbauarbeit. Es erfolgte die Flucht nach Bayern. In Cham fing Herr Wolf praktisch wieder von vorne an. Mit nie nachlassender Energie baute er seinen Betrieb neu auf, dessen Verlegung im Jahr 1951 nach Regensburg erfolgte. Heute hat das Unternehmen als bekannte Fachgroßhandlung Rang und Geltung in Branche und Wirtschaft.

Herr Wolf begnügte sich nicht mit der Tätigkeit der Führung seines Unternehmens, sondern wirkt schon seit Jahren ehrenamtlich in Wirtschaftsgremien mit. So führte er jahrzehntelang den Vorsitz seines Fachverbandes in Sachsen. Der Arbeit unseres Landesverbandes ist Herr Wolf aufs engste verbunden. Wie kaum ein anderer setzt er sich immer wieder für die Belange seines Berufsstandes ein und genießt in allen Kreisen des Großhandels und der übrigen Wirtschaft hohe Anerkennung.

Wir entbieten dem Jubilar die herzlichsten Glückwünsche zu seinem 70. Geburtstag und möchten ihm für die folgenden Jahre Gesundheit und Erfolg wünschen.

Fritz Klenk, Herr Schonunger in Firma Heinrich Klenk, Schweinfurt — 65. Geburtstag

Am 5. 7. 1970 feierte Herr Schonunger in unserer Mitgliedsfirma Heinrich Klenk, Import und Export von Drogen und Vegetabilien, Schweinfurt, seinen 65. Geburtstag. Herr Schonunger ist seit 1939 als Buchhalter und seit seinem 25jährigen Arbeitsjubiläum im Jahr 1964 als Prokurist in der Firma Klenk tätig. Der Jubilar besuchte die Realschule in Schweinfurt, lernte dann als Drogist, legte auch die Drogisten- und Gift-Prüfung sowie die kaufmännische Prüfung mit bestem Erfolg ab. Kurz vor Kriegsausbruch trat Herr Schonunger in den Drogen-Be- und Verarbeitungsbetrieb der Firma Klenk ein. Er hat viel zum Wiederaufbau des während des Krieges nahezu vollständig zerstörten Betriebes beigetragen und an den guten und schlechten Zeiten in wirtschaftlicher Hinsicht teilgenommen.

Ebenfalls feierte seinen 65. Geburtstag der Mitarbeiter Fritz Klenk der Fa. Klenk, und zwar am 27. 6. 1970. Herr Fritz Klenk war einer der ersten Mitarbeiter der Firma und wurde 1923 im Gründungsjahr der Firma zunächst als Arbeiter eingestellt. Nahezu 47 Jahre war er in der Firma Klenk tätig. Durch seinen Fleiß und seine Tüchtigkeit arbeitete er sich zum Vorarbeiter, dann zum Meister und zuletzt zum Abteilungsleiter vor. Durch die lange Berufszeit hat er sich so gute Kenntnisse in der Drogen-Branche erworben, daß er als tüchtiger Fachmann gilt.

Wir gratulieren den Herren Schonunger und Fritz Klenk sehr herzlich zu ihrem Ehrentag und wünschen für die weiteren Jahre beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Fa. Friedrich Funk, Nürnberg, im neuen Gebäude

Unsere Mitgliedsfirma, die bekannte Nürnberger Sanitär- und Baustoffgroßhandlung Friedrich Funk GmbH — bisher Sulzbachstr. 27 —, hat nach einjähriger Bauzeit vor kurzem ihr neues Geschäftshaus in der Trabantenstadt Langwasser in der Breslauer Straße bezogen. In äußerst verkehrsgünstiger Lage zwischen den beiden Autobahnzubringern, in unmittelbarer Nähe des künftigen U-Bahnhofes, entstand auf einem 13 500 qm großen Grundstück ein großzügiger Neubau, in dem es keine Parkplatznot gibt. Das neue zweigeschossige Bürogebäude mit einer Länge von 60 m besitzt eine Gesamtfläche von 1600 qm, die angrenzende Lagerhalle mit einer Nutzhöhe bis 7 m eine Lagerfläche von 4000 qm. Außer einer weiteren zweigeschossigen Leichthalle stehen noch große Flächen für das Freilager zur Verfügung und bieten genügend Raum für spätere Erweiterungsbauten. Ein Gleisanschluß mit 70 m langer Rampe ist bereits genehmigt und gelangt in Kürze zur Ausführung. Die Raumaufteilung in Büro und Lager erfolgte nach Maßgabe des funktionellen Arbeitsablaufs. Im Erdgeschoß des Bürogebäudes liegen neben einer repräsentativen Eingangshalle mehrere Besprechungszimmer für Kunden und Lieferanten, großräumige Büros für die Buchhaltung, Warenabgabe und Versand. Im Obergeschoß befinden sich neben den Zimmern der Geschäftsleitung ein Großraumbüro für die Abteilungen Baustoffe, Asbestzement und Fliesen, ein weiteres Großraumbüro für die Abteilungen Sanitär, Heizung und Küchen, ein Vortrags- und Speisesaal für ca. 100 Personen und — als Glanzstück des neuen Hauses — die 800 qm große Sanitär- und Fliesen-Ausstellung.

Im Lagerbereich wurden die modernsten Erkenntnisse der Transport- und Lagertechnik verwirklicht. Dienst am Kunden war in der 66jährigen Geschichte der Fa. Funk immer groß geschrieben. Hervorgegangen aus einer im Jahre 1852 von Johann Funk gegründeten Handelsgesellschaft, die sich mit dem Vertrieb von Pappenheimer und Solnhofener Steinen beschäftigte, ließ 1904 Dipl.-Ing. Friedrich Funk die gleichnamige Firma in das Handelsregister von Nürnberg eintragen. Dipl.-Ing. Christian Funk trat 1931 als Prokurist in die Firma ein, seit 1949 ist er Geschäftsführer und Alleininhaber des Hauses Funk. Nach mehreren Bauabschnitten erfolgte 1960 der Bezug des sechsgeschossigen Geschäfts- und Wohnhauses Sulzbacher Straße. Doch schon bald erwies sich dieser Bau als zu klein. Nicht zuletzt die im Stadtgebiet akute Parkplatznot führte dazu, den Standort des Unternehmens, das heute nahezu 100 Mitarbeiter beschäftigt, an einen verkehrsgünstigen Platz nach Langwasser zu verlegen.

In Anwesenheit zahlreicher Vertreter aus Industrie und Handel und Repräsentanten der Stadtverwaltung fand am Samstag, dem 4. Juli 1970, die offizielle Einweihung des Neubaus der Fa. Friedrich Funk GmbH statt. Der Vorsitzende unseres Landesverbandes, Konsul Senator Walter Braun, überbrachte Glückwünsche des Landesverbandes und würdigte Initiative und Leistung des Unternehmers Christian Funk.

Auch wir wünschen unserer Mitgliedsfirma in ihrem neuen Gebäude Erfolg und Aufwärtsentwicklung.

Mitarbeiter dieser Nummer:

gr = RA Grasser

p = ORR Pfrang

sr = Dipl. Kfm. Sauter

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 9 · 25. JAHRGANG
München, 5. September 1970

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Lohnnachweise für die Berufsgenossenschaft	2
Beschäftigung Schwerbeschädigter	2
Nutzung des Vermögensbildungsgesetzes	2
Arbeitsbedingungen der Kraftfahrer und Beifahrer im Bereich der EWG .	3
Ausgleichsquittung	4
Neues bayerisches Feiertagsgesetz	4
Entschließung des Bundestags	5
Vermögensverteilung	5
Lenkungs-, Unterbrechungs- und Ruhezeiten nach den EWG-Bestimmun- gen für den Güterverkehr	5
Kosten durch Lohnfortzahlung	6
Lohnfortzahlung	6
Teilnahme an einem Betriebsausflug	6

Sozialversicherung

Einzug der Sozialversicherungsbeiträge im Firmenabrechnungsverfahren	6
--	---

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Geltendmachung von Ansprüchen innerhalb von Ausschlußfristen	6
Bedingte Kündigung	7
Bruttoarbeitsentgelt ist eintragungspflichtig	7
Berechnung des Urlaubsentgeltes bei vorherigem Sonderurlaub	7
Zulässigkeit der Verwertung im Betrieb erworbener Kenntnisse in einem anderen Betrieb?	7
Wann beginnt die Lohnfortzahlung?	7
Anzeigeobligation des Arbeitnehmers	7

Steuerfragen

Konjunkturzuschlag	8
Billigkeitsmaßnahmen bei der Aufhebung des Absicherungsgesetzes . . .	9

Berufsausbildung und -förderung

Ganztagskurs für Telefonistinnen	9
Ist Ihr Betrieb für das neue Berufsbildungsgesetz gerüstet? Was verlangt das Gesetz vom Chef und Ausbilder?	10

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Entwicklung der Großhandelstätigkeit	10
--	----

Verkehr

Grenzüberschreitender Straßengüterverkehr mit Rußland	10
---	----

Kreditwesen

Kurzfristige Kreditgeschäfte	10
--	----

Außenhandel

Der Außenhandel im Juni und im ersten Halbjahr 1970	10
Außenwirtschaft — Garantien und Bürgschaften des Bundes (in DM) . .	10
Merkblätter für Auslandstätige und Auswanderer	11
Interzonenhandel — Transithandel	11

Verschiedenes

Die Wirtschaftsperspektiven in den OECD-Ländern	11
---	----

Personalien	11
-----------------------	----

Buchbesprechung	12
---------------------------	----

Beilagen

Der Großhandelskaufmann in der Ausbildung, 9/70
Versicherungsstelle des Deutschen Groß- und Außenhandels GmbH
Wahlspende zur bayerischen Landtagswahl

Arbeitgeberfragen

Lohnnachweise für die Berufsgenossenschaft

(188)

(gr) Die Mitglieder der Berufsgenossenschaft sind verpflichtet, die Lohnnachweise bis zu einem von der Berufsgenossenschaft festgelegten Termin abzugeben. Es kommt nicht selten vor, daß diese Termine aus irgendwelchen Gründen überschritten werden. Die Berufsgenossenschaft kann nach den §§ 773, 774 RVO Ordnungstrafen bis zu DM 5000,- verhängen.

Eine unserer Mitgliedsfirmen hatte in den Jahren 1965, 1966, 1967 und 1968 die Lohnnachweise für das vergangene Jahr jeweils verspätet abgegeben. Sie war auch von der Berufsgenossenschaft in jedem Jahr auf die gesetzlich vorgeschriebenen und einzuhaltenden Fristen und auf die für den Fall der Fristversäumnis vorgesehenen Ordnungsstrafen hingewiesen worden. Das Formblatt für den Lohnnachweis 1967 wurde der Mitgliedsfirma am 6. 12. 1967 zugestellt mit der Bitte, bis 25. 1. 1968 ausgefüllt zurückzusenden. Der gesetzliche Schlußtermin vom 11. 2. 1968 war bekanntgegeben worden. Dieser Lohnnachweis ging erst ausgefüllt am 14. 3. 1968 bei der Beklagten ein. Die Berufsgenossenschaft hat daraufhin gegen die Mitgliedsfirma eine Ordnungsstrafe von DM 1000,- verhängt, ohne daß eine eingehende Begründung für die Höhe dieser Ordnungsstrafe gegeben wurde.

Wir haben für unsere Mitgliedsfirma diesen Bescheid angefochten. Während das Widerspruchsverfahren keinen Erfolg hatte, wurde der Bescheid durch das Sozialgericht aufgehoben. Auch die von der Berufsgenossenschaft eingelegte Berufung zum Landessozialgericht Bayern blieb ohne Erfolg. Das Landessozialgericht Bayern hat in seinem Urteil vom 29. Mai 1970 zu der Frage der Verhängung von Ordnungsstrafen folgende interessante Ausführung gemacht, die wir unseren Mitgliedern nicht vorenthalten wollen:

Die Ordnungsstrafe im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung zählt – wie in anderen Bereichen die Buße für Ordnungswidrigkeiten – zwar nicht zum Kriminalstrafrecht. Wie das Strafrecht im engeren Sinne stellt jedoch die Ordnungsstrafe eine Sühne für begangenes Unrecht, für Zuwiderhandlungen dar. Auch für das Recht der Ordnungsstrafe gelten daher eine Reihe der grundlegenden, allgemeinen Rechtssätze des Strafrechts. Anerkanntes Rechts ist es, daß eine Ordnungsstrafe in gleicher Weise wie eine Kriminalstrafe voraussetzt, daß der objektive Straftatbestand erfüllt ist, subjektives Verschulden – Vorsatz oder Fahrlässigkeit – gegeben ist, Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe fehlen, kein Tatbestandsirrtum und kein Notstand die Strafbarkeit ausschließen, bei der Strafzumessung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet ist, das rechtliche Gehör gewährt worden ist und dgl. Gegen mehrere, auch das Ordnungsstrafrecht nach der Reichsversicherungsordnung beherrschende grundlegende Rechtssätze hat die Beklagte Berufsgenossenschaft im angefochtenen Ordnungsstrafbescheid verstoßen. Nach §§ 773, 774 RVO „kann“ die Berufsgenossenschaft bei Verstoß gegen die in § 741 RVO normierte Pflicht, den Lohnnachweis binnen 6 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, eine Ordnungsstrafe bis DM 5000,- festsetzen. Die Berufsgenossenschaft ist daher zu der Strafmaßnahme nicht verpflichtet. Sie durchzuführen obliegt vielmehr ihrem – freilich pflichtgemäßen – Ermessen. Demgemäß muß der Ordnungsstrafbescheid erkennen lassen, daß und wie das Ermessen ausgeübt worden ist. Jeder Ordnungsstrafbescheid bedarf mithin einer eingehenden, auf den Einzelfall abgestellten Begründung. Außer dem festgestellten Sachverhalt, den Beweismitteln und der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts (Subsumption unter die Norm, gegen die verstoßen worden ist) sind vor allem die Gründe darzulegen, die für die Höhe der Ordnungsstrafe maßgebend waren (Strafzumessungsgründe). Dabei muß die Begründung im einzelnen erkennen lassen, ob das Für und Wider hinreichend abgewogen und aus welchen Gründen im Einzelfall gerade die zugemessene Strafe verhängt worden ist. Denn bei der Höhe der Strafe spielt das Verschulden, die Form, dessen Ausmaß sowie der den Artikeln 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 des Grundgesetzes zu entnehmende, für alle Hoheits-

akte nach Ermessen geltende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine erhebliche Rolle. Der angefochtene Bescheid läßt nicht entnehmen, daß diesen Grundsätzen ausreichend Rechnung getragen ist. Die Urschrift des Ordnungsstrafbescheides besteht in einem Vordruck, in welchen lediglich die Namen der Kläger, die Anschrift der Firma, der sie angehören und der Betrag der Ordnungsstrafe eingesetzt worden sind. Soweit die Beklagte im Widerspruchsbescheid – knappe – Erörterungen anstellt, können sie den dem Strafbescheid selbst anhaftenden Mangel nicht beseitigen. Es liegt auf der Hand, daß eine Strafmaßnahme mit einschneidenden Eingriffen in die Rechtssphäre des Staatsbürgers nicht erst nach ihrem Erlaß und aufgrund eines hiergegen erhobenen Rechtsbehelfs begründet werden darf.

Der angefochtene Ordnungsstrafbescheid läßt sich mithin auch wegen mangelnder Begründung nicht aufrechterhalten. Wegen der fehlenden Begründung kann der Senat nicht prüfen, ob die beklagte Berufsgenossenschaft die gesetzlichen Grenzen ihres pflichtgemäßen Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat.

Aus dem gleichen Grund ist der Senat nicht in der Lage, die Ordnungsstrafe auf ihre Angemessenheit hinsichtlich der Strafbemessung, als in Bezug auf die Festsetzung der Strafhöhe, zu überprüfen, wobei das Gericht nach eigenem Ermessen die Angemessenheit der ausgeworfenen Strafe zu beurteilen hätte (sogenanntes kognitives Ermessen).

Nachdem der angefochtene Ordnungsstrafbescheid schon aus den vorstehend geschilderten, offenkundigen Rechtsmängeln nicht von Bestand ist, kann offenbleiben, ob ihm noch weitere Rechtsfehler anhaften, so etwa, ob die Beklagte den Klägern, wozu sie verpflichtet gewesen wäre, vor der Bestrafung ausreichendes rechtliches Gehör gewährt hat und ob sie die Begrenzung der Strafverfolgung wegen Ordnungswidrigkeit durch die Strafverfolgungsverjährung (§ 147 RVO), die in den Strafsachen von Amts wegen zu beachten ist, berücksichtigt hat (so Urteil des Landessozialgerichts Bayern vom 29. Mai 1970 – AZ: L 2/U 125/69).

Beschäftigung Schwerbeschädigter

(189)

(gr) Der Bundesminister für Arbeit- und Sozialordnung hat sich in seinem Rundschreiben vom 5. Mai 1970 an die obersten Bundesbehörden mit der Bitte gewandt, der Beschäftigung Schwerbeschädigter ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Auch an die Arbeitgeberverbände richtet der Bundesminister die Bitte, seine Bemühungen um die Unterbringung der Schwerbeschädigten auch in unserem Bereich zu unterstützen. Auch wir sind der Auffassung, daß alles unternommen werden sollte, um den noch arbeitslosen Schwerbeschädigten einen angemessenen Arbeitsplatz zu verschaffen. Es ist in diesem Zusammenhang besonders auf die Vermittlungsmöglichkeit durch die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in Frankfurt (Main), Feuerbachstraße, hinzuweisen.

Nutzung des Vermögensbildungsgesetzes

(190)

(gr) Nach Berechnungen der Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände sollen bis Ende 1970 mehr als 13,5 Millionen Arbeitnehmer in die Vermögensbildung nach dem Vermögensbildungsgesetz einbezogen sein. Davon werden 8,5 Millionen Arbeitnehmer durch vermögenswirksame Tarifverträge erfaßt, während die übrigen 5 Millionen Arbeitnehmer die Möglichkeit des Vermögensbildungsgesetzes aus eigener Initiative wahrnehmen.

Nach anderen Angaben der BAD gehören zu den größten Bereichen, für die bereits Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen bestehen, die Metallindustrie mit 4,2 Mill. Beschäftigten, der öffentliche Dienst mit 1 Mill. Arbeitnehmer, die Bauindustrie (750 000), die chemische Industrie (400 000), die Eisen- und Stahlindustrie (234 000), der Steinkohlenbergbau (250 000) und die Beamten bei Bund und Ländern sowie die Gemeinden mit (600 000).

Arbeitsbedingungen der Kraftfahrer und Beifahrer im Bereich der EWG

(191)

(gr) Am 1. Oktober 1970 tritt die EWG-Verordnung Nr. 543/69 in Kraft, die im EWG-Bereich für das Fahrpersonal einheitliche Sonderregelung in bezug auf die Arbeitszeiten, Arbeitsbedingungen, Fahrtzeiten, Ruhezeiten u. ä. enthält. Mit diesen gesetzlichen Regelungen werden die §§ 2 Ziff. 2 unserer Rahmentarifverträge zum Großteil ungültig, soweit sie zu einer Schlechterstellung der Fahrer und Beifahrer führen.

Außerdem sind ab 1. Oktober 1970 von den Mitgliedern des Fahrpersonals Kontrollbücher sowie von den Unternehmern ein Kontrollbuchverzeichnis zu führen.

Die Arbeitsbedingungen im Güterkraftverkehr im EWG-Bereich

I. Übersicht

Mit dem 1. Oktober 1970 tritt die EWG-Verordnung zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr in Kraft. Diese EWG-Verordnung schafft unmittelbar geltendes Recht, was bedeutet, daß gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen in allen Ländern der EWG automatisch aufgehoben sind, soweit sie der Verordnung entgegenstehen.

Von dieser Verordnung unberührt bleiben tarifliche Regelungen der Tarifpartner, die für das Fahrpersonal günstigere Bedingungen festlegen.

II. Vom Gesetz ausgenommener Kraftfahrerkreis (Geltungsbereich)

- Die EWG-Verordnung findet **keine Anwendung** auf die Beförderung mittels
 - Fahrzeugen**, die zur Güterbeförderung dienen und deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschl. der Anhänger oder der Sattelanhänger **3,5 t nicht übersteigt**;
 - Zugmaschinen**, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h nicht übersteigt.
- Für diesen Personenkreis gelten die bisherigen Bestimmungen weiter.

III. Mindestalter des Fahrpersonals

Das absolute Mindestalter für das Fahrpersonal im Güterverkehr beträgt 18 Jahre. Je nach dem zulässigen Gesamtgewicht und der Tätigkeit wird das Mindestalter heraufgesetzt.

- Bei Fahrzeugen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t einschl. Anhänger oder Sattelanhänger beträgt das Mindestalter vollendete 18 Jahre.
- Bei Fahrzeugen mit einem über 7,5 t liegenden Gesamtgewicht ist
 - entweder die Vollendung des 21. Lebensjahres erforderlich,
 - oder es genügt die Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn ein Befähigungsnachweis über den erfolgreichen Abschluß einer anerkannten Ausbildung für Fahrer im Güterkraftverkehr mitgeführt wird.
 - Ist das Fahrzeug über 7,5 t mit zwei Fahrern besetzt, so genügt es, wenn einer von beiden das 21. Lebensjahr vollendet hat.
- Für Personen, die vor dem 1. Oktober 1970 die Tätigkeit eines Fahrers oder Beifahrers ausgeübt haben, kann die Bundesregierung anordnen, daß die Bestimmungen über die Altersgrenzen keine Anwendung finden. Dies hat die Bundesregierung für den Bereich des Güterkraftverkehrs abgelehnt mit der Begründung, daß Ausnahmen wegen der noch strengeren Fassung des § 7 Straßenverkehrszulassungsordnung nicht in Betracht kommen.

IV. Pflicht zur Doppelbesetzung oder Ablösung bei längeren Fahrstrecken

- Bei einer Fahrstrecke von mehr als 450 km muß
 - eine Doppelbesetzung des Fahrpersonals vorgenommen
 - oder nach der Zurücklegung einer Fahrstrecke von 450 km der erste Fahrer abgelöst werden.
- Dem Zwang der Doppelbesetzung unterliegen nicht die Güterkraftfahrzeuge oder Zugmaschinen mit einem Anhän-

ger oder Sattelanhänger, wenn deren höchstzulässiges Gesamtgewicht 20 t nicht übersteigt.

V. Reine Arbeitszeit (Lenkzeiten) des Fahrpersonals

1. Ununterbrochene Lenkzeit

Die ununterbrochene Lenkzeit darf 4 Stunden nicht überschreiten. Nach 4 Stunden Lenkzeit muß diese für mindestens eine Stunde unterbrochen werden.

Die einstündige Unterbrechung kann durch zwei Unterbrechungen von jeweils 30 Minuten ersetzt werden.

Für Kraftfahrzeuge und Zugmaschinen mit nicht mehr als einem Anhänger oder Sattelanhänger und einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 20 t genügt eine Unterbrechung von 30 zusammenhängenden Minuten oder zwei Unterbrechungen von jeweils mindestens 20 Minuten oder 3 Unterbrechungen von jeweils mindestens 15 Minuten.

2. Gesamte Lenkzeit

Die gesamte Lenkzeit – gleich tägliche Lenkzeit – darf 8 Stunden nicht überschreiten. Die tägliche Lenkzeit ist die Zeit, die zwischen zwei aufeinanderfolgenden Tagesruhezeiten von mindestens 8 Stunden liegt.

Nur bei Fahrern, die Kraftfahrzeuge oder Zugmaschinen mit einem Anhänger oder Sattelanhänger und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 20 t fahren, darf die tägliche Lenkzeit für höchstens zweimal innerhalb einer Woche auf 9 Stunden heraufgesetzt werden.

3. Wöchentliche Lenkzeit

Innerhalb von einer Woche darf die Lenkzeit auf keinen Fall 48 Stunden oder innerhalb zweier aufeinanderfolgender Wochen 92 Stunden überschreiten.

4. Befristete Ausnahmen

Bis zum 30. September 1971 gilt noch eine Ausnahmeregelung für Fahrer von Kraftfahrzeugen oder Zugmaschinen mit einem Anhänger oder Sattelanhänger bis zu einem Gesamtgewicht von 20 t. Danach gelten allein die obigen Ausführungen.

Bis zum 30. September 1971 gilt folgendes:

- Die ununterbrochene Lenkzeit darf 4½ Stunden nicht überschreiten.
- die tägliche Lenkzeit darf 9 Stunden nicht überschreiten.
- innerhalb einer Woche darf die Lenkzeit höchstens an zwei Tagen 10 Stunden betragen.
- innerhalb einer Woche darf die Lenkzeit auf keinen Fall 50 Stunden überschreiten.

5. Unterbrechung der Fahrzeit

In den Fahrpausen von 15 bis 60 Minuten sind die Fahrer von jeder Arbeitsleistung freizustellen. Sie müssen die Möglichkeit haben, den Arbeitsplatz zu verlassen und die Ruhepausen ungehindert zu verbringen.

Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben, wenn Wartezeiten anfallen, die den Fahrer zwingen, am Arbeitsplatz zu bleiben, z. B. bei etwaigen Aufforderungen das Fahrzeug zu lenken oder sonstige Arbeitsleistungen zu vollbringen oder sonstige Arbeitszeiten anfallen.

Ist das Fahrzeug mit zwei Fahrern besetzt, so kann die Unterbrechung der Fahrzeit auch als Wartezeit sowie auch als Beifahrer oder in der Schlafkabine im fahrenden Fahrzeug verbracht werden. Eine Fahrtunterbrechung ist somit nicht erforderlich.

VI. Ruhezeiten des Fahrpersonals

1. Allgemeines

Die Bestimmungen über die Ruhezeiten des Fahrpersonals gelten für alle Fahrer, unabhängig von der Schwere und Art des Güterkraftfahrzeugs. Man unterscheidet zwischen der täglichen und wöchentlichen Ruhezeit.

2. Tagesruhezeit

Jedes Mitglied des Fahrpersonals (Fahrer und Beifahrer) muß die entsprechenden Tagesruhezeiten einhalten. Die Tagesruhezeit ist jeder ununterbrochene Zeitraum von mindestens 8 Stunden, in dem die Mitglieder des Fahrpersonals

frei über ihre Zeit verfügen und sich völlig frei bewegen können.

Grundsätzlich muß die Tagesruhezeit außerhalb des Fahrzeuges verbracht werden. Ist jedoch eine Schlafkabine vorhanden, so kann bei stillstehendem Fahrzeug die Ruhezeit auch in der Kabine verbracht werden.

Die Tagesruhezeiten sind bei Fahrzeugen mit einem oder zwei Fahrern unterschiedlich.

a) Bei Fahrzeugen mit einem Fahrer

(a) Jedem Fahrer im Güterkraftverkehr muß zwischen jeder ausgeübten Tätigkeit eine Tagesruhezeit von mindestens 11 zusammenhängenden Stunden gewährt werden. Diese 11 Stunden beziehen sich auf einen Zeitraum von 24 Stunden vor jedem Zeitpunkt, in welchem er entweder ein Fahrzeug lenkt, eine Wartezeit zu verbringen hat, oder sonstige Arbeiten leistet.

(b) Die Tagesruhezeit darf innerhalb einer Woche zweimal auf 9 Stunden vermindert werden, wenn die Ruhezeit am Standort des Fahrpersonals (Standort des Fahrzeugs) verbracht wird, auf 8 Stunden vermindert werden, wenn die Ruhezeit außerhalb des Standorts des Fahrpersonals verbracht wird. Jedoch muß für die zweimalige Einschränkung der Tagesruhezeit ein Ausgleich an einem anderen Tage erfolgen.

b) Bei Fahrzeugen mit zwei Fahrern ohne zum Ausstrecken geeignete Schlafkabine

Bei zwei Fahrern darf die Tagesruhezeit einen ununterbrochenen Zeitraum von 10 Stunden betragen. Diese 10 Stunden beziehen sich auf einen Zeitraum von 27 Stunden vor jedem Zeitpunkt, in welchem der Fahrer entweder ein Fahrzeug lenkt, eine Wartezeit zu verbringen hat, während der Fahrt neben dem Fahrer sitzt oder in einer nicht zum Ausstrecken geeigneten Schlafkabine verbringt, oder sonstige Arbeiten leistet.

c) Bei Fahrzeugen mit zwei Fahrern und mit zum Ausstrecken geeigneter Schlafkabine

Bei zwei Fahrern von Fahrzeugen, die mit einer Schlafkabine ausgestattet sind, in der sich die nicht tätigen Mitglieder des Fahrpersonals bequem ausstrecken können, darf die Tagesruhezeit 8 Stunden betragen. Diese 8 Stunden beziehen sich auf einen Zeitraum von 30 Stunden vor jedem Zeitpunkt, in welchem der Fahrer entweder

ein Fahrzeug lenkt, eine Wartezeit zu verbringen hat, während der Fahrt neben dem Fahrer sitzt oder in der Schlafkabine verbringt, oder sonstige Arbeiten leistet.

3. Wöchentliche Ruhezeit

Außer der Tagesruhezeit muß jedes Mitglied des Fahrpersonals eine wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 zusammenhängenden Stunden haben, der eine Tagesruhezeit unmittelbar vorausgehen oder folgen muß. Das bedeutet, daß die Mitglieder des Fahrpersonals einmal in der Woche eine Gesamtruhezeit je nach den Voraussetzungen von mindestens 32 Stunden haben.

VII. Kontrollbuch und Kontrollbuchverzeichnis

1. Kontrollbuch

Die Mitglieder des Fahrpersonals sind verpflichtet, soweit das Fahrzeug nicht im Linienverkehr eingesetzt ist, ein persönliches Kontrollbuch zu führen.

Die Bundesregierung hat von ihrem Recht Gebrauch gemacht, ein eigenes Kontrollbuch zu entwerfen, das von dem Personal der in Deutschland zugelassenen Fahrzeuge verwendet werden kann. In die Kontrollbücher sind einzeln für jeden Tag die Tagesruhezeiten, Arbeitsunterbrechungen, Lenkzeiten und sonstige Arbeitszeiten, die eine Anwesenheit am Arbeitsplatz voraussetzen, graphisch einzutragen. Die Eintragungen sind bei Beginn und Ende der entsprechenden Zeiträume vorzunehmen.

2. Kontrollbuchverzeichnis

Im Gegensatz zur Regelung der deutschen Schichtbuchverordnung, die eine behördliche Registrierung vorsieht, werden die persönlichen Kontrollbücher in ein vom Unternehmer zu führendes Verzeichnis aufgenommen. In dieses Verzeichnis muß der Name des Fahrers bzw. Beifahrers, die Empfangsbestätigung, die Buchnummer, das Ausgabedatum und das Datum des letzten ausgefüllten Tageskontrollblattes eingetragen werden.

3. Vorlagepflicht

Die Mitglieder des Fahrpersonals sind verpflichtet, das persönliche Kontrollbuch auf Verlangen dem Kontrollbeamten vorzulegen. Sie haben es bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ständig bei sich zu führen.

Der Unternehmer hat das Kontrollbuchverzeichnis ebenfalls den Kontrollbeamten vorzulegen und die abgeschlossenen persönlichen Kontrollbücher des Fahrpersonals mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

4. Erlaubnis von Fahrtenschreibern

Für den innerdeutschen Verkehr hat die Bundesregierung von ihrem Recht Gebrauch gemacht, Fahrtenschreiber anstelle der Kontrollbücher zuzulassen. Die durch die Fahrtenschreiber ermittelten Angaben sind am Ende jeder Arbeitsschicht in den Wochenbericht des persönlichen Kontrollbuches zu übertragen, der auf jeden Fall abgefaßt werden muß.

Mit der Zulassung der Fahrtenschreiber soll insbesondere dem Nahverkehr eine Erleichterung gewährt werden, und es sollte von dieser Möglichkeit aus Vereinfachungsgründen reger Gebrauch gemacht werden.

5. Fehlen der Kontrollbücher

Die persönlichen Kontrollbücher sind vom Fahrpersonal bei jeder Fahrt mit sich zu führen. Legt ein Mitglied des Fahrpersonals auf Verlangen der zuständigen Behörde kein oder ein nicht vorschriftsmäßig geführtes Kontrollbuch vor, kann ihm die Fortsetzung der Fahrt untersagt werden, bis der Mangel behoben ist.

Die persönlichen Kontrollbücher mit Tages- und Wochenberichten für 4 Wochen, heraustrennbar, mit eingelegtem Blaublatt, Preis bei Abnahme von 3 Stück DM 11,80,- je Stück, können bezogen werden beim

Verkehrsverlag J. Fischer, 4 Düsseldorf, Postfach 4075.

Ausgleichsquittung

(192)

(gr) Eine Ausgleichsquittung kann von einem Arbeitnehmer nicht mit der Begründung angefochten werden, es sei ihm angedroht worden, kein Geld zu bekommen, wenn er die Quittung nicht unterzeichne. Gegenüber einer solchen Drohung stellt dem Arbeitnehmer die Rechtsordnung einen mehrfachen Schutz zur Verfügung. Er kann entweder einen Zahlungsbefehl beantragen oder eine Klage erheben; außerdem bleibt ihm die Möglichkeit, im Wege einer einstweiligen Verfügung einen bereits fälligen Gehaltsanspruch geltend zu machen. Daher ist der Arbeitnehmer an eine von ihm trotzdem unterzeichnete Ausgleichsquittung gebunden

Neues bayerisches Feiertagsgesetz

(193)

(gr) In der Plenarsitzung vom 16. 7. 1970 hat der Landtag nun endgültig das neue bayerische Feiertagsgesetz verabschiedet. Das Gesetz trägt den Forderungen einiger Gruppen innerhalb der SPD nach Erhöhung der gesetzlichen Feiertage keine Rechnung. Hinsichtlich der Feiertage Fronleichnam, Maria Himmelfahrt und Allerheiligen in überwiegend katholischen Gegenden sowie Buß- und Betttag in überwiegend evangelischen Gemeinden bleibt es somit bei der bisherigen Regelung.

Die Halbfeiertage Josephi (19. 3.), Peter und Paul (29. 6.) und Mariä Unbefleckte Empfängnis (8. 12.) wurden abgeschafft.

Damit wurde den Vorstellungen der bayerischen Wirtschaft in vollem Umfange Rechnung getragen. In mehreren Stellungnahmen und Resolutionen hatte sich unser Verband gegen eine Erhöhung der gesetzlichen Feiertage in Bayern ausgesprochen. Von Arbeitgeberseite wurde in den zuständigen politischen Stellen übergebenen Sachgutachten darauf hingewiesen, daß die Erhöhung der Feiertage gemäß den Entwürfen einiger SPD-Abgeordneter die bayerische Wirtschaft mit 400 Millionen DM jährlich an Mehrkosten belasten würde.

Das Gesetz ist am 1. 8. 1970 in Kraft getreten.

Entschließung des Bundestags

(194)

(gr) Zur Vermögensbildung hat der Bundestag zugleich mit der Verabschiedung des Regierungsentwurfs zur Änderung des 2. Vermögensbildungsgesetzes eine Entschließung verabschiedet, durch die die Bundesregierung ersucht wird,

bis zum 30. 6. 1971 einen Gesetzentwurf zur Reform der gesamten Sparförderung mit dem Ziel der Vereinfachung und Vereinheitlichung vorzulegen,

bis zum 30. 6. 1971 gesetzliche Vorschriften zur Sparförderung von Selbständigen vorzulegen,

bis zum 31. 12. 1971 einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach dem beginnend mit dem Jahre 1971, die Zahl der Arbeitnehmer, die Leistungen nach dem 3. Vermögensbildungsgesetz erhalten, und der Umfang der in Anspruch genommenen vermögenswirksamen Leistungen sowie deren Anlageformen festgestellt und veröffentlicht werden,

bis zum 31. 12. 1971 zu berichten, welchen Einkommenschichten die einzelnen staatlichen Leistungen für die gesamte Sparförderung zugute kommen.

Vermögensverteilung

(195)

(gr) Unter Bezugnahme auf das bekannte Krelle-Gutachten ist man bisher davon ausgegangen, daß 1,7% der Haushalte 70% des Produktiv-Vermögens besäßen. Bisher wurde der Eindruck erweckt, als besäßen 98,3% der anderen Haushalte 30% des Gesamtvermögens.

Dieser Auffassung ist Herr Dr. Irmiler (Deutsche Bundesbank) im Rahmen der Sachverständigen-Anhörung im Bundestagsausschuß für Arbeit und Sozialordnung Ende April 1970 entgegengetreten.

Dr. Irmiler bezifferte die Sachvermögensbildung in der Zeit von 1950 bis 1969 auf 1,1 Billionen DM. Davon hätten die Unternehmen 390 Milliarden oder 36%, die öffentlichen Haushalte 290 Milliarden DM oder 26% und die privaten Haushalte 410 Milliarden DM oder 38% gespart. Im Zusammenhang hiermit betonte Dr. Irmiler, es sei also nicht etwa so, wie der oberflächliche Blick auf das Krelle-Gutachten vermuten lassen könnte, als hätte hier eine völlig unzureichende einseitige Vermögensverteilung stattgefunden. Dieser erste grobe Einblick in die Struktur des seit 1950 gebildeten Vermögens lasse sich erweitern, wenn man die Ersparnisse der privaten Haushalte nach Unselbständigen und Selbständigen trenne. Die Bundesbank habe eine Untersuchung, allerdings nur für den Zeitraum von 1960 bis 1967 durchgeführt. Danach könnten etwa 2/3 der Ersparnisse der privaten Haushalte den Arbeitnehmern und den Rentnern zugerechnet werden, und 1/3 den Selbständigen.

Dr. Irmiler betonte, schon diese Zahlen zeigten, daß die Masse der Bevölkerung einen wesentlich größeren Anteil am Volksvermögen habe als das in der öffentlichen Diskussion heute durch Verwendung von Teilzahlen eigentlich angenommen werde.

Lenkungs-, Unterbrechungs- und Ruhezeiten

nach den EWG-Bestimmungen für den Güterverkehr

(196)

Art	Zeitraum und Bedingungen	über 20 t zul. Gesamtgewicht ¹⁾		über 3,5 t bis 20 t zul. Gesamtgewicht ¹⁾	
		ab 1. Okt. 1969 im grenzüberschreitenden Verkehr [Art. 19 (2)] ab 1. Okt. 1970 im inländischen Verkehr [Art. 19 (3)]		ab 1. Oktober 1971	
Höchstlenkungszeit	pro Woche ²⁾	48 Std.	[Art. 7 (2)]	50 Std.	[Art. 9] 48 Std. [Art. 7 (4)]
	pro Tag	8 Std.	[Art. 7 (2)]	9 Std. ³⁾	[Art. 9] 8 Std. ⁴⁾ [Art. 7 (2)]
	ohne Unterbrechung	4 Std.	[Art. 7 (1)]	4 1/2 Std.	[Art. 9] 4 Std. [Art. 7 (1)]
Mindestzeiten der Unterbrechungen der Lenkungszeit pro Tag bei	1 Unterbrechung	1 Std.	[Art. 8 (1)]	30 Min.	[Art. 8 (2)]
	2 Unterbrechungen	je 30 Min.	[Art. 8 (1)]	je 20 Min.	[Art. 8 (2)]
	3 Unterbrechungen			je 15 Min.	[Art. 8 (2)]
Zusammenhängende Mindest-Tagesruhezeit ⁵⁾	innerhalb der letzten 24 Std. bei Einsatz mit 1 Fahrer ⁵⁾			11 Std. ⁷⁾	[Art. 11 (1)]
	innerhalb der letzten 27 Std. bei Einsatz mit 2 Fahrern ohne Schlafkabine			10 Std.	[Art. 11 (3)]
	innerhalb der letzten 30 Std. bei Einsatz mit 2 Fahrern mit Schlafkabine			8 Std.	[Art. 11 (4)]
Zusammenhängende Mindest-Wochenruhezeit	Der Wochenruhezeit muß eine Tagesruhezeit unmittelbar entweder vorausgehen oder folgen			24 Std.	[Art. 12]

¹⁾ Ausgenommen sind Zugmaschinen mit zul. Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h [Art. 4 (6)]

²⁾ Ab 1. Oktober 1971 darf die Lenkungszeit in der Doppelwoche 92 Std. nicht überschreiten. [Art. 10]

³⁾ Jedoch höchstens 2mal je Woche 10 Std. [Art. 9]

⁴⁾ Jedoch höchstens 2mal je Woche 9 Std. [Art. 7 (3)]

⁵⁾ Bei Einsätzen von Kraftfahrzeugen oder Zugmaschinen mit nur einem Anhänger oder Sattelanhänger mit zul. Gesamtgewicht über 20 t

oder mit mehreren Anhängern oder Sattelanhängern muß bei

Fahrstrecken von mehr als 450 km zwischen 2 Tagesruhezeiten das Fahrzeug entweder von 2 Fahrern begleitet oder bei Besetzung mit nur einem Fahrer, dieser durch einen anderen, nach spätestens 450 km ersetzt werden. [Art. 6]

⁶⁾ Die Tagesruhezeit muß außerhalb des Fahrzeuges verbracht werden. Nur bei stillstehendem Fahrzeug, das mit einer Schlafkabine ausgestattet ist, darf die Tagesruhezeit in der Kabine verbracht werden. [Art. 11 (5)]

⁷⁾ Jedoch höchstens 2mal je Woche entweder 9 Std., wenn die Ruhezeit am Standort, oder 8 Std., wenn die Ruhezeit außerhalb des Standorts verbracht wird. [Art. 11 (1)]

Kosten durch Lohnfortzahlung

(197)

(gr) Darüber, daß das Lohnfortzahlungsgesetz mehr Kosten mit sich bringt, bestand bisher Einigkeit. Daß diese Belastung aber ein ganz beträchtliches Ausmaß angenommen hat, war nicht so eindeutig. Eine unserer Mitgliedsfirmen hat uns entgegenkommenderweise ihre Zahlen zur Verfügung gestellt, aus denen sich die durch das Lohnfortzahlungsgesetz entstehenden Mehrkosten eindeutig ergeben. Es muß zwar vorangeschickt werden, daß diese Zahlen aus einem einzigen Betrieb stammen und somit nicht unbedingt ein repräsentatives Bild im Großhandel ergeben müssen. Dennoch sind diese Zahlen sehr aufschlußreich, weshalb wir sie unseren Mitgliedern nicht vorenthalten möchten.

Diese Firma, die uns die Zahlen zur Verfügung stellte, beschäftigte 1969 59 gewerbliche Arbeitnehmer. Sie hatte aufgrund der im Jahre 1969 geltenden Regelung aufgrund des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Arbeitnehmer im Krankheitsfalle einen Krankengeldzuschuß von DM 6000,— zu zahlen. Aufgrund der Neuregelung nach dem Lohnfortzahlungsgesetz ergab sich bis 30. 6. 1970 ein Lohnfortzahlungsbetrag von DM 21 135,—. Nimmt man für das halbe Jahr 1969 ca. DM 3000,—, beträgt die Erhöhung DM 18 135,— gegenüber dem ersten Halbjahr 1969. Das sind ca. 600%. Wäre das Lohnfortzahlungsgesetz schon 1969 in Kraft gewesen, hätten die Aufwendungen ca. DM 15 600,— betragen. Bei den zu erwartenden Kosten für 1970 mit ca. DM 42 000,— ergibt sich eine Steigerung um das 2 $\frac{1}{2}$ fache. Diese Zahlen sprechen für sich. Wenn 1969 die Kosten etwa DM 15 600,— betragen hätten und 1970 sich aufgrund des Lohnfortzahlungsgesetzes DM 43 000,— ergeben, läßt dies auch Rückschlüsse auf die Arbeitsmoral zu. Anscheinend funktioniert der vertrauensärztliche Dienst nicht in dem Maße wie gewünscht. Es wäre zu erwarten, daß die Krankenkassen, wenn ihnen von Firmen zweifelhafte Fälle gemeldet werden, sofort diese aufgreifen und nicht erst nach 6 Wochen, wenn ihre Verpflichtung eintritt.

Lohnfortzahlung

(198)

(gr) Nach § 6 des Lohnfortzahlungsgesetzes wird der Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Auch wenn dabei das Arbeitsverhältnis vor Ablauf einer Frist von 6 Wochen, für die der Lohn fortzuzahlen ist, endet, ist in diesen Fällen trotzdem für die Dauer von 6 Wochen der Lohn weiter zu gewähren. Vielfach besteht Streit darüber, ob die Kündigung aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit erfolgt ist. Die Krankenkassen haben jedoch in jedem Falle Krankengeld zu bezahlen und machen anschließend den auf sie übergegangenen Anspruch des Arbeitnehmers auf Fortzahlung der Bezüge gegen den Arbeitgeber geltend. Vielfach wird dabei von den Krankenkassen versucht, die Rechtsunwirksamkeit der Kündigung geltend zu machen und darzutun, daß die Kündigung aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit erfolgt ist.

Das Arbeitsgericht Düsseldorf hat in seinem Urteil vom 9. 6. 1970, das allerdings noch nicht rechtskräftig ist, festgestellt, daß die Krankenversicherungsträger kein selbständiges Recht haben, die Rechtsunwirksamkeit einer während der Krankheit erklärten Arbeitgeberkündigung geltend zu machen, weil das Recht des Arbeitnehmers, eine fristlose Kündigung des Arbeitgebers anzugreifen, nicht auf die Kasse übergehen kann.

Teilnahme an einem Betriebsausflug

(199)

(gr) Niemand kann zur Teilnahme an einem Betriebsausflug gesetzlich gezwungen werden. Dies wäre ein unzulässiger Eingriff in die Persönlichkeitssphäre des Arbeitnehmers. Andererseits muß es dem Arbeitgeber unbenommen bleiben, eine sinnvolle Regelung für den Personenkreis zu treffen, der der Gemeinschaftsveranstaltung fern bleibt. Es verstößt nicht gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, wenn der Arbeitgeber solchen Betriebsangehörigen, die an einem Betriebsausflug nicht teilnehmen, aber auch nicht zur Arbeit erscheinen, diesen Tag als Urlaub anrechnet (Urteil des Arbeitsgerichts Ludwigs-hafen vom 9. 10. 1969 — 2 Ca 717/69 —).

Sozialversicherung

Einzug der Sozialversicherungsbeiträge im Firmenabrechnungsverfahren

(200)

(gr) Ein Arbeitgeber entrichtete seit 1951 für bei ihm beschäftigte Angestellte, die sich von der Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse hatten befreien lassen, im sogenannten Firmeneinzugsverfahren Gesamtsozialversicherungsbeiträge an eine Ersatzkasse. Die Angestellten selbst erhielten nur Nettogehälter. Bei einer Betriebsprüfung stellte die Ersatzkasse fest, daß Gehaltsänderungen der Angestellten nicht gemeldet und infolge dessen zu geringe Sozialversicherungsbeiträge geleistet worden waren. Die Ersatzkasse forderte den entstandenen Beitragsfehlbetrag, von dem Teilbeträge auf die Krankenversicherung, die Arbeitsversicherung und auf die Rentenversicherung entfielen, beim Arbeitgeber an. Der Arbeitgeber bestritt seine Zahlungspflicht.

Das Bundessozialgericht hat entschieden, daß sich die Ersatzkasse in diesem Falle direkt an den Arbeitgeber halten kann. Zwar enthält § 520 Abs. 1 Satz 2 RVO die Regelung, daß der Arbeitgeber den auf ihn entfallenden Beitragsteil unmittelbar an den Versicherten bei der Lohn- und Gehaltszahlung abzuführen hat, jedoch stellte das Bundessozialgericht fest, daß es sich hierbei um nicht zwingendes Recht handelt. Die an der Beitragsentrichtung Beteiligten, nämlich Ersatzkassen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer können vereinbaren, daß sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmeranteil der Beiträge unmittelbar an die Ersatzkasse abgeführt werden. In diesem Falle erwirbt die Ersatzkasse Forderungsrecht unmittelbar gegenüber dem Arbeitgeber.

Insbesondere ist eine solche Vereinbarung auch bei langjähriger, unbeanstandeter Hinnahme des bei den Ersatzkassen seit langem gebräuchlichem Beitragsverfahren durch den Arbeitgeber anzunehmen (Urteil des Bundessozialgerichts vom 11. 3. 1970).

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Geltendmachung von Ansprüchen innerhalb von Ausschlußfristen

(201)

(gr) In einem von uns bis zum Landesarbeitsgericht Bayern geführten Arbeitsgerichtsrechtsstreit ging es um die Frage, ob ein Arbeitnehmer mit seinen Ansprüchen ausgeschlossen ist, wenn er diese nicht innerhalb der zweimonatigen Ausschlußfrist nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses geltend macht, eine Geltendmachung aber vor dem Ausscheiden, also noch bei Bestehen des Arbeitsverhältnisses, zweimal schriftlich erfolgte und sogar deshalb die Kündigung ausgesprochen wurde, weil ihm während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses dieser Anspruch nicht erfüllt wurde.

Die von uns vertretene Firma hat sich darauf berufen, daß nach § 13 Ziff. 2 des Manteltarifvertrages für kaufmännische Angestellte in den bayerischen Betrieben des Groß- und Außenhandels alle aus dem Tarifvertrag und dem Arbeitsverhältnis entstandenen Ansprüche innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung geltend zu machen sind, wobei diese Frist als Ausschlußfrist gilt.

Das Landesarbeitsgericht Bayern hat in seinem Urteil vom 6. Mai 1970 diese Meinung nicht geteilt und ausgeführt, daß beim vorliegenden Sachverhalt eine nochmalige Geltendmachung nach Beendigung nicht zu erfolgen braucht. Es meint, daß in all den Fällen, in denen dem Schuldner unmißverständlich klar gemacht worden ist, daß der Anspruch weiter verfolgt wird, das Verlangen nach erneuter Geltendmachung als reiner Formalismus erscheinen müsse. Zwar seien Ausschlußklauseln eng auszulegen, jedoch dürfen sie keineswegs formal ausge-

legt werden. Die Klägerin habe ihren Anspruch nach seinem Entstehen zweimal schriftlich geltend gemacht, darüber hinaus das Arbeitsverhältnis wegen der Nichterfüllung ihrer Forderung zunächst ordentlich gekündigt und später deswegen sogar die ordentliche Kündigungsfrist nicht eingehalten. Unberücksichtigt blieb dabei, daß die Klägerin ca. 1/2 Jahr nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses den Anspruch nicht weiterverfolgt hat.

Dieses Urteil begegnet erheblichen Bedenken, weil es direkt der einschlägigen Vorschrift im Manteltarifvertrag widerspricht und den Sinn der Ausschlussklauseln illusorisch macht. Ausschlussklauseln haben auch den Zweck, daß sich der Vertragspartner danach einrichtet, ob ein Anspruch geltend gemacht wird oder nicht. Wenn die Frist versäumt ist, kann damit gerechnet werden, daß nunmehr Rechtssicherheit besteht und weitere Ansprüche nicht zu befürchten sind. Gerade gegen diesen Grundsatz verstößt das Urteil, auch wenn noch bei Bestehen des Arbeitsverhältnisses der Anspruch geltend gemacht wird, hernach jedoch nicht mehr, weil sich der Vertragspartner dann eben darauf einrichtet.

Bedingte Kündigung

(202)

(gr) Eine bedingte außerordentliche Kündigung ist dann wirksam, wenn der Eintritt der Bedingung allein vom Willen des Kündigungsempfängers abhängt, wenn also der Gekündigte sich im Zeitpunkt der Kündigung sofort entschließen kann, ob er die Bedingung erfüllen will oder nicht. Anderenfalls, insbesondere wenn der Eintritt der Bedingung von der Beurteilung des Kündigenden oder einem Dritten abhängt, ist die Kündigung nicht genügend bestimmt und daher unwirksam (Bundesarbeitsgericht – Urteil vom 27. 6. 1968).

Bruttoarbeitsentgelt ist eintragungspflichtig

(203)

(gr) Der Arbeitgeber ist nicht nur Kraft öffentlichen Rechtes, sondern auch aufgrund seiner arbeitsvertraglichen Fürsorgepflicht gehalten, in die Versicherungskarte des Arbeitnehmers das volle beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt einzutragen. Für eine diesbezügliche Feststellungsklage ist der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen gegeben. Ein rechtliches Interesse an einer solchen Feststellungsklage besteht, soweit eine Nachversicherung nicht mehr möglich ist, oder die Beitragseinzugsstelle dem Arbeitnehmer anheim gestellt hat, die Höhe des beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts durch die Gerichte für Arbeitssachen klären zu lassen (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 13. 5. 1970).

Berechnung des Urlaubsentgeltes bei vorherigem Sonderurlaub

(204)

(gr) Das Urlaubsentgelt bemißt sich grundsätzlich nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst, das der Arbeitnehmer in den letzten 13 Wochen vor Beginn des Urlaubs erhalten hat. Bei Verdiensterhöhungen nicht nur vorübergehender Natur, die während des Berechnungszeitraums oder des Urlaubs eintreten, ist von dem erhöhten Verdienst auszugehen. Verdienstkürzungen, die im Rechnungszeitraum infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeter Arbeitsversäumnisse eintreten, bleiben für die Berechnung des Urlaubsentgeltes außer Betracht. Das Bundesarbeitsgericht hatte die Frage zu entscheiden, ob Verdienstauffälle, die der Arbeitnehmer aufgrund eines ihm aus persönlichen Gründen bewilligten Sonderurlaubs erleidet, zu berücksichtigen sind. Es hat festgestellt:

Verdienstauffälle, die der Arbeitnehmer aufgrund eines ihm aus persönlichen Gründen bewilligten Sonderurlaubs erleidet, sind Verdienstkürzungen infolge unverschuldeter Arbeitsversäumnisse im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 3 Bundesurlaubsgesetz und bleiben somit für die Berechnung des Urlaubsentgeltes außer Betracht (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 21. 5. 70).

VERTRIEBSKOOPERATION

Hamburger Importhaus

(Süßwaren und Gebäck)

mit Alleinvertriebsrechten für Deutschland, sucht Kooperation mit ähnlichem Unternehmen, das über eigenes Vertriebsnetz (mit Reisenden) verfügt.

Angebote unter Chiffre 10 an typobier1, 8 münchen 13, Postfach 544

Zulässigkeit der Verwertung im Betrieb erworbener Kenntnisse in einem anderen Betrieb?

(205)

(gr) 1. Verwerten ehemalige Arbeitnehmer eines Betriebes die während des Arbeitsverhältnisses erworbenen Kenntnisse von Umständen und Geschäftsverbindungen nach ihrem Ausscheiden aus dem Betrieb zu Zwecken des Wettbewerbs, so sind für eine auf § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 17 Abs. 2 des Gesetzes (UWG) gegen den unlauteren Wettbewerb gestützte Unterlassungsklage die Gerichte für Arbeitssachen zuständig.

2. Ein Arbeitnehmer, der sich vertraglich nicht zur Unterlassung von Wettbewerbshandlungen verpflichtet hat, ist rechtlich nicht daran gehindert, die im Betrieb erworbenen Kenntnisse von Tatsachen und Umständen, die objektiv keine Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind, beliebig zu verwenden (Urteil des LAG Frankfurt vom 9. 1. 1969).

Wann beginnt die Lohnfortzahlung?

(206)

(gr) Die Lohnfortzahlung für gewerbliche Arbeitnehmer tritt sofort mit Beginn der Erkrankung in Kraft, auch wenn die Arbeitsunfähigkeit während einer Arbeitsschicht beginnt (Urteile der Arbeitsgerichte Marburg/Lahn und Berlin vom 6. 5. 1970 bzw. 15. 5. 1970). Streitig ist allerdings die Frage, ob dieser erste Tag der Arbeitsunfähigkeit bei der Anspruchsdauer von 6 Wochen mitgezählt wird oder nicht. Überwiegend geht die Ansicht dahin, daß dieser erste Tag, obwohl auch für einen Teil desselben der Lohn fortbezahlt werden muß, nicht in die Fristberechnung einbezogen werden kann und sich somit die 42 Tage (6 Wochen) um den Bruchteil eines Tages verlängern können.

Anzeigeverpflichtung des Arbeitnehmers

(207)

(gr) Ein Arbeitnehmer, der in seinem Amtsbereich Kenntnis von Schadenshandlungen (z. B. Unterschlagungen) des anderen Arbeitnehmers erlangt oder sie vermutet, ist nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (1 AZ: R 520/69) verpflichtet, dem Arbeitgeber davon Kenntnis zu geben. Der erste Senat des BAG soll darüber hinaus betont haben, daß die arbeitsvertragliche Treuepflicht nur dann entsprechende Meldungen gebietet, wenn eine unmittelbare Wiederholungsgefahr der Schadenshandlung besteht. Die Unterlassung der Meldung sei vielfach eine Vertragsverletzung und führe grundsätzlich zur Schadensersatzpflicht desjenigen Arbeitnehmers, der den Arbeitgeber nicht informiert habe.

BEILAGENHINWEIS

Dieser Ausgabe liegt ein Prospektblatt der

Versicherungsstelle des Bayerischen Groß- und Außenhandels GmbH bei.

Wir bitten um freundliche Beachtung.

Steuerfragen

Konjunkturzuschlag

(209)

(sr) In unseren Kurznachrichten Nr. 10/70 haben wir in gedrängtester Form über den wesentlichsten Inhalt des Gesetzes über die Erhebung eines rückzahlbaren Konjunkturzuschlages zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer berichtet. Wir halten es wegen der besonderen Bedeutung dieser Vorschriften aber für angebracht, die wichtigsten Regelungen zusammenfassend wie folgt zu kommentieren:

1. Betroffen sind alle **unbeschränkt Steuerpflichtigen**, die zur Einkommensteuer oder zur Körperschaftsteuer veranlagt werden oder Lohnsteuer im Abzugsverfahren entrichten. **Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig** sind natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 1 Abs. 1 S. 1 EStG). Die unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht erfaßt die im Körperschaftsteuergesetz aufgeführten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die für körperschaftsteuerpflichtig erklärt werden. Unbeschränkt steuerpflichtig sind sie, wenn sie ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben. Nach dem Einführungserlaß des Bundesfinanzministeriums ist die unbeschränkte Steuerpflicht bei Arbeitnehmern zu unterstellen, wenn für sie eine Lohnsteuerkarte ausgeschrieben worden ist. Grenzgänger sind dagegen nur beschränkt steuerpflichtig.

2. Der Konjunkturzuschlag wird in der Zeit vom 1. August 1970 bis zum 30. Juni 1971 erhoben.

3. Der Konjunkturzuschlag berechnet sich nach den Vorauszahlungen zur Einkommensteuer oder zur Körperschaftsteuer am 10. September 1970, am 10. Dezember 1970, am 10. März 1971 und am 10. Juni 1971. Abschlußzahlungen auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer unterliegen nicht dem Konjunkturzuschlag. Bei den Arbeitnehmern ist die Lohnsteuer maßgebend, die während des Erhebungszeitraums (vergleiche Nr. 2) einbehalten und abgeführt wird. Auch die Kapitalertragsteuer wird nicht mit dem Konjunkturzuschlag belastet. Zu beachten ist, daß weder die Ergänzungsabgabe zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer noch die Kirchensteuer bei der Berechnung des Konjunkturzuschlages mit einbezogen werden.

4. Der Konjunkturzuschlagsatz beträgt 10% der jeweiligen Vorauszahlung auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer oder der einbehaltenen und abzuführenden Lohnsteuer. Jeder betroffene Steuerpflichtige sollte daher prüfen, ob er die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer oder auf die Körperschaftsteuer oder die Lohnsteuer senken kann. Eine **Senkung der Vorauszahlungen** oder der Lohnsteuer führt entsprechend auch zu einer Minderung des Konjunkturzuschlages. Für die Überprüfung der Vorauszahlungen ist es wichtig zu wissen, daß diese sich grundsätzlich nach der Steuer berechnen, die bei der letzten Veranlagung vom Finanzamt festgestellt worden ist (§ 35 Abs. 2 EStG, § 20 Absätze 1 und 2 KStG). Erfahrungsgemäß haben die Finanzämter gegenwärtig die Veranlagungen für 1967 und teilweise auch für 1968 abgeschlossen. Die Vorauszahlungen für 1970 und 1971 werden im allgemeinen von den Finanzämtern so ausgerechnet, daß die Summe der Vorauszahlungen in etwa der zuletzt festgestellten Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld entspricht. Wenn der Steuerpflichtige feststellt, daß sein steuerpflichtiges Einkommen in 1970 und gegebenenfalls auch in 1971 voraussichtlich niedriger als das Einkommen des Kalenderjahres liegt, für das

das Finanzamt die letzte Veranlagung durchführte, empfiehlt sich ein Antrag auf Ermäßigung der Vorauszahlungen. Ein Rückgang des steuerpflichtigen Einkommens kann verschiedene Gründe haben, wie z. B. ein Absinken der Gewinne oder eine Aufgabe des Betriebes. Das Finanzamt kann die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird (§ 35 Abs. 2 S. 2 EStG, § 20 KStG). Diese Kannvorschrift wird nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen praktisch zu einer Mußvorschrift, wenn der Steuerpflichtige Unterlagen, z. B. aus der Buchführung, dem Finanzamt vorlegt, aus denen sich ergibt, daß das steuerpflichtige Einkommen z. B. durch eine Minderung des Gewinnes absinkt.

Wenn der Steuerpflichtige vor einem Vorauszahlungstermin, z. B. vor dem 10. September 1970, die Herabsetzung der Vorauszahlungen beantragt, das Finanzamt aber bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung gefällt hat, muß der bisher schon festgesetzte Vorauszahlungsbetrag zuzüglich des Konjunkturzuschlages entrichtet werden. Wenn das Finanzamt nachträglich dem Antrag mit Wirkung vom genannten Fälligkeitszeitpunkt zustimmt, ermäßigen sich nachträglich die Vorauszahlungen und der Konjunkturzuschlag mit der Maßgabe, daß die überzahlten Beträge angerechnet oder zurückerstattet werden.

Entsprechendes gilt für die Lohnsteuer, wenn der Arbeitnehmer einem Antrag auf Herabsetzung der Lohnsteuer z. B. durch **Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte** stellt. Für die Berechnung des Konjunkturzuschlages ist maßgebend die Lohnsteuer, die während des Erhebungszeitraums des Konjunkturzuschlages, also in der Zeit vom 1. August 1970 bis zum 30. Juni 1971 gezahlt wird. Es ist dabei gleichgültig, ob sich die Lohnsteuer nur nach der Höhe des laufenden Arbeitslohnes oder auch nach anderen Zuschlägen wie den sogenannten sonstigen Bezügen, Gehaltsnachzahlungen oder einmaligen Zahlungen wie z. B. dem 13. Monatsgehalt oder Weihnachtsgeld richten. Eine Ausnahme gilt für die Arbeitslöhne, die nach den Vorschriften der §§ 35a und 35b LStDV pauschal zu Lasten des Arbeitgebers besteuert werden, und für Urlaubsgelder 1970, die nach dem 31. Juli 1970 entrichtet werden.

5. Der Gesetzgeber hat bestimmte **Bagatellgrenzen** für die Erhebung des Konjunkturzuschlages eingeführt. Wenn die jeweilige Vorauszahlung auf Einkommen- oder Körperschaftsteuer nicht mehr als 300,- DM beträgt, werden Konjunkturzuschläge nicht erhoben. Übersteigt die jeweilige Vorauszahlung aber den Betrag von 300,- DM, beträgt der Konjunkturzuschlag 10% der gesamten Vorauszahlung zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer. Bei der Lohnsteuer wird der Konjunkturzuschlag nur abgeführt, wenn die beim einzelnen Arbeitnehmer einzubehaltende Lohnsteuer bei monatlicher Lohnzahlung mindestens 100,10 DM, bei wöchentlicher Lohnzahlung mindestens 23,11 DM und bei täglicher Lohnzahlung mindestens 3,85 DM beträgt. Für die Frage, ob diese Mindestgrenzen erreicht werden, sind alle Lohnsteuerbeträge des Lohnzahlungszeitraumes (Monat, Woche oder Tag) zusammenzurechnen.

6. Einer Festsetzung des Konjunkturzuschlages durch einen **besonderen Bescheid** bedarf es nach Ansicht des Bundesfinanzministers nicht, wie er in seinem Einführungserlaß ausführt. Der Steuerpflichtige hat vielmehr zu den in dem Erhebungszeitraum nach dem 31. Juli 1970 und vor dem 1. Juli 1971 erstmals fälligen Vorauszahlungen ohne besondere Aufforderung den Konjunkturzuschlag selbst zu berechnen und abzuführen, soweit die Vorauszahlungen jeweils die Bagatellgrenzen übersteigen. Wenn die Vorauszahlungen neu oder

Dynamisch - zielstrebige

KAUFMÄNNISCHE FÜHRUNGSKRAFT, DIPL.-KFM.,
Endvierziger, Münchner, aus familiären Gründen 10-jährige Geschäftsführertätigkeit in mittlerer, regional bedeutender Großhandelsgesellschaft aufgegeben, sucht neuen,

Geboten werden

VERANTWORTUNGSVOLLEN WIRKUNGSKREIS
fundierte Kenntnisse in Einkauf, Verkauf, Verwaltung und Organisation. Großraum München bevorzugt, Kontaktaufnahme erbeten unter Chiffre 50 an typobierl, 8 München 13, Postfach 544

erstmalig durch Bescheid festgesetzt werden, hat das Finanzamt folgenden Hinweis in den Bescheid aufzunehmen: „Zu den Vorauszahlungen zum 10. September und 10. Dezember 1970 ist ein Konjunkturzuschlag in Höhe von 10% = DM, zu den Vorauszahlungen zum 10. März und 10. Juni 1971 ist ein Konjunkturzuschlag in Höhe von 10% = DM zu zahlen.“

Der Arbeitgeber hat für seine zuschlagspflichtigen Arbeitnehmer in den Vordruck für die **Lohnsteueranmeldung** den Zuschlag gesondert auszuweisen, den er einbehält und abführt. Im Falle des **Arbeitgeberwechsels** ist eine besondere Bescheinigung über die Höhe des Konjunkturzuschlags erforderlich, in der angegeben sein muß der Familienname, bei Frauen auch der Geburtsname, der Vorname, der Wohnort, das Geburtsdatum, die Beschäftigungsdauer und die einbehaltene Lohnsteuer sowie der einbehaltene Konjunkturzuschlag. Auskünfte erteilen die Finanzämter. Der neue Arbeitgeber hat den Inhalt der Bescheinigung in das Lohnkonto einzutragen und die Bescheinigung als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.

Der Konjunkturzuschlag muß bei Bruttolohnvereinbarungen mit den Arbeitnehmern von diesen getragen werden, so daß der Konjunkturzuschlag den auszahlbaren Lohn mindert. Nicht so eindeutig ist die Frage für die **Nettolohnvereinbarung** zu beantworten. Entscheidend kommt es auf den Inhalt der schriftlichen oder mündlichen Absprache im Einzelfall an. Erfahrungsgemäß besagt die Nettolohnvereinbarung im allgemeinen, daß der Arbeitgeber die den Arbeitslohn belastenden Steuern und Sozialabgaben zu tragen hat. In diesen Fällen vertreten wir die Auffassung, daß der Konjunkturzuschlag auch bei einer derartigen Nettolohnvereinbarung zu Lasten des Arbeitnehmers geht. Zwar wird der Konjunkturzuschlag wie eine Steuer nach der Höhe der Lohnsteuer berechnet und an das Finanzamt abgeführt. Er ist jedoch keine Steuer, da er nicht zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfes des Staates oder der Gemeinden dient, sondern bei der Bundesbank stillgelegt wird. Der Konjunkturzuschlag ist seinem Wesen nach eine öffentliche Abgabe, die zur Abschöpfung von Kaufkraft aus wirtschaftspolitischen Gründen dient. Der Konjunkturzuschlag soll auch alle Einkommen-, Körperschaft- und Lohnsteuerpflichtigen gleichmäßig treffen. Diese Voraussetzung wäre nicht erfüllt, wenn der Arbeitgeber für einen Teil der Arbeitnehmer den Konjunkturzuschlag übernehmen müßte. Auch im Bereich der Arbeitnehmer würden nichtgewollte Unterschiede auftreten, wenn sie teils mit dem Konjunkturzuschlag belastet würden und teils nicht. Nach Freigabe des Konjunkturzuschlags steht in jedem Fall der Erstattungsanspruch dem Arbeitnehmer zu. Arbeitsrechtlich belastet also der Konjunkturzuschlag grundsätzlich den Arbeitnehmer, von dessen Arbeitslohn der Zuschlag berechnet wird.

Das schließt aber die Möglichkeit nicht aus, daß der Arbeitgeber freiwillig den Konjunkturzuschlag übernimmt und den bisherigen Nettolohn unverändert auszahlt. Da sich jedoch die Abzüge in diesem Fall für den Arbeitgeber erhöhen, handelt es sich um eine Anhebung des Bruttoarbeitslohnes, die dem Arbeitnehmer nach Freigabe des Konjunkturzuschlages zugute kommt.

7. Wenn ein Steuerpflichtiger stirbt oder ins Ausland verzieht oder wenn eine steuerpflichtige Körperschaft aufgelöst oder umgewandelt wird oder ihren Sitz in das Ausland verlegt, braucht von diesem Zeitpunkt an kein Konjunkturzuschlag mehr entrichtet zu werden. Der bereits vorher entrichtete Konjunkturzuschlag wird jedoch erst im Zeitpunkt der allgemeinen Freigabe durch das Finanzamt zurückgezahlt. Als spätesten Zeitpunkt für die **Freigabe** hat der Gesetzgeber den **31. März 1973** bestimmt.

8. Der Konjunkturzuschlag wird wie eine Vorauszahlung zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer oder wie ein Lohnsteuerbetrag behandelt, so daß die allgemeinen Vorschriften über Steuerschulden, insbesondere über **Säumnisfolgen**, anzuwenden sind. Der Konjunkturzuschlag darf jedoch weder bei den Veranlagungen zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer noch beim Lohnsteuer-Jahresausgleich berücksichtigt werden. Vielmehr begründet die Entrichtung des Konjunkturzuschlags einen besonderen Anspruch des Steuerpflichtigen an den Staat auf Rückzahlung nach Freigabe des Konjunktur-

zuschlags, spätestens nach dem 31. März 1973. Dieser Anspruch ist aber nicht übertragbar und nicht belastbar, also auch nicht pfändbar. Vermögensmäßige Dispositionen und Pfändungen vor der Freigabe des Konjunkturzuschlags sind daher unwirksam.

9. In der **Buchführung** ist der Konjunkturzuschlag zur Einkommensteuer wie eine Einkommensteuervorauszahlung zu behandeln. Da Einkommensteuervorauszahlungen nicht als Betriebsausgaben abgesetzt werden dürfen, ist eine Bezahlung mit betrieblichen Finanzmitteln als Privatentnahme zu buchen. Die Buchung kann auf dem für die Einkommensteuer vorgesehenen Konto oder auf einem Sonderkonto belastet werden. Die spätere Rückzahlung des Konjunkturzuschlages ist entsprechend als steuerfreie Einnahme zu behandeln. Wenn sie den betrieblichen Finanzkonten zufließt, wird sie als Einlage gebucht. Für die Körperschaftsteuer hat der Finanzminister angeordnet, daß die Zahlung des Konjunkturzuschlages wie eine Körperschaftsteuerzahlung, der Rückforderungsanspruch für den Konjunkturzuschlag wie eine Körperschaftsteuererstattungsforderung zu behandeln ist.

Der Konjunkturzuschlag der Arbeitnehmer wird buchhalterisch ebenso behandelt wie die Lohnsteuer.

10. Eine Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz ist durch den Bund der Steuerzahler in Bayern eingelegt worden. Die Chancen für den Beschwerdeführer halten wir allerdings für gering, da die Entscheidung über den Konjunkturzuschlag eine wirtschaftspolitische Ermessensentscheidung des Gesetzgebers ist, die bekannte Rechtsgrundsätze u. E. nicht verletzt, auch wenn sie sehr grob ausgestattet ist und voraussichtlich teilweise wirkungslos bleiben wird. Hinzu kommt die Rückzahlung des Konjunkturzuschlages, die der Gesetzgeber nach Freigabe spätestens bis zum 31. März 1973 vorgesehen hat. Trotz einer Verfassungsbeschwerde und trotz Rechtsmitteln müssen die Steuerpflichtigen die fälligen Steuerzahlungen pünktlich entrichten, wenn deren Vollzug nicht ausgesetzt ist. Die Aussetzung des Vollzuges wird im allgemeinen nur dann ausgesprochen, wenn bei summarischer Prüfung sich entsprechende Erfolgsaussichten für ein Rechtsmittel ergeben. Diese halten wir aber nicht für gegeben. Deshalb empfiehlt es sich u. E. nicht, gegen den Konjunkturzuschlag lediglich aus dem Gesichtspunkt der bestrittenen Verfassungsmäßigkeit Rechtsmittel einzulegen.

Die Rechtslage müßte aber u. E. neu durchdacht werden, wenn der Gesetzgeber in Änderung des geltenden Rechts beschließen sollte, daß der Konjunkturzuschlag nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zurückgezahlt werden soll.

Billigkeitsmaßnahmen bei der Aufhebung des Absicherungsgesetzes

(210)

(sr) Der Bundesfinanzminister hat mit Schreiben vom 30.6.1970 zur Frage Stellung genommen, wie nachträgliche Entgeltsänderungen behandelt werden. Es handelt sich um eine nachträgliche Verminderung der Bemessungsgrundlage der Sonderumsatzsteuer für die Fälle, in denen die mit Sonderumsatzsteuer belasteten Aufträge in Fremdwährung oder in DM mit Aufwertungsklausel vereinbart wurden und die in DM umgerechneten Entgelte erst nach Freigabe der DM-Wechselkurse am 29. September 1969 oder nach Neufestlegung der DM-Wechselparität am 27. Oktober 1969 vereinbart wurden. Sie können den gesamten Text bei uns anfordern.

Berufsausbildung und -förderung

Ganztagskurs für Telefonistinnen

(211)

Für Telefonistinnen des Großhandels führt unser Landesverband auf vielseitigen Wunsch auch heuer einen Ganztagskurs durch.

Termin: 8. 10. 1970.

Ort: Haus des Handels, Nürnberg.

Gebühr: DM 50,- pro Person. Um Anmeldung ab sofort wird gebeten.

Ist Ihr Betrieb für das neue Berufsbildungsgesetz gerüstet? Was verlangt das Gesetz vom Chef und Ausbilder? (212)

Dies ist das Thema unserer Veranstaltung, die im Rahmen des Arbeitskreises „Berufsfördernde Veranstaltungen“ durchgeführt wird.

Termin: 29. 9. 1970.

Ort: Berufsheim des Bayerischen Handels, 8 München 2, Briener Straße 47.

Gebühr: DM 20,— pro Person.

Um baldige Anmeldung wird gebeten; Gebühr bitte nach Rechnungstellung bezahlen.

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Entwicklung der Großhandelstätigkeit (213)

(p) Unter diesem Titel berichtet der englische Textilgroßhandelsverband in einem Rundschreiben über eine Auskunft, die sich der australische Großhandelsverband von dem Textilgroßhandelsverband der Vereinigten Staaten von Amerika über die Entwicklung der Discounter in USA erbeten hat anlässlich der Errichtung von Verbrauchermärkten in Australien durch eine amerikanisch-australische Gesellschaft.

„Vor Jahren machten sich die traditionellen Einzelhändler dieses Landes wie Warenhäuser oder unabhängige Spezialgeschäfte und manche Hersteller große Sorgen über das Wachstum der Diskontläden und der großen Spezialfilialorganisationen. Die Zeit hat aber gezeigt, daß für alle Platz ist.

Heutzutage finden wir in den USA, daß die sogenannten Discounter mehr und mehr Service bieten, wie Kredit und Lieferung der Ware ins Haus des Verbrauchers, um mit den traditionellen Läden konkurrieren zu können. Andererseits haben die Warenhauskonzerne außerhalb in den Vorstädten Filialen über Filialen errichtet, um ihre Kundschaft besser bedienen zu können.

Traditionelle Einzelhändler haben manche der Discounter-Techniken übernommen, zum Beispiel Selbstbedienung und Offenhaltung der Betriebe in der Nacht.

Discounter und Spezialitätenkettenläden bieten nicht nur Waren unter Eigenmarken an, sondern sie verkaufen auch allgemein bekannte Herstellermarken. Dasselbe gilt auch für die Warenhäuser. Ein großer Prozentsatz der Handelsmarken, ob sie in Discounterorganisationen, Kettenläden oder Warenhäusern verkauft werden, werden von denselben Herstellern geliefert, die auch die allgemein bekannten und propagierten Herstellermarken-Artikel erzeugen.

Vor Jahren machte der Großhändler sein Geschäft in der Hauptsache mit dem kleinen unabhängigen Einzelhändler. Heutzutage ist es dagegen keineswegs ungewöhnlich, daß die größten Warenhäuser zu ihren Kunden zählen, ebenso wie kleine und große Kettenorganisationen und diese bei ihnen allgemein bekannte Herstellermarkenartikel kaufen, die sie neben ihren Eigenmarken anbieten.

Sie finden in diesem Land Gruppen von Großhändlern, die sich zusammentun oder durch ein Einkaufsbüro gemeinsam einkaufen, um so größere Mengen kaufen zu können oder um Spezialartikel oder Eigenmarken zu haben, um so dem Wettbewerb gewachsen zu sein. Ich glaube, daß in fast allen Ländern die Verbraucherkaufgewohnheiten wechseln und deren Treue wechselt wie der Wind. Sie kaufen dort, wo sie glauben, daß sie den Service bekommen, den sie sich wünschen. Der Kaufmann aus dem Einzel- oder Großhandel oder andere Bezugsquellen setzen ihre Position aufs Spiel, wenn sie diesem Wandel nicht Rechnung tragen.“

Verkehr

Grenzüberschreitender Straßengüterverkehr mit Rußland (214)

(so) Am 1. März 1970 ist eine Straßengebührenordnung für ausländische Autotransportmittel in der UdSSR in Kraft getreten. Danach werden Straßengebühren für den Verkehr ausländischer Autotransportmittel erhoben. Die Gebühr ist je nach Fassungsvermögen oder Ladefähigkeit des Autotransportmittels gestaffelt und beträgt beispielsweise bei Einreise in die UdSSR für 10 t 20 Rubel für jede Tonne beförderten Frachtgutes. Die Gebührenordnung liegt der Geschäftsführung des BGA vor und kann bei Interesse eingesehen werden.

Kreditwesen

Kurzfristige Kreditgeschäfte (215)

(sr) Der Schuldner (Kunde) kann kurzfristige Kreditgeschäfte buchhalterisch als Bargeschäft behandeln, soweit sie innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungseingang oder innerhalb der ihrem gewöhnlichen Durchlauf durch den Betrieb entsprechenden Zeit beglichen werden. Diese Vereinfachungsregelung gilt auch dann, wenn die Bezahlung der Rechnung auf Verlangen des Gläubigers (Lieferanten) durch Bankeinzug erfolgt. Voraussetzung ist allerdings, daß der Bankeinzug innerhalb der in der Vereinfachungsregelung bezeichneten Frist erfolgt. Es bedarf dann keiner kontokorrentmäßigen Erfassung der Vorgänge.

Außenhandel

Der Außenhandel im Juni und im ersten Halbjahr 1970 (216)

(so) Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes belief sich der Wert der Einfuhr der Bundesrepublik Deutschland im Juni 1970 auf 9569 Mill. DM und lag damit um 1394 Mill. DM oder 17% höher als im Juni 1969. Die Ausfuhr erreichte im Berichtsmonat einen Wert von 10 705 Mill. DM und übertraf das Ergebnis für Juni 1969 um 1358 Mill. DM oder 15%.

Gegenüber dem Vormonat haben die Außenhandelswerte ebenfalls zugenommen, und zwar bei den Importen um 962 Mill. DM oder 11% und bei den Exporten um 999 Mill. DM oder 10%.

Die Außenhandelsbilanz ergab im Juni 1970 einen Ausfuhrüberschuß von 1136 Mill. DM gegenüber einem Aktivsaldo von 1171 Mill. DM im Juni 1969 und 1099 Mill. DM im Mai 1970.

Im ersten Halbjahr 1970 wurden im grenzüberschreitenden Warenverkehr Waren im Werte von 53,6 Mrd. DM eingeführt und für 59,9 Mrd. DM ausgeführt. Das entspricht einer Zunahme um 13 bzw. 11% gegenüber dem ersten Halbjahr 1969. Die Außenhandelsbilanz schloß mit Zeitabschnitt Januar/Juni 1970 mit einem Ausfuhrüberschuß von 6288 Mill. DM ab gegenüber 6688 Mill. DM in der entsprechenden Vorjahreszeit.

Außenwirtschaft — Garantien und Bürgschaften des Bundes (in DM) (217)

(so) Der Ermächtigungsrahmen nach § 8 Haushaltsgesetz zur Übernahme von Garantien und Bürgschaften des Bundes ist auf rd. 37 Mrd. (Vorjahr 33 Mrd.) erhöht worden. Von dieser Aufstockung entfallen 3 Mrd. auf Gewährleistungen zur Förderung der Ausfuhr (Höchstbetrag jetzt 27 Mrd.) und 1 Mrd. auf Gewährleistungen für Finanzkredite, private Kapitalanlagen im Ausland und für Zwecke der Umschuldung durch den Bund gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Der Höchstbetrag dieser Gruppe wurde damit auf insgesamt 10 Mrd. festgelegt.

Merkblätter für Auslandstätige und Auswanderer (218)

(so) Das Bundesverwaltungsamt – Amt für Auswanderung – Köln/Rhein, Habsburgerring 9 (Hochhaus am Rudolfplatz) – hat folgende Merkblätter für Auslandstätige und Auswanderer herausgegeben:

Algerien, Argentinien, Brasilien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Iran, Jordanien, Jugoslawien, Pakistan, Peru, Rumänien, Vereinigte Staaten von Amerika.

Ferner: Versicherung bei Auslandsaufenthalten (Nr. 82 Ergänzung), Verzeichnis der Gemeinnützigen Auskunft- und Beratungsstellen für Auslandstätige und Auswanderer (Nr. 12).

Interzonenhandel – Transithandel (219)

(so) Wir weisen bezüglich des Transithandels mit der DDR auf folgendes Problem hin:

Da die Lieferungen in die DDR im Rahmen des Interzonenhandelsabkommens bis zum Erlaß des BdF vom 8. 5. 1970 von der Umsatzsteuer befreit waren, war es für Transithändler bis dahin praktisch ohne Bedeutung, ob der Ort der Lieferung im Inland oder Ausland lag. Im ersteren Fall wurde die Umsatzsteuer auf Grund des erwähnten Erlasses nicht erhoben, im letzteren entfiel die Umsatzsteuer, da der Umsatz nicht steuerbar ist.

Durch den erwähnten Erlaß hat sich die Lage insoweit geändert, als Lieferungen in die DDR mit 6% bzw. 3% Umsatzsteuer belegt worden sind. Darunter fallen auch Umsätze im Transithandel, soweit sie im Inland getätigt werden. Liegt der Ort der Lieferung dagegen im Ausland, bleiben sie weiterhin nicht steuerbar.

Für den Lieferanten ist daher jetzt der Ort der Lieferung von Bedeutung. Dazu sei kurz folgendes wiederholt: Inland im Sinne des UStG ist praktisch das Gebiet der Bundesrepublik und das der DDR mit Ausnahme der Zollausschlüsse und Zollfreigebiete. Freihäfen gehören somit nicht zum umsatzsteuerlichen Inland.

Ort der Lieferung ist gemäß § 3 Abs. 6 und 7 UStG dort, wo sich die Ware befindet, wenn der Abnehmer die Verfügungsmacht über sie erhält, oder bei Versendung mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder Verfrachter. Für Lieferungen nach der DDR im Transithandel ist es daher wichtig, daß der inländische Händler die Ware bereits im Ausland oder in einem deutschen Freihafen entgegennimmt und von dort aus direkt in die DDR weiterversendet. Der Versandauftrag muß als Ziel die DDR haben. In diesem Fall unterliegt die Lieferung nicht der Umsatzsteuer, da der Umsatz nicht steuerbar ist. Dabei ist es ohne steuerliche Auswirkungen, ob der Versand in die DDR per LKW oder Eisenbahn durch das Gebiet der Bundesrepublik erfolgt, oder ob die Waren in die DDR verschifft werden.

Nimmt der Händler dagegen die Waren im Inland – mit Ausnahme der Freihäfen – in Empfang und versendet sie von dort aus weiter so unterliegt die Lieferung der Umsatzsteuer mit Steuersätzen von 6 bzw. 3%.

Es wird daher empfohlen, die Versendung direkt vom Ausland oder vom Freihafen aus vorzunehmen.

Verschiedenes

Die Wirtschaftsperspektiven in den OECD-Ländern (220)

(p) Die inflationistische Gefahr ist in der westlichen Welt gegenwärtig viel größer als die Gefahr einer etwaigen allgemeinen Wirtschaftsrezession in den nächsten zwölf Monaten bis Mitte 1971. Im Gegensatz zur Preisentwicklung vor einiger Zeit gibt es im OECD-Raum heute praktisch keine „Insel der Preisstabilität“ mehr, während früher mindestens ein großes OECD-Mitgliedsland die Preisstabilität kannte. Zu dieser Fest-

stellung kommt die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OECD in ihrer halbjährlich veröffentlichten Arbeit.

Die OECD-Experten glauben nicht an Rezession. Sie haben vielmehr den voraussichtlichen Fortschritt des Bruttosozialprodukts aller OECD-Staaten zu konstanten Preisen nach 5% im Jahre 1969 auf 1,75% für das 1. Halbjahr 1970, 3,75% für das 1. Halbjahr 1971 beziffert. Die Entwicklung werde allerdings nicht ganz einheitlich in den USA und in den übrigen OECD-Staaten verlaufen.

Die Preissteigerungsrate wird sich, wie aus dem Bericht weiter hervorgeht, nach Überschreitung des Höhepunkts im 1. Halbjahr 1970 leicht abschwächen. Die Zunahme des vom Bruttosozialprodukts abgleitenden Preisindex werde – auf Jahresbasis berechnet – im Vergleich zum vorangegangenen Halbjahr in der Bundesrepublik von 7,5% im 1. Halbjahr 1970 auf 4% im 1. Halbjahr 1971, in Japan auf 3,50 (6,50)%, in Frankreich auf 3,75 (5,75)%, in Großbritannien auf 4 (5,5)%, in den USA auf 3,25 (5,25)% und in Kanada auf 3 (4)% zurückgehen. Nur in Italien werde er auf 7,50 (6,75)% steigen.

Die OECD-Experten rechnen ferner mit einer weiteren Besserung des Gesamtbildes der Zahlungsbilanzentwicklungen innerhalb des OECD-Raums. Eine deutliche und weltweite Senkung der Zinssätze wird dagegen nicht erwartet. Im Gegenteil wird die Möglichkeit einer weiteren Steigerung der langfristigen Zinssätze in den nächsten zwölf Monaten nicht für ausgeschlossen betrachtet.

Personalien

Wir gratulieren

Karl F. Mahler, Augsburg – 85 Jahre

Der Seniorchef der Fa. Bauwaren-Mahler KG, Bayerische Bauwaren, Augsburg, vollendet am 29. August 1970 sein 85. Lebensjahr. 1885 in der Rheinpfalz geboren, besuchte er zunächst die Realschule, um dann in einem bedeutenden Bauunternehmen sein erstes technisches und kaufmännisches Wissen zu erwerben. Im Jahre 1918 übernahm Herr Mahler, nachdem er in verschiedenen bedeutenden Firmen leitende Stellen bekleidete, die Baustoffhandlung Kirchenbauer & Cie., die er mit unternehmerischem Geschick und Weitblick trotz aller Schwierigkeiten, besonders auch der Kriegsjahre, die 1944 die Zerstörung der Lagerhallen und des Bürogebäudes brachten, zu einer der angesehensten und bedeutendsten Baumaterialien-großhandlungen unseres Gebietes ausbaute.

Herr Mahler widmete seine unermüdliche Schaffenskraft aber nicht allein dem Aufbau seines Unternehmens, sondern zeigte auch den Sorgen und sozialen Belangen seiner Betriebsangehörigen gegenüber stets großes Verständnis. Viele Dienstjubiläen seiner Arbeitnehmer sind der beste Beweis dafür.

Daneben stellt der Jubilar seine Erkenntnisse und Erfahrungen in den Dienst einer Reihe von karikativen Einrichtungen und Verbänden, denen er seit Jahrzehnten seine Arbeitskraft zur Verfügung stellt. Der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Augsburg und ihrem Handelsausschuß gehört der Jubilar seit 1935 an.

In Anerkennung seiner großen unternehmerischen und sozialen Leistungen wurde Herrn Mahler 1964 das Bundesverdienstkreuz erster Klasse überreicht.

Mit Stolz kann der Jubilar, als hervorragender Unternehmer im In- und Ausland geschätzt, heute auf sein Lebenswerk zurückblicken.

Wir gratulieren dem Jubilar zu seinem Ehrentag sehr herzlich.

Ludwig Berschneider in Firma Gebr. Weiler, Nürnberg — 65 Jahre

Ludwig Berschneider, Prokurist und Geschäftsführer unserer Mitgliedsfirma, der Fränkischen Rundfunkgesellschaft, ein Mitglied der Weilergruppe, vollendete am 6. 7. 1970 sein 65. Lebensjahr.

Vor 38 Jahren, am 15. Februar 1932, trat Herr Berschneider in die Fränkische Rundfunkgesellschaft ein, nachdem er mehrere Jahre in der Radiofabrik Lumophon den Kundendienst leitete. Seine großen Erfahrungen und sein umfangreiches Fachwissen machten ihn weit über die Grenzen seines Tätigkeitsgebietes hinaus in der Rundfunkwelt und im Kreise der Fachhändler und seiner Mitarbeiter beliebt und bekannt.

Nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft fand er einen durch den Krieg zerstörten Betrieb vor und konnte wesentlich zum Wiederaufbau der Firma beitragen. In diese Zeit fällt der Beginn der neuen Rundfunktechnik wie UKW, Tonband, Stereo, Fernsehen in schwarz/weiß und Farbe.

Seine größte Sorge war, trotz Vordrängen der Industrie, die Aufrechterhaltung des Großhandelsgedankens. Diese Aufgabe stellte ihn bis in die letzte Zeit vor immer neue Probleme, die er mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu meistern versuchte.

Nachträglich gratulieren wir Herrn Berschneider sehr herzlich zu seinem Geburtstag.

Karl Tegtmeyer, München — 25 Jahre Chef der PARA AG

Vor 25 Jahren, am 1. 8. 1945, übernahm Herr Direktor Karl Tegtmeyer, Vorstandsmitglied unseres Landesverbandes, als geschäftsführender Vorstand die Leitung der PARA AG, München. Unter seiner Führung hat sich dieses Unternehmen zu einer der führenden Parfümerie- und Friseurbedarfsgroßhandlungen im Bundesgebiet entwickelt.

Seit 1951 ist Herr Tegtmeyer Aufsichtsrat der Firma FRIWA GmbH, seit 1953 deren Aufsichtsratsvorsitzender. Durch seine Initiative wurde diese Firma, die einen Zusammenschluß maßgebender Parfümeriegroßhandlungen darstellt, zum Zwecke rationaler Gestaltung der Bezugsmöglichkeiten unter dem Namen „EURO-FRIWA GmbH“, deren Ehrenvorsitzender des Aufsichtsrats Herr Tegtmeyer heute ist, auf fast alle Staaten Westeuropas ausgedehnt. Diese Entwicklung bewirkte eine ausgezeichnete Liberalisierung im Wirtschaftsleben dieser Fachsparte.

Darüber hinaus bekleidet der Jubilar viele Ehrenämter in den verschiedensten Gremien. Als Vorstandsmitglied stellt er seit Jahren seine Fähigkeiten und Kenntnisse unserem Landesverband zur Verfügung, außerdem hat er seit Jahren den Vorsitz des Fachzweiges Seifen, Körperpflegemittel und Friseurbedarf. Besonders zu erwähnen ist noch, daß Herr Tegtmeyer seine Dienste unserem Ausschuß für Berufsförderung und Nachwuchsbildung gewidmet hat. Neben seinen Ämtern in unserem Landesverband wirkt Herr Tegtmeyer als Mitglied des Hauptprüfungsausschusses der Industrie- und Handelskammer in München.

Weiter ist Herr Tegtmeyer Mitbegründer des Bundesverbandes des Körperpflegemittelgroßhandels in Köln und ebenfalls Mitbegründer der Fa. DUSY GmbH & Co. KG in Würzburg. Zu erwähnen bleibt noch, daß der Jubilar seit 1951 in ununterbrochener Folge das Amt des Handelsrichters beim Landgericht München I bekleidet.

In Anerkennung seiner uneigennütigen und ehrenamtlichen Tätigkeiten wurde Herrn Tegtmeyer 1968 das Bundesverdienstkreuz erster Klasse verliehen.

Unser Landesverband gratuliert sehr herzlich zu diesem Jubiläum.

Wir betrauern

Herrn Hans Kirchdörfer

Der Inhaber unserer Mitgliedsfirma Hans Forster, Häute- und Fellegroßhandlung in Bamberg, Herr Hans Kirchdörfer, verstarb völlig unerwartet am 8. August 1970.

Herr Kirchdörfer wurde am 29. Oktober 1895 in Nürnberg geboren. Nach einer abgeschlossenen Handelsschulbildung war er 25 Jahre bei der Fa. Feistmann in Nürnberg tätig. Im Jahre 1936 trat er in die Fa. Forster als Prokurist ein und kaufte nach dem Tode des Herrn Forster im Jahre 1939 die Firma.

Durch seinen persönlichen Fleiß und durch seine unermüdlige Schaffenskraft gelang es ihm, die Firma im In- und Ausland als eine der maßgebenden ihrer Branche bekanntzumachen, speziell in Trockenware.

Wir betrauern in Herrn Kirchdörfer nicht nur ein langjähriges Mitglied unseres Landesverbandes, sondern auch einen vorbildlichen Großhandelskaufmann und hervorragenden Fachmann, dem wir ein ehrenvolles Andenken bewahren werden.

Buchbesprechung

(sr) Für den ab 1. August 1970 anzuwendenden Konjunkturzuschlag hat der Stollfuß-Verlag eine Tabelle herausgebracht, in der anhand vieler Beispiele die Handhabung des Konjunkturzuschlages und seine Ausnahmen ausführlich erläutert werden. Die Tabellen für monatliche, wöchentliche und tägliche Zahlungen berücksichtigen alle Freigrenzen und bewahren dadurch vor falschem Abzug. Bestell-Nr. 33 901; 48 Seiten DIN A 4, 2farbig, kartoniert DM 7,50, zu bestellen beim Wilhelm-Stollfuß-Verlag in Bonn.

BEILAGENHINWEIS

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage zur Wahlspende der diesjährigen Landtagswahl in Bayern bei

INSERATE

in unserer

Verbandszeitschrift

bieten gute Chancen bei

ANGEBOT oder **NACHFRAGE**

von Büromaschinen usw.

Bitte fordern Sie

INSERATEN - PREISLISTE an!

Mitarbeiter dieser Nummer:

gr = RA Grasser

p = ORR Pfrang

so = Dr. Schobert

sr = Dipl. Kfm. Sauter

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 10 · 25. JAHRGANG
München, 5. Oktober 1970

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Dietz kontra Brenner	2
Lohnfortzahlung während unbezahlten Urlaubs	2

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Mutterschutzgesetz	2
Anwesenheitsprämien	2
Fristlose Kündigung bei Arbeit während der Krankheit Verpflichtung eines erkrankten Arbeitnehmers sich einer betriebsärztlichen Untersuchung zu stellen	3
Wettbewerbsvereinbarung	4
Fristlose Kündigung wegen Drohung mit Krankschreibung	4

Allgemeine Rechtsfragen

Kaufmännisches Bestätigungsschreiben	4
Eigentumsvorbehalt	4
Verdienstausfall	4
Arbeitspapiere sind Holschuld	5
Altersversorgung für Ehegatten-Arbeitnehmer	5
Handelsvertreter oder angestellter Reisender?	5

Steuerfragen

Zur steuerlichen Behandlung von Leasing-Verträgen	5
Vorsteuerabzug bei unfreien Versendungen	6

Berufsausbildung und -förderung

Tele-Beruf	8
Leistungslohn im Großhandel	8
Führung von Berichtsheften	8
Einsatz des Telefons als Marketing-Instrument	8

Verbandsnachrichten

Aktive Chemiehändler	9
Rationalisierung der Schreibarbeiten im Großhandel	9

Verkehr

Nochmals: Arbeitsbedingungen der Kraftfahrer und Beifahrer im Bereich der EWG	9
Straßengüterverkehrssteuer — Jahressteuerbescheid	9

Versicherungsfragen

Befreiung von der Versicherungspflicht	10
Vertrauensärztlicher Dienst	10

Außenhandel

Der Außenhandel im Juli und von Januar bis Juli 1970	10
--	----

Gemeinsamer Markt

EWG und internationale Vereinigung des Groß- und Außenhandels	10
---	----

Verschiedenes

Betriebsverfassung — Mitbestimmung	11
Langjährige Arbeitnehmer — Bundesverdienstorden	11

Personalien	11
-----------------------	----

Bellagen

Der Großhandelskaufmann in der Ausbildung, 10/70
Wahlspende zur bayerischen Landtagswahl
Prospekt: Die Kaufmanns Gehilfenprüfung in Frage und Antwort
Einladung: EKAHA-Durchschreibe-Buchführungs-Kurs

Arbeitgeberfragen

Dietz kontra Brenner

(221)

Im nachstehenden Schreiben hat BGA-Präsident Fritz Dietz zu der Hattinger-Rede des IG-Metall-Vorsitzenden Otto Brenner Stellung genommen:

„Nur einen Tag nach der Konzertierte Aktion haben Sie in einer Rede in Hattingen den Unternehmern vorgeworfen, durch Verteidigung eines angeblichen Gewinnvorsprungs und durch Ausnutzung der gegenwärtigen Marktlage sich rigoros über die Interessen der Allgemeinheit hinwegzusetzen.

Im Rahmen der Konzertierte Aktion hätten Sie in der mehr als siebenstündigen Diskussion ausreichend Gelegenheit gehabt, diese Ihre Auffassung nicht nur mit dem Bundeswirtschaftsminister, dem Bundesfinanzminister, dem Bundesernährungsminister, dem Bundesbankpräsidenten und dem Sachverständigenrat, sondern auch mit den Vertretern der Unternehmerischen Spitzenverbände zu erörtern und Ihre Behauptungen zu begründen. Wenn schon die Konzertierte Aktion einen gesamtwirtschaftlichen Nutzen haben soll, dann kann ich ihn nur in der offenen und freimütigen Aussprache über alle uns bewegenden Fragen der Wirtschafts- und Konjunkturpolitik sehen.

Ihre generalisierende Behauptung, daß alle bisherigen Preiserhöhungen weder von Lohnerhöhungen noch von der Verbrauchernachfrage her gerechtfertigt seien, ist geradezu absurd. Ihre Behauptung, daß die Unternehmer extreme Gewinnspannen der Jahre 1968 und 1969 aufrechterhalten und sichern wollen, geht an den Tatsachen vorbei. Sie sind einfach unwahr. In dem von mir vertretenen Groß- und Außenhandel sind Löhne und Gehälter, die durchschnittlich 53% der Gesamtkosten darstellen, ein besonders wichtiger Kostenbestandteil, der, wie Sie sicher selbst wissen, durch Rationalisierungsmaßnahmen nicht ausgeglichen werden kann. Die Löhne und Gehälter sind deshalb ein entscheidender Bestimmungsfaktor der Preise.

Ich kann einfach nicht glauben, daß Sie nicht wissen, daß die Gewinnentwicklung und die Gewinnmöglichkeiten in den Bereichen der deutschen Wirtschaft außerordentlich differenziert sind. Es ist nachweisbar, daß die Ertragslage besonders in den kleineren und mittleren Unternehmen aller Wirtschaftsstufen und Branchen prekär ist und sich weiter verschlechtert. Diese Entwicklung bedroht in vielen Bereichen nicht nur die Existenz der Firmen, sondern gefährdet auch die Sicherheit der Arbeitsplätze und wird damit zu einer Konzentration beitragen. Mir ist deshalb völlig unverständlich, daß Sie in der siebenstündigen Sitzung der Konzertierte Aktion nichts in dieser Richtung geäußert haben und nun 24 Stunden später Behauptungen aufstellen, die der Wirklichkeit widersprechen. Sie haben durch Ihr Vorgehen zweifellos die Unruhe in der Öffentlichkeit weiter angeheizt.

Mit freundlicher Begrüßung Fritz Dietz“

Lohnfortzahlung während unbezahlten Urlaubs

(222)

(zi) Wir haben wiederholt darauf hingewiesen, daß während eines unbezahlten Urlaubs die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis und damit auch der Anspruch des Arbeiters auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle ruhen. Der Grund liegt darin, daß der Arbeiter auch keinen Lohn beziehen würde, wenn er gesund wäre. Das gilt auch dann, wenn bezahlter und im Anschluß daran unbezahlter Urlaub gewährt wird und der Arbeiter bereits während des bezahlten Urlaubs arbeitsunfähig erkrankt, es sei denn, daß die Urlaubsregelung trotz ihrer Aufspaltung in einen bezahlten und einen unbezahlten Urlaub als eine einheitliche Erholungsregelung gedacht war. Dann nämlich wird dem Arbeitnehmer das Recht eingeräumt, sich von der Vereinbarung über den unbezahlten Urlaub loszusagen, weil er den bezahlten Urlaub wegen Krankheit abbrechen darf. Dies bedeutet, daß in einem solchen Fall für die an sich als unbezahlten Urlaub vorgesehene Zeit Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts besteht.

Für Gastarbeiter dürfte das allerdings in der Regel nicht zutreffen, da diese im Anschluß an den bezahlten Urlaub unbe-

zahlten Urlaub nicht zu Erholungszwecken nehmen, sondern um länger in ihrem Heimatort bleiben zu können. Dieser Zweck wird in einem solchen Fall durch die Krankheit nicht vereitelt.

In Fällen unbezahlten Urlaubs gewährt die Krankenkasse – falls kein Lohnfortzahlungsanspruch besteht – bei Arbeitsunfähigkeit des Arbeiters Krankengeld, wenn das Versicherungsverhältnis fortbesteht. Das ist dann der Fall, wenn der unbezahlte Urlaub von vornherein auch nicht länger als 3 Wochen festgesetzt ist. Wird für länger als 3 Wochen oder auf unabsehbare Zeit unbezahlter Urlaub gewährt, so endet das Versicherungsverhältnis mit der Folge, daß die Krankenkasse bei Erkrankung des Arbeiters nicht mit Krankengeld eintritt.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Mutterschutzgesetz

(223)

(zi) Das Bundesarbeitsgericht hat in einem Urteil vom 7. 8. 1970 zu der Frage des Wegerisikos einer schwangeren Arbeitnehmerin Stellung genommen. Wenn danach eine schwangere Arbeitnehmerin zwar noch in der Lage ist, ihre Tätigkeit auszuüben, ihr der Arzt jedoch die Zurücklegung des Weges von ihrer Wohnung zur Arbeitsstätte verbietet, dann kann die Frau bis zum Beginn der im Mutterschutzgesetz festgesetzten Schutzfrist – 6 Wochen vor Niederkunft – vom Arbeitgeber nicht die Weiterzahlung des Lohnes fordern. Die Arbeitnehmerin sind zwar gegen Wegeunfälle versichert, die auf den Arbeitsweg verwandte Zeit wird aber nicht als Arbeitszeit angesehen und auch nicht bezahlt. Der Gesetzgeber wollte den berufstätigen Frauen und speziell den werdenden Müttern das Wegerisiko nicht abnehmen und es auf den Arbeitgeber abwälzen.

Anwesenheitsprämien

(224)

(zi) Um sich gegen Fehlzeiten zu schützen, werden in der Praxis häufig Anwesenheitsprämien vereinbart. Diese werden meist erst am Jahresende in einem Betrag fällig. Nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg müssen diese Anwesenheitsprämien an Mitarbeiter, die im Laufe des Jahres ausgeschieden sind, anteilig gezahlt werden. Das Gericht führt aus, daß derartige Prämien, mit denen Fehlzeiten eingeschränkt werden sollen, als besondere Form der Vergütung zu werten sind. Deshalb könne – anders als z. B. bei Weihnachtsgratifikationen – die Zahlung nicht davon abhängig gemacht werden, daß der betreffende Mitarbeiter bei Fälligkeit am Jahresende noch für die Firma tätig ist. Das LAG weist im übrigen darauf hin, daß ein Arbeitnehmer zwar pflichtbewußt und eigenverantwortlich seine Fehlzeit auf ein Mindestmaß beschränken müsse. Eine mißbräuchliche Ausnutzung der Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers sei jedoch trotz ärztlicher Begutachtung nicht auszuschließen. Eine Anwesenheitsprämie sei deshalb zulässig und zweckmäßig.

(225)

Fristlose Kündigung bei Arbeit während der Krankheit

(gr) Das Landesarbeitsgericht Bayern hatte in seinem Urteil vom 4. 12. 1969 zu entscheiden, ob eine fristlose Kündigung durchgreift, wenn der Arbeitnehmer während der Krankheit eine andere Beschäftigung gegen Bezahlung ausübt.

Das Landesarbeitsgericht hat eine fristlose Kündigung nicht für zulässig gehalten, sondern nur eine fristgerechte. Nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts verstößt dies zweifellos in hohem Maße gegen die Pflichten des Arbeitnehmers, wenn er in der Zeit, in der er im Krankenstand ist, eine andere Beschäftigung gegen Bezahlung ausübt. Denn der Arbeitnehmer sei selbst verpflichtet, alles zu unterlassen, was seine baldige Genesung verhindern könnte. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob im Einzelfall tatsächlich die Genesung dadurch verzögert wurde. Es sei auch gegen diese Pflicht verstoßen worden.

Wenn Sie sich über die Schulausbildung Ihrer Lehrlinge ärgern, dann hat das mehrere Gründe.

Gute Voraussetzungen für einen Beruf:
Fleiß. Ausdauer. Konzentration. Doch was ist,
wenn das Schulsystem nicht mitmacht?

Wir können es uns nicht leisten, weiter auf der Stelle zu treten.
Die Zeit drängt. Unsere Nachbarn investieren von Jahr zu Jahr mehr in die
Aus-, Fort-, und Weiterbildung. Sie wissen, warum: Es zahlt sich aus.
Es sichert die Wettbewerbsfähigkeit.

Jetzt müssen wir endlich handeln.

Helfen Sie mit, die
fälligen Veränderungen in Bayern durchzusetzen: Besseres Schulsystem. Bessere
Lehrerausbildung. Zeitgemäße Berufsbildung — damit unsere Jugend
den Anforderungen von Wirtschaft und Technik gewachsen sein kann.

Frischer Wind für Bayern

Deshalb beide Stimmen für die

F.D.P.

Das Landesarbeitsgericht hat ferner die Meinung des Arbeitgebers geteilt, daß durch ein solches Verhalten der Betriebsfrieden gestört wird, da es den Mitarbeitern unverständlich ist, daß ein Krankgeschriebener in dieser Zeit zusätzlich Geld verdient, sie selbst aber noch dessen Arbeit mit erledigen müssen. Andererseits meint das Landesarbeitsgericht aber, daß der Arbeitnehmer vorher wegen seines Verhaltens abgemahnt hätte werden müssen.

Bei Abwägung aller Umstände kommt das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis, daß dem Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum ordentlichen Kündigungstermin hätte zugemutet werden können, da die Verletzung der Verpflichtung durch den Kläger (Arbeitnehmer) nicht so gravierend sei, daß ein wichtiger Grund daraus hergeleitet werden könne. Dieses Urteil erscheint unverständlich, nachdem der Arbeitnehmer durch seine Arbeit während der Krankheit gerade zum Ausdruck bringt, daß er nicht krank ist und in der Lage ist zu arbeiten. Er täuscht somit den Arbeitgeber über seine Arbeitsfähigkeit und läßt sich dafür die Bezüge weiter gewähren. Strafrechtliche Gesichtspunkte liegen hier sehr nahe.

Es bleibt zu hoffen, daß dieses Urteil nicht Schule macht.

Verpflichtung eines erkrankten Arbeitnehmers sich einer betriebsärztlichen Untersuchung zu stellen (226)

(zi) Seit Geltung des Lohnfortzahlungsgesetzes werden wir immer wieder mit dem Problem konfrontiert, ob sich der Arbeitgeber mit einem sogenannten Gefälligkeitsattest des Arbeitnehmers zufrieden geben muß. Insbesondere bei Angestellten hat nach dem Gesetz der Arbeitgeber keine Möglichkeit, auf eigene Kosten eine Nachuntersuchung durch einen von ihm zu bestimmenden Arzt zu verlangen. Wir empfehlen deshalb in der Regel immer, eine solche Vereinbarung im Dienstvertrag zu treffen.

Das Landesarbeitsgericht Berlin hat nun in einem Urteil vom 3. 6. 1969 folgenden Leitsatz aufgestellt:

Bestehen keine entsprechenden arbeits- oder tarifvertraglichen Verpflichtungen, so braucht ein Arbeitnehmer der Aufforderung zu einer betriebsärztlichen Untersuchung auch im Falle eines begründeten Verdachts hinsichtlich der Echtheit seiner Erkrankung nur dann zu folgen, wenn keine Möglichkeit besteht, diese Zweifel durch eine vertrauensärztliche Untersuchung der Sozialversicherung auszuräumen.

Bei begründeten Zweifeln also ist bei Arbeitern immer die Möglichkeit der vertrauensärztlichen Untersuchung durch die Sozialversicherung auszuschöpfen, falls eine solche besteht. Erst wenn diese Möglichkeit versagt, ist der Arbeitgeber berechtigt, den Arbeitnehmer aufzufordern, sich einer Untersuchung durch einen Arzt seines — des Arbeitgebers — Vertrauens zu unterziehen.

Anders ist die Situation bei Angestellten. Hier taucht die Frage auf, ob der Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung berechtigt ist, wenn der Arbeitnehmer sich weigert, sich durch einen Arzt, wie vom Arbeitgeber benannt, oder durch den Betriebsarzt untersuchen zu lassen. Im letzteren Fall hatte das LAG Berlin zu entscheiden.

Das Gericht stellte fest, daß die Weigerung der Klägerin, sich dem Betriebsarzt des Arbeitgebers zu stellen, kein wichtiger Grund sei, der zur fristlosen Kündigung berechtige, weil die Angestellte dazu nicht verpflichtet gewesen sei. Die Verpflichtung zur betriebsärztlichen Untersuchung könne nur anerkannt werden, wenn dies im Arbeitsvertrag durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung begründet worden sei oder aber wenn der begründete Verdacht bestehe, daß das beigebrachte ärztliche Zeugnis ein Gefälligkeitsattest sei. Das LAG hat in einer früheren Entscheidung die Verpflichtung zur Untersuchung durch den vom Arbeitgeber benannten Arzt bejaht, jedoch nur für den Fall, daß dieses Verlangen nach den gegebenen Umständen für den Arbeitnehmer nicht unzumutbar erscheine. Im vorliegenden Fall waren diese Voraussetzungen nicht gegeben.

Das Bundesarbeitsgericht hat zu der sehr aktuellen Frage noch nicht Stellung genommen. Wir empfehlen Ihnen bei be-

gründetem Verdacht, daß das beigebrachte Zeugnis ein Gefälligkeitsattest ist, sich bei Ihrer zuständigen Geschäftsstelle zu informieren. Die Verpflichtung zur Untersuchung durch den vom Arbeitgeber benannten Arzt kann selbstverständlich nur in ganz besonderen Ausnahmefällen bejaht werden.

Wettbewerbsvereinbarung

(227)

(zi) Mit einem Angestellten war für die Zeit nach Vertragsschluß eine Wettbewerbsvereinbarung in folgendem Fall Gegenstand einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts:

Der Arbeitnehmer schied als Angestellter aus, blieb jedoch als freier Mitarbeiter noch einige Zeit für seinen bisherigen Arbeitgeber tätig. Als die Zusammenarbeit der Parteien ganz beendet wurde, verlangte der Arbeitgeber nunmehr Einhaltung der Wettbewerbsabrede aus dem früheren Dienstvertrag. Der Mitarbeiter berief sich darauf, die Laufzeit des Konkurrenzverbotes habe während seiner Tätigkeit als freier Mitarbeiter geendet. Dazu führte das Bundesarbeitsgericht aus:

„In einem derartigen Fall kann der Sinn und Zweck der Wettbewerbsvereinbarung nur erreicht werden, wenn deren Laufzeit erst mit der tatsächlichen Beendigung der Zusammenarbeit beginnt, also hier erst ab Ende des freien Mitarbeiterverhältnisses. Der frühere Mitarbeiter müsse sich dies aus Gründen der Redlichkeit und nach Treu und Glauben entgegenhalten lassen.“

Fristlose Kündigung wegen Drohung mit Krankenschreibung

(228)

(zi) Das Arbeitsgericht Hamburg hatte kürzlich eine fristlose Kündigung des Arbeitgebers aufgrund folgenden Sachverhalts anerkannt:

Ein Angestellter, der zum 31. 3. 1970 gekündigt hatte, forderte den restlichen Urlaub für 1968. Er erklärte, daß er sich krank schreiben lassen werde, wenn der Arbeitgeber seine Urlaubsforderung nicht anerkenne. Als dieser sich weigerte, ging der Arbeitnehmer zum Arzt, der mit Wirkung vom gleichen Tage eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausstellte. Dazu führte das Arbeitsgericht Hamburg aus:

Es ist unzulässig, die Drohung mit ärztlicher Krankenschreibung als Druckmittel gegenüber dem Arbeitgeber zu benutzen, um z. B. Urlaubsforderungen durchzusetzen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die geltend gemachten Urlaubsansprüche tatsächlich noch bestanden. Durch das Verhalten des Arbeitnehmers war die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist für den Arbeitgeber unzumutbar.

Allgemeine Rechtsfragen

Kaufmännisches Bestätigungsschreiben

(229)

(zi) In einem Urteil vom 9. 7. 1970 hat der Bundesgerichtshof entschieden, daß für ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben auch dann Raum sei, wenn eine telefonische Vertragsofferte schriftlich angenommen worden sei, jedenfalls für den Vertragsanteil, der seine Erklärung bis dahin nur telefonisch abgegeben hatte.

Wir halten diese Entscheidung in der Praxis für bedeutsam.

Zunächst hatte der Bundesgerichtshof darauf hingewiesen, daß nicht die Bezeichnung, die eine Partei dem Schreiben gibt, ausschlaggebend sei. Es könne also dennoch ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben mit allen Rechtsfolgen in Betracht kommen, auch wenn eine Partei das Schreiben als Auftragsbestätigung bezeichnet hatte. Es komme ausschließlich darauf an, ob das Schreiben seinem Inhalt nach den Zweck erfülle, das Ergebnis vorangegangener Vertragsverhandlungen verbindlich festzulegen.

Im zu entscheidenden Fall wurde eine telefonische Vertragsofferte durch eine schriftliche Annahme zunächst bestätigt. Daraufhin sandte der Besteller eine schriftliche Auftragsbestätigung und legte seine Lieferbedingungen zugrunde. Dem hat der Ver-

käufer nicht widersprochen. Es war deshalb streitig, ob die Lieferbedingungen des Bestellers dem Vertrag zugrundelagen. Der Bundesgerichtshof hat dies bejaht.

Das Gericht wies darauf hin, daß auch auf den vorliegenden Fall die Grundsätze über das kaufmännische Bestätigungsschreiben und das Schweigen des Gegners auf ein solches Schreiben anzuwenden seien. Es ergebe sich aus Sinn und Zweck der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze, im Interesse klarer Vertragsverhältnisse und zur Vermeidung von Streitigkeiten über den Inhalt von Verträgen andere als schriftlich getroffene Abreden durch ein Bestätigungsschreiben schriftlich klarzustellen und inhaltlich festzulegen. Wolle der Gegner den Inhalt eines solchen Bestätigungsschreibens, soweit er mit diesem Inhalt nach Treu und Glauben rechnen muß, nicht gelten lassen, so müsse er unverzüglich widersprechen. Tue er das nicht, so gelte der Inhalt des Bestätigungsschreibens als Vertragsinhalt. Dieses Bedürfnis nach Klarstellung durch ein Bestätigungsschreiben bestehe auch in den Fällen, in denen der Vertragsabschluß auf der einen Seite durch telefonische, auf der anderen Seite durch schriftliche Erklärung bewirkt werden solle. Das gelte jedenfalls für diejenige Vertragspartei, die ihre Vertragserklärungen bis dahin nur mündlich oder telefonisch abgegeben hatte. In derartigen Fällen reiche die einseitige schriftliche Willenserklärung nicht aus, um den Vertragsinhalt genügend festzulegen und künftigen Schreiben zu entziehen. Es bleibe dennoch die Unsicherheit über Art und Inhalt der telefonischen Erklärung des anderen Teiles.

Der Entscheidung ist zuzustimmen.

Eigentumsvorbehalt

(230)

(gr) Der Eigentumsvorbehalt berechtigt den Verkäufer nicht ohne weiteres zur Rückforderung des Kaufgegenstandes, wenn der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug gerät. Vielmehr ist nach Auffassung des BGH erforderlich, daß der Verkäufer zuvor entweder nach Fristsetzung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt oder den Rücktritt vom Vertrag erklärt. Beachten Sie jedoch:

Rücktritt vom Vertrag führt dazu, daß die Kaufpreisforderung infällig wird und etwa schon geleistete Anzahlungen erstattet werden müssen. Falls die Möglichkeit der Rückforderung des Kaufgegenstandes bei eventuellen Liquiditätsschwierigkeiten des Kunden offen gehalten werden soll, ohne vorher Fristen setzen oder vom Vertrag zurücktreten zu müssen, bedarf dies eines entsprechenden ausdrücklichen Vorbehalts. Das kann im einzelnen Kaufvertrag oder in den allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt werden. Bei Überprüfung oder Neugestaltung der Geschäftsbedingungen sollte dies Berücksichtigung finden.

Verdienstaufschlag

(231)

(gr) Verdienstaufschlag aus Unfallschaden ist auch für Unternehmer häufig ein wesentlicher Punkt bei der Schadensregulierung mit dem Unfallgegner, bzw. dessen Haftpflichtversicherung. Dabei ergeben sich — anders als bei Arbeitnehmern, vielfach erhebliche Schwierigkeiten. Denn nach Auffassung des BGH kann der unfallgeschädigte Unternehmer als Schaden für den Ausfall seiner Arbeitskraft nicht einfach den Betrag einsetzen, den er für eine gleichwertige Ersatzkraft während der Dauer seiner Arbeitsverhinderung hätte aufwenden müssen. Der BGH verlangt vielmehr den Nachweis einer tatsächlichen Gewinnminderung. Das Gericht kann jedoch bei Vorliegen ausreichender Anhaltspunkte die Höhe des Gewinnaufschlags nach eigener Schätzung festsetzen. Eine genaue Spezifikation, die in der Praxis häufig schwierig wäre, ist deshalb nicht erforderlich.

BEILAGENHINWEIS

Wir bitten unsere Leser um freundliche Beachtung der beiliegenden Prospekte:

Die Kaufmanns Gehilfenprüfung in Frage und Antwort
Vulkan-Verlag Dr. W. Classen

EKAHA-Durchschreibe-Buchführungs-Kurs
Kaut-Bullinger & Co. KG, München

Arbeitspapiere sind Holschuld

(232)

(gr) Nach herrschender Meinung ist der Arbeitgeber verpflichtet, einem Arbeitnehmer, der aus seinen Diensten ausscheidet, beim Abgang die sogenannten Arbeitspapiere (Lohnsteuerkarte, Versicherungskarte, Zeugnis, Formblatt für das Arbeitsamt, evtl. Bestätigung über erhaltenen Urlaub) auszuhändigen. Der Arbeitnehmer ist nach der geltenden Rechtsauffassung gehalten, seine Arbeitspapiere im Betrieb abzuholen. Die Übersendungspflicht des Arbeitgebers bildet die Ausnahme:

1. Bei einer Kündigung muß sich der Arbeitnehmer die Arbeitspapiere beim Arbeitgeber abholen, denn die Aushändigungs-pflicht des Arbeitgebers ist grundsätzlich eine Hol- und keine Bringschuld.
2. Nur wenn der Arbeitgeber die Papiere schuldhaft beim Abgang nicht ausgehändigt hat, ist er in Verzug geraten und daher nach § 249 BGB zur Übersendung verpflichtet.
3. Findet der Arbeitnehmer keine Arbeit, weil er seine Arbeitspapiere nicht abgeholt hat, stehen ihm keine Schadensersatzansprüche gegen den Arbeitgeber zu.

Altersversorgung für Ehegatten-Arbeitnehmer

(233)

(sr) Nach einer neuerlichen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes sind Pensionszusagen an einen Arbeitnehmer, der im Betrieb des Ehegatten beschäftigt ist, zulässig und müssen steuerlich anerkannt werden. Mit dieser Entscheidung trat das Bundesverfassungsgericht der bisherigen Auffassung des Bundesfinanzhofes entgegen, nach der Maßnahmen zur Altersfürsorge des Arbeitnehmer-Ehegatten stets in die private Sphäre fielen und demnach steuerlich nicht anzuerkennen waren. Es bleibt der Finanzverwaltung allerdings freigestellt, mit Rücksicht auf die persönlichen Beziehungen der Vertragspartner, besondere Anforderungen an den Nachweis der Ernsthaftigkeit einer Pensionszusage zu stellen. Dabei kann sie prüfen, ob die Zusage nach den Umständen des einzelnen Falles dem Grunde und der Höhe nach angemessen ist. Es kommt hierbei darauf an, ob eine entsprechende Zusage auch einem familienfremden Mitarbeiter erteilt werden würde.

Handelsvertreter oder angestellter Reisender?

(234)

(zi) Die Unterscheidung, ob ein Mitarbeiter Handelsvertreter oder angestellter Reisender ist, wirft in der Praxis immer wieder Zweifelsfragen auf und ist u. a. auch aus steuerlichen Gründen von erheblicher Bedeutung. Der Bundesfinanzhof hat neuerdings hierzu folgende Leitsätze aufgestellt:

Ob ein Vertreter selbständiger Unternehmer (Handelsvertreter) oder Arbeitnehmer (Reisender) ist, kann nur im Einzelfall unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Verhältnisse beurteilt werden. Für die Eingliederung in das Unternehmen und damit Unselbständigkeit sprechen z. B. Rechenschaftspflicht über geleistete Arbeitszeit, Tätigkeit nur für einen Auftraggeber, Führen der Kundenkorrespondenz durch den Unternehmer, Beteiligung des Vertreters an betrieblicher Altersversorgung, Einbehaltung von Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträgen, kein Unternehmerrisiko des Vertreters. Bei einer Häufung dieser Merkmale liegt in aller Regel ein Arbeitsverhältnis selbst dann vor, wenn als Entgelt Provision bezahlt wird.

Steuerfragen

(235)

Zur steuerlichen Behandlung von Leasing-Verträgen

(sr) Unter der gleichen Überschrift hatten wir in Artikel 140 Heft 6/70 über ein Urteil des Bundesfinanzhofes vom 26. 1. 1970 berichtet. Das Urteil gab den Anlaß zu einer Besprechung der Einkommensteuer-Referenten der Länder, deren Ergebnis in einem Schreiben des Bundesfinanzministers vom 21. 7. 1970 zusammengefaßt und im Bundessteuerblatt veröffentlicht wurde.

Der Gesamtkomplex hat erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen. Wir geben Ihnen deshalb eine zusammenfassende Darstel-

lung wieder, die der Steuerreferent unseres Bundesverbandes erarbeitet hat.

1. Bei Leasingverträgen, die vor dem 24. April 1970 abgeschlossen worden sind, geht die Finanzverwaltung davon aus, daß das wirtschaftliche Eigentum beim Leasinggeber liegt, wenn die Vertragsparteien in der Vergangenheit übereinstimmend eine derartige Zurechnung zugrundegelegt haben, auch in Zukunft daran festzuhalten.

Das soll auch dann gelten, wenn die Vertragslaufzeit über den genannten Stichtag hinausreicht. Die steuerlichen Folgen daraus sind,

- a) daß der Leasinggeber das Leasinggut zu bilanzieren hat, daß er bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern nach allgemeinen bilanzsteuerrechtlichen Grundsätzen die Absetzungen für Abnutzung bilden muß, daß er ggfs. Teilwertabschreibungen vorzunehmen hat, daß er bei der erstmaligen Indienststellung nach dem 31. 12. 1965 auch die Investitionssteuer zu entrichten hat.
 - b) Der Leasingnehmer setzt regelmäßig nur die Leasinggebühren als Betriebsausgaben ab, ggfs. darf er auch Erhaltungsaufwand (Reparaturen und dergl.) als Betriebsausgaben absetzen, wenn er sie zu tragen hat.
2. Bei Leasingverträgen, die nach dem 23. April 1970 abgeschlossen worden sind, sind bewegliche Leasinggegenstände steuerrechtlich dem Leasingnehmer anzurechnen, wenn
 - a) ihre betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer erheblich länger ist als die Grundmietzeit und dem Leasingnehmer ein Recht auf Verlängerungs- oder Kaufoption zusteht, bei dessen Ausübung er nur einen einer Anerkennungsgebühr ähnelnden, wesentlich geringeren Betrag zu zahlen hat, als sich bei Berechnung des dann üblichen Mietzinses oder Kaufpreises ergeben würde;
 - b) ohne Rücksicht auf ein etwaiges Optionsrecht die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer und die Grundmietzeit sich annähernd decken;
 - c) ohne Rücksicht auf das Verhältnis von Grundmietzeit und Nutzungsdauer die Leasinggegenstände speziell auf die Verhältnisse des Leasingnehmers zugeschnitten sind und nach Ablauf der Grundmietzeit nur noch bei diesem eine wirtschaftlich sinnvolle Verwendung finden können.

Die steuerliche Zurechnung zu dem Leasingnehmer bedeutet, daß er das Leasinggut in seiner Bilanz zu aktivieren hat. Für die Bewertung sind die Anschaffungskosten, gemindert um die Absetzungen für Abnutzung, ggfs. der niedrigere Teilwert maßgebend. Die Anschaffungskosten ergeben sich normalerweise aus der Summe der monatlichen, vierteljährlichen oder jährlichen Mietraten. In zahlreichen Fällen ist in den Leasingverträgen vereinbart, daß die monatlichen Raten 11% Umsatzsteuer enthalten oder daß diese zu den vereinbarten Nettomieten noch hinzukommt. In diesen Fällen ist besondere Vorsicht geboten. Denn wenn mit Abschluß des Leasingvertrages und mit Übergabe des beweglichen Leasinggegenstandes vom Leasinggeber auf den Leasingnehmer das wirtschaftliche Eigentum übergeht, liegt umsatzsteuerlich ein Leistungsaustausch in diesem Zeitpunkt vor. Dieser Leistungsaustausch ist umsatzsteuerrechtlich als Lieferung des Leasinggebers anzusehen (§ 3 Abs. 1 UStG 1967). Die Umsatzsteuerschuld des Leasinggebers entsteht also nicht ratenweise mit der Vereinnahmung der einzelnen Leasingraten, wie man annehmen könnte, sondern mit Abschluß des Voranmeldungszeitraums oder Kalenderjahres, in dem die Lieferung ausgeführt wird, selbst wenn das Entgelt erst ratenweise eingeht. Der Leasinggeber muß also diese Lieferung auf einmal am Schluß des Voranmeldungszeitraums versteuern, in dem er das Leasinggut dem Leasingnehmer übergeben hat. Umgekehrt kann der Leasingnehmer die Umsatzsteuerschuld des Leasinggebers in vollem Umfang bereits von der Steuer für den Voranmeldungs- oder Veranlagungszeitraum absetzen, in dem er das Leasinggut empfängt. Voraussetzung ist zusätzlich eine Rechnung, in der die Steuer gesondert ausgewiesen ist (§ 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG 1967). Der Leasingnehmer sollte daher daran denken, sich bereits bei Abschluß des Leasingvertrages eine Rechnung über den Gesamtbetrag der Kaufpreistraten zuzüglich der Mehrwertsteuer ausstellen zu lassen, die den üblichen Anforderungen an Rechnungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1-6 UStG 1967 genügen. Wenn auch zu den Anschaffungskosten die

Vorsteuer (Umsatzsteuerbelastung des Leasinggebers) nicht gehört, so ist dennoch für Leasingverträge bis zum 31. 12. 1972 an eine weitere umsatzsteuerrechtliche Konsequenz zu denken.

Wenn ein Unternehmer ein abnutzbares körperliches Wirtschaftsgut mit Anschaffungskosten von mehr als 800,- DM im Inland der Verwendung oder Nutzung als Anlagevermögen zuführt, muß dafür Selbstverbrauchsteuer gezahlt werden (§ 30 Abs. 2 Satz 1 UStG 1967). Für die Beurteilung der Zugehörigkeit eines Wirtschaftsgutes zum Anlagevermögen sind die allgemeinen einkommensteuerrechtlichen sowie handelsrechtlichen Grundsätze maßgebend (Erlaß des BdF vom 30. 1. 1968). Nach bilanzsteuerrechtlichen Grundsätzen ist das Leasinggut in den Fällen a) bis c) dem Anlagevermögen des Leasingnehmers zuzurechnen. Folglich muß er auch die Selbstverbrauchsteuer entrichten.

Die Ratenzahlungen, die der Leasingnehmer bisher als Betriebsausgaben (Mietaufwand) abgesetzt hat, sind nun erfolgsneutral zu buchen. Sie werden belastet auf dem Konto, auf dem der Kaufpreis, insbesondere die Summe der einzelnen Raten als Kaufpreisschuld bilanziert worden ist. Der Aufwand des Leasingnehmers ergibt sich aus den Abschreibungen. Wer ein abnutzbares körperliches Wirtschaftsgut bilanziert, hat nach einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen auch die Absetzungen für Abnutzung vorzunehmen.

Im allgemeinen wird die Summe der einzelnen Leasingraten während der Laufzeit des Leasingvertrages den Kaufpreis im Falle der Barzahlung infolge von Überwälzungen von Finanzierungskosten erheblich übersteigen. Das Leasinggut steht also mit der Summe der Leasingraten erheblich höher zu Buche, als es im Falle der Barzahlung auszuweisen gewesen wäre. Damit stellt sich die Frage, ob der Leasingnehmer bereits vor der erstmaligen Inbetriebnahme eine Teilwertabschreibung vornehmen darf, die sich nicht nur mindernd auf die laufenden Absetzungen für Abnutzung, sondern auch auf die Selbstverbrauchsteuer auswirken würde. Rechtsprechung und Finanzverwaltung haben sich erkennbar mit diesem Fall der Teilwertabschreibung noch nicht befaßt. Festzustellen ist lediglich die Vermutung des Reichsfinanzhofs, daß der Teilwert von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern sich zu Beginn der Nutzungsdauer mit den Anschaffungskosten deckt.

Es ist anzunehmen, daß es in der Praxis außerordentlich schwierig sein wird, diese Vermutung zu entkräften. Wenn aber der Steuerpflichtige der Finanzverwaltung glaubhaft darlegen kann, daß er die Gesamtbelastung der Leasingraten den Kaufpreis im Falle der Barzahlung auch unter Berücksichtigung einer angemessenen Verzinsung erheblich übersteigt, daß er bei Abschluß des Vertrages diesen Sachverhalt nicht erkannt hat, und daß er niemals den Vertrag abgeschlossen hätte, wenn er sich rechtzeitig über den Umfang der Mehrbelastung des Leasingvertrages gegenüber einem normalen Ratenkaufvertrag klargestellt hätte, dann sind u. E. die Voraussetzungen für eine Teilwertabschreibung gegeben. Denn maßgebend ist nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung des Teilwertes in § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das betreffende Wirtschaftsgut bei der Unterstellung der Betriebsfortführung ansetzen würde. Da der Erwerber bei Erkenntnis der Mehrbelastung diesen Vertrag zu den vereinbarten Bedingungen nicht abgeschlossen hätte, würde er dem Erwerber einen Betrag oberhalb eines Barpreises zuzüglich angemessener Verzinsung der Raten nicht zugestehen.

Im Falle der Kaufoption durch den Leasingnehmer ändert sich für ihn im Prinzip nichts, wenn er vorher schon den Leasinggegenstand finanziert hat. Zu dem wirtschaftlichen Eigentum, das bisher ihm zustand, erwirbt er das rechtliche Eigentum hinzu, das aber für die Besteuerung grundsätzlich nicht maßgebend ist. Es findet weder ein neuer Umsatz zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer statt noch muß der Leasingnehmer (zum zweitenmal) Selbstverbrauchsteuer entrichten. Der Kaufpreis im Falle der Kaufoption ist steuerlich als nachträglicher Anschaffungsaufwand zu behandeln, der hinzuaktiviert und auf die Restnutzungsdauer abgeschrieben wird. Umsatzsteuerlich bildet der Kaufpreis, soweit er die Summe aller Leasingraten übersteigt, eine nachträgliche Entgeltserhöhung, die mit Umsatzsteuer zu den Steuersätzen belastet wird, die im Zeitpunkt der Übergabe

des Leasinggegenstandes an den Leasingnehmer (= Lieferung des Leasinggegenstandes) der Umsatzsteuer gegolten haben.

Der Leasinggeber muß also in diesem Fall nachversteuern, der Leasingnehmer kann zusätzliche Vorsteuern absetzen. Selbstverbrauchsteuer brauchte aber in diesem Fall nicht entrichtet zu werden, da sich zwar die Anschaffungskosten erhöhen, die Erhöhung aber nach der erstmaligen Zuführung zum Anlagevermögen entsteht und bilanziert wird. Da also der nachträgliche Betrag nicht im Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung oder Nutzung als Anlagevermögen nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften abgesetzt wird, sondern erst im Zeitpunkt der Kaufoption, entfällt also eine Erhöhung der Selbstverbrauchsteuer. Entsprechendes gilt für die Verlängerungsoption.

Ist im Falle der Kaufoption der Kaufpreis niedriger als die noch ausstehenden Leasingraten, tritt nachträglich eine Minderung der Anschaffungskosten ein. Umsatzsteuerrechtlich mindern sich nach § 17 Abs. 1 UStG 1967 beim Leasinggeber die Umsatzsteuerschuld, beim Leasingnehmer der Vorsteuerabzug. Bilanzsteuerrechtlich ist die nachträgliche Minderung der Anschaffungskosten als Minderung des Buchwertes im Zeitpunkt der Kaufoption zu behandeln und die Absetzung für Abnutzung nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer neu zu berechnen. Vielfach wird jedoch auch in ähnlich gelagerten Fällen die nachträgliche Entgeltsminderung als ein besonderer Ertrag vereinnahmt, während Buchwert und Absetzungen für Abnutzungen des betreffenden Wirtschaftsgutes nicht verändert werden. Gleichgültig wie man verfährt, umsatzsteuerrechtlich tritt dadurch eine Minderung der Steuer auf den Selbstverbrauch nicht ein, da für sie die Bemessungsgrundlage im Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung und Nutzung im Betrieb des Steuerpflichtigen maßgebend ist.

Liegt eine Vertragsgestaltung mit den unter a) bis c) bezeichneten Bedingungen nicht vor, bleibt es auch beim sog. Finanzierungsleasing dabei, daß die beweglichen Leasinggegenstände dem Leasinggeber zugerechnet werden. Einkommensteuerrechtlich und bilanzsteuerrechtlich wird das Leasingverhältnis dann als Miete behandelt.

Vorsteuerabzug bei unfreien Versendungen

(236)

(sr) Die Bundesregierung hat eine 8. Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer - 8. UStDV) erlassen, die der technischen Vereinfachung des Vorsteuerabzuges in den Fällen der unfreien Versendung dient. Bei dieser Versendungsart wird der Auftrag zur Beförderung eines Gegenstandes vom Absender erteilt, die Beförderungskosten werden jedoch vom Empfänger der Frachtsendung entrichtet. Nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG ist nicht der Empfänger der Frachtsendung, sondern der Absender zum Abzug der in der Rechnung über diese Leistungen gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer berechtigt. Um den Vorsteuerabzug vornehmen zu können, muß sich der Absender die Rechnung vom Empfänger der Frachtsendung aushändigen lassen. In der Praxis hat sich gezeigt, daß hierdurch bei der Vornahme des Vorsteuerabzuges erhebliche technische Schwierigkeiten entstehen, besonders wenn die Beförderung von mehreren Frachtführern, Verfrachtern oder Speditoren ausgeführt wird. Die Verordnung überträgt in den Fällen der unfreien Versendung die Berechtigung zum Vorsteuerabzug auf den Empfänger der Frachtsendung. Umsatzsteuerrechtlich wird dieser damit so behandelt, als ob er den Auftrag zur Beförderung erteilt hätte.

Der Vorsteuerabzug ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. Der Empfänger muß hinsichtlich der Beförderung oder deren Besorgung zum Abzug der Steuern berechtigt sein (der Spediteur muß ihm eine ordnungsgemäße Rechnung mit gesondert in Rechnung gestellter Mehrwertsteuer ausstellen).
2. Der Empfänger muß die Entrichtung des Entgeltes zuzüglich der Steuer für die Beförderung oder für deren Besorgung übernommen haben.
3. Die in Nr. 2 bezeichnete Voraussetzung muß aus der Rechnung über die Beförderung oder deren Besorgung zu ersehen sein. Die Rechnung ist vom Empfänger der Frachtsendung aufzubewahren.

Rationalisieren heißt die Zukunft sichern

Technische Planung:

Lagereinrichtungen, Transportmitteleinsatz, Warenbewegungsorganisation, Neubauten, Umbauten, Regalauswahl, Verkaufsraumgestaltung, Büroeinrichtung, Technische Gutachten.

Organisatorische Planung:

Auftragsdurchlauf, Personal- u. Maschineneinsatz, Disposition, Formularwesen, EVD, Systemvergleiche, Datenerfassung, Terminorganisation, Rechnungswesen, Zukunftsplanung, Management-Information.

Wir

verfügen über ein Spezialisten-Team mit Beratungserfahrungen in allen Branchen und Führungsbereichen. Seit fast 15 Jahren mit der Praxis vieler hundert Einzel- und Dauerberatungen.

**Der GH-Beratungsdienst, eine Einrichtung
des Landesverbandes des Bayerischen
Groß- und Außenhandels**

Schreiben Sie uns:

8 München 2, Ottostraße 7, (0811)/557701)

Berufsausbildung und -förderung

Tele-Beruf

(237)

(de) Der Bayerische Rundfunk beginnt im Januar 1971 in seinem 3. Fernsehprogramm mit den Sendungen eines neuen Ausbildungskurses: Tele-Beruf. Vorausgegangen sind diesem Programm sehr umfangreiche und eingehende Besprechungen mit den Organisationen der Wirtschaft, insbesondere auch des Bildungsausschusses der Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern.

Die Sendung richtet sich sowohl an gewerbliche als auch an kaufmännisch Auszubildende mit der Aufgabe, zusätzlich zur betrieblichen Unterweisung und zum Unterricht in den Berufsschulen einen Überblick über die betriebliche Organisation und zugleich einen Einblick in überbetriebliche Zusammenhänge zu geben. Dies ist um so nötiger, als die Dynamik des Wirtschaftslebens künftig von allen an ihm Beteiligten ein mobiles Verhalten verlangen wird. Was man heute lernt, der Beruf, für den man sich heute entscheidet, wird vielleicht nicht das ganze Arbeitsleben lang eine ausreichende Basis sein. Jeder in der Wirtschaft an verantwortlicher Stelle Stehende weiß, daß die Zukunft eine wirtschaftliche Dynamik und Mobilität bringen wird, die nur derjenige meistert, der über ein vielseitiges Wissen und Können verfügt und damit anpassungsfähig umzugehen weiß. Der Mitarbeiter von morgen muß mehr mitbringen als nur ein begrenztes Spezialwissen. Tele-Beruf soll zum ständigen Weiterlernen anregen und hat die Aufgabe mitzuhelfen: junge Menschen auf ihre Zukunft vorzubereiten.

Nach dem Motto „Alle Türen auf“ wird versucht, ein branchenübergreifendes Wissen zu vermitteln, wobei jedoch in jeder Lektion die Eigenarten verschiedener Branchen aufgezeigt werden. Allerdings bleibt der Ablauf nicht bei ein- und demselben Produkt, sondern wandelt sich mit der betrieblichen Darstellung. Die Sendungen werden ab Januar 1971 so ausgestrahlt, daß sie die Auszubildenden gemeinsam mit ihren Ausbildern in den Betrieben sehen können, um eine gemeinsame Erarbeitung des Stoffes und eine anschließende Diskussion anzuregen.

Um den Ausbildern die Möglichkeit zu geben, sich schon im voraus mit dem Programm vertraut zu machen, sind bereits die Termine der Vorinformationssendungen bekanntgegeben.

Die Termine der Vorinformationssendungen sind:

Montag, 19. 10., 17.30–18 Uhr, „Der Betrieb“
Mittwoch, 21. 10., 17.30–18 Uhr, „Konstruktion und Gestaltung“
Montag, 26. 10., 17.30–18 Uhr, „Arbeitsvorbereitung“
Mittwoch, 28. 10., 17.30–18 Uhr, „Werkstoffe“
Montag, 2. 11., 18–18.30 Uhr, „Spanloses Umformen“
Mittwoch, 4. 11., 17.30–18 Uhr, „Spanendes Umformen“
Montag, 9. 11., 17.30–18 Uhr, „Verbinden, Montieren, Kontrollieren“
Mittwoch, 11. 11., 17.30–18 Uhr, „Verpackung und Verpacken“
Montag, 16. 11., 17.30–18 Uhr, „Lager“
Mittwoch, 18. 11., 17.30–18 Uhr, „Der Einzelhandel“
Montag, 23. 11., 17.30–18 Uhr, „Der Betrieb muß wirtschaftlich arbeiten“
Mittwoch, 25. 11., 17.30–18 Uhr, „Kosten im Betrieb“
Montag, 30. 11., 17.30–18 Uhr, „Zusammenfassung im Wettbewerb“

Für unsere Leser wäre besonders auf die Sendung am Montag, den 16. 11. 1970, mit dem Titel „Lager“ hinzuweisen. Aus gutem Grund wählte man für die Demonstration der Lagerfunktionen ein Großhandelsunternehmen.

Werden in dieser Programmfolge noch kaufmännische und gewerbliche Lehrlinge gemeinsam angesprochen, so ist darüber hinaus geplant, in späteren Sendungen die Lehrlinge des kaufmännischen und gewerblichen Zweiges getrennt anzusprechen. Für die kaufmännischen Lehrlinge sind Themen wie „Arbeitsabläufe und Terminplanung“, „Büroorganisation“, „Kostendenken und Kalkulation“ und „Verkaufskunde“ geplant.

Zur Wiederholung und zur Vertiefung des Gelernten ist bereits das schriftliche Begleitmaterial geschaffen worden. Auf Wunsch schickt der Bayerische Rundfunk, Programmgruppe Berufsausbildung und Berufsbildung, 8 München 2, Postfach, gerne allen betrieblichen Ausbildern Unterlagen über die Sendungen zu.

Leistungslohn im Großhandel

(238)

heißt das nächste Thema in unserer Vortragsreihe für Unternehmer zur Rationalisierung und Kostensenkung im Großhandel.

Termin: Anfang November.

Ort: Berufshaus des Bayer. Handels, 8 München 2, Briener Straße 47.

Gebühr: DM 50,— pro Person.

Den genauen Termin bitten wir noch aus unseren Kurzinformationen zu ersehen.

Führung von Berichtsheften

(239)

(de) Vielfach wird uns die Frage nach dem Führen von Berichtsheften aufgrund der neuen Rechtslage durch das Berufsbildungsgesetz gestellt. Die Firmen werden zu der Anfrage angefragt, weil Betriebsräte und Lehrlingsvertretungen sich auf die Broschüre der IG-Metall „Für eine bessere Berufsbildung“ beziehen, in der die Auffassung vertreten wurde, daß das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen sei. Aus dem Wortlaut des Gesetzes § 6,4:

Der Auszubildende hat den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule sowie zum Führen von Berichtsheften anzuhalten, soweit solche im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden und diese durchzusehen ist ein solcher Schluß nicht zu ziehen.

Eine Gewerkschaft hat sich an den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit der Frage gewandt, ob das Berichtsheft während der Ausbildungszeit geführt werden muß.

Aus der Antwort geht hervor, daß der Gesetzgeber die mit dem Berichtsheft zusammenhängenden Einzelfragen nicht detailliert geregelt hat, sondern ihre Klärung der Praxis überläßt. Hierzu müssen die gesetzlichen Vorschriften mit Hilfe der üblichen Auslegungsmethoden ausgelegt werden.

Es kann somit nur auf die ungeklärte Rechtslage hingewiesen werden. Die Ausbildungsbetriebe sollten zunächst einmal die Praxis der Berichtsheftführung wie gehabt durchführen. Sollte ein Auszubildender oder eine Arbeitnehmervertretung hiergegen Bedenken erheben, dann sollte mit dem Betriebsrat eine gütliche Einigung im Hinblick auf die durch das Berufsbildungsgesetz betonte pädagogische Zielsetzung des Auszubildendenverhältnisses angestrebt werden.

Einsatz des Telefons als Marketing-Instrument

(240)

Im Auftrag unseres Landesverbandes veranstaltet der Verein für Berufsförderung im Handel e. V., München, ein ganztägiges Seminar mit dem Thema: „Der Telefonverkauf im Großhandel“.

Da heute der Einsatz des Telefons beim Verkauf für einen Großhandelsbetrieb unerlässlich ist, wird allen Führungskräften im Verkauf die Teilnahme an dieser Veranstaltung empfohlen.

Aus dem Arbeitsprogramm:

1. Neue Möglichkeiten und Grenzen des Telefons
2. Grundlagen des Telefonverkaufs
3. Das Telefon als aktives Verkaufsinstrument

Termin:

Dienstag, 24. November 1970, 9–17 Uhr.

Kursleiter:

Dipl.-Volkswirt Dr. H. W. Brandes, Unternehmensberater, Frankfurt/Main.

Teilnehmergebühr:

DM 85.— einschließlich Seminarunterlagen.

Tagungsort:

Berufshaus des Bayerischen Handels, 8 München 2, Briener Straße 47, Telefon 55 76 17.

Anmeldung an:

Berufshaus des Bayerischen Handels, 8 München 2, Briener Straße 47.

BEILAGENHINWEIS

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage zur Wahlspende der diesjährigen Landtagswahl in Bayern bei.

Verbandsnachrichten

Aktive Chemiehändler

(241)

(sr) Seit vielen Jahren wird im Chemiegroßhandel aktive Arbeit geleistet. In turnusmäßigen Sitzungen, zuletzt Mitte September in Stuttgart, zusammen mit den Chemikaliengroßhändlern aus Baden-Württemberg und der Pfalz, werden die Probleme der Branche unter Leitung des langjährigen bewährten Vorsitzenden Dr. Walter Silbermann i. Fa. F. B. Silbermann, Augsburg, diskutiert. Bei der letzten Sitzung ging es insbesondere um die Auswirkungen, die die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße für unsere Firmen haben. Die bis ins einzelne gehenden Bestimmungen, insbesondere über die Kennzeichnung der Fahrzeuge, werden der Branche noch eine Menge Kopfzerbrechen machen. Auch zahlreiche andere neuere und ältere Gesetze, so die Verordnung über wassergefährdende Flüssigkeiten, das Gesetz über das Meß- und Eichwesen, spezielle Probleme aus dem Straßengüterverkehrssteuerrecht, bieten reichlich Diskussionsstoff.

Der Chemikaliengroßhandel ist eine aktive, leistungs- und marktbewußte Branche. Dem entspricht eine dynamische und aktive Verbandsarbeit, die sich schon darin dokumentiert, daß es kein „Anwesenheitsproblem“ bei unseren Sitzungen gibt, da die Mitglieder fast immer nahezu vollständig vertreten sind.

(242)

Rationalisierung der Schreibearbeiten im Großhandel

(sa) Das Bundeswirtschaftsministerium hat soeben der Durchführung einer Grundsatzuntersuchung über die Schreibearbeiten im Großhandel zugestimmt und die Förderung dieser vom Beratungsdienst des Landesverbandes beantragten Entwicklungsarbeit durch einen Bundeszuschuß zugesagt.

Die Erhebungen werden noch in diesem Jahr anlaufen. Das Ergebnis der Gesamtanalyse soll bis zum 30. 6. 1971 vorgelegt werden.

Ein großer Teil der Arbeiten wird sich auf die Untersuchung von Testbetrieben erstrecken. Die beteiligten Firmen erhalten dabei konkrete Leistungsziffern und Meßzahlen aus der Praxis. Sie werden außerdem von der Anwendung der zu entwickelnden Rationalisierungsmodelle individuell unterrichtet.

Mitgliedsfirmen, die in größerem Umfang Schreibearbeiten bewältigen müssen oder spezielle Aufgabenstellungen in der Schreiborganisation haben, können sich als Testbetriebe zur Verfügung stellen. Für die Ermittlung und Vorlage der individuellen Betriebsergebnisse ist mit einer unterschiedlichen pauschalen Eigenbeteiligung zu rechnen, je nachdem, ob zweitägige Ablaufuntersuchungen (DM 300,-) oder achttägige Zeit- und Leistungsaufnahmen (DM 1200,-) stattfinden.

Ihre Anmeldung richten Sie bitte direkt an den Bayerischen Großhandels-Beratungsdienst, 8 München 2, Ottostraße 7.

Verkehr

Nochmals: Arbeitsbedingungen der Kraftfahrer und Beifahrer im Bereich der EWG

(243)

(sr) Über die ab 1. Oktober 1970 in Kraft tretende EWG-Verordnung und ihre Auswirkungen hatten wir ausführlich in Artikel 191 Heft 9 unserer Verbandszeitung sowie in unseren Kurzinformationen Nr. 12/70 Ziffer 5 berichtet.

Inzwischen hat das Bundesfinanzministerium durch Erlaß verfügt, daß bei Verwendung von Fahrtschreibern bei Fahrten innerhalb der Nahzone auf das persönliche Kontrollbuch verzichtet wird, wenn der Fahrtschreiber während der gesamten Schicht in Betrieb ist und Beginn und Ende der Arbeit und der Pausen für alle Mitglieder des Fahrpersonals auf dem Schaublatt vermerkt werden. Den genauen Text der Entschließung schicken wir Ihnen auf Wunsch gerne zu.

Unabhängig davon gilt im gesamten innerdeutschen Verkehr (also im Nahverkehr und Fernverkehr) die Erleichterung, daß die Mitglieder des Fahrpersonals von Fahrzeugen davon befreit sind, in die Tageskontrollblätter die Zeiträume einzutragen, die von einem Fahrtschreiber aufgezeichnet worden sind. Die Aufzeichnungen müssen leicht erkennen lassen, ob sie sich auf Ruhezeiten und Pausen, Lenkungszeiten oder sonstige Zeiten der Anwesenheit am Arbeitsplatz beziehen. Dieser Anforderungen können Sie dadurch genügen, daß Sie entsprechende Symbole auf dem Schaublatt anbringen. Die Daten des Fahrtschreibers sind am Ende jeder Arbeitsschicht in den Wochenbericht des persönlichen Kontrollbuches zu übertragen. Auch zu diesen Fragen äußert sich die zwischenzeitlich ergangene Entschließung. Vom Tageskontrollblatt sind demnach nur die Ziffern 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11 und 12 auszufüllen, weil die in den anderen Ziffern enthaltenen Daten vom Fahrtschreiber erfaßt werden.

Bitte Text bei uns anfordern!

Achten Sie bitte darauf, daß die in der EWG-Verordnung vorgeschriebene Grenze von 3,5 t, von der ab die Vorschriften gelten, sich auf das **Gesamtgewicht** beziehen (das zulässige Gesamtgewicht finden Sie auf dem Kraftfahrzeugschein vermerkt).

Im übrigen gelten für Fahrzeuge unter 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht die bisherigen Vorschriften einschließlich der Schichtenbuchverordnung weiter.

(244)

Straßengüterverkehrssteuer - Jahressteuerbescheid

(sr) Wir hatten in Artikel 174 Heft 8/1970 in unserer Verbandszeitung auf die zusammengefaßten Jahressteuerbescheide für das Jahr 1969 hingewiesen, welche Unternehmen erhalten, die aufgrund der Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs gegen die monatlichen Steuerfestsetzungen Einsprüche eingelegt haben. Der Bundesverband des Werkverkehrs e. V. und die Zentralarbeitsgemeinschaft des Straßenverkehrsgewerbes e. V. haben in Zusammenarbeit mit dem Bundesfinanzministerium ein Muster für den Einspruch gegen einen zusammengefaßten Straßengüterverkehrssteuerbescheid ausgearbeitet, der folgenden Wortlaut hat:

An das

Finanzamt

Betr.: Straßengüterverkehrssteuer;
hier: Steuernummer

Gegen den mir / uns

am 197

(Tag, Monat)

zugestellten zusammengefaßten Straßengüterverkehrssteuerbescheid für die Besteuerungszeiträume im Kalenderjahr 1969 – vom Finanzamt ausgefertigt

am 197

lege(n) ich / wir hiermit

E I N S P R U C H

ein.

Begründung:

Ich/Wir halte(n) die Steuererhebung für verfassungsrechtlich unzulässig und verweise(n) hierzu auf die Verfassungsbeschwerde vom 28. 1. 1969 – 1 BvR 51/69 – vom 7. 5. 1969 – 1 BvR 285/69, mit der das Straßenverkehrssteuergesetz wegen Verstoßes gegen mehrere Artikel des Grundgesetzes als verfassungswidrig und damit nichtig angefochten worden ist.

Unter Berufung auf den Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 10. Febr. 1969 – IV A/4 – S 6800 – 7/69 wird gleichzeitig gebeten, das Rechtsbehelfsverfahren bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ruhen zu lassen.

(Ort, Datum)

(Stempel, Unterschrift)

Falls Sie einen Einspruch vornehmen, empfehlen wir, sich dieses Wortlautes zu bedienen.

Versicherungsfragen

Befreiung von der Versicherungspflicht

(245)

(gr) Ist ein Angestellter nach Art. 2 § 1 des Angestelltenversicherungsneuregelungsgesetzes durch Bescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte von der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung befreit worden, so wirkt sich das nicht auf eine später aufgenommene arbeiterrentenversicherungspflichtige Beschäftigung im Gegensatz zur angestelltenversicherungspflichtigen Beschäftigung aus. Dies hat das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 17. April 1970 – AZ: 3 RK 81/69 – entschieden. Zur Begründung hat das Gericht darauf hingewiesen, daß die Arbeiterrentenversicherung eine ähnliche Befreiungsvorschrift nicht kenne.

Vertrauensärztlicher Dienst

(246)

(gr) Verschiedentlich ist auf die unterschiedliche Entwicklung des vertrauensärztlichen Dienstes nach dem Inkrafttreten des Lohnfortzahlungsgesetzes in den einzelnen Bereichen der Landesversicherungsanstalten hingewiesen worden. Dabei kam die Sorge zum Ausdruck, daß die Versicherten in der Praxis örtlich nach sehr unterschiedlichen Kriterien dem vertrauensärztlichen Dienst vorgestellt werden und daß die Krankenkassen ihren Aufgaben im Rahmen der Anspruchsnachweisung nach § 3 LFZG in Verbindung mit § 369 b Abs. 1 Nr. 2 RVO nicht immer in ausreichendem Maße nachkommen.

Die Krankenkassen haben trotz Fortfalls der Krankengeldverpflichtung auch in den ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit die Begutachtung der Arbeitsunfähigkeit durch den vertrauensärztlichen Dienst zu veranlassen, wenn es zur Sicherung des Heilerfolges oder zur Beseitigung von begründeten Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit erforderlich erscheint. Der DGB und die BDA haben mit ihrer gemeinsamen Empfehlung vom 6. 11. 1969 (vgl. Anlage zu unserem Rundschreiben Nr. 1 vom 8. 1. 1970) in dem Bemühen, eine einheitliche Anwendung der neuen Rechtsvorschriften in der Praxis sicherzustellen, versucht, Anhaltspunkte für ihre Auslegung zu geben. Dabei haben sich alle Seiten davon leiten lassen, die frühere „Mißtrauensphilosophie“ bei der Einschaltung des vertrauensärztlichen Dienstes zu überwinden und dem Willen des Gesetzgebers zu entsprechen, ungezielte Massenvorladungen für die Zukunft auszuschließen. Zugleich wurde erwartet, daß die Krankenkassen ihre Funktion, den Krankenstand durch die gezielte Einschaltung des vertrauensärztlichen Dienstes zu überwachen – gleichgültig, ob sie selbst zur Zahlung von Krankengeld verpflichtet sind oder nicht – dem Willen des Gesetzgebers entsprechend auch zum Schutz der Betriebe vor einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme von Leistungen wahrnehmen. Die äußerst geringe Zahl von durchschnittlich 5 bis 6 Begutachtungen durch körperliche Untersuchungen pro Tag und Vertrauensarzt läßt die Befürchtung gerechtfertigt erscheinen, daß die Krankenkassen dieser Aufgabenstellung noch nicht überall in ausreichendem Maße nachkommen.

Außerdem hat der DGB-Bundesvorstand mit einem isolierten Rundschreiben an die Vorsitzenden der Vorstände und Vertreterversammlungen der Krankenkassen und Landesversicherungsanstalten sowie ihrer Verbände, ferner an die Mitglieder der Ausschüsse „K“ auf Versichertenseite wichtige Fragen des vertrauensärztlichen Dienstes einseitig in einer Weise ausgelegt, die nicht die Zustimmung der Arbeitgeberseite finden kann, weil sie ihren wohlverstandenen Interessen zuwider läuft. Die sich daraus ergebenden Fragen hat die BDA eingehend erörtert und beraten. Das Ergebnis dieser Beratungen ist in Form einer Stellungnahme zu einigen aktuellen Fragen des vertrauensärztlichen Dienstes niedergelegt worden.

Die Stellungnahme enthält zugleich wesentliche Elemente eines Schreibens, das Herr Dr. Eichler an den stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesvorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Herrn Muhr, in dieser Sache gerichtet hat. In diesem Schreiben ist außerdem das Bedauern der Arbeitgeber zum Ausdruck gebracht worden, daß der DGB sich gerade in dem Zeitpunkt zu einem isolierten Vorgehen entschlossen habe,

in dem die Arbeitsgemeinschaft für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung mit der Aufgabe neu konstituiert worden ist, die Arbeitsweise und Gestaltung des vertrauensärztlichen Dienstes durch Empfehlung zu koordinieren.

Die Arbeitsgemeinschaft für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung wird sich ebenso wie der Vorstand des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger in Kürze mit der Angelegenheit befassen.

Außenhandel

(247)

Der Außenhandel im Juli und von Januar bis Juli 1970

(so) Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes belief sich der Wert der Einfuhr der Bundesrepublik Deutschland im Juli 1970 auf 9294 Mill. DM und lag damit um 709 Mill. DM oder 8% höher als im Juli 1969. Die Ausfuhr erreichte im Berichtsmonat einen Wert von 11292 Mill. DM und übertraf das Ergebnis für Juli 1969 um 1053 Mill. DM oder 10%.

Die Außenhandelsbilanz ergab im Juli 1970 einen Ausfuhrüberschuß von 1998 Mill. DM gegenüber einem Aktivsaldo von 1655 Mill. DM im Juli und 1136 Mill. DM im Juni 1970.

In den ersten sieben Monaten dieses Jahres zusammen wurden im grenzüberschreitenden Warenverkehr Waren im Werte von 62,9 Mrd. DM importiert und für 71,2 Mrd. DM exportiert. Das entspricht einer Zunahme um 12 bzw. 11% gegenüber dem gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres. Die Außenhandelsbilanz schloß im Zeitraum Januar/Juli 1970 mit einem Aktivsaldo von 8287 Mill. DM ab gegenüber 8343 Mill. DM in der entsprechenden Vorjahreszeit.

Faßt man den Saldo des Warenhandels mit den Salden für die Dienstleistungen und Übertragungen im Verkehr mit dem Ausland zur Bilanz der laufenden Posten der Zahlungsbilanz zusammen, so ergibt sich nach vorläufigen Berechnungen der Deutschen Bundesbank für Juli 1970 ein Aktivsaldo in der Größenordnung von 0,6 Mrd. DM gegenüber einem Überschuß von 0,3 Mrd. DM im Juli 1969 und von 0,02 Mrd. DM im Juli 1970. Im Zeitabschnitt Januar/Juli 1970 erbrachte die Bilanz der laufenden Posten einen Aktivsaldo von 1,3 Mrd. DM gegenüber 3,2 Mrd. DM in der entsprechenden Vorjahreszeit.

Gemeinsamer Markt

EWG und internationale Vereinigung des Groß- und Außenhandels

(248)

(so) Wie die VSIG – Vereinigung des schweizerischen Import- und Großhandels in ihrer letzten Veröffentlichung mitteilte, stellte der internationale Großhandel von 12 europäischen Staaten in seiner Generalversammlung am 10. 6. 70 in Stockholm mit großer Genugtuung fest, daß Ende dieses Monats die Verhandlungen weiterer Länder zwecks Beitritt zur EWG beginnen werden.

Es ist für die Zukunft Europas von großer Bedeutung, daß diese Verhandlungen erfolgreich verlaufen. Der internationale Großhandel ist zudem überzeugt davon, daß es im Interesse aller liegt, wenn auch die anderen EFTA-Länder, die aus verschiedenen Gründen sich der EWG nicht als Mitglieder anschließen können, durch geeignete wirtschaftliche Vereinbarungen am europäischen Markt teilhaben werden.

Die Zeit sollte endlich gekommen sein, die zwischen den beiden Blöcken EWG und EFTA noch bestehenden Handelshemmnisse endgültig zu beseitigen.

Die Verwirklichung eines europäischen Marktes von über 300 Mio Menschen wird Europa eine bisher unbekannte wirtschaftliche Wachstumsmöglichkeit sichern.

Abschließend unterstreicht der internationale Groß- und Außenhandel die hohe Bedeutung, die dieser neue europäische Markt für den Warenaustausch mit den Drittländern haben wird. Dieser Markt sollte auch bereit sein, insbesondere von den Entwicklungsländern in vermehrtem Umfang Fertigwaren zu beziehen.

Verschiedenes

Betriebsverfassung — Mitbestimmung

(249)

(p) Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat seine Änderungsvorschläge zum Betriebsverfassungsgesetz vorgelegt. Das Ziel ist klar: alle Macht den Gewerkschaften in den Betrieben! Es ist deshalb sehr erfreulich, daß die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände eine sehr anschauliche, gut lesbare und konzentrierte Broschüre „DGB-Betriebsverfassung“ — ein trojanisches Pferd, zusammengestellt hat. Interessierten Mitgliedern stellen wir die Broschüre gerne und kostenlos zur Verfügung. Wir würden es sogar begrüßen, wenn Mitglieder die Broschüre auch an ihnen nahestehende Politiker, Pressevertreter und sonstige wichtige Persönlichkeiten weiterreichen könnten. Soweit Vorrat reicht, stellen wir auch hierfür gerne kostenlos Exemplare zur Verfügung.

Langjährige Arbeitnehmer — Bundesverdienstorden

(250)

(p) Vielen unserer Mitglieder dürfte nicht bekannt sein, daß langjährige Arbeitnehmer mit den unteren Stufen des Bundesverdienstordens — der Verdienstmedaille und des Verdienstkreuzes am Bande — ausgezeichnet werden können.

Es muß sich um langjährige treue Arbeitnehmer (ab ca. 35 Jahren Beschäftigungszeit) handeln, die sich im innerbetrieblichen Bereich über das normale Maß hinaus bewährt haben. Zu denken ist hierbei z. B. an herausragende Leistungen und Verdienste

- a) bei der Mitarbeit in den Betriebsräten
- b) bei der Mitarbeit in betriebseigenen Einrichtungen
- c) im Bereich der innerbetrieblichen Rationalisierung
- d) auf dem Gebiet der Verbesserung der Arbeitsbedingungen
- e) auf dem Gebiet der Unfallverhütung
- f) beim Wiederaufbau des Betriebs
- g) bei der Heranbildung von Nachwuchs
- h) bei der Mitarbeit an gefährlichen, gesundheitsschädigenden Arbeiten oder Versuchen
- i) um Erfindungen
- k) beim Auslandseinsatz
- l) durch jahrelange überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft zur Abwicklung termingebundener Aufgaben
- m) durch Einsatz in Katastrophenfällen.

In derartigen Fällen kann die Verdienstmedaille, in besonderen Fällen auch das Verdienstkreuz am Bande verliehen werden.

Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, sind wir selbstverständlich gerne bereit, Arbeitnehmer unserer Mitgliedsfirmen in Vorschlag zu bringen. In diesem Falle bitten wir die Personalien des auszuzeichnenden Arbeitnehmers, einen kurzen Lebenslauf und eine besondere Begründung seiner Verdienste im vorgenannten Sinne uns schriftlich mitzuteilen. Wir werden dann einen entsprechenden Antrag an die zuständige Bezirksregierung richten.

Personalien

Wir gratulieren

Herrn Dipl.-Kfm. Dieter Streng, Geschäftsführer und Gesellschafter der Fa. Baustoff-Union GmbH, Fürth, zu seiner ehrenvollen Berufung zum Handelsrichter beim Landgericht Nürnberg-Fürth.

Dr.-Ing. Heinrich Freiberger — 70 Jahre

Der Präsident der Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern (VAB), Dr.-Ing. Heinrich Freiberger, vollendete am 21. August 1970 sein 70. Lebensjahr.

Im Jahre 1900 in München geboren, besuchte Heinrich Freiberger die Münchner Luitpold-Oberrealschule. An der Technischen Hochschule München studierte er Elektrotechnik mit be-

sonderer Betonung des Maschinenbaus. Dieses Studium schloß er 1924 mit dem Diplom ab.

Sein Berufsweg führte Heinrich Freiberger über die Südd. Motoren-AG in München nach Mannheim zu Brown, Boveri und Cie., weiter nach Berlin und Frankfurt.

Während des Krieges reorganisierte Dr. Freiberger die europäische Lampenindustrie, indem er selbst wesentlichen Einfluß auf Normung und Typisierung der einschlägigen Erzeugnisse sowie auf deren rationelle Produktion nahm.

Als erfahrener Fachmann auf dem Gebiet der Elektrotechnik berief die Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke den Münchner zu ihrem 1. Vorsitzenden. 1950 wurde Dr. Freiberger dann zum Vorstandsmitglied und Sprecher der Hamburger Elektrizitätswerke ernannt.

Trotz seiner abwechslungsreichen beruflichen Stationen in den verschiedenen deutschen Ländern ist der Jubilar stets seiner bayerischen Heimat verbunden geblieben. Gern folgte er deshalb einem Ruf nach München in die Geschäftsführung der OS-RAM GmbH, deren Vorsitzender er in den Jahren 1957 bis 1967 war. Seit 1957 gehört Dr. Freiberger auch dem Vorstand des Vereins der Bayerischen Metallindustrie (VBM) an. 5 Jahre später beriefen ihn die Mitglieder einstimmig zu ihrem Vorsitzenden. Dieser ehrenvollen Berufung folgte 1964 der Höhepunkt der beruflichen Laufbahn Dr. Freibergers mit der Wahl zum Präsidenten der Arbeitgeberverbände in Bayern (VAB).

Die öffentliche Anerkennung des Wirkens von Präsident Dr.-Ing. Freiberger findet ihren Ausdruck in einer Fülle von Ehrungen und Berufungen in Ehrenämter.

Dr. Freibergers Aktivitäten gehen aber über den Rahmen der Aktivitäten eines Unternehmers und Managers weit hinaus. Die Umgestaltung der gesellschaftlichen Struktur betrachtet er als große Aufgabe, ohne deshalb aber ein Anhänger sozialer Schwärmerei zu sein. Seiner Überzeugung nach müssen stets die sozialen Erfordernisse mit den betrieblichen und volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten in Einklang gebracht werden.

Unser Landesverband gratuliert dem Jubilar zu seinem Ehrentage auf herzlichste.

Senator Dr. Voit — 65 Jahre

Das geschäftsführende Vorstandsmitglied des Bayerischen Bauindustrieverbandes, Senator Dr. Richard Voit, vollendete am 7. September 1970 das 65. Lebensjahr. Seit über 4 Jahrzehnten steht der Jubilar im Dienste der Bauindustrie.

Nach dem Besuch des Realgymnasiums in seiner Heimatstadt Nürnberg und dem Studium der Rechte und Staatswissenschaften an den Universitäten München und Erlangen trat er 1929 als Direktionsassistent in den Bayerischen Baugewerbeverband in München ein. 1934 wurde er Geschäftsführer der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie, Bezirksgruppe Bayern. Auch nach 1945 blieb er der bayerischen Bauindustrie treu. Er ist Mitbegründer des Landesverbandes der Bayerischen Industrie und der Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern. Darüber hinaus gehört er den Ausschüssen für Lohnpolitik und für die Mitbestimmung an. Im Ausschuß für sozialpolitische Fragen in der EWG der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hat er ebenfalls Sitz und Stimme. Entsprechend seiner Überzeugung, daß die sozial- und bildungspolitische Arbeit für die künftige Entwicklung unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung von eminenter Bedeutung ist, fordert Dr. Voit die Errichtung von überbetrieblichen Ausbildungsstätten. Dem Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft gehört der Jubilar als Vorstandsmitglied an.

Der Bayerische Staat würdigte die Verdienste Dr. Voits mit der Verleihung des Verdienstordens.

Unser Landesverband gratuliert dem Jubilar herzlich zu seinem Ehrentage.

Willy Dreßler — 60 Jahre

Am 30. August 1970 konnte Herr Willy Dreßler, geschäftsführender Mitinhaber der V. I. V. O.-Bezirksgroßhandlung Böschel & Schweizer, Fürth-Burgfarrnbach, Hintere Straße 88, seinen 60. Geburtstag feiern. Nach sorgfältiger kaufmännischer Ausbildung trat er im Jahre 1934 in das Geschäft seines Schwieger-

vaters ein. Nach seiner Entlassung aus amerikanischer Gefangenschaft ging er 1947, unterstützt von seiner Gattin, mit entschlossener Tatkraft an den Wiederaufbau der Fa. Böschel & Schweizer. Im Jahre 1954 trat das Unternehmen der freiwilligen Handelskette V. I. V. O. bei. Diese Entscheidung führte zu einer weiteren Blüte der Firma, weshalb dann 1962 der Neubau in Burgfarnbach bezogen wurde. Im Jahre 1968 erwarb Herr Dreßler die V. I. V. O.-Bezirksgroßhandlung M. Wiesengrund, Nürnberg, und gliederte sie in seinen Betrieb ein.

Wir wünschen dem Jubilar auch weiterhin alles Gute.

Dr. Hans Peter — 60 Jahre

Dr. Hans Peter, Präsident der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA), feierte am 3. September 1970 die Vollendung seines 60. Lebensjahres.

Dr. Peter wurde in Hoheneibe/Sudeten geboren, wo er als Kreisverwaltungsrat bereits in jungen Jahren mit wirtschaftlichen Fragen befaßt war. Nach der Vertreibung trat er 1949 in die Dienste des Bayerischen Finanzministeriums. Er war dort für die Förderungsmaßnahmen zugunsten der Vertriebenenwirtschaft zuständig. Nach Gründung der LfA wurde er 1951 in deren Vorstand berufen, seit 1961 ist er Präsident der Anstalt.

In seine Amtszeit als Präsident fällt der Wandel der LfA von einer „Flüchtlingsbank“ zu einem umfassenden Finanzierungsinstrument des Freistaates Bayern zur Verwirklichung vorwiegend regionalwirtschaftlicher und mittelstandspolitischer Zielsetzungen. Einer breiteren Öffentlichkeit bekannt wurde Dr. Peter im Zusammenhang mit der Fusion der beiden Luft- und Raumfahrtfirmen Messerschmitt und Bölkow, an deren Zustandekommen er maßgeblich mitgewirkt hat. Dr. Peter ist unter anderem stellvertretender Vorsitzender der Aufsichtsräte der Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH und der Papierwerke Waldhof/Aschaffenburg AG sowie Mitglied des Aufsichtsrats der BMW AG. 1969 wurde ihm der Bayerische Verdienstorden verliehen.

Doppeljubiläum der Fa. Johann Biersack

Der 15. September 1970 bringt der Fa. Johann Biersack, Baustoff-, Fliesen- und Brennstoffhandel, Grund zur doppelten Freude. An diesem Tag feiert der Alleininhaber der Firma, Hans Biersack, seinen 65. Geburtstag und gleichzeitig das 75jährige Jubiläum der Firma Johann Biersack.

Nachdem Herr Hans Biersack den Titel eines „Diplomwirtschafers“ an der Technischen Hochschule München erworben hatte, bei der Bayer. Vereinsbank München volontiert und in Leipzig Erfahrungen im Kohlebergbau gesammelt hatte, widmete er sich ganz dem väterlichen Geschäft, das er dann 1954 übernahm.

Das Unternehmen genießt im Kreis des bayerischen Bau- und Brennstoffhandels wegen seiner Fortschrittlichkeit und Aktivität des Inhabers großes Ansehen.

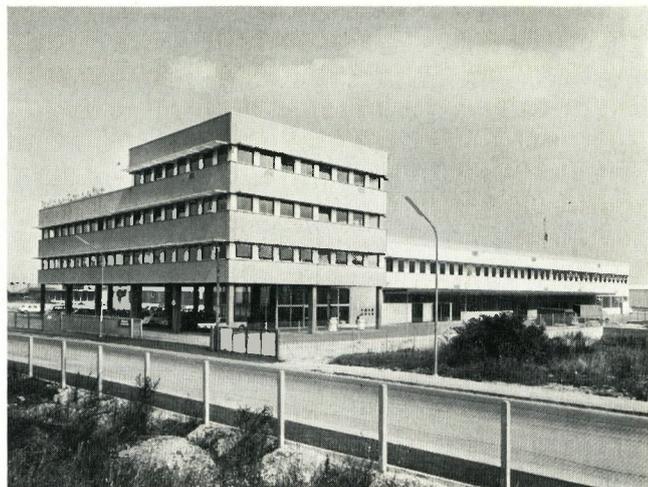
Eine Reihe von tüchtigen Mitarbeitern erlaubt Herrn Hans Biersack außerdem, verschiedene Tätigkeiten in öffentlichen Ämtern zu übernehmen.

Unser Landesverband wünscht zum Doppeljubiläum auch weiterhin alles Gute.

Fa. Brüder Schaefer — im neuen Haus

Eine „Oase des Einkaufs“ haben die Brüder Schaefer, Textilvertriebsgesellschaft in Augsburg, mit dem Bau ihres neuen Hauses an der Brixener Straße geschaffen.

Das neue Haus wurde am 11. September 1970 in einer feierlichen Stunde im Beisein vieler Vertreter des öffentlichen Lebens offiziell eingeweiht. Dieser „Tag der offenen Tür“ gab allen Gästen Gelegenheit, einen Einblick in den technischen und or-



Teilansicht des Neubaus der Brüder Schaefer Textilvertriebsgesellschaft

ganisatorischen Ablauf dieses modernen Textilhandelsbetriebes zu nehmen.

Der Umzug der Brüder Schaefer stellt das Musterbeispiel eines Umzugs aus der Stadt an die Peripherie dar. Vorgeplant wurde die optimale Lösung zwischen den organisatorischen Erfordernissen und den baulichen Möglichkeiten. Ziel dieser Planungen war ein absolut rationeller Betriebsablauf; Ergebnis ist das moderne Büro- und Lagergebäude mit einer Nutzfläche von 16 000 qm auf einer Grundstücksgröße von 22 000 qm. Außen beeindruckt der Neubau durch sein wohlproportioniertes Äußeres, innen besticht er durch sein reichhaltiges Sortiment und seine modernen Förderungsrichtungen.

Dem Einzelhändler soll auf einer Art „permanenten Waren-schau“ die Möglichkeit zur Information gegeben werden. „Musterstraßen“ bieten ihm die Chance, seine Sortimentsabrundung zu finden und sich leicht und schnell auf jeweilige neue Modetrends umzustellen. Mit diesem System haben die Brüder Schaefer eine neue Konzeption der Bedarfsgruppenbündelung geschaffen.

Für prompte Belieferung des Kunden sorgt dann das automatische Transportsystem, das die Warenkörbe auf automatisch gesteuerten Wegen bis hin zur Warenausgangskontrolle steuert. Bei aller Rationalisierung des Arbeitsablaufs sind auch die Arbeitsplätze der Mitarbeiter nicht vergessen worden. Sie arbeiten in Zukunft in hellen, modernen und gesunden Räumen.

26 Jahre nach der Totalzerstörung im Jahre 1944 zeigt die Fa. Schaefer mit ihrem Neubau beispielhaft den Wiederaufbau einer Großhandelsunternehmung.

Wir wünschen unserer Mitgliedsfirma in ihren neuen Räumen auch weiterhin viel Glück und Erfolg.

Wir betrauern

Am 24. August 1970 verstarb, 36jährig, Herr Dipl.-Kfm. Otto Brudermüller, handlungsbevollmächtigter Mitarbeiter der Fa. Brüder Schaefer in Augsburg.

Herr Brudermüller hat unseren Landesverband auf dem Gebiet der Berufsausbildung wiederholt aufs beste unterstützt und in der Erfahrungsaustauschgruppe sachverständig zur Bereicherung der Aussprachen beigetragen.

Wir werden Herrn Brudermüller stets in guter Erinnerung behalten.

Mitarbeiter dieser Nummer:

de = Deutsch gr = RA Grasser p = ORR Pfrang sa = Sattel sr = Dipl.-Kfm. Sauter so = Dr. Schobert zi = RA Zirngibl

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostraße 7. Gesellschafter: Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels e.V., München 2, Ottostr. 7. Verantwortlich für Herausgabe und Inhalt: R. Pfrang, Redaktion: Dipl.-Volkswirtin Deutsch. Jede Entnahme von Text — auch aus den Beilagen — ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. • Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Riesenfeldstraße 56, Telefon 35 40 04.

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 11 · 25. JAHRGANG
München, 5. November 1970

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

Eindringlicher Appell an Sozialpartner und Regierung	2
Lohnfortzahlung bewirkt Versicherungspflicht	2

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Arbeitsunfähigkeit während vorgearbeiteter Zeit	2
---	---

Allgemeine Rechtsfragen

Wertsicherungsklauseln	2
Gewerkschaftswerbung im Betrieb	2
Bausummen-Garantie	2

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Eigenkapitalausstattung im Großhandel	3
Der Großhandel im Spiegel der Konjunktur	3

Verbandsnachrichten

Vorstandssitzung	4
Der Unternehmer und seine Mitarbeiter	4
Landesplanungsbeirat	4
Bayerischer Hohlglas- und Keramik-Großhandel	5
Der bayerische Feinpapier-Großhandel tagt	5
Handel setzt Kontaktgespräche mit Parteien fort	6

Mittelstand

Arbeitsgemeinschaft Mittelstand der CSU	6
Mittelstandskandidat	8

Konjunktur und Marktentwicklung

Verschlechterte Unternehmensgewinne	8
---	---

Außenhandel

Liste der Entwicklungsländer	9
--	---

Gemeinsamer Markt

Stufenplan zur EWG-Wirtschafts- und Währungsunion	9
---	---

Verschiedenes

Großhandels-Studienreise	9
------------------------------------	---

Personalien

.	10
-----------	----

Buchbesprechung

.	11
-----------	----

Ihr Pluspunkt:

Bildungsprogramm des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels	12
--	----

Beilagen

Der Großhandelskaufmann in der Ausbildung, 11/70	
Wahlspende zur bayerischen Landtagswahl	
Prospekt: . . . lieber besser wohnen — Neue Heimat Bayern	

Arbeitgeberfragen

(251)

Eindringlicher Appell an Sozialpartner und Regierung

(gr) Die Deutsche Bundesbank nimmt ihren jüngsten Monatsbericht zum Anlaß, den Sozialpartnern nochmals mit allem Nachdruck ins Gewissen zu reden. Aber auch an der Bundesregierung wird Kritik geübt, denn der Notenbank erscheint die geplante Ausweitung des Bundeshaushaltes als zu kräftig bemessen und nicht vereinbar mit den Bemühungen zur Wiedergewinnung des wirtschaftlichen Gleichgewichts und der Preisstabilität. Der Appell der Bundesbank an die Sozialpartner ist unmißverständlich:

„Überhöhte, den Produktivitätsfortschritt weit übertreffende Lohnsteigerungen beschwören in der gegenwärtigen Konjunkturphase nicht nur die Gefahr weiterer Preiserhöhungen herauf, sondern bedrohen längerfristig auch die Vollbeschäftigung. Wichtige Industrieländer werden gegenwärtig mit dem wirtschaftspolitisch höchst bedenklichen Problem der Stagnation bei weitgehender Inflation konfrontiert. Die Weichen, ob es zu einer solchen Entwicklung in der Bundesrepublik kommt oder nicht, werden nach aller Erfahrung in einer solchen Phase der Hochkonjunktur gestellt, wie sie jetzt wieder erreicht scheint. Wenn je, so ist nun angezeigt, darauf hinzuweisen, daß lohnpolitische Entscheidungen der Sozialpartner, die diese Gefahren außer acht lassen, den weiteren Wirtschaftsablauf in eine bedenkliche Richtung drängen können.“

Lohnfortzahlung bewirkt Versicherungspflicht (252)

(zi) Nach § 6 Abs. 1 Lohnfortzahlungsgesetz wird der Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber oder der Arbeiter aus einem dort bezeichneten Anlaß das Arbeitsverhältnis kündigt. In diesen Fällen ist also trotz der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Krankenlohn weiterzuzahlen.

Dazu ist die Frage gestellt worden, ob während der Dauer des Anspruchs auf Krankenlohn die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Sozialversicherung weiter besteht.

Die Spitzenverbände bejahen diese Frage. Mit dem Arbeitsverhältnis endet zwar im allgemeinen auch das Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne; die Rechtsprechung hat jedoch schon wiederholt Ausnahmen von diesem Grundsatz anerkannt. Eine weitere Ausnahme muß auch für den oben angegebenen Fall gelten, weil sonst der mit dem Lohnfortzahlungsgesetz u. a. erstellte Zweck vereitelt werden würde, den vollen Rentenversicherungsschutz für die Dauer der Lohnfortzahlung herbeizuführen.

Die Fortdauer des Beschäftigungsverhältnisses über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus bis zum Wegfall des Krankenlohns hat zur Folge, daß

1. die Versicherungs- und Beitragspflicht zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung bis zum Wegfall des Anspruchs auf Krankenlohn besteht,
2. in die Versicherungskarte als Beschäftigungszeit die Zeit bis zum Ende des Anspruchs auf Krankenlohn eingetragen wird,
3. das Krankengeld nach § 189 RVO ruht.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen

Arbeitsunfähigkeit während vorgearbeiteter Zeit (253)

(zi) Das Landesarbeitsgericht Frankfurt hat in einem Urteil vom 9. 7. 1969 folgenden Fall entschieden:

In einem Betrieb war die Zeit vom 24. 12. – 1. 1. aufgrund einer Betriebsvereinbarung vorgearbeitet worden, um den Belegschaftsmitgliedern eine längere zusammenhängende Frei-

zeit zu gewähren. Einer der Arbeitnehmer, welcher an der Vorarbeit teilgenommen hatte, war nun ausgerechnet während der arbeitsfreien Zeit krank geworden. Er glaubte, daß ihm für diese Zeit außer seinem Gehalt noch eine besondere Vergütung zustehe, weil er diese Zeit ja schon einmal gearbeitet hatte. Das Landesarbeitsgericht Frankfurt war jedoch in seinem Urteil anderer Meinung:

Wird in einem Betrieb aufgrund einer Betriebsvereinbarung die über Weihnachten anfallende Arbeitszeit vorgearbeitet, so kann der während der Weihnachtszeit erkrankte Angestellte außer dem vollen Gehalt, das alle an der Vorarbeit beteiligten Arbeitnehmer erhalten haben, keine weitere Vergütung für die Vorarbeit verlangen, nur weil ihm der Arbeitgeber wegen der Erkrankung das volle Gehalt hätte bezahlen müssen, wenn er nicht vorgearbeitet hätte.

Allgemeine Rechtsfragen

Wertsicherungsklauseln (254)

(gr) Wertsicherungsklauseln bei langfristigen Bindungen, z. B. Pacht- und Leibrentenverträgen sind ohne Genehmigung der zuständigen Landeszentralbank grundsätzlich unwirksam. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten empfiehlt es sich, bei der Vertragsgestaltung die dazu erlassenen Richtlinien zu berücksichtigen. So werden z. B. Klauseln nicht genehmigt, die nur einseitig zur Erhöhung des zu sichernden Zahlungsanspruches führen können, während ein Sinken der entsprechenden Vergleichsgröße ohne Auswirkung bleiben soll. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat in einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung ausdrücklich bestätigt, daß diese Praxis der Landeszentralbanken dem Grundgedanken des Währungsgesetzes – Erhaltung der DM Kaufkraft – entspricht und deshalb nicht zu beanstanden ist.

Gewerkschaftswerbung im Betrieb (255)

(gr) Für den Bereich des öffentlichen Dienstes hat der zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden, daß Personalratsmitgliedern verboten werden darf, während der Dienstzeit am Arbeitsplatz neue Mitglieder für ihre Gewerkschaft zu werben.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist demgemäß auch auf den Bereich der privaten Wirtschaft anzuwenden und bestätigt insofern auch die grundlegende Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 14. 2. 1967 (Betriebsberater 1967, Seite 330 ff).

Bausummen - Garantie (256)

(gr) Bausummen-Garantie eines beauftragten Architekten kann den Bauherrn bei Überschreitung der Garantiesumme zu Schadenersatz in Höhe der Differenz zu den tatsächlichen Kosten berechtigen. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist jedoch Voraussetzung für diesen Ersatzanspruch, daß der Bauherr durch die Überschreitung der Garantiesumme einen echten Schaden erlitten hat. Wie der BGH kürzlich noch einmal bestätigte, ist das nicht der Fall, wenn die Wertsteigerung des Grundstücks durch den Bau den aufgewandten Gesamtkosten entspricht. In dem vom BGH entschiedenen Fall wurde die Garantiesumme von 300 000,- DM um 176 000,- DM überschritten. Da die vom Gericht mit Hilfe eines Sachverständigen ermittelte Wertsteigerung des Grundstücks die Baukosten um rund 60 000,- DM überstieg, wurde die Klage des Bauherrn abgewiesen.

Die Aussage der Anzeigen und Beilagen muß nicht der Meinung der Redaktion entsprechen

Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten

Eigenkapitalausstattung im Großhandel

(257)

(de) Nach den Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank in ihrem Monatsbericht Nr. 4 vom April 1970 schwankt die Eigenkapitalquote im Großhandel je nach Rechtsform der untersuchten Unternehmen zwischen 20,0% und 27,5%. Im einzelnen betrachtet, beläuft sich die Eigenkapitalquote

in Aktiengesellschaften	auf 27,5%
in GmbH's	auf 20,0%
in Genossenschaften	auf 25,0%
in oHG's und KG's	auf 25,0% und
bei Einzelkaufleuten	auf 27,5%.

Als Vergleich hierzu werden auch die entsprechenden Eigenkapitalquoten im Einzelhandel dargestellt. Sie beträgt.

in Aktiengesellschaften	37,5%
in GmbH's	22,5%
in Genossenschaften	25,0%
in oHG's und KG's	30,0% und
bei Einzelkaufleuten	30,0%.)

Wie das Ifo-Institut berichtet, verfügen vor allem die großen Unternehmen des einzelwirtschaftlichen Großhandels über eine besonders knappe Eigenkapitaldecke.

Unternehmen mit einem Umsatz über 10 Millionen DM pro Jahr sind vergleichsweise wesentlich knapper mit Eigenkapital ausgestattet als kleine Unternehmen mit weniger als 1 Mio. DM Jahresumsatz. Hierfür werden folgende Ursachen genannt: Auf der einen Seite bekommen häufig große Betriebe leichter Kredite als kleine Unternehmungen dieses Wirtschaftszweiges. Denkbar ist aber auch, daß die Bereitschaft zu Kreditaufnahmen bei großen Unternehmungen eher gegeben ist als bei kleineren Familienbetrieben, die sich in Finanzierungsfragen oft auf ihre Eigenmittel beschränken. Diese unterschiedliche „Kreditmentalität“ läßt Großunternehmen ihre Marktchancen oft soweit wie möglich ausschöpfen, wogegen kleine Betriebe sich vielfach auf ihre Selbstfinanzierungsmöglichkeiten beschränken müssen. Die Folge ist dann eine stark variierende Wachstumsrate zwischen den großen und den kleinen Handelsbetrieben. Generell läßt sich sagen, daß tendenziell seit 1965 eine Verschlechterung der Ertragslage eingetreten ist mit der Folge, daß die Gesamtkapitalrentabilität inzwischen – und besonders jetzt in der Zeit, in der die Notenbank eine Politik des knappen und teuren Geldes betreibt – soweit abgesunken ist, daß sie unter dem Zinssatz für Fremdkapital liegt. In diesen Fällen ist eine Finanzierung mit Fremdkapital betriebswirtschaftlich nur dann vertretbar, wenn dadurch die Rentabilität des Unternehmens auf längere Sicht positiv verändert wird. Damit aber die kleineren Betriebe des Großhandels zur Stärkung ihrer Ertragskraft Rationalisierungsinvestitionen vornehmen können, müßten dem Großhändler in verstärktem Maße „billige Gelder“ überlassen werden, um in Zukunft erfolgreich im Markt bestehen zu können.

Der Großhandel im Spiegel der Konjunktur

(258)

Großhandel: Unvermindertes Umsatzwachstum

I.

Nach den Ergebnissen des Ifo-Konjunkturtests hat sich das konjunkturelle Umsatzwachstum im Großhandel in unverminderter Stärke fortgesetzt. Die Umsatzerwartungen der Firmen wurden in fast allen Bereichen erheblich übertroffen. Bei einer Umsatzzunahme gegenüber dem Vormonat im jahreszeitlich üblichen Ausmaß konnten die vergleichbaren Vorjahreswerte im Juli wiederum um reichlich 15% überschritten werden. Die Lagerbestände erwiesen sich überwiegend als normal. Bei den Verkaufspreisen haben sich die Steigerungstendenzen abgeschwächt fortgesetzt; für die nächsten Monate ist – den Firmenmeldungen entsprechend – allerdings wieder mit einem verstärkten Preisauftrieb zu rechnen. Hinsichtlich der Geschäftsentwicklung im nächsten Halbjahr sind die Firmen weiterhin relativ zuversichtlich.

Strauß sagt was alle denken



Wir haben allen Grund, der SPD/FDP-Bundesregierung bei ihrem Finanzgebaren auf die Finger zu sehen. Die schleichende Geldentwertung hat seit dem Amtsantritt dieser Bundesregierung eine unerträgliche Höhe erreicht. Das ist die Sorge des ganzen deutschen Volkes.

Franz Josef Strauß
vor dem Deutschen Bundestag
am 24. September 1970.

**Auf SPD und FDP
ist kein Verlaß.**

**Wir brauchen Männer, auf die
man sich verlassen kann.
Männer wie Goppel und Strauß.**

CSU
erfolgreich für Bayern

II.

Im Konsumgüterbereich hatte vor allem der Nahrungs- und Genußmittelgroßhandel ein recht reges Juli-Geschäft zu verzeichnen. Die Geschäftslage wurde im einzelwirtschaftlichen Nahrungsmittelgroßhandel noch häufiger als gut bezeichnet als bisher. Die Umsatzwachstumsrate dürfte ebenso hoch gewesen sein wie im Juni (ca. 15%).

Im Nichtlebensmittelbereich des Konsumgütergroßhandels verlief die Geschäftsentwicklung nach Fachzweigen recht differenziert. Unverändert rege war die Absatztätigkeit in den Großhandelsbranchen Papier, Bürobedarf und Schreibwaren, Uhren und Schmuckwaren sowie Drogen, Pharmazeutika und Körperpflegemittel. Dagegen war in den Fachzweigen Eisen- und Metallwaren, Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte sowie Hohlglas und Keramik eine deutliche Abschwächung zu verzeichnen. Die Geschäftslage im Fahrradgroßhandel, im Möbelgroßhandel sowie im Fotogroßhandel hat sich im Berichtsmonat spürbar verbessert.

Die Preissteigerungstendenzen im Konsumgütergroßhandel setzten sich fort. Die Lagersituation war überwiegend normal. Als überhöht erwiesen sich die Bestände in den Fachzweigen Hohlglas und Keramik, Fotoapparate und Zubehör, Uhren und Schmuckwaren.

III.

Im Rohstoff- und Produktionsverbindungshandel blieb die lebhaft Nachfrage im Berichtsmonat bestehen. Bei einer Umsatzzunahme gegenüber Juni im jahreszeitlich üblichen Ausmaß wurden die Vorjahreswerte ebenso stark übertroffen wie im Vormonat. Überdurchschnittlich rege war der Geschäftsgang in den bauabhängigen Großhandelsbranchen. Das Umsatzwachstum hat sich hier teilweise noch verstärkt. Dagegen machten sich bei Eisen und Stahl sowie NE-Metallen Abschwächungstendenzen bemerkbar. Weiterhin recht unbefriedigend war die Geschäftslage im Häute- und Fellehandel; die Vorjahresumsätze wurden beträchtlich unterschritten.

In der Beurteilung der Lagerbestände durch die Firmen ist in den meisten Fachzweigen keine Änderung eingetreten. Die Lagersituation war nach wie vor normal; deutlich überhöhte Bestände wurden nur aus dem Großhandel mit Eisen und Stahl gemeldet. In verstärktem Maße wurden auch die Lagerbestände im NE-Metallhandel als zu groß beurteilt.

Der Preisanstieg hat sich im Durchschnitt des Rohstoff- und Produktionsverbindungshandels abgeschwächt fortgesetzt. Preiserhöhungen auf relativ breiter Basis fanden vor allem für Werkzeuge und Maschinen, Kfz-Ersatzteile und Baustoffe statt. Im NE-Metallhandel sowie im Eisen- und Stahlhandel dagegen reduzierten die Firmen häufig ihre Verkaufspreise.

Verbandsnachrichten

Vorstandssitzung

(259)

(sr) Am 13. Oktober 1970 trat der Vorstand unseres Landesverbandes zu seiner diesjährigen Herbstsitzung in München zusammen. Es ist ein Hauptanliegen unseres Vorsitzenden, Konsul Senator Walter Braun, unseren Landesverband als Repräsentant des gesamten bayerischen Groß- und Außenhandels zu stärken und unserer Organisation zu einer steigenden Schlagkraft und Effizienz in seiner gesamten Arbeit zu verhelfen. Diesem Ziele ordnen sich Fragen der **Organisation** unseres Landesverbandes unter, die zunächst diskutiert wurden.

Breiten Raum nahmen bei den Gesprächen des Vorstandes die Fragen der **Öffentlichkeitsarbeit** ein, die ja nur eine Variation zum gleichen Thema – Stärkung des Verbandes – sind. Immer handelt es sich darum, dem Großhandel Gehör zu verschaffen, auf seine Bedeutung und immense volkswirtschaftliche Funktion hinzuweisen und seine berechtigten Anliegen zu formulieren. Konkret drehte es sich um die Intensivierung unserer Arbeit außerhalb der Zentren München, Nürnberg, Augsburg und Würzburg, um die Zusammenarbeit mit der Informationsstelle der Bayerischen Wirtschaft, um auf

diese Weise stärker in der Fach- und Tagespresse präsent zu sein und um die enger gestalteten Kontakte zu politischen Parteien, die zu Gesprächen mit Spitzenpolitikern der CSU, SPD und FDP führten. Schließlich galt es auch noch den Verbandstag 1971 vorzubereiten, der am Freitag, dem 7. Mai 1971 in München zur Durchführung gebracht wird.

Einen breiten Raum nahm die Diskussion zur **Sozialpolitik** ein. Herr Scheuerle, der bewährte Vorsitzende unseres Arbeitgeber- und Tarifausschusses, faßte eingangs seine Meinung von der derzeitigen Lage dahingehend zusammen, daß man zwar neuerdings vielfach von einer Verbesserung des Images der Unternehmer sprechen könne, diese Aussage aber im sozialpolitischen Bereich keine Geltung habe. Die Situation sei gekennzeichnet durch ein sozialpolitisches Catch-as-Catch-can, das in Verbindung mit der von vielen Unternehmern betriebenen Vogel-Strauß-Politik nur zu einem bösen Erwachen führen könne. Dem Ziel, die eigentliche Situation unserer Betriebe wenigstens in unserem Bereich etwas transparenter zu machen diene die im vorigen Monat durchgeführte bis ins Detail gehende Erhebung unseres Verbandes zur Kostenstruktur. Sie lieferte uns handfeste Argumente für die kommenden Auseinandersetzungen mit unseren Tarifpartnern.

Diskussion über **Außenhandelsprobleme**, insbesondere Finanzierungsfragen sowie ein Überblick über aktuelle Steuerfragen rundeten die arbeitsreiche Sitzung ab, die in intensiven Gesprächen und zum Teil harten Debatten die Schwerpunkte unserer Verbandsarbeit wieder einmal markierte und Orientierungsdaten für die vor uns liegenden Aufgaben aufstellte.

Der Unternehmer und seine Mitarbeiter

(260)

(de) Wie und woher sollen Mitarbeiter und vor allen Dingen auch qualifizierte Mitarbeiter in der Zukunft im Großhandel gewonnen werden? Diese Frage beschäftigte auf der Sitzung des **Berufsförderungsausschusses unseres Landesverbandes** unter der Leitung von Herrn J. H. Kuster am 13. Oktober 1970 dessen Mitglieder. Als Gäste geladen waren die Herren des Vorstandes, insbesondere auch der Vorsitzende des Landesverbandes, Konsul Senator Walter Braun, um sich über die Arbeit des Berufsförderungsausschusses zu informieren.

Nach dem Bericht über die berufsfördernden Veranstaltungen von September 1970 bis Juni 1971 folgte ein Referat über die mittelfristige Planung unserer Berufsförderungsarbeit, die darauf hinzielt, unsere Bildungsarbeit auf einen größeren Raum auszudehnen. Die Bildungsarbeit des AGA, Hamburg, könnte hierbei als Vorbild dienen. Im Anschluß daran folgte der dritte Tagesordnungspunkt mit dem Thema „die gehobene Fortbildung im Handel“. Wie in der sich anschließenden lebhaften Diskussion unterstrichen wurde, ist es Pflicht der Unternehmer, für die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter die Verantwortung zu tragen. Nur durch geistige Schulung sind bessere Mitarbeiter, nur durch besser ausgebildete Mitarbeiter sind höhere Leistungen und niedrigere Kosten erzielbar. Ziel aller Unternehmer im Großhandel muß es sein, den Großhandelsberuf in den Augen der Öffentlichkeit attraktiver zu machen und zu einem besseren Ausbildungsbild des Großhandels beizutragen, damit nicht in Zukunft der Beruf des Groß- und Außenhändlers aus der Liste der Berufswünsche unserer Schulabgänger gestrichen werden muß.

Mit Festlegung der nächsten Sitzung und ihrer Tagesordnungspunkte ging die sehr lebhaft verlaufene Aussprache zu Ende.

Landesplanungsbeirat

(261)

(p) Das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr hat unserem Landesverband Sitz und Stimme im Landesplanungsbeirat eingeräumt. Somit ist sichergestellt, daß die Interessen des bayerischen Großhandels bei den immer wichtiger werdenden Fragen der Raumordnung wirkungsvoll vertreten werden können. Ordentliches Mitglied des Landesplanungsbeirats für den Großhandel ist unser 1. stellvertr. Vorsitzender, Herr Otto Kolb, Augsburg, sein Stellvertreter ist das Mitglied unseres Vorstands, Herr Friedrich Pfeufer, Nürnberg.

Mittelstandspolitik ist für uns kein Schlagwort. Das können Sie sogar nachprüfen.

Wie groß ist das schlechte Gewissen der CSU, die in Ansbach einen Kongreß der »großen Worte« inszenierte? Heute will die CSU vergessen machen, daß sie gerade in der Mittelstandspolitik versagt hat. Das sind die Beweise: Ablehnung der versicherungsrechtlichen Lösung in der Lohnfortzahlung. Ablehnung der Mehrwertsteuerhalbierung für lohnintensive Betriebe. Ablehnung der Steuervergünstigung für verstärkte Eigen-



Bundesminister Josef Ertl:
Garant für eine ehrliche Politik.

kapitalbildung des mittelständischen Gewerbes. Was hat sich da die CSU gedacht? Fragen Sie doch mal Herrn Strauß.

Die F.D.P. steht heute wie früher treu zur Sache der freien Wirtschaft, zum Handwerk, Handel und Gewerbe. Die CSU spricht vom Mittelstand, die F.D.P. arbeitet für den Mittelstand. Diese Politik hilft Ihnen und schützt den Mittelstand.

Frischer Wind für Bayern
Deshalb beide Stimmen für die

F.D.P.

Bayerischer Hohlglas- und Keramik-Großhandel (262)

(p) Die im Fachzweig Hohlglas und Keramik unseres Landesverbandes zusammengeschlossenen Fachgroßhändler führten am 17. Oktober 1970 in unserem Berufsheim in München unter Leitung des Fachzweig-Vorsitzenden, Herrn Werner Stützel, ihre gut besuchte **Mitgliederversammlung** durch.

Nach Begrüßung durch den Versammlungsleiter gab die neue Referentin unseres Landesverbandes für **Berufsausbildung**, Frau Dipl.-Volksw. Deutsch, einen Überblick über die augenblickliche Arbeit des Landesverbandes im Sektor Berufsförderung und die vorgesehenen Berufsförderungsveranstaltungen, wobei sie auch auf die dringende Notwendigkeit hinwies, der Nachwuchsförderung, nicht nur wegen der verschärften Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, erhöhtes Augenmerk zuzuwenden.

Nach der sich anschließenden lebhaften Diskussion stellte Herr Vollmer (Fa. Thannemann & Cie) sehr interessante und allseits beifällig aufgenommene „**Betrachtungen zur Marktlage**“ auf dem Hohlglas- und Keramik-Sektor und die sich daraus für den bayerischen Hohlglas- und Keramik-Großhandel ergebenden Folgen an. Er stellt hierbei u. a. fest, daß der große Boom der letzten Jahre an der Branche vorbeigegangen war und sie daher wirklich keine Konjunkturbremse benötigen und sie somit auch die derzeitigen restriktiven Maßnahmen auf dem Kreditsektor besonders hart trafen. Trotz ständig steigender Umsätze habe der Fachgroßhandel Jahr für Jahr geringe Erträge aufzuweisen.

Während bei Hohlglas und Geschenkartikeln die Beschäftigungslage der einschlägigen Industrie durchwegs gut gewesen sei, habe es bei der Keramik-Industrie einige kritische Monate gegeben.

Im übrigen sei der allgemeine Preisauftrieb noch nicht zum Stillstand gekommen und besonders im Porzellan-Sektor sei für Februar 1971 mit Preiserhöhungen der Industrie zu rechnen. Im gesamten Sortimentsbereich werde die nähere Zukunft sowohl für die Industrie als auch für den Großhandel erhebliche

weitere Schwierigkeiten mit sich bringen. Für den Großhandel im besonderen gelte, daß nur der Betrieb, der am modernsten und rationellsten arbeite, über ein wirklich gutes Sortiment und eine kräftige Kapitalbasis verfüge, Zukunftschancen habe.

An das Referat von Herrn Vollmer schloß sich eine lebhafte Diskussion an, bei der u. a. auch Kalkulationsfragen angesprochen wurden. Anschließend gaben die vertretenen Mitgliedsfirmen die bei ihnen augenblicklich gezahlten Effektivlöhne und -gehälter zum Vergleich mit den Tariflöhnen und -gehältern gegenseitig bekannt.

Sodann erläuterte der Geschäftsführer des Fachzweigs, Herr Pfrang, die Kreditschutz-Einrichtung des Fachzweigs, mit dem Ergebnis, daß sich eine Reihe weiterer Mitglieder zur Teilnahme bereit erklärte.

Anschließend gab Herr Pfrang einen kurzen Überblick über die derzeitige bzw. die zu erwartende schwierige **Tarifsituation**. Schließlich erklärte der langjährige Fachzweig-Vorsitzende, Herr Werner Stützel, aus persönlichen Gründen seinen Rücktritt und Herr Pfrang sprach ihm namens aller Mitglieder den besonderen Dank für die vorbildliche und seriöse Leitung des Fachzweigs im letzten Jahrzehnt aus.

Einstimmig wurde sodann Herr Jörg Vollmer zum **neuen Fachzweig-Vorsitzenden** und Herr Gerhard Boß (Fa. Keramik-Boß, Nürnberg) zum **stellvertretenden Fachzweig-Vorsitzenden** gewählt.

Nach Abschluß der Versammlung blieben die Mitglieder bei einem gemeinsamen Essen in einem benachbarten Restaurant noch mehrere Stunden in angeregtem und geselligem Gespräch zusammen.

Der bayerische Feinpapier-Großhandel tagt (263)

(p) Am 8. Oktober 1970 fand in unserem Berufsheim in München eine sehr gut besuchte Sitzung der **Fachabteilung FEINPAPIER** des **Fachzweigs Papier und Pappe** unseres Landesverbandes statt. Da die in der letzten Mitgliederversammlung des Fach-

zweigs neu gewählte Fachzweig-Vorsitzende, Fräulein Brigitte Schmid (Fa. Bauer & Co., Nürnberg), wegen einer Autopanne zunächst noch nicht anwesend sein konnte, übernahm auf allgemeinen Wunsch der Geschäftsführer des Fachzweigs, Herr Pfrang, die Versammlungsleitung.

In lebhaftem Gedankenaustausch wurde die derzeitige Marktlage, die mutmaßliche Entwicklung bei der Feinpapier-Industrie und die sich daraus für den Feinpapier-Großhandel in Bayern ergebenden Folgen erörtert.

Die inzwischen erschienene Fachzweig-Vorsitzende erklärte darauf aus zwingenden persönlichen Gründen ihren Rücktritt und war auch auf allgemeine Bitten nicht zu einer Korrektur dieses Schrittes zu bewegen. Als bei der sich daran anschließenden Neuwahl sich sämtliche anwesenden Mitglieder dafür aussprachen, daß der frühere langjährige Fachzweig-Vorsitzende, Herr Helmut Hartmann (Fa. Hartmann & Mittler, Augsburg/München), wieder den Vorsitz der Fachabteilung Feinpapier und damit auch den Vorsitz des Fachzweigs zu übernehmen, erklärte sich dieser schließlich damit einverstanden.

Es wurden anschließend weitere aktuelle Fachfragen erörtert und Herr Pfrang gab noch einen Überblick über die in näherer Zukunft zu erwartende Tarifsituation.

An die anregend verlaufene Versammlung schloß sich noch ein gemeinsames Essen an.

Handel setzt Kontaktgespräche mit Parteien fort ⁽²⁶⁴⁾

(de) Zu einem ersten Kontaktgespräch kamen in München Repräsentanten des bayerischen Handels und Abgeordnete der SPD aus Bundestag und Landtag zusammen. Es wurde vereinbart, die Aussprache mit konkreten Fragen fortzusetzen. Zu der Zusammenkunft hatte die **Aktionsgemeinschaft Bayerischer Gesamthandel** eingeladen, die der Landesverband des Bayerischen Einzelhandels, der Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels und der Verband der Handelsvertreter und Handelsmakler in Bayern gegründet haben. In dem Kontaktgespräch mit der SPD schnitt der Vorsitzende des Bayerischen Groß- und Außenhandels, Senator Konsul Walter Braun, die Probleme des Handels an. Er erinnerte daran, daß Politik und Wirtschaft einander benötigten. Behörden und Parteien hätten noch nicht genügend erkannt, daß der Handel in allen seinen Erscheinungsformen gleichberechtigt neben die Industrie getreten sei. Senator Braun berichtete wegen der gesellschafts- und steuerpolitischen Zielsetzungen der SPD von einer Unsicherheit in der mittelständischen Unternehmerschaft.

Die SPD-Bundestagsabgeordneten Dr. Günther Müller und Konrad Porzner versicherten, daß in der sozialdemokratischen Partei die soziale Marktwirtschaft und das Privateigentum nicht zur Debatte stünden. Die bayerischen Bundestagsabgeordneten der SPD begrüßten die Kontaktaufnahme zum Handel. Für die Landtagsabgeordneten der SPD sicherte Horst Haase weitere Kontakte zur Aktionsgemeinschaft zu.

Die Aktionsgemeinschaft repräsentiert rund 100 000 Handelsbetriebe mit fast 700 000 Beschäftigten. Der Handelsumsatz in Bayern betrug 1969 an die 80 Milliarden DM. Davon entfallen 35 Milliarden DM auf den Groß- und Außenhandel, 30 Milliarden DM auf den Einzelhandel und 14 Milliarden DM auf die Handelsvertreter. Die Aktionsgemeinschaft hatte bereits vergangenen Sommer ein erstes Kontaktgespräch mit Vertretern der CSU geführt. Ein Gespräch mit der FDP wird folgen.

Mittelstand

Arbeitsgemeinschaft Mittelstand der CSU ⁽²⁶⁵⁾

Am 16. 10. 1970 fand in München die 1. Sitzung des **sozialpolitischen Fachausschusses** der Arbeitsgemeinschaft Mittelstand der CSU statt.

Mitglieder des Ausschusses sind die Herren Flach, MdB Dr. Franz, Geisenhofer, Kruczek, Ratai, Reischböck, Schmidhuber,

Strasser, Süß, Traublinger, MdL Wengenmeier. RA Zirngibl nahm gastweise als Vertreter unseres Landesverbandes teil.

Der Ausschuß beschäftigte sich auf seiner Sitzung mit Fragen der **Vermögensbildungspolitik**.

Er verabschiedete folgende Entschliebung:

Die Arbeitsgemeinschaft Mittelstand der CSU bejaht eine breitere Streuung des Eigentums, um unsere freiheitliche Wirtschaftsordnung zu festigen und weiterzuentwickeln.

Ohne Stabilität des Geldwertes und gesundes wirtschaftliches Wachstum kann keine wirksame Vermögenspolitik betrieben werden. Die Wiederherstellung des von der SPD/FDP-Regierung gefährdeten Gleichgewichts ist eine unabdingbare Voraussetzung für alle weiteren Maßnahmen auf dem Gebiet der Vermögensbildungspolitik.

Die verstärkte Förderung der einkommensschwachen Schichten muß im Mittelpunkt der Reform der Sparförderungsgesetzgebung stehen.

Der selbständige Mittelstand darf nicht von den Maßnahmen der Vermögensbildungspolitik ausgeschlossen werden. Die Arbeitsgemeinschaft Mittelstand der CSU fordert daher die von der SPD/FDP-Koalition verweigerte **Einbeziehung der Selbständigen in das 3. Vermögensbildungsgesetz (624-DM-Gesetz)**.

Die Bildung einer **steuerfreien Investitionsrücklage** für mittelständische Unternehmen ist zur Verbreiterung der Eigenkapitalbasis und zur Herstellung einer Chancengleichheit gegenüber der Großindustrie unerlässlich.

Die auf eine Ergebnisbeteiligung der Arbeitnehmer abzielenden Vermögensbildungspläne müssen auf die Wettbewerbslage der mittelständischen Betriebe – auch im Interesse der von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer – Rücksicht nehmen. Die Lohnsumme ist als ausschließliche Bemessungsgrundlage für vermögenswirksame Leistungen nicht geeignet.

Am 17. 9. 1970 fand die 1. Sitzung des **Fachausschusses „Aus- und Fortbildung“** der Arbeitsgemeinschaft Mittelstand der CSU in München statt, an der auch ein Vertreter der „Aktionsgemeinschaft Bayer. Gesamthandel“ teilnahm. Mitglieder dieses Ausschusses sind die Herren Bauerreiß, Beck, Egger, MdL Kiefer, Kruczek, Perschl, MdL Praml, Dr. Schwindt, Gress, Traublinger und Dr. Butter.

Gegenstand der Sitzung war die Reform des berufsbildenden Schulwesens in Bayern. Für ein kommendes Gesetz wurden folgende sechs Schwerpunkte erarbeitet:

1. An Berufsschulen sollen künftig nur noch in aufsteigenden Jahrgangsfachklassen Schüler unterrichtet werden.
2. Für Splitterberufe sollen Bezirks- oder Landesberufsschulen – wenn nötig mit Internaten – errichtet werden.
3. Die Möglichkeit der Übernahme von Berufsschulen durch den Staat muß eingeräumt werden.
4. Die Blockbeschulung wird verstärkt eingeführt. *Die duale Berufsausbildung bleibt gewährleistet.*
5. Berufsfachschulen werden nur für entsprechende Berufszweige eingerichtet werden können und nur unter Mitwirkung der Berufsorganisationen können zusätzliche Fachschulen neu errichtet werden.
6. Die volle Durchlässigkeit des beruflichen Schulwesens muß gegeben sein.

Der Fachausschuß **„Steuer und Finanzen“** der Arbeitsgemeinschaft faßte in seiner ersten Sitzung folgende Entschliebung:

1. Die zum 1. 1. 1964 festgesetzten Einheitswerte, die in absehbarer Zeit in Kraft treten werden, dürfen nicht zu einer Grundsteuererhöhung führen: denn Grundsteuererhöhungen bedeuten Mieterhöhungen.
2. Bei der Vermögen-, Erbschaft- und Schenkungsteuer darf die Erhöhung der Einheitswerte nicht dazu führen, daß jahrelanges Sparen steuerlich bestraft und die Eigentumsbildung erschwert wird. Es müssen deshalb erhöhten Einheitswerten Erhöhungen der Familienfreibeträge folgen.
3. Bei der Gewerbesteuer müssen die Grundsätze der steuerlichen Gerechtigkeit beachtet werden; insbesondere bedarf es einer Anpassung des gewerbesteuerfreien Unternehmerlohnes von bisher monatlich DM 600, – (jährlich DM 7200, –) an

EXKLUSIV

Das wird einer der exklusivsten Orderklubs Europas:
Die Internationale Süßwarenmesse Köln.

Nur Großhändlern und Großabnehmern von Süßwaren
ist der Zutritt zu dieser neuen Fachmesse gestattet.

Zum erstenmal in der Geschichte der deutschen
Süßwarenwirtschaft haben die Großeinkäufer der Branche
die Chance, in der sachlichen, kommerziellen Atmosphäre
eines neutralen Messeplatzes das Angebot
der Industrie zu prüfen.

Das komplette Angebot der Hersteller und Importeure
von Schokoladen- und Zuckerwaren, Dauerbackwaren,
Knabber-Erzeugnissen und Eiskrem auf der einen,
die streng begrenzte Besucherzahl auf der anderen Seite –
das bietet die Garantie für ungestörte Kontaktaufnahme,
Fachgespräche und für die besten Ordervoraussetzungen
im exklusiven Rahmen.



ISM – Internationale Süßwarenmesse Köln
3.-7. Februar 1971

Auskünfte: Messe- und Ausstellungs-Ges.m.b.H. Köln
5 Köln 21, Postfach 210760
Telefon (0221) 8211, Telex 08-873426

die seit 1961 gestiegenen Einkommen und Löhne; das bedeutet, daß mindestens eine Verdoppelung des gewerbsteuerfreien Unternehmerlohnes erforderlich ist.

4. Bei der Novellierung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuergesetz) müssen bei der Besteuerung der sog. Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG die mittelstandspolitischen Gesichtspunkte berücksichtigt werden: der Kleinunternehmer bedarf sowohl einer Steuerentlastung als auch einer buchhaltungsmäßigen Arbeitsentlastung.

Mittelstandskandidat

(266)



Herr Arthur Werner, geb. 27. 11. 1928, selbständiger Groß- und Einzelhandelskaufmann in Oberbayern, stellt sich heute als ein Spitzenkandidat der CSU (Landesliste Platz 6) vor.

Nach dem Besuch des Gymnasiums und Kriegsgefangenschaft war Herr Werner als Dolmetscher tätig, bis er 1949 in das elterliche Lebensmittelgeschäft eintrat, das er dann 1953 übernahm.

Neben seiner unternehmerischen Tätigkeit arbeitete er seit 1962 im Bezirkstag Oberbayern mit. Herr Werner versteht sich als Sprachrohr der Selbständigen, für deren berechnete Interessen er im Landtag seine Stimme erheben will.

Konjunktur und Marktentwicklung

Verschlechterte Unternehmensgewinne

(267)

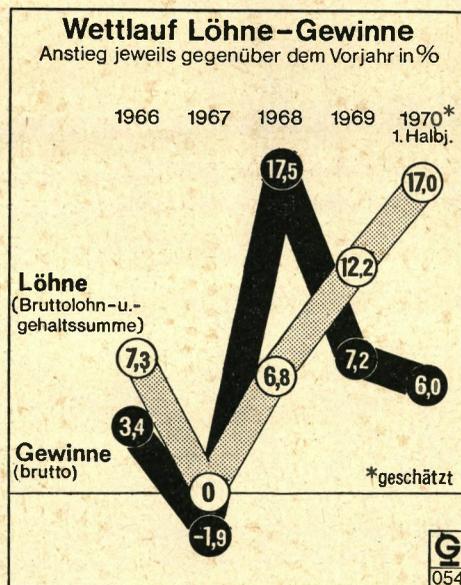
„Die Gewinnlage im Unternehmensbereich hat sich im ersten Halbjahr 1970 unter dem Einfluß einer wachsenden Kostenbelastung verschlechtert. Dazu haben in erster Linie die hohen Lohn- und Gehaltsanhebungen beigetragen, aber auch für die Abschreibungen des Anlagevermögens mußten erheblich höhere Beträge in Rechnung gestellt werden als bisher. Die nichtentnommenen Gewinne nahmen nur geringfügig zu, und die Selbstfinanzierungsmittel für Investitionen wuchsen schwächer als die gleichzeitigen Aufwendungen für Brutto-Investitionen. Das Finanzierungsdefizit der Unternehmen vergrößerte sich deshalb beträchtlich.“

Soweit die Deutsche Bundesbank in einer Untersuchung ihres letzten Monatsberichts. Zwar konzidiert die Notenbank, daß die Unternehmen durch relativ schwachen Zuwachs der indirekten Steuern im ersten Halbjahr 1970 gegenüber der vorjährigen Vergleichszeit in einem gewissen Umfang entlastet wurden und überdies die Preise für Einfuhrwaren (nicht zuletzt dank der DM-Aufwertung) nicht mehr stiegen, doch kletterten die gesamtwirtschaftlichen Kosten erheblich schneller als die entsprechenden Verkaufserlöse. Hier liegt schließlich der Hase im Pfeffer. So vergrößerte sich das Brutto-Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen weit weniger als die Umsätze, nämlich nur

um 5,8% auf 78,3 Mrd. DM. Unter Ausschluß von Saisonfaktoren und der genannten Steuerwirkungen dürfte es jedoch gegenüber der zweiten Jahreshälfte 1969 stagniert haben.

In diesem Zusammenhang betont die Bundesbank die besondere Rolle der nichtentnommenen Gewinne der Unternehmen, die um 26,3% auf 18 Mrd. DM stiegen. Diese Entwicklung hängt einmal damit zusammen, daß die Privatentnahmen ohnehin schon seit längerem sehr niedrig waren. Zum anderen sind hierbei die von Kreditinstituten selbst erwirtschafteten Mittel einschließlich der aufgelaufenen Zinsen zu berücksichtigen, die den Einlegern auf ihren Konten gutgeschrieben werden. Diese Vermögenseinkünfte, so meint die Bundesbank, dürften wegen weiter gewachsener Geldvermögen und wegen des Zinsanstiegs sehr stark zugenommen haben. Wenn also die Unternehmen im ersten Halbjahr 1970 dennoch um über 16% höhere Selbstfinanzierungsmittel für Investitionen verfügten, so nur, weil sie die Abschreibungserlöse sehr stark vergrößerten. Gleichwohl verminderte sich die Selbstfinanzierungsquote der Unternehmen von 66,5% auf 65% der Brutto-Investitionen. Die Notenbank: „Das Finanzierungsdefizit der Unternehmen ist deshalb weiter stark gewachsen, nämlich um gut fünf Mrd. DM auf 27,5 Mrd. DM. Es war damit doppelt so groß wie in der ersten Hälfte von 1968 und übertraf den Stand des ersten Halbjahres 1965, den höchsten im vorangegangenen Konjunkturzyklus um rd. 30%.“

Im übrigen nahmen die Unternehmen im ersten Halbjahr nach den Feststellungen der Bundesbank zur Deckung ihres Finanzbedarfs mit rd. 36 Mrd. DM um 7,5% mehr Mittel auf als in der vorjährigen Vergleichszeit, wobei sie in verschiedener Weise auf Verteuerung und Verknappung der inländischen Bankkredite reagierte. Vom gesamten Volumen der Neukredite entfielen 54,5% nach 56% auf Banken. Außerhalb des Wohnungsbaus finanzierten sich deutsche Unternehmen weiterhin in erheblichem Umfang im Ausland. „Zwar wurden im ersten Halbjahr 1970 mit rd. neun Mrd. DM weniger Mittel von Ausländern im Kreditwege an inländische Unternehmen gegeben als ein Jahr zuvor, jedoch ging nun die Initiative der Neuverschuldung im Ausland von den deutschen Unternehmen aus, während es sich im Vorjahr zu einem guten Teil um Spekulationsgelder gehandelt hatte.“



Alles in allem stellt die Notenbank fest, daß sich die deutschen Unternehmen in ihren Anlagedispositionen weitgehend der veränderten Zinsstruktur anpassen, bei der nun auch relativ liquide Geldanlagen bei Banken eine gute Rendite bringen. Im übrigen scheut sich die Notenbank in ihrem Monatsbericht, eine Prognose über die Finanzierung der unternehmerischen Investitionen im kommenden Jahr zu geben. Etwa unter dem Motto: wer soll diese Zinskosten eigentlich noch bezahlen können? Hierzu hat die Notenbank keine Gebrauchsanweisung.

Außenhandel

Liste der Entwicklungsländer

(268)

(so) Aus gegebener Veranlassung weisen wir darauf hin, daß gemäß § 1 der VO vom 13. 5. 1964 (BGBl I S. 318) in der Fassung der VO vom 24. 11. 1967 (BGBl I S. 1173) Entwicklungsländer im Sinne des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes sind *in Europa*

Griechenland – Island – Malta – Portugal – Spanien – Türkei – Zypern – (Jugoslawien zweifelhaft, bisher keine Kapitalhilfe erhalten, bei Zollpräferenzen soll Belgrad jedoch begünstigt werden),

sowie alle außereuropäischen Länder und Gebiete mit Ausnahme der folgenden:

Australien, Bahama-Inseln, Bermuda-Inseln, Japan, Kanada, Nord-Korea, Kuba, Kuwait, Mongolische Volksrepublik, Neuseeland, Niederländische Antillen, Rep. Südafrika, Asiatischer Teil des Staatsgebietes der UdSSR, Vereinigte Staaten von Amerika, Nord-Vietnam, VR China.

Gemeinsamer Markt

(269)

Stufenplan zur EWG-Wirtschafts- und Währungsunion

(so) Über den Stufenplan zur EWG-Wirtschafts- und Währungsunion hat sich vom 7. zum 8. 10. 1970 in Luxemburg die Arbeitsgruppe unter Vorsitz des luxemburgischen Ministerpräsidenten und Finanzministers Pierre Werner geeinigt. Der Plan wird dem EWG-Ministerrat zur Billigung zugeleitet.

Nach dem Stufenplan soll bis 1980 die Wirtschafts- und Währungsunion in der Gemeinschaft verwirklicht sein. Hierzu sind drei Etappen zur schrittweisen Heranführung an dieses Ziel festgesetzt worden. Die erste Phase (1971 bis 1973), die in dem Werner-Bericht ausführlich behandelt wird, schreibt Konsultationen der EWG-Staaten über ihre Wirtschafts- und Konjunkturpolitik vor, die Koordinierung und Harmonisierung der Budget- und Steuerpolitik sowie die Liberalisierung des Kapitalverkehrs.

Eine Verringerung der Bandbreiten der EWG-Währungen ist ebenfalls vorgesehen, doch enthält der Bericht hierüber keine Prozentsätze. Das soll den Finanzministern überlassen werden, heißt es hierzu. Es wird jedoch unterstrichen, daß die EWG-Länder keine Erweiterung der Bandbreiten ihrer Währungen vornehmen werden, auch wenn auf weltweiter Ebene eine größere Flexibilität im Währungssystem beschlossen würde.

Über die beiden folgenden Etappen soll vom EWG-Ministerrat jeweils ad hoc entschieden werden unter Berücksichtigung der erzielten Resultate und Fortschritte in der ersten Stufe. Ein gemeinsamer Währungsfonds soll jedoch spätestens in der zweiten Phase geschaffen werden, eventuell aber auch schon Ende der ersten Phase. Man glaubt, daß die erste Etappe des Stufen-

plans ohne Anpassung bzw. Änderung des bestehenden EWG-Vertrags verwirklicht werden kann. Für die folgenden Etappen würde aber eine Revision des Vertragswerks unumgänglich werden, wobei u. a. verstärkte Befugnisse von den nationalen Ebenen auf die Gemeinschaftsinstanzen übergehen müßten.

Verschiedenes

Großhandels-Studienreise

(270)

(p) Unser Landesverband plant bei genügender Beteiligung für Mai 1971 eine Studienreise nach **Schweden** mit Schwerpunkt Stockholm. Es sollen – im Benehmen mit dem schwedischen Großhandelsverband – u. a. eine Reihe von vorbildlichen modernen Großhandelsbetrieben besucht und besichtigt werden (bekanntlich ist der schwedische Großhandel weitgehend besonders fortschrittlich). In Frage kommen Großhandlungen aus folgenden Branchen:

a) Produktionsverbindungshandel:

Flachglas, Papier, Elektro, Farben und Lacke sowie Chemikalien, Eisen- und Stahlbaustoffe und Sanitäranlagen

b) Konsumgütergroßhandel:

Textilien, Heimtextilien, Schreib- und Papierwaren, Elektrogeräte, Spielwaren, Sortimentsgroßhandel

Da die Vorbereitungen von längerer Hand getroffen werden müssen, wäre es sehr wichtig, recht bald zu erfahren, welche Mitglieder aus welchen Fachzweigen sich evtl. beteiligen würden, damit die richtigen Besichtigungsgroßhandelsbetriebe ausgewählt werden können.

Wir erbitten daher unverbindliche Voranmeldungen **bis spätestens 20. November 1970** an die Hauptgeschäftsstelle unseres Landesverbandes (8 München 2, Ottostr. 7) zu richten. Die Kosten der 7tägigen (Flug-)Reise werden – ohne Abendessen – ca. DM 1400,- betragen und sind, da die Reise ausgesprochenen Studiencharakter erhält, steuerlich absetzbar.

Wenn genügend Interesse bei unseren Mitgliedern vorhanden ist, könnten im Frühjahr 1971 von unserem Landesverband auch ähnliche, aber kürzere (3- bis 4tägige) Studienreisen nach *Holland* und in die *Schweiz*, ebenfalls u. a. mit Besuch moderner Großhandelsbetriebe, festgelegt werden.

Auch hier erbitten wir unverbindliche Voranmeldungen *bis 20. November*.

BEILAGENHINWEIS

Wir bitten unsere Leser um freundliche Beachtung des beiliegenden Prospektes:

... lieber besser wohnen – Neue Heimat Bayern

Die besondere Vertraulichkeit aller Lohn- und Gehaltsfragen hat uns zur Anwendung eines EDV-Programmsystems für

LOHN- UND GEHALTSABRECHNUNGEN

im Verfahren der Datenverarbeitung außer Haus veranlaßt.

Einbezogen sind alle Arbeiten der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung sowie zusätzliche Auswertungen.

Mit einer erweiterten EDV-Anlage bieten wir einen neuen Service als Spezialisten für den Großhandel.

d-v-h DATENVERARBEITUNGSDIENST DES HANDELS GMBH,
85 Nürnberg, Färberstraße 45, Telefon 0911/224766

Personalien

Wir gratulieren

dem Vorsitzenden des Berufsförderungsausschusses unseres Landesverbandes, Herrn Joachim-Hans **Kuster** i. Fa. HAWAG Thomas Hummel KG, Augsburg, zu seiner Wahl in den Vorstand unseres Landesverbandes.

Herrn Dipl.-Kfm. **Jörg Vollmer**, geschäftsführender Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma Thannemann & Cie, Glas- und Keramik-Großhandlung in München-Gräfelfing, zu seiner Wahl zum Vorsitzenden unseres Fachzweiges Hohlglas und Keramik sowie Herrn Gerhard **Boß**, Junior-Chef unserer Mitgliedsfirma Keramik-Boß, Nürnberg, zu seiner Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden unseres genannten Fachzweigs.

Herrn Hans **Gräf**, langjähriger Prokurist unserer Mitgliedsfirma Schumacher & Gräf, Würzburg, Benzstr. 3-4, zu seinem 25jährigen Betriebsjubiläum am 6. Oktober 1970.

Frau Lotte **Fürbaß** ist am 15. 01. 1945 bei August Bätz, Textilwaren-Sortiments-Großhandlung in Fürth, eingetreten.

Die Jubilarin war die Seele im Einkauf des gesamten Textilwaren-Sortimentes.

Darüber hinaus leitete sie auch den Lagerverkauf und die Bearbeitung aller Reise- und sonstigen Aufträge. In Anerkennung ihrer großen Leistungen für den Betrieb wurde ihr bald die Prokura erteilt.

Unser Landesverband gratuliert herzlich zu ihrem 25jährigen Betriebsjubiläum.

Dreifaches Jubiläum im Hause Franz Eppe, Memmingen



Franz Eppe sen., der in der Zweiradbranche bekannte Unternehmer, konnte am 25. 9. 1970 seinen 70. Geburtstag feiern. Gleichzeitig konnte die Firma auf ihr 40jähriges Firmenjubiläum zurückblicken. Damit aber noch nicht genug: Am 70. Geburtstag des Chefs fand gleichzeitig die offizielle Eröffnung des Betriebsneubaus statt. Der Jubilar kann heute mit Stolz und Zufriedenheit auf sein Lebenswerk zurückblicken, das mit der Errichtung des Neubaus seine Krönung fand.

Nach seiner Lehre als Textilkaufmann war der Jubilar als Verkaufsleiter bzw. Geschäftsführer in verschiedenen Firmen tätig, bevor er sich als Fahrradgroßhändler selbständig machte. Durch Jahre wechselvollen Geschickes führte Herr Franz Eppe mit unternehmerischer Initiative und Weitblick sein Unternehmen zu einer beachtlichen Größe und Bedeutung. Das Verkaufsgebiet erstreckt sich auf den ganzen süddeutschen Raum und einen Teil von Österreich.

Da infolge der stolzen Aufwärtsentwicklung die Verhältnisse im Zentrum Memmingsens zu beengt wurden, entschloß man sich, auf „die grüne Wiese“ zu gehen. Nach jahrelanger organisatorischer Planungsarbeit, hierbei wesentlich unterstützt durch den Beratungsdienst unseres Landesverbandes, konnte der Neubau bezogen werden. Darin wurden die neuesten Erkenntnisse der Bautechnik ebenso verwertet wie die modernsten Entwicklungen auf dem Gebiet der Lagerhaltung, des Güterumschlags und des rationellen innerbetrieblichen Transports. Wareneingang und Warenausgang sind durch einen weiträumigen Ladehof schnell und wirtschaftlich zu bewerkstelligen. Zur Bewältigung des Güterumschlags von z. T. unhandlichen und sperrigen Waren wurde auf Lagerung von Paletten umgestellt, die mit modernen innerbetrieblichen Transportmitteln bewegt werden. Die vielen tausend Kleinteile sind in einer 2stöckigen Regalanlage übersichtlich geordnet und jederzeit sofort greifbar.

Darüber hinaus war es der Geschäftsleitung ein Anliegen, durch großzügige und freundliche Gestaltung der Arbeits- und Aufenthaltsräume der 55köpfigen Belegschaft eine freundliche und angenehme Wirkungsstätte zu bieten.

Besonders zu erwähnen ist noch die aktive Mitarbeit von Frau Josefine Eppe. Auch sie kann in diesen Tagen ihren 70. Geburtstag feiern. Beide Eheleute erfreuen sich bester Gesundheit und sind noch aktiv in der Unternehmensleitung tätig. In Zusammenarbeit mit ihren Söhnen Hermann und Franz wurden nunmehr auch die Weichen für eine erfolgreiche Zukunft gestellt.

Die besten Wünsche unseres Landesverbandes begleiten sie dabei.

25jährige Betriebsjubiläen

Auf ihr 25jähriges Bestehen konnte unsere Mitgliedsfirma **Karl Köhle**, München, Anfang Oktober zurückblicken.

Aus den zwangsläufig kleinen Gründungsanfängen nach dem 2. Weltkrieg hat sich die Firma zu einer Sanitär-Großhandlung entwickelt, die sowohl in Kundenkreisen als auch bei den Lieferanten einen ausgezeichneten Ruf genießt.

In ihrem Geschäftshaus bietet die Firma laufend die Ausstellung „Das moderne Bad – die moderne Küche“, die in aktuellen Formen und leuchtenden Farben den Bauherrn in attraktiver Art und Weise über die Vielfalt der sanitären Einrichtungsmöglichkeiten vom einfachen Bad bis zum Luxusbad mit Sauna und über die moderne Küche mit den neuesten technischen Geräten informiert. Hiermit soll auch dem Handwerk ein größerer Markt erschlossen werden und so ein Beitrag zur fruchtbaren Zusammenarbeit mit dem Handwerk sein.

Dem Inhaber der Firma, Herrn Karl Köhle, ist es gelungen, einen treuen Stamm langjähriger Mitarbeiter um sich zu scharen, die dem Hause das Prädikat der Zuverlässigkeit und Beständigkeit auch nach außen hin sichtbar verleihen, und die Firma für Kunden und Lieferanten zu einem schätzbaren Geschäftspartner machen. Sein Sohn, Dipl.-Kfm. Hans Köhle, ist vor einem Jahr als Kommanditist in die väterliche Firma eingetreten. Unser Landesverband wünscht auch für die Zukunft erfolgreiches Weiterbestehen.

In diesem Jahr kann die Landshuter Elektrogroßhandlung **J. F. Spachmüller GmbH** auf ihr 25jähriges Bestehen zurückblicken. Sie kann für sich in Anspruch nehmen, die erste Elektrogroßhandlung gewesen zu sein, die in Landshut ihre Niederlassung gründete. Die Firma entwickelte sich rasch zu einem leistungsfähigen Unternehmen, das außerdem noch in Straubing, Cham, Starnberg und Rosenheim durch ihre Tochtergesellschaften Zweigstellen betreibt.

In einem ehemaligen Pferdestall in Altdorf bei Landshut fing alles an. Dort wurde im September 1945 der Geschäftsbetrieb der „Elektrogroßhandlung Spachmüller“ aufgenommen, die Johann Friedrich Spachmüller, Josef Fuchs und Josef Huber in jener Zeit der größten Not, wenige Monate nach Ende des 2. Weltkrieges gegründet hatten. Vier Jahre später zog der Betrieb, dessen Personalstand inzwischen auf neun Mann angewachsen war, um nach Landshut, in größere Räume in zentraler Lage.

Aber auch hier ließen der starke wirtschaftliche Aufschwung und der ständig wachsende Kundenstamm das Lager bald zu klein werden. So wurde im Industriegelände von Landshut, an der Hans-Wertinger-Straße 15, ein Grundstück erworben und knapp 11 Jahre nach Firmengründung das Richtfest dieses modernen Neubaus gefeiert, in dem im November 1956 der Geschäftsbetrieb aufgenommen wurde. 12 Jahre später wurde auch der Anbau mit 500 qm Lagerfläche und einer Rundfunk- und Fernsehwerkstätte fertiggestellt. Der alte Pferdestall in Altdorf, der immer noch das Außenlager beherbergte, hatte endgültig ausgedient.

Heute liegen die Geschicke der Firma Spachmüller in den Händen der Familien Huber und Spachmüller.

Unser Landesverband entbietet der Fa. J. F. Spachmüller GmbH zu ihrem Gründungsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche und wünscht ihr für die Zukunft alles Gute und geschäftlichen Erfolg.

Wir betrauern

Paul Becker-Ehmck †

Der langjährige Vorsitzende unserer Abteilung Außenhandel und das langjährige Mitglied unseres Vorstandes, Herr **Paul Becker-Ehmck**, München-Gräfelfing, Mathildenstr. 4, ist am 1. Oktober 1970 im 73. Lebensjahr verstorben.

Herr Becker-Ehmck wurde am 7. 6. 1955 zum 1. Vorsitzenden der Abteilung Außenhandel gewählt und hat dieses Ehrenamt neun Jahre aktiv verwaltet. Ebenso gehörte er von 1955 bis 1967 dem Vorstand des Landesverbandes an. Auf Grund seiner hervorragenden Fachkenntnisse und langjährigen Auslandsaufenthalte in den mittel- und südamerikanischen Ländern hat er unserer Abteilung Außenhandel und ihren Mitgliedern wertvolle Dienste geleistet; auch im Spitzengremium des deutschen Exporthandels, in der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Exporteurvereine hat er die Belange der Bayer. Außenhandelsfirmen stets sachkundig und mit Nachdruck vertreten. Nur auf Grund eines unglücklichen Sturzes, der zu einer schweren körperlichen Behinderung führte, sah sich Herr Becker-Ehmck gezwungen, im Jahre 1964 sein Amt als 1. Vorsitzender der Abteilung Außenhandel und im Jahr 1967 sein Amt als Vorstandsmitglied niederzulegen. Trotzdem stand er uns bis zuletzt mit seinen großen Außenhandelserfahrungen zur Verfügung. Der Verbandsleitung war er in diesen langen Jahren stets ein bewährter, sich nie versagender Ratgeber und Helfer.

Wir verlieren in Herrn Becker-Ehmck ein besonders wertvolles Mitglied und werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Hans Fäthe, Erding †

Der Inhaber unserer Mitgliedsfirma **Hans Fäthe**, Erding, Großhandlung für Minerale, Treibstoffe, Sattler- und Tapezierbedarf, ist am 7. Oktober 1970, im 77. Lebensjahr nach längerer Krankheit verschieden.

Mit Herrn Hans Fäthe verlieren wir ein treues Mitglied unseres Landesverbandes. Der Verstorbene war ein Kaufmann der alten Schule und stets bemüht, seinen Berufsstand vorbildlich zu vertreten. Sein Verantwortungsbewußtsein galt jedoch nicht nur dem Betrieb, sondern auch allen seinen Mitarbeitern. Unser Landesverband wird dem Verstorbenen ein ehrendes Gedenken bewahren.

Heinrich Häusler, München †

Am 14. September 1970 verstarb, 70jährig, der Chef und Gründer unserer Mitgliedsfirma, Herr **Heinrich Häusler**. Herr Häusler gehörte seit Jahrzehnten dem Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels, Fachzweig Elektro und Rundfunk, als treues Mitglied an.

Herr Häusler, der sich als funktionsechter und linientreuer Großhändler bei Fabrikanten und Abnehmern des größten Ansehens erfreute, baute aus eigener Kraft die Firma auf, die er zusammen mit seiner Frau führte.

Wir werden dem Verstorbenen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Isabella Mayer, Nürnberg †

Am 25. 9. 1970 verstarb Frau **Isabella Mayer**, Inhaberin unserer Mitgliedsfirma Angermann & Kobras in Nürnberg.

Nach dem Ableben des Vaters im Jahre 1950, sah sich seine Tochter Isabella vor die schwere Aufgabe gestellt, die Führung der Firma zu übernehmen. In zäher Arbeit lebte sie sich überraschend schnell in diese Aufgaben hinein.

Mit größter Aufmerksamkeit verfolgte sie den Umbruch auf dem Sektor Lebensmittelgroßhandel, wie er sich anfangs der 50er Jahre anbahnte. Aufgeschlossen allem Neuen, von dem sie sich einen Auftrieb ihrer Firma erwartete, trat sie im Januar 1955 der Handelskette A & O als Mitglied bei.

Als erste in der A & O und als eine der ersten überhaupt, hatte sie in den in den 50er Jahre diskutierten C & C-Lagern eine erfolgversprechende neue Vertriebsform erkannt. Rasch entschlossen schuf sie innerhalb von vier Wochen das zweite C & C-Lager im ganzen süddeutschen Raum. Es wurde am 15. 9. 1959 eröffnet und entwickelte sich rasch zu einem vollen Erfolg. 1964/65 erstand dann der längst geplante Neubau einer modernen Lagerhalle und einer gleichgroßen SB-Halle. Von nun an waren die Voraussetzungen für einen rationellen Ausbau des Betriebes gegeben.

Frau Mayers ganze Schaffenskraft galt ihrer Firma, ihren Kunden und ihren Mitarbeitern. Mit bewundernswerter Hochachtung standen alle vor ihrer Vitalität und ihrem Unternehmungsgeist. Ihr ist es zu verdanken, daß die Firma Angermann & Kobras die heutige Größe und Bedeutung hat. Für jeden ihrer Mitarbeiter hatte sie stets ein freundliches Wort und half, wo immer sie helfen konnte.

Buchbesprechung

Der gelenkte Umsatz

(sa) Absatzpolitik und Absatzorganisation im Hausrat- und Eisenwarengroßhandel. Ein Arbeitsergebnis der RGH. 120 Seiten, broschiert, DM 22,80, Deutscher Fachverlag GmbH, 6 Frankfurt (M.), Postfach 3666.

Die neue RGH-Studie bezieht sich zwar auf den Hausrat- und Eisenwaren-Großhandel, doch ist sie in ihrer grundlegenden Themenstellung für den gesamten Großhandel hoch aktuell. Allein die Tatsache, daß hier der Versuch gemacht wird, von der routinemäßigen Bedarfsdeckung wegzukommen und stattdessen eine bewußte Marktpolitik zu betreiben, macht dieses Buch schon lesenswert.

Wenn schon in der Einleitung nicht die bloße Anpassung an den Umsatz, sondern eine aktive Lenkung des Umsatzes als Voraussetzung dafür genannt wird, daß das Streben nach Rationalisierung im Betrieb die gewünschten und notwendigen Erfolge bringt, so zeigen die nachfolgenden ausführlichen Erhebungsergebnisse, Analysen und Systembeschreibungen, daß es in der Praxis sehr konkrete Wege zu einer solchen Zielvorstellung gibt. Die Autoren haben die untersuchten Vorgänge nicht vom betrieblichen Alltag losgelöst, sondern vielmehr mit diesem so selbstverständlich verbunden, daß als widerlegt gelten darf, der Großhandel könne durch modernes Marketing keine Erfolge erzielen.

Besonders interessant erscheint das in mehrfachem Zusammenhang immer wieder bestätigte Ergebnis, wonach die innerbetriebliche Reorganisation durch Rationalisierungsmaßnahmen in personeller und sachlicher Hinsicht einerseits und eine aktive Absatzpolitik andererseits in einem wechselseitigen Wirkungsverhältnis sowie im Rahmen langfristiger gemeinsamer Arbeitsprogramme gesehen werden müssen.

BEILAGENHINWEIS

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage zur Wahlspende der diesjährigen Landtagswahl in Bayern bei.

C+C Unternehmen

im nordbayerischen Raum sucht Konzessionäre für neue und bestehende Läger aus folgenden Branchen:

Konfektion und
Textilien

Schuhe

Haushaltwaren

Spielwaren

Schreibwaren

Diese Abteilungen können auf Wunsch auch für den Verbraucher zugänglich gemacht werden.

Nähere Einzelheiten und Bedingungen geben wir Ihnen bei erstem Interesse bekannt.

Angebote unter Chiffre 20 an typobierl, 8 München 13, Postfach 544



Bildungsprogramm
des Landesverbandes
des Bayerischen
Groß- und Außenhandels

Ihr Pluspunkt Fortbildung im bayerischen Handel

1. Leistungslohn im Großhandel

heißt das Thema einer Podiumsdiskussion mit Vertretern des Absatzwirtschaftlichen Instituts der Universität München und einem Großhandelsunternehmer.

Leitung: Dipl.-Kfm. Werner Sattel

Termin: 10. 11. 1970, 10–13 Uhr

Ort: Berufsheim des Bayer. Handels, München 2, Briennerstr. 47

Gebühr: DM 50.– pro Person

Um baldige Anmeldung wird gebeten; Gebühr bitte erst *nach* Rechnungstellung bezahlen.

2. Einsatz des Telefons als Marketing-Instrument

Ganztägiger Lehrgang für Führungskräfte im Verkauf. Im Auftrag des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außen-

handels, veranstaltet vom Verein für Berufsförderung im Handel e. V., am Dienstag, den 24. 11. 1970, von 9–17 Uhr im Berufsheim des Bayerischen Handels, München 2, Briennerstr. 47. Arbeitsprogramm: Neue Möglichkeiten und Grenzen des Telefons, Grundlagen des Telefonverkaufs, das Telefon als aktives Verkaufsinstrument.

Leiter: Dipl.-Volkswirt Dr. H. W. Brandes

Termin: 24. 11. 1970, 9–17 Uhr

Ort: Berufsheim des Bayer. Handels, München 2, Briennerstr. 47

Gebühr: DM 85.– pro Person einschl. Seminarunterlagen.

Ihre Anmeldung richten Sie bitte direkt an das Berufsheim.

3. Factoring und Leasing

heißt das Thema unserer Vortragsreihe für Unternehmer im Dezember.

Leitung: Dipl.-Kfm. Walter Sauter, Prokurist der KGG Wilhelm Kahlich

Termin: Anfang Dezember

Ort: Berufsheim des Bayer. Handels, 8 München 2, Briennerstr. 47

Gebühr: 20 DM pro Person.

Den genauen Termin entnehmen Sie bitte unseren Kurzinformationen. Ihre Anmeldung richten Sie bitte an den Landesverband des Bayer. Groß- und Außenhandels, 8 München 2, Ottostr. 7.

Gebühr bitte erst **nach** Rechnungstellung bezahlen.

Lehrgänge nahestehender Verbände:

Das Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft veranstaltet dreistufige Führungsseminare (I–III) für mittlere und obere Führungskräfte aus allen Unternehmensgrößen und Zweigen der Wirtschaft. Mindestalter 28 Jahre.

Jede Seminarstufe dauert 1 Woche; der Besuch der einzelnen Stufen kann auf einen Zeitraum von 2 Jahren verteilt werden.

Ziel des Seminars ist es, Führungskräfte der Wirtschaft zu befähigen, aktuelle und ungewohnte Führungsaufgaben besser zu bewältigen.

Anmeldung an das Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft, 8 München 2, Brienner Straße 7/1, Telefon 22 74 21.

Termine

Führungsseminar II: 8. 11. bis 14. 11. 1970

Führungsseminar III: 13. 12. bis 19. 12. 1970

Seminarorte

Hotel „Ludwig der Bayer“, Ettal

Hotel „Jodquellenhof“, Bad Tölz

Seminargebühren:

für jede Stufe pro Person DM 600.– (für Mitglieder des Bildungswerkes DM 500.–). Pensionskosten gesondert.

Das RKW (Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft) veranstaltet ein Seminar mit dem Titel

Lagersteuerung – System und Methoden

Leiter: Dr. Adamowsky

Ort: Bayreuth, Industrie- und Handelskammer, Bahnhofstr. 25

Termin: 19. 11. 1970, 9–17 Uhr,

Gebühr: DM 90.– für Nichtmitglieder, DM 60.– für Mitglieder.

Ein weiteres Thema des RKW heißt:

Moderne Einkaufsorganisation

Leiter: Dipl.-Kfm. Eichler

Ort: Nürnberg, Meistersingerhalle

Termin: 13. 11. 1970, 9 bis 17 Uhr

Gebühr: DM 90.– für Nichtmitglieder; DM 60.– für Mitglieder.

Anmeldungen richten Sie bitte an das RKW, Landesgruppe Bayern, 8 München 2, Augustenstraße 84.

Mitarbeiter dieser Nummer:

de = Deutsch

gr = RA Grasscr

p = ORR Pfrang

sr = Dipl.-Kfm. Sauter

so = Dr. Schobert

zi = RA Zirngibl

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostraße 7. Gesellschafter: Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels e.V., München 2, Ottostr. 7. Verantwortlich für Herausgabe und Inhalt: R. Pfrang, Redaktion: Dipl.-Volkswirtin Deutsch. Jede Entnahme von Text – auch aus den Beilagen – ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Riesenfeldstraße 56, Telefon 35 40 04.

Der Bayerische GROSS- UND AUSSENHANDEL

Offizielles Organ des Landesverbandes
des Bayerischen Groß- und Außenhandels
(Unternehmer- und Arbeitgeberverband) eV
HEFT 12 · 25. JAHRGANG
München, 5. Dezember 1970

B 1579 E

Arbeitgeberfragen

- Arbeitszeitregelung an Weihnachten und Neujahr 2
Lohnfortzahlungsausgleich bei Teilzeitbeschäftigten 4

Allgemeine Rechtsfragen

- Ordnungsmäßigkeit der Buchführung 5

Berufsausbildung und -förderung

- Berufsschulpflicht 5
Das Ausbildungsimago im Handel muß besser werden 5

Verbandsnachrichten

- Handel setzt Kontaktgespräche mit Parteien fort 6

Rationalisierung

- Attraktives Paletten-Angebot 6

Verkehr

- Fiktive Standortwahl im Güternahverkehr 6

Konjunktur und Marktentwicklung

- Fünf fette Jahre für Arbeitnehmer 8

Versicherungsfragen

- Krankenversicherungsreform 8

Außenhandel

- Interzonenhandelsverordnung 10
Postanweisungsverkehr mit Rumänien aufgenommen 11
Geschäftsbeziehungen mit dem Bundesstaat New York 11

Verschiedenes

- Post-Wünsche 11

Personalien

- 11

Buchbesprechung

- 12

Ihr Pluspunkt:

- Bildungsprogramm des Landesverbandes des
Bayerischen Groß- und Außenhandels 12

Beilagen

- Der Großhandelskaufmann in der Ausbildung, 12/70
Prospekt: „Münchner Kindl-Post“

Arbeitgeberfragen

Arbeitszeitregelung an Weihnachten und Neujahr (271)

– Weihnachtsgratifikationen –

(gr) Für die Arbeitszeitverlegung an Weihnachten und Neujahr sowie für die Zahlung von Gratifikationen, die aus Anlaß des Weihnachtsfestes bzw. Jahreswechsels gewährt werden, möchten wir Ihnen folgende Hinweise geben:

I. Arbeitszeitregelung an Weihnachten und Neujahr

1. Arbeitszeitverlegung

a) Die ggf. in Verbindung mit den Feiertagen durch Betriebschließung ausfallende Arbeitszeit kann nach § 4 Abs. 2 Arbeitszeitordnung innerhalb eines Ausgleichszeitraums von 5 zusammenhängenden Wochen (die Ausfallwoche eingeschlossen) vor- oder nachgearbeitet werden. Dabei kann der Zeitraum von insgesamt 5 Wochen für jeden Ausgleichsfall gesondert in Anspruch genommen werden. Wird z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr überhaupt nicht gearbeitet, so sind hierfür sowohl die Weihnachtsfeiertage als auch der Neujahrstag jeweils ein Anlaß zur Verlegung der Arbeitszeit mit der Berechtigung, 4 Wochen vor der Weihnachtswoche mit dem Hereinarbeiten zu beginnen und bis zu 4 Wochen nach der Neujahrwoche nachzuarbeiten.

Es kann also legalerweise in solchen Fällen der 5-Wochen-Ausgleichszeitraum des § 4 Abs. 2 AZO zweimal in Anspruch genommen werden, einmal zum Vorholen und zum zweiten zum Nachholen, so daß insgesamt eine Zeitspanne von 9 Wochen (wenn die Ausfalltage alle in einer Kalenderwoche liegen) oder gar 10 Wochen (wenn die Ausfalltage sich auf 2 Kalenderwochen verteilen) zur Verfügung steht.

Hierbei darf die tägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer über 18 Jahre nach § 4 Abs. 3 AZO 10 Stunden nicht überschreiten. Für Arbeitnehmer unter 18 Jahren kann in diesen Fällen von der Möglichkeit des § 10 Ziff. 3 Jugendarbeitsschutzgesetz Gebrauch gemacht werden.

b) Nach § 56 Abs. 1a Betriebsverfassungsgesetz unterliegt die Arbeitszeitverlegung der zwingenden Mitbestimmung durch den Betriebsrat.

c) Soweit in den Tarifverträgen nichts anderes bestimmt, gilt die Vor- oder Nacharbeit nicht als Mehrarbeit und ist somit zuschlagsfrei.

2. Unentschuldigtes Fehlen vor oder nach Feiertagen

Nach § 1 Abs. 2 Feiertagslohnzahlungsgesetz haben Arbeitnehmer, die am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach Feiertagen unentschuldig der Arbeit fernbleiben, keinen Anspruch auf Bezahlung für diese Feiertage.

Ist der Betrieb zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen und fehlt ein Arbeitnehmer unentschuldig entweder am letzten Arbeitstag vor dem Weihnachtsfest oder am ersten Arbeitstag nach dem Neujahrstag, so verliert er nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 16. 6. 1965 („Der Betrieb“ 1965 S. 1217) den Lohnzahlungsanspruch für sämtliche Feiertage (also Weihnachtsfeiertage und Neujahrstag). Diese Entscheidung wurde damit begründet, daß das Feiertagslohnzahlungsgesetz nicht auf Werktage, sondern auf das unentschuldigte Fehlen an dem letzten bzw. ersten Arbeitstag vor oder nach Feiertagen abstellt. Es genügt also ein Tag unentschuldigtem Fehlen vor oder nach den jeweiligen Feiertagen, um den gesamten Anspruch für sämtliche Feiertage untergehen zu lassen.

3. Beitragsrechtliche Fragen der Sozialversicherung

Zunächst ist festzustellen, daß Arbeitszeitverlegungen im Sinne des § 4 Abs. 2 AZO in keinem Fall die Versicherungsverhältnisse unterbrechen.

Des weiteren sind beitragsrechtlich die Entgelte für die Vor- oder Nacharbeit den Lohnabrechnungszeitpunkten zuzuschlagen, an denen sie ausgezahlt werden. Sofern die Beitragsbemessungsgrenzen nicht überschritten werden, erhöhen sich damit für diese Lohnabrechnungszeiträume die Beiträge.

Im Rahmen der Rentenversicherung ergeben sich für die Zeit der Betriebsschließung keine Probleme, da für entgeltlose Zeiten keine Beiträge zu entrichten sind.

Hinsichtlich der Kranken- und Arbeitslosenversicherung ist seit der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 13. 2. 1960 klargestellt, daß für entgeltlose Zeiten bis zu drei Wochen keine Beiträge erhoben werden dürfen und das Versicherungsverhältnis fortbesteht.

4. Krankheitszeiten während der Betriebsschließung und während der Vor- und Nacharbeit

a) Angestellte

Wird die regelmäßige Gehaltshöhe durch die Arbeitszeitverlegung nicht beeinflußt oder liegen Betriebsschließung und Zeiten der Vor- oder Nacharbeit innerhalb desselben Gehaltsabrechnungszeitraumes, so ergeben sich für Krankheitsfälle keine Probleme.

Wird die Gehaltshöhe für den Gehaltsabrechnungszeitraum, in dem die Betriebsschließung liegt, entsprechend der Zeit der Betriebsschließung herabgesetzt, und das Gehalt für den Gehaltsabrechnungszeitraum, in dem die Vor- oder Nacharbeit liegt, entsprechend erhöht, so ist wie folgt zu verfahren:

Bei Krankheit während der Betriebsschließung hat der Angestellte keinen Gehaltsfortzahlungsanspruch, da die Arbeitsleistung nicht wegen Krankheit, sondern wegen der Betriebsausschließung entfällt.

Bei Krankheit während der Vor- oder Nacharbeit erhöht sich der Gehaltsfortzahlungsanspruch um die Entgelte für die Vor- oder Nacharbeit.

b) Krankheitsfälle bei Arbeitern fallen seit 1. 1. 1970 unter das neue Lohnfortzahlungsgesetz. Insoweit sind Arbeiter wie Angestellte zu behandeln (siehe oben unter a).

II. Weihnachtsgratifikationen

A) Arbeitsrechtliche Fragen

1. Grundsatz der Freiwilligkeit

Die Weihnachtsgratifikation ist arbeitsrechtlich ein Teil der Entlohnung, der den Arbeitnehmern anläßlich des Weihnachtsfestes zusätzlich gewährt wird. Der Arbeitgeber ist in seinem Entschluß, ob er eine Gratifikation gewähren will oder nicht, grundsätzlich frei.

2. Entstehung eines Rechtsanspruches

Der Arbeitnehmer erhält jedoch einen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Gratifikation, wenn der Arbeitgeber mehrere Jahre hintereinander eine Gratifikation zwar freiwillig, aber vorbehaltlos gezahlt hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts genügt in der Regel eine Gratifikationszahlung in drei aufeinanderfolgenden Jahren, um einen Rechtsanspruch zu begründen.

3. Vermeidung eines Rechtsanspruches

Der Arbeitgeber kann die Entstehung eines Rechtsanspruches verhindern, wenn er sich ausdrücklich die Freiwilligkeit der Gratifikationszahlung vorbehält und einen Rechtsanspruch ausschließt. Erforderlich ist hier aber, daß jeder einzelne Arbeitnehmer von dem Vorbehalt Kenntnis erhält. Eine bloße Erklärung des Vorbehalts durch den Arbeitgeber gegenüber dem Betriebsrat allein reicht zur Vermeidung eines Rechtsanspruches nicht aus. Daher ist die Bekanntgabe der Freiwilligkeit durch Aushang, Zusatz auf der Quittung, einfaches Begleitschreiben, Einlage in der Lohnhüte usw. zweckmäßig.

Die Erklärung des Arbeitgebers kann folgenden Wortlaut haben:

„Die diesjährige Weihnachtsgratifikation ist eine freiwillige Leistung, die wir jederzeit frei widerrufen können. Sie begründet keinen Rechtsanspruch für die kommenden Jahre.“

4. Beseitigen eines bereits entstandenen Rechtsanspruches

Ist ein Rechtsanspruch einmal entstanden, so kann er nur durch eine neue Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und

dem Arbeitnehmer oder durch eine Änderungskündigung be-
seitigt bzw. gemindert werden.

5. Gleichbehandlung der Arbeitnehmer

Auch wenn der Arbeitgeber die Gratifikation freiwillig ge-
währt, muß er dabei den Grundsatz der Gleichbehandlung be-
achten, der eine willkürliche oder sachfremde Unterscheidung
verbieht.

Trotz der Freiwilligkeit der Gratifikationszahlung hat der ein-
zelne Arbeitnehmer wegen der Anwendung des Gleichbe-
handlungsgrundsatzes u. U. einen echten Rechtsanspruch auf
die Gratifikation.

Das Gebot der Gleichbehandlung verbietet aber nicht, Un-
gleiches nach Maßgabe der vorhandenen Verschiedenheiten
ungleich zu behandeln. Es ist anerkannt, daß der Arbeitgeber
die Gewährung der Gratifikation nach Alter, Leistung, Be-
triebsanwesenheit, Familienstand oder Dauer der Betriebszu-
gehörigkeit staffeln kann sowie eine unterschiedliche Rege-
lung zwischen Arbeitern und Angestellten treffen kann.

6. Grundwehrdienst und Wehrübung

Während des Grundwehrdienstes ruht das Arbeitsverhältnis
nach dem ArbPISchG mit der Folge, daß die allgemeinen
Hauptpflichten, wie Lohnfortzahlung und Dienstpflicht entfal-
len. Damit entfallen auch alle sonstigen lohnähnlichen An-
sprüche wie z. B. Gratifikationen.

Zu beachten ist allerdings, daß nach den Grundsätzen
des Arbeitsplatzschutzes dem Wehrpflichtigen durch Ablei-
stung seines Wehrdienstes keine Nachteile entstehen dürfen.
Es sind daher die vorausgegangenen Anspruchszeiträume nach
Beendigung des Wehrdienstes zu berücksichtigen. So hat z. B.
ein Arbeiter, der ab 1. 4. 1970 seinen 18monatigen Wehrdienst
antrat, keinen Anspruch auf die Gratifikation im Dezember
1970. Dagegen ist ihm nach Beendigung seiner Dienstzeit am
30. 8. 1971 eine Gratifikation zu Weihnachten 1971 zu gewäh-
ren (Urteil des LAG Hamm vom 18. 1. 1963 Akt.-Zch. 4 Sa
575/62).

Bei Wehrübungen, die das Arbeitsverhältnis kurzfristig für
die Dauer von 4 Wochen bis zu 3 Monaten unterbrechen, ist
nach dem Gleichbehandlungsprinzip die Gratifikation stets dem
Grunde nach zu zahlen. Auf die Höhe der Gratifikation kann
sich jedoch bei Ableistung freiwilliger Übungen u. U. eine der-
artige Unterbrechung auswirken.

7. Rückzahlungsvorbehalt

Es ist möglich, die Rückzahlung der Gratifikation vorzu-
sehen, wenn das Arbeitsverhältnis bald nach der Auszahlung
gelöst wird. Die Rückzahlungsverpflichtung darf unter Berück-
sichtigung der Höhe der Gratifikation nicht unangemessen lang
ausgedehnt werden. Dazu hat das Bundesarbeitsgericht fol-
gende Richtlinien aufgestellt:

a) Übersteigt die Gratifikation den lohnsteuerfreien Betrag
von DM 100,- nicht, so ist eine Rückforderungsklausel unzu-
lässig.

b) Bei einer Gratifikation in Höhe eines Betrages von mehr
als DM 100,-, der einen Monatsbezug nicht erreicht, darf der
Arbeitnehmer nicht vor dem 31. 3. des Folgejahres, sondern
frühestens mit dem Ablauf des 31. 3. ausscheiden, wenn er die
Gratifikation nicht verlieren will. Wird das Arbeitsverhältnis
früher beendet, kann der Arbeitnehmer auch nicht einen sog.
Sockelbetrag von DM 100,- behalten.

c) Erhält der Arbeitnehmer eine Gratifikation in Höhe eines
monatlichen Arbeitsentgelts, so ist ihm zuzumuten, daß er erst
zum nächstmöglichen Termin nach dem 31. 3. des Folgejahres
ausscheidet, wenn er die Gratifikation behalten will. Dabei ist
ihm unbenommen, die Kündigung schon vor dem 31. 3. aus-
zusprechen. Angestellte mit 6wöchiger Kündigungsfrist zum
Quartalsschluß können das Arbeitsverhältnis fristgemäß erst
zum 30. 6. des folgenden Jahres beenden, während Arbeit-
er mit 2wöchiger Kündigungsfrist während des ersten Quar-
tals zu jedem anderen zulässigen Zeitpunkt nach dem 31. 3.
das Arbeitsverhältnis beenden können, ohne von der Rück-
zahlungspflicht getroffen zu werden. Nach einem Urteil des
Bundesarbeitsgerichts vom 12. 10. 1967, AZ 5 AZR 159/67 ist
eine Bindungswirkung des Arbeitnehmers über den 30. 6.
hinaus unzulässig.

EIN FROHES
UND GLÜCKLICHES WEIHNACHTSFEST
WÜNSCHT
UNSER LANDESVERBAND
ALLEN UNSEREN VERBANDSMITGLIEDERN
UND
LESERN UNSERER ZEITSCHRIFT

d) Übersteigt die Gratifikation einen Monatsbezug, so kommt
es auf die besonderen Umstände des Einzelfalles an, für
welche Zeiträume über den 31. 3. des Folgejahres hinaus eine
Rückzahlungspflicht vereinbart werden kann.

Kündigt der Arbeitnehmer innerhalb der vorgenannten Zeit-
räume, ohne daß der Arbeitgeber ihm schuldhaft einen Anlaß
gegeben hat oder wird er arbeitsvertragsbrüchig oder setzt er
selbst schuldhaft einen Grund zur fristlosen Entlassung, so
kann die Weihnachtsgratifikation ganz oder teilweise zurück-
gefordert werden. Eine Ausnahme hat das Bundesarbeits-
gericht trotz Vorbehalts dann angenommen, wenn ein Lehrling
die Eingehung seines Arbeitsverhältnisses nach Abschluß der
Lehre ablehnt. Insoweit besteht eine Rückzahlungspflicht nicht.
Diese besteht auch dann nicht, wenn dem Arbeitnehmer aus
sonstigen Gründen vom Arbeitgeber gekündigt wird.

Die Wirksamkeit eines Rückforderungsvorbehalts setzt vor-
aus, daß der Arbeitnehmer eine entsprechende *Verpflichtungs-
erklärung* abgibt. Dies kann entweder ausdrücklich durch ent-
sprechenden Zusatz auf der Quittung oder stillschweigend ge-
schehen, wenn der Arbeitgeber den einzelnen Arbeitnehmern
vor der Auszahlung durch Aushang, Begleitschreiben usw. be-
kanntgibt, daß durch die Entgegennahme der Gratifikation die
Verpflichtung zur Rückzahlung für den Fall des Ausscheidens
vor dem festgelegten Zeitpunkt begründet wird. Aus Beweis-
gründen empfiehlt es sich, jeden Arbeitnehmer bei der Aus-
zahlung einen Revers mit der Rückzahlungsklausel unterschrei-
ben zu lassen.

8. Mitbestimmung des Betriebsrats

Der Betriebsrat hat bei der Gewährung von Weihnachtsgra-
tifikationen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, kein Mit-
bestimmungsrecht, es sei denn, daß aufgrund einer Betriebs-
vereinbarung ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer
Gratifikation besteht (§ 56 Abs. 1b und h BetrVerfG).

9. Pfändung, Abtretung und Aufrechnung

a) Nach § 850a der Zivilprozeßordnung sind Weihnachts-
vergütungen bis zum Betrag der Hälfte des monatlichen Ar-
beitseinkommens – höchstens aber bis zum Betrag von DM
195,- unpfändbar. Gegenüber Unterhaltsansprüchen gilt diese
Pfändungsbeschränkung gem. § 850 d ZPO nicht.

In Höhe des unpfändbaren Betrages kann die Weihnachts-
vergütung auch nicht abgetreten werden, da nach § 400 des
BGB Forderungen grundsätzlich nicht abgetreten werden kön-
nen, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen sind.

Außerdem ist gegenüber einer Weihnachtsgratifikation, so-
weit sie nach den obigen Darlegungen unpfändbar ist, auch
eine *Aufrechnung* mit Gegenforderungen gem. § 394 des BGB
nicht möglich, es sei denn, daß die Gegenforderung auf einer
vorsätzlichen unerlaubten Handlung des Arbeitnehmers im
Rahmen des Arbeitsverhältnisses beruht. Unberührt bleibt die
Möglichkeit einer Verrechnung der Gratifikation mit geleisteten
Vorschußzahlungen.

C+C Unternehmen

im nordbayerischen Raum sucht Konzessionäre für neue und bestehende Läger aus folgenden Branchen:

Konfektion und
Textilien
Schuhe
Haushaltwaren
Spielwaren
Schreibwaren

Diese Abteilungen können auf Wunsch auch für den Verbraucher zugänglich gemacht werden.

Nähere Einzelheiten und Bedingungen geben wir Ihnen bei ernstem Interesse bekannt.

Angebote unter Chiffre 20 an typobierl, 8 München 13, Postfach 544

b) Bei Erkrankung eines Arbeiters nach Auszahlung der Weihnachtsgratifikation darf bei der Berechnung des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts die Weihnachtsgratifikation nicht in Ansatz gebracht werden, da es sich bei der Gratifikation um Bezüge handelt, die nicht laufend anfallen, sondern nur aus besonderem Anlaß gewährt werden und die damit auch nicht für den Normallohn des Arbeiters bestimmend sind.

10. Die Weihnachtsgratifikation ist grundsätzlich zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit auch während einer bestehenden Krankheit zu zahlen.

Krankheitszeiten vor Auszahlung der Gratifikation können – soweit ausdrücklich vereinbart – zu einer anteilmäßigen Kürzung führen (modifizierte Anwesenheitsprämie).

B) Lohnsteuerliche Behandlung der Weihnachtsgratifikation

Ein Betrag von DM 100,- der Bezüge des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis bleibt gem. § 6 Nr. 12 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung steuerfrei. Der Freibetrag gilt für alle Lohnsteuerpflichtigen und unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer Gratifikationen erhält oder nicht. Steht der Arbeitnehmer in mehreren Dienstverhältnissen, so erhält er den Freibetrag lediglich für das erste Dienstverhältnis.

Nach Abschnitt 52 der Lohnsteuer-Richtlinien gehören Zuwendungen, die DM 100,- übersteigen, zu den sonstigen Bezügen. Lohnsteuer von den sonstigen Bezügen ist mit dem Unterschiedsbetrag zu berechnen, der sich bei der Anwendung der Jahreslohnsteuertabelle auf die Bemessungsgrundlage (voraussichtlicher Jahresarbeitslohn mit Zu- und Abrechnungen) einschließlich des sonstigen Bezuges und auf die Bemessungsgrundlage ohne den sonstigen Bezug ergibt.

Nach Abschnitt 52 Abs. 6 der Lohnsteuer-Richtlinien bestehen aus Vereinfachungsgründen keine Bedenken, die Gratifikation dem laufenden Lohnzahlungszeitraum hinzuzurechnen, in den die Zahlung des sonstigen Bezuges fällt, wenn

a) bei einem Arbeitnehmer die laufenden Arbeitslöhne in den Lohnsteuerzeiträumen vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Zahlung der Weihnachtsgratifikation nicht wesentlich voneinander abweichen und auch in den folgenden Lohnzahlungszeiträumen des Kalenderjahres wesentliche Abweichungen nicht zu erwarten sind; oder

b) die Gratifikation den Betrag von DM 300,- nicht übersteigt.

Beim Lohnsteuer-Jahresausgleich ist der Weihnachtsfreibetrag derart zu berücksichtigen, daß die Jahreslohnsteuer von dem um DM 100,- ermäßigten maßgebenden Jahresarbeitslohn zu ermitteln ist. Das gilt auch dann, wenn der Weihnachtsfreibetrag nicht oder nur teilweise berücksichtigt worden ist oder wenn er sich bei der Besteuerung nicht oder nicht voll ausgewirkt hat.

Wenn der Arbeitnehmer in dem der Auszahlung folgenden Jahr die Gratifikation an den Arbeitgeber zurückzahlen hat, so kann dieser die Lohnsteuer dem Arbeitnehmer nicht zurückerstatten. Die zurückgezahlten Beträge können als Werbungskosten abgesetzt werden. Die Finanzämter tragen auf Antrag des Arbeitnehmers in dem Kalenderjahr, in dem die Rückzahlung der Gratifikation erfolgt, einen entsprechenden steuerfreien Betrag auf der Lohnsteuerkarte ein.

C) Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Gratifikation

In der gesetzlichen Unfallversicherung gilt die Weihnachtsgratifikation uneingeschränkt als Entgelt. Sie ist in vollem Umfang für die Berechnung der Unfallversicherungsbeiträge heranzuziehen und muß ohne Abzug eines Freibetrages in die Lohnsummennachweise aufgenommen werden.

Die Gratifikation ist auch für die Ermittlung der Jahresarbeitsverdienstgrenze anzurechnen, soweit der von der jeweiligen Berufsgenossenschaft satzungsgemäß festgesetzte Jahresbruttobetrag nicht überschritten wird.

Für die übrigen Versicherungszweige (Kranken-, Arbeiterrenten-, Angestellten- und Arbeitslosenversicherung) besteht, anders als bei der Lohnsteuer, Beitragsfreiheit nur dann, wenn eine Gratifikation tatsächlich gewährt wird (also kein Freibetrag).

Beitragsfrei sind Weihnachtsgratifikationen, die in der Zeit vom 15. November bis 15. Januar ausgezahlt werden und den Betrag von DM 100,- nicht übersteigen.

Wird eine Weihnachtsszuwendung während einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf von 6 Wochen Arbeitsunfähigkeit gewährt und erhält der Arbeitnehmer deswegen Krankengeld, so sind nach § 383 Abs. 1 RVO keine Beiträge zu entrichten.

Die Anrechnung der Weihnachtsgratifikation auf die Jahresarbeitsverdienstgrenze erfolgt dann, wenn sie in einer Tarif-, Betriebs- oder Dienstordnung oder in einem schriftlichen Vertrag festgelegt ist oder die Höhe eines Monatsgehalts überschreitet.

(272)

Lohnfortzahlungsausgleich bei Teilzeitbeschäftigten

(gr) Ungeklärt ist die Frage, ob bei der Ermittlung der für den vorerst noch staatlich subventionierten Lohnfortzahlungsausgleich richtigen Grenzzahl von 20 beschäftigten Arbeitnehmern die halbtagsbeschäftigten Arbeitnehmer ebenso gezählt werden sollen wie die Vollbeschäftigten. Würde man die Halbtagskräfte nur halb in die Rechnung einbeziehen, könnten auch Betriebe mit mehr als 20 Arbeitskräften ausgleichsberechtigt werden, wodurch sie gewisse Vorteile erlangen würden.

Das Bundesarbeitsministerium lehnte es ab, sich zu dieser Frage zu äußern, weil nach seiner Ansicht eine solche Äußerung keine rechtsverbindliche Wirkung haben würde. Nach Ansicht des Ministeriums besteht auch keine gesetzliche Möglichkeit, eine eindeutige Durchführungsverordnung zu erlassen. Die diesbezügliche Auslegung des Gesetzes sei Sache der Krankenversicherungssträger. Zweifelsfragen könnten letztlich nur von den zuständigen Gerichten geklärt werden.

Allgemeine Rechtsfragen

Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

(273)

(sr) Nach dem BFH-Urteil vom 10. 2. 1953 (Bundessteuerblatt 1953 III Seite 106) sollte eine Buchführung auch dann ordnungsmäßig sein, wenn — bewußt oder unbewußt — unrichtige Buchungen vorgenommen worden sind, die Falschbuchung aber in vollem Umfang berichtigt werden und das Buchführungsergebnis — gegebenenfalls nach einer ergänzenden Schätzung — der Veranlagung zugrunde gelegt wird. Hiervon geht auch der Abschnitt 29 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 3 Einkommensteuerrichtlinien 1969 aus. Dort ist das Urteil vom 10. 2. 1953 ausdrücklich aufgeführt.

Demgegenüber hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 31. 7. 1969 (Bundessteuerblatt 1970 II Seite 125) entschieden, daß eine Buchführung, die wesentliche materielle Mängel enthält (z. B. wenn bewußt oder unbewußt ein erheblicher Teil des Warenbestandes in der, dem Finanzamt eingereichten Bilanz nicht ausgewiesen ist), auch dann nicht ordnungsmäßig ist, wenn das Finanzamt die materiellen Fehler beseitigt und das so berichtigte Buchungsergebnis der Veranlagung zugrunde legt. Damit ist der Bundesfinanzhof von seiner bisherigen Rechtsprechung abgewichen.

Abschnitt 29 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 3 Einkommensteuerrichtlinien 1969 ist unter Beachtung des BFH-Urteils vom 31. 7. 1969, daß bei der Abfassung der Einkommensteuergänzungsrichtlinien 1969 noch nicht bekannt war und daher noch nicht berücksichtigt werden konnte, anzuwenden. Das bedeutet, daß, wenn die Buchführung wesentliche Mängel, z. B. bewußte oder unbewußte falsche Darstellung von Geschäftsvorfällen oder von Beständen erheblichen Umfangs in der Buchführung oder in der Bilanz enthält, sie nicht ordnungsmäßig ist. In diesem Fall sind die Steuervergünstigungen, die eine ordnungsmäßige Buchführung voraussetzen auch dann zu gewähren, wenn die Buchführung und die Bilanz später berichtigt werden und das berichtigte Buchungsergebnis der Veranlagung zugrunde gelegt wird. Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. 1. 1970 enden, sollen aus dem BFH-Urteil vom 31. 7. 1969 jedoch keine für die Steuerpflichtigen nachteiligen Folgerungen gezogen werden.

Dies hat der Bundesminister der Finanzen in einem Schreiben an die Finanzminister (-senatoren) der Länder vom 22. 6. 1970 bekanntgegeben. Dieser Erlaß trägt das Aktenzeichen IV B/2-S 2430-6/70.

Berufsausbildung und -förderung

Berufsschulpflicht

(274)

(de) Aus gegebener Veranlassung möchten wir darauf hinweisen, daß nach dem am 1. 4. 1969 in Kraft getretenen bayerischen Schulpflichtgesetz grundsätzlich eine 3jährige Berufsschulpflicht besteht, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Folgende, sehr häufig gestellte Fragen sollen hier kurz beantwortet werden:

a) Für Jugendliche, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres ein Ausbildungsverhältnis eingehen, besteht Berufsschulpflicht, auch wenn sie das Ziel der 10. Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erreicht haben. Die Berufsschulpflicht entfällt hier nur dann, wenn der Betreffende kein Ausbildungsverhältnis eingeht.

b) Jugendliche, die das Ziel der 10. Klasse eines Wirtschaftsgymnasiums oder einer 3- oder 4klassigen Handels- oder Wirtschaftsschule erreicht haben, sind nicht berufsschulpflichtig, wenn sie ein Ausbildungsverhältnis im Handels- und Wirtschaftsbereich eingehen oder kein Ausbildungsverhältnis begründen. Ansonsten besteht auch hier Berufsschulpflicht.

c) Die Berufsschulpflicht endet, wenn der Berufsschulpflichtige die Lehrabschlußprüfung oder eine gleichwertige Prüfung mit Erfolg abgelegt hat.

d) Bei Ausbildungsverhältnissen mit längeren als 3jährigen Ausbildungszeiten verlängert sich die Berufsschulpflicht bis zu 3 1/2 Jahren.

e) Bei kürzeren als 3jährigen Ausbildungszeiten verringert sich die Berufsschulpflicht bis zur Mindestzeit von 2 Jahren. In solchen Fällen wird aber die Stundenzahl so bemessen, daß das Lehrziel einer 3jährigen Berufsschule erreicht wird. In solchen Fällen muß der Jugendliche die Berufsschule dann im ersten Jahr 2 Tage pro Woche besuchen.

f) Personen, die nicht berufsschulpflichtig sind, sich aber noch in Berufsausbildung befinden, sind zum Besuch der Berufsschule berechtigt. Diese Berechtigung ist unabdingbar. Der Ausbildungsbetrieb hat den Besuch der Berufsschule zu gestatten.

(275)

Das Ausbildungsimago im Handel muß besser werden

Dr. Rudolf Egerer, München

Künftig gibt es keine Lehrlinge mehr, sondern nur noch Auszubildende. Es wird einige Zeit dauern, bis wir uns daran gewöhnt haben, nicht mehr von Lehrlingen, sondern nur mehr von Auszubildenden zu sprechen. Daß die Bezeichnung „Lehrlinge“ im neuen Berufsbildungsgesetz (BerBiG) nicht mehr gebraucht wird, hat seine Berechtigung und seinen tieferen Sinn. Wir, die bisherigen Lehrherren, werden dadurch stärker auf unsere Verpflichtung zur Ausbildung von Jugendlichen hingewiesen. Wir müssen diese Pflicht und Verantwortung noch ernster nehmen als in der Vergangenheit, nicht nur, weil es ein neues Gesetz so will, sondern vor allem darum, weil wir nur mit besseren Mitarbeitern den wachsenden Anforderungen im Betriebsgeschehen und von seiten unserer Kundschaft begegnen und die wachsenden Personalkosten durch Mehrleistung ausgleichen können. Jeder unserer Betriebsangehörigen muß in Zukunft zunehmend produktiver sein. Das kann nur durch intensivere Aus- und ständige Weiterbildung erreicht werden. Anders geht es einfach nicht. Diese lebendige und immerwährende Lernbereitschaft und damit wachsende Leistungsfähigkeit ist ein wichtiges personales Kapital des Betriebes, das für Existenz und Erfolg meist entscheidender ist als das geldliche Eigen- und Fremdkapital.

Eine gute, der Zeitbewegung angepaßte Ausbildung der Jugendlichen und Förderung der Erwachsenen spricht sich herum und wenn es viele — möglichst alle — damit ernst nehmen, wird das Ausbildungsimago des Handels gehoben. Dieses Ansehens in der Öffentlichkeit aber bedarf es wahrlich, wenn wir von den immer weniger werdenden Volksschulabgängern die qualifizierteren noch für den Handel bekommen wollen. Noch anspruchsvoller in der Erwartung einer modernen zukunftsorientierten Ausbildung sind naturgemäß Mittelschüler, um die wir uns künftig noch stärker mit geeigneter Werbung bemühen müssen.

Bis etwa 1980 haben wir damit zu rechnen, daß nur noch knapp 25% eines Jahrgangs die dann zehnklassige Volks- bzw. Hauptschule mit oder ohne bestandene Abschlußprüfung verlassen und — soweit geeignet — eine berufliche Ausbildung eingehen oder sonst eine Beschäftigung übernehmen. Zu diesem Zeitpunkt wird sich der Anteil derjenigen, die die Hochschulreife erwerben, beachtlich vergrößert haben. Während dieser Anteil heute 11% beträgt, werden 1980 etwa 25% eines Jahrgangs nach insgesamt 12 Schuljahren (bisher 13) mit dem Abitur II die Befähigung zum Studium an einer Fachhochschule, einer Universität oder einer Technischen Hochschule erwerben und voraussichtlich studieren.

Zwischen den endgültigen Hochschulabgängern und den künftigen Hochschulstudierenden verbleiben damit 50% eines Jahrgangs. Um diese Gruppe von Jugendlichen, die an einer Mittel-, Ober-, Berufsfach- oder Aufbauschule einen mittleren Abschluß erwerben, müssen wir uns mehr kümmern, wenn wir sie für eine qualifizierte Ausbildung und Tätigkeit im Handel gewinnen und damit den notwendigen Nachwuchs für unsere Betriebe sichern wollen. Das geht aber nur durch eine überzeugende Ausbildung.

Einigen unter uns mag dies nicht gefallen. Vielleicht sagt sich mancher: „Wozu mit der Ausbildung ärgern, das überlasse ich anderen — ich hole mir die ausgebildeten Fachkräfte spä-

ZOLLBÜRG SCHAFTEN

(KAUTIONSVERSICHERUNGEN)

GEGENÜBER

BUNDESZOLLVERWALTUNG
BUNDESMONOPOLVERWALTUNG
DEUTSCHE VERKEHRSKREDITBANK

ZU INTERESSANTEN KONDITIONEN

GÜNTHER HUISSMANN

GENERALAGENTUR

85 NÜRNBERG · MARIENPLATZ 10
TELEFON 0911 / 22 50 47 + 20 37 22

ter durch Abwerben“. Auch der „Einkauf“ von qualifizierten Kräften, die den Bedürfnissen im Handel entsprechend ausgebildet sind, wird sündhaft teuer, wenn zu wenig Fachkräfte herangezogen werden. Schon heute gibt es Betriebe, denen die auf solche Weise überhöhten Personalkosten den ganzen Ertrag wegnehmen. Es hilft uns allen nichts! Wir müssen noch sorgfältiger, umfassender und zeitgemäßer ausbilden, auch wenn es mühseliger wird als ehemals.

Das ist keine Frage des neuen Gesetzes oder der Forderungen der Kammern, sondern unsere ureigene Angelegenheit, wenn der Strom der berufssuchenden Jugendlichen nicht am Handel vorbeifließen soll.

Auch die Erwachsenenfortbildung (zum Betriebsassistenten im Handel oder Handelsfachwirt) muß intensiviert werden, wenn wir geeignete leistungsbereite Kräfte im mittleren Führungsbereich für unsere Betriebe gewinnen und erhalten wollen.

Junge Menschen im Beruf möchten aufsteigen, schneller als früher. Der Anteil kaufmännischer Angestellter im Alter von 20 bis 30 Jahren, die langfristige berufsbegleitende Fortbildung betreiben, ist überraschend hoch. Ein Betrieb, der diesen Drang vorwärtszukommen nicht nutzt, verliert gerade die tüchtigsten Kräfte. Das gehört nun zu den positiven Seiten der so oft zitierten Unruhe unserer Jugendlichen. Diese Unruhe sollten wir für unseren Betrieb nutzen, und zwar durch bessere Aus- und Weiterbildung. Und wenn jeder Unternehmer im Handel, der mit der Zeit geht, sich dafür einsetzt – nicht nur aus gesetzlicher Verpflichtung, sondern aus Überzeugung – dann schafft er sich ein erfolgreiches personelles Betriebskapital. Dem Gesamthandel aber kommt es zugute, wenn es heißt: „Hier ist nicht nur gut kaufen, sondern hier wird auch gut ausgebildet.“ Und nirgendwo kann doch ein junger Mensch schneller vorankommen als bei uns. Die berufliche Ausbildung und ihre Chancen im Handel sollten wir in der Öffentlichkeit besser verkaufen. Jeder von uns kann dazu beitragen, daß unser Ausbildungsimage besser wird.

Verbandsnachrichten

Handel setzt Kontaktgespräche mit Parteien fort (276)

(IWB) München. Die von den Landesverbänden des bayerischen Einzelhandels, Großhandels und der Handelsvertreter vor kurzem gegründete *Aktionsgemeinschaft „Bayerischer Gesamthandel“* setzte am Montag, dem 26. Oktober 1970, die seit Sommer dieses Jahres begonnenen politischen Kontakte mit einem Gespräch mit der bayerischen F.D.P. fort. Vorausgegangen waren Gespräche der Aktionsgemeinschaft mit der CSU und SPD. Der Präsident des bayerischen Groß- und Außenhandels, Konsul Senator Walter Braun, wies die anwesenden F.D.P.-Politiker auf die in breiten Kreisen der bayerischen Kaufmannschaft bestehende Unsicherheit über den weiteren Kurs der F.D.P. hin. Der

stellvertretende Landesvorsitzende der F.D.P., Georg Letz, versicherte, daß die F.D.P. nach wie vor zu den Grundsätzen der sozialen Marktwirtschaft sowie der Erhaltung des sozialgebundenen Eigentums stehe. Der Bundestagsabgeordnete Hans-Heinrich Schmidt begrüßte den Zusammenschluß des bayerischen Handels in einer Aktionsgemeinschaft und gab der Hoffnung Ausdruck, daß auch auf Bundesebene dem bayerischen Beispiel folgend eine ähnliche Einrichtung der Spitzenverbände des Handels geschaffen werde. Zu der seit langem erhobenen Forderung des gewerblichen Mittelstandes nach Öffnung der gesetzlichen Rentenversicherung versprach er für den Sommer nächsten Jahres die Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfes. Man beschloß, die mit diesem Gespräch geknüpften Kontakte weiter zu pflegen und insbesondere in Sachfragen künftig enger zusammenzuarbeiten.

Die Aktionsgemeinschaft Bayerischer Gesamthandel umfaßt rund 100 000 Handelsbetriebe mit fast 700 000 Beschäftigten. Der Handelsumsatz in Bayern betrug 1969 an die 80 Milliarden DM im Vergleich zu 76 Milliarden DM Umsatz der bayerischen Industrie, davon entfallen 35 Milliarden DM auf den Groß- und Außenhandel, 30 Milliarden DM auf den Einzelhandel und 14 Milliarden DM auf die Handelsvertreter.

Rationalisierung

Attraktives Paletten-Angebot (277)

(de) Die in den Großhandelsunternehmen umfassend verwendeten Paletten sind weiter im Vormarsch. Untersuchungen der Deutschen Bundesbahn haben ergeben, daß sich 75 % aller Güter auf oder in Paletten unterbringen lassen. Die Verwendung von Paletten zahlt sich vor allem dann aus, wenn sie zugleich als Fertigungseinheit, Lager- und Bestelleinheit und immer als Transporteinheit benutzt werden. In diesem Fall kommt eine kostensparende Transportkette zustande. Die Deutsche Bundesbahn hält zur Zeit etwa 20 000 Flaschen-Paletten und 100 000 Gitterboxpaletten bereit. Sie schließt mit ihren Kunden Tauschvereinbarungen ab, so daß Kunden für jede beladene aufgelieferte Palette sofort eine leere Palette bekommen, die ihnen in ihrem Betrieb wieder zur Verfügung steht.

Verkehr

Fiktive Standortwahl im Güternahverkehr (278)

(sr) Der deutsche Bundestag hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes verabschiedet, wodurch von Inkrafttreten des Gesetzes an für das gesamte Bundesgebiet im Güternahverkehr – also auch im Werknahverkehr – fiktive Standorte bestimmt werden können. Über das Inkrafttreten des Gesetzes werden wir in unseren Kurznachrichten rechtzeitig berichten. Vorab folgendes zum Inhalt des neuen Gesetzes:

Fiktive (angenommene) Standorte galten bisher nur im Zonenrandgebiet und den Förderungsgebieten. Die gleiche Regelung soll nunmehr im gesamten Bundesgebiet möglich sein. Praktisch bedeutet das, daß der Unternehmer *anstelle* des bisherigen Standortes am Sitz oder an der geschäftlichen Niederlassung einen fiktiven Standort beantragen kann, der jedoch höchstens 30 Kilometer Luftlinie vom Sitz oder von der Niederlassung entfernt sein kann.

Der Nahverkehrsbereich, der sich bisher als ein Kreis mit dem Radius von 50-Kilometern um den Sitz der Firma herum erstreckte, kann also durch diese Maßnahme *verändert* werden. Eine Vergrößerung des Nahverkehrsbereiches findet nicht statt, wohl aber ist eine Verlagerung des Nahzonenbereiches in so weit möglich, als der fiktive Standort als Mittelpunkt des gewählten Nahverkehrsbereiches an einem Ort 30 Kilometer vom Sitz der Firma oder von der geschäftlichen Niederlage gebildet

ORDERCLUB

Die Internationale Süßwaren-Messe Köln 1971
ist ein exklusiver Orderclub.

Nur Großhändler und Großabnehmer des Süßwarenhandels
werden als Besucher erwartet.

Hier treffen Sie auf die Inhaber der Hersteller-
und Import-Firmen
oder deren engste Mitarbeiter.

Auf Leute also, deren Wort gilt.

Die richtigen Verhandlungspartner für Sie.
Auf der Internationalen

Süßwaren-Messe können Sie in kürzester Zeit
das Sortiment zusammenstellen,
das den Wünschen Ihrer Kunden genau entspricht.
Günstigere Order-Voraussetzungen gibt es nicht.



Internationale Süßwaren-Messe Köln
250 Firmen aus Europa und Übersee stellen aus.
Von Mittwoch, 3., bis Sonntag, 7. Februar 1971
Auskünfte: Messe- und Ausstellungs-Ges. m. b. H. Köln,
5 Köln 21, Postfach 210760

werden kann. Für alle Fahrzeuge, die am Sitz der Firma oder bei der Niederlassung zugelassen sind, gilt dann allerdings auch der gleiche fiktive Standort.

Es wird sorgfältiger Überlegungen bedürfen, um keine Fehler zu machen, zumal der fiktive Standort nicht beliebig gewechselt werden kann, sondern nur innerhalb eines Jahres. Überlegen Sie sich schon jetzt, welche Konsequenzen sich für Ihre Standortwahl durch diese Änderung der gesetzlichen Grundlage ergibt.

Die Präferenz für die Zonenrandgebiete wird dadurch erweitert, daß dort die Entfernung des fiktiven Standortes vom Sitz oder der ständigen geschäftlichen Niederlassung 50 Kilometer betragen kann. Auch für die Betriebe des Zonenrandgebietes ergeben sich neue Aspekte, die neue Überlegungen notwendig machen.

Konjunktur und Marktentwicklung

Fünf fette Jahre für Arbeitnehmer

(279)

Dem „Mitarbeiterbrief“ des Deutschen Industrieinstituts entnehmen wir folgende Ausführungen:

„Seit Monaten geistert das Schlagwort von der ‚Gewinnexplosion‘ durch viele Diskussionen. Obwohl die Bundesbank in ihrem letzten Monatsbericht mehrfach auf schrumpfende Unternehmensgewinne und stark steigende Arbeitnehmerverdienste hingewiesen hat, sprach und sprechen die Gewerkschaften von der ‚Gewinnexplosion‘. Nüchterne Zahlen zeigen jedoch, daß sie aus einem Märchen tarifpolitisches Kapital schlagen wollen.

Die Gewinne hatten 1968 ihren Höchststand erreicht. Seither gibt es keine Gewinnexplosion mehr, sondern eine Explosion bei den Arbeitnehmereinkommen. 1969 stiegen die Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen um 6,2%. Dagegen war der Zuwachs bei den Arbeitnehmern mehr als doppelt so stark: Die Einkommen aus unselbständiger Arbeit stiegen um 12,6%. Diese Entwicklung ging 1970 verstärkt weiter. Während die Lohn- und Gehaltseinkommen im ersten Halbjahr 1970 um glatte 17,6% kletterten, blieben die Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen mit einem Anstieg um 5,8% weit im Hintertreffen. Die Arbeitnehmer haben also in den letzten Jahren stärkere Einkommenszuwächse verzeichnet als die Unternehmer. Dieses Bild ändert sich selbst dann nicht, wenn man die für die Unternehmer außergewöhnlich günstige Aufschwungphase der Jahre 1967 und 1968 miteinbezieht. Während die Unternehmereinkommen vom ersten Halbjahr 1967 bis zum ersten Halbjahr 1970 um 34% zunahmen, verzeichneten die Arbeitnehmer ein Plus von 37%.

Fairer und vergleichbarer ist, wenn man die Einkommenszuwächse während der gesamten Konjunkturrunde – das ist vom ersten Halbjahr 1955 bis zum ersten Halbjahr 1970 – gegenüberstellt. Dann ergibt sich: Das Einkommen aus unselbständiger Arbeit wuchs um 51%, das Einkommen aus Unternehmertätigkeit um 33%.

Versicherungsfragen

Krankenversicherungsreform

(280)

(gr) Erwartungsgemäß verabschiedete der Bundestag am 4. 11. 1970 in zweiter und dritter Lesung das zweite Krankenversicherungs-Änderungsgesetz, von einer geringfügigen Änderung abgesehen, die sich auf die Leistung in Mutterschaftsfällen bezieht, in der Fassung, die der Bundestagsausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagen hatte.

Die umstrittene Frage, ob auch bereits in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherte Angestellte zwischen dem 1. Januar und dem 31. 3. 1971 innerhalb des Bereiches der gesetzlichen Krankenversicherung die Kasse wechseln können, ist zwar im Bundestag nicht berührt worden. Aus einem Zudruck der Bundestagsdrucksache VI/1297 (Begründung und Erläuterung der Ausschußvorlage) ergibt sich jedoch, daß diese Möglichkeit offenbar besteht. Es heißt darin:

„Bei den Beratungen im Ausschuß wurde die Auffassung vertreten, daß ein Wechsel der freiwillig Versicherten von einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung zu einem anderen Träger nur in den im Gesetz vorgesehenen Fällen möglich ist und dieser Rechtszustand grundsätzlich durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht berührt wird. Dagegen soll der einmalige Wechsel für Angestellte, die ihre freiwillige Mitgliedschaft in der in Art. 4 § 1 bezeichneten Frist aufgeben, zu einem anderen für eine freiwillige Versicherung zuständigen Träger nicht ausgeschlossen sein.“

Nachfolgend geben wir die wichtigsten Vorschriften und Fristsetzungen des Gesetzes wieder:

1. Die Einkommensgrenzen (Versicherungspflichtgrenze für Angestellte, Beitragsbemessungsgrenze und Versicherungsbezugsgrenze für Selbständige nach § 176 RVO) werden ab 1. Januar 1971 auf 75 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht und dynamisiert, d. h. für 1971 eine Jahresarbeitsverdienstgrenze von 17 100,- DM oder monatlich 1425,- DM.

2. Befreiungsmöglichkeit für Privatversicherte erfordert einen Antrag bei der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse. Der Antrag muß binnen eines Monats nach Eintritt der Versicherungspflicht gestellt werden, also bis zum 31. Januar 1971. Wer sich nicht befreien läßt, kann seine private Versicherung zum Ende des Monats kündigen, indem er den Eintritt der Versicherungspflicht nachweist.

3. Wer bei seinem Ehegatten beschäftigt ist, wird zum 1. Januar 1971 versicherungspflichtig nach den allgemeinen Bestimmungen (§ 175 RVO entfällt). Befreiungsmöglichkeit auf Antrag ist bis zum 30. Juni 1971 gegeben.

4. Wer eine Beschäftigung als Angestellter aufnimmt, aber wegen der Höhe seines Arbeitsverdienstes nicht krankenversicherungspflichtig ist, kann während der ersten drei Monate seiner Beschäftigung der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beitreten (dauerndes Beitrittsrecht für Berufsanfänger, gültig ab 1. Januar 1971).

Die besondere Vertraulichkeit aller Lohn- und Gehaltsfragen hat uns zur Anwendung eines

EDV-PROGRAMMSYSTEMS

für Lohn- und Gehaltsabrechnungen im Verfahren der Datenverarbeitung außer Haus veranlaßt. Einbezogen sind alle Arbeiten der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung sowie zusätzliche Auswertung.

Mit einer erweiterten EDV-Anlage bieten wir einen neuen Service als Spezialisten für den Großhandel.

d-v-h DATENVERARBEITUNGSDIENST DES HANDELS GMBH

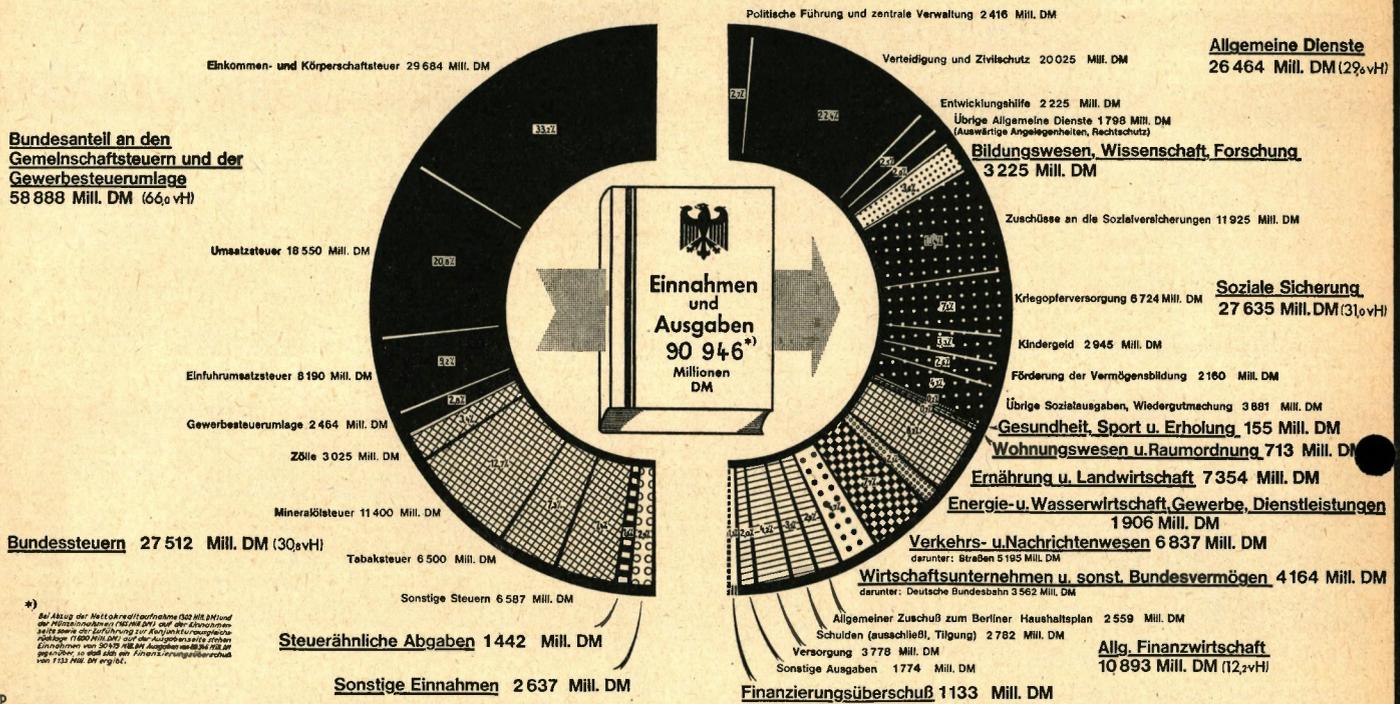
85 Nürnberg, Färberstraße 45, Telefon 0911 / 22 47 66

Bundeshaushalt 1970

HAUSHALTSPLAN

EINNAHMEN

AUSGABEN



5. Angestellte, die (heute bereits) nur wegen der Höhe ihres Verdienstes nicht versicherungspflichtig sind, können vom 1. Januar bis zum 31. März 1971 der gesetzlichen Krankenversicherung beitreten (einmaliges Beitrittsrecht für nicht versicherungspflichtige Angestellte).

Aus der inzwischen vorliegenden Begründung der Ausschußvorlage ergibt sich eindeutig, daß den bereits freiwillig weiterversicherten Angestellten innerhalb der gleichen Drei-Monats-Frist die Möglichkeit gegeben ist, innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung von einer Kasse zur anderen zu wechseln, auch wenn das aus dem Gesetzestext nicht ausdrücklich hervorgeht.

Besteht ein privater Versicherungsvertrag, so beginnt die Mitgliedschaft (Beitragszahlung, Leistungsanspruch) mit dem Zeitpunkt der frühestmöglichen Lösung (also kein außerordentliches Kündigungsrecht) dieses Vertrages, spätestens jedoch ein Jahr nach dem Beitritt. Private Versicherungsverträge mit längeren Kündigungsfristen als einem Jahr können mit Beginn der Mitgliedschaft, also dann außerordentlich, gekündigt werden (diese Kündigungsbestimmungen gelten auch für die oben genannten Berufsanfänger).

Auch nicht versicherungspflichtige Angestellte erhalten ab 1. Januar 1971 einen Arbeitgeberanteil zum Krankenversicherungsbeitrag. Dieser Arbeitgeberanteil beläuft sich auf 50 v. H. der Beitragsaufwendungen, jedoch nicht auf mehr, als der Arbeitgeber bei Krankenversicherungspflicht des Angestellten zahlen müßte (das gilt für Freiwillige in der gesetzlichen als auch für die in der privaten Krankenversicherung versicherten Angestellten).

Bei Krankenhausaufenthalt wird statt des bisherigen niedrigeren Hausgeldes künftig das volle Krankengeld gezahlt.

Ab 1. Juli 1971 werden Vorsorgeleistungen als Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung eingeführt, und zwar bei Kindern bis zum 4. Lebensjahr zur Erkennung von angeborenen und Entwicklungsschäden, bei Frauen ab dem 29. und bei Männern ab dem 44. Lebensjahr zur Früherkennung von

Krebs. Weitere Maßnahmen können durch Rechtsverordnung eingeführt werden.

Unbeachtet blieb die noch einmal unmittelbar vor der Bundestagsitzung vom DGB und den Ersatzkassen gemeinsam vorgetragene Forderung nach stärkerer Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze und eines Wegfalls der Beschränkungen, die den Ersatzkassen hinsichtlich dem von ihnen versicherbaren Personenkreis auferlegt sind (z. B. Berufsbegrenzungen).

Außenhandel

Interzonenhandelsverordnung

(281)

(so) Das Bundesministerium für Wirtschaft gibt bekannt: In der Ausgabe des Bundesanzeigers Nr. 199 wird die Erste Änderung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 3 (B) veröffentlicht. Die Warenlisten wurden an das neugefaßte Warenverzeichnis für die Industriestatistik angeglichen. Außerdem wurden sie um 692 statistische Meldenummern erweitert. 406 davon entfallen auf den gewerblichen Sektor. Mit 286 Meldenummern ist nun auch der landwirtschaftliche Sektor an der AG 3 (B) beteiligt. Insgesamt sind von 6234 statistischen Meldenummern 4181 von der Allgemeinen Genehmigung erfaßt.

Im § 2 ist bestimmt, daß bei Bezug von Waren im innerdeutschen Handel die Beistellungen zu melden sind. Beistellungen liegen vor, wenn der Käufer im Bundesgebiet und dem Land Berlin dem Verkäufer in den Währungsgebieten der DM-Ost Waren als Zutaten oder sonstige Nebensachen liefert.

BEILAGENHINWEIS

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt

„Münchner Kindl - Post“

bei. Wir bitten unsere Leser um freundliche Beachtung.

Postanweisungsverkehr mit Rumänien aufgenommen (282)

(so) Das Bundesministerium für Post- und Fernmeldewesen gibt bekannt:

Ab sofort ist der bilaterale Postanweisungsverkehr mit Rumänien aufgenommen worden. Ein entsprechendes Abkommen hatte Bundespostminister Leber Mitte Oktober in Bukarest veranlaßt. Es können gewöhnliche Postanweisungen, die in DM ausgestellt sein müssen, an Empfänger in Rumänien eingeliefert werden. Der Höchstbetrag einer Postanweisung ist in beiden Richtungen auf 2600 DM festgesetzt.

Nach Bulgarien, Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn ist Rumänien das 5. Ostblockland, mit dem Postanweisungsverkehr besteht.

Geschäftsbeziehungen mit dem Bundesstaat New York (283)

(so) Von der State of New York Department of Commerce, 20 Avenue des Arts, Brüssel 4, sind wir davon unterrichtet worden, daß sie völlig kostenlos deutsche Firmen über Bezugsquellen im Bundesstaat New York zu informieren in der Lage und bereit ist.

Die Vermittlung geeigneter Bezugsquellen erfolgt durch den Einsatz von Computern, die die Lieferdaten von über 40 000 Betrieben im Staat New York gespeichert haben. Die betreffenden Betriebe repräsentieren dabei 415 von insgesamt 425 in den USA vertretenen Produktgruppen.

Bei einer klaren und vollständigen Beschreibung des Bedarfs kann daher innerhalb kürzester Frist völlig kostenlos die richtige Bezugsquelle im Bundesstaat New York nachgewiesen werden.

Firmen, die hieran interessiert sind, können sich unmittelbar mit der oben erwähnten Adresse in Brüssel in Verbindung setzen.

Verschiedenes

Post-Wünsche (284)

Die Deutsche Bundespost bittet ihre Kunden, Weihnachtssendungen frühzeitig einzuliefern und zwar

Pakete und Päckchen nach der DDR	bis spätestens zum 3. 12.
Pakete innerhalb der Bundesrepublik	bis spätestens zum 9. 12.
Päckchen und Massendruck­sachen	bis spätestens zum 14. 12.
Glückwünsche, Briefe und Karten sowie andere Drucksachen	bis spätestens zum 17. 12.

Sendungen in das Ausland entsprechend früher.

Wurfsendungen können vom 15. bis 31. 12. nicht angenommen werden. Kalender, Prospekte, Kataloge und Warensendungen zu Werbezwecken sollten vor dem 15. Dezember oder wenn sie zeitlich nicht an Weihnachten gebunden sind, am besten erst nach dem 27. Dezember eingeliefert werden.

Am 3. Weihnachtsfeiertag findet keine Zustellung statt, mit Ausnahme von Telegrammen, Eilsendungen und Schnellpaketen.

Personalien

Wir gratulieren

Herrn **Erich Frank**, Großkaufmann in Nürnberg, zu seiner ehrenvollen Wiederberufung zum Arbeitsrichter an das Landesarbeitsgericht Nürnberg und wünschen ihm bei seiner weiteren Tätigkeit viel Erfolg.

Herrn **Karl Hummel jr.**, Kaufmann, persönlich haftender Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma Karl Hummel KG, Großhandel in Heimtextilien, Augsburg, zu seiner ehrenvollen Wiederberufung zum Handelsrichter beim Landgericht Augsburg.

Herrn **Fritz Clement Zahm**, persönlich haftender Gesellschafter unserer Mitgliedsfirma Fritz Cl. Zahm KG, Handelsvertretungen und Großhandel in Textilsachen in München. Er wird mit Wirkung vom 28. 11. 1970 auf die Dauer von weiteren 3 Jahren zum Handelsrichter beim Landgericht München I ernannt.

Für ihre langjährigen und vorbildlichen Leistungen, die sie als Unternehmer in mindestens 15jähriger Arbeit bei Kammerprüfungen geleistet haben, wurde unseren Mitgliedern, Herrn **Hans Kreilinger**, Inhaber der Fa. A. Kreilinger GmbH in Passau, Herrn **Alfred Pongratz**, Inhaber der Fa. Georg Pongratz in Zwiesel, und Herrn **Heinrich Rosenberger**, Elektro- und Rundfunkgroßhandlung in Passau, die Silberne Ehrenplakette mit Anstecknadel durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Passau, Dipl.-Brauing. Eduard Peschl, überreicht.

Anton Holzapfel — 70 Jahre

Im November dieses Jahres feiert Herr Anton Holzapfel bei bester Gesundheit seinen 70. Geburtstag.

Als Mitinhaber und Komplementär unserer Mitgliedsfirma Grimm, Schmidt & Co., KG, Augsburg, ist er in der Schreib- und Kurzwarenbranche ein weitbekannter Fachmann.

Von seinem 23. bis zu seinem 65. Lebensjahr hat Herr Holzapfel als Reisender, hauptsächlich im niederbayerischen Raum einen großen Kundenstamm aufgebaut und bestens betreut.

Wegen seiner Schaffensfreude und Vitalität war es ihm nicht gegeben, sich nach Erreichung der Altersgrenze schon zur Ruhe zu setzen. Er hat sich als mitverantwortlicher Geschäftsleiter im Hause ein umfangreiches Arbeitsfeld ausgesucht, wobei seine reiche Erfahrung im Ein- und Verkauf allen Abteilungen des Hauses zugute kommt. Ganz besonders ist er darauf bedacht, daß „seine“ Kunden aufmerksam bedient werden.

Im Mai 1971, wenn die Firma Grimm, Schmidt & Co., KG nach Vollendung des zweiten Bauabschnittes in das neue Betriebsgebäude umgezogen ist, beabsichtigt der Jubilar, in den wohlverdienten Ruhestand zu treten. Es ist leicht zu erraten, daß er sich dann besonders im Kaufhaus seines Sohnes nützlich zu machen versteht.

Unser Landesverband gratuliert herzlich.

Firma Hermann Auge — 50 Jahre

Unsere Mitgliedsfirma Hermann Auge, die vor 50 Jahren in Sonneberg, Thüringen, gegründet wurde, konnte heuer auf ihr 50jähriges Bestehen zurückblicken. Von 1937 bis 1963 fungierte die Firma auch als Einkaufshaus erst nur für die Firma Kaufhalle, später auch für die Firma Kaufhof mit Spielwaren aus dem Nürnberger Raum. Nachdem von den ursprünglich ca. 200 Fabrikanten im Nürnberger Raum sehr viele aus verschiedenen Gründen die Fabrikation eingestellt hatten, war auch für die Firma Kaufhof ein eigener Kommissionär nicht mehr notwendig, zumal die Fabrikanten jetzt auch alle in der Lage waren, die einzelnen Kaufhof-Filialen direkt zu beliefern.

Als Ausgleich fing die Firma Hermann Auge ab 1960 mit dem Import von Spielwaren aus dem fernen Osten an. Neben Japan sind die Hauptlieferländer Hongkong, Formosa und Korea. Als Importeur und Vertreter für diese Spielwaren hat die Firma Auge in den letzten Jahren beachtliche Erfolge erzielt.

Unser Landesverband gratuliert unserem Vorstandsmittglied und stellvertretenden Vorsitzenden unserer Abteilung Außenhandel, Herrn Martin Auge, sehr herzlich und wünscht seiner Firma auch für die Zukunft erfolgreiches Weiterbestehen.

Wir betrauern

Johannes Scheruhn †

Am 4. November 1970 verstarb kurz nach Vollendung seines 77. Lebensjahres der Seniorchef unserer Mitgliedsfirma Frank & Henne, Herr Johannes Scheruhn, Technischer Großhandel in Hof/S.

Der Verstorbene — dem in Anerkennung seiner langjährigen Tätigkeit in Lateinamerika der Titel eines Ehrenkonsuls der Re-

publik Costa Rica verliehen worden war – hat in über 30jähriger unermüdlicher Tätigkeit das Unternehmen zu seiner heutigen Größe und Bedeutung emporgeführt. Das Ansehen seiner Firma wurde von seiner Persönlichkeit geprägt. Bei seinen Geschäftspartnern stand der Verstorbene aufgrund seines kaufmännischen Weitblicks und seiner Aufgeschlossenheit in hohem Ansehen; die Verehrung, Treue und aufrichtige Gesinnung seiner Mitarbeiter unterstützten ihn bei seinen Erfolgen.

Unser Landesverband verliert mit Herrn Johannes Scheruhn ein treues Mitglied, das uns tatkräftig bei der Lösung der unserer Berufsorganisation gestellten Aufgaben unterstützt hat.

Sein Andenken werden wir stets in Ehren halten.



Bildungsprogramm
des Landesverbandes
des Bayerischen
Groß- und Außenhandels

Ihr Pluspunkt

Fortbildung im bayerischen Handel

2-Tages-Seminar für Reisende des Großhandels

Auch in diesem Jahr veranstaltet unser Landesverband wieder ein 2-Tages-Seminar für Reisende des Großhandels.

Das Arbeitsprogramm umfaßt folgende Themen:

1. Der Außenhandel und seine Verkaufstätigkeit
2. Die Persönlichkeit des Außendienstmitarbeiters
3. Das Verkaufsgespräch
4. Die Kunst des Verhandeln
5. Die Arbeitsvorbereitung im Außendienst

Die Leitung des Seminars übernimmt Herr Dr. Herbert Mühle.

Zeit: 14. und 15. 12. 1970, 9–17 Uhr

Ort: Berufsheim des Handels, 8 München 2, Briener Straße 47

Gebühr: DM 80,— pro Person.

Ihre Anmeldung richten Sie bitte an die Hauptgeschäftsstelle unseres Landesverbandes, 8 München 2, Ottostraße 7. Die Gebühr bitten wir erst nach Rechnungstellung zu bezahlen.

Lehrlingsausbildung

Abendlehrgänge zur Vorbereitung auf die Kaufmannsgehilfenprüfung und Verkäuferprüfung.

Zur Vorbereitung auf die Frühjahrsprüfung 1971 beginnen neue Lehrgänge im Februar 1971 für die Ausbildungszweige Verkäufer/Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann und Bürokaufmann.

Semesterlehrgang für kaufmännische Berufskunde

Abendlehrgang für Anwärter auf die Kaufmannsgehilfenprüfung, die keine Berufsschule besuchen. Für Einzelhandel, Großhandel und Bürokaufleute. Ein halbes Jahr lang wöchentlich 2 Abende. Der Lehrgang zur Vorbereitung auf die Frühjahrsprüfung ist im Lauf. Lehrgangsbeginn für die Herbstprüfung 1971 ist der 7. 4. 1971.

Fachliche Veranstaltungen

Textil

Abendlehrgang Waren- und Verkaufskunde. 10 Abende in 5 Wochen, jeden Dienstag und Donnerstag von 19.30–21.30 Uhr im Berufsheim des Bayer. Handels (20 Unterrichtsstunden).

Beginn: 8. 2. 1971

Programm: Merkmale und Eigenschaften der wichtigsten Textilrohstoffe. Einführung in die Herstellung textiler Flächengebilde – Spinnerei – Weberei – Bindungslehre – klassische Ausrüstungen. Erkenntnisse aus der Warenkunde im Verkaufsgespräch. Beurteilung der Gewebe aus der Sicht des Kunden. Behandlung und Pflege in der Kundenberatung.

Lehrgangsleiter: Fachdozent Joachim Schepp.

Teilnehmergebühr: DM 30,—, Staatszuschuß DM 42,—.

Veranstaltungen nahestehender Verbände

Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft

Das Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft veranstaltet 3stufige Führungsseminare (I–III) für mittlere und obere Führungskräfte aus allen Unternehmensgrößen und Zweigen der Wirtschaft. Mindestalter 28 Jahre. Jede Seminarstufe dauert 1 Woche; der Besuch der einzelnen Stufen kann auf einen Zeitraum von 2 Jahren verteilt werden.

Ziel des Seminars ist es, Führungskräfte der Wirtschaft zu befähigen, aktuelle und ungewohnte Führungsaufgaben besser zu bewältigen.

Termine: Führungsseminar III 13. 12. bis 19. 12. 1970 – Führungsseminar I 17. 1. bis 23. 1. 1971 – Führungsseminar II 7. 3. bis 13. 3. 1971 – Führungsseminar III 23. 5. bis 29. 5. 1971.

Seminarorte: Hotel „Ludwig der Bayer“, Ettal – Hotel „Jodquellenhof“, Bad Tölz.

Seminargebühren: Für jede Stufe pro Person DM 600,— (für Mitglieder des Bildungswerks DM 500,—). Pensionskosten gesondert.

Anmeldungen an das Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft, Bereich Führungsseminare, 8 München 2, Briener Straße 7/I, Telefon 22 74 21.

Veranstaltungen des RKW

Eine Veranstaltung des RKW befaßt sich mit dem Thema „Personalführung“. Das Thema der Veranstaltung lautet: „Probleme mit Gastarbeitern – Arbeiten und Leben mit Gastarbeitern“.

Leitung: Dipl.-Ing. Poeverlein

Ort: München, Schweißtechnisches Institut, Schachenmeierstr. 37

Termin: 10. 12. 1970, 9–17 Uhr

Gebühr: Für Mitglieder DM 60,—, für Nichtmitglieder DM 90,—.

Buchbesprechung

Im Wilhelm Goldmann Verlag München ist in der Reihe „Das Wissenschaftliche Taschenbuch“ der

Schiedsgerichtsvertrag und das Schiedsverfahren

von Dr. Joachim Kessler, Frankfurt/M., erschienen.

Der Autor erläutert in dem vorliegenden Kompendium neben dem eigentlichen Bestimmungszweck des Schiedsgerichts vor allem die gesetzlichen Vorschriften über den Schiedsvertrag und den Ablauf des Schiedsverfahrens. Die Rechtsgrundlagen werden systematisch abgehandelt. Schiedsgerichtsvertrag, Schiedsrichter, Schiedsverfahren, Schiedsspruch und Schiedsvergleich, Einschaltung des staatlichen Gerichts.

Die Darstellung ist klar und prägnant. Der Verfasser wertet dabei die wichtige deutsche und ausländische Literatur kritisch aus und untermauert seine Stellungnahme durch eine Fülle von höchstrichterlichen Entscheidungen, deren Fundstellen er stets anführt. Wo erforderlich, wird auf national und international geltende Handelsbräuche bzw. Abkommen eingegangen. Das vorliegende Werk wird nicht nur den Gerichten gute Dienste leisten, sondern es wird auch den am Schiedsgerichts-Verfahren beteiligten Kaufleuten eine große Hilfe sein. Wir empfehlen es daher der Aufmerksamkeit unserer Leser.

Bei einem Umfang von 168 Seiten beträgt der Preis DM 22,—.

Mitarbeiter dieser Nummer:

de = Deutsch

gr = RA Grasser

so = Dr. Schobert

sr = Dipl.-Kfm. Sauter

Erscheint einmal im Monat. Herausgeber: Wirtschaftshilfe des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels G.m.b.H., München, Ottostraße 7. Gesellschafter: Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels e.V., München 2, Ottostr. 7. Verantwortlich für Herausgabe und Inhalt: R. Pfrang. Redaktion: Dipl.-Volkswirtin Deutsch. Jede Entnahme von Text – auch aus den Beilagen – ist nur mit vorheriger Genehmigung des Herausgebers und unter Quellenangabe gestattet. Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. • Druck: Buchdruckerei J. Bierl, München 13, Riesenfeldstraße 56, Telefon 35 40 04.

Inhaltsverzeichnis 1971

1971 Heft Nr.	Themen	Artikel Nr.	1971 Heft Nr.	Themen	Artikel Nr.
	Arbeitgeberfragen			Überprüfung der Fahrerlaubnis und der Verkehrssicherheit des Fahrzeugs	157
1	Kündigung der Gehalts- und Lohn tariffverträge	1		Sozialversicherung	
	Belastungen aus der Lohnfortzahlung	2	1	Beitragsatz in der Arbeitslosenversicherung	7
	Ärztliches Attest bei Arbeitsunfähigkeit	3		Neue Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung	8
	Aufstellung des Lohnnachweises für 1970	4	2	Öffnung der Rentenversicherung für Selbständige	29
	Umlagesätze der Ausgleichskassen	5		Rentenversicherung	30
	Arbeitgeberanteil für Nichtversicherungspflichtige	6		Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung für 1971	31
2	Führung im Mitarbeiterverhältnis	26	2	Öffnung der Rentenversicherung für Selbständige	73
	Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse für Renten- und Lebensversicherung	27	4	Arbeitslosen-Versicherungspflicht von leitenden Angestellten in der Zeit vom 1. 1. 1968 bis 30. 6. 1969	91
	Belastungen durch das Krankenversicherungsänderungsgesetz	28	7	An- und Abmeldung bei der Krankenkasse	109
3	Mitbestimmung – Entwurf eines Betriebsverfassungsgesetzes	49	8	Alte Versicherungskarten umtauschen	oh. Nr.
	Zweites Krankenversicherungsgesetz – Arbeitgeberbeitrag für Angestellte	50	9	Sozialversicherungspflicht der Kommanditisten	oh. Nr.
	Illegale Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer	51		Ausgabekürzungen statt Beitragserhöhungen	oh. Nr.
	Krankenkassen – Lohnfortzahlung	52		Arbeitsgerichtliche Entscheidungen	
4	Bilden Sie jetzt einen Betriebsrat!	64	1	Beweislast bei Kündigung wegen Krankheit	9
	Sparen nach dem Vermögensbildungsgesetz auf breiter Front	65		Lohnfortzahlung und Schonungszeit	10
	Mitbestimmung – CDU/CSU-Gesetzesentwurf	66		Urlaubsabgeltung und Urlaubsentgelt doch pfändbar!	11
	Vermögenswirksame Leistungen	67	2	Anrechnung der Schonzeit auf den Urlaub	32
	Fahrpersonalgesetz	68	3	Ausschlußfrist bei fristloser Kündigung	53
	Betriebliche Altersversorgung	69	4	Anrechenbarkeit von Vorerkrankungen aus dem Jahre 1969	74
	Festlegung von Gründen zur fristlosen Kündigung in Tarifverträgen	70	7	Verlängerung der Kündigungsfristen	92
	Flexible Altersgrenze	71	8	Anrechnung der Schonzeit auf den Urlaub	110
	Bundesvereinigung zum CDU-Mitbestimmungsbeschluß	72		Kündigungsfrist gemäß § 622 Abs. 2 BGB	111
7	Rätevorschlag gefährdet Demokratie und Marktwirtschaft	87	9	Kein Schadenersatz neben Abfindung	oh. Nr.
	Essensgeld des Arbeitgebers	88		Freistellung von Betriebsratsmitgliedern	oh. Nr.
	Reform der Betriebsverfassung	89	10	Kein Rückgriff der Krankenkasse bei Ausgleichsquittung	128
	Unternehmergewinne nicht schuld! Hier irrt der DGB	90		Nichtigkeit von Arbeitsverträgen mit Ausländern	129
8	Unternehmertum und Ehrenamt	104		Wettbewerbsrecht	
	Merkliche Verdiensterhöhungen	105	2	Aufhebung der Blendax-Preisbindungen	33
	Sozialgesetzbuch	106	3	Freistellung eines GUR-Kartells versagt	54
	Beitragsbescheid der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft für 1970	107	10	Betriebsräte als Warenvermittler?	130
	Rentenversicherung für Selbständige?	108		Allgemeine Rechtsfragen	
9	Der Unternehmer in der Gesellschaft	oh. Nr.	1	Konjunkturzuschlag und Pfändungsfreigrenze	12
	Die Weltwirtschaftslage aufgrund der Maßnahmen des US-Präsidenten Nixon	oh. Nr.	7	Ordnungsmäßigkeit der Buchführung	93
	Flexible Altersgrenze nicht zu Lasten der Versicherungsgemeinschaft	oh. Nr.	12	Aufbewahrungsfristen	158
	Lohnsteuerliche Behandlung von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	oh. Nr.	12	Welche Forderungen verjähren am 31. 12. 1971?	159
	Unbezahlte Verwaltungsarbeit für den Fiskus	oh. Nr.		Steuerfragen	
	Gleichmäßige Vermögensverteilung bestätigt	oh. Nr.	2	Zur Besteuerung des Selbstverbrauches	34
	Verfahren zur Erstattung von Arbeitsentgelt bei Wehrübungen	oh. Nr.	3	Das Steueränderungsgesetz 1971	55
	Sorgenkind Statistik	oh. Nr.	4	Generelle Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	75
	Beitragsfreiheit für Zuschüsse des Arbeitgebers zum Krankengeld	oh. Nr.		Änderung der Mehrwertsteuersätze?	76
10	Jugend und Unternehmer	127	7	Entwurf des 2. Steueränderungsgesetzes 1971	94
11	Weihnachtsgratifikationen	141		Vorsteuerabzüge bei Reisekosten	95
	Großhandel gegen Ausuferung der Mitbestimmungskompetenzen im Betriebsverfassungsrecht	142	8	Neufassung des § 34 a Einkommensteuergesetz	112
	Mitbestimmung: Regierungsentwurf verfassungswidrig?	143		Gewerbesteuererhöhungen	113
	Durchführung der Lohnfortzahlung schwierig und teuer	144	10	Steuer-Reform	131
	Vermögensbildung – Neues Konzept der Arbeitgeberseite	145	12	Steuerreform aus der Sicht des Großhandels	160
12	Stagflationsgefahr bei 6%igen Lohnerhöhungen	154		Berufsausbildung und -förderung	
	Das neue Betriebsverfassungsgesetz	155	1	Berufsausbildung – hier: Führung des Berichtsheftes	13
	Arbeitslosenversicherung – Beitragsatz	156		Schülerfahrkarten, Fahrpreismäßigung bei Umschulung und Fortbildung	14
				Berufsschulunterricht am Samstag	15

1971 Heft Nr.	Themen	Artikel Nr.	1971 Heft Nr.	Themen	Artikel Nr.
2	Bildungszentrum des Bayerischen Handels	35	11	Das Sozialprodukt im 1. Halbjahr 1971	150
	Neuer Ausbildungsplan	36		Umsatzsteigerungen im Fertigwarengroßhandel . . .	151
	Wie gewinne ich Lehrlinge?	37	12	Starke Abschwächungstendenzen im Produktionsverbindungshandel	166
	Die Zahl der Auszubildenden	38		Index der Großhandelsverkaufspreise leicht rückläufig	167
	Ungeeignete Betriebe von Berufsausbildung ausschließen	39		Versicherungsfragen	
	Beendigung des Ausbildungsverhältnisses gem. § 14, Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes (BBiG) .	40	3	Günstige Kraftfahrzeugversicherungsprämien	60
3	Betriebswechsel und Ausbildungsvertrag	56		Außenhandel	
	Vergütung von Mehrarbeit bei Auszubildenden . .	57	1	Internationaler Güter- und Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen zwischen der BRD und Rumänien .	20
4	Wege zur Lehrlingswerbung	77		Der Außenhandel im Oktober und von Januar bis Oktober 1970	21
	Weniger Auszubildende	78		Paketsendungen nach Kanada	22
7	Der betriebsbezogene Phasenunterricht	96		Canada – Vermittlung von Geschäftsbeziehungen .	23
	Kostenbelastung der Berufsaus- und -fortbildung .	97		50% Bundeszuschuß für mineralische Rohstoffprojekte	24
8	Antragsexplosion	114	2	Der Außenhandel im und bis November 1970 . . .	44
	Wechsel des Ausbildungsbetriebes	115		Aus- und Einfuhrgenehmigungen im Interzonenhandel	45
	Einig in der Berufswahl	116		Interzonenhandel	46
9	Die ersten Handelsfachwirte in Bayern geprüft .	oh. Nr.		Importe aus Entwicklungsländern	47
	Berufsausbildung in Industrie und Handel . . .	oh. Nr.	3	Urkunden Deutschland – Frankreich	48
	Pflicht zur Nachuntersuchung	oh. Nr.		Der Außenhandel im Dezember und im Jahre 1970 .	61
11	Abschlußfeier für Handelsfachwirte	146	4	Fernsprech-Selbstwählerdienst nach Japan . . .	82
	Qualifizierung der Ausbilder	147		Deutsches Generalkonsulat in Sydney	83
	Mehr Gegenwert für Werbe-Mark	148		Der Außenhandel im Januar 1971	84
	Strittige Berichtsheftführung	149		Postleitzahlen im Ausland	85
12	Qualifizierung der Ausbilder	161	7	Selbstwählerdienst nach Kanada	oh. Nr.
	Fortbildung im Beruf stand an der Spitze	162		Deutsch-britische Handelskammer gegründet . . .	98
				Deutsch-polnischer Warenverkehr	99
				Lieferung und Bezug von Waren im innerdeutschen Handel	100
				Handelsverkehr mit Jordanien	101
				8 Neue Zuschläge für Luftpostbriefsendungen . . .	121
				Wahlkonsulat der Republik Senegal in München . .	122
				Italienisches Generalkonsulat in München	123
				Der Außenhandel im Mai und von Januar bis Mai 1971	124
				9 Der Außenhandel im Juni und im 1. Halbjahr 1971	oh. Nr.
				10 Deutsch-schweizerischer Vertrag über die Schadensdeckung bei Unfällen ratifiziert . . .	136
				Neue Zuschläge für Luftpostbriefsendungen . . .	137
				Handelsklauseln Deutschland – Schweiz	138
				Der Außenhandel im Juli und von Januar bis Juli 1971	139
				Erste Verhandlungsrunde über deutsch- jugoslawischen Rechtsverkehr	140
				11 Brasilianische Zusatzsteuer auf Dividendenüberweisungen	152
				12 Der Außenhandel im September und von Januar bis September 1971	168
				Reformvorschläge des deutschen Handels für das System der Gewährung von Zollpräferenzen an Entwicklungsländer	169
				Paketverkehr nach Nord-Vietnam eingestellt . . .	170
				Deutsch-britisches Abkommen bei Kfz-Steuern . .	171
				Rumänien dem GATT als 80. Vertragspartei beigetreten	172
				Gemeinsamer Markt	
				8 Harmonisierung der Sozialpolitik	125
				9 EWG-Beitritt Großbritanniens und seine Auswirkung auf den Agrarsektor	oh. Nr.
				11 Europäischer Schuhgroßhandel in München	153
				Verschiedenes	
				1 Staatsbürger und Behörden	25
				3 Studienreisen nach USA	62
				Postverkehr nach Schweden	63
				4 Skandinavien-Reise	86
				7 „Achtung Münchener Großhandelsbetriebe!“ . . .	102
				Beschäftigte im Großhandel	103
				8 Hilfen für die deutschen Aussiedler aus Polen . . .	126
1–12	Bildungsprogramm des Landesverbandes des Bayerischen Groß- und Außenhandels				
	Der Großhandel, seine Kunden und Konkurrenten				
1	Scharfer Wind bei Cash and Carry	16			
2	Zwischen Warenhaus und Tante-Anna-Laden Starke Strukturwandlungen im Handel	41			
	Vorläufige Ergebnisse des Handelzensus	42			
3	Gehört den Großbetrieben die Zukunft?	58			
4	Umsätze und Beschäftigte im Großhandel 1970 . .	79			
8	Ein großer Tag für den Groß- und Außenhandel . .	117			
10	Handels- und Gaststättenzählung	132			
	Verbandsnachrichten				
1	Die Herbstmitgliederversammlung des Fachzweiges Schreib-, Papierwaren- und Bürobedarfs-Großhandel	17			
4	Leistung und Lohn	80			
8	Der neue Vorstand tritt zusammen	118			
9	Rechenzentrum baut Auswertungskette auf . . .	oh. Nr.			
12	Aus dem Verbandsleben	163			
	Mittelstand				
9	Beteiligungsgesellschaft für die mittelständige Wirtschaft Bayerns	oh. Nr.			
	Verkehr				
1	Fiktive Standortwahl im Güternahverkehr	18			
2	Nochmals: Fiktive Standortwahl im Güternahverkehr	43			
3	Frostschäden-Gefahren-Karte 1971	59			
4	Die Bundespost plant Gebührenerhöhungen	81			
10	Prämienlohn für LKW-Fahrer	133			
12	Erhöhungen der Kfz-Steuer	164			
	Lizenzierung des Werkfernverkehrs	165			
	Konjunktur und Marktentwicklung				
1	Zielsetzung des DGB für die nächsten 5 Jahre . . .	19			
8	Sondergutachten zur Konjunkturlage	119			
	Scheinsieg für die Arbeitnehmer?	120			
9	Umsatz, Preise, Kosten und Konjunktur	oh. Nr.			
10	Index der Großhandelsverkaufspreise im Juli . . .	134			
	Stagnierende Großhandelsumsätze	135			